Digitized by Google

f. Germ.
95 lv.
f. germ. 95 lz - 20,1/2

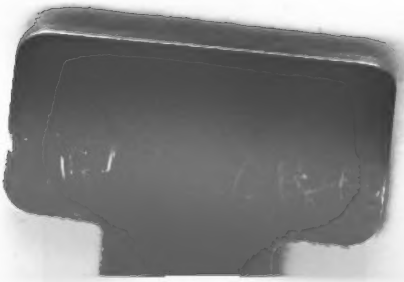

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz.

Zwanzigster Band. Jahrgang 1836.

Erstes Heft. Januar bis März.

Berlin, 1836.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Digitized by Google

Bayerische
Staats.. Bothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	1 — 29
II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten. . . .	30 — 34
III. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.	34 — 36
B. Domainen-, Forst- und Jagd-Verwaltung. .	37 — 79
C. Steuern.	79 — 87
D. Bergwerkswesen.	88 — —
E. Post-Verwaltung.	88 — 92
IV. Landbau und Viehzucht.	92 — 112
V. Kultus.	112 — 120
VI. Oeffentlicher Unterricht.	120 — 126
VII. Kommunalwesen.	127 — 157

Digitized by Google

Seite

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. . . . . 157 — 164

B. Censur- und Zeitungswesen. . . . . 164 — 166

C. Polizei der ersten Lebensbedürfnisse. . . . 166 — 168

D. Ordnungs- und Sitten-Polizei. . . . 168 — 176

E. Paß- und Fremden-Polizei. . . . . 177 — 202

F. Sicherheits-Polizei. . . . . 202 — 210

G. Polizei gegen Unglücksfälle. . . . . 210 — 213

H. Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen. . . 213 — 218

I. Gewerbe-Polizei. . . . . 218 — 226

K. Strom- und Schifffahrts-Polizei. . . . 226 — 231

L. Armen-Polizei. . . . . 231 — 234

IX. Medizinalwesen. . . . . 234 — 237

X. Militair-Sachen. . . . . 238 — 247

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung. . . . . 248 — 260

Digitized by Google

bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Erster Abschnitt.

Einheimische Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Cirkular-Reskript des Königl. Staatsministeriums an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, die Verhütung unbegründeter Immediat-Gesuche betreffend.

In Gemäßheit einer an das Staatsministerium unterm 21. November pr. erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre, erhalten Euer ꝛc. ein Publikandum (Anl. a.), betreffend die Verhütung unbegründeter Immediat-Gesuche, mit dem Auftrage, solches in Ihrem Namen in den Amtsblättern durch mehrmalige von Zeit zu Zeit zu wiederholende Bekanntmachungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen *).

Berlin, den 5. März 1836.

Das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Gr. v. Lottum. Frh. v. Brenn.
v. Kamptz. Mühler. Ancillon. v. Witzleben.
v. Rochow. v. Nagler. Gr. v. Alvensleben.

*) Zunächst im März 1836. durch sämmtliche Amtsblätter geschehen.

Digitized by Google

a.

Publikandum.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publikandum vom 14. Februar 1810., das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat-Beschwerden und Gesuchen verboten worden: so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl Folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerialbehörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschieht, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt; und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.

2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschlägigen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden, und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust, und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandtniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche, wenn keine neue Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos, und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl Derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Eben so wird

5) auf Anstellungs-Gesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufaktur-Sachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Sr. Königl. Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Digitized by Google

2.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, das Verfahren gegen Querulanten betreffend.

Der Königl. Regierung wird die unterm 25. Mai d. J. an das Königl. Staatsministerium ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre, das Verfahren gegen Querulanten betreffend, anbei in Abschrift zur Nachricht und Beachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt. (Anl. a.)

Berlin, den 12. Juli 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

Ministerium des Königl. Hauses, II. Abtheilung.
v. Ladenberg.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

a.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. v. M. will Ich die Vorschriften der Bekanntmachung vom 14. Februar 1810. *) Art. VI. und des daraus entnommenen §. 442. des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordnung, die Bestrafung unbedeutsamer Querulanten betreffend, dahin erläutern, daß nur die Ministerien befugt sein sollen, die den Uebertretern dieser Vorschriften angedroheten Strafen, welche durch eine unmittelbar an Mich gerichtete, oder bei den Ministerien geführte unbegründete Beschwerde verwirkt worden, durch ein bloßes Dekret zu verhängen, oder durch die ihnen untergeordneten Behörden verhängen zu lassen, wogegen die Provinzialbehörden, wenn sie einen Querulanten aus den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. Februar 1810. und der Gerichts-Ordnung Thl. III. Tit. 1. §. §. 12—34. wegen einer an sie gebrachten Beschwerde strafbar erachten, nach den Vorschriften §. §. 30. und f. zu verfahren, und eine förmliche Untersuchung einzuleiten haben, damit die gesetzliche Strafe durch ein Erkenntniß festgestellt werde. Ich beauftrage die betreffenden Minister und Verwaltungs-Chefs, hiernach die von ihnen ressortirenden Behörden, in soweit sie es mit Rücksicht auf die den administrativen Behörden bereits ertheilte Anweisung

*) Gesetz-Samml. für 1806—1810. S. 641.
Annal. Jahrg. 1825. 3tes Heft, S. 694.

vom 23. Mai 1818. (Anl. b.) noch erforderlich finden, zu belehren und zu instruiren.

Berlin, den 25. Mai 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

---

b.

Das Publikandum vom 14. Februar 1810. betrifft bloß die unmittelbar im Kabinet und beim Ministerio einzureichenden Gesuche, und ist auch keine hinreichende Veranlassung vorhanden, nach dem von der Königl. Regierung unterm 22. März gemachten Antrage durch ein neu zu extrahirendes Gesetz dasselbe auf die Provinzial-Kollegien auszudehnen; vielmehr ist es rathsam, es den Einwohnern auf jede Weise zu erleichtern, sich mit ihren Gesuchen an die letztern zu wenden. Ueberdem werden Personen, welche sich in ihren Schriften eines ungebührlichen Querulirens schuldig machen, schon nach gemeinem Rechte zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können.

Berlin, den 23. Mai 1818.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.
Der Minister der Polizei. Fürst zu Wittgenstein.
Der Minister der Finanzen. v. Klewitz.

An
die Königl. Regierung hieselbst.

(Annal. Jahrg. 1818. 2tes Heft, S. 295.)

3.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen der Rheinprovinz, über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden in derselben *).

Der Königl. Regierung wird anbei eine Abschrift der Instruktion vom 30. März c.

über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden in der Rheinprovinz, soweit daselbst noch das französische Recht gilt,

zur Nachricht und Beachtung in vorkommenden Fällen, auch um

*) Vergl. Instruktion vom 1. Juli 1835. für die Regierungen und Gerichte in den übrigen Provinzen. (Annal. Jahrg. 1836. 3tes Heft, S. 582.)

die untergeordneten Behörden, soweit es letztere angeht, darnach zu instruiren, übersandt. (Anl. a.)

Berlin, den 31. Dezember 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

---

a.

Instruktion über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden in der Rheinprovinz, soweit daselbst noch das französische Recht gilt.

Da das durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1828. (Gesetz-Sammlung, Seite 86) bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden angeordnete Verfahren nicht immer gehörig beobachtet wird, indem einerseits die Verwaltungsbehörden keinen bestimmten auf Einleitung des Konfliktverfahrens ausdrücklich gerichteten Antrag aufstellen, und denselben in der Regel nicht zeitig genug, oft erst in der letzten Instanz, anbringen, andererseits auch die Gerichte die Entscheidung des Konflikts in der vorgeschriebenen Art nicht sofort einholen; so finden sich die unterzeichneten Ministerien zur Abhülfe der hierdurch herbeigeführten Uebelstände veranlaßt, Folgendes für diejenigen Landestheile der Rheinprovinz, in welchen das französische Recht noch gilt, zu verordnen:

§. 1. Die Gerichte sind schuldig, beim ersten Vortrage einer Klage zunächst zu prüfen, ob die darin angeregte Streitsache zum Rechtswege geeignet, oder nach den gesetzlichen Vorschriften davon ausgeschlossen sei.

§. 2. Findet der Rechtsweg nicht Statt, so muß der Kläger durch Erkenntniß, wogegen die gesetzlichen Rechtsmittel zulässig bleiben, zurückgewiesen werden. Hält das Gericht den Rechtsweg für zulässig, so muß der Betrieb des Prozesses so lange fortgesetzt werden, bis die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde den Konflikt (§§. 3. und 4.) erhebt.

§. 3. Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde hat ihrerseits, sobald sie durch die Vorladung zur Beantwortung der Klage, durch Litisdenunziation, Adzitation oder sonst Kenntniß von einem ihr Ressort betreffenden Prozeß erhält, ebenfalls zu prüfen, ob nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Rechtsweg zulässig oder ausgeschlossen sei. Im letztern Falle hat sie ohne Verzug und wo möglich noch vor der nächsten Prozeß-Verhandlung den Konflikt zu erheben, und hierüber einen motivirten Beschluß abzufassen.

§. 4. Die Verwaltung oder fiskalische Behörde zeigt darauf den eingelegten Konflikt, unter Anführung der Gründe desselben oder unter abschriftlicher Beifügung des darüber gefaßten Beschlusses, dem öffentlichen Ministerio desjenigen Gerichts an, vor welchem der Prozeß schwebt, mit dem Ersuchen, das Gericht von dem eingelegten Konflikt in Kenntniß zu setzen.

§. 5. Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde darf, nachdem sie den Konflikt auf die in den §§. 3. und 4. bezeichnete Weise erhebt, bis zur Entscheidung desselben sich auch nicht eventuell auf die Klage einlassen.

§. 6. Wenn die bei dem Prozeß betheiligte Verwaltungs- oder fiskalische Behörde eine Unterbehörde ist, so hat dieselbe zuvor die Ermächtigung zur Erhebung des Konflikts bei der ihr vorgesetzten Verwaltungsbehörde nachzusuchen.

§. 7. Sobald der Konflikt auf die vorgeschriebene Art erhoben worden, muß das betreffende Gericht das Rechtsverfahren einstweilen durch Vorbescheid, wogegen kein Rechtsmittel zulässig ist, einstellen, das öffentliche Ministerium aber sogleich über den erhobenen Konflikt an den Justizminister, unter Beifügung der Klage, der Konflikts-Einlegung und des darauf erfolgten gerichtlichen Vorbescheides, berichten.

§. 8. Schwebt der Prozeß bei einem Friedensgerichte, so erstattet dasselbe den Bericht an den Oberprokurator des betreffenden Landgerichts, welcher ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

§. 9. Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde erstattet, nachdem sie den Konflikt erhoben hat (§§. 3. 4. 7.), ihrerseits Bericht an das vorgesetzte Verwaltungs-Ministerium, mit Einreichung der Klage und ihrer Beilagen.

Berlin, den 30. März 1836.

Frhr. v. Altenstein. Frhr. v. Brenn. v. Kamptz.
v. Witzleben. v. Rochow. v. Ladenberg. Rother.
Graf v. Alvensleben.

4.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierungen zu Posen und Bromberg, deren Geschäfts-Verwaltung mit den Justizbehörden betreffend.

Bei der Reorganisation der Justizbehörden in der Provinz Posen ist zur Sprache gekommen, welcher Schreibart sich die dortigen Provinzial-Verwaltungsbehörden bei Aufträgen, welche sie nach §. 50. der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1808., wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Verwaltungsbehörden, und nach Artikel XII. litt. b. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825., in Gegenständen ihres Geschäfts-Kreises den ihrem Ressort nicht untergeordneten Justiz-Unterbehörden zu ertheilen befugt sind, bedienen sollen. Es ist angemessen befunden worden, für solche Aufträge fortan nicht den eigentlichen Reskripten-Styl, sondern eine Schreibart zu wählen, welche sich dem zwischen koordinirten Behörden üblichen Requisitions-Style näher anschließt.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, diese Bestimmung bei allen Erlassen an die Justiz-Unterbehörden zu befolgen, und dahin zu sehen, daß letztere zur Ausführung der ihnen

in Verwaltungssachen zu ertheilenden Aufträge nicht im streng gebietenden Tone, überhaupt mit Vermeidung aller solcher Ausdrücke und Formen, welche nur allein in dem Verhältniß des Vorgesetzten zu dem Untergebenen gebräuchlich sind, aufgefordert werden, wobei es sich von selbst versteht, daß die Justiz-Unterbehörden solchen Erlassen eben sowohl Folge leisten müssen, als den an sie im bestimmt befehlenden Tone gerichteten Verfügungen.

Die Justiz-Unterbehörden haben sich dagegen in allen an die Provinzial-Verwaltungsbehörden zu richtenden Anfragen und Anzeigen, sowie die untern Verwaltungsbehörden bei Beantwortung der an sie von den Provinzial-Justizbehörden ergangenen Erlasse des Berichts-Styls und der Berichts-Form, welche die einfachste ist, auch ferner zu bedienen, wonach die Königl. Regierung die Unterbehörden Ihres Ressorts mit der erforderlichen Instruktion zu versehen hat. Die Ober-Gerichtsbehörden der dortigen Provinz sind bereits von dem Königl. Justizministerio zur Beobachtung eines gleichen Verfahrens bei allen in Justiz-Verwaltungs-Sachen vorkommenden Korrespondenzien mit den untern Verwaltungsbehörden angewiesen.

Berlin, den 27. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanzministerium.

Koehler. v. Alvensleben.

5.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Achen, die Unzulässigkeit von Diäten- und Fuhrkosten-Liquidirung bei Ausrichtung von Geschäften in geringer Entfernung von dem Wohnorte des Beauftragten betreffend.

Wenn von Seiten der Disziplinar-Ministerien eine ähnliche Vorschrift, als die von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 12. v. M. u. J. eingereichte Verfügung des Königl. Justizministerii vom 11. Juni 1825. ausspricht, wegen Unzulässigkeit von Diäten- und Fuhrkosten-Liquidirung bei Ausrichtung von Geschäften in einer Entfernung von nur $\frac{1}{4}$ Meile von dem amtlichen Wohnorte des Beauftragten, und auf einen nur halbtägigen Zeitraum, bis jetzt nicht ergangen ist, so findet dies seine Erläuterung nur in der hier gehegten Voraussetzung, daß Seitens der Verwaltungs-Kollegien selbst und deren Vorstände die Zahlung von Diä-

ten und Reisekosten in solchen Fällen nicht wird gestattet werden, in welchen es sich der That nach um die Ausrichtung eines auswärtigen Geschäfts, nach dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens, nicht handelt. Daß hiernach z. B. ein Geschäft, welches auf einem Spaziergange von Achen nach Burtscheid im Laufe einiger Vor- oder Nachmittags-Stunden zu erledigen ist, sich zur Liquidirung von Diäten und Reisekosten nicht eignet, wird unzweifelhaft sein.

Berlin, den 14. Januar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Chef des Finanzministerii. v. Alvensleben.

6.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Justizministeriums, an das Königl. Oberlandesgericht zu Marienwerder, die Einziehung des Militair-Gnadengehalts auch bei interimistischen Anstellungen im Civildienste betreffend.

Des Herrn Kriegsministers v. Witzleben Excellenz, hat sich jedoch nach dem Schreiben vom 29. v. M. dahin erklärt:

daß das Militair-Gnadengehalt auch dann eingezogen werden solle, wenn der im Civildienste interimistisch Angestellte als solcher in ein Verhältniß tritt, für welches in dem betreffenden Verwaltungs-Etat ein Quantum ausgesetzt ist, aus welchem er sein Einkommen für die interimistische Anstellung bezieht.

Diesem Verlangen hat der Justizminister bei Vergleichung desselben mit dem Beschlusse des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1826. *) nichts entgegenstellen können.

Das Königl. Oberlandesgericht hat demzufolge den Hülfsexekutor N. zu bescheiden, auch sich in künftigen Fällen hiernach zu achten.

Berlin, den 28. März 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

*) Annal. Jahrg. 1826. 4tes Heft, S. 947.

7.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Pensions-Verhältnisse der noch nicht 15 Jahre dienenden Staatsbeamten betreffend.

Mittelst der unterm 31. Oktober 1835. *) an das Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre haben des Königs Majestät die Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. August 1826., in Absicht der noch nicht 15 Jahre dienenden Beamten, dahin näher zu bestimmen geruhet, daß Beamte, welche in dem nach letztgedachter Ordre angeordneten Verfahren, nach dem Beschlusse des Staatsministeriums, zur unfreiwilligen Pensionirung geignet sein würden, in dem Falle, wenn sie noch nicht 15 Jahre gedient haben, nach der Vorschrift des Pensions-Reglements ohne Pension des Dienstes zu entlassen sind.

Wenn in einzelnen Fällen jedoch Verhältnisse vorhanden sein sollten, welche im Wege der Gnade eine Ausnahme motiviren; so wollen des Königs Majestät eben so, wie in solchen Fällen, in welchen die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. September 1827. **) wider noch nicht 15 Jahre dienende Beamte angewendet werden muß, besondern Bericht erwarten.

Der Königl. Regierung werden diese Allerhöchsten Bestimmungen zur Kenntnißnahme und Beachtung bei den vorkommenden Falles zu formirenden Anträgen bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Januar 1836.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

Ministerium des Innern und der Polizei. In Vertretung. Koehler.

*) Jahrg. 1835. 4tes Heft, S. 897.
**) „ 1827. 4tes „ „ 876.

8.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Tragung der durch den Feldzug von 180⅚. als Auszeichnung erworbenen Säbeltroddel zur Civil-Uniform betreffend.

Auf den beigehenden Bericht des Ministers des Innern und der Polizei vom 11. v. M. habe Ich bewilligt, daß diejenigen,

zur Tragung einer Civil-Uniform berechtigten Beamten, welche zu denjenigen Unteroffizieren und Soldaten gehören, denen durch Meine an das allgemeine Kriegs-Departement ergangene Ordre vom 17. März 1809. *) die darin nähere beschriebene Säbeltroddel als besondere Auszeichnung verliehen worden, diese Säbeltroddel auch zu ihrer gegenwärtigen Civil-Uniform zu tragen befugt sein sollen. Die betreffenden Verwaltungs-Chefs haben hiernach weiter zu verfügen, aber auch darauf gehörig sehen zu lassen, daß der Civilbeamte, der von dieser Erlaubniß Gebrauch machen will, sein Recht zur Tragung der am 17. März 1809. verliehenen Säbeltroddel glaubhaft nachweise.

Berlin, den 14. Februar 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

*) Gesetz-Sammlung für 1816. S. 540.

9.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cöslin, das Abstimmungs-Verfahren bei den Landrathswahlen betreffend.

Bei den künftig stattfindenden Landrathswahlen ist nach jedesmaliger Abstimmung, wenn selbige die Wahl eines Kandidaten zur Folge gehabt hat, der Name des Erwählten in der Liste der Wählbaren zu löschen, bevor zur weitern Abstimmung geschritten wird, damit denjenigen, welche als Kandidaten schon erwählt sind, bei der nachfolgenden Abstimmung keine Stimmen mehr gegeben werden können.

Berlin, den 30. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

10.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, wegen der über das Ableben von Landräthen unverzüglich an das Ministerium zu erstattenden Berichte.

Die Königl. Regierung hat dem unterzeichneten Ministerio

den Tod des Landraths N. zu Hagen noch nicht angezeigt. Es wird Ihr daher bemerklich gemacht, daß über das Ableben der Landräthe jedesmal unverzüglich Bericht, auch die Anzeige erwartet wird, wem die interimistische Verwaltung der erledigten Stelle übertragen worden. Rücksichtlich des ꝛc. N. sieht das Ministerium diesem Berichte noch entgegen.

Berlin, den 21. Mai 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

11.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Posen, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Anlegung und Führung landräthlicher Registraturen betreffend.

Wir übersenden Ihnen hierneben den Entwurf zu einem Plane für eine landräthliche Registratur, welcher vollkommen systematisch, möglichst einfach und übersichtlich ausgearbeitet, alle Verwaltungszweige umfaßt, und mithin auch allen Bedürfnissen einer tadellosen Registratur-Ordnung entsprechen wird. (Anl. a.)

Wir wünschen, daß Sie nach diesem Plane die dortige landräthliche Registratur nach und nach einrichten lassen, wollen Ihnen dieserhalb jedoch keine Frist vorschreiben, sondern behalten uns nur vor, nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums Ihre Anzeige darüber zu erfordern, was zur bessern Ordnungslegung Ihrer Registratur nach diesem Plane geschehen sei.

Sollten Sie bei der Ausführung finden, daß bei einzelnen Titeln, Sektionen und Abtheilungen des Plans, Abänderungen eintreten müssen, oder doch wünschenswerth sind, so sehen wir Ihrer diesfälligen Anzeige entgegen, um Ihre Bemerkung gemeinnützig zu machen, indem wir sie den übrigen Herren Landräthen mittheilen.

Posen, den 6. März 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

a.

Entwurf

zu einem Plane für eine landräthliche Registratur.

Tit. I. Gesetze und Verordnungen.

Gesetz-Sammlung.
Amts- und Verordnungsblätter.
Aufsicht auf die Publikation derselben.
Sammlung allgemeiner Landes-Verordnungen, Edikte ꝛc.

Tit. II. Allgemeine Verwaltung.

Sekt. 1. Generalia.

Allgemeine Bestimmungen über:
Besetzung der öffentlichen Dienststellen.
Rechte und Pflichten der Staatsdiener.
Verfahren bei Prüfung zu Aemtern.
Eidesformel der Beamten und dergleichen.

Sekt. 2. Vorgesetzte Behörde.

Ministerien, Oberpräsidium.
Regierung ꝛc.

Sekt. 3. Kreisbehörde.

Abthl. a. Organisation.

Einsetzung der Kreisbehörden.
Geschäftskreis derselben.
Begutachtung der Instruktion für die Landräthe.
Festsetzung der Diäten und Reisekosten der Landräthe, Kreissekretaire, Boten ꝛc.

Abthl. b. Bestallungs-Sachen.

Bestallung des Landraths.
" " " Kreissekretairs.
" " " Boten.
Dienstführung der Kreissekretaire.
" " " " Boten.
Einreichung der Konduiten-Listen.
Urlaubsgesuche der Kreisbeamten.
(überhaupt alles, was letztere persönlich angeht.)
Gesuche um Anstellung.

Abthl. c. Kanzlei-Sachen.

(alles, was das landräthliche Büreau und den Büreau-Dienst angeht), z. B.
Acta wegen des Geschäftsbetriebs in dem Büreau.
" " Einrichtung der landräthlichen Registratur.
" " Anschaffung der Büreau-Bedürfnisse, als Utensilien, Dienstsiegel ꝛc.
" " Liquidation der Botenlöhne.
" " des Geschäftslokals.
" " Verrechnung der landräthlichen Sporteln und dergleichen.

Tit. III. Landeshoheits-Sachen.

Sekt. 1. Landesbesitznahme und Huldigung ꝛc.

Besitznahme akquirirter Provinzen.
Ableistung des Huldigungseides von den Unterthanen.
Thron-Veränderungen, Landestrauer ꝛc.

Sekt. 2. Landes-Verfassung und Verwaltung.
Hausgesetze.
Grundzüge der Landes-Verfassung.
Wegen des Königl. Titels und Wappens ꝛc.

Sekt. 3. Standesherren.
Abthl. a. Generalia.
Verordnungen über die Verhältnisse der Standesherren, deren Gerechtsame ꝛc.
" b. Specialia.
Solms-Braunfels.
Solms-Hohensolms.

Sekt. 4. Ständische Verfassung.
Abthl. a. Generalia.
Einführung einer ständischen Verfassung.
Vorschriften wegen Wahl und Remuneration der Repräsentanten.
" b. Specialia.
Repräsentation des Kreises.
Wahl der Repräsentanten.
Remuneration der Repräsentanten ꝛc.

Sekt. 5. Verhältnisse mit dem Auslande.
Abthl. a. Allgemeine Verhältnisse.
Konventionen, Friedensschlüsse.
Territorial-Verletzungen.
Liquidationen gegen fremde Staaten.
Beschwerden gegen ausländische Beamten.
Vollstreckung von Strafurtheilen ausländischer Behörden gegen diesseitige Unterthanen.
Frevel diesseitiger Unterthanen in ausländischen Forsten und umgekehrt, und dergleichen mehr.
(Jeder fremde Staat bildet eine eigene Rubrik.)
Abthl. b. Landesgrenzen.
" c. Auswanderungs-, Abfahrts-, Abschoß- und Unterthanen-Rezeptions-Sachen.
Acta Gen. wegen der Auswanderung diesseitiger und Einwanderung fremder Unterthanen.
Acta Gen. wegen der Rechte und Befugnisse der Ausländer in den Preußischen Staaten.
Acta spec. wegen der Auswanderung diesseitiger Unterthanen.
Acta spec. wegen der Aufnahme von Ausländern als Preußische Unterthanen.

Sekt. 6. Standes-Erhöhung, Auszeichnung, Ordens-Sachen.
Abthl. A. Generalia.
Acta gen. wegen der Orden und Ehrenzeichen.
" " " " National-Abzeichen.
" B. Specialia.
Acta spec. wegen Ertheilung von Orden und Ehrenzeichen.
" " " Erlaubniß zur Tragung fremder Orden.
" " " Vorschläge zu Auszeichnungen und Belohnungen für besondere Verdienstlichkeit.

Acta spec. wegen Charakter-Erhöhung, Erhebungen in den Adelstand, Adelsbestätigung, Ordenslisten ꝛc.

Sekt. 7. Legitimationen.

Acta wegen der Namen-Veränderungen.
" " " Führung erdichteter Namen.
" " " Legitimation unehelicher Kinder.
" " " Legitimation von Urkunden, z. B. für den Gebrauch im Auslande.

Sekt. 8. Gnaden-Sachen.

Begnadigungen bei feierlichen Gelegenheiten, z. B. bei Thronveränderung, Besitznahme neuer Provinzen, und sonstige Königl. Gnadenbezeigungen.

Sekt. 9. Lehenwesen.

Acta gen. über das Lehenwesen.
" spec. über jedes einzelne Lehn.

Tit. IV. Statistik.

Sekt. 1. Kreiseintheilung.

Acta, betr. die geographische Eintheilung des Kreises in Bürgermeistereien, Gemeinden ꝛc.
" " die Aufnahme einer Topographie des Kreises.
" " Aufnahme geographischer Karten vom Kreise.
" " Trennung einzelner Distrikte vom Kreise, und Vereinigung anderer mit demselben.
(überhaupt alles, was auf die geographische Lage des Kreises Bezug hat.)

Sekt. 2. Sammlung statistischer Nachrichten.

Acta, wegen Aufnahme der statistischen Tabellen und Bevölkerungslisten des Kreises und deren Einsendung.
" wegen Aufnahme besonderer Tabellen über die Kulturart, Produktion der Bodenfläche, über die Gewerbe ꝛc.
" wegen der Ortschroniken.

Sekt. 3. Zeitungs- und Verwaltungs-Berichte.

Vorschriften wegen Erstattung der Zeitungsberichte.
Sammlung der monatlich erstatteten Zeitungsberichte.
Jahresberichte über den Zustand des Kreises.

Sekt. 4. Periodische Schriften.

Herausgabe von Zeitungen.
" " " Intelligenzblättern.
" " " Volkskalendern ꝛc.

Tit. V. Polizei-Sachen.

Sekt. 1. Ausübende Polizei.

Bestimmung der Grenzen und des Umfangs der Polizeigewalt.
Polizei-Verfassung.
Polizei-, Straf- und Sportelwesen.
Periodische Berichte der Polizeibehörden über die Polizei-Verwaltung.
Polizeibehörden, Polizeibeamte, Kreisausreiter ꝛc.
Unterstützung der Polizeibehörden durch bewaffnete Hand.
Einwirkung des Militairs auf die Orts-Polizeiverwaltung ꝛc.

Abthl. a. Generalia.
(Allgemeine Bestimmungen.)
" b. Specialia.
(Ob hier und bei den nachfolgenden Rubriken noch eine Unterabtheilung nach Bürgermeistereien stattfinden muß, wird der Umfang der Verhandlungen ergeben.)

Sekt. 2. Sicherheits-Polizei.

Abthl. a. Gendarmerie.
" b. bürgerliche Sicherheits-Polizei-Institute.
Nachtwächter, Patrouillen, Bürgerwachen, Wachtordnung, Verpflichtung dazu und zu ähnlichen Dienstleistungen.
Landsturm als Polizei-Institut.

Abthl. C. Paß- und Fremden-Polizei.
a. Generalia.
allgemeine Bestimmungen,
wegen der Fremden-Meldungen und der Aufenthaltskarten.
" der Paß-Ausfertigungs-Gebühren.
" der Wanderbücher als Legitimations-Dokumente.
" des Paßwesens überhaupt und des Paßedikts.
b. Specialia.
Acta, wegen der Paßformulare.
" " " Paßausfertigungen.
" " Aufsicht auf verdächtige Fremde.
" " " " proskribirte Ausländer.
" " falscher Päße.
" " Beschwerden über Beherbergung nicht gemeldeter Fremden.
" " Erhebung und Verrechnung der Paß-Ausfertigungs-Gebühren ꝛc.

Abthl. D. Verbrecher, Verbrecher und Vagabunden.
a. Generalia.
Acta, betr. das Verfahren gegen Vagabunden.
" " den Transport der Vagabunden.
" " Verfolgung der Verbrecher.
" " Verfahren bei gefundenen Leichnamen.
" " " " bei Selbstmorden ꝛc.
" " das Verfahren bei allgemeinen Landes-Visitationen.
" " wegen Unterbringung der Verbrecher und Vagabunden in öffentliche Anstalten.
" " die Behandlung der Gefangenen.
" " die Aufsicht auf die aus den Strafanstalten entlassenen Verbrecher, und ähnliche allgemeine Vorschriften.
b. Specialia.
Acta, betr. die Verfolgung der Verbrecher.
" " die Anzeige geschehener Verbrechen.
" " die durch Selbstmord um's Leben Gekommenen.
" " die gefundenen Leichname.
" " die im Kreise abgehaltenen Vagabunden-Visitationen.
" " die Liquidation der Transportkosten der Vagabunden und Verbrecher.

Acta, betr. die aus dem Militairstande verstoßenen Individuen.
" " die periodischen Nachweisungen der vorgefallenen Verbrechen.
" " dito der entsprungenen Verbrecher.
" " die gegen die gefährdete Sicherheit getroffenen Maßregeln.
" " die Einsendung der Auszüge aus dem Transport-Journal.
" " die Aufsicht auf den Verbrecher N. N.
" " " " " " Vagabunden N. N. ꝛc.

Abthl. E. Gefängnisse, Zucht- und Arbeitshäuser.
a. Generalia.
Allgemeine Bestimmungen.
b. Specialia.
Gefängniß zu N. N.
Liquidation der Unterhaltungskosten.
Verpflegung der Gefangenen.
Reglement für das Gefängniß.
Einrichtung und Reparatur der Gefängnisse.
Bestallung der Gefängnißbeamte.

Abthl. F. Sicherheit des Eigenthums.
gefundene und herrenlose Sachen,
verdächtig angehaltene Sachen.
Landen angeschwemmte Gegenstände.
Landungsgebühren.
Verbot der Dietriche,
falsche Münzen, Münzfuß.
Bestimmung des Zinsfußes, Wucher.
Trödler, Pfandleiher.
Verbot der Hazardspiele, der Ausspielungen, der Privatlotterien.
Aufsicht auf richtiges Maß und Gewicht.

Abthl. G. Persönliche Sicherheits-Polizei.
Verbot des Waffentragens, der heimlichen Waffen.
" " Fahrens und Reitens an besuchten Orten.
" " polizeiwidrigen Schießens.
Vorbeugung des Zweikampfes.
Vorschriften wegen Aufbewahrung des geladenen Gewehrs.
Verbot geheimer Verbindungen, Aufruhr, Unruhen.
Aufsicht über Zusammenkünfte.
Demagogische Umtriebe. (Politische Verbrechen.)
Vertilgung der Wölfe, Wolfsprämien, Wolfsjagden.
Halten und Umherlaufen der Hunde.
Baden in Seen und Flüssen.
Unglücksfälle zu Wasser, durch Sandgruben.
(durch Gift, siehe V. 3. A.)
Verbot des Alleinlassens der Kinder.
Maßregeln wegen zu frühen Begrabens.
Scheintodte.
a. Generalia.
(Allgemeine Vorschriften.)
b. Specialia.

Abthl. H. Polizei der Lebensmittel.
(Sorge für hinreichende, gesunde wohlfeile Lebensmittel) z. B.
Vor- und Aufkauf auf Märkten.
Marktverkehr, Marktordnungen.
Verhütung des Mangels und der Theurung.
Maßregeln gegen Mangel an Brot und Saat-Getreide.
Zufuhr von Lebensmitteln — Ein- und Ausfuhr.
Ausfall der Ernte, Mehl-Surrogate.
Verbot des Branntweinbrennens aus Kartoffeln.
Verfälschte Essige, Branntweine, Weine ꝛc.
Aufsicht auf Bäcker und Metzger.
a. Generalia.
b. Specialia.

Abthl. I. Ufer-, Damm- und Wege-Polizei.
Aufsicht auf den guten Zustand der Landstraßen.
Brücken, Stege, Leinpfade.
Wegeweiser und Ortstafeln.
Wege-Reglement.
Lauf der Flüsse.
Ueberschwemmungen und Sicherung dagegen.

Abthl. K. Feuer-Polizei.
a. Sorge für Verhütung und Verminderung der Feuersgefahr.
Allgemeine Feuer-Polizeigesetze und Verordnungen.
Aufbewahrung und Transport des Schießpulvers.
Polizeiliche Aufsicht auf feuersichere Bauten.
(Abschaffung der Stroh- und Rohrdächer.)
Anschaffung und Unterhaltung der Feuerlösch-Anstalten.
Feuer-Ordnung der Stadt N. N.
Feuer-Visitationen.
Prüfung zweckmäßiger Löschmittel.
Anzeige von Feuersbrünsten.
b. Brandschäden-Versicherung.
Generalia. Das Brand-Assekuranz-Institut und allgemeine Verordnungen über die Brandversicherung betreffend.
Specialia. wegen Aufnahme und Einsendung der Brandkataster,
wegen Erhebung der Brandsteuer,
jährliche Berichte über die Verwendung der angewiesenen Brand-Entschädigungsgelder.

Sekt. 3. Medizinal-Polizei.
Abthl. A. Generalia.
Allgemeine Vorschriften, wegen der Medizinal-Taxe.
" " " " " Arzenei-Taxe.
Verfolgung der Medizinal-Kontraventionen.
Aufsicht auf die Apotheken, Material-Läden.
Maßregeln bei epidemischen Krankheiten.
" " " Viehkrankheiten.
Verkauf der Gifte.
Schutzpocken-Impfung.
(Verfahren zur Wiederbelebung von Scheintodten, Ertrunkenen ꝛc. siehe V. 2. G.)

Abthl. B. Specialia.

Anstellung der praktischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer.
" " " " Kreis-Medizinalbeamten.
" " von Distrikts-Aerzten, Physikern.
Die Medizinal-Kontravention des N. N. betreffend.
Anstellung der Hebammen, — Hebammengroschen.
Errichtung, Besetzung und Visitation der Apotheke zu N.
Aufsicht auf die Materialisten, Droguisten.
Impfung der Schutzpocken im Kreise.
Ausbruch von epidemischen und endemischen Krankheiten.
" " der Blatternseuche.
Naturalgifte (Mutterkorn, Pflanzengifte.)
Wahnsinnige, Taube, Blinde.
Anlegung von Begräbnißplätzen, Verlegung derselben außerhalb des Orts, gesunde Wohnplätze, Austrocknung von Sümpfen, Sorge für gutes Trinkwasser, Reinigkeit der Luft.
Aufsicht auf den Giftverkauf.
Gesundheits- und Medizinal-Anstalten, Heilungs-Anstalten, Bäder, Mineral-Brunnen.
Ausgebrochene Krankheiten unter dem Rindvieh.
" " " " " den Schafen.

Sekt. 4. Gesinde-Polizei.

Allgemeine Gesindeordnung.
Gesindeordnung der Stadt N. N.
Gegenseitige Beschwerden der Herrschaft und der Dienstboten.
Lohn-Lakeienwesen.
Schürger und Sackträger.

" 5. Bau-Polizei.

Aufsicht auf den baulichen Zustand der Gebäude.
(Feuersichere Bauten, siehe V. 2. K.)
Anlegung neuer Gebäude — Bau-Konzessionen.
Verpflichtung zur Abtretung unbebauter Grundstücke zum Hausbau.
Mühlen-Anlagen.

" 6. Polizei der äußeren Ordnung, Bequemlichkeit, Vergnügen.

Pläne zu Städte- und Dorfs-Anlagen.
Verschönerung der Städte und Dörfer durch Promenaden.
Numerirung der Häuser.
Straßenordnung, Straßenbeleuchtung.
Bepflanzung der Räume zwischen den Häusern mit Bäumen.
Verbot des Einfangens der Singevögel.
Oeffentliche Belustigungen, Tanzmusiken, Maskeraden.
Schauspiele, Bälle ꝛc.

" 7. Gewerbe-Polizei.

Zunft-Verfassung, Aufsicht auf die Zünfte.
Gewerbefreiheit, Abschaffung von Monopolen.
Gewerbsbetrieb ausländischer Unterthanen im diesseitigen Gebiete.
Gewerbe-Taxen.
Manufaktur- und Fabrikwesen.
Beförderung von Fabrik-Anlagen.
Gewerbe, welche eine besondere polizeiliche Aufsicht erfordern, als:

Hausirer, Abdecker, Viehschneider, Schornsteinfeger, Gast- und Schankwirthe, gymnastische Künstler, Musikmacher, Thierführer, Marionettenspieler, Todtengräber, Leichenreiniger ꝛc.

Abthl. A. Generalia.

„ B. Specialia.

Sekt. 8. Landwirthschaftliche Polizei.

Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.
Aufhebung der Gemeinheiten.
Abschaffung der Frohndienste.
Verbesserung des Ackerbaues, der Wiesen-Kultur.
Hagelschäden-Assekuranz.
Anpflanzung von Futterkräutern.
Gartenbau, Baumschulen, Obstbaumzucht.
Verbesserung der Forsten, Forstpolizei.
Weinbau, Bergwerks-Polizei.
Jagd-Polizei, Fischerei-Polizei.
Viehzucht, Pferde-Exportation, Pferde-Prämien.
Bienenzucht, Merino-Schäferei.

„ 9. Post-Polizei.

Postgesetze, Postverordnungen.
Post-Kontraventionen.
Posteinrichtung, Post-Kommunikation.

„ 10. Volksbildung und Sitten-Polizei.

Abthl. A. Sittliche Bildung des Volks.

Beobachtung des öffentlichen Anstandes.
Maßregeln gegen die Sittenlosigkeit.
Warnung gegen Müßiggang.
Aufhebung der Bordelle.
Uneheliches Zusammenleben, Unzucht.
Fornikations- und Anticipations-Strafen.
Aufsicht auf die Sittlichkeit der Vorstellungen, der Schauspieler und Marionettenspieler.
Abschaffung von Mißbräuchen, Unterdrückung des Luxus — Aufwand bei Trauerfällen.
Feier von öffentlichen und Volksfesten.
(Hazardspiele, siehe V. 2. F.)

Abthl. B. Buchhandel, Censur.

Buchdruckerei, Nachdruck, Hausiren mit Büchern.
Lithographische Anstalten, Empfehlung von Schriften.
Censurgesetze, verbotene Schriften, Aufsicht auf Leihbibliotheken, Lesezirkel, Flugschriften ꝛc.
(Religions- und Unterrichts-Polizei.)
(siehe Tit. VIII.)

Sekt. 11. Geduldete Religions-Sekten.

Abthl. A. Christliche Sekten.

Herrnhuter, Mennoniten, Separatisten ꝛc.

Abthl. B. Juden.

(Alles, was die Juden als Singuli angeht.)
Festsetzung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden.
Sicherung der Juden gegen Verfolgung.
Schutzertheilungen.
Unvergleitete Juden.

(Die Verhandlungen, welche die Juden als Korporation angehen, siehe Tit. VII.)

Tit. VI. Armenwesen.

Sekt. 1. Armen-Unterstützung.

Abthl. A. Generalia.

Vorschriften wegen Unterstützung der Orts-Armen.
" " " dürftiger und erkrankter Reisenden.
" " " Unterbringung verwaiseter und verlassener Kinder.
" " " des Kollektirens.
" " " der Armen-Abgaben von Lustbarkeiten und dergleichen.

Abthl. B. Specialia.

Unterstützung der Armen im Kreise.
Nachgesuchte Kollekte und Bettelbriefe.
Sammlung von Beiträgen für Verunglückte.
Kurkosten für arme Kranke.
Unterbringung der Waisen und verlassenen Kinder.

Sekt. 2. Oeffentliche Armen-Anstalten.

Wittwen-Versorgungs-Anstalten.
Leibrenten-Versicherungs-Anstalten.
Pfandhäuser, Spaarkassen.
Sterbekassen.
Waisen- und Findelhäuser.

" 3. Hospitäler und Armenstiftungen.

Hospital zu N. N.
Armen-Institut zu N. N.
Stiftung des N. N. zum Besten der Armen zu N. N.

Tit. VII. Aufsicht auf Kommunen und Korporationen.

Sekt. 1. Im Allgemeinen.

(Insofern etwa Verhandlungen vorkommen, welche nicht allein die Kommunen, sondern auch alle übrige unter vormundschaftlicher Aufsicht der Verwaltungsbehörde stehende Korporationen, als: Hospitäler, Gesellschaften 2c. umfassen.)

Sekt. 2. Gemeinden.

Abthl. A. Generalia.

Hierher kommen alle allgemeine Bestimmungen über:
Bestallung der Kommunalbeamten — deren Rechte und Pflichten.
Festsetzung der Besoldung der Bürgermeister.
Vorschriften wegen der Anfertigung der Gemeinde-Etats.
" " " des Gemeinde-Rechnungswesens.
" " " Revision der Gemeinde-Kassen.
Allgemeine Bestimmungen wegen des Gemeinde-Schuldenwesens.
Verwaltung der Gemeinde-Waldungen.
Erbverpachtung, Veräußerung und Verpachtung des Grundvermögens der Gemeinde.
Benutzung der Gemeinde-Jagden.
Forstfrevel in Gemeinde-Waldungen.
Gemeinde-Bauten, und die Konkurrenzpflichtigkeit der Gemeinden zum Wegebau.

Verpflichtung zur Tragung von Kommunal-Lasten.
Besteuerung der Forensen zu Gemeindebedürfnissen.
Beitreibung der Gemeinde-Gefälle.
Aufbringung der Gemeindebeiträge zu Kommmunalbedürfnissen.
Genehmigung zu Verheirathungen, Aufnahme der Gemeindeglieder und Beisassen, Gewinnung des Bürgerrechts und Erhebung von Bürgergeldern.
Prozesse der Gemeinden.

Abthl. B. Specialia.
(Mehrerer Gemeinden, Bürgermeistereien oder des ganzen Kreises.)
In der Regel werden alle Spezial-Akten, nach den einzelnen Gemeinden angelegt, unter Rubrik C. reponirt. Da indeß häufig Verhandlungen vorkommen werden, die ihrer Natur nach die Trennung nach den einzelnen Kommunen nicht zulassen, so werden diese unter folgenden Rubriken reponirt.

a. Verfassung.
Z. B. Prüfung eines neuen Entwurfs zu einer neuen Städte- und Kommunal-Ordnung.
Einführung der Städteordnung.
Stadtwappen.

b. Kommunal-Aemter.
Besetzung der Bürgermeister-Stellen.
= = = Beigeordneten-Stellen.
Schöffenwahlen im Kreise.
Instruktion für die Bürgermeister.
Geschäftsverwaltung der Bürgermeister.
Urlaubsgesuche der Kommunalbeamten.
Aufnahme von Nachweisungen der Kommunalbeamten ꝛc.

c. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.
Anfertigung und Feststellung der Geld-Etats.
Revision der Gemeinde-Kassen.
Zustand des Rechnungswesens.

d. Aktiv- und Passiv-Kapital-Vermögen.
Jährliche Uebersichten der Gemeinde-Schulden.
Wahl der Schuldentilgungs-Ausschüsse.
Nachweisung über das Aktiv-Vermögen.

e. Grundvermögen, Nutzungen, Gerechtsame und stehende Hebungen ꝛc.

f. Gemeinde-Forst-Verwaltung.
Organisation der Gemeinde-Forst-Verwaltung, in Gemäßheit des Edikts vom 24. Dezember 1816.
Bestellung der Kommunal-Kreis-Forstbeamten.
= = = Kommunal-Kreis-Forstinspektoren.
Definitive Einrichtung der Waldwärtereien.
Erhebung der jährlichen Beiträge der Gelder für die Kommunal-Forstverwaltung.
Jährlich. Wirthschaftspläne.
Verwendung der Pfandgebühren ꝛc.

g. Gemeinde-Bauten.
Konkurrenz der Gemeinden bei Unterhaltung der Landstraßen und Vicinal-Wege.

Kommunal-Bau-Etats, und dergleichen allgemeine Bau-Angelegenheiten.

h. Besteuerung, Abgaben, Lasten der Gemeinden.
Z. B. Beiträge der Gemeinden zur Unterhaltung der Landesbaumschule.
Beiträge zur Errichtung der Bettleranstalt und dergl.
Parifikation von Kreiskosten.

Abthl. C. Specialia. (Einzelne Gemeinden betreffend.)
Jede Gemeinde bildet hier eine eigene Rubrik, z. B. Gemeinde Alzbach.
Kommen Verhandlungen vor, welche nur zwei oder drei Gemeinden betreffen: so werden sie auch hier bei der einen Gemeinde reponirt, bei den andern aber im Repertorio vor der Linie eingetragen.

Sekt. 3. Juden-Gemeinden.
Hieher kommen die Verhandlungen, welche die Juden als eine Korporation angehen, (vid. V. 2. B.) als z. B.
Einrichtung des Kommunalwesens der Juden.
Bestellung der Juden-Vorsteher, Rabbiner.
Verwaltung des Gemeindewesens der Judenschaft ꝛc.

Sekt. 4. Gesellschaften und Verbindungen, (in sofern sie keinen gewerblichen Zweck haben.) siehe V. 7.)
Z. B. Freimaurer-Logen.
Casino-Gesellschaften.
Lese-Gesellschaften.

Tit. VIII. Religions- und Unterrichts-Sachen.

Sekt. 1. Religions-Sachen.

Abthl. A. Aufrechthaltung der Würde und des Ansehens der Religion.
Verhütung der Störung des Gottesdienstes durch Schließung der Kirchenthüren, der Kaufläden ꝛc.
Aufsicht auf Bethäuser an den Landstraßen.
Prozessionen, Wallfahrten, Religionsgebräuche.
Feier der Sonn- und Festtage.
Unterdrückung des Aberglaubens. Intoleranz.
Wunder, Wunderkuren, Weissagen, Schatzgräber.

Abthl. B. Pfarreien und Pfarrer.
Besetzung, Einkünfte, Berechtigungen der Pfarrstellen zu N. N.
Lebenswandel und Führung des Pfarrers N. N.
Pfarr-Verband, Parochialzwang ꝛc.

Abthl. C. Kirchen-Vorsteher, Kirchenbediente.

" D. Kirchen- und Pfarr-Vermögen.
(von jeder Kirche und Pfarrei besonders.)

" E. Stiftungen zu religiösen Zwecken.
(von jeder Stiftung besonders.)

" F. Kirchen- und Pfarr-Gebäude.
Bau und Reparatur der Kirche zu N. N.
" " " " der Pfarrgebäude zu N. N.

Abthl. G. Kollekten.

Sekt. 2. Unterrichts-Sachen.
Abthl. A. Oeffentlicher Unterricht.
a. Generalia
Allgemeine Bestimmungen:
wegen des Schulwesens, Schulordnungen, Schulbücher;
" der Verpflichtung der Eltern, die Kinder zur Schule zu halten.
Bildung der Schullehrer, deren Rechte und Pflichten.
Erziehungs-Anstalten, gymnastischer Unterricht ꝛc.
b. Specialia. — Gymnasien. — Sekundair-Schulen.
Errichtung des Gymnasii zu N. N.
Bestellung des Verwaltungsraths.
Disziplin im Gymnasio ꝛc.
c. Specialia. — Elementar-Schulen.
(Jede Schule mit den Verhandlungen über Besetzung der Lehrerstelle, Einkünfte derselben, Unterricht in derselben,) Visitation, Prüfungen ꝛc. möchte ein Fascikel bilden, welches aus den etwanigen Spezial-Akten über einzelne Gegenstände: (z. B. Verbesserung der Besoldungen der Schullehrer) durch Notizen oder Abschriften vervollständigt werden muß.
Aufsicht auf den Lebenswandel und die Dienstführung des Schullehrers N. zu N.
Schullehrer-Konferenzen, Lesezirkel der Schullehrer.
d. Specialia. — Andere Unterrichts-Anstalten.
Erziehungs-Anstalten, Musik-Institute.
Industrie-Schulen, Gewerbschulen.
Anstalten für gymnastische Leibesübungen, Navigations-Schulen ꝛc.
Abthl. B. Schul-Vermögen.
(Jede Schule bildet ein Aktenstück.)
Abthl. C. Schul-Gebäude.
Bau und Reparatur des Schulhauses.
Abthl. D. Stiftungen zur Beförderung des Unterrichts.
(Jede besonders.)

Tit. IX. Militaria.
Sekt. 1. Kriegesmacht.
Abthl. A. Stehendes Heer.
Hierher kommen die Verhandlungen, welche die Militair-Verfassung des Heeres im Allgemeinen, die Verhältnisse des Militairs zum Civilstande, und die individuellen Verhältnisse der Soldaten des stehenden Heeres angehen.
a. Generalia.
Z. B. Allgemeine Bestimmungen wegen:
der Eintheilung und Stärke der Linien-Regimenter.
" " " des Feldetats der Truppen.
des Gerichtsstandes der Militairpersonen.
der Befugniß der Soldaten zur Verheirathung.
Ansiedelung und Erwerbung von Grundstücken ꝛc.
b. Specialia.
Z. B. Exzesse der Soldaten ꝛc.

Abthl. B. Abgang und Ersatz der Armee.

a. Generalia.

Allgemeine Bestimmungen:

wegen Beurlaubung, Versetzung zur Kriegsreserve und Entlassung der Soldaten des stehenden Heeres, Ausmittelung der in den Kriegen vermißten Landeskinder, das dabei zu beobachtende Verfahren;

" Verpflichtung zum Kriegsdienst;

" Aushebung der Ersatz-Mannschaften für das stehende Heer;

" Untersuchung der Brauchbarkeit der Rekruten.

" der Wohnsitz-Veränderungen militairpflichtiger Individuen;

" des Eintritts der Freiwilligen in's stehende Heer.

" der Verhältnisse der vormaligen Konskribirten zu ihren Remplacents.

Vorladung der Refraktairs.

Werbungen fremder Mächte ꝛc.

b. Specialia.

Acta betr. die Gesuche um Beurlaubungen, Versetzung zur

" Kriegsreserve und Entlassung der Soldaten des stehenden Heeres.

" wegen Aushebung der Ersatzmannschaften für das stehende Heer pro Anno . . .

" wegen der sich gemeldeten Freiwilligen für das stehende Heer.

" wegen der Todtenscheine von den im Felde gebliebenen oder verstorbenen Soldaten.

" Ausmittelung der in den Kriegen vermißten Landeskinder.

" wegen der Einstandsgelder der ehemals Nassauschen Soldaten.

" wegen der Werbungen fremder Mächte im diesseitigen Staatsgebiete.

" Vorladung der ausgebliebenen Dienstpflichtigen betr.

" die Reklamationen der in fremden Militairdiensten stehenden diesseitigen Unterthanen betreffend.

Abthl. C. Landes-Bewaffnung.

a. Landwehr.

Organisation der Landwehr und Feststellung der Landwehrbezirke.

Uebungen der Landwehr.

Befreiung vom Landwehrdienste.

Errichtung der Landwehr-Kavallerie.

Bekleidung und Bewaffnung der Landwehr.

Organisation des 2ten Aufgebots u. s. w.

b. Landsturm.

Zusammenziehung.

Bewaffnung.

Sekt. 2. Militairbehörden.

Kriegsministerium.

General-Kommando.

Militair-Intendanturen.

(Notifikatorien wegen deren Wirkungskreis.)

Sekt. 3. Bildungs- und Uebungs-Anstalten. Revuen.
Kadetten-Anstalten; Kriegs- und Brigadeschulen.
Reisen der General-Stabsoffiziere zur Untersuchung der Kriegstheater.
Beschaffung der Exerzierplätze. — Revueplätze,
" " des Terrains zu den Schießübungen der Garnisonen.
Entschädigungs-Gesuche der Grundeigenthümer, wegen Beschädigung ihres Eigenthums bei Revuen und Exerzitien.

Sekt. 4. Orden- und Ehrenzeichen.
General-Akten, wegen der vaterländischen und fremden Militair-Orden.
Spezial-Akten, wegen des Preußischen Militair-Verdienst-Ordens.
Spezial-Akten, wegen des eisernen Kreuzes.
" " der Kriegsdenkmünze von 1813—1814.
" " wegen der den Inhabern der Nassauschen Militair-Verdienstmedaille zustehenden Zulage.
" " wegen Errichtung der Gedächtnißtafeln für die im Kriege 1813—1815. gebliebenen Vaterlandsvertheidiger.

Sekt. 5. Invaliden-Versorgung, Militair-Pensions- und GnadenSachen.
Allgemeine Bestimmungen:
wegen Versorgung der Invaliden im Civildienst.
" Erleichterung des bürgerlichen Etablissements derselben.
Specialia, wegen der Gnadengehälter invalider Krieger.
" der Versorgungs-Anstalten für erblindete Krieger.
" Invalidenhäuser.
" Militair-Wittwenkassen.
" Militair-Waisenhäuser und dergl. mehr.

Sekt. 6. Deserteurs.
Abthl. A. Generalia.
Allgemeine Bestimmungen:
wegen der vaterländischen Deserteurs;
" des Verfahrens gegen fremde Deserteurs.
Kartel-Konventionen mit auswärtigen Staaten.

Abthl. B. Specialia.
Acta, wegen Aufgreifung und Transports fremder Deserteurs.
" " Verfolgung vaterländischer Deserteurs.
" " Verheimlichung von Deserteurs durch Unterthanen.
" " Konfiskation des Vermögens der Deserteurs.

Sekt. 7. Festungen.
Expropriation der Grundeigenthümer, Behufs der Anlegung von Festungswerken.
Anlegung der Pulvermagazine in den Festungen.
Wohnungen des Festungs-Kommandanten.
Revenuen des Festungs-Kommandanten.
Anlegung von Gebäuden innerhalb des Festungs-Rayons.

Sekt. 8. Bündnisse, Friedensschlüsse, Siegesfeste.

Sekt. 9. Truppen-Verpflegung.
Abthl. A. Generalia.
Allgemeine Bestimmungen:
wegen der Natural-Verpflegung der Truppen.
" " Rations- und Portions-Sätze.
" " Verpflegung der Truppen auf Märschen.
" " Vergütigungssätze für geleistete Truppenverpflegung.
" " Liquidation der Leistungen an die Truppen des Magazinwesens.
Abthl. B. Specialia.
a. Verpflegung vaterländischer und fremder Truppen.
Verdingung der Lieferung der Truppenverpflegung.
Verpflegung der Truppen aus Magazinen.
Natural-Lieferungen der Unterthanen.
Geldverpflegung der Truppen.
b. Festungs-Verpflegung und Proviantirung.
Lieferungen zur Proviantirung der Festungen.
c. Liquidationswesen.
Liquidationen der von den Unterthanen an vaterländische Truppen geleisteten Verpflegung.
Desgleichen von fremden Truppen.
(Acta nach Perioden anzulegen.)
Liquidation der Verpflegung und des Lagerstrohes der Militair-Arrestaten.
Liquidationen von Soldrückständen der Militairs.
d. Magazin-Verwaltung.
Anlegung eines Magazins zu N.
Bestellung des Magazin-Verwaltungs-Personals.
Magazin-Abschlüsse.
Liquidation der Magazin-Verwaltungskosten.
Revision der Magazin-Rechnungen.
Sekt. 10. Mobilmachung und Bekleidung der Truppen.
Lieferungen zur Armirung und Bekleidung vaterländischer Truppen.
Desgleichen fremder Truppen.
Anlegung von Montirungs-Depots.
" " " Waffen-Depots, Zeughäuser.
" " " Train-Depots.
Einsammlung der von den Truppen in den Marsch-Quartieren zurückgelassenen Waffen ꝛc.
Sekt. 11. Demobilmachung.
Demobilmachung der aus der Kampagne zurückkommenden Truppen.
Vertheilung der Pferde demobilgewordener Truppentheile an die Unterthanen.
Sekt. 12. Einquartierung der Truppen.
Abthl. A. Servis- und Einquartierungswesen.
a. Generalia.
Allgemeine Bestimmungen: wegen des Servises.
Grundsätze bei Vertheilung der Einquartierung.
Bestimmung der Servissätze.

Servisſteuern.
Unterſtützung der Familien abweſender Militairs durch Quartier und Holz.
Vorſchriften wegen Anfertigung und Einſendung der Servis-Liquidationen.

b. Specialia.
Einrichtung des Serviswesens in der Stadt N.
(Einquartierungs-Kataſter.)
Einquartierungs-Beſchwerden.
Befreiungen von der Natural-Einquartierung.
Bildung der Servis-Kommiſſionen.
Beſtellung der Servis-Rendanten.
Unterſtützungs-Geſuche der Familien abweſender Militairs.
Liquidation des Serviſes (periodenweiſe.)
" " der Holz- und Servis-Zuſchüſſe.
" " " Offiziere.
Beſchaffung des Feuerungs-Materials für einquartiertes Militair.

Abthl. B. Garniſon-Einrichtung.

a. Generalia.
Allgemeine Beſtimmungen:
wegen der Einrichtung der Kaſernen.
" " " " " Garniſon-Lazarethe.
" " " " " Militair-Arreſt-Lokale.

b. Specialia.
Einrichtung und bauliche Unterhaltung der Kaſernen.
Beſchaffung der Kaſernen-Utenſilien.
Anſtellung und Beſoldung der Kaſernenbeamten.
Liquidation der Koſten der Kaſernen-Verwaltung.
Beſchaffung des Brennmaterials für die kaſernirten Truppen.
Einrichtung eines Garniſon-Lazareths.
" " eines Ordonanz- und Arreſthauſes.
" " einer Garniſon-Kirche.
" " eines Militair-Wachthauſes.
Liquidation der Wachtbedürfniſſe.
Einrichtung von Reitbahnen für die Garniſonen.
" " " Montirungs-Kammern.
" " " Handwerksſtuben.
Garniſon-Verwaltungs-Etats.

Sekt. 13. Marſch- und Vorſpann-Sachen.

Abthl. A. Generalia.
Allgemeine Beſtimmungen:
wegen der Truppenmärſche und Dislokation des Vorſpanns.
" " Etappen-Konventionen mit fremden Staaten.

Abthl. B. Specialia.
Regulirung der Militairſtraßen.
Beſtimmung des Rayons der Etappen-Orte.
Beſtellung und Beſoldung der Etappen-Kommandanten.
Truppenmärſche durch den Kreis.
Dislokation der im Kreiſe kantonirenden Truppen.
Nachgeſuchte Vorſpanngeſtellung für Militairs.
Beſtellung von Parkaufſehern.
Liquidation des für vaterländiſche Truppen geſtellten Vorſpanns.

Desgleichen für fremde Truppen.
Unterbringung der auf dem Marsche erkrankten Militairs.
Reisen fürstlicher und anderer hoher Personen.

Sekt. 14. Patriotisches Wirken für militairische Zwecke.
Frauen- und Mädchen-Vereine.
Vereine zur Verpflegung verwundeter Krieger.
" " Unterstützung von Invaliden, deren Wittwen und Waisen.
" " Unterstützung der Krieger im Felde.
Sammlung von Beiträgen zur Unterstützung der Invaliden.
Vertheilung der Waterloo-Unterstützungsgelder.

Sekt. 15. Kriegesschäden.
Entschädigungs-Gesuche wegen erlittener Kriegesschäden.
Wiederaufbau der im Kriege zerstörten Städte, Dörfer und Vorstädte.

Tit. X. Justiz-Verwaltung.
(In sofern Verhandlungen vorkommen, welche darauf Bezug haben.)
Z. B. Anträge der Gemeinden wegen Organisation von Justizbehörden in ihrer Mitte.
Einrichtung der Geschäftslokale für die Justizbehörden ꝛc.

Tit. XI. Finanz-Verwaltung.
Sekt. 1. Kassen-Verwaltung.
Abthl. A. Generalia.
Allgemeine Vorschriften, über:
das Kassen- und Rechnungswesen (in Beziehung auf die Staatsfonds.)
das Etatswesen.
Justifikation der Liquidationen und Rechnungen, und deren Einreichung.
Abthl. B. Specialia.
Einrichtung und Besetzung der Kreiskassen.
Revision derselben.
Kassen-Extrakte derselben.

Sekt. 2. Domainen und Forsten.
In sofern der Kreisbehörde Aufträge in diesem Betreff zugehen.

Sekt. 3. Steuern.
Abthl. A. Im Allgemeinen.
Steuer-Verfassung des Kreises.
Gutachten über Einrichtung des Steuerwesens.
Gesetze über das gesammte Abgabenwesen.
Abthl. B. Direkte Steuern.
a. Generalia.
Allgemeine Vorschriften:
wegen Erhebung der Grundsteuer;
" " " Gewerbesteuer;
" " " Klassensteuer.
Untersuchung der Steuer-Reklamationen.
b. Specialia.
1. Grundsteuer, ältere. (vor dem Gesetze vom 30. Mai 1820.)
Aufnahme der Kataster.

Erhebung der Steuer.
Untersuchung der Prägravations-Beschwerden, und Nachlaßgesuche.
2. Grundsteuer, neue.
(wie oben.)
3. Gewerbesteuer, ältere.
(wie oben.)
4. Gewerbesteuer, neue.
(wie oben.)
5. Klassensteuer.
(wie oben)

c. Außerordentliche Steuern.
Ausschreibung von Kriegssteuern.
" " " gezwungenen Anleihen.
" " " Vermögenssteuern.
" " " Einkommensteuern.
" " " Prinzessinnensteuern.

d. Katastrirung.

Abthl. C. Indirekte Steuern.

a. Generalia.
Allgemeine Bestimmungen:
wegen Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.
" " " " Zoll- und Verbrauchssteuer.
" " " " Weinmoststeuer.
" " " " Branntwein- und Braumalzsteuer.
" " " " Tabackssteuer.
" " " " Stempelsteuer.
Kontraventionen gegen jedes betreffende Gesetz.

b. Specialia.
1. Mahl- und Schlachtsteuer.
2. Zoll- und Verbrauchssteuer.
3. Branntwein-, Malz-, Weinmost- und Tabackssteuer.
4. Stempelsteuer.

Abthl. D. Besondere Abgaben von Zünften, Gewerben.
Abgaben der Juden an den Staat (Schutzgeld) von Zünften.
Verpachtung von Monopolen, als Scherenschleifen ꝛc.
Einnahmen des Staats von Märkten.
" " " an Bürgergeldern ꝛc.

Abthl. E. Chaussee-Abgaben.
" F. Fluß-Zölle.

Tit. XII. Fremde Sachen.
Hierher werden alle diejenigen Verhandlungen reponirt, welche einen zum eigentlichen Wirkungskreise der Kreisbehörden nicht gehörigen Gegenstand haben, z. B.
Aufträge von vorgesetzten Behörden, } in Angelegenheiten
Requisitionen anderer Behörden, } fremder Ressorts.
Gesuche von Einsassen des Kreises um Interceſſion in Privat-Angelenheiten und dergleichen.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

12.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Posen, die Einwanderungen von Ausländern in die diesseitigen Staaten betreffend.

Die Königl. Regierung ist nach Inhalt des Berichts vom 10. d. M.,

betreffend das Gesuch des polnischen Gutsbesitzers N., ihn für einen Preußischen Unterthan zu erklären, und zur Ableistung des homagii zu verstatten,

darüber zweifelhaft, ob die Einwanderung eines Ausländers nur erst dann gestattet werden könne, wenn derselbe von seiner bisherigen Obrigkeit einen Auswanderungs-Konsens beibringe. Die Vorlegung eines solchen Konsenses ist aber im Allgemeinen nicht erforderlich; wenigstens ist Preußischer Seits stets der Grundsatz festgehalten worden, daß schon allein die faktische und selbst die nicht ausdrücklich genehmigte Auswanderung — vorbehaltlich der dadurch verwirkten Strafen — das diesseitige Unterthanen-Verhältniß aufhebe, und eben so durch die bloße Einwanderung dasselbe erworben werde.

Die Einwanderung kann aber erst nach erfolgter Begründung eines Domizils, welches letztere durch die Absicht, zu bleiben, verbunden mit der persönlichen Anwesenheit, konstituirt wird, für geschehen angesehen werden.

Das frühere, noch zur Zeit der Publikation des Allgem. Landrechts stattgefundene Kolonisirungs- und das Werbe-System hätten gar nicht in Anwendung kommen können, wenn von den Kolonisten und den Angeworbenen zuvor die Beibringung eines Emigrations-Konsenses Seitens ihrer vorigen Landes-Obrigkeit gefordert worden wäre; seit der Erscheinung des Allgem. Landrechts sind aber keine die Einwanderung erschwerenden allgemeinen Gesetze ergangen.

Es könnte daher im vorliegenden Falle nur darauf ankommen, ob besondere Gesetze oder Staats-Verträge vorhanden sind, welche rücksichtlich der Unterthanen des russisch-polnischen Reichs eine Ausnahme begründen. Allein dergleichen besondere Gesetze und Verordnungen in Bezug auf Personen, welche unverdächtig sind,

und an der letzten polnischen Insurrektion nicht Theil genommen haben, sind weder diesseits bekannt, noch von der Königl. Regierung allegirt worden. Daraus, das andere Staaten, namentlich die kleineren deutschen, sowie auch die Schweizer-Kantone, aus Besorgniß vor Uebervölkerung oder aus anderen Gründen sich veranlaßt gefunden haben, die Einwanderung zu erschweren, und die Aufnahme eines Fremden an gewisse Bedingungen und Nachweise zu knüpfen, folgt für den Preußischen Staat, bei Ermangelung spezieller gegenseitiger Verträge, keine Verbindlichkeit, oder auch nur Veranlassung, ein gleiches Verfahren anzuordnen.

Wenn demnach der ꝛc. N. N. nicht etwa ein bescholtenes und der Theilnahme an den polnischen Unruhen verdächtiges Subjekt sein sollte, so wird seine Aufnahme in den diesseitigen Unterthanen-Verband weder die Beibringung eines Emigrations-Konsenses, noch eine Kommunikation mit der Regierung seines bisherigen Aufenthalts erheischen.

Berlin, den 29. Februar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

13.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Trier, die Auswanderungen nach fremden Staaten ohne Annahme-Bescheinigungen aus letztern betreffend.

Uebrigens enthält der Artikel 18. der deutschen Bundesakte keineswegs die Vorschrift, daß derjenige, welcher auswandern will, eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber, daß er in dem betreffenden Staate Aufnahme gefunden, beizubringen habe. Eine solche Verbindlichkeit würde in vielen Fällen das Auswandern unmöglich machen, besonders für die Personen, die in dem Staate, in welchem sie ein Unterkommen suchen, noch gar nicht gekannt sind. Es darf daher ein Attest der gedachten Art, in sofern nicht anderweite spezielle Konventionen mit einzelnen Staaten dies festsetzen, nicht gefordert werden.

Berlin, den 8. Februar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

14.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, in eben derselben Angelegenheit.

Uebrigens wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß Sie zu weit gegangen, wenn Sie den, einen Emigrations-Konsens nachsuchenden Personen solchen nicht eher als nach geschehener Beibringung des Aufnahme-Konsenses von Seiten des anderen Staates ertheilt hat. Denn eine solche, in vielen Fällen die Auswanderung unmöglich machende Maßregel ist im Allgemeinen nirgend vorgeschrieben, und läßt sich auch aus den Kartel-Konventionen nicht folgern. Nur mit der Krone Baiern besteht rücksichtlich der militairpflichtigen Personen eine ähnliche die Auswanderung beschränkende Anordnung.

Berlin, den 12. März 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

15.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen der bei Bezeichnung des Großherzoglich Hessischen Hauses und der Prinzen und Prinzessinnen desselben zu gebrauchenden Titulatur.

Der Königl. Regierung theile ich das von Sr. Excellenz dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterm 19. d. M. an mich erlassene Schreiben, wegen der bei Bezeichnung des Großherzoglich Hessischen Hauses und der Prinzen und Prinzessinnen desselben zu gebrauchenden Titulatur, hierbei abschriftlich zur Nachricht und Beachtung mit. (Anl. a.)

Berlin, den 24. März 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

Der am hiesigen Königl. Hofe beglaubigte Großherzoglich Hessische Geschäftsträger hat darauf aufmerksam gemacht, daß von einigen Königl. Behörden bei Bezeichnung des Großherzoglichen Hauses und der Prinzen

Prinzen und Prinzessinnen desselben noch zuweilen die Benennung Hessen-Darmstadt gebraucht wird, obwohl diese Benennung den seit einer Reihe von Jahren allein geführten Titulaturen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs nicht gemäß ist. Allerdings führt dieser Souverain schon längst ausschließlich den Titel Großherzog von Hessen und bei Rhein, und, wie der Großherzogliche Geschäftsträger bevorwortet, werden die Prinzen und Prinzessinnen des Großherzogl. Hauses nur mit dem Titel als Prinzen und Prinzessinnen von Hessen bezeichnet. Jedoch ist zur Vermeidung von Verwechselungen mit gleichbenannten Gliedern des Kurfürstlichen und des Landgräflich-Hessischen Hauses die Bezeichnung als Prinz und Prinzessinnen von Hessen und bei Rhein zulässig.

Indem ich mich beehre, Euer Excellenz hiervon Mittheilung zu machen, ersuche ich Dieselben ergebenst, die Behörden Ihres Ressorts auf die genaue Beobachtung der obigen Titulatur aufmerksam machen zu wollen.

Berlin, den 19. März 1836.

Ancillon.

An
den Königl. Geheimen Staats- und
Minister des Innern und der Polizei,
Herrn v. Rochow,
Excellenz.

16.

Cirkular-Verfügung des Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, an die Königl. Regierungen in derselben, betreffend das Verfahren in der Stadt Frankfurt a. M. gegen diejenigen Personen, welche das dortige Heimathsrecht nicht erlangt haben.

Nach einer Mittheilung der diesseitigen Bundestags-Gesandtschaft wird von der Polizeibehörde der Stadt Frankfurt, wie bereits in einzelnen Fällen geschehen, im Allgemeinen der Grundsatz angewendet, daß selbst durch einen langjährigen Aufenthalt daselbst das dortige Heimathsrecht nicht erlangt werde, vielmehr Fremde, ihres langjährigen Aufenthalts ungeachtet, jederzeit wieder in ihre frühere Heimath zu verweisen, und zwar, wenn sie hier ihr Heimathsrecht verloren, als heimathlose Personen anzusehen seien. Da zu besorgen steht, daß solche früher den diesseitigen Staaten angehörig gewesene Personen bei stattfindender Fortweisung von Frankfurt die Rückkehr in die diesseitigen Staaten versuchen werden, bei nicht vorhandener Verpflichtung der Wiederaufnahme aber ihre Zulassung nur dann wird nachgegeben werden können, wenn sie an ihrem frühern Wohnorte Unterkommen und Broterwerb finden, so wird es das Interesse der diesseitigen Gemeinden erfordern, die Grenz-Polizeibehörden dieserhalb mit der erforderlichen Instruktion

zu versehen, damit solche von Frankfurt ausgewiesene, heimathlose Personen sofort an der Grenze zurückgewiesen, und nur dann zugelassen werden, wenn sie den Nachweis führen, daß sie in ihrem frühern Wohnorte Unterkommen und Broterwerb zu gewärtigen haben.

Koblenz, den 14. März 1836.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Bodelschwingh.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.

17.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Kautionsverhältnisse stellvertretender Kassen- und Rechnungsführer betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 16. v. M., die Suspension des Oekonomie-Inspektors N. in der Strafanstalt zu N. und die einstweilige Uebertragung seiner Kassen- und Rechnungs-Geschäfte auf den Kontrolleur N. betreffend, hierdurch bemerklich gemacht, daß die Ansicht der Majorität des dortigen Kollegii, als sie die von dem erstern geleistete Amts-Kaution nicht nur pro praeterito, bis zum Tage der Kassen-Abnahme, sondern auch so lange für verhaftet zu erklären, als dessen Suspension dauern wird, nicht als die richtige erscheint. Das unterzeichnete Ministerium ist vielmehr mit der Minorität des Kollegii darin einverstanden, daß es an einem rechtlichen Grunde fehlt, den N. für den Schaden, welcher etwa durch die Schuld des ihm ohne seine Zustimmung gegebenen Vertreters in der Kassen- und Rechnungsführung der Anstalt entstehen könnte, verantwortlich zu machen und mit der fraglichen Kaution zu verpflichten.

Die Königl. Regierung hat daher hiervon zu abstrahiren, dagegen die Vorschriften der §§. 448. 450. und 451. Thl. II. Tit.

20. des Allgem. Landrechts auf den vorliegenden Fall anzuwenden, und nur die möglichste Kontrolle des als Stellvertreter des ꝛc. N. fungirenden Kontrolleurs N. eintreten zu lassen.

Berlin, den 13. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

18.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Achen, betreffend die Feststellung des Thatbestandes behufs der wegen Kassenverbrechen einzuleitenden Untersuchungen.

Wenn die Kriminalordnung §. 199. bestimmt:

bei Kassenverbrechen dient der von der vorgesetzten Kassenbehörde gezogene Defekt zur Feststellung des Thatbestandes,

so versteht das Gesetz hierunter zunächst allerdings die Höhe des Defekts, die in der Kasse fehlende Summe, allein zugleich auch die Angabe und Bescheinigung derjenigen Umstände, wodurch der wirklich vorhandene Defekt sich als ein dem Kassenbeamten zur Last fallendes Verbrechen gestaltet. Das bloße Vorhandensein eines Defekts involvirt noch kein Verbrechen des Kassenbeamten; denn der Defekt kann durch ein zufälliges Ereigniß entstanden sein, welches dem Beamten entweder gar nicht oder nur als ein geringes höchstens seine Erstattungs-Verbindlichkeit herbeiführendes Versehen anzurechnen ist. Ferner kann der Defekt in einer leichtsinnigen, unordentlichen, nachlässigen Amtsführung seinen Grund haben, sowie endlich in dem böslichen Vorsatze des Beamten, der Kasse Gelder zu entziehen, und in seinen Nutzen zu verwenden.

Die Königl. Regierung scheint von der Ansicht auszugehen, daß, sowie sich Anzeigen eines Verbrechens, wenn auch nur entfernt zeigen, es Sache des Staats-Prokurators sei, solche weiter zu verfolgen, und den Thatbestand soweit festzustellen, daß demnächst die eigentliche peinliche Untersuchung darauf eingeleitet werden kann. Bei Dienstverbrechen, welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. März 1821. nach Vorschrift der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805. untersucht, und nach Vorschrift des Allgem. Landrechts bestraft werden müssen, ist dies aber nicht richtig. Hier, und insbesondere bei Kassenverbrechen, muß die Dienstbehörde nach der oben angeführten Gesetzstelle sich dem Scrutinio

unterziehen und den Thatbestand feststellen, soweit die ihr zu Gebote stehenden Mittel dazu ausreichen. Die nach der Regierungs-Instruktion vom 31. Dezember 1825. erforderliche Ermächtigung von Seiten der Ministerien zu dem Antrage auf Einleitung der gerichtlichen Untersuchung läßt sich auch nicht eher ertheilen, als bis sich übersehen läßt, um welches Verbrechen es sich eigentlich handelt.

Die Königl. Regierung hat daher bei der gegenwärtigen Lage der Sache von dem Staats-Prokurator Auskunft über die durch ihn gemachten Ermittelungen zu erbitten, und sodann weiter zu berichten.

Berlin, den 4. Januar 1836.

Finanzministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Alvensleben. Koehler.

19.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, die Anwendung gedruckter Formulare zu Pensions- ꝛc. Quittungen betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, den betreffenden Zahlungs-Empfängern bekannt zu machen, daß die gedruckten Formulare zu den Pensions- ꝛc. Quittungen bei den mit der Zahlung Seitens unsrer Hauptkasse beauftragten Spezialkassen das Buch, oder 48 Stück, zu dem Preise von 7½ Sgr., oder das Stück zu 2 Spf., jederzeit in Empfang genommen werden können. Bei diesem so geringen Preise und der dadurch auch den Quittungs-Ausstellern erwachsenden Bequemlichkeit dürfen wir annehmen, daß die Anwendung derselben bald ganz allgemein werden wird.

Ein Mehreres, als der obige Satz, darf von den Spezialkassen weder für die Formulare selbst, noch für deren Ausfüllung (welche lediglich den Zahlungs-Empfängern überlassen bleibt) erhoben werden.

Merseburg, den 26. März 1836.

Königl. Preußische Regierung.

B.

Domainen-, Forst- und Jagd-Verwaltung.

20.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien, die von letztern zu erstattenden Domainen- und Forst-Verwaltungsberichte betreffend.

Bei der Erstattung der Verwaltungsberichte ist von den Königl. Regierungs-Präsidien zeither ein verschiedenes Verfahren beobachtet worden. Manche derselben haben den Forst-Verwaltungsbericht des Oberforstbeamten mit dem, die Domainen- und Forst-Verwaltung umfassenden Präsidial-Verwaltungsberichte, andere dagegen mittelst eines Schreibens überreicht, und dann die Forst-Verwaltung mit der Domainen-Verwaltung zusammen in einem Präsidial-Verwaltungsberichte abgehandelt.

Ich finde es zweckmäßig, daß die Forst-Verwaltungsberichte abgesondert erstattet werden. Ich veranlasse das Königl. Regierungs-Präsidium daher, künftig den Forst-Verwaltungsbericht des Oberforstbeamten immer besonders einzureichen, und in den Bericht, mittelst dessen dies geschieht, gleich das aufzunehmen, was über die Forst-Verwaltung von Seiten des Königl. Regierungs-Praesidii zu sagen ist, über die Domainen-Verwaltung aber dann einen separaten Bericht zu erstatten, welcher lediglich die letztere zum Gegenstande hat.

Berlin, den 8. Januar 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

21.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anfertigung und Einreichung der Militair-Versorgungs-Listen in der Domainen- und Forst-Verwaltung betreffend.

Um die nach der Cirkular-Verfügung vom 25. Januar 1827. erforderlichen Nachrichten über die bei der Domainen-Verwaltung angestellten versorgungsberechtigten Militairs liefern zu können, wird die Königl. Regierung aufgefordert, die Nachweisung von den im

Jahre 1835. in Ihrem Bezirke im Ressort der Domainen-Verwaltung stattgehabten neuen Anstellungen, und zwar nach Vorschrift Nr. 2. der gedachten Cirkular-Verfügung gefertigt, bald an mich einzureichen, auch künftig diese Nachweisung jährlich unaufgefordert für das jedesmal verflossene Jahr bis zum letzten Januar einzureichen.

In sofern im Ressort der Forst-Verwaltung Militair-Versorgungsberechtigte angestellt worden, welche nicht zur Zahl der invaliden in den Forst-Versorgungslisten aufgeführten Jäger gehören, so ist davon ebenfalls eine Nachweisung zu fertigen, und solche bis zum letzten Januar jeden Jahres einzureichen, wogegen es bei der Einreichung der durch das Regulativ vom 13. Februar 1835. zu 18. angeordneten Nachweisung der versorgten Invaliden des Jäger-Korps zum 10. Januar eines jeden Jahres auch ferner verbleibt.

Berlin, den 18. Januar 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

22.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Innehaltung der für berufene Beamte festgesetzten Dienstantritts-Termine betreffend.

Es ist mehrmals der Fall vorgekommen, daß der, bei der Anstellung der Beamten zu deren Dienstantritte diesseits festgesetzte Termin von denselben nicht eingehalten worden, indem diese Beamten sich vor dem Antritte ihres Dienstes von der Königl. Regierung, in deren Bezirke sie angestellt worden, Urlaub zu verschaffen gewußt haben.

Da hierdurch die von mir ertheilte Anweisung, den Dienst zu einer bestimmten Zeit anzutreten, außer Kraft gesetzt wird, so hat die Königl. Regierung solche Urlaubs-Gesuche der von mir angestellten Beamten, welche einen spätern Dienstantritt, als von mir festgesetzt worden, zur Folge haben, künftig zurückzuweisen, und streng darauf zu halten, daß die festgesetzten Antritts-Termine nicht überschritten werden.

Berlin, den 30. Januar 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

23.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Uebergabe und bauliche Unterhaltung der Dienstwohnungen der Domainen-Rentbeamten, Amts-Unterbedienten und Forstbeamten betreffend.

Es ereignet sich öfters der Fall, daß die Königl. Regierungen darauf antragen: Kosten für Reparaturen in den Dienstwohnungen der Rentbeamten, Amts-Unterbedienten und Forstbeamten, welche nach Vorschrift des allgemeinen Regulativs vom 18. Oktober 1822., und des Regulativs vom 20. Dezember 1830. in Betreff der Dienstwohnungen der Forstbeamten, von den Wohnungs-Inhabern zu tragen sind, auf die Königl. Baufonds zu übernehmen. Obwohl dergleichen Anträge, wenn sie gehörig motivirt gewesen, ausnahmsweise genehmigt worden sind, so ist es doch nicht zweifelhaft, daß solche bei einer zweckmäßigern Kontrole der Dienstwohnungen ganz hätten vermieden werden können. Die Gründe nämlich, aus welchen dergleichen Anträge gemacht werden, sind in der Regel:

a. daß bei dem Uebergange einer Dienstwohnung von einem Beamten an einen andern, von deren Beschaffenheit nicht gehörig Kenntniß genommen worden, daß sich dann später eine unerwartet große Reparaturbedürftigkeit ergiebt, und es in diesem Falle unbillig erscheint, dem zeitigen Wohnungs-Inhaber Kosten aufzubürden, welche — wenigstens zum größeren Theile — eigentlich sein Vorgänger hätte tragen sollen; oder

b. daß die Kosten für solche Instandsetzungen wegen früherer Vernachlässigung der Wohnung so bedeutend ausfallen, daß bei eintretender Pensionirung oder bei dem Tode eines Wohnungs-Inhabers, der Pensionair oder die Erben des Beamten sich außer Stande befinden, die Zahlung zu leisten.

In beiden Fällen aber kann der der Staatskasse erwachsende Nachtheil vermieden werden, wenn

zu a. bei jedem Wechsel im Besitze der Dienstwohnung eine ordnungsmäßige Uebergabe stattfindet; und

zu b. darauf geachtet und gehalten wird, daß diejenigen Reparaturen, zu welchen die Wohnungs-Inhaber nach den oben angezogenen Regulativen verpflichtet sind, rechtzeitig geschehen;

daher ich mich in dieser Hinsicht zu folgenden Bestimmungen veranlaßt sehe:

1) Sobald eine Dienstwohnung an einen andern Inhaber über-

geht, muß eine förmliche Uebergabe derselben erfolgen, und diese durch einen damit zu beauftragenden Kommissarius in Gemeinschaft mit dem Distrikts-Baubeamten bewirkt werden.

2) Das erstemal, wo eine Dienstwohnung auf die unter Nr. 1. erwähnte Art übergeben wird, ist von derselben durch den Baubeamten ein genaues Inventarium aufzunehmen, welches von dem Wohnungs-Inhaber hinsichts der Anerkennung der Richtigkeit desselben bescheinigt, bei der Regierung aufbewahrt, und den später vorkommenden Uebergaben der nämlichen Wohnung zum Grunde gelegt wird.

3) Bei jeder Uebergabe ist von den Uebergabe-Kommissarien eine von dem abziehenden Beamten oder den Erben des letzten Wohnungs-Inhabers und dem anziehenden Beamten zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, und gleich nach erfolgter Uebergabe nebst dem Inventarium an die Königl. Regierung zu befördern, wobei zugleich der Anschlag des Baubeamten von denjenigen Instandsetzungen miteingereicht wird, welche etwa auf Kosten des abgehenden Beamten oder der Erben desselben erforderlich sind.

4) Trifft es sich in einzelnen Fällen, daß eine Wohnung nicht gleich wieder bezogen wird, sondern eine Zeitlang unbewohnt bleibt, so findet die Uebergabe in der Art Statt, daß der künftige Wohnungs-Inhaber dabei durch einen andern Beamten vertreten wird. Wird die Wohnung demnächst bezogen, so hat der eben erwähnte Beamte der diesfälligen Uebergabe ebenfalls beizuwohnen.

5) Die Königl. Regierung hat bei eigener Vertretung dafür zu sorgen, daß die von dem Baubeamten als nothwendig bezeichneten Instandsetzungen (Nr. 3.) ohne Verzug und in untadelhafter Weise ausgeführt werden.

6) Die vorgesetzten Beamten, namentlich die Forst-Inspektoren, nicht minder die Departements-Räthe, sind verpflichtet, von dem Zustande der Dienstwohnungen von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen, und wenn sie finden, daß solche nicht in einer brauchbaren und dem Anstande entsprechenden Beschaffenheit sind, wegen der erforderlichen Instandsetzung die nöthigen Anträge zu machen

Berlin, den 18. Januar 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.

v. Ladenberg.

24.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die jährliche Einsendung der Qualifikations- und Konduiten-Listen von sämmtlichen Domainen-Rentmeistern, Rentbeamten und Amts-Intendanten betreffend.

Die Königl. Regierung weise ich hiermit an, mir bis Ende März d. J. von sämmtlichen Domainen-Rentmeistern, Rentbeamten und Amts-Intendanten ihres Bezirks eine vollständige Qualifikations- und Konduiten-Liste einzureichen, auch künftig jährlich mit Einreichung dieser Liste in der Art fortzufahren, daß solche stets Ende März hier eingeht.

In dieser Liste ist bei jeder Stelle, unter besonderer Rubrik, zugleich das Diensteinkommen eines jeden dieser Beamten an Besoldung und Bureaukosten summarisch anzugeben.

Berlin, den 9. Februar 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

25.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Revision der Amtsgefälle durch die Domainen-Rentmeister betreffend.

Es ist in einigen Fällen die Revision der Amtsgefälle den Domainen-Rentmeistern in ihren eigenen Geschäftsbezirken mit gutem Erfolge und mit Ersparung an Kosten gegen diejenigen übertragen worden, welche hätten verwendet werden müssen, wenn das Geschäft anderen Kommissarien übertragen worden wäre. Ich nehme hieraus Veranlassung der Königl. Regierung zu eröffnen: daß ich die Besorgung jenes Geschäfts durch die Domainen-Rentmeister in ihren Amtsbezirken im Allgemeinen wohl für zulässig halte, wenn

a. die kurrenten Dienstgeschäfte des Rentmeisters solches gestatten;
b. derselbe sonst in Beziehung auf die dazu erforderlichen Rechtskenntnisse und auf die Beurtheilung und Darstellung der

vorkommenden zweifelhaften Verhältnisse als völlig qualifizirt zu betrachten ist, und

c. auch nach den obwaltenden Verhältnissen, und nach der bisherigen erprobten Führung des Rentmeisters, eine gleichzeitige, die ganze bisherige Gefälle-Erhebung des Beamten und seine damit in Verbindung stehende übrige Geschäftsführung umfassende spezielle Revision und Kontrolle desselben entbehrlich, und in dieser Beziehung vielmehr eine mit probeweise auszuwählenden einzelnen Prästations-Tabellen durch den Departements-Rath vorzunehmende Nachrevision, welche jedesmal unerläßlich bleibt, genügend erscheint.

Damit indeß diese Fragen jedesmal sorgfältig erwogen werden, so wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, in jedem Falle, wo sie die Revision der Amtsgefälle einem Domainen-Rentmeister innerhalb seines Amtsbezirks übertragen will, darüber mit besonderer Rücksicht auf jene Fragen zu berichten. Auch wird es zur Vermeidung nachheriger Weiterungen in Beziehung auf die den Domainen-Rentmeistern bei der Uebertragung dieses Geschäfts zu erstattenden baaren Auslagen, und auf die ihnen in dem Falle einer zweckmäßigen Ausführung zu gewährenden Remunerationen, angemessen sein, hierüber jedesmal vorher ein Abkommen mit ihnen zu treffen, und hat die Königl. Regierung darüber ebenfalls in jedem einzelnen Falle einen bestimmten Vorschlag zu machen, wobei es sich von selbst versteht, daß es hiebei auf eine angemessene Ersparung gegen den Kostenaufwand, welcher, wenn die Gefälle-Revision durch einen andern Kommissarius bewirkt würde, verwendet werden müßte, hauptsächlich ankommt, und daß daher auch die Kosten der vorhingedachten Nachrevision durch den Departements-Rath nicht unberücksichtigt bleiben müssen.

Berlin, den 20. März 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

26.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser, die Bestellung der Pacht-Kautionen Seitens der Domainen-Pächter betreffend.

Nach den allgemeinen Bedingungen zur Verpachtung der Domainen, ist im §. 32. den Pächtern überlassen, die zu leistende

Pacht-Kaution in baarem Gelde oder in Staatspapieren zu bestellen, und die Zusicherung beigefügt, daß, im Falle die Kaution in baaren Geldern bestellt worden, diese gegen 4 Prozent Zinsen bei der Seehandlung untergebracht werden sollen. Da jedoch in neuerer Zeit dieses Institut, den erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen zufolge, solche Kapitalien nicht mehr zu 4 Prozent, sondern nur zu $3\frac{1}{3}$ Prozent Verzinsung annimmt; so ist es nöthig, daß mit dem gedachten §. der allgemeinen Pachtbedingungen, rücksichtlich jener Zusicherung, eine Abänderung und zwar in der Art getroffen werde, daß statt der Worte:

„diese gegen 4 Prozent Zinsen bei der Seehandlung,"

gesetzt werde:

„diese, nach der Wahl des Pächters, bei der Königl. Bank oder bei der Seehandlung zinsbar,"

und daß ferner statt der Worte:

„und diese Zinsen"

gesetzt werde,

„und die Zinsen, welche das eine oder das andere dieser Institute zahlt."

Die Königl. Regierung wird hiernach angewiesen, diese Abänderung bei einem etwanigen neuen Abdruck der Bedingungen zu bewirken, und bis dahin von jetzt ab in allen Kontrakten speziell zu bedingen.

Berlin, den 31. März 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

An
die Königl. Regierungen zu Potsdam,
Frankfurt, Stettin und Cöslin.

Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen diesseits der Weser, mit der Anweisung, sich danach gleichfalls zu achten, und von jetzt ab in allen Pachtkontrakten zu bestimmen, daß baare Kautionen nur unter der Bedingung angenommen werden, daß solche nach der Wahl des Pächters bei der Bank oder bei der Seehandlung unterzubringen, und zwar gegen diejenigen Zinsen, welche das eine oder das andere dieser Institute zahlt.

Berlin, den 31. März 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

27.

Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an die Königl. Regierung zu Bromberg, in wiefern bei Domainen- und Forstgebäude-Bau-Entreprisen von deren öffentlichen Ausbietung abzustehen sei.

Die Königl. Regierung beauftrage ich, bei Domainen-Bauten die Vorschrift des §. 19. der Instruktion der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824., nach Maßgabe der abschriftlich beiliegenden, an die Regierung zu Königsberg erlassenen Verfügung vom 30. April v. J. gehörig zu beachten. (Anl. a.)

Berlin, den 9. Februar 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

a.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat mir den Beschluß der Königl. Regierung vom 14. Januar 1831. über das Verfahren bei Austhuung von Bau-Entreprisen, in Bezugnahme auf die Vorschrift des §. 19. der Instruktion der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824. *) mitgetheilt.

Ich bin mit der Königl. Regierung darin einverstanden, daß bei Domainen-Bauten, zu welchen den Pächtern bedeutende Leistungen, namentlich die Baufuhren und Handdienste obliegen, die Ueberlassung der Entreprise an den Mindestfordernden nach öffentlicher Ausbietung, in diesen Leistungen der Pächter Schwierigkeiten findet, welche einem praktischen Erfolge dieser Maßregel in den Weg treten, daß daher bei den Domainen-Bauten dieser Art, von der Regel der öffentlichen Ausbietung der Entreprise abgestanden, und sie, was ich Ihr überlasse, nur da angewendet werde, wo besondere Verhältnisse es gestatten.

Anders ist es mit denjenigen Domainen-Bauten, zu welchen den Pächtern, und mit den Forst-Bauten, zu welchen den Nutznießern der Gebäude keine derartigen Leistungen obliegen.

Bei diesen muß die Versteigerung die Entreprise die Regel bleiben, doch überlasse ich der Königl. Regierung, im Falle besonderer dafür sprechender, von Ihr zur Rechnung näher nachzuweisender Verhältnisse, Ausnahmen zu machen.

Hiernach hat die Königl. Regierung für die Folge zu verfahren.

Berlin, den 30. April 1835.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

An
die Königl. Regierung zu Königsberg,
in Pr.

*) Jahrg. 1825. 1stes Heft, S. 11.

28.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser, mit Ausschluß derjenigen zu Stralsund, wegen der den Domainen-Pächtern bei Abschließung neuer Pacht-Kontrakte aufzulegenden Bau-Verbindlichkeiten.

In Folge der jetzt zur Anwendung kommenden allgemeinen Bedingungen wegen der den Domainen-Pächtern bei Abschließung neuer Pacht-Kontrakte aufzulegenden Bau-Verbindlichkeiten, finde ich mich veranlaßt, die Königl. Regierung zur Vermeidung von zeitraubenden Rückfragen und Weiterungen auf denjenigen Gesichtspunkt noch besonders aufmerksam zu machen, von welchem auszugehen ist, wenn bei dem Beginn einer neuen Pachtung auf der einen oder andern Domaine, etwa noch ein für allemal Instandsetzungs-Baue auf Kosten des Domainen-Baufonds in Antrag kommen sollten, indem bereits in mehreren Fällen so übertriebene, und mit dem Ertrage der Güter in so ungünstigem Verhältniß stehende Bau-Forderungen gemacht worden sind, daß die Genehmigung dazu versagt werden mußte.

Neue bisher noch nicht bestandene Bau-Anlagen, Erweiterungen vorhandener Gebäude, Veränderungen in und an denselben, Verbesserungen und Umgestaltungen in der bisherigen Bauart ꝛc. dürfen in dergleichen Fällen ohne besondere Autorisation durchaus nicht berücksichtigt werden. Nur solche Baue und Reparaturen an vorhandenen Bauwerken, welche sich schon gleich bei der neuen Verpachtung lediglich zur Erhaltung oder Herstellung derselben in ihrem jetzigen Umfange und in ihrer gegenwärtigen Einrichtung und Bauart als unerläßlich nothwendig darstellen, und ohne Verzug auch dann ausgeführt werden müßten, wenn die Domaine nicht auf längere Zeit unter härteren Bau-Verbindlichkeiten verpachtet würde, können nach sorgfältiger Prüfung des Bedürfnisses und in dem Maße bewilligt werden, wie es die Baufonds gestatten, wobei jedoch die bisherigen Bau-Verpflichtungen der Pächter nicht zu übersehen sind, indem bei der Aufnahme der noch aus dem Baufonds zu bestreitenden Herstellungen stets vorausgesetzt werden muß, daß der alte Pächter zuvor seine kontraktlichen Bau-Verpflichtungen überall und auf das pünktlichste erfüllt hat, und in dieser Beziehung nichts mehr zu leisten ist, denn was jenem obliegt, darf nicht zur Aufnahme kommen, muß vielmehr von diesem erst noch vollständig erledigt werden.

Es liegt also durchaus nicht in der Absicht, die Vorwerks-Gebäude auf Kosten des Baufonds vorweg in einen solchen Zustand setzen zu lassen, daß sie während der neuen Pachtperiode ohne weitere Reparatur aushalten, und dem Pächter nichts daran zu thun übrig bleibt, sondern es kommt nur auf die Ausführung derjenigen Herstellungen an, welche unter gewöhnlichen Umständen schon beim Beginn der neuen Pacht unvermeidlich sind, und bei verständiger Sparsamkeit nicht länger ausgesetzt werden dürfen, welche aber auch zugleich von solcher Bedeutung sind, daß ihre Ausführung gleich in den ersten Jahren dem Pächter, welchem bei der Erfüllung der Bau-Verbindlichkeiten, der bei Feststellung des Pachtzinses dafür gemachte Ertrags-Abzug zu Gute kommt, in Hinsicht dieses Abzugs nicht füglich ohne besondere Vergütung angesonnen werden kann.

Damit übrigens in den Fällen, wo Fiskus hiernach gewisse Instandsetzungen noch ein für allemal bloß mit Hülfe der vom Pächter zu leistenden Fuhren und Dachdeckungen übernimmt, oder, wo er, was in der Regel das Zweckmäßigere ist, dem Pächter dazu noch gewisse Beihülfe in Gelde und Holz, oder in dem einen oder dem andern bewilligt, durch die Fassung der desfallsigen Zusicherung darüber, daß der Pächter ein mehreres nicht zu fordern berechtigt sei, und alle übrigen größeren Kosten der bezeichneten Bauten, sowie alle außer denselben sonst noch nöthigen Instandsetzungen, den allgemeinen Bedingungen gemäß, allein zu tragen, und ohne Beihülfe zu bewirken habe, kein Zweifel entstehe, sind dergleichen Bewilligungen in den Kontrakten stets ausdrücklich nur als bestimmte Ausnahmen von der Regel, wonach Pächter alle Instandsetzungen allein zu leisten haben, zu bezeichnen, und die dafür bewilligten Beträge in Zahlen anzugeben.

Berlin, den 31. März 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.

v. Ladenberg.

29.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Berichterstattungen von letztern an ersteres in Angelegenheiten bäuerlicher Regulirungen, Separationen, Servituts-Abfindungen und Verwandlungen von Zehnten und Diensten in Renten betreffend.

Es ist bisher in Beziehung auf die Frage: in welchen Fäl-

len es nach der Bestimmung Seite 7. lit. d. der Geschäfts-Anweisung vom 31. Dezember 1825.*) zu den Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse, einschließlich der Dienstverhältnisse, eigentlichen Separationen, Servituts-Abfindungen und Verwandlungen von Zehnten und Diensten in Rente, der Berichterstattung an das Ministerium bedürfe, wenn diese Operationen nicht von den General-Kommissionen, sondern von den Königl. Regierungen selbst geleitet werden, noch nicht übereinstimmend verfahren worden.

Bei der unverkennbaren Absicht jener Geschäfts-Anweisung, den Königl. Regierungen gegen die Instruktion von 1817. eine erweiterte Befugniß beizulegen, halte ich jedoch nicht zweifelhaft, daß die Königl. Regierungen, abgesehen von dem Falle, wo durch Provokation bei der

> General-Kommission nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl der Entschädigungs-Art verloren geht, und in welchem daher zu einer solchen Provokation stets die höhere Genehmigung erforderlich ist,

so lange bei den von ihnen geleiteten derartigen Operationen die gesetzlichen Vorschriften vollständig in Anwendung kommen, nur zur Genehmigung zu berichten haben,

a. wenn bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke, statt in Rente, oder
b. bei Aufhebung von Servituten eine Entschädigung in Rente, statt in Grundstücken, beabsichtigt wird; sowie
c. überhaupt, wenn die Abfindung oder Entschädigung eine jährliche Rente von 50 Rthlr. in Gelde oder in Land übersteigt;

und daß es unter dieser Voraussetzung auch bei Berechnung des zu c. bestimmten Betrages von 50 Rthlr. jährlich, nicht auf die Entschädigung, welche die Domaine von sämmtlichen bei dem Geschäft, jedoch ohne gemeinschaftliche Verbindung betheiligten Grundbesitzern zu empfangen, oder beziehungsweise ihnen zu gewähren hat, sondern nur auf diejenige ankommt, welche sie von jedem einzelnen für sich verpflichteten Interessenten, oder von der Gesammtheit gemeinschaftlich verpflichteter Interessenten zu empfangen, und beziehungsweise jedem einzelnen für sich berechtigten Interessenten, oder der Gesammtheit gemeinschaftlich berechtigter Interessenten zu gewähren hat.

So oft dagegen bei dergleichen Operationen von der vollständigen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften in irgend einer Beziehung abgewichen werden soll, ist dazu eben sowohl die Ministerial-Genehmigung nachzusuchen, wenn das Geschäft von der Königl. Regierung, als wenn es von der General-Kommission geleitet wird, da auch in Beziehung auf die von der letztern geleiteten

*) Jahrg. 1825. 4tes Heft, S. 836.

derartigen Geschäfte die Bestimmung: daß die höhere Genehmigung nur einzuholen sei,

wenn bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke, statt in Rente, und bei Aufhebung von Servituten eine Entschädigung in Rente, statt in Grundstücken, beabsichtigt wird,

nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung gegeben ist, daß die gesetzlichen Vorschriften vollständig zur Anwendung kommen.

Hiernach ist daher zu verfahren.

Berlin, den 7. März 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

30.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen der östlichen Provinzen, mit Ausschluß derjenigen zu Posen, Bromberg und Stralsund, die bei Parzellirungen und Abzweigungen bäuerlicher Besitzungen zu berücksichtigenden Domanial-Abgaben betreffend.

Die in der neuern Zeit sehr häufig vorgekommenen Fälle, daß dem Domainen-Fiskus abgabepflichtige bäuerliche oder sonstige Besitzungen parzellirt, oder einzelne Theile davon abgezweigt worden, ehe die gesetzlich vorgeschriebene Repartition der Abgaben und resp. Ablösung derselben erfolgt ist, veranlassen mich, die Königl. Regierung hierdurch anzuweisen, dem Publikum und den Behörden die gesetzlichen Bestimmungen des Landkultur-Edikts vom 14. September 1811. und der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. durch das Amtsblatt mit der Verwarnung in Erinnerung zu bringen, daß die Interessenten es sich selbst beizumessen haben würden, wenn sie bei fernerer Ausführung solcher Operationen ohne vorherige Genehmigung der Abgaben-Repartition und Erfüllung der Vorschriften wegen Ablösung der Abgaben, in Nachtheil kämen.

Berlin, den 7. Februar 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

31.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser, das Verfahren bei Domainen- und Forst-Veräußerungen betreffend.

Ich habe bemerkt, daß bei den Domainen- und Forst-Veräußerungen sowohl in der Fassung der Regeln der Lizitation, als in der Fassung der Veräußerungs-Bedingungen und Veräußerungs-Verträge selbst, bisher wenig übereinstimmend verfahren worden ist, und die hieher gelangten Entwürfe oft mehrfacher Berichtigungen bedurft haben.

Wenn gleich der Gegenstand wegen der sehr beschränkten Veräußerung der Domainen an Wichtigkeit verloren hat, so sind dessen ungeachtet zur Herstellung jener Uebereinstimmung und zur Erleichterung des Entwurfs, der Ausfertigung, der Revision und der Super-Revision der Veräußerungs-Bedingungen und Verträge hier

die anliegenden „Regeln der Lizitation bei Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken," (Anl. a.)

die anliegenden „Allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von Domainen-Vorwerken und andern größeren Domainen- und Forst-Etablissements," (Anl. b.)

die anliegenden „Allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von, mit Gebäuden versehenen Domainen- und Forst-Grundstücken, welche nicht zu den Vorwerken oder andern größeren Etablissements gehören," (Anl. c.)

und

die anliegenden „Allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken ohne Gebäude" (Anl. d.)

entworfen worden.

Die Königl. Regierung hat diese Stücke, (Zusatz an die Königl. Regierungen zu Magdeburg und Merseburg: mit Beachtung jedoch des Unterschieds zwischen den Landestheilen diesseits und jenseits der Elbe, in Hinsicht der Verzinsung der kreditirten Kauf- und Erbstands-Gelder-Theile,) (Zusatz an die Königl. Regierungen zu Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Stralsund: „wie sie für den dortigen Bezirk hier berichtigt sind") in der für ihren Bedarf erforderlichen Zahl von Exemplaren abdrucken oder lithographiren zu lassen, und dann bei den vorkommenden Veräußerungen stets in der Art in Anwendung zu bringen, daß die ge-

druckten oder lithographirten allgemeinen Bedingungen der Veräußerung und zwar, je nachdem der Gegenstand zu der einen oder der andern der angegebenen drei Kategorien gehört, die einen oder die anderen jedesmal den für die bestimmte Veräußerung zu entwerfenden und auszufertigenden Bedingungen und demnächst auch den Verträgen selbst beigeheftet, darin in Bezug genommen, und sowohl von der Königl. Regierung, als von den Kompetenten und Erwerbern mit vollzogen, und daß nicht minder, wenn die Veräußerung nicht ausnahmsweise aus freier Hand erfolgt, auch die gedruckten oder lithographirten Regeln der Lizitation in gleicher Art jedesmal in einem von der Königl. Regierung vollzogenen Exemplar den Bedingungen für die bestimmte Veräußerung beigeheftet, darin in Bezug genommen und von dem Meistbietenden mit vollzogen werden.

Damit über die Art, wie nach meiner Absicht von den Anlagen Gebrauch gemacht werden soll, kein Zweifel übrig bleibe, lasse ich der Königl. Regierung hiebei zugleich noch

ein Schema zum Entwurf der Bedingungen einer bestimmten Domainen- oder Forst-Veräußerung, (Anl. e.)

ein Schema zu einem Domainen- und Forst-Veräußerungs-Vertrage (Anl. f.)

und

ein Schema zu einer Versteigerungs-Verhandlung wegen eines Domainen- oder Forst-Grundstücks, (Anl. g.)

alle drei Stücke mit Bemerkungen über den Gebrauch derselben versehen, zugehen, um nach Anleitung derselben, versteht sich, in den verschiedenen Fällen mit den erforderlichen Modifikationen, zu verfahren.

*) Von den „Allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von Domainen-Vorwerken und anderen größeren Domainen- und Forst-Etablissements" wird indessen jetzt allerdings nur beim Wiederverkauf dem Fiskus adjudizirter Erbpachts- und anderer etwa zum Wiederverkauf erworbener Vorwerke und größerer Etablissements, sowie in den Fällen Gebrauch zu machen sein, wo etwa ausnahmsweise die Veräußerung eines schon zu den Domainen gehörenden Vorwerks oder derartigen Etablissements Allerhöchst genehmigt werden möchte.

(Zusatz an die Königl. Regierungen zu Magdeburg und Merseburg:

Was den oben erwähnten Unterschied in Betreff der Verzinsung der kreditirten Theile der Kauf- und Erbstands-Gelder betrifft, so

*) Der hier folgende Satz ist in den Reskripten an die Königl. Regierungen zu Posen und Bromberg ausgefallen.

hat die Königl. Regierung die allgemeinen Bedingungen der Veräußerung für die Veräußerungen von Grundstücken jenseits der Elbe dahin abgeändert abdrucken oder lithographiren zu lassen, daß beziehungsweise im §. 12. und im §. 10. statt: „Fünf vom Hundert" vielmehr: „Vier vom Hundert" gesetzt wird.)

Berlin, den 30. Januar 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

---

a.

Regeln der Lizitation bei Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken.

1) Da die Veräußerung, wenn sie nicht auf die eine oder die andere Art derselben ausdrücklich beschränkt wird, sowohl durch reinen Verkauf, als durch Verkauf mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses, als durch Erbverpachtung geschehen darf, so können unter jener Voraussetzung die Gebote bei der Lizitation auf jede dieser Erwerbungs-Arten gerichtet und angenommen werden.
2) Bei dem Verkauf mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses, und bei der Erbverpachtung wird jedoch der bestimmte jährliche Domainen-Zins, und der jährliche Erbpacht-Kanon durch die Gebote nicht gesteigert, sondern nur das Kauf- oder das Erbstandsgeld macht einen Gegenstand der Lizitation aus.
3) Ob das Gebot auf die eine oder die andere der freigestellten Erwerbungs-Arten das annehmlichere sei, wird lediglich darnach beurtheilt, um wieviel solches das für jede derselben festgesetzte Minimum übersteigt.
4) Stehen aber die Gebote hiernach gleich, und findet sich auch in Beziehung auf die Sicherheit des Bewerbers auf Kauf nichts zu erinnern, so ist allemal das Gebot auf Kauf mit Domainen-Zins, dem Gebot auf Erbpacht, und das Gebot auf reinen Kauf dem Gebot auf Kauf mit Domainen-Zins vorzuziehen.
5) Jeder wird zum Gebote zugelassen, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, er muß aber auch als ein Mann bekannt sein, der genügendes Vermögen zur Erwerbung besitzt, oder sich sonst als hinreichend sicher ausweisen, oder auf Verlangen den sechsten Theil seines Gebots als Kaution bei einer ihm zu benennenden Königl. Kasse deponiren. Ausländer haben überdies sofort ihren Bevollmächtigten in der Provinz zu benennen.
6) Mitglieder der Regierung dürfen jedoch in dem Bezirke derselben ohne spezielle Autorisation des Ministerii nicht als Mitbewerber bei der Lizitation angenommen werden. Dasselbe gilt von den Forst-Offizianten bei Grundstücken, welche nicht über drei Meilen von den Grenzen der Reviere, für welche sie angestellt sind, belegen sind, und von den Domainen-Intendanten und Rent- und Pachtbeamten bei Grundstücken, welche innerhalb des Bezirks des ihnen anvertrauten Amts liegen, sowie denn auch die mit Abhaltung der Lizi-

tation beauftragten Kommissarien bei derselben unter keinen Umständen als Bewerber konkurriren dürfen.

7) Jeder bleibt an sein Gebot gebunden, bis er nicht nur überboten, sondern auch derjenige, welcher ihn überboten hat, von dem Lizitations-Kommissarius nach den Bestimmungen zu 5. als sicher angenommen ist.

8) Derjenige, welcher unter den als sicher angenommenen Bietern, nach den Bestimmungen zu 3. und 4. das höchste Gebot gethan hat, bleibt seinerseits in allen Fällen zum Abschluß und zur Erfüllung des Vertrags verbunden, wenn nicht etwa eine neue Lizitation anberaumt wird, oder sonst die ausdrückliche Erklärung erfolgt, daß sein Gebot nicht angenommen werde.

---

b.

Allgemeine Bedingungen der Veräußerung von Domainen-Vorwerken und anderen größeren Domainen- und Forst-Etablissements.

§. 1. Erwerber erhalten im Fall des reinen Verkaufs oder des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses das volle Eigenthum, im Fall der Erbpacht aber das volle erbliche Nutzungsrecht des veräußerten Objekts.

§. 2. Die Veräußerung geschieht in Pausch und Bogen, und wird so wenig für die angegebene Größe und für etwanige Vermessungsfehler, als für die Angabe der Aussaat, des Ertrags, oder einer sonstigen Beschaffenheit des Objekts Gewähr geleistet.

§. 3. Auch übernehmen Erwerber alle auf dem veräußerten Objekte lastenden Servituten, gleichviel, ob solche in dem speziellen Kontrakt benannt sind oder nicht, indem sie jeden Anspruch auf Gewährleistung an die veräußernde Behörde wegen gar nicht oder nicht vollständig, oder nicht richtig erfolgter Angabe der auf dem Objekt haftenden Servituten entsagen.

§. 4. *) Patronat, Jurisdiktion und hohe und Mittel-Jagd, imgleichen das Recht der Standschaft unter den Ritter-Gutsbesitzern gehen durch die Veräußerungen an sich und ohne besondere anderweite Verleihung niemals auf die Erwerber mit über, vielmehr treten sie in diesen und sonstigen Beziehungen nur in die Kategorie anderer, mit dergleichen Rechten nicht beliehenen Grundbesitzer.

Auch die kleine oder niedere Jagd erhält Erwerber nur dann mit, wenn sie ihm nach dem besonderen Kontrakte ausdrücklich mit zugesichert wird, und auch in diesem Falle bleibt da, wo das Rehwild mit zur kleinen oder niedern Jagd gehört, die Jagd auf letzteres ausgeschlossen, wenn sie durch den Kontrakt nicht ausdrücklich mit überlassen wird.

§. 5. Auf freies Bau-, Brenn-, Nutz- und Schirrholz aus Königl. Forsten, es sei zu welchem Behuf es wolle, erhalten Erwerber keinen Anspruch. Auch auf freies Raff- und Leseholz, auf die Befugniß Streu zu rechen, imgleichen auf alle Wald-Nebennutzungen erhält der meißbietend Verbleibende keinen Anspruch.

*) Dieser §. 4. ist hier gleich in derjenigen Fassung aufgenommen, wie solche das späterere Cirkular-Reskript vom 22. Juli 1836. vorschreibt.

§. 6. Eben so bleiben die Waldweide in Königl. Forsten, Zehnten, Dienste, Zwangs- und Bannrechte und Einsassen-Prästationen, sowie alle sonstigen gutsherrlichen Gerechtsame in Beziehung auf die Domainen-Dörfer, welche dem veräußerten Objekte bis zur Veräußerung etwa zugestanden, in sofern nicht in einzelnen Fällen mit höherer Genehmigung ausdrücklich ein anderes bestimmt wird, stets von der Veräußerung ausgeschlossen.

§. 7. Von allgemeinen Landes-, Kreis-, Sozietäts- und Kommunal-Lasten genießen Erwerber keine Befreiung; müssen vielmehr diese, sowie die auf dem veräußerten Objekt etwa haftenden Lasten und Abgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und milde Stiftungen, imgleichen die Unterhaltung und neue Herstellung der Wege, Deiche, Dämme, Gräben, Brücken, Fluß-Ufer und sonstigen Bauanlagen und alle desfallsigen baaren und Natural-Leistungen tragen, ohne deshalb in der Folge an den Fiskus als Verkäufer oder Erbverpächter irgend einen Vergütungs-Anspruch machen zu können, indem sie auch wegen nicht erfolgter Angabe an Lasten, Abgaben und Leistungen, welche auf dem veräußerten Objekte haften, oder wegen nicht vollständig oder nicht richtig erfolgter Angabe derselben, jedem Anspruch auf Gewährleistung an die veräußernde Behörde entsagen.

§. 8. Was insbesondere die von den Erwerbern, in Gemäßheit des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820. zu übernehmende jährliche Grundsteuer betrifft, so haben sie solche, wie sie, den Gesetzen gemäß, zunächst und in der Folge von der Steuerbehörde festgesetzt wird, in monatlichen oder sonst üblichen Raten und zwar den zunächst festzusetzenden Betrag gleich vom 1. desjenigen Monats an, in welchem die Uebergabe erfolgt, an diejenige Kasse abzuführen, welche mit der Einziehung der Grundsteuer beauftragt ist.

§. 9. Sind die veräußerten Objekte verpachtet, so treten Erwerber in Hinsicht derselben, sofern der spezielle Kontrakt darüber nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt, bei der Uebergabe, und, wenn der Pacht-Kontrakt noch über den, in dem speziellen Veräußerungs-Vertrage näher bezeichneten Tag der Uebergabe hinausgeht, überhaupt von diesem Tage an in die Rechte und Verpflichtungen des Fiskus, als Verpächters, demgemäß haben sie auch den Pächter wegen des Super-Inventarii, soweit er beziehungsweise solches zurückzulassen verbunden, und dessen Abnahme vom Verpächter zu fordern berechtigt ist, ohne Zuthun des Fiskus zu befriedigen.

Die bis zu dem in dem speziellen Vertrage jedesmal näher bezeichneten Tage der Uebergabe verfallenen Pacht-Zinsen und sonstigen Leistungen des Pächters, bleiben aber der Staatskasse vorbehalten.

§. 10. Die Zahlung der Kauf- und Erbstandsgelder darf nur in baarem Gelde, und muß von den Erwerbern auf ihre Kosten zur Regierungs-Hauptkasse geleistet werden.

§. 11. Wegen der Zahlungs-Termine gelten folgende Bestimmungen:

a. im Fall des reinen Verkaufs muß von dem Kaufgelde mindestens ein Drittheil noch vor dem in dem speziellen Vertrage bestimmten Tage der Uebergabe und der Rest spätestens binnen zwei Jahren nach jenem Tage, und zwar in zwei gleichen Fristen und Theilen, also jährlich mit der Hälfte berichtigt werden.

b. Im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinses.
Beträgt das Kaufgeld nicht über 500 Rthlr., so muß solches noch vor dem in dem speziellen Kontrakte bestimmten Tage der Uebergabe ganz, beträgt es aber mehr, so muß davon mindestens die Hälfte, und wenn diese nicht 500 Rthlr. erreicht, letztere Summe noch vor, der Ueberrest aber binnen Jahresfrist nach jenem Tage berichtigt werden.

c. Im Fall der Erbpacht müssen die Erbstandsgelder, wenn der Betrag nicht über 1000 Rthlr. beträgt, noch vor dem in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe ganz, sonst aber muß davon mindestens die Hälfte, und wenn diese nicht 1000 Rthlr. beträgt, die letztere Summe vor, und der Rest binnen Jahresfrist nach jenem Tage berichtigt werden.

§. 12. Die nach vorstehendem §. beziehungsweise auf Jahresfrist und auf zwei Jahre kreditirten Theile der Kauf- und Erbstandsgelder haben Erwerber jedenfalls von dem in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe an mit fünf vom Hundert (resp. in den Provinzen Sachsen und Neuvorpommern mit vier vom Hundert) auf's Jahr zu verzinsen, und diese Zinsen beziehungsweise halbjährig am letzten Juni und letzten Dezember jeden Jahres und bei Einzahlung des letzten Kapitalbetrags, jedesmal auf ihre Kosten zur Regierungs-Hauptkasse zu berichtigen. Außerdem bleibt, wenn die Zahlungs-Termine nicht prompt eingehalten werden, dem Fiskus die Forderung der gesetzlichen Verzugs-Zinsen ohne Beschränkung vorbehalten.

§. 13. Im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinses, müssen Erwerber den letztern und im Fall der Erb-Verpachtung den jährlichen Erbpacht-Kanon von dem in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe an, in vierteljährigen gleichen Theilen am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März jeden Jahres praenumerando zur Regierungs-Hauptkasse, wie zu derjenigen Spezial-Rezeptur, wohin sie damit gewiesen werden, baar in klingendem Gelde abführen.

Fällt der in dem speziellen Kontrakt bestimmte Tag der Uebergabe nicht auf einen dieser Zahlungs-Termine, so ist der verhältnißmäßige Betrag für die Zeit von dem zur Uebergabe bestimmten Tage bis zu dem zunächst eintretenden Zahlungs-Termin gleich bei der Uebergabe zu berichtigen.

§. 14. Sollte sich die Uebergabe zufällig einige und bis auf 8 Tage über den in dem speziellen Kontrakt benannten Tag derselben hinaus verzögern, so wird dadurch doch in der Verpflichtung der Erwerber, die Kauf- und Erbstandsgelder beziehungsweise noch vor dem in dem speziellen Kontrakt bezeichneten Termin der Uebergabe zu bezahlen, und die kreditirten Theile von diesem Termin an zu verzinsen, auch beziehungsweise den Domainen-Zins und den Erbpachts-Kanon von demselben an praenumerando abzuführen, nichts geändert, vielmehr begeben sie sich wegen einer solchen Verzögerung, wenn sie nicht über 8 Tage währt, jedes Einwandes oder Anspruchs und Abzugs.

§. 15. Auf Erlaß an dem Domainen-Zins oder an dem Erbpachts-Kanon oder auf sonstige Entschädigung bei Unglücksfällen aller Art, sie mögen zu den gewöhnlichen, ungewöhnlichen oder aller ungewöhnlichsten gehören, steht den Erwerbern niemals ein Anspruch

zu, und haben sie namentlich auch, wenn die bei dem veräußerten Objekte befindlichen zu deren Benutzung erforderlichen Gebäude durch Brand und anderen Zufall ganz zu Grunde gehen, auf irgend eine Beihülfe Seitens des Fiskus, als Verkäufers oder Erbverpächters, zur Wiederherstellung derselben keinen Anspruch; vielmehr müssen sie und namentlich auch die Erbpächter, welche daher jedem aus dem §. 55. des Anhangs zum Allgem. Landrecht herzuleitenden desfallsigen Anspruch an den Fiskus, als Erbverpächter, entsagen, auch die durch Zufall zerstörten Gebäude ganz aus eigenen Mitteln und ohne alle Beihülfe des Erbverpächters wieder herstellen. Dagegen sollen den Erbpächtern, ohne Unterschied der Provinz, diejenigen Ansprüche zugesichert sein, welche nach dem Allgem. Landrecht, Thl. I. Tit. 21. §. 207—211. den Erbpächtern eingeräumt sind.

§. 16. Bis zur vollständigen Berichtigung der resp. Kauf- und Erbstands-Gelder und so lange der Domainen-Zins oder der Erbpachts-Kanon nicht etwa durch Kapitals-Zahlung vollständig abgelöst ist, dürfen Erwerber an den akquirirten Objekten ohne Zustimmung des Domainen-Fiskus keine Veränderung vornehmen, wodurch die Sicherheit desselben vermindert werden könnte. Auch sind sie bis dahin verpflichtet, die Gebäude stets bei einer autorisirten inländischen Feuer-Sozietät und zwar, soweit es die Gesetze derselben gestatten, nach ihrem wahren Werth versichert zu halten, weshalb sie, wenn etwa diese Versicherung bei der Uebergabe noch nicht stattfindet, solche gleich vom Uebergabe-Termin an, oder doch, wenn in diesem Termin die Aufnahme in eine autorisirte inländische Sozietät nicht zulässig sein sollte, von demjenigen Termine an, in welchem zunächst nach der Uebergabe die Aufnahme in eine solche Sozietät zulässig ist, bewirken müssen. Ueber die Erfüllung dieser Verbindlichkeit müssen sich Erwerber auf Verlangen der Königl. Regierung jederzeit gegen Dieselbe ausweisen.

*) Sind die Gebäude zur Zeit der Veräußerung bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds katastrirt, so wird dies eben so betrachtet, als wenn sie noch bei keiner Sozietät versichert wären, und müssen daher auch Erwerber nicht nur die Versicherung gleich vom Uebergabe-Termin an, oder doch, wenn in diesem die Aufnahme in eine autorisirte inländische Sozietät nicht zulässig sein sollte, von demjenigen Termin an, in welchem zunächst nach der Uebergabe die Aufnahme in eine solche Sozietät gestattet ist, bewirken, sondern haben auch im Fall eines Brandschadens auf irgend eine Entschädigung aus dem Domainen-Feuerschäden-Fonds keinen Anspruch. Nur, wenn in einem solchen Falle sich noch innerhalb desjenigen, stets mit dem 1. Mai Mittags 12 Uhr ablaufenden Rechnungs-Jahres des Domainen-Feuerschäden-Fonds, in welches die Uebergabe trifft, ohne Verschulden der Erwerber in der Zeit von Ertheilung des Zuschlags an, bis zum Termin der Uebergabe, oder, wenn alsdann die Aufnahme bei einer autorisirten inländischen Feuer-Sozietät nicht zulässig sein sollte, bis zu demjenigen Termin, in welchem zunächst nach der Uebergabe die Aufnahme in eine solche Sozietät zulässig ist, ein Brandschaden an den bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds katastrirten Gebäuden

*) Von dort ab bis zum Schlusse dieses §. 16. fortgeblieben in den, den Königl. Regierungen zu Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Stralsund mitgetheilten Exemplaren.

ereignet, soll dem Erwerber zur Wiederherstellung desselben, wenn in dem speziellen Kontrakt nicht ein anderes bedungen ist, die Hälfte desjenigen Betrages gewährt werden, welcher aus diesem Fonds dazu zu zahlen sein würde, wenn die Veräußerung nicht erfolgt wäre.

§. 17. Nach erfolgter Uebergabe und sobald ihnen die Erwerbungs-Dokumente und sonst erforderlichen Atteste vom Fiskus ertheilt sind, müssen Erwerber den Besitztitel von dem akquirirten Objekte und beziehungsweise die Erbpächter von der Erbpacht-Gerechtigkeit desselben für sich in das Hypothekenbuch und dabei den übernommenen Domainen-Zins und beziehungsweise den Erbpachts-Kanon sammt allen sonst übernommenen zur Eintragung geeigneten Verpflichtungen sub Rubr. II., die nach §. 11. auf Jahresfrist und beziehungsweise auf zwei Jahre kreditirten Theile der Kauf- oder Erbstandsgelder nebst der Verpflichtung zur Verzinsung derselben aber sub Rubr. III. vorzugsweise vor allen andern Forderungen pro Fisko eintragen lassen, auch darüber, daß solches geschehen, spätestens innerhalb 8 Wochen, nachdem ihnen die Dokumente und sonst erforderlichen Atteste ertheilt sind, den Rekognitions-Schein auf ihre Kosten bei der Königl. Regierung einreichen.

§. 18. Erwerber tragen die Kosten der gerichtlichen Vertrags-Vollziehung, die Stempelkosten, soweit solche nach §. 3. des Gesetzes vom 7. März 1822. zum Ansatz zu bringen sind, die Kosten der Uebergabe, soweit solche nicht theilweise von den abziehenden Pächtern zu tragen sind, und die Kosten der Besitztitel-Berichtigung und der Eintragungen allein.

§. 19. Erwerber entsagen allen, ihnen gegen diese allgemeinen Bedingungen, und die mit ihnen unter Bezug auf dieselben zu Stande kommenden Verträge etwa zustehenden Einreden und Rechtsbehelfen, namentlich auch dem Einwande der Verletzung über die Hälfte unbedingt.

---

c.

Allgemeine Bedingungen der Veräußerung von mit Gebäuden versehenen Domainen und Forst-Grundstücken, welche nicht zu den Vorwerken oder andern größeren Etablissements zu rechnen sind.

§. 1. Erwerber erhalten im Fall des reinen Verkaufs oder des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses das volle Eigenthum, im Fall der Erbpacht aber das volle erbliche Nutzungsrecht des veräußerten Objekts.

§. 2. Die Veräußerung geschieht in Pausch und Bogen, und wird so wenig für die angegebene Größe und für etwaige Vermessungsfehler, als für die Angabe der Aussaat, des Ertrags, oder einer sonstigen Beschaffenheit des Objekts Gewähr geleistet.

§. 3. Auch übernehmen Erwerber alle auf dem veräußerten Objekt lastenden Servituten, gleichviel, ob solche in dem speziellen Kontrakt benannt sind oder nicht, indem sie jedem Anspruch auf Gewährleistung an die veräußernde Behörde wegen gar nicht oder nicht vollständig, oder nicht richtig erfolgter Angabe der auf dem Objekt haftenden Servituten entsagen.

§. 4. Die gesammte Jagd auf dem veräußerten Objekt bleibt dem Fiskus vorbehalten, auf freies Bau-, Brenn-, Nutz- und Schirrholz

aus Königl. Forsten, es sei zu welchem Behuf es wolle, erhalten Erwerber keinen Anspruch, eben so wenig auf die Benutzung der Waldweide in Königl. Forsten, oder auf irgend ein anderes Recht, welches sich über die Grenzen des veräußerten Grundstücks hinaus erstreckt, und welches nach dem speziellen Kontrakt nicht ausdrücklich mit überlassen wird.

§. 5. Von allgemeinen Landes-, Kreis-, Sozietäts- und Kommunal-Lasten genießen Erwerber keine Befreiung, müssen vielmehr diese, so wie die auf dem veräußerten Objekt etwa haftenden Lasten und Abgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und milde Stiftungen, imgleichen die Unterhaltung und neue Herstellung der Wege, Deiche, Dämme, Gräben, Brücken, Fluß-Ufer und sonstigen Bau-Anlagen und alle desfallsigen baaren und Natural-Leistungen tragen, ohne deshalb in der Folge an den Fiskus, als Verkäufer oder Erbverpächter, irgend einen Vergütungs-Anspruch machen zu können, indem sie auch wegen nicht erfolgter Angabe von Lasten, Abgaben und Leistungen, welche auf dem veräußerten Objekt haften, oder wegen nicht vollständig oder nicht richtig erfolgter Angabe derselben, jedem Anspruch auf Gewährleistung an die veräußernde Behörde entsagen.

§. 6. Was insbesondere die von den Erwerbern, in Gemäßheit des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820. zu übernehmende jährliche Grundsteuer betrifft, so haben sie solche, wie sie, den Gesetzen gemäß, zunächst und in der Folge von der Steuerbehörde festgesetzt wird, in monatlichen Raten und zwar den zunächst festzusetzenden Betrag gleich vom 1. desjenigen Monats an, in welchem die Uebergabe erfolgt, an die Grundsteuer-Kasse abzuführen.

§. 7. Sind die veräußerten Objekte verpachtet, so treten Erwerber in Hinsicht derselben, sofern der spezielle Kontrakt darüber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, bei der Uebergabe, und, wenn der Pacht-Kontrakt noch über den, in dem speziellen Veräußerungs-Vertrage näher bezeichneten Tag der Uebergabe hinausgeht, überhaupt von diesem Tage an, in die Rechte und Verpflichtungen des Fiskus, als Verpächters. Demgemäß haben sie auch den Pächter wegen des Super-Inventarii, soweit er beziehungsweise solches zurückzulassen verbunden, und dessen Abnahme vom Verpächter zu fordern berechtigt ist, ohne Zuthun des Fiskus zu befriedigen.

Die bis zu dem in dem speziellen Vertrage jedesmal näher bezeichneten Tage der Uebergabe verfallenen Pacht-Zinsen und sonstigen Leistungen des Pächters bleiben aber der Staatskasse vorbehalten.

§. 8. Die Zahlung der Kauf- und Erbstandsgelder darf nur in baarem Gelde, und muß von den Erwerbern auf ihre Kosten zur Regierungs-Hauptkasse geleistet werden.

§. 9. Wegen der Zahlungs-Termine gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Fall des reinen Verkaufs.

Beträgt das Kaufgeld nicht über 400 Rthlr., so muß davon mindestens die Hälfte noch vor, der Rest aber spätestens binnen Jahresfrist nach dem in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe eingezahlt werden.

Beträgt aber das Kaufgeld mehr als 400 Rthlr., so muß von demselben mindestens ein Drittheil, und wenn dieses 200 Rthlr. nicht erreicht, mindestens diese letztere Summe noch vor dem in dem speziellen Vertrage bestimmten Tage der Uebergabe, und der Rest spätestens binnen zwei Jahren nach jenem Tage,

und zwar in zwei gleichen Fristen und Theilen, also jährlich mit der Hälfte berichtigt werden.

b. Im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses. Beträgt das Kaufgeld nicht über 200 Rthlr., so muß solches noch vor dem, in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe ganz, beträgt es aber mehr, so muß davon mindestens die Hälfte, und wenn diese nicht 200 Rthlr. erreicht, letztere Summe noch vor, der Ueberrest aber binnen Jahresfrist nach jenem Tage berichtigt werden.

c. Im Fall der Erbpacht müssen die Erbstandsgelder, wenn der Betrag nicht über 400 Rthlr. beträgt, noch vor dem, in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe ganz, sonst aber muß davon mindestens die Hälfte, und, wenn diese nicht 400 Rthlr. beträgt, die letztere Summe vor, und der Rest binnen Jahresfrist nach jenem Tage berichtigt werden.

§. 10. Die nach vorstehendem §. beziehungsweise auf Jahresfrist und auf zwei Jahre kreditirten Theile der Kauf- und Erbstandsgelder haben Erwerber jedenfalls von dem, in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe an, mit fünf vom Hundert (resp. in den Provinzen Sachsen und Neuvorpommern mit vier vom Hundert) auf's Jahr zu verzinsen, und diese Zinsen, beziehungsweise halbjährig am letzten Juni und letzten Dezember jeden Jahres und bei Einzahlung des letzten Kapitalbetrags, jedesmal auf ihre Kosten zur Regierungs-Hauptkasse zu berichtigen.

Außerdem bleibt, wenn die Zahlungs-Termine nicht prompt eingehalten werden, dem Fiskus die Forderung der gesetzlichen Verzugszinsen ohne Beschränkung vorbehalten.

§. 11. Im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinses, müssen Erwerber den letzteren, und im Fall der Erbverpachtung den jährlichen Erbpacht-Kanon von dem, in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe an, wenn der Betrag nicht zwei Thaler erreicht, jährlich am 1. Juni,

wenn er zwar zwei Thaler, aber nicht vier Thaler erreicht, in halbjährigen gleichen Theilen am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres,

und wenn er vier Thaler erreicht und übersteigt, in vierteljährigen gleichen Theilen am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März jeden Jahres,

und zwar in allen Fällen praenumerando zur Regierungs-Hauptkasse, oder zu derjenigen Spezial-Rezeptur, wohin sie damit gewiesen werden, baar in klingendem Gelde abführen.

Fällt der, in dem speziellen Kontrakt bestimmte Tag der Uebergabe nicht auf einen dieser Zahlungs-Termine, so ist der verhältnißmäßige Betrag für die Zeit von dem zur Uebergabe bestimmten Tage bis zu dem zunächst eintretenden Zahlungs-Termin gleich bei der Uebergabe zu berichtigen.

§. 12. Sollte sich die Uebergabe zufällig einige und bis auf 8 Tage über den in dem speziellen Kontrakt benannten Tag derselben hinaus verzögern, so wird dadurch doch in der Verpflichtung der Erwerber, die Kauf- und Erbstandsgelder beziehungsweise noch vor dem, in dem speziellen Kontrakt bezeichneten Termine der Uebergabe zu bezahlen, und die kreditirten Theile von diesem Termin an zu verzinsen, auch beziehungsweise den Domainen-Zins und den Erbpacht-Kanon von demselben an, praenumerando abzuführen, nichts

Digitized by Google

geändert, vielmehr begeben sie sich wegen einer solchen Verzögerung, wenn sie nicht über 8 Tage währt, jedes Einwandes oder Anspruchs und Abzugs.

§. 13. Auf Erlaß an dem Domainen-Zinse oder an dem Erbpacht-Kanon, oder auf sonstige Entschädigung bei Unglücksfällen aller Art, sie mögen zu den gewöhnlichen, ungewöhnlichen oder aller ungewöhnlichsten gehören, steht den Erwerbern niemals ein Anspruch zu, und haben sie namentlich auch, wenn die bei dem veräußerten Objekt befindlichen, zu deren Benutzung erforderlichen Gebäude durch Brand und andern Zufall ganz zu Grunde gehen, auf irgend eine Beihülfe Seitens des Fiskus, als Verkäufers oder Erbverpächters, zur Wiederherstellung derselben keinen Anspruch; vielmehr müssen sie und namentlich auch die Erbpächter, welche daher jedem aus dem §. 55. des Anhangs zum Allgem. Landrechte herzuleitenden desfallsigen Anspruche an den Fiskus, als Erbverpächter, entsagen, auch die durch Zufall zerstörten Gebäude ganz aus eigenen Mitteln und ohne alle Beihülfe des Erbverpächters wieder herstellen Dagegen sollen den Erbpächtern, ohne Unterschied der Provinz, diejenigen Ansprüche zugesichert sein, welche nach dem Allgem. Landrecht, Thl. I. Tit. 21. §. 207—211. den Erbpächtern eingeräumt sind.

§. 14. Bis zur vollständigen Berichtigung der resp. Kauf- und Erbstandsgelder, und so lange der Domainen-Zins oder der Erbpacht-Kanon nicht etwa durch Kapital-Zahlung vollständig abgelöst ist, dürfen Erwerber an den akquirirten Objekten ohne Zustimmung des Domainen-Fiskus keine Veränderung vornehmen, wodurch die Sicherheit desselben vermindert werden könnte. Auch sind sie bis dahin verpflichtet, die Gebäude stets bei einer autorisirten inländischen Feuer-Sozietät und zwar, soweit es die Gesetze derselben gestatten, nach ihrem wahren Werth versichert zu halten, weshalb sie, wenn etwa diese Versicherung bei der Uebergabe noch nicht stattfindet, solche gleich vom Uebergabe-Termin an, oder doch, wenn in diesem Termin die Aufnahme in eine autorisirte inländische Sozietät nicht zulässig sein sollte, von demjenigen Termin an, in welchem zunächst nach der Uebergabe die Aufnahme in solche Sozietät zulässig ist, bewirken müssen.

Ueber die Erfüllung dieser Verbindlichkeit müssen sich Erwerber auf Verlangen der Königl. Regierung jederzeit gegen Dieselbe ausweisen.

*) Sind die Gebäude zur Zeit der Veräußerung bei dem Domainen-Feuerschädenfonds katastrirt, so wird dies eben so betrachtet, als wenn sie noch bei keiner Sozietät versichert wären, und müssen daher auch Erwerber nicht nur die Versicherung gleich vom Uebergabe-Termin an, oder doch, wenn in diesem die Aufnahme in eine autorisirte inländische Sozietät nicht zulässig sein sollte, von demjenigen Termin an, in welchem zunächst nach der Uebergabe die Aufnahme in eine solche Sozietät gestattet ist, bewirken, sondern haben auch im Fall eines Brandschadens auf irgend eine Entschädigung aus dem Domainen-Feuerschäden-Fonds keinen Anspruch. Nur, wenn in einem solchen Falle sich noch in-

*) Von dort ab bis zum Schlusse dieses §. 14. fortgeblieben in den, den Königl. Regierungen zu Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Stralsund mitgetheilten Exemplaren.

nerhalb desjenigen, stets mit dem 1. Mai Mittags 12 Uhr ablaufenden Rechnungsjahres des Domainen-Feuerschädens-Fonds, in welches die Uebergabe trifft, ohne Verschulden der Erwerber in der Zeit von Ertheilung des Zuschlags an, bis zum Termin der Uebergabe, oder, wenn alsdann die Aufnahme bei einer autorisirten inländischen Feuer-Sozietät nicht zulässig sein sollte, bis zu demjenigen Termin, in welchem zunächst nach der Uebergabe die Aufnahme in eine solche Sozietät zulässig ist, ein Brandschaden an den, bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds katastrirten Gebäuden ereignet, soll dem Erwerber zur Wiederherstellung desselben die Hälfte desjenigen Betrages gewährt werden, welcher aus diesem Fonds dazu zu zahlen sein würde, wenn die Veräußerung nicht erfolgt wäre.

§. 15. Nach erfolgter Uebergabe, und sobald ihnen die Erwerbungs-Dokumente und sonst erforderlichen Atteste vom Fiskus ertheilt sind, müssen Erwerber den Besitztitel von dem akquirirten Objekte und beziehungsweise die Erbpächter von der Erbpacht-Gerechtigkeit desselben, für sich in das Hypothekenbuch und dabei den übernommenen Domainen-Zins und beziehungsweise den Erbpacht-Kanon, sammt allen sonst übernommenen, zur Eintragung geeigneten Verpflichtungen, sub Rubr. II., die nach §. 11. auf Jahresfrist und beziehungsweise auf zwei Jahre kreditirten Theile der Kauf- oder Erbstandsgelder nebst der Verpflichtung zur Verzinsung derselben aber sub Rubr. III. vorzugsweise vor allen anderen Forderungen pro Fisko eintragen lassen, auch darüber, daß solches geschehen, spätestens innerhalb 8 Wochen, nachdem ihnen die Dokumente und sonst erforderlichen Atteste ertheilt sind, den Rekognitionsschein auf ihre Kosten bei der Königl. Regierung einreichen.

§. 16. Erwerber tragen die Kosten der gerichtlichen Vertrags-Vollziehung, die Stempelkosten, soweit solche nach §. 3. des Gesetzes vom 7. März 1822. zum Ansatz zu bringen sind, die Kosten der Uebergabe, soweit solche nicht theilweise von den abziehenden Pächtern zu tragen sind, und die Kosten der Besitztitel-Berichtigung und der Eintragungen allein.

§. 17. Erwerber entsagen allen, ihnen gegen diese allgemeine Bedingungen und die mit ihnen unter Bezug auf dieselben zu Stande kommenden Verträge etwa zustehenden Einreden und Rechts-Behelfen, namentlich auch dem Einwande der Verletzung über die Hälfte unbedingt.

---

d.

Allgemeine Bedingungen der Veräußerung von Domainen und Forst-Grundstücken ohne Gebäude.

§. 1. Erwerber erhalten im Fall des reinen Verkaufs oder des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses das volle Eigenthum, im Fall der Erbpacht aber das volle, erbliche Nutzungsrecht des veräußerten Objekts.

§. 2. Die Veräußerung geschieht in Pausch und Bogen, und wird so wenig für die angegebene Größe und für etwanige Vermessungsfehler, als für die Angabe der Aussaat, des Ertrags oder einer sonstigen Beschaffenheit des Objekts Gewähr geleistet.

§. 3. Auch übernehmen Erwerber alle auf dem veräußerten Objekte lastenden Servituten, gleichviel, ob solche in dem speziellen Kontrakt benannt sind, oder nicht, indem sie jedem Anspruch auf Gewährleistung an die veräußernde Behörde wegen gar nicht oder nicht vollständig, oder nicht richtig erfolgter Angabe der auf dem Objekt haftenden Servituten entsagen.

§. 4. Die gesammte Jagd auf dem veräußerten Objekt bleibt dem Fiskus vorbehalten, auf freies Bau-, Brenn-, Nutz- und Schirrholz aus Königl. Forsten, es sei zu welchem Behuf es wolle, erhalten Erwerber keinen Anspruch, eben so wenig auf die Benutzung der Waldweide in Königl. Forsten, oder auf irgend ein anderes Recht, welches sich über die Grenzen des veräußerten Grundstücks hinaus erstreckt, und welches nach dem speziellen Kontrakt nicht ausdrücklich mit überlassen wird.

§. 5. Von allgemeinen Landes-, Kreis-, Sozietäts- und Kommunal-Lasten genießen Erwerber keine Befreiung, müssen vielmehr diese, sowie die auf dem veräußerten Objekt etwa haftenden Lasten und Abgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und milde Stiftungen, imgleichen die Unterhaltung und neue Herstellung der Wege, Deiche, Dämme, Gräben, Brücken, Fluß-Ufer und sonstigen Bau-Anlagen und alle desfallsigen baaren und Natural-Leistungen tragen, ohne deshalb in der Folge an den Fiskus, als Verkäufer oder Erbverpächter, irgend einen Vergütungs-Anspruch machen zu können, indem sie auch wegen nicht erfolgter Angabe von Lasten, Abgaben und Leistungen, welche auf dem veräußerten Objekte haften, oder wegen nicht vollständig oder nicht richtig erfolgter Angabe derselben jedem Anspruch auf Gewährleistung an die veräußernde Behörde entsagen.

§. 6. Was insbesondere die von den Erwerbern, in Gemäßheit des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, zu übernehmende jährliche Grundsteuer betrifft, so haben sie solche, wie sie, den Gesetzen gemäß, zunächst und in der Folge von der Steuerbehörde festgesetzt wird, in monatlichen Raten, und zwar den zunächst festzusetzenden Betrag gleich vom 1. desjenigen Monats an, in welchem die Uebergabe erfolgt, an die Grundsteuerkasse abzuführen.

§. 7. Sind die veräußerten Objekte verpachtet, so treten Erwerber in Hinsicht derselben, sofern der spezielle Kontrakt darüber nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt, bei der Uebergabe, und wenn der Pachtkontrakt noch über den, in dem speziellen Veräußerungs-Vertrage näher bezeichneten Tag der Uebergabe hinausgeht, überhaupt von diesem Tage an in die Rechte nnd Verpflichtungen des Fiskus als Verpächters. Demgemäß haben sie auch den Pächter wegen des Super-Inventarii, soweit er beziehungsweise solches zurückzulassen verbunden, und dessen Abnahme vom Verpächter zu fordern berechtigt ist, ohne Zuthun des Fiskus zu befriedigen. Die bis zu dem, in dem speziellen Vertrage jedesmal näher bezeichneten Tage der Uebergabe verfallenen Pacht-Zinsen und sonstigen Leistungen des Pächters bleiben aber der Staatskasse vorbehalten.

§. 8. Die Zahlung der Kauf- oder Erbstandsgelder darf nur in baarem Gelde, und muß von den Erwerbern auf ihre Kosten zur Regierungs-Hauptkasse geleistet werden.

§. 9. Wegen der Zahlungs-Termine gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Fall des reinen Verkaufs. Beträgt das Kaufgeld

nicht über 400 Rthlr., so muß davon mindestens die Hälfte noch vor, der Rest aber spätestens binnen Jahresfrist nach dem in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe eingezahlt werden. Beträgt aber das Kaufgeld mehr als 400 Rthlr., so muß vor demselben mindestens ein Drittheil, und wenn dieses 200 Rthlr. nicht erreicht, mindestens diese letztere Summe noch vor dem, in dem speziellen Vertrage bestimmten Tage der Uebergabe, und der Rest spätestens binnen zwei Jahren nach jenem Tage, und zwar in zwei gleichen Fristen und Theilen, also jährlich mit der Hälfte berichtigt werden.

b. Im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses. Beträgt das Kaufgeld nicht über 200 Rthl., so muß solches noch vor dem in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe ganz, beträgt es aber mehr, so muß davon mindestens die Hälfte, und wenn diese nicht 200 Rthl. erreicht, letztere Summe noch vor, der Ueberrest aber binnen Jahresfrist nach jenem Tage berichtigt werden.

c. Im Fall der Erbpacht müssen die Erbstandsgelder, wenn der Betrag nicht über 400 Rthl. beträgt, noch vor dem, in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe ganz, sonst aber muß dann mindestens die Hälfte, und, wenn diese nicht 400 Rthl. beträgt, die letztere Summe vor, und der Rest binnen Jahresfrist nach jenem Tage berichtigt werden.

§. 10. Die nach vorstehendem §. beziehungsweise auf Jahresfrist und auf zwei Jahre kreditirten Theile der Kauf- und Erbstandsgelder, haben Erwerber jedenfalls von dem, in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe an, mit fünf vom Hundert (resp. vier vom Hundert) auf's Jahr zu verzinsen, und diese Zinsen beziehungsweise halbjährig am letzten Juni und letzten Dezember jeden Jahres, und bei Einzahlung des letzten Kapitalbetrags, jedesmal auf ihre Kosten zur Regierungs-Hauptkasse zu berichtigen. Außerdem bleibt, wenn die Zahlungs-Termine nicht prompt eingehalten werden, dem Fiskus die Forderung der gesetzlichen Verzugs-Zinsen ohne Beschränkung vorbehalten.

§. 11. Im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinses müssen Erwerber den letzteren, und im Fall der Erbverpachtung den jährlichen Erbpacht-Kanon von dem, in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe an,

wenn der Betrag nicht zwei Thaler erreicht, jährlich am 1. Juni,

wenn er zwar zwei Thaler, aber nicht vier Thaler erreicht, in halbjährigen gleichen Theilen am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres,

und wenn er vier Thaler erreicht und übersteigt, in vierteljährigen gleichen Theilen am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März jeden Jahres,

und zwar in allen Fällen praenumerando zur Regierungs-Hauptkasse, oder zu derjenigen Spezial-Rezeptur, wohin sie damit gewiesen werden, baar in klingendem Gelde abführen.

Fällt der in dem speziellen Kontrakt bestimmte Tag der Uebergabe nicht auf einen dieser Zahlungs-Termine, so ist der verhältnißmäßige Betrag für die Zeit von dem zur Uebergabe bestimmten Tage bis zu dem zunächst eintretenden Zahlungs-Termin gleich bei der Uebergabe zu berichtigen.

§. 12. Sollte sich die Uebergabe zufällig einige und bis auf 8 Tage über

den, in dem speziellen Kontrakt benannten Tag derselben hinaus verzögern, so wird dadurch doch in der Verpflichtung der Erwerber, die Kauf- und Erbstandsgelder beziehungsweise noch vor dem, in dem speziellen Kontrakt bezeichneten Termin der Uebergabe zu bezahlen, und die kreditirten Theile von diesem Termin an zu verzinsen, auch beziehungsweise den Domainen-Zins und den Erbpachts-Kanon von demselben an praenumerando abzuführen, nichts geändert, vielmehr begeben sie sich wegen einer solchen Verzögerung, wenn sie nicht über 8 Tage währt, jedes Einwandes, oder Anspruchs und Abzugs.

§. 13. Auf Erlaß an dem Domainen-Zinse oder an dem Erbpacht-Kanon, oder auf sonstige Entschädigung bei Unglücksfällen aller Art, sie mögen zu den gewöhnlichen, ungewöhnlichen oder allerungewöhnlichsten gehören, steht den Erwerbern niemals ein Anspruch zu, und haben sie namentlich auch, wenn die auf dem veräußerten Grundstücke etwa von ihnen oder ihren Besitz-Nachfolgern zu errichtenden Gebäude durch Brand und andern Zufall ganz zu Grunde gehen, auf irgend eine Beihülfe Seitens des Fiskus, als Verkäufers oder Erbverpächters, zur Wiederherstellung derselben keinen Anspruch; doch sollen den Erbpächtern, ohne Unterschied der Provinz, diejenigen Ansprüche zugesichert sein, welche nach dem Allgem. Landrecht, Thl. I. Tit. 21. §. 207—211. den Erbpächtern eingeräumt sind.

§. 14. Bis zur vollständigen Berichtigung der resp. Kauf- und Erbstandsgelder, und so lange der Domainen-Zins oder der Erbpacht-Kanon, nicht etwa durch Kapital-Zahlung vollständig abgelöst ist, dürfen Erwerber an den akquirirten Objekten ohne Zustimmung des Domainen-Fiskus keine Veränderung vornehmen, wodurch die Sicherheit desselben vermindert werden könnte.

§. 15. Nach erfolgter Uebergabe und sobald ihnen die Erwerbungs-Dokumente und sonst erforderliche Atteste vom Fiskus ertheilt sind, müssen Erwerber den Besitztitel von dem akquirirten Objekte und beziehungsweise die Erbpächter von der Erbpacht-Gerechtigkeit desselben für sich in das Hypothekenbuch, und dabei den übernommenen Domainen-Zins und beziehungsweise den Erbpachts-Kanon sammt allen sonst übernommenen, zur Eintragung geeigneten Verpflichtungen sub Rubr. II., die nach §. 11. auf Jahresfrist und beziehungsweise auf zwei Jahre kreditirten Theile der Kauf- oder Erbstandsgelder nebst der Verpflichtung zur Verzinsung derselben aber sub Rubr. III. vorzugsweise vor allen andern Forderungen pro Fisko eintragen lassen, auch darüber, daß solches geschehen, spätestens innerhalb 8 Wochen, nachdem ihnen die Dokumente und sonst erforderlichen Atteste ertheilt sind, den Rekognitionsschein auf ihre Kosten bei der Königl. Regierung einreichen.

§. 16. Erwerber tragen die Kosten der Vermessung und Chartirung des Grundstücks, die Kosten der gerichtlichen Vertrags-Vollziehung, die Stempelkosten, soweit solche nach §. 3. des Gesetzes vom 7. März 1822. zum Ansatz zu bringen sind, die Kosten der Uebergabe, soweit solche nicht theilweise von den abziehenden Pächtern zu tragen sind, und die Kosten der Besitztitel-Berichtigung und der Eintragungen allein.

§. 17. Erwerber entsagen allen, ihnen gegen diese allgemeine Bedingungen, und die mit ihnen unter Bezug auf dieselben zu Stande kom-

menden Verträge etwa zustehenden Einreden und Rechts-Behelfen, namentlich auch dem Einwande der Verletzung über die Hälfte unbedingt.

---

e.

Schema

zum Entwurf der Bedingungen einer bestimmten Domainen- oder Forst-Veräußerung.

Bemerkung.

1. Da in der Regel die Domainen- und Forst-Grundstücke nur auf Verkauf mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses auszubieten sind, und die Erbverpachtung ausnahmsweise nur da zu wählen ist, wo entweder besondere Rechtsverhältnisse in Beziehung auf das Grundstück nur die Erbverpachtung gestatten, oder der Mangel an Konkurrenz von Käufern es räthlich macht, auch die Erbverpachtung zu versuchen, oder sonst die bloße Erbverpachtung ausdrücklich angeordnet wird, so wird das, was hier von der Austhuung in Erbpacht und von der Festsetzung des minimi für den Fall der Erbverpachtung und des Erbpacht-Kanons gesagt ist, in der Regel wegfallen.
2. Werden etwa die Regeln der Lizitation und die allgemeinen Bedingungen der Veräußerung nicht abgedruckt, sondern lithographirt, so ist natürlich statt der Worte: „gedruckten" zu setzen „lithographirten."
3. Betrifft die Veräußerung ein Vorwerk oder anderes größeres Etablissement, so sind natürlich nicht die hier allegirten, sondern die allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von Domainen-Vorwerken und anderen größeren Domainen und Forst-Etablissements zu allegiren und beizufügen.

Betrifft sie aber ein Grundstück ohne Gebäude, so sind natürlich nicht die hier allegirten, sondern die

Die Ziegelei zu N. N., zu welcher die in dem anliegenden, von dem Kondukteur N. N. im Jahre 18.. aufgenommenen Vermessungs-Plan (Beil. 1.) verzeichneten Grundstücke, welche nach der Vermessung des N. N.

= Morg. — □R. Gartenland,
= = — = Acker,
= = — = Wiesen,
= = — = Hof und Baustelle

überhaupt = Morgen — □R. enthalten sollen, gehören, sollen mit den Gebäuden, Bewährungen und Brunnen, soweit solche Königliches Eigenthum sind, und mit dem Königl. Inventarium an Aussaat und Bestellung und an Ziegelei-Geräthen, welches in der anliegenden Nachweisung (Anl. 2.) verzeichnet ist, an den Meistbietenden, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses, verkauft, oder auch in Erbpacht ausgethan werden.

Mit Einschluß der Gebäude und des Inventarii, soweit beides Königliches Eigenthum, ist nach anliegendem Veräußerungs-Plan (Anl. 3.)

I. Für den Fall des reinen Verkaufs, ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses, das geringste Kaufgeld auf
8000 Rthl. — sgr. — pf.

II. Für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinses,
a. das geringste Kaufgeld auf
4,400 Rthl. — sgr. — pf.
b. der jährliche Domainen-Zins auf
200 Rthl. — sgr. — pf.

und

III.

die allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken ohne Gebäude, zu allegiren und beizufügen.

4. Die besonderen Veräußerungs-Bedingungen müssen jedesmal nothwendig
   a. die nähere Bestimmung wegen der künftigen Kommunal-Verhältnisse des Grundstücks und des Erwerbers, und
   b. die bestimmte Angabe des Tages, an welchem die Uebergabe erfolgen soll, enthalten;

zu dem letztern ist in der Regel einer der vier Quartal-Zahlungs-Termine zu wählen, wenn nicht besondere Umstände die Wahl eines andern Termins erheischen.

5. *) Betrifft die Veräußerung ein ganzes Vorwerk, in Hinsicht dessen Domainen-Fiskus früher Patronat-Baulasten zu tragen hatte, welche jetzt aus dem Patronat-Baufonds bestritten werden, so muß zur Genügung der desfallsigen gesetzlichen Vorschrift in den besonderen Bedingungen auch die Verpflichtung zur Entrichtung des ermittelten Patronat-Kanons mit demjenigen Betrage, welcher dafür in dem Veräußerungs-Plan von dem Ertrage in Abzug gebracht ist, und dessen Eintragung sub Rubr. II. des Hypothekenbuchs stipulirt werden.

6. Ist der Gegenstand, welcher veräußert wird, verpachtet, und soll er gleichzeitig aus der Pacht zurückgenommen, und dem Erwerber übergeben werden, oder läuft der Pacht-Kontrakt noch über den zur Uebergabe an den Käufer bestimmten Tag hinaus —

*) Die Bemerkung unter 5. ist in dem den Regierungen zu Posen und Bromberg mitgetheilten Schema weggelassen, und sind darnach die folgenden Nummern in 5—11. verändert.

III. Für den Fall der Erbverpachtung,
   a. das geringste Erbstandsgeld auf
      1700 Rthl. — sgr. — pf.
   b. der jährliche Erbpacht-Kanon auf
      350 Rthl. — sgr. — pf.

bestimmt.

Bei der Lizitation gelten die in der gedruckten Beilage Nr. 4. enthaltenen Regeln, welchen sich also jeder unterwirft, der nach erfolgter Zulassung ein Gebot abgiebt.

Die Veräußerung selbst soll unter den in der gedruckten Beilage Nr. 5. enthaltenen allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von mit Gebäuden versehenen Domainen- und Forst-Grundstücken, welche nicht zu den Vorwerken oder andern größeren Etablissements zu rechnen sind, sowie unter nachfolgenden besonderen Bedingungen geschehen.

Beide, sowohl jene allgemeinen, als diese besonderen Bedingungen werden daher sowohl von der Königl. Regierung, als von den Bewerbern, welche Gebote abgeben, für den Fall, daß sie den Zuschlag erhalten, als verbindlich anerkannt, und sollen nach erfolgtem Zuschlage auch dem abzuschließenden Vertrage zur Grundlage dienen.

Die erwähnten besonderen Bedingungen sind aber folgende:

A. Zu den von dem Erwerber nach den allgemeinen Bedingungen zu übernehmenden Servituten gehört, um ihrer ausdrücklich zu erwähnen, insbesondere auch die Verbindlichkeit, dem Besitzer der angrenzenden, jetzt dem N. N. zugehörigen Büdner-Stelle zu jeder Zeit den Gebrauch des jetzt bestehenden zwischen den Streich-Scheunen und dem Ziegel-Ofen nach dem Ufer des N. Nschen Sees führenden Fußweges zu gestatten.

B. Der Ziegelei steht das Recht zu, die zur Fabrikation erforderliche Ziegelerde unter der Bedingung auf der angrenzenden Feldmark des Dorfs N. N. graben, und von

in der Regel sind jedoch die Objekte erst vom Zeitpunkte des Pacht-Ablaufs an zu veräußern, und also der Tag der Zurücknahme vom Pächter zugleich zum Tage der Uebergabe an den Käufer zu bestimmen, — so ist das Nöthige deshalb, den Umständen nach, unter Beifügung des Pacht-Kontrakts, oder eines Extrakts daraus, ebenfalls in die besondern Bedingungen aufzunehmen.

7. Werden Grundstücke verkauft, auf welchen sich Holzbestände befinden, welche noch pro Fisko abgeholzt, versilbert und abgefahren werden sollen, so ist natürlich in den speziellen Bedingungen das Nähere deshalb festzusetzen; eben so, wenn Holzbestände oder Inventarienstücke zwar dem Erwerber mit überlassen, jedoch von demselben noch besonders bezahlt werden sollen. In der Regel ist jedoch der Werth der Holzbestände und der Inventarienstücke, welche nicht dem Fiskus reservirt bleiben sollen, gleich mit in das minimum des Kauf- oder Erbstandsgeldes mit einzurechnen, damit die Bewerber den Umfang der zu übernehmenden Zahlungen sogleich bestimmt zu übersehen vermögen.

8. Passiv-Servitute des Objekts, welche bereits bekannt sind, sowie bestimmte Abgaben an Kirchen, Geistliche, Schulen und milde Stiftungen, welche auf dem Objekte haften, sind in den besonderen Bedingungen stets in der Art anzugeben, daß die allgemeine Verpflichtung des Erwerbers, auch alle andere auf dem Objekt haftende Passiv-Servituten und Lasten und Abgaben ohne Entschädigung zu tragen, wie solche in den allgemeinen Bedingungen festgestellt ist, dadurch nicht aufgehoben oder beschränkt wird.

9. Sollen Rechte, die sich über die Grenzen des zur Veräußerung gestellten Objekts selbst hinaus erstrecken, mit veräußert werden, dort abfahren zu lassen, daß die Besitzer der Grundstücke, in welchen die Ziegelerde gegraben wird, für den Verlust, welchen sie dadurch in der ökonomischen Benutzung der Oberfläche des Bodens erleiden, bis zwei Jahre nach erfolgter Zuwerfung und Planirung der Gruben, sowie auch diejenigen Grundbesitzer, welche durch die Abfuhre der Ziegelerde über ihre Grundstücke Verlust erleiden, dafür nach der Festsetzung der Königl. Regierung vollständig entschädigt werden, und daß die Zuwerfung und Planirung der Gruben, aus welchen die Ziegelerde entnommen ist, auf Kosten der Ziegelei geschehen muß. Dieses Recht wird dem Erwerber, welcher dagegen auch die Bedingungen, unter welchen solches nur ausgeübt werden darf, zu erfüllen hat, mit überlassen.

C. In Hinsicht der Kommunal-Verhältnisse tritt das Ziegelei-Etablissement nach der darüber von der Königl. Regierung mit der Dorfschaft zu N. N. getroffenen Vereinigung mit der letztern dergestalt in Verband, daß beide eine Kommune ausmachen, und das Ziegelei-Etablissement zu sämmtlichen Lasten dieser Kommune Drei Vierzig Theile beizutragen hat.

D. Zu den von dem Erwerber zu übernehmenden Abgaben an die Geistlichen gehören, um ihrer hier ausdrücklich zu erwähnen, insbesondere auch Drei Scheffel Roggen in natura und funfzehn Silbergroschen baar an den Prediger, und Acht Metzen Roggen in natura an den Küster zu N. N.

E. Die Uebergabe soll am 1. Juni 18 .. erfolgen.

F. *) Von dem Ziegelei-Etablissement ist bisher die Hütung mit 3 Kühen und 2 Stück Jungvieh

*) In der durch das folgende Cirkular-Reskript vom 31. März 1836. vorgeschriebenen neuen Fassung hier aufgenommen.

so ist solches jedesmal, mit genauer Bezeichnung derselben und der Bedingungen ihrer Mitüberlassung, näher anzugeben.

10. Soll Erwerber Gerechtsame, Dienste oder andere Prästationen mit in Zeitpacht übernehmen, so sind die Bedingungen deshalb stets in ähnlicher Art, wie hier zu F. geschehen, zu fassen; versteht sich jedoch mit der nöthigen Abänderung, wenn sich ohne Gefahr für das fiskalische Interesse der Terminus ad quem der Verpachtung bestimmt angeben läßt.

11. Welche besondere Bedingungen und Zusätze sonst noch nothwendig und zweckmäßig sind, muß in jedem einzelnen Falle erwogen werden, und hat die Königl. Regierung stets für die vollständige Aufnahme und angemessene Fassung derselben und der sonstigen Zusatz-Bedingungen in einer mit der Ordnung der allgemeinen Bedingungen korrespondirenden Reihefolge eben sowohl, als für die vollständige Bezeichnung des Objekts der Veräußerung selbst zu sorgen.

12. Daß die Bezeichnung des Objekts immer mit Bezug auf einen Vermessungs-Plan und unter Beifügung eines solchen erfolge, ist aber keineswegs nothwendig. Vielmehr bedarf es dieser Bezugnahme und dieser Beifügung, sowie überhaupt der Angabe des Flächen-Inhalts, welchen die Grundstücke nach einer vorhandenen Vermessung haben sollen, in allen solchen Fällen nicht, wo das Objekt sich sonst so bestimmt bezeichnen läßt, daß darüber kein Zweifel übrig bleibt, und weder Verdunkelungen der Grenzen mit bleibenden Königl. Grundstücken für die Folge, noch Streitigkeiten mit den Erwerbern gleichzeitig zur Veräußerung gestellter angrenzender Grundstücke zu besorgen sind.

Die Königl. Inventarienstücke, welche dem Erwerber mit über-

unter der Herde des Vorwerks N. N. in der Königl. N. Nschen Forst ausgeübt worden.

Das Recht zu dieser Waldhütung bleibt zwar, den allgemeinen Bedingungen gemäß, von der Veräußerung ausgeschlossen; dagegen wird dem Erwerber die Nutzung dieses Rechts unter folgenden Bedingen überlassen:

a. die Befugniß zur Nutzung der oben bezeichneten Waldweide-Berechtigung, und ebenso die damit verbundenen Verpflichtungen, gehen mit dem Ziegelei-Etablissement auf alle Besitz-Nachfolger des Erwerbers über, so lange Fiskus es für gut hält, sie ihnen fernerhin zu lassen; will er dies nicht, so ist er berechtigt, nach einjähriger Kündigung die Befugniß zurücknehmen. Dem Erwerber aber und seinem Besitz-Nachfolger soll niemals eine Aufkündigung zustehen;

b. darf die Hütung nur, wie bisher, höchstens mit 3 Kühen und zwei Stück Jungvieh, und nur unter der Herde des Vorwerks N. N. ausgeübt werden, und müssen sich der Erwerber und eventuell seine Besitz-Nachfolger, in Hinsicht der Ausübung aller forstwirthschaftlichen und forstpolizeilichen Anordnungen, der Königl. Regierung unterwerfen;

c. der jährliche Zins für die Nutzung beträgt - Rthl. - und muß von dem Erwerber und eventualiter von seinem Besitz-Nachfolger jedesmal am 1. Dezember zur Forstkasse in N. N., oder wohin er sonst damit gewiesen wird, baar in Kourant abgeführt werden;

d. ein Erlaß an dem Zinse findet unter keinen Umständen und Unglücksfällen statt;

e. in dem Hypothekenbuche des Ziegelei-Etablissements soll unter der zweiten Rubrik vermerkt werden: daß mit dem Grund-

lassen werden sollen, sind dagegen jedesmal speziell nachzuweisen.

Auch kann es zur Vermeidung von Irrthümern wegen der Super-Inventarien-Gebäude des Pächters oft zweckmäßig sein, entweder die Königl. Gebäude, welche mit überlassen werden, speziell zu benennen, oder jene Super-Inventarien-Gebäude als solche, die vom Fiskus nicht mit überlassen werden, näher zu zeichnen.

stücke das im Vorstehenden bezeichnete Nutzungsrecht, unter den eben daselbst festgesetzten Bedingungen und Verpflichtungen verbunden sei, und so lange auf jeden Erwerber übergehe, bis der Domainen-Fiskus von seiner Befugniß, zu kündigen, Gebrauch mache.

Der Erwerber erkennt die hiernach feststehende Real-Verpflichtung ausdrücklich an, und ist schuldig, auf seine Kosten den Vermerk sofort in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Im Fall der Erbpacht, erleidet dies dadurch eine Veränderung, daß die Nutzung mit der Erbpacht-Berechtigung verbunden wird, und mit dieser auf die künftigen Erwerber übergeht, und daß der Vermerk, wegen der dem Fiskus zustehenden Befugniß zur Kündigung, auf dem folium der Erbpachtberechtigung unter der zweiten Rubrik gemacht wird.

So geschehen, N. N. den ten
18 . .

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung ꝛc.

---

f.

Schema
zu einem Domainen- und Forst-Veräußerungs-Vertrage.

Bemerkungen.

1. Wird das Genehmigungs-Reskript bloß im Auszuge beigefügt, so ist statt:
   „beglaubigte Abschrift"
   zu setzen:
   „beglaubigtem Auszuge."
2. Ist in dem Genehmigungs-Reskript bloß die Genehmigung darüber erfolgt, daß das Objekt überhaupt veräußert werden darf, und der weitere Betrieb der Veräußerung demnächst, weil der Gegenstand nicht 5 Rthlr. Rente, oder 100 Rthlr. Kaufgeld erreichte, von der Regierung selbstständig geschehen, so ist im Ein-

Zwischen der Königl. Regierung zu N. N. und dem ꝛc. N. N. zu N. N., ist auf Grund des in beglaubigter Abschrift anliegenden Genehmigungs-Reskripts der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministerii vom . . ten . . . . . 18 . . (Anl. Nr. 1.) nachstehender **Kauf-Kontrakt** abgeschlossen worden.

§. 1.

Es **verkauft** die Königl. Regierung zu N. N. dem ꝛc. N. N. zu N. N. die Ziegelei zu N. N., zu welcher die in dem, dem Haupt-Exemplar dieses Kontrakts im Originale und dem Neben-Exemplar

gange hinter der Jahreszahl des Genehmigungs-Reskripts noch einzuschalten:

„und kraft der den Regierungen nach ihrer Geschäftsanweisung ertheilten Befugniß."

3. Wenn nicht verkauft, sondern vererbpachtet wird, so ist zu setzen:

im Eingange statt Kauf-Kontrakt:
„Erbpacht-Kontrakt,"
im §. 1. statt: Es verkauft
„Es überläßt"
und statt: mit Vorbehalt des
„im §. 3. bedungenen jährlichen Domainen-Zinses"
„in Erbpacht,"
im §. 2. statt: „diesem Verkauf"
„dieser Erbverpachtung"
und statt: „Käufer,"
„Erbpächter,"
im §. 3. statt: „Käufer,"
„Erbpächter,"
statt: „Kaufgeld,"
„Erbstandsgeld,"
und statt: „Domainen-Zinses,"
„Erbpacht-Kanons,"
im §. 4. statt: „Käufer,"
„Erbpächter,"
im §. 5. statt: „diesem Verkauf"
„dieser Erbverpachtung"
und im Schluß statt: „Käufer"
„Erbpächter."

4. Wenn ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses verkauft wird, so ist am Schlusse des §. 1. statt der Worte:

„mit Vorbehalt des im §. 3. bedungenen Domainen-Zinses"

zu setzen:

„und zwar rein ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses,"

und ist dann der Schluß des §. 3. von den Worten an:

„und verpflichtet sich"

wegzulassen.

5. Wird der Vertrag ausnahmsweise nicht auf Grund der Lizitation, sondern aus freier Hand abgeschlossen, so ist zu setzen im

---

desselben in beglaubigter Kopia beigehefteten, von dem Kondukteur N. N. im Jahre 18 . . aufgenommenen Vermessungs-Plan (Beilage Nr. 2.) verzeichneten Grundstücke gehören, welche nach der Vermessung des ꝛc. N. N.

= Morg. — □R. Ackerland,
= = — = Acker,
= = — = Wiesen,
= = — = Hof und Baustelle

überhaupt = Morg. — □R. enthalten sollen, mit den Gebäuden, Bewährungen und Brunnen, soweit solche Königliches Eigenthum sind, und mit dem Königl. Inventarium an Aussaat und Bestellung und an Ziegelei-Geräthen, welches in der anliegenden Nachweisung (Beil. Nr. 3.) verzeichnet ist, mit Vorbehalt des im §. 3. bedungenen jährlichen Domainen-Zinses.

§. 2.

Bei diesem Verkauf werden die jedem Exemplar dieses Kontrakts in einem gedruckten Exemplar beigehefteten allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von, mit Gebäuden versehenen Domainen- und Forst-Grundstücken, welche nicht zu den Vorwerken, oder anderen größeren Etablissements zu rechnen sind, (Beilage Nr. 4.) von beiden Seiten als ein integrirender Theil dieses Kontrakts anerkannt, und verpflichten sich beide Theile, diese Bedingungen eben so zu erfüllen, als wenn sie von Wort zu Wort in diesen Kontrakt mit aufgenommen wären, weshalb dieselben auch in beiden Exemplaren sowohl von der Königl. Regierung, als von dem Käufer, und zwar von letzterm gerichtlich, mit vollzogen sind.

§. 3.

Unter diesen Bedingungen zahlt Käufer der Königl. Regierung für die ihm verkaufte Ziegelei, einschließlich der Gebäude und des Inventarii, soweit beides Königliches Eigenthum, das von ihm bei der Lizitation gebotene Kaufgeld von

§. 3. statt: „von ihm bei der Lizitation geboten,"
„mit ihm bei der vorangegangenen Unterhandlung vereinbarte"
und im §. 5. statt: der Lizitations-Verhandlung
„der vorangegangenen Unterhandlung,"

6. Betrifft die Veräußerung ein Domainen-Vorwerk oder anderes größeres Domainen- oder Forst-Etablissement, so sind im §. 2. statt der dort in der unterstrichenen Stelle allegirten allgemeinen Bedingungen vielmehr der
„von Domainen-Vorwerken und andern größeren Domainen- und Forst-Etablissements"
zu allegiren und beizufügen.

Betrifft aber die Veräußerung Domainen und Forst-Grundstücke ohne Gebäude, so sind statt der, in der unterstrichenen Stelle erwähnten allgemeinen Bedingungen, vielmehr die
„von Domainen und Forst-Grundstücken ohne Gebäude zu allegiren und beizufügen.

7. Wegen der speziellen Bedingungen der Veräußerung und wegen der Bezeichnung des Objekts, wird auf die Bemerkungen unter 4. bis 12. bei dem Schema zum Entwurf der besonderen Bedingungen Bezug genommen.

§. 2.

Der Meistbietende hat auf das Gebot von Rthl. sgr. pf. geschreibe Thaler Sgr. Pf. und verpflichtet sich außerdem für sich und seine Besitz-Nachfolger zur Entrichtung eines jährlichen Domainen-Zinses von Rthlr. schreibe Thaler.

§. 4.

Die Uebergabe an den Käufer soll am ten 18 stattfinden.

§. 5.

Sonst sollen bei diesem Verkauf, gemäß der Lizitations-Verhandlung, noch folgende besondere Bedingungen und Zusätze zu den im §. 2. allegirten allgemeinen Bedingungen Anwendung finden.

A. ꝛc.

(Hier sind die speziellen Bedingungen und Zusätze nach Anleitung des Schema's zum Entwurf der Bedingungen einer bestimmten Domainen- oder Forst-Veräußerung und der demselben beigefügten Bemerkungen zu inseriren.)

Zu Urkund dessen ist dieser doppelt ausgefertigte Kontrakt, von welchem das Haupt-Exemplar dem Käufer ausgereicht worden, das Neben-Exemplar aber der Königl. Regierung verbleiben soll, sowohl von der letztern, mittelst gewöhnlicher Unterschrift, als von dem ꝛc. N. N. zu N. N., und zwar von dem letztern gerichtlich, vollzogen worden.

So geschehen N. N., den ten 18 .

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für ꝛc.

g.

Schema

zu einer Versteigerungs-Verhandlung wegen Veräußerung eines Domainen- oder Forst-Grundstücks.

Geschehen N. N. den . . ten . . . . . 18 . .

Gegenwärtig

vor dem ꝛc. N. N. als Kommissarius der Königl. Regierung zu N. N.:
1. Der ꝛc. N. N. aus N. N.
2. Der ꝛc.
3. Der ꝛc.
4. Der ꝛc.
5. Der ꝛc.
6. Der ꝛc.
7. Der ꝛc.

In dem auf heute hier anstehenden, nach Ausweis der in einem besondern Heft gesammelten Bescheinigungen durch die ꝛc. (ins. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachung erfolgt ist, ingleichen die sonstige Art der Bekanntmachung durch Umlauf oder Ausruf in den benachbarten Orten) gehörig bekannt gemachten Versteigerungs-Termine zur Veräußerung der Königl. Ziegelei zu N. N., hatten sich vor dem unterzeichneten, von der Königl. Regierung zu N. N., mit Abhaltung dieses Termins beauftragten ꝛc. N. N., die seitwärts unter Nr. bis . . . . aufgeführten Personen eingefunden, von welchen die übrigen dem Kommissarius sämmtlich bereits von Person bekannt sind, der zu Nr. 5. benannte ꝛc. N. N. aus N. N. aber von dem ꝛc. N. N. aus N. N. rekognoscirt ward.

Den Anwesenden wurden zunächst die anliegenden, von der Königl. Regierung unterm . . ten . . . . 18 . . vollzogenen Bedingungen der Veräußerung dieser Ziegelei und alle denselben beigehefteten Beilagen, als:

der Vermessungs-Plan, die Inventarien-Nachweisung, der Veräußerungs-Plan, die Regeln der Lizitation und die allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von mit Gebäuden versehenen Domainen- und Forst-Grundstücken, welche nicht zu den Vorwerken oder anderen größeren Etablissements zu rechnen sind,

vorgelegt, und beziehungsweise langsam und deutlich vorgelesen.

Sie erklärten sämmtlich, den Inhalt dieser Stücke, welche auch schon seit — Tagen auf dem Amte N. N. und in der Registratur der Königl. Regierung zur Einsicht der Bewerber offen gelegen haben, wohl verstanden zu haben, und sich sowohl den Regeln der Lizitation unterwerfen, als auch für den Fall des Zuschlags die Bedingungen der Veräußerung, und zwar sowohl die allgemeinen, als die besonderen erfüllen zu wollen, indem sie damit ein-

Bemerkung.

Es versteht sich, daß, wenn die Veräußerung eine andere Kategorie von Gegenständen betrifft, auch die darauf passenden allgemeinen Bedingungen beizufügen und hier zu allegiren sind.

verstanden sind, daß solche alsdann dem Kontrakts-Abschluß zum Grunde gelegt werden.

Hierauf ward zum Ausgebot selbst geschritten, und dabei zugleich mit Prüfung der Sicherheit der sich von den Anwesenden meldenden Bieter verfahren.

Es ward die Ziegelei zunächst:

I. zum reinen Verkauf ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses ausgeboten, und hierauf boten dafür an Kaufgeld:

1. der ꝛc. N. N. aus N. N., welcher von dem Kommissarius nach seinen ihm näher bekannten Vermögens-Verhältnissen als hinreichend sicher angenommen ward. . . . . 8000 Rthlr.
2. der ꝛc. N. N. aus N. N., welcher mit der Versicherung, daß ihm freie Disposition darüber zustehe, und daß er solche im Fall des Zuschlags sofort bei der Königl. . . Kasse zur Sicherheit seines Gebots niederlegen wolle, . . . Rthlr. in Staatsschuldscheinen vorzeigte, und daher ebenfalls als sicher angenommen ward. . . . . 8500 Rthlr.
3. der ꝛc. N. N. aus N. N., für dessen Gebot der mit anwesende ꝛc. N. N. aus N. N., welchen Kommissarius als hinreichend sicher kennt, einstehen zu wollen erklärte. . . . . 9000 Rthlr.

Mit diesem Gebote blieb der letztere für den Fall des reinen Verkaufs Meistbietender.

II. Geschah die Ausbietung zum Verkauf mit Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinses, welcher nach den Bedingungen 200 Rthlr. beträgt.

Hierauf boten:

1. Der ꝛc. N. N. aus N. N.	bei jedem inser. hier die nöthigen Bemerkungen wegen der Sicherheit, wie vor,	4400 Rthlr.
2. Der ꝛc. N. N. aus N. N.		4500 =
3. = = = = = = =		5000 =
4. = = = = = = =		5400 =

womit der letztere auf Kauf unter der Verpflichtung zur Entrichtung des obigen Domainen-Zinses Meistbietender blieb. Endlich erfolgte

III. die Ausbietung auch noch auf Erbverpachtung, mit der Verpflichtung des Erbpächters zur Entrichtung eines jährlichen Kanons von 350 Rthlr.

Hierauf boten:

1. der ꝛc. N. N. aus N. N.	inser. wegen der Sicherheit, wie vor,	1700 Rthl.
2. = ꝛc. = = = = =		2700 =

womit letzter für den Fall der Erbverpachtung Meistbietender blieb.

Da nun hiernach die höchsten Gebote betragen:

zu I. . . . 9000 Rthl.
mithin gegen
das Minimum 8000 =

mehr = 1000 Rthlr.

Bemerkung.

Es ist hier der Fall vorausgesetzt, daß ausnahmsweise auch auf Erbpacht ausgeboten werden soll.

Bemerkung.

Wären bei dem gleichen Gebot von 9000 Rthl. zu I. für den Fall II. 5500 Rthl. und für den Fall III. 2800 Rthl., also in jedem der bei-

den Fälle 1100 Rthl. über das Minimum geboten, so würde das Gebot zu II. das beste sein.

Wären aber bei dem gleichen Gebot von 9000 Rthl. zu I. für den Fall II. 5000 Rthl. und für den Fall III. 2801 Rthl., also im Fall II. nur 1100 Rthl. und im Fall III. 1101 Rthl. über das Minimum geboten, so würde das Gebot zu III. auf Erbpacht das beste sein.

zu II. . . . 5400 Rthl.
mithin gegen
das Minimum 4400 „

mehr „ 1000 Rthlr.

zu III. . . . 2700 Rthl.
mithin gegen
das Minimum 1700 „

mehr „ 1000 Rthlr.

mithin für jeden der drei Fälle gleich viel über das Minimum mehr geboten ist, so ward den Kompetenten eröffnet, daß in sofern zu I. oder II. nicht noch ein Mehreres geboten würde, nach den Regeln der Lizitation das zu I. erfolgte Kaufgebot als das beste angesehen werden müsse.

Es wollte indessen Niemand weiter bieten, und ward daher der ꝛc. N. N. zu N. N. mit dem von ihm auf reinen Verkauf ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses gebotene Kaufgeld von Neun Tausend Thalern als Meistbietender angenommen.

Der ꝛc. N. aus N. N. selbst sowohl, als der ꝛc. N. N. aus N. N., welcher wiederholt erklärte, für die Erfüllung jenes Meistgebots mit seinem gesammten Vermögen haften zu wollen, haben hierauf sowohl dieses Protokoll, als die anliegenden Veräußerungs-Bedingungen und die ihnen beigehefteten Regeln der Lizitation und allgemeinen Bedingungen der Veräußerung, nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung, eigenhändig unterschrieben.

(N. N.)
(N. N.)

So geschehen N. N. den ten 18..

(N. N.) (N. N.)

32.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, diesseits der Weser, in eben derselben Angelegenheit und in besonderer Beziehung auf die zur Nutzung mit zu überlassende Waldweide.

In dem mittelst Verfügung vom 30. Januar c. der Königl. Regierung zugefertigten Schema zum Entwurfe der Bedingungen einer bestimmten Domainen- oder Forst-Veräußerung, sind unter Lit. F. a — e. auch die Bedingungen angegeben, auf den Fall, wenn das Recht zur Waldweide, welches nach den allgemeinen Be-

dingungen von der Veräußerung ausgeschlossen bleibt, dem Erwerber des Grundstücks zur Nutzung überlassen wird, und ist diese Ueberlassung als eine Zeitpacht dargestellt worden. Da aber diese Darstellung bei einer Nutzung, die mit dem Grundstücke auf künftige Besitzer übergehen soll, Bedenken und hindernde Differenzen veranlassen könnte, so wird die Stelle Litt. F. in der Art abgeändert:

F. Von dem Ziegelei-Etablissement ꝛc. (wie schon S. 66—68 wörtlich aufgenommen.)

Berlin, den 31. März 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

33.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, den Dienstantritt und Gehaltsbezug der Königl. Forstbeamten betreffend.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Forstbeamte die ihnen übertragenen Stellen nicht mit dem Zeitpunkte angetreten haben, von wo ab ihnen das Gehalt bewilligt worden ist, woraus Weiterungen wegen Zahlungen der durch die einstweilige Verwaltung der Stelle verursachten Kosten entstanden sind. Zur Vermeidung derselben bestimme ich, daß der Termin der Anstellung immer soweit hinausgerückt werden muß, daß der angestellte Beamte zu diesem Zeitpunkte auf seinem Posten auch wirklich eintreffen kann. Sollte ein Forstbeamter aber dessen ungeachtet seine Stelle erst später antreten, so ist ihm das bewilligte Gehalt immer erst vom 1. desjenigen Monats ab zu zahlen, in dessen erster Hälfte er seinen Posten wirklich antritt.

Berlin, den 6. Januar 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

34.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Haltung von Dienstpferden Seitens der Königl. Forst-Inspektoren betreffend.

Bei der Bestimmung der Dienstaufwands-Entschädigung, welche die Forst-Inspektoren beziehen, ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß diese zu ihrem Fortkommen in Dienstgeschäften, je nachdem der Umfang ihres Geschäftskreises und die Lokal-Verhältnisse das eine oder das andere erfordern, entweder zwei Pferde, welche auch zum Reiten brauchbar sind, oder zwei Wagenpferde und ein Reitpferd ununterbrochen nothwendig halten müssen.

Dies ist auch in der That der Fall, wenn die Geschäfte nicht leiden, und Inkonvenienzen mancherlei Art vermieden werden sollen.

Ich finde mich daher veranlaßt, hierdurch festzusetzen, daß künftig, wie dies bei andern Beamten unter ähnlichen Verhältnissen geschieht, durch ein Attest nachgewiesen werden soll, daß die Forst-Inspektoren in dem Jahre, wofür ihnen die Dienstaufwands-Entschädigung gezahlt worden, auch wirklich die zur ordnungsmäßigen Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Pferde gehalten haben.

Dies Attest ist von dem Oberforstbeamten auszustellen, und der Forstverwaltungs-Rechnung, in der das Gehalt und die Dienstaufwands-Entschädigung der Forst-Inspektoren verausgabt wird, als Belag beizufügen.

Berlin, den 31. Januar 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

35.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien, die Haltung von Dienstpferden auch Seitens der Oberforstbeamten betreffend.

In der Voraussetzung, daß die Oberforstbeamten bei den Königl. Regierungen, welche fixirte Fuhrkosten beziehen, die zur Wahrnehmung ihres Dienstes erforderlichen Pferde halten, habe ich in der heute an die Königl. Regierungen erlassenen Cirkular-Verfügung angeordnet, daß lediglich die Pferde-Unterhaltung der Forst-

Inspektoren durch ein zur Rechnung zu bringendes Attest nachgewiesen werden soll. Es ist indessen die Unterhaltung eigener Pferde von Seiten der Oberforstbeamten im Interesse des Dienstes nicht minder nothwendig.

Deshalb fordere ich das Königl. Regierungs-Präsidium auf, entweder darauf zu halten, daß diese ebenfalls die zu ihren Dienstreisen erforderlichen Pferde unterhalten, oder, wo besondere Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zu einer Abweichung davon unter gehöriger Motivirung meine Genehmigung einzuholen.

Berlin, den 31. Januar 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

36.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg, an die Königl. Oberförster, die Zahlung der Kosten für Hülfs-Aufsicht in den Königl. Forsten betreffend.

Die Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten hat mittelst Reskripts vom 28. v. M. gemißbilligt, daß Kosten für Hülfs-Aufsicht von den Oberförstern vorgeschossen werden, und ist angeordnet, dergleichen Ausgaben unmittelbar durch die betreffende Forstkasse an die Empfänger leisten zu lassen.

Diese Bestimmung wird Ihnen daher hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 17. Januar 1836.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

37.

Auszug aus dem Reskripte des Ministeriums des Königl. Hauses, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, daß den Forstbeamten die Ausführung der Forstkulturen nicht in Entreprise zu überlassen sei.

Zugleich wird der Königl. Regierung zur Beachtung für die Folge zu erkennen gegeben, daß den Forstbeamten die Ausführung

der Forstkulturen weder ganz, noch theilweise, mehr in Entrepriſe zu überlaſſen iſt. Denn, da die Vorſchläge zu den Kulturen mit von den Oberförſtern ausgehen, und ihnen die Kontrolle über die Ausführung zunächſt obliegt, ſo iſt es unpaſſend, und im Prinzip nicht zu rechtfertigen, jene Beamten zugleich zu Entrepreneurs derſelben zu machen.

Berlin, den 8. Januar 1836.

Miniſterium des Königl. Hauſes.
General-Verwaltung für Domainen und Forſten.
Keßler.

38.

Cirkular-Reſkript des Miniſteriums des Königl. Hauſes, an ſämmtliche Königl. Regierungen, daß die an Forſtbeamte verpachteten Jagden von dieſen nur ſelbſt benutzt werden dürfen.

Durch das Cirkular-Reſkript vom 4. Juli 1833. iſt bereits beſtimmt worden: daß die an die Forſtbeamten aller Dienſtklaſſen verpachteten Jagden nur von dieſen ſelbſt benutzt, und ohne ausdrückliche miniſterielle Genehmigung weder verafterpachtet, noch an andere Jagdliebhaber zum Beſchuß übertragen werden dürfen, vielmehr in dem Fall, wenn die betreffenden Forſtbeamten ſolche nicht ſelbſt beſchießen können oder wollen, ſofort zurückgenommen, und im Wege der Lizitation anderweit verpachtet werden ſollen. Ich finde mich veranlaßt, dieſe Beſtimmung zu wiederholen, und die Königl. Regierung hiedurch gemeſſenſt anzuweiſen, auf deren unbedingte Befolgung mit aller Strenge zu halten, auch jeden einzelnen Fall, wo ein Forſtbeamter ohne vorgängig nachgeſuchte und erhaltene Genehmigung die Pacht, oder auch nur den Beſchuß der Jagd an einen Dritten überlaſſen hat, Behufs der dieſerhalb noch anderweit zu treffenden Disziplinar-Maßregeln, ſofort zu meiner Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Januar 1836.

Chef des Miniſteriums des Königl. Hauſes, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

39.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münster, die Jagd-Ausübung Seitens der Jagdberechtigten auf ihrem eigenthümlichen Grunde betreffend.

Da die Bestimmung in der Schlußstelle des Ministerial-Reskripts vom 18. Dezember v. J. *), „daß dem Jagdberechtigten auf seinem eigenthümlichen Grunde zu nothwendigen Ausrichtungen und lediglich zu seinem Gebrauch einen Hasen auf den Anstand zu schießen gestattet bleibt," Zweifel veranlaßt hat: ob nämlich diese Bestimmung nur auf die Besitzer von Privat- oder Hovesaats-Jagden sich beschränkt, oder von Jagdberechtigten im Allgemeinen zu verstehen sei, so wird hierdurch erklärt, daß nach der Fassung des Ministerial-Reskripts jene Schlußstelle nur allein auf die Besitzer der Privat-Jagden bezogen werden kann, indem die Worte: „gestattet bleibt," nur auf eine frühere Ausübung hinweisen, die in Koppel-Jagden nie bestanden hat.

Münster, den 16. Februar 1836.

Königl. Regierung.

*) Jahrg. 1835. 1stes Heft, S. 942.

40.

Reskript der Ministerien des Königl. Hauses, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Achen, die Eröffnung und Schließung der niedern Jagd betreffend.

Der Königl. Regierung wird im Verfolg des Berichts vom 2. Dezember v. J. anliegend Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. d. M. (Anl. a.) mit der Auflage zugefertigt, nach Maßgabe dieser Allerhöchsten Genehmigung den Tag der Eröffnung und des Schlusses der niedern Jagd im dortigen Regierungsbezirke alljährlich mit Berücksichtigung der Witterung und der mehr oder minder vorgeschrittenen Ernte festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 19. April 1836.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung. v. Ladenberg.

Ministerium des Innern und der Polizei. Kehler.

a.

Ihrem Antrage vom 5. v. M. gemäß, will Ich auch der Regierung zu Achen einstweilen, und bis zur Publikation einer neuen Jagdordnung die Befugniß ertheilen, in ihrem ganzen Verwaltungsbezirk den Tag der Eröffnung und des Schlusses der kleinen Jagd jährlich festzusetzen.

Berlin, den 5. April 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow und
den wirklichen Geheimen Rath
v. Ladenberg.

C.

Steuern.

41.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, die Vorladungen aktiver Militairpersonen in Zoll- und Steuer-Untersuchungen betreffend.

Nachdem von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei in der Cirkular-Verfügung vom 24. Dezember v. J. *) die sämmtlichen Regierungen veranlaßt worden sind, die Polizeibehörden ihres Bezirks dahin anzuweisen, daß sie von jeder Vorladung eines Offiziers, Unteroffiziers oder Soldaten, entweder dem Vorgesetzten desselben Nachricht geben, oder solche durch den letztern bewirken, hat das Königl. Kriegsministerium den Wunsch ausgesprochen, daß in Zoll- und Steuer-Untersuchungen auf gleiche Weise verfahren werden möge.

Da der Antrag in den §.§. 54. 55. und 244. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung Rechtfertigung findet, so ist

auch von den in Zoll- und Steuer-Untersuchungen erfolgenden Vorladungen der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten den betreffenden Vorgesetzten Nachricht zu geben, oder eine jede solche Vorladung durch letztere zu bewirken,

wonach die Unterbehörden mit Anweisung zu versehen sind.

Berlin, den 27. März 1836.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

*) Jahrg. 1835. 4tes Heft, S. 1053.

42.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an die Königl. Regierungen, betreffend die Ausfertigung der für den steuerfreien Verkehr mit dem Großherzogthum Baden erforderlichen Urkunden durch die dortigen Bezirksämter.

Mit Bezug auf das Cirkular vom 2. September 1834. *) wird die Königl. Regierung benachrichtigt, daß im Großherzogthum Baden, welches nach dem durch die Gesetzsammlung publizirten Vertrage vom 12. Mai 1835. dem Zollverein beigetreten ist, und dessen Unterthanen daher, wie sich von selbst versteht, ebenfalls nach jenem Cirkulare zu behandeln sind, die in den Anlagen dieses Cirkulars vorgeschriebenen Legitimationen von den Bezirksämtern des Großherzogthums ausgefertigt werden.

Berlin, den 23. Februar 1836.

Finanzministerium.

v. Alvensleben.

*) Jahrg. 1834. 3tes Heft, S. 830 ff.

43.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuerdirektors der Rheinprovinz, den zollfreien Verkehr mit der freien Stadt Frankfurt a. M. betreffend.

In Folge des im 7ten Stück der Gesetzsammlung bekannt gemachten Vertrages vom 2. Januar d. J. über den Anschluß der freien Stadt Frankfurt an den Zollverein, wird nunmehr der gegenseitig abgabenfreie Verkehr zwischen den schon vor dem 2. Januar d. J. zum Zollverein gehörenden Staaten und dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt, in Beziehung auf die Königl. Preußischen Lande mit Ausnahme des Kochsalzes, der Spielkarten und der einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegenden Gegenstände, eintreten.

Es bleibt daher von jetzt ab nur die Einfuhr des Salzes und der Spielkarten aus dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt in die Königl. Preußischen Lande unter den gesetzlich angedrohten Strafen verboten, sowie umgekehrt die Einfuhr des Salzes aus den Königl. Landen nach dem Gebiete der freien Stadt untersagt ist.

Die Ausgleichungs-Steuer ist bei dem Uebergange aus dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt von folgenden Gegenständen zu entrichten:

von

von Branntwein mit 5 Thlr. für die Ohm zu 120 Quart bei 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles;
von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten mit 20 Sgr. vom Centner;
von Traubenmost mit 20 Sgr. } vom Centner.
von Wein mit 25 Sgr. }

Die vorgedachten ausgleichungs-steuerpflichtigen Gegenstände dürfen, vorbehaltlich weiterer Bekanntmachung, nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Stellen in die Königl. Lande übergehen, welche für den Eingang derselben aus den übrigen zollvereinigten Staaten eröffnet sind.

Bei dem Transporte derjenigen Waaren, welche nach der Verordnung vom 19. November 1824. der Transport-Kontrole im Binnenlande unterliegen, sind die Vorschriften jener Verordnung auch für dergleichen aus dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt in die Königl. Lande und umgekehrt übergehenden Waaren zu beachten.

Vorstehendes wird im Auftrage des Hohen Finanzministerii hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 13. März 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Schütz.

44.

Cirkular-Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern an die Königl. Regierungen, betreffend die Ausfertigung der für den steuerfreien Verkehr mit der freien Stadt Frankfurt a. M., erforderlichen Urkunden durch das dortige Polizeiamt.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 2. September 1834. *) und deren Beilagen wird die Königl. Regierung benachrichtigt, daß in der freien Stadt Frankfurt, welche mittelst des durch die Gesetzsammlung publizirten Vertrages vom 2. Januar d. J. dem Zollvereine beigetreten ist, die Behufs der Erlangung von steuerfreien Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Ankauf von Waaren beizubringenden Urkunden nach den jener Verfügung beigefügten Formularen von dem Polizeiamte ausgefertigt werden.

Berlin, den 8. Mai 1836.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

*) Jahrg. 1834. 3tes Heft, S. 830 ff.

45.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Landräthe und Magistrate, die Bewilligung von Gewerbescheinen zu einem ermäßigten Steuersatze betreffend.

Im Verfolg unserer Cirkular-Verfügung vom 10. April 1835.*), die Gewerbescheine zu ermäßigten Steuersätzen und deren Nachsuchung betreffend, werden Ihnen folgende, nachträglich höhern Orts ergangenen Bestimmungen zur Achtung und Befolgung bekannt gemacht.

1) Nur für Militair-Invaliden dürfen unentgeldliche Gewerbescheine zum Musikmachen nachgesucht werden.
2) Für den Handel mit Porzellan im Umherziehen muß jederzeit die volle gesetzliche Steuer von 12 Thlr. jährlich gezahlt werden.
3) Nur auf solche Kramwaaren, welche zur Kategorie des Krams der Lumpensammler gehören, ist eine Ermäßigung des Steuersatzes zulässig. Die Kramwaaren müssen daher bei Nachsuchung des Gewerbescheines jederzeit spezifizirt werden.
4) Auf Leinwand und Leinen-Waaren ist der Steuersatz nicht unter 8 Thlr. zu ermäßigen.
5) Wer außer Leinwand noch mit andern Gegenständen im Umherziehen handeln will, muß die volle Steuer von 12 Thlr. jährlich zahlen.
6) Nur für Weber, welche die von ihnen gefertigte Leinwand in der Umgegend zum Verkauf umhertragen, dürfen geringere Steuersätze in Antrag gebracht werden.
7) Für Kramwaaren, wie solche ad 3. bezeichnet sind, ferner für Viktualien, irrdenes Geschirr und grobe Holzwaaren, ist mindestens der Steuersatz von 4 Thlr. zu zahlen.
8) Marionettenspieler und Schaukasten-Vorzeiger dürfen keine unentgeldliche Gewerbescheine weiter erhalten.
9) Desgleichen Papparbeiter.
10) Zinngießern, Kesselflickern, Topfbindern und Lumpensammlern dürfen ebenfalls unentgeldliche Gewerbescheine nicht weiter bewilligt werden, selbst denen nicht, welche solche noch pro 1836. erhalten haben.

Da wir übrigens wahrgenommen haben, daß die Vorschriften obiger Cirkular-Verfügung vom 10. April 1835. bisher nicht strenge genug beachtet worden, so werden Sie (ꝛc.) wiederholt aufge-

*) Jahrg. 1835. 2tes Heft, S. 364.

fordert, sich aller Anträge zur Bewilligung von freien oder Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen, welche den gegebenen Bestimmungen entgegen laufen, gänzlich zu enthalten, indem dadurch nur unnöthige Schreibereien veranlaßt werden.

Potsdam, den 30. Januar 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Stelzer.

46.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Posen, die Zulässigkeit eines temporairen Steuer-Erlasses von Mühlenwerken betreffend.

Um solchen Müllern, welche den Betrieb einer geringeren als der zur Steuer veranlagten Anzahl von Gängen vorhersehen, und sich darnach dauernd einrichten wollen, oder welche bei Mühlen von einem vollbesteuerten Gange zeitweise nur auf einen sehr geringen Betrieb rechnen können, die Möglichkeit zu gewähren, sich von der Zahlung der Gewerbesteuer für die voraussichtlich eine zu geringe Nutzung liefernde Zahl von Gängen oder Betriebsperioden zu befreien, sind von Seiten des Herrn General-Direktors der Steuern folgende Bedingungen festgestellt, unter denen künftig ein Steuer-Erlaß von periodisch außer Betrieb und unter amtlichen Verschluß gelegten Mühlenwerken bewilligt werden kann.

1) Hat eine Mühle nur einen Gang, und wird davon der volle oder zweite Steuersatz entrichtet, so ist es gestattet, diesen Gang auf Perioden von drei Monaten und länger unter Verschluß legen zu lassen, und tritt dann für die angemeldete Periode ein verhältnißmäßiger Steuer-Erlaß ein; ist der Gang jedoch nur mit dem untersten Steuersatze belegt, so ist eine Revision nur für die Dauer einer ganzjährigen Verschluß-Periode zulässig.

2) Enthält eine Mühle mehrere Gänge, und sind diese

a. durchgehends gleich besteuert, so gilt dasselbe wie ad 1. von jedem einzelnen Gange, für welchen der Verschluß gewünscht wird;

b. sofern aber die einzelnen Gänge einer verschiedenen Besteuerung unterliegen, so hat die Verschließung eines derselben immer nur die Abgangsstellung von dem am niedrigst besteuerten Gange, und zwar mit steter Anwendung der obigen Be-

stimmungen wegen der verschiedenen Dauer der Verschlußzeit zur Folge.

Besteht also beispielsweise eine Mühle aus 4 Gängen, wovon zwei jeder zu dem vollen, einer zu dem zweiten und einer zu dem niedrigsten Steuersatze veranlagt ist, so ist bei Verschließung eines Ganges, gleichviel ob er den höchsten oder niedrigsten Satz zahlt, doch nur eine Remission des niedrigsten, bei Schließung zweier Gänge ein Erlaß des niedrigsten und zugleich des zweiten Steuersatzes zulässig, und nur bei Verschließung dreier Gänge kann außerdem noch die Steuer von einem der vollbesteuerten Gänge in Abgang kommen.

Indem wir von diesen Bestimmungen das betheiligte Publikum und diejenigen Unterbehörden unseres Verwaltungsbezirks, welchen die Veranlagung zur Gewerbesteuer obliegt, hierdurch in Kenntniß setzen, machen wir die letzteren gleichzeitig darauf aufmerksam:

1) daß die Anmeldung auch wegen des ganzjährigen Verschlusses eines Ganges keinesweges zur Folge hat, daß die Steuer dieses Ganges in der Rolle nicht zum Soll gestellt werde, daß vielmehr, um die jährlichen Rollen mit den aufgenommenen Katastern in steter Uebereinstimmung zu halten, und zufällige bloß zeitweise und willkührliche Abänderungen der Kataster zu vermeiden, der entstehende Steuer-Ausfall durch die Semester-Abgangslisten zu justifiziren bleibt;

2) daß es hinreichend ist, wenn in der Verhandlung über die Anlegung des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels, bemerkt wird, daß dieser Verschluß auf Abmeldung des Müllers erfolgt sei, indem der Beweis, daß der betreffende Gang außer Erwerbsfähigkeit gesetzt sei, schon genügt, und es mithin keiner speziellen Angabe eines Grundes für die Abmeldung bedarf;

3) daß bei eintretender Wiederbesteuerung eines in Abgang gestellt gewesenen Ganges, welcher nicht den höchsten Satz zahlt, kein höherer als der früher entrichtete Steuersatz zur Hebung kommen darf, sofern nicht etwa eine Veränderung des Wasserzuflusses inzwischen eingetreten und nachgewiesen sein sollte.

Posen, den 24. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung.

47.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Oekonomen geschlossener Gesellschaften betreffend.

Nach einem, das Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer

vom 30. Mai 1820. erläuternden Finanzministerial-Reskripte vom 28. v. M. sind auch diejenigen Personen als Speise- oder Schankwirthe gewerbesteuerpflichtig, welche bloß den Mitgliedern einer sogenannten geschlossenen Gesellschaft Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Entgeld verabreichen. Diejenigen, welche ein hiernach steuerpflichtiges Gewerbe betreiben wollen, haben daher nach §. 19. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. der Behörde ihres Wohnorts hiervon Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige haben die Gewerbesteuer-Aufnahmebehörden die vorschriftsmäßige Zugangsstellung der betreffenden Individuen bei der Gewerbesteuer zu bewirken, gegen diejenigen Individuen hingegen, welche sich einer Verabsäumung jener Anzeige schuldig machen sollten, die Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Kontravention einzuleiten. Diejenigen Personen, welche zeither, ohne Gewerbesteuer zu entrichten, den Mitgliedern einer geschlossenen Gesellschaft Speise und Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Entgeld verabreicht haben, haben diese Steuer vom 1. Januar d. J. ab zu zahlen, und sind daher in die erste Semester-Zugangsliste d. J. mit dem gesetzlichen Mittelsatze der Steuer vom Speise- und Schankgewerbe aufzunehmen.

Merseburg, den 20. April 1836.

Königl. Preußische Regierung.

48.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuerdirektors zu Cöln, die Entrichtung der Weinsteuer betreffend.

Im Auftrage des Königl. Finanzministeriums bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Weinbauer, wie des Königs Majestät durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Januar d. J. eine Erweiterung der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834. dahin zu genehmigen geruht haben, daß denjenigen Weingutsbesitzern, welche ihren Wein von der Gemeine, wo er gewonnen und gekeltert worden, weg- und nach ihrem anderweitigen Wohnorte ziehen, auch wenn sie nicht Weinhändler oder Gast- und Schankwirthe sind, die Weinsteuer fortlaufend bis zum Verkauf oder bis zur Konsumtion à Conto gestellt werde, in sofern sie

1) in einem Orte wohnen, der in einem weinbautreibenden Spezial-Hebebezirk liegt, an dem Orte aber, wo der Wein gewachsen ist, sie selbst keine zu dessen längerer Aufbewahrung geeignete Keller besitzen; wenn sie hiernächst

2) den Wein, sei es von eigenem Wachsthum oder von erkauften, mit denselben zugleich gekelterten Trauben, in Mengen von nicht weniger als einem Fuder brutto aus der Gemeine, wo er gewachsen ist, in die ihres Wohnorts bringen, und wenn sie
3) die Ortsveränderung gleich bei der Gewinn-Anmeldung anzeigen, und solche nicht vor beendigter Herbst-Revision der Weinbestände, längstens jedoch bis 14 Tage nach derselben geschieht.

Cöln, den 24. Februar 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung.
Der Geheime Regierungs-Rath
Meyer.

49.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, daß jede Bereitung von Stärke oder Syrup zum Verkaufe der Gewerbesteuer vom Handel unterliege.

Da hier zur Kenntniß gekommen ist, daß hie und da Zweifel darüber obwalten: ob Landleute, welche aus selbst gewonnenen Kartoffeln, Stärke zum Verkauf anfertigen, oder aus Kartoffeln und Kartoffel-Stärke Syrup zum Verkauf fabriziren, deshalb gewerbesteuerpflichtig seien? so wird in Erinnerung gebracht, daß die Bereitung von Stärke und Syrup zum Verkauf, auch wenn nur selbst gewonnene Produkte dazu verwendet werden, der Gewerbesteuer vom Handel unterliegt. Sofern dies in dem Bezirke der Königl. Regierung übersehen sein sollte, wird Dieselbe veranlassen, daß die bezeichneten Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer herangezogen werden.

Berlin, den 21. Februar 1836.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

50.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., die beschränkte Stempelfreiheit für schiedsamtliche Vergleiche betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß einige Schieds-

männer, deren ursprünglicher Wirkungskreis nach den höhern Orts ergangenen Bestimmungen darin besteht, zur Vermeidung von Prozessen, streitige Angelegenheiten auf Anrufen der Interessenten gütlich zu schlichten, und darüber eine Verhandlung zum Protokoll zu registriren, in die diesfällige Vergleichs-Verhandlung auch wohl Verträge und sonstige Verhandlungen gleich mit aufnehmen, um dasjenige zur Ausführung zu bringen, worüber die Interessenten sich so eben verglichen haben, ohne sich jedoch auch rücksichtlich dieser Verhandlungen des Stempelpapiers zu bedienen, weil sie der Meinung sind, daß es nach der Verordnung vom 26. September 1832. und der Instruktion vom 2. April 1834., sowie nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. August 1832. zu den schiedsrichterlichen Verhandlungen der Anwendung des Stempelpapiers überhaupt nicht bedürfe.

Wir finden uns daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die in den obigen Verordnungen bewilligte Stempelfreiheit sich lediglich nur auf die Befreiung der schiedsamtlichen Vergleiche über die Art der Schlichtung des vorgewesenen Streites vom Prozeß- und Vergleichsstempel, nicht aber auf dergleichen zur Ausführung dieser Vergleiche aufgenommenen Vertrags-Verhandlungen erstreckt, diese vielmehr der Stempelpflichtigkeit eben so unterliegen, als ob sie außer Verbindung mit dem Vergleiche abgeschlossen wären, und daß daher die Schiedsmänner in allen Fällen, wo sie in ihre zur Schlichtung des vorgewesenen Streits aufgenommenen schiedsamtlichen Vergleiche, Behufs der Ausführung der letztern, derartige, der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörige Verhandlungen, oder auch nur Punktationen darüber mit aufnehmen, hierzu, nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1834., bei Vermeidung der für den Unterlassungsfall geordneten Stempelstrafen, die Stempel, welche diese besonderen Geschäfte tarifmäßig erheischen, bei eigener Vertretung ganz in derselben Art zu verwenden haben, wie solches geschehen sein würde, wenn die diesfällige Verhandlung vor einer gerichtlichen Behörde oder einem Notar aufgenommen wäre.

Die schiedsamtlichen Vergleichs-Protokolle, welche, gleich den Verhandlungen aller übrigen Behörden, der Kontrolle des Provinzial-Stempelfiskals unterliegen, werden von demselben von Zeit zu Zeit revidirt werden.

Frankfurt a. d. O., den 3. März 1836.

Königl. Preußische Regierung.

D.

Bergwerkswesen.

51.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, daß kein Knabe vor zurückgelegtem dreizehnten Lebensjahre zur Gruben-Arbeit unter Tage zugelassen werden dürfe.

Nach Ihrem Antrage vom 16. v. M., setze Ich mit Abänderung des Art. 29. des französischen Polizei-Dekrets vom 3. Januar 1813. hierdurch fest, daß in demjenigen Theile der Rheinprovinz, in welchem dieses Dekret noch gültig ist, kein Knabe vor zurückgelegtem dreizehnten Lebensjahre zur Gruben-Arbeit unter Tage zugelassen werden darf. Etwaige Kontraventionen der Konzessionare oder Gruben-Vorgesetzten gegen diese Bestimmung sollen nach erfolgter Ermittelung, wie alle andere Bergwerks-Kontraventionen, dem Bergwerksgesetze vom 21. April 1810. und dem Polizei-Dekret vom 3. Januar 1813. gemäß, bestraft werden. Sie haben diesen Erlaß durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen, und auf dessen Ausführung gehörig Acht zu haben.

Berlin, den 9. März 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister v. Kamptz
und den wirklichen Geheimen Rath,
Grafen v. Alvensleben.

E.

Post-Verwaltung.

52.

Auszug aus dem General-Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten, verschiedene Postvorschriften und Anordnungen betreffend.

Portofreiheit der Armen-Freischule zu Cöln.

1. Der in Cöln bestehenden evangelischen Armen-Freischule ist auf die in ihren Angelegenheiten zu führende Korrespondenz, sobald

solche offen oder unter Kreuzband eingeht und versandt wird, imgleichen auf die Versendung von Druckschriften bis zu einem Gewichte von 10 Pfd. posttäglich im Ganzen mit einer Post, mit Vorbehalt des Widerrufs, die Portofreiheit bewilligt worden. Die Sendungen müssen mit dem Rubro:

„Angelegenheiten der evangelischen Armen-Freischule zu Cöln"

und mit dem Siegel der Anstalt versehen sein.

Paket- und Geldsendungen für die gedachte Direktion bleiben dagegen von der obigen Begünstigung ausgeschlossen.

Portofreiheit des Kunstvereins zu Danzig.

2. Dem Kunstverein zu Danzig ist auf die Korrespondenz in allgemeinen Angelegenheiten desselben, mit Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versendet, und mit der Rubrik:

„Angelegenheit des Danziger Kunstvereins"

bezeichnet werden.

Auf Geld- und Paketsendungen findet diese Portofreiheit keine Anwendung.

Portofreiheit für das allgemeine Archiv der Geschichtskunde des Preußischen Staats.

3. Dem Direktor der Königl. Kunstkammer, Hauptmann a. D. v. Ledebur, hier, ist auf die Versendung des von ihm redigirt werdenden „allgemeinen Archivs für die Geschichtskunde des Preußischen Staats" in Briefform bis 16 Loth, und in Paketen bis zum Gewichte von 10 Pfd. im Ganzen posttäglich, sowie auf die desfalls von ihm abgehende, oder für ihn ankommende Redaktions-Korrespondenz bis zum Gewichte von 2 Loth, mit Vorbehalt des Widerrufs, und unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die Versendung der Korrespondenz und Adressen, sowie der Gegenstände in Briefform bis zum Gewichte von 16 Loth, offen oder unter Kreuzband geschehe, und sämmtliche Adressen mit der Rubrik:

„Angelegenheiten des allgemeinen Archivs für die Geschichtskunde des Preußischen Staats"

versehen werden.

Den Postanstalten wird dieses zur Nachricht und Achtung und mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht, genau darauf zu sehen, daß die obige Portofreiheit nicht gemißbraucht werde.

Portofreiheit der Königl. Museen.

4. Der General-Intendantur der Königl. Museen ist auf die Korrespondenz, welche das allgemeine und alleinige Interesse der Königl. Museen betrifft, und unmittelbar von der Königl. Gene-

ral-Intendantur abgesendet wird, oder unmittelbar an dieselbe eingeht, die Portofreiheit bewilligt worden.

Zu diesem Ende müssen die Schreiben mit der Rubrik:

„Allgemeine Angelegenheiten der Königl. Museen"

bezeichnet, und in Absicht auf die von der Königl. Intendantur abgehenden, außerdem mit dem amtlichen Siegel verschlossen sein. In letzterm Falle wird die Richtigkeit des portofreien Rubrums noch besonders von dem betreffenden Büreaubeamten durch Beisetzung seines Namens auf der Adresse bescheinigt werden.

Auf Geld- und Paketsendungen findet diese Portofreiheit keine Anwendung.

Ausdehnung der Portofreiheit für den „Soldatenfreund."

5. Die dem Schauspieler Schneider hier, nach §. 6. des General-Cirkulars Nr. 6. vom 3. Mai 1833., auf die Versendung des „Soldatenfreundes" bewilligte Portofreiheit ist, mit Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung, auch auf die, in Angelegenheit dieser Zeitschrift an die Redaktion derselben eingehenden Bestellungen, Defekt-Rückmeldungen und Artikel zur Aufnahme in den Soldatenfreund, ausgedehnt worden, daß die desfallsige Korrespondenz offen oder unter Kreuzband versendet, und mit der Rubrik:

„Angelegenheit des Soldatenfreundes"

bezeichnet werde.

Fortdauer der Portofreiheit des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland.

6. Die dem Apotheker-Verein im nördlichen Deutschland zeither bewilligt gewesene Portofreiheit auf Bücher- und Journal-Sendungen ist unter den bisherigen Bedingungen auch für das Jahr 1836. zugestanden worden.

Fortdauer der Portofreiheit der Akademie der Naturforscher zu Bonn und Breslau.

7. Der zu Bonn und Breslau bestehenden Kaiserlich Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher ist die nach der Cirkular-Verfügung Nr. 9. vom 9. April 1828. zugestandene Portofreiheit auf ihre Korrespondenz und auf Pakete bis zum Gewichte von 10 Pfd. posttäglich auch für das Jahr 1836. bewilligt worden.

Verbot der Annahme von Blutegeln.

9. Durch §. 89. des Tax-Regulativs vom 18. Dezember 1824. ist bestimmt worden, daß lebende Thiere mit den Posten nicht befördert werden dürfen. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf Blutegel, welche daher unter keiner Bedingung zur Beförderung mit der Post anzunehmen sind.

Paket-Beförderung nach Helgoland.

10. Bei dem Mangel einer Postverbindung zwischen Ham-

burg und der Insel Helgoland ist die Beförderung von Fahrpostgegenständen dahin durch das Ober-Postamt zu Hamburg unthunlich. Dieselben müssen vielmehr von den Absendern, Behufs der Weitersendung, an ein Handlungshaus in Hamburg adressirt werden.

Daß solches künftig geschehe, darauf haben die Postanstalten zu halten, und die betreffenden Absender bei Einlieferung der Pakete auf das obige Verhältniß aufmerksam zu machen.

Einziehung der Porto-Defekte unter 15 Sgr.

11. Nach §. 95. des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824. ist kein Korrespondent verpflichtet, bei unrichtiger Anwendung der Porto-Taxe Seitens der Postbeamten Portobeträge unter 15 Sgr. nachzuzahlen. Hierin liegt jedoch kein Verbots-Gesetz für den Postbeamten, sich dergleichen zur Königl. Postkasse fließenden Portobeträge von dem Korrespondenten nachträglich zu erbitten, sondern es wird dadurch nur bestimmt, daß der letztere, wider seinen Willen zur Berichtigung derselben nicht verpflichtet sein soll. Hiernach haben sich die Postanstalten genau zu achten, und das Publikum in vorkommenden Fällen auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Erscheinung einer neuen Postkarten-Tapete für die Passagierstuben.

19. Von der den Postanstalten mittelst General-Cirkulare vom 24. Februar pr. empfohlenen Karte im großen Maßstabe, zur Benutzung als Tapete für die Passagierstuben, ist eine neue vervollständigte und verbesserte Auflage erschienen.

Die Postanstalten werden auf diese neue Auflage aufmerksam gemacht.

Berlin, den 1. März 1836.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

53.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Bau-Inspektoren, sowie an sämmtliche Domainen-Pacht- und Rentämter, die beschränkte Portofreiheit in Domainen-Bau-Sachen betreffend.

Von dem Königl. General-Postamte ist es zur Sprache gebracht worden, daß in den Fällen, wo die Pächter Königl. Domainen alle Kosten, sowohl für Neubauten, als für Reparaturen aus eigenen Mitteln bestreiten, die bisherige Portofreiheit in Domainen-Bau-Sachen auf diejenige Korrespondenz zu beschränken sei,

welche bloß die Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Staats über dergleichen Bauten betreffen.

Da nun jetzt alle Domainen mit obiger Bedingung verpachtet werden, so haben Sie bei denjenigen Aemtern, wo solche schon eingetreten ist, nach dem Vorstehenden zu verfahren.

Was Ihre eigene Korrespondenz mit uns betrifft, so wird diese in der Regel portofrei sein.

Potsdam, den 23. März 1836.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Stelzer.

An
sämmtliche Herrn Bau-Inspektoren.

Abschrift vorstehender Verfügung an sämmtliche Domainen-, Pacht- und Rentämter zur Nachricht und Nachachtung. Die direkte Korrespondenz der Herren Beamten mit uns wird hiernach in der Regel portopflichtig sein.

Potsdam, den 23. März 1836.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Stelzer.

IV.

Landbau und Viehzucht.

54.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, die Anstellung deren Subalternen betreffend.

Nach dem bisherigen Geschäftsgange haben die General-Kommissionen die Anstellung ihrer Subalternen bei den Ministern in Antrag gebracht. Nachdem aber deren Verhältnisse bestimmter geordnet sind, so bedarf es dessen nicht mehr; vielmehr hat die Königl. General-Kommission dergleichen Anstellungen künftig Selbst ohne weitere Rückfrage zu bewirken. Es versteht sich jedoch von selbst, daß Sie Sich dabei nach den Vorschriften, welche den Königl. Regierungen wegen der Anstellung ihrer Subalternen ertheilt

sind, insbesondere aber wegen der Versorgung der Invaliden und der versorgungsberechtigten Unteroffiziere zu achten, auch dasjenige, was Ihr Selbst wegen der vorzugsweisen Berücksichtigung der zu anderweiter Anstellung geeigneten Oekonomie-Kommissarien zu erkennen gegeben ist, zur Norm zu nehmen hat. Auch beschränken sich die hiernach von der Königl. General-Kommission auszuübenden Befugnisse auf die etatsmäßigen Subalternen. Zur Anstellung von Hülfsarbeitern, muß nach wie vor die Genehmigung des Ministerii eingeholt werden, was jedoch auf die gegen Kopialien angenommenen Hülfsschreiber nicht zu beziehen ist.

(Zusatz an die Königl. General-Kommission zu Soldin:)

Eben so bleibt Ihr die Anstellung der nach dem Regulativ vom 2. Dezember 1832. gegen separate Remuneration zu beschäftigenden Hülfsschreiber überlassen.

Berlin, den 21. März 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

55.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, mit der Instruktion, die Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissarien betreffend.

Es hat sich die Nothwendigkeit erwiesen, die Zulassung der Oekonomie-Kommissarien nicht allein von dem Akte der Prüfung abhängig zu machen, sich ihrer Tüchtigkeit vielmehr in ähnlicher Weise, wie es bei der Zulassung zu anderen Staatsämtern geschieht, dadurch zu versichern, daß sie unter den Augen und der Leitung der Behörden, durch die sie dereinst vornämlich beschäftigt werden sollen, dafür ausgebildet werden, und je nach ihrer Vorbildung eine bestimmte Laufbahn und eine gewisse Stufenfolge durchgehen. Nachdem das Ministerium hierüber die Königl. Regierungen und General-Kommissionen mit ihren Gutachten vernommen, ist von demselben die hier beigefügte Instruktion (Anl. a.) erlassen worden, welche der Königl. Regierung mit der Anweisung zugefertigt wird, sie durch die Amtsblätter bekannt zu machen, und sich bei den von Ihr vorzunehmenden Prüfungen danach zu achten.

Dabei wird Derselben zu erkennen gegeben, daß Ihr diese Prüfungen, wegen der bei Ihr sich meldenden Kandidaten, zwar nach wie vor verbleiben. Doch hat Sie die letzteren wegen ihrer

Vorbereitung dazu nach näherer Bestimmung der §.§. 5. 6. (Nr. 1. 2. und 4.) 9. und 10. der Instruktion, an die General-Kommission Ihres Departements zu verweisen, und nur dann erst, wenn der Kandidat diese bestanden, und sich darüber durch die Zeugnisse der General-Kommission ausgewiesen und dasjenige beigebracht hat, was nach §.§. 6. (Nr. 4.) und 11. (Nr. 1.) Behufs des Examens zum Oekonomie-Kommissarius erfordert wird, dasselbe zu veranlassen.

Uebrigens wird Derselben noch Folgendes bemerklich gemacht.

In der Instruktion ist bereits darauf hingewiesen, daß sowohl bei der Vorbereitung der Oekonomie-Kommissarien, als bei ihrer Prüfung darauf zu halten ist, daß sich dieselben in der ökonomischen Technik und deren Anwendung auf die öffentlichen Geschäfte befriedigende Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, und über den Besitz derselben ausweisen. Das Ministerium wird Sorge dafür tragen, daß fähigen jungen Männern einige Unterstützung zu Theil wird, um die ökonomischen Lehranstalten dazu zu benutzen, worüber der Königl. Regierung zu seiner Zeit das Weitere zugehen soll. Ihrer Seits aber hat Dieselbe, den Bestimmungen in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Juni 1834. gemäß, auf jene Qualifikation mit besonderer Strenge zu halten, da der Beruf der Oekonomie-Kommissarien hauptsächlich der ist, daß die Auseinandersetzungs- und anderen öffentlichen Geschäfte in wirthschaftlichen Beziehungen nach richtigen Ansichten und Grundsätzen geleitet, und die ökonomischen Gutachten mit voller Sachkenntniß erstattet werden.

Berlin, den 11. April 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

---

a.

Instruktion

wegen der Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissarien.

Im Allgemeinen.

§. 1.

Zur Qualifikation eines Oekonomie-Kommissarius gehören eines Theils die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten eines ökonomischen Technikers, andern Theils Gewandtheit in der Behandlung der öffentlichen Geschäfte. In der erstern Beziehung muß er mit dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft im Bereiche mindestens einer oder der andern Provinz des Landes vertraut sein, in dem Maße, daß er nicht nur die Tüchtigkeit und Zweckmäßigkeit der handwerksmäßigen Arbeiten zu würdigen, zu kontrolliren, und erforderlichen Falls zu verbessern, sondern auch den ganzen Betrieb einer Gutswirthschaft von Bedeutung in allen Einzelnheiten nach geläuterten Grundsätzen einzurichten und zu leiten

verstehe. Seine Kenntniß der landwirthschaftlichen Gewerbslehre muß ferner zu einem wissenschaftlich geordneten und durchdachten Wissen ausgebildet sein. Er muß mit den bessern Schriften über die Landwirthschaft und über die landwirthschaftliche Bonitirungs- und Detaxations-Kunst vertraut sein. Er muß sich die Fertigkeiten eines Boniteurs angeeignet haben, um andere Boniteure bei dem Geschäfte der Bonitirung zu leiten und zu kontrolliren, also die Klassen, in welche die Bodenarten auseinander zu setzen sind, und die bei dem Werthe derselben in Anschlag kommenden Nebenumstände gehörig zu unterscheiden, das Werthsverhältniß sowohl im Allgemeinen, als nach besonderen örtlichen Beziehungen angemessen zu berechnen, auch die wirthschaftlichen Verhältnisse jeder Gegend, jedes Orts und jeder Wirthschaft, und zwar sowohl der Vorwerke, als der bäuerlichen Grundstücke, richtig und bestimmt aufzufassen, ihre Bedürfnisse und ihren Ertrag zu erkennen, und die anderweitigen Einrichtungen, wodurch ihre Eigenthümlichkeiten am zweckmäßigsten benutzt werden, anzugeben im Stande sein. Von der mit der Landwirthschaft im engeren Sinne zusammenhängenden Forstwissenschaft, dem Jagdwesen, Gartenbau, Torfbau, und den mit derselben häufig verbundenen Gewerbsanstalten, Ziegeleien, Brau- und Brennereien, desgleichen von dem für die praktische Landwirthschaft so wichtigen Bauwesen, muß er eine allgemeine historische Kenntniß ihres Betriebes und ihrer Regeln besitzen.

In Beziehung auf seine Ausbildung als Geschäftsmann ist von ihm die Bekanntschaft mit der rechtlichen Natur der ländlichen Besitzstände, als Eigenthum, Lehn, Erbzins, Nießbrauch, Pacht und der bäuerlichen Besitzverhältnisse, den Gemeinheiten und Servituten, insbesondere mit den auf Sicherung und Verbesserung der Landkultur abzweckenden, und die ländliche Polizei betreffenden Vorschriften, namentlich von Gemeinheitstheilungen, bäuerlichen Regulirungen, Vorfluthssachen, zu fordern. Er muß im Allgemeinen mit den Vorschriften des ordentlichen Prozesses, den Gerichts- und Hypotheken-Einrichtungen, den in den Geschäftskreis der Oekonomie-Kommissarien einschlagenden, theils das Ressort der Regierungen, theils der General-Kommissionen betreffenden Verwaltungs-Grundsätzen, den Steuer-Einrichtungen, den Ständischen-, Gemeinde- und anderen provinziellen Korporations-Verfassungen bekannt; insbesondere aber mit den Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Vorfluths- und andern zum Geschäftskreise der Oekonomie-Kommissarien gehörigen Angelegenheiten; nicht minder mit den Grundsätzen und Verfahren der Domainen-Veranschlagung und den landschaftlichen und gerichtlichen Taxen der Provinz ganz vertraut sein. Er muß sich endlich über seine praktische Fertigkeit in der Behandlung aller zum Wirkungskreise der Oekonomie-Kommissarien gehörigen Geschäfte, als in in der Direktion der Auseinandersetzungs-Geschäfte, Bildung der Theilungspläne, Instruktion streitiger Punkte, Ausarbeitung von Auseinandersetzungs-Rezessen, Taxaufnahmen und Erstattung technischer Gutachten ausweisen.

§. 2.

Zur Erforschung dieser Qualifikation genügt es an der Beibringung schriftlicher Probearbeiten und einer mündlichen Prüfung nicht; vielmehr muß die Laufbahn des Kandidaten von der Art gewesen sein, daß man aus derselben und den Zeugnissen über seine Führung und seine anderweitig bestandenen Prüfungen, die Ueberzeugung von seiner angemessenen Vorbereitung gewinnen kann. Das mündliche Examen und die

Probearbeiten können also nur zur Bestätigung der hieraus sich ergebenden Erwartungen dienen, insbesondere, um von seiner Urtheilskraft, dem Umfange und der Gründlichkeit seines Wissens, und seinen Fähigkeiten, in deutlicher, sowohl mündlicher, als schriftlicher Entwickelung seiner Kenntnisse und Ideen, Ueberzeugung zu gewinnen.

§. 3.

Wer sich dem Dienste als Oekonomie-Kommissarius widmen will, muß sich bei der Behörde über seine Vorbildung dazu ausweisen, und die weiterhin bestimmten Stufen seiner ferneren Ausbildung verfolgen.

Der Regel nach sollen nur Geschäftsleute, welche die Qualifikation der Referendarien (der Oberlandesgerichte oder Regierungen) haben, und praktische Landwirthe zu der Laufbahn der Oekonomie-Kommissarien verstattet werden.

Nähere Bestimmungen rücksichtlich der Vorbildung der Oekonomie-Kommissarien aus der Klasse der praktischen Landwirthe.

§. 4.

Praktische Landwirthe, welche sich zu Oekonomie-Kommissarien qualifiziren wollen, müssen eine wissenschaftliche Ausbildung in dem Maße besitzen, daß sie nicht nur im Stande sind, einen wohlgeordneten, deutlichen und bündigen schriftlichen Vortrag zu machen, sondern auch die Gegenstände ihres Wissens auf deutliche und bestimmte Begriffe und Grundsätze zurückzuführen, die ihnen beiwohnenden Kenntnisse nach ihren Gründen zu entwickeln, sich solchergestalt der Gewißheit und Zuverläßigkeit derselben bewußt zu werden, und durch eigenes Studium der vorhandenen Schriften sich weiter auszubilden.

§. 5.

Dieselben müssen sich darüber ausweisen, daß sie ein oder mehrere große Güter (Rittergüter, Domainen-Vorwerke ꝛc.) mindestens drei Jahre lang, sei es als Eigenthümer oder Administratoren selbstständig und mit Erfolg bewirthschaftet haben. Hat es ihnen dazu an Gelegenheit gefehlt, so müssen sie doch mindestens 6 Jahre lang als Gehülfen in einer solchen Landwirthschaft beschäftigt gewesen sein. Haben sie auf einer anerkannten landwirthschaftlichen Lehranstalt studirt, so wird ein Jahr dieses Studiums zweijährigem Wirthschaftsbetriebe in der Stellung eines Administrators oder Gehülfen gleich geachtet.

§. 6.

Sie haben sich einer ersten Prüfung zu unterwerfen:

a. über ihre wissenschaftliche Vorbildung mindestens in dem §. 4. bezeichneten Umfange;
b. darüber, daß sie sich mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre in rationeller (wissenschaftlicher) Begründung vertraut gemacht haben.

Bei dieser Prüfung muß zugleich ihre Urtheilskraft und ihre Fähigkeit in der Anwendung ihrer Kenntnisse auf landwirthschaftliche Einrichtungen näher erforscht werden. Um dieses ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zu erforschen, sollen ihnen zwei bis drei Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung vorgelegt, und es soll dann eine mündliche Prüfung veranstaltet werden.

§. 7.

Berechtigt hiernach der Kandidat zu der Hoffnung, daß er sich die Fertigkeiten in der Anwendung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse auf die öffentlichen Geschäfte zu eigen machen werde: so soll er

1) einem Oekonomie-Kommissarius als Protokollführer zugeordnet werden, und in dieser Eigenschaft, je nach der Entwickelung seiner Fähig-

Fähigkeiten, ein bis zwei Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung desselben soll aber keineswegs auf bloßes Protokollführen beschränkt; vielmehr, je nach den Fähigkeiten des Kandidaten, auf alle Entwürfe zu den unter Verantwortlichkeit des Oekonomie-Kommissarius zu erlassenden Verfügungen, Berichten, Berechnungen, Planbildungen u. s. w. gerichtet werden. Auch können ihm die eigene Fassung der Protokolle und die Vernehmungen der Interessenten, beiderlei Geschäfte jedoch nur in Gegenwart und unter anfmerksamer Theilnahme des Oekonomie-Kommissarius überlassen werden. Zugleich soll ihm durch Zuziehung bei den Bonitirungs-Geschäften vielfache Gelegenheit gegeben werden, sich darin zu üben.

2) Wenn der Protokollführer sich nach dem Zeugnisse des Oekonomie-Kommissarius tüchtig gemacht hat, um als Kommissions-Gehülfe zugelassen zu werden, so soll der Behörde davon, unter Einsendung einiger von demselben gelieferten Ausarbeitungen, insbesondere von den Auseinandersetzungs-Plänen, die der Kommissarius seinen Verhandlungen hat zum Grunde legen können, Anzeige gemacht, und, wenn die Behörde diese Arbeiten tüchtig findet, der Protokollführer zum Kommissions-Gehülfen ernannt werden.

Hiernächst soll er

3) mindestens ein Jahr lang an den Vorträgen und Arbeiten des Kollegii der General-Kommission, oder der an ihrer Stelle die Geschäfte ihres Ressorts leitenden Regierungs-Abtheilung, Theil nehmen, und

4) nach dieser Vorbereitung noch ein bis zwei Jahre, nach näherer Bestimmung des §. 58. der Verordnung vom 20. Juni 1817., durch Theilnahme an den örtlichen Auseinandersetzungen beschäftigt werden. Zugleich soll ihm die selbstständige Bearbeitung einiger Auseinandersetzungen, unter Kontrolle eines Oekonomie-Kommissarius oder Mitgliedes des Kollegii, aufgetragen werden. Nachdem er zwei dieser Auseinandersetzungen bis zur Rezeß-Vollziehung abgeschlossen, und ein Zeugniß desjenigen Oekonomie-Kommissarius oder Departements-Rathes, unter dessen Kontrolle er gestanden, darüber beigebracht hat:

daß derselbe ihn zu dem Examen als Oekonomie-Kommissarius gehörig vorbereitet erachte,

soll er zu demselben verstattet werden.

§. 8.

Die Prüfung ist auf den ganzen Umfang der Kenntnisse und Fertigkeiten, welche nach §. 1. von einem Oekonomie-Kommissarius gefordert werden, zu richten. Insbesondere sind die Urtheilskraft des Kandidaten und seine praktischen Fertigkeiten in der Behandlung der Geschäfte mit vorzüglicher Sorgfalt zu erforschen.

Diese bei den Königl. Regierungen oder General-Kommissionen zu veranstaltende Prüfung geschieht theils mündlich, theils schriftlich. Bei der mündlichen Prüfung, die hauptsächlich auf den Umfang des Wissens und der natürlichen Fähigkeiten des Kandidaten zu richten ist, soll derselbe unter andern einen mündlichen Vortrag in einer auf ökonomische Streitigkeiten hinauslaufenden Spruchsache halten. Ueber die praktische Fertigkeit des Kandidaten in der Behandlung der zum Bereiche der Oekonomie-Kommissarien gehörigen Geschäfte, müssen sich die Examinatoren vornehmlich aus den von demselben in seiner Eigenschaft als Oekonomie-Gehülfe gefertigten Arbeiten Ueberzeugung verschaffen. Zu dem Behuf müssen ihnen nicht nur die abgeschlossenen Probearbeiten (§. 7.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Nr. 4.) vorgelegt werden, sondern es steht auch bei ihnen, sich eine oder die andere von den übrigen durch denselben selbstständig bearbeiteten Sachen einzufordern. Weiter soll dem Kandidaten eine schon beendigte Auseinandersetzung vorgelegt werden, um sich in einem schriftlichen Vortrage über die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlung gutachtlich zu äußern.

§. 9.

Ergiebt sich bei der Prüfung ein Mangel an natürlichen Fähigkeiten, insbesondere an Urtheilskraft, welcher Mistrauen erregt, so muß der Kandidat für immer zurückgewiesen werden. Zeigen sich aber die Mängel in seinem Wissen und seinen praktischen Fertigkeiten, so muß er mit diesen Mängeln bekannt gemacht, und ihm eine Frist bestimmt werden, in welcher er sich über die Ergänzung derselben auszuweisen hat. Diese nachträgliche Prüfung kann dann auf diejenigen Gegenstände beschränkt werden, in welchen sich seine Ausbildung als mangelhaft gezeigt hat.

Nähere Bestimmungen rücksichtlich der Vorbildung und Prüfung der Referendarien.

§. 10.

Bevor Referendarien der Regierungen oder Oberlandesgerichte zu der Ausbildung für den Dienst der Oekonomie-Kommissarien verstattet werden, müssen dieselben und zwar die Regierungs-Referendarien mindestens zwei Jahre lang, und die Oberlandesgerichts-Referendarien, d. i. diejenigen, welche in dem zweiten Examen bei den Justizbehörden bestanden sind, mindestens ein Jahr lang bei einer Königl. Regierung oder General-Kommission gearbeitet haben Die einen wie die anderen müssen entweder ein Jahr lang den Unterricht auf einer vom Staate anerkannten landwirthschaftlichen Lehranstalt genossen haben, oder zwei Jahre lang als Gehülfen in dem Wirthschaftsbetriebe eines großen Gutes beschäftigt gewesen sein.

Nachdem sie sich über ihre gute Führung und ihre Applikation in diesen Vorstufen gehörig ausgewiesen haben, werden sie zu dem Examen der Oekonomie-Gehülfen verstattet. Dies Examen soll nur darauf gerichtet werden, daß sie sich die landwirthschaftliche Gewerbslehre, soweit sie aus Schriften erlernt werden kann, angeeignet, und sich anschauliche Kenntniß des Erlernten erworben haben.

§. 11.

Nach bestandenem Examen werden sie einem Oekonomie-Kommissarius als Gehülfen zugeordnet, dergestalt, daß sie alle diejenigen Geschäfte selbstständig verrichten können, wozu es der Qualifikation eines ökonomischen Sachverständigen nicht bedarf. Sie müssen in dieser Stellung mindestens zwei Jahre lang arbeiten. Während dieser Uebungszeit sollen sie von dem Oekonomie-Kommissarius möglichst zu allen, auf Einnahme des Augenscheins gerichteten Verhandlungen, insbesondere bei den Bonitirungen zugezogen, und überhaupt in den technischen Theilen der Auseinandersetzungs-Geschäfte vielfältig geübt werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Leitung der Bonitirungen und die Feststellung der Resultate des eingenommenen Augenscheins dem Oekonomie-Kommissarius verbleibt, nicht minder, daß die übrigen, dem Gehülfen zu überlassenden technischen Ausarbeitungen von dem Oekonomie-Kommissarius zu prüfen, und, dem Befinden nach, zu berichtigen sind, so daß sie nur durch das Anerkenntniß des letztern, als Grundlagen der Verhandlung oder der Entscheidung, rechtliche Wirkung erhalten.

Nachdem die Gehülfen in der Behandlung der Geschäfte, namentlich in dem ökonomischen Theile derselben, Uebung gewommen haben, soll es wegen der ihnen zur selbstständigen Leitung zu übertragenden Auseinandersetzungs-Geschäfte, wie in dem Falle des §. 7. Nr. 4. gehalten werden.

§. 12.

Bevor diese Klasse von Oekonomie-Gehülfen in die Stellung der Oekonomie-Kommissarien eintritt, muß mit besonderer Aufmerksamkeit darauf gesehen und gehalten werden, daß sie in dem ökonomisch-technischen Theile ihres Berufs vielfältige Uebung gehabt und zureichende Sicherheit darin gewonnen haben. Sie müssen also:

1) ein Zeugniß des Oekonomie-Kommissarius, dem sie als Gehülfe beigeordnet waren, und des Departements-Raths für den Distrikt beibringen, daß sie der Bonitirung kundig sind und zur Leitung derselben, insbesondere der Boden-Klassifikation und Feststellung der Werthsverhältnisse, sich tüchtig gemacht, überhaupt bei den ihnen aufgetragenen Arbeiten in dem technischen Theile derselben gründliche Kenntnisse, Sicherheit und Gewandtheit an den Tag gelegt haben;
2) der Provinzialbehörde zwölf ihrer technischen Arbeiten (Entwürfe von Separationsplänen, Gutachten über einzelne ökonomische Punkte ꝛc.) namhaft machen, aus welchen diese drei zur Prüfung ihrer Fähigkeiten auswählt;
3) die von ihnen selbstständig bearbeiteten Auseinandersetzungen und den aktuellen Stand jeder Sache angeben, aus welchen die Behörde zwei zur Prüfung auswählt. Wie die schriftlichen Probearbeiten, so ist auch ihre mündliche Prüfung vornämlich auf ihr ökonomisch-technisches Wissen, dessen Umfang, Gründlichkeit und praktische Gediegenheit zu richten. Im Uebrigen finden die Bestimmungen in den §§. 8. und 9. auch auf diese Klasse von Kandidaten Anwendung.

Vorbereitung der Geschäftsleute anderer Klassen.

§. 13.

Wollen Geschäftsleute anderer als der oben bezeichneten Klassen, z. B. Feldmesser, sich zu Oekonomie-Kommissarien ausbilden, so können sie dazu nur dann zugelassen werden, wenn sie in einer oder der andern, der Geschäftsführung der Oekonomie-Kommissarien entsprechenden Beziehung eine ausgezeichnete Vorbildung gewonnen haben.

In diesem Falle haben die Behörden die Genehmigung des Ministerii wegen deren Zulassung nachzusuchen, und dabei den Bildungsgang, welcher einem solchen Kandidaten, Behufs seiner Vorbereitung zu dem Examen eines Gehülfen, und späterhin eines Oekonomie-Kommissarius, vorzuzeichnen ist, in Vorschlag zu bringen.

Berlin, den 11. April 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

56.

Cirkular-Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission hieselbst, die Dienstsiegel der Feldmesser und Bau-Kondukteure betreffend.

In Verfolg des Cirkulars vom 18. April v. J. *) und mit Rücksicht auf das Gesetz vom 6. Juni v. J., eröffne ich der Königl. Regierung Folgendes in Hinsicht der Dienstsiegel der Feldmesser und Bau-Kondukteure.

Da diese Beamten ihren Broterwerb häufig in Privat-Aufträgen suchen müssen, da sie ferner in verschiedenen Regierungsbezirken Beschäftigung suchen müssen, endlich aber ihre Dienstsiegel im Falle einer Beförderung abzuliefern verpflichtet sind; so erscheint es angemessen, daß sie letztere nur während ihrer Beschäftigung im Staatsdienste in Händen haben, unbillig aber, sie die Kosten für deren Anschaffung tragen zu lassen.

Hiernach wird auch die Bezeichnung solcher Siegel mit dem Namen dessen, der sie führt, wie sie in dem Cirkular vom 18. April v. J. angemessen erachtet worden, besser wegfallen.

Diese Siegel werden daher als Umschrift den Namen des Regierungsbezirks und als Aufschrift das Wort: „Feldmesser oder Bau-Kondukteur" erhalten. Die Königl. Regierung ꝛc. wird sie anfertigen lassen, für die Dauer des Auftrages aushändigen, und nach dessen Beendigung wieder einziehen.

Die Kosten werden aus ihrem Dispositions-Fonds, oder nach Umständen, aus dem Extraordinario der Baukosten für denjenigen Bau zu bestreiten sein, bei dessen Ausführung sie nöthig werden.

Berlin, den 15. Januar 1836.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

*) Jahrg. 1835. 2tes Heft, S. 379.

57.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. General-Kommissionen zu Stargard, Soldin, Berlin, Breslau und Stendal, sowie an die betreffenden Königl. Regierungen, wegen anderweitiger Feststellung der Normal-Taxen bei Dismembrationen der zu Eigenthumsrechten verliehenen Bauerhöfe.

Der Königl. General-Kommission wird auf den Bericht vom 30. September v. J.

wegen anderweitiger Feststellung der Normal-Taxen bei Dismembrationen der nach dem Edikte vom 14. September 1811. zu Eigenthumsrechten, verliehenen Bauerhöfe,

im Einverständniß mit dem Königl. Justizministerio Folgendes eröffnet.

Die von Ihr angenommene Meinung, daß die im §. 29. lit. b. des Edikts vom 14. September 1811. getroffene Bestimmung mit jeder Parzellirung ihre Wirkung verliere, ist jedenfalls irrig. Das Nämliche gilt von Ihrer Ansicht, als ob der Parzellirung ungeachtet der 4te Theil der ursprünglichen Normaltaxe unter allen Umständen nach wie vor verschuldet werden könne, da dies offenbar zur Vereitelung jedes Zweckes der gesetzlichen Beschränkung der Verschuldung führen würde.

Dagegen hat die Königl. General-Kommission folgende Grundsätze zu befolgen, als:

1) Werden von dem Hofe geringe, zu einer bäuerlichen Nahrung nicht hinreichende Parzellen abgezweigt: so ist die Beschränkung wegen der nur für ein Viertel zulässigen Verschuldung der Regel nach auf die Parzellen nicht zu übertragen. Schon die Fassung des Gesetzes, welches von Bauergütern handelt, spricht dafür; auch sind es nur diese, nämlich ganze Bauerhöfe und eigentliche Bauerwirthschaften, bei deren Schuldenfreiheit die landespolizeiliche Verwaltung irgend interessirt sein kann.

Wenn aber

2) die dismembrirten Grundstücke nach der Theilung einen Umfang behalten, daß jedes zu einer bäuerlichen Nahrung hinreicht, so muß es für ein jedes dieser Theilstücke bei der im Gesetz ausgedrückten Regel bleiben, weil alsdann bei den Parzellen die nämlichen Rücksichten anwendbar bleiben, wes-

halb die hypothekarische Verschuldung der in ihrem ursprünglichen Bestande erhaltenen Bauerhöfe beschränkt ist.

Bei der Beurtheilung der Frage:

was als eine selbstständige bäuerliche Nahrung anzusehen ist? — können aber in Fällen der vorliegenden Art, die beiden ersten nach der Ablösungs-Ordnung anzunehmenden Merkmale, nämlich:

a. daß die Stelle spannpflichtig ist,

b. daß bisher auf derselben Zugvieh gehalten worden,

nicht zur Norm dienen. Wohl können dieselben als Erkennungszeichen solcher Bauerhöfe benutzt werden, die in ihrem bisherigen Bestande verbleiben. Wenn aber dieser Bestand verändert wird, so geht der Natur der Sache nach ein Theil der Merkmale verloren, die zusammen genommen die Folgerung rechtfertigen, daß die Nahrung beträchtlich genug ist, um für eine Bauer-Nahrung zu gelten. Was aber das dritte nach der Ablösungs-Ordnung geltende Merkmal anlangt, daß nämlich für die Stelle Zugvieh erforderlich ist: so ist dies so unbestimmt, daß die ungleichartigsten Anwendungen desselben stattfinden. Die Königl. General-Kommission hat daher jeden abgetrennten Theil, der groß genug ist, um nach der ortsüblichen Wirthschaft ein Gespann von 2 Pferden oder 2 Ochsen mit dem darauf gewonnenen Futter zu erhalten, für eine selbstständige bäuerliche Nahrung anzunehmen.

3) Was die Frage betrifft:

ob und unter welchen Umständen die Revision und Abänderung der Normaltaxe eines durch Parzellirung verkleinerten Hofes erforderlich ist?

so kann es, da die Normaltaxen immer nur einen mäßigen Preis der Bauergüter angeben, nicht darauf ankommen, dieselben zu revidiren, wenn unbedeutende Theile davon getrennt werden. Die Kosten einer solchen Tax-Revision würden außer allem Verhältniß mit dem Gegenstande des Geschäfts stehen, und die Parzellirungen gegen den ursprünglichen Zweck der Normaltaxen erschweren. Es ist aber ganz unthunlich, zu bestimmen, bei welchem Maße von Parzellirungen darauf eingegangen, oder die bestehende Taxe aufrecht erhalten werden soll, und es muß lediglich der Beurtheilung der Königl. General-Kommission überlassen bleiben, ob die abgetrennte Parzelle im Verhältnisse zu dem Gesammtbetrage des Hofes und mit Berücksichtigung der in dem speziellen Falle bestehenden Normaltaxe von dem Belange ist, daß die letztere deshalb ermäßigt werden muß; oder ob diese Taxe, der Parzellirung ungeachtet, doch nicht hinter dem Werthe des Hofes zurück-

bleibt, und demnach ohne weitere Revision bestätigt werden kann.

Was endlich die Frage anlangt:

durch welche Behörde die anderweitige Regulirung der Normaltaxe bei Dismembrationen von Bauergütern zu zu bewirken ist?

so handelt es sich hierbei von einem Gegenstande des Verwaltungs-Ressorts. Wenn also nicht die Königl. General-Kommission, vermöge der mit den Parzellirungen zusammenhängenden Ablösungen, als forum specialis causae eintritt: so sind es nach der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817. §. 2. Nr. 4. diese, welche die Regulation nach 1. 2. 3. zu treffen, und resp. die Normaltaxen zu ermäßigen haben. Den Gerichten ist keine Kognition über die Angemessenheit der Normaltaxen beigelegt; sie haben vielmehr nur dafür zu sorgen, daß die Hypothekenbücher in dieser Beziehung in Ordnung gehalten, die Behörden also von den eingetragenen Veräußerungen unterrichtet, und keine den Normaltaxen zuwiderlaufende Geschäfte eingetragen werden.

Berlin, den 31. Januar 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

An
die Königl. General-Kommission zu Stargard, und abschriftlich zur Nachricht und Achtung an die Königl. General-Kommissionen zu Soldin, Berlin, Breslau und Stendal, sowie an sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausschluß jedoch derjenigen in den Provinzen Neuvorpommern, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz.

58.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg, an sämmtliche Königl. Landrathsämter, mit einer Anleitung zum Anbau der zur Zuckerfabrikation brauchbaren weißen Runkelrübe.

Anliegend (a.) erhält das Königl. landräthliche Amt 5 Exemplare einer Anleitung zum Anbau der zur Zuckerfabrikation brauchbaren weißen Runkelrübe, mit dem Auftrage, solche denjenigen Landwirthen des Kreises zugehen zu lassen, welche daran ein besonderes Interesse nehmen möchten.

Ueberdies wünschen wir, daß das Königl. landräthliche Amt Gelegenheit nehmen möge, den Anbau der weißen Runkelrübe den Einsassen ganz besonders und auf geeignete Weise zu empfehlen, und sie dadurch aufmerksam zu machen, wie der ihnen daraus erwachsende Vortheil um so weniger aus dem Auge zu verlieren sei, als ein günstiger Absatz wahrscheinlich durch eine binnen Kurzem hier in's Leben tretende Fabrikanstalt, deren Zweck es sein wird, Zucker aus Runkelrüben zu bereiten, genugsam gesichert wird.

Wenn wegen Beschaffung des Saamens der ächten weißen, und zur Zuckerfabrikation besonders geeigneten Runkelrübe, Verlegenheit entstehen könnte, wird das Königl. landräthliche Amt auf die im öffentlichen Anzeiger zu unserm Amtsblatte erschienene Annonce des hiesigen Kaufmanns A. Wiese, der solchen zum Verkauf ausbietet, aufmerksam machen.

Bromberg, den 25. März 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

a.

Kurze Anleitung zum Anbau der zur Zuckerfabrikation brauchbaren weißen Runkelrübe.

Die weiße Runkelrübe, welche sich zur Gewinnung des Zuckers am besten eignet, muß eine kräftige, nicht verkrüppelte Pfahlwurzel haben. Arbeitet die Rübe sich aus der Erde empor, so daß deren oberer Theil hervorragt, und der Einwirkung von Luft und Sonne preisgegeben ist, so wird sie viel weniger Zucker geben, als die Rübe, welche bis an die Krone mit Erde bedeckt bleibt. Man kann sich durch den Geschmack davon überzeugen, daß der hervorragende, von Erde entblößte Theil der Rübe immer sehr wässrig ist.

Hieraus ergiebt sich, daß der Rübenbau nach folgenden Regeln, die den unterrichteten Landwirthen schon größtentheils bekannt sein mögen, zu betreiben ist.

1) Boden: fruchtbar, lehmigt, locker und in gutem Stande, wenigstens einen Fuß tief gute Erde, nach landwirthschaftlicher Erfahrung nicht salpeterhaltig.
2) Lage: mehr flach als tief, wenig abschüssige, keine muldenförmige, hohle Aecker; denn das Gewächs kann stehende Nässe durchaus nicht vertragen.
3) Das Land darf durchaus nicht frisch gedüngt sein.
4) Dasjenige Land, welches in der letzten Brache nicht besommert war, und gehörig gedüngt worden ist, dann Roggen oder Weitzen getragen hat, eignet sich am besten zum Bau dieser Runkelrübe. Den größten Ertrag giebt solcher Boden, worauf Weißkohl, Taback und Rübsamen gedeihen, wenn er gehörig tief aufgelockert worden.

Ist das Land in guter Beackerung, so schadet es nicht, wenn es vor dem Rübenbau auch noch eine Gerste oder Hafer-Erndte geliefert hat. Unter dieser Voraussetzung giebt auch die nackte Brache

einen guten Ertrag, da die Rübe vermöge ihrer tiefen Pfahlwurzel und ihres schirmartigen Blätterbaues theils aus der Tiefe, theils aus der Luft ihre Nahrung empfängt.

5) Das Land muß entweder mindestens 9—12 Zoll tief gegraben, oder ebenso tief geackert sein. Dies läßt sich vermittelst Fortsteckens und Anstellens des Pflugs durch zweimaliges Pflügen in einer und derselben Furche bewirken.

6) Vor dem Legen der Kerne (welches in den ersten Tagen des Aprils geschieht) muß das Land geackert werden.

7) Die Pflanzen müssen wenigstens 16—18 Zoll in's Gevierte, vermittelst des Reihenziehers (Marqueurs) von einander entfernt stehen.

8) Beim Legen der Kerne wird mit Hülfe einer Handhacke die Erde 1 bis 1½ Zoll tief gehoben, während mit der linken Hand 2—3 Kerne eingelegt, und sogleich mit der Hacke wieder eingedrückt werden.

9) Die Kerne werden in einem lehmigen Boden 1 Zoll, und in sandigen 1½ Zoll tief gelegt.

10) Sind sie aufgegangen, und stehen mehrere Pflanzen auf derselben Stelle, so müssen die übrigen ausgezogen werden. Man läßt die kräftigste und vollkommenste stehen, hält mit der linken Hand die zum Fortwachsen bestimmte Pflanze fest, und zieht ganz vorsichtig die übrigen mit der rechten Hand aus.

11) Gut ist es, wenn das sich zeigende Unkraut zwei bis dreimal durch Behacken entfernt und dadurch gleichzeitig der Boden gelockert wird.

12) Im Laufe des Septembers oder Oktobers, je nachdem die Rüben die nöthige Reife erlangt haben, werden sie sorgfältig ausgemacht, so daß sie unbeschädigt bleiben; dann werden sie entblättert und bei trockener Witterung eingefahren.

59.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöslin, betreffend die Anpflanzung von Maulbeerbäumen Behufs des Seidenbaues.

Diejenigen, welche sich für den Seidenbau interessiren, werden auf die diesem Stücke unseres Amtsblattes angefügte Beilage, (Anl. a.) welche diesen Gegenstand und besonders das Verfahren bei Anpflanzungen der Maulbeerbäume betrifft, aufmerksam gemacht.

Cöslin, den 19. März 1836.

Königl. Regierung.

---

a.

Ueber Seidenbau und Zucht des Maulbeerbaums.

In unsern nördlichen Gegenden wurde der Seidenbau zuerst im 17ten Jahrhundert durch französische Religions-Flüchtlinge betrieben. Friedrich der Große wendete vom Jahr 1750. an, seine besondere Aufmerk-

samkeit diesem Zweige der Betriebsamkeit zu, und im Jahr 1774. wurden in der Mark, Magdeburg und Pommern schon 13,164 Pfund Seide gewonnen. Manche lästige Anordnungen und mehrere durch unzweckmäßiges Verfahren herbeigeführte Mißernten, brachten indeß den Seidenbau später in übeln Ruf, man gab ihn beinah ganz auf, und Tausende von damals vorhandenen Maulbeerbäumen und mit ihnen ein bedeutendes National-Kapital, wurden seit dem Jahre 1810. als nutzlos vernichtet. Dennoch setzte eine nicht unbedeutende Anzahl Schullehrer in der Provinz Brandenburg den Seidenbau unbeachtet und im Stillen fort, und verschaffte sich jährlich durch den Verkauf ihrer selbst erzielten Seide einen bedeutenden Gewinn.

Wie ansehnlich dieser Gewinn gewesen, geht beispielsweise daraus hervor, daß der Schullehrer Götze zu Stücken, der den Seidenbau 26 Jahre lang betrieben, davon durchschnittlich eine jährliche reine Einnahme von 130 Rthlr. gehabt hat. Ebenso hatte der Schullehrer Henning zu Zinna von 30½ Pfund gewonnener Seide im Jahr 1833. eine reine Einnahme von 125 Rthlr. 15 Sgr., im Jahre 1834. aber 181 Rthlr. 4 Sgr. von 37 Pfund Seide. — Im Jahr 1825. wurde in der Provinz Brandenburg von 62 Schullehrern noch 482 Pfund Seide gewonnen.

Auf diese Erfahrung gestützt und durch die erlangte Ueberzeugung ermuthigt, daß die im Lande erzeugten Kokons eine Seide von vorzüglicher Güte gewähren, welche von den Seidenarbeitern begierig gekauft wird, begann zuerst der Kunsthändler Bolzani zu Berlin, den Seidenbau im Großen zu treiben, und gewann bereits im Jahr 1826. unter sehr ungünstigen Umständen über 1000 Pfund Kokons. Dieser glückliche Erfolg erregte allgemeine Aufmerksamkeit; der Gewerbeverein bewilligte den tüchtigsten Seidenzüchtern ansehnliche Prämien, das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten gab mehreren Schullehrern Unterstützungen zur Anlage der fehlenden Zimmer zur Seidenzucht, insbesondere aber belebte die Ueberzeugung, durch eine leichte und wenig Zeit raubende Arbeit eine bedeutende Einnahme gewinnen zu können, den Seidenbau auf's Neue.

Sehr schmerzlich empfand man jetzt die erfolgte Vernichtung einer großen Zahl von Maulbeerbäumen, welche beinah die einzige, wenigstens unter allen Umständen die gedeihlichste Nahrung für den Seidenwurm geben. Man forschte nun genauer nach über die Natur und den Anbau des Maulbeerbaumes, und erwog die Mittel, sich ihn zur Seiden-Kultur wieder in Menge zu verschaffen. Es ergab sich daraus, daß der Maulbeerbaum beinah jedem Klima trotzt, indem er selbst in Schweden gedeiht, und daß er auch mit ganz mittelmäßigem Boden vorlieb nimmt, nur die Nässe scheut. Das schnellste Mittel zur Beförderung des Seidenbaues würde zwar der Ankauf von Maulbeerbäumen von bedeutender Größe, aus Gegenden, wo sie in Menge vorhanden sind, gewesen sein, dieser Weg zeigte sich jedoch als zu kostspielig, und das Fortkommen großer, weit transportirter Bäume zweifelhaft. Man wählte also den Weg des Ansäens, und es giebt bereits eine große Anzahl von Saamen- und Pflanzschulen dieses nützlichen Baumes.

Leider hat in unserer Provinz die vernichtende Axt kaum einige wenige Maulbeerbäume übrig gelassen, und wenn wir an den Vortheilen des Seidenbaues Theil nehmen wollen, so müssen wir zuerst auf die Anzucht von Bäumen denken. Die Königl. Regierung hat bereits die Ansäung von Maulbeerbäumen in verschiedenen Baumschulen der Königl. Forsten angeordnet, es werden indeß noch einige Jahre hingehen,

bevor daraus pflanzbare Bäume entnommen werden können. Sehr erwünscht ist es daher, daß eine Bewilligung des Königl. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten es möglich gemacht hat, den Geistlichen und Schullehrern der Provinz, sowie einigen Städten eine Zahl von 1800 vierjährigen, bereits in Plantagen pflanzbaren Maulbeerbäumen zu überweisen, deren Ankunft binnen Kurzem erwartet wird, und welche nach dem angemeldeten Begehr vertheilt werden sollen.

Da es überaus wichtig ist, daß die Kultur des Maulbeerbaumes nicht von Hause aus, durch Unkenntniß der Empfänger und unzweckmäßiges Verfahren derselben, in üblen Ruf gebracht, und dem Klima oder dem Boden mit Unrecht das schlechte Gedeihen des Baumes zugeschrieben wird, so werden folgende Bemerkungen über das Verfahren bei Maulbeerbaum-Anpflanzungen hier an ihrem Orte sein.

Wenngleich der Maulbeerbaum mit geringem Boden vorlieb nimmt, so ist doch nasser Boden nicht für ihn geeignet, daher er sich besonders für etwas höher gelegene Orte von südlicher Lage eignet, obgleich letztere nicht durchaus erforderlich ist. Wie jeder andere Baum, muß die junge Pflanze den nöthigen Raum haben, um sich gehörig entwickeln zu können, es muß daher jeder Pflänzling von dem andern 16 bis 20 Fuß entfernt stehen, so daß der Morgen Landes etwa 64—100 Bäume fassen kann. Die größere Entfernung ist bei gutem Boden nöthig, in welchem die Bäume größer werden, die geringere genügt für leichten Boden. Die anderweitige Benutzung des Bodens, besonders durch Hackfrüchte, ist dem Baume heilsam, sofern dadurch nur nicht Wurzel oder Stamm verletzt wird, und ist daher das den Bäumen gegönnte Land bis dahin, daß sie pflückbar werden, nicht ertraglos. Daß der Baum besonders in der Jugend, gegen Beschädigung durch Menschen und Vieh geschützt werden muß, versteht sich von selbst. Sehr zuträglich ist den jungen Pflanzen, wenn die Pflanzlöcher möglichst lange vor dem Einpflanzen gemacht werden, damit die Erde durch die Luftdüngung befruchtet wird, auch dürfen die Löcher nicht zu klein sein. Vor dem Einpflanzen müssen die Wurzeln des Baumes genau besehen werden. Sie sind zwar, als die künftigen Ernährer des Baumes, möglichst zu schonen, es müssen jedoch alle etwa angefaulten mit einem scharfen Messer ganz abgeschnitten, die eingebrochenen oder gequetschten bis über die schadhafte Stelle, sowie einzelne übermäßig lange Wurzeln bis zur Länge der übrigen verstutzt werden. Demnächst muß unten in das Pflanzloch, besonders im leichten Boden, etwas gute Gartenerde geschüttet, die Wurzel darauf gesetzt und mit etwas Erde derselben Art überschüttet werden. Hierauf wird das Loch mit der aus demselben genommenen Erde vollends angefüllt und der Baum tüchtig begossen, welches Begießen bei anhaltend trockener Witterung zu wiederholen ist. Die Wurzeln müssen möglichst gleichmäßig nach allen Seiten ausgebreitet werden, und darf der Stamm nicht tiefer in die Erde kommen, als er früher gestanden hat. Da in den ersten Jahren die Wurzeln mit ihrem eigenen Wachsthum genug zu thun haben und Stamm und Zweige nur spärlich ernähren können, so ist es zum Gedeihen des Baumes unerläßlich nöthig, daß demselben nur höchstens 2 bis 3 Hauptäste gelassen, und diese auf 3 bis 4 Zoll verstutzt werden, was bei der Herbstpflanzung am besten im nächsten Frühjahr, bei der Frühjahrspflanzung aber vor dem Einpflanzen geschieht. Im zweiten Frühjahre müssen die etwa in der Mitte des Baumes in die Höhe gewachsenen und die nach Innen gekehrten Zweige ganz weggeschnitten werden, damit der Baum eine breite Krone bildet, und künftig beim Ablauben bequemer bestiegen werden kann.

Sehr heilsam ist es dem jungen Baume, wenn im Herbste etwas Mist über seine Wurzeln gebreitet wird, der im Frühjahr wieder weggenommen werden kann. In den beiden ersten Jahren darf der Baum nicht abgelaubt werden, im dritten Jahre können schon einige Zweige und Blätter zum Futtern der Seidenwürmer abgeschnitten werden, und vom vierten Jahre ab kann er, bei sonst guter Pflege, eine volle Ernte von Blättern geben.

Möchten alle Land- und Stadtgemeinen, möchten alle größern und kleinern Grundbesitzer sich entschließen, dem Anbau des Maulbeerbaums einen verhältnißmäßig nur kleinen Antheil Landes zu widmen; sie würden dadurch dem Seidenbau das ihm fehlende Fundament geben, sich selbst aber durch eigene Benutzung oder Verpachtung der Bäume mit geringer Mühe eine nicht unbedeutende Einnahme verschaffen.

Wie wichtig der Seidenbau werden und welche große Ausdehnung ihm gegeben werden kann, geht daraus hervor, daß jährlich an roher Seide ungefähr 600,000 Pfund, an Werth mehr als 5,000,000 Rthlr. in den Preußischen Staat eingeführt werden.

Für jetzt also nur erst Bäume, mit Vertrauen gepflanzt und mit Verstand gepflegt. Die Seidenraupe und ihr Gespinnst werden sich demnächst schon finden, und Begehrenden dazu nach Möglichkeit Rath und Beistand gegeben werden.

Denen, welche sich über Maulbeerbaumzucht und Seidenbau näher belehren wollen, werden dazu folgende Schriften empfohlen:

v. Türk, vollständige Anweisung zum Seidenbau. Potsdam, bei Riegel, 1829. 2 Theile.

Bolzani, Wegweiser zum Seidenbau. Berlin, Vereinsbuchhandlung, 1831.

Cöslin, den 14. März 1836.

60.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Vertilgung des sogenannten Reitwurms betreffend.

Es sind hin und wieder Klagen über die Zerstörung der Feldfrüchte durch den sogenannten Reitwurm bei uns angebracht worden, und ist zugleich das Einschreiten der Behörden zur Vertilgung dieses schädlichen Insekts in Anspruch genommen. Wenn gleich es nicht nöthig erscheint, durch polizeiliche Verordnungen Vorkehrung gegen dieses Uebel, das ohnehin nicht ausgebreitet ist, zu treffen; so halten wir es doch für zweckmäßig, diejenigen Mittel, welche nach den bisher gemachten Erfahrungen zur Vertilgung des Insekts zweckdienlich sind, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Reitwurm, auch Maulwurfsgrille (Gryllotalpa, L.) genannt *), wegen seiner Aehnlichkeit rücksichtlich der Füße und der

*) Auch unter den Namen: Erdgrille, Erdkrebs, Erdengerling, Erstenwurm, Schrotwurm und Werre bekannt.

Lebensart mit dem Maulwurf, wird den Feld- und Gartenfrüchten besonders dadurch schädlich, daß er sich unter der Erde in bedeckten Gängen fortgräbt, die zarten Wurzeln des Getreides und anderer Gewächse, die ihm außerdem zur Nahrung dienen, unterwühlt, und so vorzugsweise in trockenen Jahren verursacht, daß die Pflanzen allmählig absterben und vertrocknen.

Das Uebel ist jedoch nur lokal, kehrt auch nicht jedes Jahr wieder, sondern wird bloß bei einer für das Insekt günstigen Witterung bemerkbar. So schnell außerdem die Vermehrung dieses Insekts ist, (die weibliche Maulwurfsgrille legt gewöhnlich binnen 24 Stunden 2 bis 300 Eier) und so verderblich hin und wieder dessen Verheerungen sind, so plötzlich pflegt es andern Theils wieder zu verschwinden, ohne daß man sich den Grund davon zu erklären weiß.

Nach der Erklärung von Sachverständigen ist der Monat April und Mai der geeigneteste Zeitpunkt, um die Vertilgung des Reitwurms zu bewirken, weil sich hier die Höhlen, in welchen sich die Eier dieses Thiers, die ungefähr die Größe starker Hirsekörner, und eine glänzende, gelblichbraune Farbe haben, befinden, am leichtesten erkennen lassen. Die Eier, auf deren Zerstörung es vorzugsweise ankommt, findet man leicht, wenn man den kreisförmigen Fährten, die zu den Höhlen führen, mit dem Finger oder irgend einem passenden Instrument nachwühlt.

Um den Reitwurm selbst von den Feldern zu vertreiben, ist es rathsam, das Saatkorn mit Kienöl mäßig zu befeuchten. Der starke Geruch hiervon ist dem Insekt so zuwider, daß es die mit solchem Korn besäeten Aecker verläßt, ohne ihnen weiter Schaden zuzufügen. Statt des Kienöls kann man sich auch des Seifenwassers zur Vertreibung des Reitwurms bedienen, indem man mit diesem ein besäetes Ackerstück besprengt.

Will man den Reitwurm fangen, so mache man im September auf einem Distrikt von ungefähr dreihundert Quadratfuß drei bis vier Gruben, fülle solche mit frischem Pferdemist, und bedecke diesen mit etwas Erde; es versammeln sich dann nach dem ersten Reifwetter alle Maulwurfsgrillen der Gegend darin, um sich vor den Frost zu schützen, wo sie nun leicht getödtet werden können.

Da dieses Insekt in den Gärten nicht weniger Verwüstung anrichtet, so ist hier das Mittel sehr anwendbar, daß man seine Gänge in den Gartenbeeten, wo es hauptsächlich haust, voll Wasser gießt, worin man einige Tropfen Oel gemischt hat. Die Maulwurfsgrillen verlassen hierauf bald ihre Wohnung, kriechen langsam hervor, werden schwarz und sterben.

Wir müssen es der Beurtheilung der betheiligten Privaten überlassen, diejenigen Mittel anzuwenden, von denen sie sich den

günstigsten Erfolg versprechen, und hoffen, daß sie mit Rücksicht auf ihr eigenes Interesse alles aufbieten werden, um dem Ueberhandnehmen des Reitwurms zu steuern und dessen Vertilgung soviel als möglich zu bewirken.

Magdeburg, den 5. März 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

61.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Posen, betreffend die schädlichen Eigenschaften der Schlempe aus gekeimten Kartoffeln.

Es ist von mehreren Seiten die Erfahrung gemacht worden, daß die aus bereits gekeimten Kartoffeln gewonnene Schlempe mancherlei schädliche Wirkungen auf das damit gefütterte Rindvieh geäußert, und bei demselben eine besondere Krankheit mit nachfolgenden Erscheinungen hervorgebracht hat. Die Thiere bekommen mehr oder minder angeschwollene Füße, bei deren Berührung sie heftige Schmerzen zu erkennen geben; bei einigen zeigten sich die Beine bis an den Leib stark geröthet und heiß, bei andern außerdem auch Bläschen auf der Haut, die eine gelbe ätzende Flüssigkeit enthielten, nach und nach aufbrachen und eine Borke bildeten, wodurch die Extremität das Aussehen bekam, als sei sie mit einer hellbraunen Masse überzogen. Die kranken konnten sich nur mit Mühe legen und aufstehen, und in der Gegend der Klauen, am Saume, erschienen oft rasch um sich greifende Geschwüre, so daß man das Abfallen der Klaue besorgen mußte. Dabei ließ das Vieh vom Futter ab, die Haare sträubten sich, und es trat ein immer heftiger werdendes Fieber ein, Anfangs mehr entzündlicher Art, später den höchsten Grad von Schwäche bekundend. Ging auch in der ersten Zeit der Krankheit der Mist noch regelmäßig ab, so erschien doch gewöhnlich bald ein stinkender, schmerzhafter Durchfall, wobei die Patienten so von Kräften kamen, daß sie beständig mit ausgestreckten Extremitäten liegen mußten, und jede Bemühung, sie aufzurichten, vergeblich war. Die Schleimhäute des Maules und der Nase bekamen im Verlauf der Krankheit eine immer blassere Farbe, aus dem Maul floß ein zäher Speichel, und die Bindehaut der Augen sonderte vielen Schleim ab, welcher bald übelriechend wurde, auch bildeten sich in Folge des beständigen Liegens der Thiere nicht selten brandige Flecke auf dem Rükken und an den obern Theilen der Schenkel.

Nach dem Tode fand man einige Male Ergießung einer wässerigen gelblichen Flüssigkeit unter der Haut, außerdem gänzlichen Fettmangel und blasse Farbe der Muskeln.

Weit seltener wie die Ochsen, wurden die Milchkühe von der Krankheit befallen, und das Uebel nahm bei denselben einen viel mildern und günstigern Verlauf an. An den Eutern entstand gewöhnlich ein geringer Ausschlag.

Als Vorbauungsmittel gegen die Krankheit wurde mit Erfolg angewandt: eine Auflösung von 4 Loth Glaubersalz und eben soviel Salpeter, einem ausgewachsenen Thiere auf 3 Mal in 24 Stunden eingegossen, und dies am 5ten und 9ten Tage wiederholt; außerdem Haarseile an beiden Oberschenkeln, und fleißige Waschungen der Extremitäten mit lauwarmen Wasser. Dieselben Mittel dienten gleichfalls zur Heilung der bereits erkrankten Thiere: auch sollen in der Periode der Krankheit, wo die Schwäche noch nicht überhand genommen, Aderlässe von 4 bis 6 Pfund sich nützlich erwiesen und dieselben auch als Präservativ sich wohlthätig gezeigt haben. Daß übrigens sogleich beim ersten Auftreten der beschriebenen Krankheits-Erscheinungen die Fütterung verändert, und in Stelle der Schlempe Heu oder Grünfutter gegeben werden müsse, versteht sich von selbst; jedoch sollen die krankgewesenen und die durch die Präservative gesund erhaltenen Thiere sich nach und nach so an die erwähnte Kartoffel-Schlempe gewöhnt haben, daß sie nun ohne Nachtheil fortwährend damit gefüttert werden konnten. Daß die Kartoffelpflanze (solanum tuberosum) wie die übrigen Arten Nachtschatten einen eigentlichen giftigen Stoff (solanum) enthalte, ist bekannt, daß derselbe aber nicht bloß im Kraute, dem Stengel und den Beeren des Gewächses, sondern auch in den Keimen der Knollen sich erzeuge, scheinen die neuern Untersuchungen über diesen wichtigen Gegenstand zu bestätigen. Dieses Gift wird durch die Hitze nicht zerstört, geht aber auch nicht bei der Destillation in den Branntwein über, sondern bleibt als eine fixe Substanz in der Schlempe zurück, und bedingt damit die schädlichen Eigenschaften derselben. Sobald daher zur Bereitung der Schlempe, wie dies namentlich in den Sommermonaten häufig der Fall ist, bereits gekeimte Kartoffeln verwendet werden, sind bei der Benutzung derselben als Futter die obigen Nachtheile für das Mastvieh zu besorgen, und wird die Entfernung der Keime und die möglichste Verhinderung und Unterbrechung des Keimens demnach nicht dringend genug angerathen werden können. Zur Erreichung dieses Zweckes ist es angemessen, die Kartoffeln in den Kellern niemals so hoch aufzuschütten, daß zwischen ihnen und dem Gewölbe nicht mindestens ein freier Raum von 6 bis 8 Zoll bliebe, auch müssen, so lange es die Witterung erlaubt, Zuglöcher und Thüren wenig-

stens während des Tages offen gelassen werden. Werden aber die Kartoffeln in Gruben aufbewahrt, so sind letztere gehörig mit Dunstfängen und Dunströhren zu versehen.

Indem wir Vorstehendes zur Kenntniß der Herren Kreisphysiker, Thierärzte und Brennerei-Besitzer bringen, veranlassen wir dieselben zugleich, dieser wichtigen Sache Ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden, und dieselbe näher zu prüfen, Ihre gewonnenen Erfahrungen und Beobachtungen darüber uns aber ausführlich mitzutheilen.

Posen, den 25. Februar 1836.

Königl. Preuß. Regierung.

V.

Kultus.

62.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Superintendenten, das Verfahren bei Vereidigung der evangelischen Geistlichen betreffend.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den Vereidigungen der evangelischen Geistlichen, sowie, um denselben die erforderliche, einen heilsamen Eindruck verbürgende Würde zu sichern, und zugleich den Königl. Regierungen Gelegenheit zu gewähren, die in ihrem Bezirke neu angestellten Geistlichen persönlich kennen zu lernen, ist von dem Königl. Hohen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, durch das Reskript vom 4. v. M. festgesetzt worden,

> daß die Vereidigung der evangelischen Geistlichen vor derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirke die Anstellung geschieht, im Kollegio erfolgen solle.

Indem wir dies mit Bezug auf die Verordnung vom 20. März 1815. (Amtsblatt des Jahres 1815. S. 151) zur Kenntniß der Herren Superintendenten bringen, bemerken wir, daß hiernach also die Ableistung des Amtseides von Seiten der evangelischen Geistlichen, nach erfolgter Ordination derselben, von uns hier bewirkt werden wird, mithin die bisher, von Seiten der Herren Superintendenten bei Gelegenheit der Einführung der evangelischen Geistlichen in das Seelsorger-Amt, bewirkte Vereidigung aufhört, daß jedoch in Gemäßheit des Schlusses der gedachten Verordnung

von

von den Herren Superintendenten bei weiterer Beförderung der Geistlichen, den letztern bei der Einführung in das neue Seelsorger-Amt, mit Zurückweisung auf ihren ersten Eid, das feierliche Versprechen treuer Erfüllung der Pflichten des neuen Amts abzunehmen, und hierüber ein besonderes, mit den Einführungs-Verhandlungen einzureichendes Protokoll aufzunehmen ist.

Potsdam, den 21. März 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

63.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an das Königl. Provinzial-Schulkollegium hieselbst, in wiefern den Vereidigungs-Protokollen der Geistlichen und Gymnasial-Lehrer die Stempelfreiheit zustehe.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium erhält auf die Anfrage vom 4. d. M. wegen Verwendung des Stempelpapiers zu den bei Vereidigungen der Gymnasial-Lehrer aufzunehmenden Verhandlungen, im abschriftlichen Anschlusse (a.) die von demselben in Bezug genommene, an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz gerichtete Verfügung des unterzeichneten und des Königl. Finanz-Ministerii vom 9. Februar v. J. mit dem Bemerken zugefertigt, daß, da ein allgemeiner, aus dem Gesetze selbst hergeleiteter Grundsatz darin ausgesprochen ist, dessen Anwendung auch in der hiesigen Provinz keinem Bedenken unterliegt.

Berlin, den 25. Januar 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

---

a.

Da in den von Ew. Hochwohlgeboren in dem gefälligen Berichte vom 28. Oktober v. J. hervorgehobenen Fällen der Vereidigung der katholischen Geistlichen, der evangelischen Geistlichen, und der Gymnasial-Lehrer die Vereidigungs-Protokolle nicht von Beamten, welche mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen oder mit der Verwaltung öffentlicher Abgaben beauftragt sind, aufgenommen werden, so bedarf es, wie wir Ew. Hochwohlgeboren auf die diesfällige Anfrage hier-

durch ergebenst erwiedern, allerdings der Verwendung des Stempelpapiers dazu nicht.

Berlin, den 9. Februar 1835.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Chef des Finanzministeriums.
v. Alvensleben.

An
den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz,
Herrn v. Bodelschwingh,
Hochwohlgeboren, zu Coblenz.

64.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Konsistorien und Regierungen, die Dispensation vom kanonischen Alter betreffend.

Das Ministerium hat aus wichtigen Gründen und besonders deshalb, weil gegenwärtig eine so große Zahl tüchtig vorgebildeter Kandidaten des evangelischen Predigtamts vorhanden ist, für nöthig erachtet, hierdurch festzusetzen, daß die Dispensation vom kanonischen Alter, wenn Kandidaten oder Kirchen-Patrone dieselbe für solche erbitten, nur in den Fällen ertheilt werde, wenn der Kandidat bei der Wahlfähigkeits-Prüfung die Censur: „vorzüglich bestanden" erhalten hat.

Die Königl. Konsistorien, imgleichen die Königl. Regierungen, haben in vorkommenden Fällen die betreffenden Patronatsbehörden und die Kandidaten des Predigtamts hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 19. März 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

65.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Superintendenten, die Aufbringung der kirchlichen Bedürfnisse betreffend.

In mehreren evangelischen Gemeinden unsers Regierungsbezirks, welche die Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse nicht mehr im Wege freiwilliger Beiträge zu Stande bringen konnten, ist seit

mehreren Jahren der Weg des Kommmunal-Budjets eingeschlagen worden.

Es sind solche noch im vorigen Jahre pro 1836. dabei verblieben, obgleich die evangelische Kirchenordnung vom 5. März v. J. einen andern Weg dazu anweist, indem nach den §.§. 18. und 131.*) derselben, in Ermangelung disponibler Kirchenmittel, und da, wo die Gesetze die Kommunen zur Aushülfe nicht verpflichten, das Benöthigte durch Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde oder Pfarrgenossen, nach Verhältniß der von denselben zu zahlenden direkten Staats- und Kommunalsteuern, beschafft, und die Vertheilung uns zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

Wir beauftragen Sie, die evangelischen Gemeinden Ihres Superintendenturbezirks, bei welchen Umlagen für kirchliche Bedürfnisse stattfinden, auf die Vorschrift jener §.§. aufmerksam und ihnen die Befolgung derselben zur Pflicht zu machen.

Diese Umlagen sind hinsichtlich der gewöhnlichen laufenden kirchlichen Bedürfnisse nach der Klassensteuer, für Bauten nach der Grundsteuer allein, oder nach Grund- und Klassensteuer zu vertheilen, und da, wo die Einkommensteuer eingeführt ist, können beide Arten nach dieser bewerkstelligt werden. Jedoch bemerken wir dabei, daß wir da, wo in einer evangelischen Gemeinde bisher, nach desfallsiger Uebereinkunft, ein anderer Vertheilungs-Modus zur Anwendung gekommen ist, solchem auch nicht entgegen sein wollen, sobald das Presbyterium und die Repräsentanten der Gemeinde nur einstimmig dessen Beibehaltung wünschen.

Achen, den 9. März 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

*) Jahrg. 1835. 1stes Heft, S. 109 u. 128.

66.

Cirkular-Verfügung der Königl Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Superintendenten, die Wahrnehmung der Rechte geistlicher Institute bei Gemeinheitstheilungen ꝛc. betreffend.

Es ist schon durch die §.§. 17. 18. und 44. der Verordnung vom 20. Juni 1817. (Gesetz-Sammlung Seite 161) bestimmt worden, daß bei Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bezüglich auf die dabei eintretenden Separationen, die Rechte der dabei betheiligten geistlichen Institute zugleich von der Königl. General-Kommission wahrzunehmen sind, und nach §.

11. der Verordnung vom 30. Juni 1834. (Gesetz-Sammlung, Seite 96) ist näher bestimmt worden:

daß den General-Kommissionen, in Beziehung auf die bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen, die Ausübung des den Provinzialbehörden zuständigen Oberaufsichtsrechts über das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten, desgleichen die Wahrnehmung der Patronatrechte in Betreff der von dem Patronate der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter, verbleibe.

Hiernach ist in Beziehung auf sämmtliche Separationen und Ablösungen, welche resp. auf den Grund des Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811., der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. und Ablösungs-Ordnung vom nämlichen Tage bei der Königl. General-Kommission eingeleitet werden, und bei welchen Kirchen, Pfarren, Küstereien, Schulen oder sonstige geistliche Institute auf irgend eine Weise konkurriren, das bisher von der unterzeichneten Behörde ausgeübte Oberaufsichtsrecht, desgleichen bei geistlichen Instituten Königl. Patronats, die Wahrnehmung der Patronats-Rechte des Fiskus, auf die Königl. General-Kommission übergegangen.

Es sind diese gesetzlichen Bestimmungen bisher nicht immer zur Ausführung gekommen; nach einer desfalls diesseits mit der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg erfolgten Kommunikation wird indessen von jetzt an streng darauf gesehen werden, daß diese Bestimmungen überall zur Anwendung kommen. Es hat hierbei jedoch die letztgedachte Behörde zugesagt, daß von den bei derselben eingehenden Provokationen auf Auseinandersetzungen gedachter Art, bei denen geistliche Institute betheiligt sind, diese mögen Königl. oder Privat-Patronats sein, der unterzeichneten Behörde Nachricht gegeben, und der letztern dadurch Gelegenheit gewährt werden solle, ihre Wünsche in dem einen oder dem andern Falle durch unmittelbare Mittheilung oder durch die Vertreter der Pfarren und Küsterstellen bei den Verhandlungen geltend zu machen.

Indem wir dies zur Kenntniß der Herren Superintendenten bringen, werden dieselben angewiesen, sich überall hiernach zu achten; es wird jedoch denselben diesseits jedesmal davon Nachricht gegeben werden, wenn der unterzeichneten Behörde von der Königl. General-Kommission die Benachrichtigung von einer Provokation gedachter Art zugehet, damit den Herren Superintendenten die Gelegenheit gegeben wird, bei allen Separationen und Ablösungen, bei welchen geistliche Institute, sei es als Provokanten, Provokaten, oder sonst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen als zugezogene Interessenten betheiligt sind, besonders bei denjenigen Königl. Patronats, von der Angelegenheit vollständige Kennt-

niß zu nehmen, und dieselbe stets im Auge zu behalten, auch, wenn sich hierbei ergeben sollte, daß die Vertreter der Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulstellen besondere Wünsche und Anträge zu machen haben, und dieserhalb oder sonst die diesseitige besondere Verwendung bei der Königl. General-Kommission für erforderlich erachten, der unterzeichneten Behörde hierüber ungesäumt Bericht zu erstatten.

Potsdam, den 29. Februar 1836.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
Meyer.

67.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung in Potsdam, an sämmtliche Superintendenten und Schulinspektoren, betreffend die Anlegung und Unterhaltung der Gehäge, Brücken und Tränken auf den bei Gemeinheitstheilungen den geistlichen Instituten, Schulen und milden Stiftungen zugewiesenen Ländereien.

Nach gepflogenem Schriftwechsel mit der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg, wird Ihnen hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß Kirchen, Pfarren, Küster- und Schulstellen, sowie auch sonstige milde Stiftungen, in denjenigen Fällen, wo sie bei Auseinandersetzungen in Gemeinheiten als Betheiligte abgefunden, und nicht etwa wie nach §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung die Schulen dotirt werden, berechtigt sind, nach Analogie der §§. 95. und 96. und unter Berücksichtigung des §. 63. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. die Anlegung und Unterhaltung der Gehäge, Brücken und Tränken, welche sich auf den ihnen zugewiesenen Abfindungs-Plänen nothwendig machen, von den sämmtlichen Separations-Interessenten, und den hiervon auf die betreffenden pia corpora selbst fallenden Antheil, von den Kirchen- und Schulgemeinen zu verlangen.

Dieser Unterschied in den Gemeinen muß strenge festgehalten, und bei Kirchen, Pfarren und Küsterstellen auf die zur Kirchen-, bei Schulen, auf die zur Schul-Gemeine gehörigen Mitglieder, und zwar ohne Rückschritt auf die Patronen bei Kirchen, Pfarren und

Küstereien, und bei Schulen auf die Gerichtsobrigkeit, in sofern Patron und die Gerichtsobrigkeit nicht auch bei der Separation betheiligt sind, zurückgegangen werden, weil Kirchen, Pfarren und Küsterstellen nur von den zu ihnen gehörigen Glaubensgenossen, Schulen dagegen von allen dazu gehörigen Hausvätern verschiedenen Glaubens unterhalten werden.

Matrikeln, Desiginationen, Urbarien und dergleichen weisen in der Regel das Besitzthum der Küstereien nach, und geben für den zwischen ihnen und den Schulen zu machenden Unterschied die Norm an.

Potsdam, den 24. Januar 1836.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
Meyer.

68.

Cirkular-Verfügung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg, an sämmtliche Superintendenten, die zu vermeidende Beilegung unschicklicher Taufnamen betreffend.

Auf Befehl des Königl. Ministerii der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten haben wir die in dem Amtsblatte vom Jahre 1816. abgedruckte Verfügung vom 21. November ej. a, die zu vermeidende Beilegung unschicklicher Taufnamen betreffend, durch eine anderweitige Verfügung vom heutigen Tage, (Anl. a. und b.) welche in dem Amtsblatte abgedruckt werden wird, in Erinnerung gebracht, da neuerdings wieder Fälle bekannt geworden, wo Geistliche den Kindern bei der Taufe, nach dem Willen der Eltern, unschickliche Vornamen beigelegt haben. Indem wir Sie hierdurch noch besonders darauf aufmerksam machen, beauftragen wir Sie, Ihre Diöcesanen dahin zu belehren, daß sie in zweifelhaften Fällen besser thun würden, einen Bescheid bei uns nachzusuchen, als dem unschicklichen Verlangen der Eltern nachzugeben.

Berlin, den 28. März 1836.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

---

a.

Da neuerdings wieder Fälle vorgekommen sind, wo den Kindern bei der Taufe, nach dem Willen der Eltern, unschickliche Vornamen beigelegt wurden, so wird den Superintendenten und Predigern der Pro-

ung die in dieser Beziehung durch das Amtsblatt erlassene Verfügung vom 21. November 1816. (Anl. b.) hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 28. März 1836.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

---

b.

Auf Veranlassung einer unterm 25. Oktober d. J. erlassenen Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern wird den Superintendenten und Predigern der Provinz Brandenburg zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß bei der Taufe eines Kindes nur die Beilegung solcher Vornamen verstattet werden soll, welche entweder zu den bisher unter den Christen üblichen Taufnamen gehören, oder, falls sie neu gebildet worden, doch theils an sich einen Sinn, theils in ihrer Bedeutung nichts Anstößiges haben. Selbst Familien-Zunamen, welche nicht zugleich schon übliche Taufnamen sind, dürfen als solche den Täuflingen nicht beigelegt werden.

Berlin, den 21. November 1816.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

69.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, mit Ausnahme des Rheinischen, die Nichtausstellung kirchlicher Atteste für ausgetretene Militairpflichtige und Deserteurs betreffend.

Es ist zur Sprache gekommen, daß ausgetretene Militairpflichtige sich an die Geistlichen ihres Heimathsorts wenden, um von ihnen die Ertheilung ihres Geburtsscheines und die Bewirkung ihres Aufgebots in ihrer Heimath zu erbitten. Da durch die Gewährung solcher Anträge die Ausgetretenen einen Vorschub erhalten, im Auslande zu verbleiben, und sich ihrer diesseitigen Militairpflicht weiter zu entziehen, so beauftragen wir das Königl. Oberpräsidium, zu veranlassen, daß den Geistlichen in desselben Bereiche ausdrücklich untersagt werde, den ausgetretenen Militairpflichtigen, sowie den Deserteurs, Geburtsscheine zu ertheilen, oder deren Aufgebot zu bewirken. Dabei ist den Geistlichen zugleich zur Pflicht zu machen, wenn Anträge von Personen, welche noch im militairpflichtigen Alter stehen, um Ertheilung von Geburts- oder anderen kirchlichen Attesten, um Bewirkung des Aufgebots ꝛc. an sie gemacht werden sollten, bei denen sie vermuthen können, daß sie aus-

getreten sind, die Gesuche an die Ortsbehörde zur weiteren Verfügung abzugeben.

Berlin, den 26. März 1836.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

70.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die zur Immatrikulation der Studirenden erforderlichen Zeugnisse und den Anfang der akademischen Vorlesungen betreffend.

Die Königl. Regierung wird hierdurch beauftragt, die Einsassen Ihres Bezirks durch eine, die Artikel 1. 2. und 4. des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834. (Gesetzsammlung von 1835. Nr. 28. Seite 287—289) vollständig enthaltende Bekanntmachung in dem nächsten Stücke des Amtsblattes, auf die Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen, und auf die Folgen des Mangels derselben, sowie auch darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der akademischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorlesungen des Winter-Semesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach dem 18. Oktober eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Diese Bekanntmachung ist im August dieses Jahres, sowie in den nächsten zwei Jahren zu denselben Fristen zu wiederholen.

Berlin, den 8. Februar 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

71.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts-, und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, die Anwendung des Verbots des Besuchs fremder Universitäten auf Pharmazeuten betreffend.

Es ist bei mir in Frage gestellt worden, ob das in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Mai 1833. als Regel gestellte Verbot des Beziehens fremder Universitäten von diesseitigen Unterthanen auch hinsichtlich desjenigen Besuchs akademischer Vorlesungen in Wirkung besteht, welcher den zur Staatsprüfung sich vorbereitenden Apothekern nach Vorschrift des Prüfungs-Reglements für die Medizinalpersonen frei gestellt ist, einem Theile der sonst verordneten Servirzeit zu substituiren. Das Resultat der darüber mit der Königl. Ministerial-Kommission geführten Berathung ist dahin ausgefallen, daß auch auf Fälle dieser Art das gestellte Verbot, wenn auch demselben hinsichtlich der Pharmazeuten nicht die gleiche unmittelbare Kommination einer Unfähigkeit zur künftigen Geschäftspraxis, wie bei den Studirenden der Medizin, beigefügt worden, doch an und für sich ebenfalls Anwendung findet, so daß also jedenfalls das ohne die vorschriftsmäßige, von mir zu ertheilende besondere Erlaubniß betriebene Studium auf auswärtigen Universitäten zu keiner Anrechnung bei den reglementsmäßigen Vorbedingungen für die pharmazeutische Staatsprüfung kommen kann. Euer ꝛc. ersuche ich deshalb ergebenst, hievon die Pharmazeuten der dortigen Provinz durch eine Bekanntmachung in den Amtsblättern der Regierungen in Kenntniß setzen zu lassen, und die letzteren, sowie das Medizinal-Kollegium, zugleich anzuweisen, auch hinsichtlich der Pharmazeuten bei ihrem stattgefundenen Studio auf einer auswärtigen Universität dasjenige in Betreff der Anfrage bei mir vor der Zulassung zur Staatsprüfung zu beobachten, was in der kürzlich dieserhalb ergangenen Verfügung wegen der medizinischen Prüfungs-Kandidaten bereits allgemein vorgeschrieben ist.

Berlin, den 16. Januar 1836.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

72.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, betreffend die Anfragen vor Anstellung von Ausländern als Elementar-Schullehrer.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 23. November v. J., daß die Anfragen bei der beabsichtigten Zulassung von Ausländern, welche keine Universität besucht haben, zu öffentlichen Elementar-Schullehrer-Aemtern auch ferner an mich zu richten sind.

Berlin, den 16. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

73.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die polizeiliche Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht betreffend.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 28. v. M., daß die Bewilligung der darin für den Privatlehrer N. aus N. im Sächsischen Voigtlande nachgesuchten Erlaubniß zur Ertheilung des Privatunterrichts im Preußischen Staate nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834. (Gesetzsammlung S. 135) nicht zum Ressort meines Ministerii gehört. Diese Erlaubniß ist vielmehr von der Beibringung des durch die gedachte Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisses der betreffenden Aufsichtsbehörde abhängig gemacht, und nur bestimmt worden, daß Ausländern ein solches Zeugniß nicht ohne vorherige Genehmigung des Ministerii des Innern und der Polizei ausgefertigt werden soll. Es kommt also zunächst darauf an, und muß ausdrücklich bemerkt werden, ob die örtliche Aufsichtsbehörde, nach der ihr beiwohnenden Ueberzeugung, ein neben der Tüchtigkeit zur Unterrichts-Ertheilung sich auch auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht sich erstreckendes Zeugniß zu ertheilen im Stande sei. Erst in diesem Falle ist Seitens meines Mi-

nisteri zu beurtheilen, ob etwa nach hier vorliegenden Notizen die Ausstellung eines solchen Zeugnisses dennoch bedenklich erscheine.

Berlin, den 27. Juni 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

74.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Herren N. N. und Genossen zu N., die Annahme von ausländischen Privatlehrern betreffend.

Auf Ihre Vorstellung vom 1. d. M., wegen Verweigerung der Erlaubniß an den Sprachlehrer N. aus dem Kanton Bern zum dortigen Privatunterricht in der französischen Sprache kann ich mich nicht veranlaßt finden, die diesfälligen Verfügungen des Herrn Oberpräsidenten und der Königl. Regierung abzuändern.

Durch die Allerhöchste Kabinets Ordre vom 10. Juni 1834. ist vorgeschrieben, daß Niemand ohne ein Zeugniß der örtlichen Aufsichtsbehörde zur Ertheilung von Lehrstunden, als einem Gewerbe, zugelassen werden solle, und daß in Betreff der Ausländer ein solches Zeugniß nur nach vorausgegangener Genehmigung des Ministerii des Innern und der Polizei ausgestellt werden dürfe.

Die Kompetenz meines Ministerii beschränkt sich also darauf, zu beurtheilen, ob Gründe vorhanden seien, die Ausstellung eines solchen Attestes, auch wenn die örtliche Behörde dasselbe zu ertheilen kein Bedenken findet, aus Rücksichten, welche die persönlichen oder sonstigen Beziehungen des Ausländers betreffen, zu untersagen; keinesweges liegt es aber in seinen Attributionen, die Ausstellung eines solchen, auch auf die Tüchtigkeit zur Unterrichts-Ertheilung in Beziehung auf Kenntnisse und Sittlichkeit sich erstreckenden Attestes, der dagegen obwaltenden Bedenken der Ortsbehörde ungeachtet, anzuordnen.

Berlin, den 15. März 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

75.

Cirkular-Verfügung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums der Rheinprovinz, an sämmtliche Gymnasial-Direktionen in derselben, das Verfahren bei der Entfernung eines Schülers von der Schule betreffend.

Die Entfernung eines Schülers von der Schule ist eine in ihren Folgen für diesen, sowie für die Angehörigen desselben so wichtige Maßregel, daß zu derselben nur in dem äußersten Falle geschritten werden darf. Damit bei Anwendung derselben überall möglichst gleichmäßig verfahren werde, so bestimmen wir hierdurch Folgendes:

1) Die Entfernung eines Schülers von der Schule ist in der Regel nur dann anzuwenden, wenn die gewöhnlichen Schulstrafen auch in ihrer Steigerung ohne Erfolg geblieben sind, und Besserung des vielfach Bestraften unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu erwarten ist. Hierin ist von selbst die nothwendige Berücksichtigung des Alters des Zöglings angedeutet, und daß bei den Mitgliedern der niedern Klassen nur selten die Entfernung nothwendig werden kann.
2) Wird dieselbe in der Lehrerkonferenz beschlossen, so ist zuerst die stille Entfernung in der Weise zu versuchen, daß der Direktor die Angehörigen von dem Betragen des Schülers amtlich benachrichtigt, und denselben den Rath ertheilt, den Schüler zurückzunehmen. Bleibt dieser Rath unbefolgt, so trifft den Straffälligen für dieses Mal eine angemessene Schulstrafe, demselben wird aber zugleich vor der Lehrerkonferenz bedeutet, und den Angehörigen durch den Direktor angezeigt, daß bei nicht erfolgter Besserung die Ausschließung erfolgen werde.
3) Erfolgt die Besserung nicht, so ist alsdann die Ausschließung zur Ausführung zu bringen, so daß der Direktor den Angehörigen den desfallsigen Konferenzbeschluß mittheilt. Ist der Schüler ein Fremder, so hat der Direktor auch der Polizei Anzeige zu machen, damit der Ausgeschlossene nicht länger als unter der Aufsicht der Schule stehend betrachtet werde.
4) Wenn, besonders bei erwachsenen Schülern, die Vergehungen **von wirklicher Bösartigkeit zeigen, oder bei größerer Unsittlichkeit das Beispiel und der Umgang eines Schülers den Uebrigen gefährlich werden sollte, so kann es in solchen außerordentlichen Fällen nothwendig werden, sogleich zur Ausschließung zu schreiten. Die Lehrerkonferenz hat alsdann noch**

zu erwägen, ob der Schüler ohne Bedenken in eine andere Anstalt aufgenommen werden könne, oder ob mit dieser Aufnahme auch für seine neuen Mitschüler Gefahr erwachsen werde. Im ersten Falle kann, wie bei den unter 2. und 3. enthaltenen Fällen, die Ausschließung ohne unsere Genehmigung ausgesprochen und vollzogen werden. In dem, dem Schüler auszustellenden Zeugnisse ist nach einer allgemeinen Charakterisirung desselben, am Schlusse zu bemerken, daß er „still von der Schule entfernt," oder „ausgeschlossen" worden sei, worauf der Direktor eines andern Gymnasiums der Provinz ihn auf erfolgende Anmeldung aufzunehmen, sich jedoch wegen Mittheilung der nähern Verhältnisse, welche die stille Entfernung oder Ausschließung veranlaßt haben, an den entlassenden Direktor zu wenden hat.

Sollte jedoch die Lehrerkonferenz der Ansicht sein, daß der betreffende Schüler auf ein anderes Gymnasium nicht aufgenommen werden dürfe, so hat der Direktor ausführlich an uns zu berichten und unsere Entscheidung nachzusuchen. Bestätigt diese die Ansicht der Lehrerkonferenz, so werden wir sämmtliche Direktoren der Provinz von einem solchen Falle in Kenntniß setzen, so daß in dem Entlassungs-Zeugniß auch dann nur zu bemerken ist, daß der Schüler „ausgeschlossen" sei; die Angehörigen des Schülers werden aber durch den Direktor von unserer Entscheidung in Kenntniß gesetzt.

5) In dem unter 2. bezeichneten Falle erfolgt niemals eine Bekanntmachung an die übrigen Schüler der Anstalt; wird die Ausschließung ausgesprochen, so sind die Mitglieder der Klasse, welcher der Ausgeschlossene angehörte, nur dann von der Ausschließung in Kenntniß zu setzen, wenn auch die Vergehen des Schülers zu ihrer Kenntniß gekommen sind.

6) In dem Programm ist eintretenden Falls nur zu bemerken, daß ein Schüler ausgeschlossen worden ist, der Namen wird jedoch verschwiegen; der stillen Entfernung geschieht gar keine Erwähnung.

Wir hegen zu sämmtlichen Direktoren und Lehrern der Gymnasien das Vertrauen, daß sie bei den hiernach zu beurtheilenden Fällen mit Umsicht verfahren, und die zur Besserung und Erziehung des Einzelnen zulässige Milde mit der Strenge zu vereinigen wissen werden, welche die Erhaltung der Autorität der Schule und ihrer darin begründeten Wirksamkeit erfordert.

Koblenz, den 22. Januar 1836.

Königl. Rheinisches Provinzial-Schul-Kollegium.

76.

Resolution des Königl. Justizministeriums an den Gutsbesitzer N., zu Königsberg in Pr., daß über die Zutheilung eines Gutes zu einer bestimmten Schulsozietät der Weg Rechtens nicht stattfinde.

Auf die Vorstellung vom 19. Oktober v. J. wird Ihnen, im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hierdurch eröffnet, daß Ihrem Gesuche,

daß dortige Königl. Oberlandesgericht zur Einleitung der von Ihnen wider den Fiskus, in Vertretung der Königl. Regierung, angestellten Klage anzuweisen,

nicht Statt gegeben werden kann, da dem Antrage,

daß Fiskus verurtheilt werde, das Ihnen zugehörige Gut A. bei der Schulsozietät Sch., wozu es seit undenklichen Zeiten gehört, zu belassen,

der §. 18. lit. k. der Instruktion zur Geschäftsführung der Königl. Regierungen vom 23. Oktober 1817. (Gesetzsammlung S. 260) entgegen ist, wonach den Regierungen ohne höhere Genehmigung freisteht, Schulsozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokalumstände es nöthig machen.

Es bleibt daher, wie Ihnen in der Verfügung des dortigen Königl. Oberlandesgerichts vom 5. Juni v. J. bereits zu erkennen gegeben worden, nur der Weg der Beschwerde bei dem der Königl. Regierung vorgesetzten Ministerium offen, sowie es sich von selbst versteht, daß Ihnen unbenommen ist, Ihre Rechte auf Befreiung von Beiträgen zu den Kosten des in Klein-S. zu errichtenden Schulgebäudes, in Gemäßheit des Reskripts des General-Direktoriums vom 28. Februar 1805. (Edikten-Samml. Band 11. S. 2897) und der §.§. 240. 708. 709. 759. und 760. Tit. 11. Thl. II. des Allgem. Landrechts gegen die übrigen bei dem fraglichen Schulbau betheiligten Interessenten geltend zu machen, wenn Sie sich damit durchzukommen getrauen.

Berlin, den 8. Januar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

VII.

Kommunalwesen.

77.

Bekanntmachung des Königl. Justizministeriums, den Geschäftsverkehr der Kommunal-Landtage betreffend.

Nachstehende Allerhöchste Verordnungen:

a. die Kabinets-Ordre vom 1. Juni 1826. über den Geschäftsverkehr bei den Kommunal-Landtagen,
b. die Kabinets-Ordre vom 17. Juni 1833.,
c. die Kabinets-Ordre vom 26. Oktober 1835.
über den Geschäftsgang, wenn von Seiten des Kommunal-Landtags Beschwerden über Verfügungen des Ministeriums des Innern und der Polizei oder der anderen Ministerien erhoben werden,

sind durch die Jahrbücher *) zur Kenntniß der Gerichte zu bringen. (Anl. a. b. und c.)

Berlin, den 2. Januar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

*) Aus diesen, (Band 47. S. 303—305), hieher übernommen.

a.

Auf den Antrag der unter Meines Sohnes, des Konprinzen Königlichen Hoheit und Liebden, Vorsitz für die ständischen Angelegenheiten bestehenden Kommission finde ich Mich bewogen, über den Geschäftsverkehr mit den Kommunal-Landtagen hiermit Folgendes festzusetzen.

Die Gegenstände, welche den Kommunal-Landtagen auf Meinen Befehl oder nach dem Gutbefinden der Behörden zur Erklärung oder Begutachtung vorzulegen sein werden, erhalten nicht die Form der Provinzial-Landtags-Propositionen, und gehen direkt an den Oberpräsidenten zur auftragsweisen Vorlegung an die Stände. Die Gutachten, Erklärungen und Beschlüsse der Stände sind niemals in der Form an Mich oder an irgend eine Behörde gerichteter Eingaben, sondern lediglich in der eines Voti oder Conclusi zu fassen. Dieselben geben an den Oberpräsidenten, der, wenn sie zum Ressort der Provinzial-Verwaltung gehören, die erforderlichen Verfügungen sofort selbst veranlaßt, und die, welche ihrem Gegenstande nach an die Ministerien oder an Mich Selbst gelangen müssen, zur weiteren Veranlassung an den Minister des Innern einzureichen hat. Dem Oberpräsidenten ist demnach von sämmtlichen auf die Eingaben der Kommunal-Landtage zu fassenden Resolutionen Mitttheilung zu machen, damit derselbe die Stände durch die Landräthe darnach bescheiden könne. Derselbe hat außerdem sowohl beim

Schlusse eines jeden Kommunal-Landtags ein Verzeichniß sämmtlicher von den Ständen daselbst abgegebener Erklärungen und gefaßter Beschlüsse, als später, wenn alle Materialien zu Bescheidung der Stände an ihn eingegangen sein werden; einen Nachweis von den auf die Erklärungen und Beschlüsse des Kommunal-Landtages gefaßten Resolutionen und getroffenen Verfügungen durch den Minister des Innern an Mich einzureichen. Endlich finde Ich Mich noch veranlaßt, bei dieser Gelegenheit zu bestimmen, daß, wenn bei den Verhandlungen einer Kommunal-Landtags-Versammlung in denen Fällen, in welchen nach den Gesetzen eine Majorität von Zweidritteln nicht erforderlich ist, eine Gleichheit der Stimmen stattfindet, die Stimme des Vorsitzenden entscheiden soll.

Ich beauftrage das Staatsministerium, wegen in Anwendungbringung dieser Bestimmungen das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 1. Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

---

b.

Auf die Beschlußnahme der unter Meines Sohnes, des Kronprinzen Königl. Hoheit, Vorsitz niedergesetzten Immediat-Kommission für die Stände-Angelegenheiten habe Ich genehmigt, daß Immediat-Vorstellungen der Kommunal-Landtage, wenn sie Beschwerden gegen Verfügungen des Ministers des Innern und der Polizei enthalten, von den Oberpräsidenten unmittelbar an Mich eingereicht werden, jedoch unter gleichzeitiger Einreichung einer Abschrift derselben an den gedachten Minister. Das Staatsministerium hat die Oberpräsidenten diesem gemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 17. Juni 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

---

c.

Auf den Antrag der zum fünften Provinzial-Landtage versammelten Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz will Ich die Bestimmung Meiner Ordre vom 17. Juni 1833., wonach Beschwerden der Kommunal-Landtage gegen Verfügungen des Ministers des Innern und der Polizei von den Oberpräsidenten an Mich unmittelbar eingereicht werden dürfen, unter den in Meiner frühern Ordre vom 1. Juni 1826. festgesetzten Modifikationen auch auf Beschwerden gegen andere Minister ausdehnen. Es ist jedoch alsdann gleichzeitig Abschrift des die Beschwerden enthaltenen Kommunal-Landtags-Conclusi nicht bloß Ihnen, sondern auch dem betheiligten Minister einzureichen. Sie haben die betreffenden Oberpräsidien hiernach anzuweisen.

Berlin, den 26. Oktober 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

78.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., die amtlichen Verhältnisse der Landräthe zu den Stadt-Magistraten betreffend.

Der Landrath N. hat mittelst der in Abschrift beigehenden Vorstellung, bezüglich auf den ihm von der Königl. Regierung unterm 23. Januar d. J. ertheilten Bescheid, um Feststellung seines Verhältnisses zu den Stadt-Magistraten gebeten.

Wenn ich nun die landräthliche Verfügung vom 1. Dezember v. J., welche zu jenem Bescheide Veranlassung gegeben, mit dem letztern selbst vergleiche, so kann ich zu der darin enthaltenen Zurechtweisung keine Veranlassung finden. Der Landrath veranlaßte den Magistrat, in einem speziellen Falle eine Ausfertigung der Militairbehörde einer dortigen Einwohnerinn zu insinuiren.

Man würde nun in Wahrheit den Landrath, welcher als beständiges Organ der Regierung überhaupt auf Ordnung zu sehen, insonderheit aber als Kreis-Polizeibehörde und in den ihm obliegenden Militair-Angelegenheiten auch die Folgsamkeit des Magistrats in Anspruch zu nehmen hat, auf eine seiner Stellung unangemessene enge Wirksamkeit beschränken, wenn man ihm in solchen Fällen, welche die Kommunalverwaltung gar nicht berühren, in welchen vielmehr der Magistrat nur als Behörde handeln soll, das Recht streitig machte, demselben einen Auftrag zu einer einzelnen ganz unbedeutenden und unverfänglichen Handlung zu geben. Der §. 189. der Städteordnung vom 19. Novbr. 1808. berechtigt den Staat, jeder andern Behörde, als der Regierung, die Aufsicht über die Magistrate aufzutragen. Keine andere Behörde ist dazu so geeignet, als der Landrath, und wenn die Königl. Regierung demselben diese Aufsicht über die Stadt N. nicht ganz speziell aufgetragen haben sollte, so ist es doch immer rathsam, einzelne daraus hervorgehende unverfängliche und zweckmäßige Handlungen bei entstehendem Konflikte zu ratihabiren, um nicht das Ansehen des Landraths, dem Magistrat gegenüber, zu beeinträchtigen.

Was aber die allgemeine Einrichtung wegen Insinuation der Erlasse der Militairbehörden anlangt, so hat der Landrath nur seine Erwartung ausgesprochen, daß der Magistrat sich dem Verlangen der Militairbehörde nicht entziehen, und ihn zwingen werde, die Sache höhern Orts zur Sprache zu bringen. Er hat also dadurch anerkannt, daß, dem Magistrat hierunter eine generelle Anweisung zu ertheilen, nicht zu seiner Kompetenz, sondern zu der der

Regierung gehöre. Daß er aber zu Vermeidung unnützer Schreiberei im Wege der Vermittelung, in einem völlig human gefaßten Erlasse, den Magistrat zur Einwilligung in diese Einrichtung zu disponiren suchte, ist keinesweges tadelnswerth, und verdient die Bezeichnung als Einmischung nicht, welche in dem Erlasse vom 23. Januar enthalten ist.

Nach diesen Andeutungen möge die Königl. Regierung in der Folge das Verhältniß der Landräthe zu den Magistraten betrachten und behandeln, und den ersteren zwar keine Einmischung in die Angelegenheiten des Kommunalhaushalts ohne besondern Auftrag gestatten, jedoch dafür sorgen, daß ihr Ansehen, als beständige Kommissarien der Regierung und als Kreis-Polizeibehörde, wenn sich's bloß um das Verhältniß der Behörden gegen einander in Regierungs-Angelegenheiten handelt, ohne Noth nicht beeinträchtigt werde. Hierzu wird Ihr der Schluß des §. 189. *) der Städteordnung hinreichendes Anhalten geben.

Den Landrath N. möge die Königl. Regierung Selbst hiernach mit der weitern Bescheidung versehen.

Berlin, den 12. März 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) §. 189. l. c. Uebrigens folgt es aus der Bestimmung des §. 1., daß die Geschäftsführung des Magistrats nicht nur der Aufsicht und Kontrolle der Provinzialbehörde, sondern auch des Departementsraths und jeder andern dazu gedrdneten Behörde unterworfen bleibt. Allen diesen Behörden ist er schuldig, jederzeit diejenige Auskunft, welche verlangt wird, zu ertheilen, und die erforderten Berichte zu erstatten.

79.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu N., die Anschaffung der für die Magistrats-Beamten angeordneten Amtszeichen betreffend.

Dem Magistrate eröffne ich auf seine Eingabe vom 18. v. M., die im §. 208. der Städteordnung von 1808. für die Magistrats-Beamten angeordneten Amtszeichen betreffend, daß über diesen Gegenstand bis jetzt eine Allerhöchste Bestimmung Seiner Majestät des Königs nicht erfolgt ist, und daher die Sache zur Zeit auf sich beruhen muß.

Was die eventuelle Anfrage des Magistrats: von wem die Kosten der Amtszeichen würden getragen werden müssen? anlangt, so versteht es sich von selbst, daß, in sofern die Stadtverordneten nicht die Kosten bewilligen, diejenigen, welche die Medaillen und Ketten tragen wollen, sie auf eigene Kosten, wie die Staatsdiener ihre Uniformen, anschaffen müssen.

Eben die Schwierigkeit wegen des diesfälligen beträchtlichen Aufwandes hat zeither die Ausführung des §. 208. gehindert.

Berlin, den 5. Februar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

80.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Uebernahme von Kreis-Kommunalkassen Seitens der städtischen Bürgermeister betreffend.

Wenn die Königl. Regierung, wie Derselben auf den Bericht vom 20. v. M., das Gesuch des Bürgermeisters N. zu N., um Gestattung der Uebernahme der Kreis-Kommunalkasse neben seinem Amte betreffend, erwiedert wird, in Ihrer Amtsblatt-Verfügung vom 3. September 1834. den Bürgermeistern die Einnahme städtischer Kassengelder unbedingt untersagt hat, so ist dies nur zu billigen, da die Bürgermeister die städtischen Kassen zu beaufsichtigen haben, und daher nicht selbst solche führen können.

Anders stellt sich aber das Verhältniß in Hinsicht der Verwaltung einer Kreis-Kommunalkasse, welche unter spezieller und direkter Aufsicht des Landraths steht. Hier fällt obiger Grund weg, und es kommt nur darauf an, ob der Bürgermeister für ein solches Nebenamt noch Zeit genug übrig habe? und ob solches nicht, besonders durch häufige Entfernung vom Orte, der Verwaltung des Bürgermeister-Amts nachtheilig werden möchte? Tritt in dieser Beziehung kein Hinderniß ein, so ist es selbst wünschenswerth, den auf sechs Jahre und ohne Pensionsberechtigung angestellten Bürgermeistern kleiner Städte, welchen nur eine dürftige Besoldung ausgesetzt werden kann, die Uebernahme solcher Nebenämter zu erleichtern, indem eine derartige Verbesserung ihrer Lage, durch welche ihnen auch nach dem Ausscheiden aus der Bürgermeisterstelle noch einiger Unterhalt gesichert bleibt, dazu dienen wird,

Personen von besserer Bildung die Annahme der eine ganz prekaire Stellung gewährenden Bürgermeisterstellen angenehm, und sie bei Verwaltung derselben selbstständiger zu machen.

Auch wird in der Regel die Verwaltung einer Kreis-Kommunalkasse, besonders wenn der Wohnort des Bürgermeisters zugleich die Kreisstadt ist, nicht soviel Geschäfte geben, daß sie nicht neben der Bürgermeisterei-Verwaltung einer kleinen Stadt mit Bequemlichkeit besorgt werden kann.

In sofern nun nach obigen Andeutungen kein Bedenken gegen die Uebernahme der Kreis-Kommunalkasse von Seiten des ꝛc. N. stattfindet, möge die Königl. Regierung solche gestatten, entgegengesetzten Falles aber die Bedenken näher entwickeln.

Berlin, den 8. März 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

81.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Stadtverordneten zu N., und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Potsdam, daß die Verbindung einer städtischen Rendantur mit dem Syndikate unzulässig sei.

Den Stadtverordneten zu N. eröffne ich auf Ihre Vorstellung vom 27. November v. J., den Antrag enthaltend, daß dem für die dortige Stadt zu erwählenden neuen Syndikus zugleich die Verwaltung einiger städtischen Kassen übertragen werden dürfe, zum Bescheide, daß die Verbindung einer städtischen Rendantur mit dem Syndikat nicht als zulässig betrachtet, die Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, welche solche nicht gestatten will, daher nur gebilligt werden kann.

Berlin, den 21. Januar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

82.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, die Besetzung der Kommunal-Forststellen betreffend.

Die Anfragen in dem Berichte der Königl. Regierung vom 6. v. M. und zwar:

1) bis zu welchem Betrage Gemeinde-Försterstellen den Gemeindemitgliedern bei gehöriger Qualifikation, und welche solcher Stellen den versorgungsberechtigten Korps-Jäger zu verleihen seien? und
2) ob auch bei Kommunal-Forststellen die Kriegsreserve-Jäger den Korps-Jägern, wie bei Königl. Stellen, gleich gestellt werden können?

werden dahin beantwortet, daß

ad 1) ein Unterschied rücksichtlich der Dotirung der fraglichen Posten in Beziehung auf die Verpflichtung der Kommunen, ihre Försterstellen mit versorgungsberechtigten Korps-Jägern zu besetzen, nicht anzuerkennen, überhaupt nur dann die Besetzung einer derartigen Stelle mit einem Subjekte anderer Kategorie zu gestatten ist, wenn sich ein Versorgungsberechtigter der ersteren Klasse überall nicht ermitteln läßt;

ad 2) aber die Cirkular-Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 31. Oktober 1833. (Anl. a.) als Anhalt dienen muß.

Zur näheren Erläuterung empfängt indeß die Königl. Regierung im abschriftlichen Anschluß die von dem Herrn Kriegsminister und der General-Verwaltung für Domainen und Forsten gemeinschaftlich mit mir an die Regierung zu Frankfurt erlassene Verfügung vom 15. Dezember 1835., um daraus zu entnehmen, daß ein unbedingtes Recht auf lebenslängliche Anstellung bei den zur Kriegsreserve entlassenen Korps-Jägern, welche sich zu zwanzigjähriger Dienstzeit verpflichtet haben, nicht angenommen, und daß ihre Anstellung nur dann genehmigt werden kann, wenn sich bei Besetzung der vakanten Stellen keine Korps-Jäger ermitteln lassen, die nach Vollendung jener Dienstzeit mit Versorgungsscheinen ausgeschieden sind.

Berlin, den 13. März 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

In Verfolg der Verfügungen vom 25. Januar und 14. Mai d. J. *) wird die Königl. Regierung hierdurch autorisirt, solchen interimistisch angestellten Korps-Jägern, welche sich zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichtet haben, und zur Kriegs-Reserve entlassen, oder als halbinvalide durch im Dienst erlittene Beschädigung beurlaubt sind, das vorgeschriebene Legitimations-Attest der Berechtigung zur lebenslänglichen Anstellung, gleich den bereits zur Forst-Versorgung überwiesenen Korps-Jägern, zu ertheilen, nachdem selbige zuvor in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821. vereidigt worden sind.

Berlin, den 31. Oktober 1833.

Der Finanzminister.
Maaßen.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

*) Jahrg. 1833. 2tes Heft, S. 308.

---

§3.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie des Krieges, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Berufung qualifizirter Militair-Invaliden zu vakanten Kommunal-Unterbedienungen betreffend.

Durch die Verfügung der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegsministerio vom 31. Juli 1835. *) ist die Königl. Regierung veranlaßt worden:

die Kommunalbehörden anzuweisen, sich bei eintretenden Vakanzen für die Folge aller Aufrufe der Invaliden durch öffentliche Blätter zu enthalten, und sich dagegen nach Maßgabe der Instruktion vom 7. März 1832. wegen Ueberweisung qualifizirter Invaliden vorkommenden Falls an die Königl. Regierung zu wenden.

Inzwischen ist von einigen Königl. Regierungen, theils bei dem Kriegsministerio, theils bei dem Ministerio des Innern und der Polizei, dringend befürwortet worden:

daß den Kommunen die öffentliche Aufforderung zur Meldung geeigneter Kompetenten Behufs der Besetzung vakanter Unterbedienungen nachgegeben bleiben möge, indem die Erfahrung gezeigt habe, daß die Kommunen durch dieses Verfahren auf dem kürzesten Wege zu ihrem Zwecke gelangen,

*) Jahrg. 1835. 2tes Heft, S. 324.

und zugleich die Ueberzeugung erhalten, daß der sich vielleicht in ihrem Bereiche befindende, mit Versorgungs-Ansprüchen versehene, gehörig qualifizirte Invalide nicht unberücksichtigt bleibe.

In Folge diesfalls zwischen den Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei stattgehabter Kommunikation, und da die vorerwähnte Verfügung insbesondere durch den Konflikt zwischen den Kommunen und der Intelligenzblatt-Verwaltung über Insertionsfreiheit der Aufrufe der Invaliden herbeigeführt worden ist, die Kommunen aber auf kostenfreie Insertion solcher Bekanntmachungen keinen Anspruch machen können, wird die mehrgedachte Verfügung der Abtheilung für das Invalidenwesen hierdurch dahin modifizirt:

daß den Kommunen, sobald sie die Insertionskosten bezahlen, der öffentliche Aufruf der Invaliden zur Besetzung erledigter Stellen zu gestatten sei, die Bestimmungen des Cirkular-Erlasses des Militair-Oekonomie-Departements vom 7. März 1832. (Anl. a.) mithin nur erst dann zur Anwendung kommen, wenn der Aufruf nicht zum Ziele geführt hat.

Die Königl. Regierung hat daher hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 11. Januar 1836.

Kriegsministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Witzleben. In Vertretung.
Koehler.

---

a.

Da öfters der Fall eintritt, daß es bei Besetzung der vakanten für versorgungsberechtigte Invaliden bestimmten Civil-Unterbedienungen an dazu qualifizirte Individuen mangelt, solche Posten daher durch nicht berechtigte Leute interimistisch während längerer Zeit verwaltet werden müssen, und dieser Mangel an geeigneten Subjekten, sich vorzüglich bei Besetzung der Chausseewärterstellen zeigt; so haben des Herrn Kriegsministers Excellenz Veranlassung genommen, die Königl. General-Kommando's zu ersuchen, sich von den in ihrem Bereich befindenden Invaliden und deren Qualifikation zu solchen Anstellungen in steter Kenntniß zu erhalten, um bei vorkommenden Fällen den betreffenden Königl. Regierungen, auf diesfallsige Requisition, gehörig qualifizirte und versorgungsberechtigte Invaliden zur Anstellung überweisen zu können.

Die Königl. Regierung ersuchen wir hiernach, in allen Fällen, wo sich zur Besetzung vakanter Civil-Unterbedienungen, unter den Seitens der Königl. Regierung notirten versorgungsberechtigten Invaliden, qualifizirte Subjekte nicht vorfinden, Behufs der Ueberweisung solcher In-

validen, mit dem zunächst gelegenen Königl. General-Kommando direkt in Kommunikation zu treten.

Berlin, den 7. März 1832.

Kriegsministerium.
Militair-Oekonomie-Departement.
v. Jaski. v. Stach.

An
die Königl. Regierungen.

84.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Anstellung und Vereidung der Schulzen und Schöppen in städtischen Kämmereidörfern betreffend.

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 16. v. M. angeführten Umstände kann ich nicht so erheblich finden, um dem Magistrate zu Leobschütz das bisher von ihm ausgeübte Recht, die Ortsgerichts-Personen in seinen Kämmereidörfern zu vereidigen, zu entziehen. Schon als nächster Polizei-Obrigkeit würde dem Magistrate dies Recht nicht versagt werden können, um so weniger aber, als er in dieser Hinsicht die ältere Observanz für sich hat.

Was die für die Vereidigung erhobenen Gebühren betrifft, so ist die Befugniß dazu zwar noch gar nicht in lite gewesen. In sofern indessen der Magistrat dazu nicht durch eine besondere, höhern Orts genehmigte Sporteltaxe ermächtigt ist, wird die Königl. Regierung ihm deren Erhebung zu untersagen haben, weil im Allgemeinen die Polizei-Obrigkeiten nur solche Sporteln erheben dürfen, welche gesetzlich angeordnet sind, überdem aus den eingereichten Extrakten der Urbarien hervorgeht, daß der Magistrat zu Leobschütz für den Dreiding, in welchem die Vereidung geschehen kann, bereits eine fixe Steuer von den Gemeinden für die Besorgung der polizeilichen Geschäfte erhält.

Die Frage:

in wiefern der Magistrat vor der Vereidigung der Schulzen und Schöppen die Genehmigung der landräthlichen Behörde extrahiren müsse?

ist bis jetzt gleichfalls noch nicht streitig gewesen, und daher zur Zeit keine Veranlassung vorhanden, darüber zu entscheiden.

Sollte aber der Magistrat dagegen Beschwerde führen, so wird ihm auch darin gewillfahrt werden müssen, weil das Allgem.

Landrecht, Thl. II. Tit. 7. §. 47. eine solche Beschränkung der gutsherrlichen Gerechtsame nicht zuläßt.

Der Königl. Regierung bleibt überlassen, hiernach den Magistrat zu bescheiden.

Berlin, den 8. Februar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

85.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Oppeln, betreffend die Verpflichtung zur unentgeldlichen Verwaltung des Schulzenamts.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 28. Dezember v. J.,

die Rekursbeschwerde des Bauergutsbesitzers N. zu N., wider Ihre Entscheidung vom 8. Mai 1835. wegen der, der Besitzung des Rekurrenten beigelegten Eigenschaft einer Erbscholtisei und der deshalb demselben angesonnenen unentgeldlichen Verwaltung des Schulzenamts, betreffend,

bemerklich gemacht, daß die Administrationsbehörde, wenn es darauf ankommt, einen Einwohner aus privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu einer öffentlichen Leistung anzuhalten, sich nur an ein ganz klar erwiesenes Rechtsverhältniß halten kann.

Einen solchen klaren und unzweifelhaften Beweis kann aber in Hinsicht der mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen Rechte und Pflichten nur das Hypothekenbuch liefern. Auf Urkunden, die vor Anlegung des Buchs vorhanden und gültig waren, auf Entscheidung darüber, ob sie noch gültig oder durch spätere Verträge oder Verjährung erloschen seien, auf Interpretation von zweifelhaften Verträgen und Entscheidung über die Verbindlichkeit derselben für die Kontrahenten selbst und dritte Personen darf sich die Administrationsbehörde nicht einlassen, muß vielmehr die Entscheidung dem Richter überlassen. In Gemäßheit dieser Grundsätze kann auch ein Grundstück als mit der Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes und eventuell zur Remunerirung des Stellvertreters belastet nur dann angesehen werden, wenn diese Reallast und das damit verbundene Recht aus dem Hypothekenbuche sich ergiebt, oder sonst außer Streit und Zweifel ist. Ist dies nicht der Fall, so muß demjenigen, der in Folge früherer

Verhältnisse den Besitzer zur Uebernahme jener Last nöthigen will, überlassen werden, die Verbindlichkeit im Rechtswege zu erweisen.

Nach diesen Grundsätzen möge die Königl. Regierung im vorliegenden Falle die hier wieder beigefügte Beschwerde des ꝛc. N. erledigen.

Sollte aber der ꝛc. N. hiernach von dem Dominium für die Verwaltung des bereits niedergelegten Schulzenamtes noch nachträglich eine Vergütung zu fordern sich für berechtigt halten, so muß ihm ebenfalls überlassen bleiben, solche im Rechtswege zu fordern.

Berlin, den 11. Januar 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

86.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Staatsminister Herrn v. Klewitz, Excellenz, zu Magdeburg, die Verwaltung des Schulzenamts in den ehemals Westphälischen Landestheilen der Provinz Sachsen betreffend.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, auf das geehrte Schreiben vom 7. d. M., die Fortdauer der auf den Schulzen-Gütern in den ehemals Westphälischen Landestheilen ruhenden Verpflichtung zu Verwaltung des Schulzenamts und die Frage betreffend: ob diese Verpflichtung bloß im Rechtswege oder auch im Wege der Administration in Anspruch genommen werden könne? Folgendes ergebenst zu erwiedern.

Die Königl. Regierung zu Magdeburg leitet in ihrem, mir gefälligst mitgetheilten Berichte den Wegfall obiger Verpflichtung theils aus der Westphälischen Verwaltungs-Ordnung vom 11. Januar 1808., theils aus dem Dekret vom 28. März 1809., wegen Allodifikation der Lehen, her.

Nun ist aber die Verwaltungs-Ordnung durch das Gesetz vom 31. März 1833. für wieder aufgehoben erklärt, und es sind statt desselben die §§. 18. bis 86. Tit. 7. Thl. II. des Allgem. Landrechts eingeführt worden, daher denn auch die §§. 48. bis 50. mit den darin ausgesprochenen Berechtigungen und Verpflichtungen der Schulzen-Güter, nicht allein der Lehnschulzen-Güter, für wieder eingeführt angesehen werden müssen.

Was aber das Dekret vom 28. März 1809. anlangt, so ist solches durch das Gesetz vom 21. April 1821. §. 1. Nr. 3. aufgehoben, und es sind alle diejenigen Verpflichtungen, welche dessen ungeachtet aufgehoben bleiben sollen, speziell aufgeführt worden. Unter diesen findet sich die Verpflichtung zu Verwaltung des Schulzenamts nicht, und es ist auch, ohne den Worten des Gesetzes Zwang anzuthun, die Verwaltung dieses Amts, welche zugleich ein Ehrenrecht des Betheiligten in sich schließt, nicht unter die Kategorie der aufgehobenen Dienste zu bringen.

Nun sollen aber nach §. 44. den Gutsherren alle diejenigen Rechte verbleiben, welche nicht aufgehoben sind, und es soll nach §. 46. bei einem über die Verpflichtung entstehenden Streite die Präsumtion für deren Fortdauer eintreten. Hiernach würde, wenn es auf dieses Gesetz allein ankäme, bei einem solchen Streite im Interesse der öffentlichen Verwaltung das Interimistikum immer so zu reguliren sein, daß der Besitzer eines Gutes, welches vormals ohne Zweifel zu den §. 48. Tit. 7. Thl. II. des Landrechts bezeichneten gehört hat, im Administrativswege zu Erfüllung der damit verbunden gewesenen Verpflichtungen angehalten, und ihm Behufs der Befreiung davon den Rechtsweg zu beschreiten überlassen werden müßte.

Es kommt aber hiebei in Betrachtung, daß das Allgem. Landrecht am angeführten Orte nicht allein von Lehnschulzen-Gütern, sondern von Gütern, auf welchen das Schulzenamt ruht, im Allgemeinen spricht, und wohl der Fall vorkommen kann, daß dies Recht und diese Verpflichtung aus einem andern Titel, als dem des Lehnverhältnisses zwischen Besitzer und Gutsherrn, entstanden sein, und daß z. B. der Landesherr selbst bei Gründung eines neuen Dorfes, oder auch die Gemeinde, als bleibende Entschädigung für die Verwaltung ein Stück Domanial- oder Gemeinde-Land dem Gute mit der fortwährenden Verpflichtung zu Verwaltung des Amts ohne besondere Vergütung zugelegt haben kann. In diesem Falle würde es auf das Dekret vom 28. März 1809. und dessen Aufhebung durch das Gesetz vom 21. April 1825., sowie auf die im letztern enthaltenen Bestimmungen gar nicht ankommen können.

Ferner kommt in Erwägung, daß durch die Verordnung vom 31. März 1833. das Landrecht wieder eingeführt, und sich daher lediglich an das Wort des §. 48. Tit. 7. Thl. II. zu halten ist. Nach diesem ist die Verpflichtung zu Verwaltung des Schulzenamts nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn das Amt mit dem Besitze eines bestimmten Gutes verbunden ist, nicht aber dann,

wenn es vordem damit verbunden war, und auf irgend eine Weise die Verbindlichkeit erloschen ist.

Diese Rücksicht macht es unzulässig, im Verfolg des §. 46. des Gesetzes vom 21. April 1825. in allen Fällen für die Fortdauer des Rechtes und der Verpflichtung zu präsumiren, und ohne Unterschied ein Interimistikum in obengedachter Art einzuführen. Vielmehr wird dies nur dann zulässig sein, wenn bei Einrichtung des Hypothekenwesens seit der Wiederbesitznahme ein Gut, als Schulzengut, in die Hypothekenbücher wirklich eingetragen ist, der Besitzer und der Richter also die mit solchen Gütern nach Wiedereinführung des Landrechts verbundenen Rechte ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt haben, und der Besitzer mithin sich indirekt verpflichtet hat, die mit dem Gute verbunden gewesenen Verpflichtungen auch ferner, sobald sie wieder in Anspruch genommen werden, zu erfüllen. In diesem Falle nur, da nämlich die Schulzenguts-Qualifikation aus den seit der Besitznahme ausgestellten Hypothekenscheinen unzweideutig hervorgeht, kann ein sich der Ausübung des Amts und der Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen weigernder Besitzer im Wege des Interimistici hiezu angehalten, und ihm die Ausführung seiner Befreiung im Rechtswege überlassen werden. In allen anderen Fällen dagegen bleibt dem Gutsherrn sowohl, als der Gemeinde, welche vom Besitzer eines Gutes die Ausübung des Amts verlangen, gesetzlich überlassen, eine Weigerung desselben im Rechtswege zu beseitigen. Für die Verwaltung des Amts dagegen muß inmittelst in gewöhnlicher Weise, als ob kein verpflichtetes Gut vorhanden wäre, gesorgt werden.

Nach gleichen Grundsätzen ist zu verfahren, wenn ein Schulzen-Gutsbesitzer das Recht auf das Amt in Anspruch nimmt, Gutsherr oder Gemeinde aber dieses Recht bestreiten.

Ew. Excellenz ersuche ich nun ganz ergebenst, hiernach in vorkommenden Fällen nicht nur Selbst gefällig entscheiden, sondern auch die Regierungen hiernach mit Anweisung versehen zu wollen.

Berlin, den 28. Januar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

87.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die Anfertigung und öffentliche Mittheilung von Uebersichten der städtischen Kommunal-Verwaltung.

Aus einer uns zufällig zu Gesicht gekommenen gedruckten

Bekanntmachung des Magistrats einer kleinen Stadt des hiesigen Regierungsbezirks haben wir mit Vergnügen ersehen, daß derselbe, nachdem er seit seinem Eintritte im Jahre 1832. bemüht gewesen, seiner Kommunal-Verwaltung durch Erweiterung der vorhandenen und Eröffnung neuer Hülfsquellen einen bessern Erfolg zu verschaffen, und ihm dies, der in einer bedeutenden Kommunalschuld und der Nothwendigkeit eines großen Reparaturbaues liegenden ungünstigen Verhältnisse ungeachtet, gelungen ist, dem dortigen Publikum eine mit den nöthigen Rechnungs-Extrakten belegte vergleichende Uebersicht des Zustandes des Kommunalwesens in den Jahren 1831. und 1834. vorgelegt, und dadurch auch die Einwohner, welche nicht selbst an der Verwaltung oder an der Kontrollirung derselben Theil nahmen, in Stand gesetzt hat, die Details der Verwaltung kennen zu lernen, was ohne Zweifel wesentlich dazu beitragen wird, das Vertrauen der Einwohner zu vermehren, den Gemeinsinn zu wecken, und auch die, welche dafür weniger empfänglich sein möchten, von der Unvermeidlichkeit der von ihnen zu tragenden Lasten zu überzeugen.

Wir können nicht umhin, das dadurch von dem Magistrate einer kleinen Stadt gegebene gute Beispiel zur Nachahmung hiermit öffentlich bekannt zu machen, und rechnen mit Zuversicht darauf, ähnliche Uebersichten, insbesondere von den Kommunalbehörden aufgestellt zu sehen, und eingesendet zu erhalten, die bei dem Umfange der Kommunallasten, welche die Höhe der städtischen Bedürfnisse den Eingesessenen aufzulegen für jetzt noch nöthig macht, der Belebung des Gemeinsinnes in ihren Kommunen doppelt bedürfen.

Merseburg, den 19. Januar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

88.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Staatsminister Herrn v. Klewitz, Excellenz, zu Magdeburg, betreffend die Ausübung der den Besitzern von Mediatstädten zustehenden Rechte in Sequestrations-, Konkurs- ꝛc. Fällen.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, auf das geehrte Schreiben vom 25. v. M. ganz ergebenst zu erwiedern, daß es in Hinsicht der Rechte, welche ein Rittergutsbesitzer nach dem zehnten

Titel der revidirten Städteordnung über eine Mediatstadt auszuüben hat, bei eintretender Beschlagnahme des Gutes ohne Zweifel eben so zu halten sein wird, wie es in Hinsicht der ständischen Gerechtsame in Folge früherer Korrespondenz, insonderheit meines Schreibens vom 30. Mai v. J., zu halten ist.

Tritt nämlich die Beschlagnahme bloß Behufs der Sequestration ein, so bleibt derselbe, wenn auch vorübergehend aus dem Besitze des Nutzungsrechts gesetzt, doch immer der Eigenthümer seines Gutes, welchem die Ausübung der Ehrenrechte nicht streitig gemacht werden kann.

Ist dagegen der Konkurs formell eröffnet worden, so ist das Gut der Masse anheim gefallen, und der Gemeinschuldner kann in Beziehung auf dasselbe gar kein Recht mehr ausüben, welches ihn obenein, wie es namentlich in Hinsicht der Polizeiverwaltung oft möglich ist, regreßpflichtig machen könnte. Eine solche Handlung würde die Uebernahme einer neuen Schuldverbindlichkeit auf das zum Konkurse gediehene Vermögen sein, daher sie nach der Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 50. §. 35. nicht stattfinden kann.

Ew. Excellenz stelle ich daher ergebenst anheim, hiernach in vorkommenden Fällen gefälligst zu verfügen.

Berlin, den 6. Februar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

89.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, betreffend die Gewinnung des Bürgerrechts in Beziehung auf Grundbesitz und Wohnsitz.

Auf Ew. Excellenz Bericht vom 15. d. M.,

> betreffend die Festsetzung im §. 6. des Statuts für die Stadt Cottbus, nach welcher die Bewohner der Amtsvorstädte und des Schloßgebietes daselbst, wenn sie im Stadtbezirk Grundstücke besitzen, deren Umfang zur Gewinnung des Bürgerrechts im Allgemeinen verpflichtet, Bürger zu werden, gehalten sein sollen,

erwiedere ich ergebenst, daß ich nach dem Begriffe, welchen die revidirte Städteordnung mit dem Bürgerrechte verbindet, nicht dafür stimmen kann, daß solchen Personen, welche nicht ihren Wohnsitz in der Stadt haben, die Verbindlichkeit auferlegt werde, das-

selbe bloß wegen eines Grundbesitzes im Stadtbezirke zu gewinnen, weshalb bei Sr. Majestät dem Könige auf eine Aenderung des §. 14. der Städteordnung angetragen werden müßte.

Seine Majestät würden aber auch jedenfalls bei der Bestätigung um deshalb Bedenken finden, weil den Stadtbehörden zu Cottbus nicht das Recht zugestanden werden kann, durch ihre Beschlüsse Personen, welche nicht zur Kommune gehören, Beschränkungen und nicht gesetzlich begründete Verbindlichkeiten aufzulegen. Ist aber wirklich die Verbindung zwischen der Stadt und den Amtsvorstädten so eng, daß die letzteren, der Lage der Sache nach, nur Theile der Stadt ausmachen, so kann nach §. 6. der revidirten Städteordnung die Vereinigung selbst ohne den Antrag der Betheiligten durch die Regierung angeordnet werden; und es kommt solchenfalls, wenn eine Verständigung zwischen den Interessenten nicht zu treffen ist, darauf an, die nöthigen Einleitungen und Erörterungen zu veranlassen, um mich zu den nach §. 29. der Einführungs-Ordnung mir zustehenden Festsetzungen in den Stand zu setzen. Bis aber auf diesem Wege die wirkliche Vereinigung erfolgt ist, können die Bewohner der Amtsvorstädte nur wie alle andere Fremde behandelt werden.

Ew. Excellenz stelle ich hiernach, unter Rücksendung der beiden Entwürfe des Statuts, das Weitere anheim.

Berlin, den 27. Februar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

90.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen und derjenigen zu Stralsund, betreffend die Vertheilung der aus dem Kommunal-Verbande hervorgehenden Lasten und Ausschließung des Rechtsverfahrens in Streitigkeiten über dieselben.

Wenngleich es nach der bestehenden Gesetzgebung keinem Zweifel unterliegt, daß die definitive Feststellung der Grundsätze, nach welchen die aus dem Kommunal-Verbande hervorgehenden Lasten auf die Gemeinde-Glieder zu vertheilen sind, nur im administrativen Wege erfolgen kann, und daß dabei im Allgemeinen der Weg Rechtens ausgeschlossen bleibt; so haben sich doch hierüber unter

den Verwaltungs- und Justizbehörden nicht überall übereinstimmende Ansichten hervorgethan, und das Ministerium des Innern und der Polizei sieht sich dadurch veranlaßt, zur Vermeidung von Konflikten der Königl. Regierung diejenigen Grundsätze zu eröffnen, zu deren Feststellung die darüber mit den Königl. Justizministerien gepflogenen Verhandlungen geführt haben.

Es versteht sich zwar von selbst, daß Leistungen, welche sich unmittelbar auf ein im Besitze einer Gemeinde oder eines Theiles ihrer Mitglieder befindliches Vermögens-Objekt beziehen, und auf Privatrechts-Verhältnissen beruhen, in streitigen Fällen vor Gericht regulirt werden müssen. Dasselbe ist auch, in Ermangelung gütlicher Einigung, der Fall hinsichtlich solcher Leistungen, zu denen die Mitglieder einer Gemeinde sich wechselseitig Behufs der Nutzbarkeit ihrer Privatbesitzungen in Anspruch nehmen, sowie endlich in Ansehung aller derjenigen gemeinsamen Lasten, welche zwar aus einem Korporations-Verbande gleichfalls entspringen, deren Vertheilung jedoch nach dem Gesetze durch den Richter festzustellen ist.

In allen diesen Fällen handelt es sich nur um Privatrechte, die dadurch, daß sie bei Mitgliedern einer Gemeinde streitig geworden sind, ihren Charakter nicht verändern.

Ganz anders verhält es sich aber in Ansehung solcher Leistungen, welche den Mitgliedern einer politischen Gemeinde, als solchen, gegen diese letztere obliegen. Hier ist nicht mehr von Privatrechten die Rede, denn die Verpflichtungen der Gemeindeglieder, als solcher, sind nicht Gegenstände ihrer privatrechtlichen Disposition; es handelt sich vielmehr von staatsrechtlichen Verhältnissen und von der Ausführung polizeilicher Anordnungen, die nach der bestehenden Gesetzgebung nicht Gegenstand einer prozessualischen Erörterung sein können, indem nach §. 1. der Einleitung zur Allgem. Gerichtsordnung der richterliche Ausspruch sich auf Sachen und Rechte beschränken soll, die einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen. In der Feststellung dieser Verhältnisse und der aus ihnen entspringenden Leistungen, sowie in der Vertheilung der letztern, werden unstreitig Hoheitsrechte ausgeübt, welche nach §. 36. der Verordnung vom 26. Dezember 1808. (Beilage der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817.) nicht Gegenstand des Prozesses sein sollen, mithin der ausschließlichen Kompetenz der Verwaltungsbehörden angehören. Insbesondere wird für die in Rede stehenden Verhältnisse der im §. 36. angeführte §. 78. Tit. 14. Thl. II. des Allgem. Landrechts, als Regel, Anwendung finden müssen, wogegen der in §. 37. der gedachten Verordnung angezogene §. 79. Tit. 14. Thl. II. des Allgem. Landrechts die Fälle bezeichnet, in denen ausnahmsweise die Berufung auf den Rechtsweg stattfindet.

Die

Die Anordnung des Vertheilungs-Maßstabes solcher Lasten und Leistungen ist ebenso unzweifelhaft administrativen Ressorts. Die Verwaltungsbehörden haben daher auch über die Existenz und die Aufrechthaltung einer in Beziehung auf die Vertheilung der aus dem staatsrechtlichen Verbande entspringenden Lasten behaupteten Observanz definitiv zu entscheiden; und dies ist eben am nothwendigsten gerade dann, wenn die Vertheilung dieser Lasten auf Observanzen beruhet, die, wie sich von selbst versteht, in dieser Beziehung, nach den Bedürfnissen und nach veränderten Umständen sich modifiziren müssen, und daher nicht geeignet sind, durch gerichtliche Entscheidungen stabilitirt und der nothwendigen Fortbildung entzogen zu werden.

Die Königl. Regierung wird demnach veranlaßt, den vorstehenden Grundsätzen gemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren, und die betreffenden Behörden darnach mit Anweisung zu versehen. Die Gerichtsbehörden werden dem entsprechend durch das Königl. Justizministerium belehrt werden.

Berlin, den 24. Februar 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

91.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, betreffend die Einziehung auch älterer Kommunal-Abgaben-Rückstände im Wege administrativer Exekution.

Mit der von der Königl. Regierung im Berichte vom 18. v. M. auf Anlaß des in Landshut vorgekommenen Spezialfalles aufgestellten Ansicht, daß Kommunal-Abgaben-Rückstände, die älter als zwei Jahre seien, nicht im Wege der administrativen Exekution, sondern nur von dem Richter eingezogen werden könnten, kann ich nicht einverstanden sein, muß vielmehr demjenigen, was Ihr dieserhalb Seitens des Herrn Oberpräsidenten zu erkennen gegeben worden, lediglich beistimmen. Der §. 65. Tit. 14. Thl. II. des Allgem. Landrechts, sowie die §§. 356. und 396. Tit. 50. Thl. I. der Allgem. Gerichtsordnung handeln nur von dem Vorzugsrechte der fiskalischen Abgaben im Konkurse, und der §. 83. Tit. 14. Thl. II. des Allgem. Landrechts nur von der Geltendmachung eines Vorzugsrechts gegen dritte Personen. Daß aber

ein Vorzugsrecht, wenn der Fall, wo ein solches in Anspruch genommen wird, gar nicht vorliegt, in's Allgemeine hin, nicht präsumirt werden könne, versteht sich von selbst, daher jene Vorschriften auf die Einbringung von Rückständen städtischer Abgaben in keiner Beziehung auch nur der Analogie nach passen. Da nun auch der §. 130. Tit. 8. Thl. II. des Allgem. Landrechts den Magistraten die Einbringung unstreitiger städtischer Abgaben ohne alle Beschränkung hinsichtlich der Zeit der Fälligkeit gestattet, so hat es bei der Verfügung des Herrn Oberpräsidenten sein Bewenden.

Berlin, den 27. Februar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

92.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, die Heranziehung der Beamten zu Kommunal-Steuern betreffend.

Aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 30. v. M. habe ich ersehen, welche Meinungsverschiedenheit in Ihrem Kollegium über die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822., wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, §. 1. entstanden ist. Die Auslegung dieses Gesetzes kann aber nach dem Wortinhalte desselben keinem Zweifel unterliegen. Es bestimmt, daß das Diensteinkommen nur dann die Grundlage der Besteuerung der Beamten bilden solle, wenn das Einkommen aller übrigen Einwohner der Besteuerung derselben ebenfalls zum Grunde liege, und regulirt die Ausführung dieses Grundsatzes. Hiernach bezieht es sich also lediglich auf Einkommensteuern, und setzt fest, nach welchem Verhältnisse die Beamten von ihrem Einkommen dazu beitragen sollen. Von andern direkten Steuern befreit das Gesetz die Beamten durchaus nicht, und erwähnt selbiger nur im §. 3., in welchem vorgeschrieben ist, bis zu welchem Maximum die Beamten, aus Rücksichten auf das Beste des Dienstes, mit direkten Beiträgen alter Art angezogen werden sollen. Hier setzt es also direkte Steuern außer der Einkommensteuer voraus, und dieser Voraussetzung gemäß werden auch die Beamten überall, wo

die Kommunalsteuern durch Zuschläge zur Klassensteuer aufgebracht werden, bis zu jenem Maximum mit angezogen.

Hiernach möge die Königl. Regierung auch in dem dortigen Bezirke verfahren.

Berlin, den 19. Februar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

93.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Preußen, betreffend die Nichtheranziehung zur städtischen Personal-Kommunal-Steuer in Beziehung auf zeitigen und wechselnden Aufenthalt.

Ew. Excellenz übersende ich hiebei eine Beschwerde des Gutsbesitzers N. über seine Heranziehung zur Personal-Kommunal-Steuer von Königsberg zur gefälligen Entscheidung, kann jedoch nicht umhin, dabei zu bemerken, daß, wenn die Thatsachen richtig vorgetragen sind, die Beschwerde gegründet sein dürfte, da die Beibehaltung eines den größten Theil des Jahres leer stehenden Absteigequartiers in einem eigenen Hause, bloß zu dem Zwecke, um bei gelegentlichem Besuche ein bequemes Unterkommen zu finden, keinesweges den persönlichen Wohnsitz begründen dürfte.

Berlin, den 14. Februar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Stellvertretung.
Koehler.

94.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Preußen, in eben derselben Angelegenheit.

Ew. Excellenz theile ich im abschriftlichen Anschlusse (a.) zur gefälligen Kenntnißnahme den Bescheid mit, welcher in Folge Ihres Berichts vom 27. v. M. dem Gutsbesitzer N. auf N. hinsichtlich

seiner Beschwerde über Heranziehung zu den Kommunalsteuern der Stadt Königsberg heute von hier aus ertheilt worden ist.

Berlin, den 10. März 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Stellvertretung.
Koehler.

---

a.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedert das Ministerium des Innern und der Polizei auf Ihre Beschwerde vom 5. v. M., über Ihre Heranziehung zu den Kommunalsteuern der Stadt Königsberg, daß dasselbe unter den Umständen, welche in der Ihrer Vorstellung nicht beigefügt gewesenen, jedoch von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz eingereichten Bescheidung des letztern vom 11. Dezember v. J. (Anl. b.) auseinandergesetzt sind, dafür annehmen muß, daß Sie auch in Königsberg einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben, und daher dort kommunalsteuerpflichtig seien. Es kann demnach der Resolution des Herrn Oberpräsidenten nur beigestimmt werden. Sollten aber Ew. Hochwohlgeboren den Herrn Oberpräsidenten überzeugen können, daß das thatsächliche Verhältniß demselben irrthümlich dargestellt worden sei, so wird derselbe selbst das Weitere verfügen.

Berlin, den 10. März 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
den Gutsbesitzer, Herrn N. auf N.

---

b.

Ew. ꝛc. haben in dem gefälligen Schreiben vom 7. d. M. sich beschwert:

daß der hiesige Magistrat Sie mit 24 Rthlr. pro Anno zur Kommunal-Personalsteuer heranzieht, wiewohl Sie bereits als Besitzer des Guts N. 96 Rthlr. jährlich Klassensteuer zahlen, und haben darauf angetragen, Sie entweder von der Kommunalsteuer zu entbinden, oder Ihnen einen verhältnißmäßigen Erlaß an der Klassensteuer zu bewilligen.

Ich bedauere, den bestehenden Vorschriften nach, diesen Antrag nicht genehmigen zu dürfen.

Die Klassensteuer erhebt der Staat zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, die Kommunalsteuer ist dagegen eine Abgabe, welche die Stadt zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse erhebt. Beide haben mit einander nichts gemein, stehen in keiner Verbindung, und es kann die Höhe der einen, die der andern eben so wenig modifiziren, als die Entrichtung der einen, die der andern unbedingt ausschließt. Sie werden gewöhnlich um deshalb von einem und demselben Individuum gleichzeitig nicht erhoben, weil der Fall selten vorkommt, daß ein klassensteuerpflichtiges Individuum auch ein Domizil in einer städtischen Kommune hat, deren Einwohner Kommunal-Personal-Abgabe zahlen.

In den Städten wird nämlich vom Staat, anstatt der Klassensteuer, mit wenigen Ausnahmen, unter dem Namen „Mahl- und Schlachtsteuer" eine indirekte Abgabe erhoben, zu welcher jeder, auch der Klassensteuerpflichtige, in dem Verhältniß beiträgt, als er Fleisch und Mehlspeisen in der Stadt kauft. Würde die Mahl- und Schlachtsteuer abgeschafft, und auch in den Städten die Klassensteuer allgemein eingeführt, so würde, wie das auch jetzt in mehreren Städten der Fall ist, jeder städtische Bürger, neben der an den Staat zu entrichtenden Klassensteuer, an die Stadt Personal-Kommunal-Abgabe zahlen müssen.

Nach dieser Auseinandersetzung werden Ew. ꝛc. zuvörderst davon Sich überzeugen, daß der Umstand, ob Ew. ꝛc. Personal-Kommunal-Abgabe in einer Stadt bezahlen, auf die Entrichtung der von Ew. ꝛc. erforderten Klassensteuer keinen Einfluß hat. Demnach ist die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1825. (Gesetz-Sammlung pro 1825. S. 188) auch im vorliegenden Falle nur in sofern entscheidend, als dieselbe bestimmt, daß die Klassensteuerpflichtigkeit derjenigen Personen, welche sich theils in, theils außerhalb einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt aufhalten, zunächst nach ihren Gewerbs-, Amts- und Standes-Verhältnissen, eventualiter wo diese Verhältnisse nicht entscheidend sind, nach der Dauer ihres Aufenthalts, je nachdem dieser länger oder kürzer in der Stadt oder auf dem Lande während der Dauer eines Jahres stattfindet, festgestellt, und demnach entschieden werden soll:

> ob anzunehmen ist, daß das betreffende Individuum dem Staat durch Beitrag zur Mahl- und Schlachtsteuer seine Steuer entrichtet, oder ob von demselben auch noch die Klassensteuer zu erheben ist.

Nach diesem Gesetz dürfen demnach Beamte, die in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt domiziliren, keine Klassensteuer entrichten, auch wenn sie den größeren Theil des Jahres außerhalb der Stadt leben, weil sie, ihrem Amtsverhältniß nach, zur Stadt gehören; Privatpersonen, welche aber in einer Stadt kein bestimmtes Geschäft haben, und nur eine Zeit lang in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, werden dagegen klassensteuerpflichtig, wenn sie länger als sechs Monate außerhalb der Stadt zubringen.

Ueber städtische Abgaben entscheidet die Allerhöchste Kabinets-Ordre gar nicht.

Der §. 9. Tit. 2. Thl. I. der Allgem. Gerichtsordnung bestimmt, daß das Domizil dadurch begründet werde, daß Jemand an einem Orte seinen beständigen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Der §. 11. l. c. sagt, daß anzunehmen ist, der habe an einem Orte seinen Wohnsitz aufgeschlagen, der sich daselbst alles anschafft, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört. Da bei Ew. ꝛc. das letztere hinsichts Königsberg der Fall ist, so haben Sie in Königsberg Ihr Domizil aufgeschlagen. Der §. 15. l. c. bestimmt ferner, daß derjenige, welcher, wie Ew. ꝛc. an zwei verschiedenen Orten völlig eingerichtete Wirthschaft hat, und abwechselnd bald an dem einen, bald an dem andern Orte sich aufhält, an beiden Orten domizilirt. Der §. 5. der Städteordnung vom 19. November 1808. erklärt alle diejenigen für Einwohner einer Stadt, welche daselbst ihren Wohnsitz haben. Die §§. 26. und 44. l. c. verpflichten sowohl die Bürger, als die Schutzverwandten und alle städtische Einwohner, zu den Kommunalbedürfnissen verhältnißmäßig die nöthigen Mittel herzugeben.

Hiernach ist Ew. ꝛc. Verpflichtung, zu den städtischen Lasten beizutragen, gesetzlich begründet, und es könnte nur in Frage kommen, ob

von Ew. ꝛc. eine zu hohe Kommunal-Abgabe erfordert wird. Wegen der Real-Kommunalabgabe haben Ew. ꝛc. dieses nicht, wegen der Personal-Kommunalabgabe, die mit 24 Rthl. jährlich von Ew. ꝛc. gefordert wird, indirekt geäußert.

Es würde indessen zur Begründung einer solchen Ueberbürdung erforderlich sein, daß Ew. ꝛc. nachweisen, daß Ihr Gesammt-Einkommen weniger als 1600 Rthlr. jährlich beträgt, welche Summe von der städtischen Schätzungs-Kommission als Ihr jährliches Gesammt-Einkommen angenommen ist.

Soll hier Ermäßigung eintreten, so würde der Nachweis des geringern Einkommens geführt werden müssen, um dadurch eine Ermäßigung der erforderten Kommunal-Personalsteuer von 24 Rthlr. jährlich zu motiviren.

Königsberg, den 11. Dezember 1835.

v. Schön.

An
den Gutsbesitzer, Herrn N. auf N.

95.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, wegen Zurückvergütigung der Kommunalsteuer für das in Lägern oder im Kantonnement vom Militair konsumirte Fleisch.

Des Königs Majestät haben durch die in Abschrift beifolgende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. v. M. (Anl. a.) Allerhöchst Dero Bestimmung vom 12. August 1824., wegen Zurückvergütung der Kommunalsteuer für das in den Militair-Speiseanstalten in den Garnisonen konsumirte Fleisch, dahin auszudehnen geruht, daß auch die Kommunalsteuer für das von den Truppen unter andern Verhälnissen, und namentlich in Lägern oder im Kantonnement konsumirte Fleisch, von welchem die Kommunalsteuer hat entrichtet werden müssen, und welches genau nachgewiesen und kontrollirt werden kann, zurückvergütet werden soll.

Indem wir Ew. ꝛc. ersuchen, hiernach die Königl. Regierungen zu instruiren, bemerken wir noch in Bezug auf den Liquidations-Gang, welcher bei der nach der anliegenden Allerhöchsten Anordnung eventualiter eintretenden erweiterten Zurückvergütung der Kommunal-Schlachtsteuer zu beobachten sein wird, daß es in den Fällen, wo die Truppen die Fleischbeschaffung selbst besorgen, bei dem diesfalls in Betreff der Steuervergütung von dem, in den Garnisonen konsumirten Fleische bisher bereits bestandenen Verfahren verbleiben kann, wogegen für die Fälle, in welchen die Fleischbeschaffung

durch die Militair-Administrationsbehörden bewirkt wird, noch festzusetzen sein wird, daß die Steuer-Rückvergütung auf die Liquidationen dieser Behörden und gegen deren Quittungen, oder gegen die von den gedachten Behörden attestirten Liquidationen der Fleisch-Lieferanten und gegen die Quittungen der letztern, zu leisten sei.

Das Kriegsministerium wird demgemäß das Erforderliche an die Militairbehörden erlassen.

Berlin, den 11. März 1836.

Der Kriegsminister. v. Witzleben.

Der Minister des Innern und der Polizei. In Vertretung. Koehler.

---

a.

Auf den Bericht der Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei vom 31. v. M., will Ich Meine Bestimmung vom 12. August 1824., wegen Zurückvergütung der Kommunalsteuer für das in den Militair-Speiseanstalten in den Garnisonen konsumirte Fleisch dahin ausdehnen, daß auch die Kommunalsteuer für das von den Truppen unter andern Verhältnissen, und namentlich in Lägern oder im Kantonnement konsumirte Fleisch, von welchem die Kommunalsteuer hat entrichtet werden müssen, und welches genau nachgewiesen und kontrollirt werden kann, zurückzuvergüten sein soll. Ich überlasse den Ministerien, darnach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 13. Februar 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei.

96.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate betreffend.

Aus Ihrer Eingabe vom 22. v. M., deren Anlagen hierbei zurückgehen, habe Ich mit Befremden ersehen, daß Sie den Antrag gemacht, „daß Ich durch ein Wort der Gnade Sie und Ihre Glaubensgenossen vor unverschuldeter Geringschätzung schützen und vor unverdienter Verachtung bewahren möge," und Sie haben die Veranlassung zu diesem Gesuch aus einer öffentlich bekannt gemachten Verordnung des Justizministers über die unpassenden Umschreibungen des Namens Jude, und in welcher zugleich an eine frühere und nicht gehörig beachtete Verordnung wegen jüdischer Vornamen erinnert wurde, welche Meiner Ordre vom 19. Juni

zum Grunde lag, entnommen. In dieser Ordre habe ich den Ministerien und Behörden anbefohlen, in ihren Berichten sich, wenn von Juden die Rede sei, der modernen, vielfältigen Umschreibungen dieser Bezeichnung zu enthalten, und wenn hieraus Geringschätzung und Verächtlichkeit in Hinsicht auf Juden gefolgert werden sollte, so kann dabei nur böser Wille oder Irrthum zum Grunde liegen, indem Ich nichts Anderes beabsichtigt habe, als diejenige Bezeichnung, welche in allen Gesetzen und auch in dem letzteren über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 11. März 1812. aufgenommen worden ist, für die allein richtige zu halten, mithin auch für diejenige, deren sich die Ministerien und Behörden zu bedienen haben. Sie werden hieraus Meine Absicht, den gesetzlich bestehenden Zustand der Juden aufrecht zu erhalten, und hieraus also auch entnehmen, daß es gar keines erneuerten Wortes der Gnade und Beruhigung bedarf. Eine vorurtheilsfrei unternommene Vergleichung der jetzigen und der früheren Zeiten in Bezug auf die Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate kann wohl nur zum Vortheil der ersteren ausschlagen, und treue Erfüllung der Unterthanen- und Bürgerpflichten wird, zu welcher Religion sich auch die Einzelnen bekennen, von Mir nach wie vor stets anerkannt werden. Ich verstatte Ihnen, von dieser Ordre jeden beliebigen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 15. Oktober 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kaufmann und Seidenwaaren-Fabrikanten
Joel Wolff Meyer, hieselbst.

97.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, die Zulassung der Schutzjuden zu Repräsentanten und Beamten der dortigen jüdischen Korporationen betreffend.

Mit der in Ew. ꝛc. Berichte vom 16. v. M. vorgetragenen Ansicht, daß es wünschenswerth sei, nur naturalisirte Juden als Repräsentanten und Beamten der dortigen jüdischen Korporationen zuzulassen, daß sich aber die Ausschließung der Schutzjuden aus der Verordnung vom 1. Juni 1833. nicht folgern lasse, bin ich zwar einverstanden. Es würde jedoch zu dieser Feststellung Aller-

höchst gesetzliche Deklaration erforderlich sein, welche in Antrag zu bringen, nur durch die in der Praxis hervorgetretenen Uebelstände Veranlassung gefunden werden kann. Vorauszusetzen ist aber, daß die Juden von selbst geneigt sein werden, zu ihren Repräsentanten die angesehensten Mitglieder ihrer Korporationen zu wählen, und daß diese wieder eine gleiche Rücksicht bei der Wahl ihrer Verwaltungsbeamten nehmen werden. Nur dann, wenn die Erfahrung zeigen sollte, daß diese Voraussetzung nicht zutreffe, und dies durch bestimmt angegebene Fälle erwiesen würde, dürfte ein Antrag an des Königs Majestät zu rechtfertigen sein. Die Wahl eines einzelnen Schutzjuden zum Repräsentanten würde übrigens einen solchen Antrag noch nicht motiviren, da es, so lange nicht etwa die Mehrzahl aus Schutzjuden besteht, keinem Bedenken unterliegen kann, daß auch diese Klasse ihre Vertreter habe.

Ew. ꝛc. ersuche ich daher, wenn Sie auf den Antrag zurückzukommen sich bewogen finden, solchen in der obgedachten Art zu motiviren, bis zu Allerhöchster Entschließung aber die Aufnahme der gedachten Klausul in die Statuten nicht zu gestatten.

Damit, daß den Juden die Festsetzung irgend eines Einzugsgeldes bei der Aufnahme eines neuen Korporations-Mitgliedes nicht zu gestatten sei, bin ich vollkommen einverstanden.

Berlin, den 2. April 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

98.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, die Niederlassung naturalisirter Juden aus der Provinz Posen in andere Provinzen betreffend.

Ich habe zeither allen naturalisirten Juden aus dem Großherzogthum Posen, welche sich zur Niederlassung in andere Provinzen gemeldet haben, solche gestattet, und ihnen, in soweit sie sich da, wo das Gesetz vom 11. März 1812. gilt, ansiedeln wollten, das erforderliche Naturalisations-Patent ertheilt, indem es meine Absicht war, zuvörderst durch die Erfahrung zu erkennen, ob es nicht wegen der Menge solcher Anmeldungen und der sonstigen Verhältnisse erforderlich sei, in Zukunft gewisse Grundsätze deshalb festzusetzen. Die Erfahrung hat nun allerdings dargethan, daß es nothwendig sei, künftig diese Bewilligungen zu beschrän-

ken, da die Zahl der Auswandernden so groß ist, daß die Gemeinden, besonders die Provinzen Schlesien und Brandenburg, sich durch diesen Zuwachs ihrer jüdischen Bevölkerung belästigt finden, und die Judenschaften selbst ihm Schranken gesetzt zu sehen wünschen, besonders da versichert wird, daß nicht alle diejenigen Juden des Großherzogthums, welche die Naturalisation erhalten hätten, auch diejenigen Requisite besäßen, welche das Gesetz vom 1. Juni 1833. voraussetzt.

Was diesen letzten Gegenstand anlangt, so ist es nicht meine Absicht, deshalb Erörterungen zu veranlassen.

Wenn es dagegen auf die Aufnahme solcher Juden in anderen Provinzen ankommt; so ist, um Beschwerden vorzubeugen, es nothwendig, in Zukunft mit einer größern Strenge zu verfahren, und nur diejenigen zuzulassen, von welchen mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß sie den Gemeinden, in welchen sie sich niederlassen wollen, nicht zur Last fallen werden.

Deshalb werde ich, vorbehaltlich weiterer durch die künftige Erfahrung sich etwa als nothwendig erweisenden Bestimmungen, den naturalisirten Juden aus der Provinz Posen, welche Handwerke, Fabrikgeschäfte aller Art, eine Wissenschaft oder Kunst, oder auch den Ackerbau betrieben haben, die Niederlassung in anderen Provinzen, in welchen die Juden Staatsbürgerrechte genießen, auch fernerhin ohne Schwierigkeit gestatten.

Dahingegen ist es erforderlich, in Hinsicht derjenigen, welche zeither, sei es als Haupt- oder Nebengeschäft, den Handel betrieben haben, künftighin Einschränkungen eintreten zu lassen.

Ich werde daher solchen den Konsens zur Niederlassung in einer andern Provinz nur dann ertheilen, wenn sie glaubhaft nachweisen, daß sie zeither schon ein stehendes solides Handelsgeschäft von einem festen Verkaufsplatze aus betrieben haben, und das Vermögen besitzen, ein solches auch an dem Orte der neuen Niederlassung zu begründen, wozu ich vor der Hand die Summe von 2000 Rthlr. für ausreichend erachte.

Damit aber die Bescheinigungen glaubhaft beigebracht werden, ist es nöthig, daß diejenigen, welche den Konsens zur Verlegung ihres Wohnsitzes in eine andere Provinz suchen, sich nicht mehr bei mir unmittelbar, sondern bei derjenigen Königl. Regierung melden, in deren Bezirke sie zeither gewohnt haben, daß von dieser dasjenige, was sie zu ihrer Legitimation beibringen, streng untersucht, und dann der Antrag auf Ertheilung meiner Bewilligung bei mir nachgesucht werde. Hierbei ist immer der Ort, in welchen sie sich niederlassen wollen, und, bei Dörfern, sowie bei Orten, deren mehrere gleichen Namens vorhanden sind, auch der Kreis- und Regierungsbezirk anzugeben.

Da die Berichtserstattung in jedem einzelnen Falle die Königl. Regierung sehr belästigen würde, so mögen dieselben in tabellarischer Form monatliche Nachweisungen derer einreichen, für welche sie die Bewilligung zur Verlegung ihres Wohnsitzes in Antrag bringen. Diese Nachweisungen werden folgende Rubriken enthalten müssen:

1) Laufende Nummer,
2) Name,
3) zeitheriger Wohnort und jüdische Korporation, zu welcher der Betheiligte gehört hat,
4) Datum der Posenschen Naturalisations-Patente,
5) Ob der Betheiligte die jüdische Korporation wegen der Synagogen-Verbindlichkeiten bereits abgefunden hat, oder sich die Abfindung noch vorbehält,
6) zeitheriges Geschäft,
7) Nachweisung des Vermögens,
8) Ort, resp. Kreis- und Regierungsbezirk der künftigen Niederlassung,
9) Geschäft, welches er dort treiben will,
10) Bemerkungen.

In letzterer Kolonne ist dasjenige anzuführen, was etwa zur besondern Unterstützung des Antrags gereichen, oder, wenn auch den sonstigen Requisiten genügt wäre, demselben entgegenstehen möchte.

Ich werde dann die auf solche Anträge bewilligten Naturalisations-Patente oder Konsense den Regierungen, in deren Bezirke sich die Betheiligten niederlassen wollen, zufertigen, ihnen dabei für den Fall, daß die Abfindung der jüdischen Korporation noch nicht erfolgt sein sollte, aufgeben, von Beibringung der diesfallsigen Bescheinigung die Ausantwortung des Naturalisations-Patents abhängig zu machen, und dann immer die Königl. Regierung dortiger Provinz, von welcher der Antrag geschehen, von dem, was ich verfügt habe, benachrichtigen.

Berlin, den 26. März 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

99.

Resolution der Königl. Ministerien des Innern, an die Kaufleute N. N., zu N. in der Niederlausitz, die Verhältnisse der Juden in der Lausitz betreffend.

In Folge Allerhöchsten Befehls eröffnen wir Ihnen auf Ihr

Immediatgesuch vom 30. September v. J. um Verbesserung des gewerblichen Zustandes der mosaischen Glaubensgenossen in der Niederlausitz, hiermit zum Bescheide, daß zwar die völlige Regulirung der Verhältnisse der Lausitzer Israeliten erst von Erlassung des in Berathung befindlichen allgemeinen Gewerbe-Polizeigesetzes, sowie des Gesetzes über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen Provinzen, zu erwarten ist. Indessen bieten sich schon durch die jetzige Gesetzgebung den Niederlausitzer Israeliten Mittel zur Verbesserung ihres Zustandes dar, deren Benutzung jedoch hauptsächlich von ihnen selbst abhängt.

Nach dem Sächsischen Gesetze vom 16. August 1747. nämlich, welches noch in der Lausitz gilt, sollen sich nur diejenigen Juden in Sachsen aufhalten, welche entweder landesherrliche Konzessionen oder Pässe des Kammer-Kollegii besitzen, nach welchen sie sich in den angewiesenen Orten auf die in der Konzession oder den Pässen vorgeschriebene Zeit und Art aufhalten dürfen, wobei sie sich aber mit dem Geschäfte begnügen müssen, das ihnen darin gestattet worden.

Hiernach kann, in sofern nicht Rechte dritter Personen entgegenstehen, den Lausitzer Juden der Aufenthalt aller Orten, sowohl in den Lausitzen, als in den übrigen ehemals sächsischen Landestheilen, zum Betriebe aller erlaubten Gewerbe, mit Ausnahme des Hausirhandels, auf vorherigen Antrag gestattet werden.

Ferner sind die Lausitzer Juden vom Handwerksbetriebe durch das Gesetz nicht ausgeschlossen. Zwar verbieten oft die Innungs-Artikel die Annahme der Juden als zünftige Lehrlinge, Gesellen und Meister. In diesen Artikeln ist aber meistens den Landesherren das Recht der Mehrung und Minderung vorbehalten.

Wenn also ein Israelit seinen Sohn einem Handwerke widmen will, und einen Lehrherrn, der ihn aufzunehmen bereit ist, findet, so kann das in Folge der Innungs-Artikel entgegentretende Hinderniß durch Einholung der Allerhöchsten Dispensation beseitigt werden.

Demnächst wird vom Ministerio des Innern und der Polizei den inländischen Juden zur Uebersiedelung in andere Provinzen Erlaubniß, und, wenn sie aus einer neuen Provinz in eine alte ziehen wollen, das Naturalisations-Patent nach dem Gesetze vom 11. März 1812. ertheilt. Glaubt daher ein Niederlausitzischer Israelit in einer andern Provinz ein besseres Fortkommen zu finden, und legitimirt er sich über sein Wohlverhalten und seine Erwerbsfähigkeit, so wird seiner Uebersiedelung keine Schwierigkeit entgegenstehen.

Endlich ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. September 1828. allen inländischen Juden der Einzeln-Verkauf

auf den Jahrmärkten in den ehemals Sächsischen Orten gestattet. Ein gleiches Recht tritt den Juden in den ehemals Sächsischen Landen in allen Theilen der Monarchie um so mehr zur Seite, als solches nach dem Gesetze vom 11. März 1812. selbst ausländischen Israeliten zusteht.

Wollen nun die mosaischen Glaubensgenossen der Niederlausitz sich von ihren zeitherigen Gewohnheiten nach Bedürfniß der Umstände entfernen, und die in Obigem angedeuteten Hülfsmittel benutzen, so wird es ihnen möglich werden, schon vor allgemeiner Regulirung dieser Angelegenheit ihre Verhältnisse zu verbessern, und gern sind wird geneigt, durch jene Mittel, auf geschehende Anträge, für ihr besseres Fortkommen zu sorgen.

Berlin, den 19. März 1836.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung desselben.
Koehler.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

100.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Tragung der Polizei-Uniform Seitens der städtischen Polizeibeamten betreffend.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Befugniß der städtischen Polizeibeamten zum Tragen der Polizei-Uniform obgewaltet haben, ist zur Allerhöchsten Entscheidung berichet, und von Sr. Majestät genehmigt worden, daß die für die Königl. Polizeibeamten vorgeschriebene Dienst-Uniform auch von den im Dienste der Kommunen stehenden Polizei-Exekutivbeamten, sowie von denjenigen Magistrats-Mitgliedern, denen die Polizeiverwaltung speziell und für ihre Person übertragen worden ist, angelegt werde. Um jedoch die Kommunal-Polizeibeamten unterschei-

den zu können, sollen dieselben blaue Aufschläge tragen; der Kragen bleibt unverändert.

Wird die Polizeiverwaltung einer Stadt, in Folge besondern Auftrages, von dem Oberbürgermeister oder Bürgermeister persönlich geleitet, so ist wegen der von demselben anzulegenden Uniform speziell in jedem einzelnen Falle anzufragen.

Berlin, den 31. März 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

101.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Uniform der städtischen Polizeibeamten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 30. v. M., in Betreff der Uniformen der städtischen Polizeibeamten, hierdurch eröffnet, daß die Farbe der Aufschläge keine andere ist und sein kann, als die des blauen Uniform-Rockes, weil sie sonst näher würde bezeichnet worden sein.

Berlin, den 14. Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

102.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, in eben derselben Angelegenheit.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 10. v. M., wegen der von einigen Bürgermeistern hinsichtlich ihrer Uniformirung gemachten Anträge, daß die Bürgermeister derjenigen Städte, in welchen die Ausübung der Polizei den Magistraten nur vermöge der Städteordnung obliegt, zur Tragung der Polizeiuniform nicht berechtigt und noch weniger verpflichtet sind.

Berlin, den 4. August 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

103.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., das Tragen der Polizei-Uniform betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die in dem Berichte vom 26. v. M. hinsichtlich des Tragens der Polizei-Uniformen gemachten Anfragen hiermit eröffnet, daß die Cirkular-Verfügung vom 31. März d. J. sich nur auf diejenigen Bürgermeister bezieht, denen die Polizeiverwaltung speziell und persönlich anvertraut ist, und die solche nicht bloß als Dirigenten des Magistrats zu handhaben berufen sind. Ob dies nun in Ansehung der Bürgermeister zu N. und N. der Fall, ist weder hier bekannt, noch aus dem Berichte der Königl. Regierung zu entnehmen. Wenn nicht, so leuchtet von selbst ein, daß dieselben auf Anlegung der Polizei-Uniform keinen Anspruch machen können.

Ebenso wenig kommt denjenigen Magistratsmitgliedern größerer Städte, welche in Polizeisachen nur verfügen, eine Polizei-Uniform zu, indem dieselben weder Exekutivbeamte noch Dirigenten einer selbstständigen Polizeibehörde sind.

Berlin, den 10. Juni 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

104.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Koblenz, die Uniform der Oberbürgermeister als Polizei-Direktoren großer Städte betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 1. d. M., wegen der von dem dortigen Oberbürgermeister anzulegenden Polizei-Uniform, hiemit erwiedert, daß derselbe, als Polizei-Direktor einer großen Stadt, nach §. 5. des Rang-Reglements vom 7. Februar 1817. *) zur Anlegung der Uniformklasse Nr. 5. nach Maßgabe der mittelst Cirkulars vom 21. April 1832. **) der Königl. Regierung zugegangenen Bestimmungen berechtigt ist.

Berlin, den 19. Juni 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Gesetz-Sammlung 1817. S. 65.
**) Jahrg. 1832. 2tes Heft, S. 328.

105.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Uniform der städtischen Polizeibeamten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 7. d. M., die Ausführung der Allerhöchsten Bestimmung wegen der Uniform der städtischen Polizeibeamten betreffend, hiermit erwiedert, daß:

1) Polizeikommissarien immer, und
2) Polizei-Sergenten dann ebenfalls zur Anlegung der Polizei-Uniform verpflichtet sind, wenn sie lediglich als Polizeibeamte angestellt worden. In kleineren und ärmeren Stadtgemeinden, wo der Dienst des Polizei-Sergenten mit dem des Stadtdieners einem und demselben Individuo übertragen zu sein pflegt, ist jedoch von der Uniformirung abzustehen, wenn die Vermögens-Verhältnisse der Kommune eine solche Ausgabe nicht gestatten.

Was nun die Uniformirung der mit der Polizeiverwaltung speziell beauftragten Magistratsmitglieder betrifft, so bleibt die weitere Bestimmung für jeden einzelnen Fall auf die deshalb erforderliche besondere Anfrage vorbehalten.

Berlin, den 30. Mai 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

106.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Königsberg in Pr., Danzig, Posen, Cöln und Achen, betreffend die Besetzung der höhern Polizei-Subalternen- und der Polizei-Kommissarien-Stellen, sowie die Zulassung und Ausbildung der Justiz-Referendarien zu solchen.

Es ist neuerlich der Fall vorgekommen, daß ein Justiz-Referendarius, welcher den Posten eines Polizei-Kommissarius bei einer Königl. Polizeibehörde nachgesucht, und, um sich für denselben gehörig auszubilden, sich erboten hat, einstweilen als Hülfsarbeiter unentgeldlich Dienste zu leisten, mit diesen Anträgen hauptsächlich deshalb zurückgewiesen worden ist, weil zunächst tüchtige und geübte

übte Polizei-Sergenten, sowie andere geringer besoldete Polizeibeamte ꝛc., berücksichtigt werden müßten.

Dies giebt Veranlassung, der Königl. Regierung bemerklich zu machen, daß, wenigstens der Regel nach, das Aufrücken der Polizei-Sergenten in die Stellen der Polizei-Kommissarien nicht wünschenswerth erscheint.

Die Bildung derjenigen Personen, mit welchen gewöhnlich Sergentenstellen besetzt werden, ist in ihren Grundlagen meist so mangelhaft, daß davon nichts für die Verwaltung eines Amtes zu hoffen ist, welches die Bestimmung hat, auch in schwierigeren und verwickelteren Fällen nach eigenem Ermessen selbstständig handelnd einzuschreiten. Außerdem würde es aber auch der Stellung der Polizei-Kommissarien in der Gesellschaft nicht vortheilhaft sein, wenn sie der Regel nach aus einer Klasse von Beamten hervorgingen, deren Stellung eine Verwendung zu allen und jeden Ausrichtungen ohne Unterschied mit sich bringt.

Es scheint ebenso wenig räthlich, daß man Individuen, die ihrer Ausbildung nach höhere Ansprüche machen dürfen, als Sergenten anstellt, als daß man Sergenten deshalb, weil sie als solche ihren Beruf erfüllt haben, zu Kommissarien befördert; jenes nicht, weil die Befähigung zum Exekutiv-Dienste höherer Grade nicht ein Durchgehen der unteren bedingt, dieses nicht, weil die Anforderungen an einen Polizei-Kommissarius ganz andere sind, als diejenigen, wonach die Tüchtigkeit eines Polizei-Sergenten zu beurtheilen ist.

Dagegen empfiehlt es sich, bei den immer steigenden Ansprüchen an die Bildung der Polizeibeamten, sowohl im Dienste als im Leben, von dem Umstande, daß in einigen Zweigen des Staatsdienstes eine Ueberfüllung von jüngeren Arbeitern vorhanden ist, für die Polizeiverwaltung Vortheil zu ziehen, indem man bei der dadurch gewonnenen größeren Auswahl darauf Bedacht nimmt, auch für die geringer besoldeten Polizeistellen Beamte von allgemeinerer und höherer Vorbildung zu erlangen. In dieser Hinsicht sind besonders die Referendarien zu berücksichtigen, bei welchen vorzugsweise wissenschaftliche und zugleich schon einige Geschäftsbildung anzutreffen ist. Es bleibt zwar, in sofern dieselben sich für den exekutiven Polizeidienst bestimmen, unerläßlich, daß sie sich in demselben zuvörderst bei einer größeren Polizeibehörde versucht haben; dies kann ihnen aber auch unbedenklich gestattet werden. Denn, ob gleich es sich von selbst versteht, daß jede Polizeiverwaltung die erforderlichen Arbeitskräfte in ihren besoldeten Beamten finden muß, so ist doch weder ein Anlaß, die unentgeldlich sich darbietende Hülfe zurückzuweisen, noch irgend ein Grund vorhanden, einem Referendarius die Gelegenheit zu seiner Ausbildung als Polizeibeamter zu

versagen, zumal ein solcher schon durch das Universitäts-Studium und die bestandene Prüfung Anstellungs-Ansprüche erworben hat, mithin auch durch seine Zulassung zur Hülfs-Dienstleistung bei einer Polizeibehörde die Zahl der Anstellungsberechtigten keineswegs vermehrt wird, was bei jedem Civil-Supernumerarius, welcher sich erst durch unentgeldliche Beschäftigung Ansprüche auf Berücksichtigung erwerben will, immer der Fall ist.

Da nun außerdem der Besorgniß, daß aus einer solchen Dienstleistung ein unbedingtes Recht auf Anstellung in der Polizeiverwaltung hergeleitet werden möchte, durch gehörige Belehrung vorgebeugt werden kann, indem ausdrücklich zu bevorworten ist, daß nur in dem Falle vollständiger Befähigung auf Anstellung bei der Polizeiverwaltung gerechnet werden dürfe: so nehme ich um so weniger Anstand, die Königl. Regierung auf das in der großen Zahl Anstellung suchender Justiz-Referendarien und Auskultatoren sich darbietende Mittel zu einer zeitgemäßen allmähligen Verbesserung des noch immer nicht befriedigenden Zustandes der exekutiven Polizei, besonders aufmerksam zu machen, als die in dieser Beziehung bei der Polizeiverwaltung der hiesigen Residenz gemachten Erfahrungen zu einem befriedigenden Erfolge geführt haben.

Berlin, den 24. März 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

107.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Versetzungen einzelner Gendarmen und die Veränderungen in der Dislokation der Gendarmerie betreffend.

Der Herr Chef der Gendarmerie hat von dem Verfahren hieher Anzeige gemacht, welches von der Königl. Regierung bei Versetzung des Gendarmen N. von N. nach N. beobachtet worden.

Ich finde mich dadurch veranlaßt, der Königl. Regierung zu erkennen zu geben, daß bloße Personal-Versetzungen von Derselben durch die Mitwirkung des Brigadiers in Ausführung zu bringen sind, jedoch die Genehmigung des Ministerii voraussetzen; auf die letztere kann jedoch immer erst angetragen werden, wenn die Königl. Regierung mit dem Brigadier über die Versetzung Sich geeinigt hat, wovon in dem zu erstattenden Berichte jedesmal Erwähnung zu machen ist.

Daß, wie in dem gedachten Falle geschehen, der an die Stelle

des zu versetzenden eintretende Gendarm von der Königl. Regierung ausgewählt werde, ist den Verhältnissen in der Regel nicht angemessen; diese Auswahl ist vielmehr dem Brigadier zu überlassen.

Anträge auf Veränderungen in der Dislokation der Gendarmerie sind dagegen zuvörderst dem Ministerio zur Prüfung vorzulegen, und wird darüber alsdann von hier aus die nach §. 5. des Gendarmerie-Edikts erforderliche Verständigung mit dem Herrn Chef der Gendarmerie eingeleitet werden.

Berlin, den 29. Februar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

108.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Bekanntmachung polizeilicher Verordnungen betreffend.

Auf die Anfrage vom 29. November v. J., in Betreff der angemessenen Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen in der Stadt Königsberg, wird der Königl. Regierung hiermit erwiedert, daß die Vollständigkeit der Publikation örtlicher Polizei-Vorschriften lediglich nach der bisher üblich gewesenen Art und Weise der Bekanntmachung zu beurtheilen ist, übrigens aber durch eine etwanige Benutzung des Amtsblattes zu diesem Zwecke darin um so weniger etwas geändert wird, als dasselbe für die Publikation bloß örtlicher Verordnungen gar nicht bestimmt ist,

Berlin, den 23. Januar 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

109.

Reskript des Königl. Justizministeriums, an den Königl. General-Prokurator zu Cöln, das Verfahren gegen Offiziere in Polizei-Kontraventions-Sachen betreffend.

Mittelst abschriftlich anliegenden Reskripts vom 24. Dezember

v. J. *) hat der Herr Minister des Innern und der Polizei sämmtliche Provinzial-Regierungen beauftragt, die Polizeibehörden dahin anzuweisen, daß sie von jeder Vorladung eines Offiziers, Unteroffiziers oder Soldaten in Polizei-Kontraventions-Sachen entweder dem Vorgesetzten desselben Nachricht geben, oder solche durch den Vorgesetzten bewirken. Mit Rücksicht auf diese Verfügung, veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, die Rheinischen Polizeigerichte mit gleicher Instruktion zu versehen.

Berlin, den 15. Februar 1836.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

*) Jahrg. 1835. 4tes Heft, S. 1058.

110.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Alt-Ruppin, die Rüge des Ungehorsams gegen dessen Anordnungen betreffend.

Auf den Bericht des Magistrats vom 26. v. M., wegen der von den dortigen Eigenthümern N. N. bei Gelegenheit einer Vagabunden-Visitation bewiesenen Unfolgsamkeit, wird dem Magistrate bemerklich gemacht, daß in künftigen ähnlichen Fällen darauf zu halten ist, daß die Gestellung zu der in Rede stehenden, wie zu anderen ähnlichen Hülfsleistungen, gleich bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe anbefohlen werde, deren eventuelle Festsetzung und Einziehung alsdann, auf den Grund der vorgängigen Androhung, dem Magistrate unbezweifelt zusteht.

Berlin, den 12. März 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

B.

Censur- und Zeitungswesen.

111.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, daß unqualifizirte Unternehmer herauszugebender Zeitschriften durch qualifizirte Redaktoren nicht vertreten werden können.

Indem ich mit Ew. Excellenz auf den Bericht vom 1. d.

M., wegen der von dem Kupferstecher N. hier beabsichtigten Herausgabe eines Tageblattes für alle Stände, darüber völlig einverstanden bin, daß dem ꝛc. N., weil er die nach dem Cirkular-Erlasse vom 18. Dezember 1833.*) erforderliche wissenschaftliche Ausbildung nicht besitzt, die Erlaubniß zur Herausgabe einer Zeitschrift nicht ertheilt werden kann, und Ew. Excellenz anheim stelle, demgemäß den Unternehmer ablehnend zu bescheiden, finde ich mich zugleich veranlaßt, Ew. Excellenz in Beziehung auf den übrigen Inhalt Ihres oben erwähnten Berichts, unter Rücksendung der Beilagen, zu erwiedern, daß ich der in einzelnen früheren Fällen von Ew. Excellenz befolgten Ansicht, als ob der Mangel wissenschaftlicher Ausbildung des Unternehmers durch die vollständige Befähigung des Redakteurs für ergänzt anzunehmen, und jenes Mangels ungeachtet die Erlaubniß zur Herausgabe einer Zeitschrift zu ertheilen sein möchte, nicht beistimmen kann.

Ein solches Verfahren entspricht weder der Absicht, noch dem wörtlichen Inhalte des vorher gedachten Cirkulars, welches lediglich von Ertheilung der Konzessionen zur Herausgabe periodischer Schriften handelt, und die Bedingungen festsetzt, von welchen die Ertheilung solcher Konzessionen abhängig sein soll.

Ew. Excellenz ersuche ich daher, die Erlaubniß zur Herausgabe einer Zeitschrift immer nur dann zu ertheilen, wenn der Unternehmer den Bedingungen jenes Cirkulars gehörig zu genügen im Stande ist.

Berlin, den 11. Februar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

*) Jahrg. 1833. 3tes Heft, S. 992.

112.

Reskript der Königl. Ministerien, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, und abschriftlich an das Königl. Ober-Censur-Kollegium, die Aufnahme von Berichten und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Stände-Versammlungen in die öffentlichen Blätter betreffend.

Die Bundes-Versammlung hat in der dritten diesjährigen Sitzung beschlossen:

daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Stände-Versammlungen nur aus den öffentlichen Blättern

und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen, und daß deshalb die Herausgeber und Redaktoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

Wir ersuchen das Königl. Oberpräsidium, diesen Bundesbeschluß durch die Regierungs-Amtsblätter zur Nachachtung von Seiten der Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und auch die von Demselben ressortirenden Censoren anzuweisen, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmung aufmerksam zu sein.

Berlin, den 16. Juni 1836.

Die Geheimen Staatsminister

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	der auswärtigen Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei.
v. Altenstein.	Ancillon.	v. Rochow.

C.

Polizei der ersten Lebensbedürfnisse.

113.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Königsberg *), die Anfertigung der Nachweisungen über die Durchschnitts-Marktpreise betreffend.

Von den Unterbehörden der Regierungen sind bis jetzt vier verschiedenartige Nachweisungen zum Behuf der Berechnung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, der Fourage und Viktualien erfordert und angefertigt worden, nämlich:

1) eine im Anfange des Jahres einzureichende Nachweisung der im vergangenen Jahre stattgefundenen monatlichen Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, Hafers, der Gerste ꝛc. nebst der Angabe des jährlichen Durchschnittspreises und der Martini-Marktpreise, um daraus für die Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten zur Regulirung des Kanons und zur Einsendung einer General-Nachweisung an das Königl. Finanzministerium, gegenwärtig an die General-

*) An welche bereits unter dem 1. September 1835. in gleicher Art verfügt worden.

Verwaltung der Domainen und Forsten im Ministerio des Königl. Hauses, eine Uebersicht zu fertigen;

2) eine von den Landräthen ꝛc. im Anfange jeden Monats einzureichende Nachweisung sämmtlicher, in jeder Stadt während des vergangenen Monats stattgefundenen Getreide- und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise, zum Zweck der Einsendung einer Zusammenstellung für alle Städte des Departements an das Kriegsministerium;

3) eine für die Ministerien des Innern, nach den Kalendermonaten aufzunehmende Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen ꝛc. zur Erlangung eines sicheren Anhalts bei Feststellung des den Posthaltern nach ihren Entreprisen-Kontrakten für den Fall des Eintritts hoher Roggen- oder Haferpreise in den betreffenden Städten zu gewährenden Adjuti, und

4) eine monatliche Nachweisung für den mit dem Anfange eines jeden Monats an des Königs Majestät zu erstattenden Zeitungsbericht.

Da nun einerseits die Behörden nicht allein unnöthige Mühe und Schreiberei ersparen, wenn sie von der Einsendung jeder einzelnen besonderen Nachweisung entbunden werden, andererseits aber auch zu erwarten ist, daß alsdann die darin aufzunehmenden Angaben in Zukunft eine noch größere Zuverlässigkeit und sorgfältigere Ausarbeitung erhalten werden, so ist beschlossen worden, daß vom 1. Februar 1836. ab, statt der drei zuerst gedachten Nachweisungen, nur noch die oben sub 2. erwähnte angefertigt werden soll, welche jedoch für den Monat November mit den darin stattgefundenen Martini-Durchschnitts-Marktpreisen zu versehen ist, und in welcher jedenfalls die Getreide- und Viktualienpreise von allen Garnisonorten des Regierungsbezirks zu verzeichnen sind. Diese Nachweisung ist sodann spätestens bis zum 15ten des nächstfolgenden Monats bei jedem der unterzeichneten Ministerien einzureichen.

Wegen pünktlicher Innehaltung des Termins für den Sr. Majestät einzusendenden Zeitungsbericht, bleibt es übrigens bei den desfalls bestehenden besonderen Vorschriften.

Berlin, den 17. Januar 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Kriegsministerium.
v. Witzleben.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
Koehler.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

114.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Posen, die Einführung von Preis-Nachweisungen für den Brot- und Fleischverkauf betreffend.

Auf die Anfrage vom 25. November pr., wegen des in Posen zur Beseitigung der Willkühr bei dem Verkaufe der Backwaaren und des Fleisches einzuführenden Verfahrens, wird der Königl. Regierung hiemit erwiedert, daß die Anwendung der in dem angeführten Ministerial-Erlasse vom 2. April 1834. *) der Regierung zu Minden empfohlenen Maßregel, für die Stadt Posen keinem Bedenken unterliegt, weshalb der Königl. Regierung überlassen bleibt, dort danach das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 20. Januar 1836.

Die Ministerien

des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

des Innern und der Polizei. In Vertretung. Koehler.

*) Jahrg. 1834. 2tes Heft, S. 477.

D.

Ordnungs- und Sitten-Polizei.

115.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Ausschließung des öffentlichen Verfahrens in solchen Fällen, in welchen dasselbe der Sittlichkeit nachtheilig werden könnte.

Ich eröffne Ihnen auf Ihren unterm 27. November v. J. erstatteten Bericht, daß es bei Erlassung Meiner Bestimmung vom 31. Januar 1822. (Gesetz-Samml. S. 89) Meine Ansicht allerdings gewesen ist, die Oeffentlichkeit der Verhandlung in allen Fällen auszuschließen, in welchen sie der Sittlichkeit nachtheilig werden könnte. Diese Ausschließung kann daher nicht auf die in der gedachten Anordnung namentlich angeführten Artikel 330—340. des Strafgesetzbuchs beschränkt werden, sondern muß überhaupt in allen Fällen eintreten, in welchen bei deren öffentlicher Verhandlung aus

der Beschaffenheit des Verbrechens oder aus dabei konkurrirenden Handlungen Nachtheil oder Gefahr für die Sittlichkeit, Bekanntschaft mit unsittlichen Handlungen und Verirrungen des sittlichen Gefühls zu befürchten sind. Sie haben diese, zur Abstellung des Mißverständnisses Meiner landesväterlichen Absicht erlassene Bestimmung durch die Rheinischen Amtsblätter bekannt zu machen, und die Gerichtshöfe darüber, sowie über die mißbräuchliche Publizität bei der Ausschließung der Oeffentlichkeit solcher Fälle, mit näherer Vorschrift zu versehen. (Anl. a.)

Berlin, den 4. Januar 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister
v. Kamptz.

---

a.

Es sind mehrmals Mißbräuche der Publizität in den von derselben ausgeschlossenen Untersuchungen bemerkt worden, welche füglich zu vermeiden gewesen wären, wenn die darüber unterm 31. Januar 1822. von des Königs Majestät erlassene Verordnung nicht nach ihrem Buchstaben, sondern nach ihrer hinreichend ausgesprochenen Absicht befolgt, oder wenigstens über etwanige Zweifel angefragt worden, und nicht dagegen bedauerlich die Ansicht, daß in dubio die Oeffentlichkeit aufrecht zu erhalten sei, hin und wieder nur zu deutlich hervorgetreten wäre. Ich habe mich daher veranlaßt sehen müssen, des Königs Majestät hierüber Vortrag zu halten, und übersende Ew. Hochwohlgeboren hiebei beglaubigte Abschrift der darauf unterm 4. d. M. erlassenen Allerhöchsten Ordre mit dem Auftrage, dieselbe bald möglichst durch die sämmtlichen Amtsblätter bekannt machen zu lassen, und das öffentliche Ministerium zur genauesten Handhabung derselben anzuweisen. Die Rheinischen Gerichtshöfe haben vermöge dieser Allerhöchsten Ordre nicht bloß die Befugniß, sondern auch die Pflicht, ohne Beschränkung auf gewisse Artikel des Strafgesetzbuchs die Publizität des gerichtlichen Verfahrens in allen Fällen auszuschließen, in welchen sie der Sittlichkeit nachtheilig und in welchen durch die öffentliche Verhandlung, aus der Beschaffenheit des Verbrechens oder aus dabei konkurrirenden Handlungen, Nachtheil oder Gefahr für die Sittlichkeit, Bekanntschaft mit unsittlichen Handlungen und Verirrungen des sittlichen Gefühls zu befürchten sind. Die Rheinischen Gerichte sind daher zur Beförderung einer Absicht berufen, welche des Königs Majestät Allerhöchstselbst Ihre Landesväterliche nennen; dies giebt die hinreichende Gewähr, daß sie dem Allerhöchsten Vertrauen zu entsprechen, sich treu und gewissenhaft bestreben werden; sie haben diese Befugniß, ohne Beschränkung auf eine Nomenklatur von Verbrechen, im Vertrauen auf ihr unbefangenes, gewissenhaftes und richtiges Urtheil in einem Grundsatz erhalten, der sie um so mehr in den Stand setzt, die Allerhöchste Absicht erfüllen zu können, als es nunmehr der Angabe spezieller Motive nicht bedarf. Es ergiebt sich von selbst, daß die Untersuchungen und das Verfahren nicht allein, wie bisher in den §.§. 330—340. des Strafgesetzbuchs, sondern auch wegen aller andern Verbrechen, Vergehen und Handlungen, aus deren öffentlichen Verhandlung

die obgedachten Nachtheile und Besorgnisse entstehen können, von der Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden müssen; es gehören dahin nicht bloß die Untersuchungen wider die wegen solcher Handlungen selbst vor Gericht gestellten Angeschuldigten, z. B. in dem Falle des §. 318. des Strafgesetzbuchs, sondern auch Untersuchungen wegen anderer Vergehungen, in welchen grobe Unsittlichkeiten, unzüchtiger Lebenswandel oder andere, die Schamhaftigkeit verletzenden Handlungen zur Erörterung kommen, und aus deren öffentlichen Verhandlung der grelle, die Würde und Bestimmung der Gerichtshöfe herabwürdigende Widerspruch entstehen würde, daß durch sie dasjenige öffentlich verbreitet würde, vor welchem Polizei und Censur das Volk und Schuldisziplin die Jugend sorgsam verwahren. Es liegt eben so von selbst vor, daß die Friedensgerichte in den zu ihrer Kompetenz gehörigen Fällen, nach eben diesen Vorschriften zu verfahren haben, und daher hiernach anzuweisen sind. Es gehört hierhin insonderheit auch die Beschlagnahme unsittlicher Schriften, Kupferstiche und anderer bildlicher Darstellungen und die Verhandlung über dieselben. Es würde widersinnig sein, Gegenstände, welche der öffentlichen Kenntniß entzogen werden sollen, durch den Richter selbst zu derselben zu bringen. Verhandlungen über solche Gegenstände sollen von nun an weder in den Lokalien, noch in den Stunden der gewöhnlichen Sitzungen des Friedensgerichts stattfinden.

Auch über die Mißbräuche und das zweckwidrige Verfahren, welches hin und wieder bei der Ausschließung der Oeffentlichkeit in den obgedachten Fällen bemerkt worden, habe ich Sr. Majestät nähern Bericht erstattet, und bin durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. d. M. angewiesen, darüber die Gerichtshöfe mit näherer Vorschrift zu versehen. Wenn gleich darüber das Weitere bis dahin, daß das nunmehrige Verfahren zu näheren Erfahrungen Gelegenheit gegeben hat, ausgesetzt bleibt, so liegen doch Mißbräuche vor, welche schon jetzt abgestellt werden müssen. Dahin gehören:

1) das Sr. Majestät dem Könige unter den gedachten Mängeln besonders vorgetragene, und mit dem Zwecke der Ausschließung der Oeffentlichkeit unvereinbarliche Verfahren, daß eine solche zu dieser Ausschließung bestimmte Sache zu einer öffentlichen Sitzung angekündigt, und erst in dieser bekannt gemacht ward, daß sie nicht öffentlich verhandelt werden solle, und das Publikum sich daher zu entfernen habe. Dies Verfahren fällt daher jetzt um so mehr weg, als es der Begründung jener Ausschließung auf einen der in der Verordnung vom 31. Januar 1822. angeführten §.§. des Strafgesetzbuchs nicht mehr und dem Publikum gegenüber überall nicht bedarf. Es sind daher künftig die Thüren des Gerichts-Saals mit einem kurzen Anschlage (daß die Sitzung jetzt nicht öffentlich sei) zu schließen, und, wenn bereits Zuschauer in der Audienz versammelt sind, dieselben vor der Einführung des Angeklagten in die Audienz mündlich einzuladen, sich zu entfernen, weil die bevorstehende Sache nicht öffentlich werde verhandelt werden; dem Angeschuldigten ist jedoch der über die Ausschließung der Oeffentlichkeit gefaßte Beschluß zu publiziren.

2) Der Umstand, daß dem Publikum das Verbrechen, dessen Untersuchung von der Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, namhaft gemacht und angedeutet wird, wodurch gerade bei dem Theile des Publikums, für welches besonders gesorgt werden soll, die Aufmerksamkeit besonders aufgeregt wird. Dies Verfahren ist daher zu vermeiden, und endlich

3) das schon mehrmals gemißbilligte, aber dennoch nicht allenthalben abgestellte Verfahren, daß das in der Untersuchungssache selbst be-

Digitized by Google

ſchloſſene Erkenntniß, nach Wiedereröffnung der Thüren, im Angeſicht des wieder eingetretenen Publikums öffentlich publizirt, und dadurch dem letztern nähere Kenntniß der Sache gegeben wird. Dies ſchon mit der Verordnung vom 31. Januar 1822. in geradem Widerſpruch ſtehende mißbräuchliche Verfahren iſt ſchlechterdings abzuſtellen, und genügt es, die wiedereingetretene Oeffentlichkeit der Sitzung durch die Wiedereröffnung der Gerichtsthüren und Abnahme des oben unter Nr. 1. gedachten Anſchlags an denſelben zu erkennen zu geben.

Euer Hochwohlgeboren haben dieſes Reſkript nicht allein den Ober-Prokuratoren abſchriftlich mitzutheilen, ſondern auch gleichzeitig mit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 4. d. M. durch die Rheiniſchen Amtsblätter bekannt zu machen. Das öffentliche Miniſterium hat auf genaueſte Befolgung dieſer Vorſchriften zu halten, und die Fälle, in welchen ſie nicht beobachtet worden, Euer Hochwohlgeboren anzuzeigen, welchemnächſt Sie dieſelben unter Mittheilung Ihrer Anſicht zu meiner Kenntniß zu bringen haben.

Berlin, den 8. Januar 1836.

Der Juſtizminiſter.
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator, Herrn Geheimen Ober-Juſtizrath Bergans, in Cöln.

116.

Cirkular-Reſkript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an ſämmtliche Königl. Regierungen, ausſchließlich derjenigen zu Arnsberg und Poſen, die Verhütung der Völlerei im Branntweingenuß durch Bildung von Vereinen unter den Schänkern betreffend.

Die Bekanntmachung der Regierung zu Arnsberg vom 17. Juli v. J. (S. 192 des Amtsblattes) (Anl. a.) über den unter den Schänkern einiger Bürgermeiſtereien zu Stande gebrachten Verein zur Verhütung der Völlerei im Branntweingenuß iſt von des Königs Majeſtät mit um ſo größerem Wohlgefallen bemerkt worden, als ſie, auf eine gleiche Bekanntmachung der Regierung zu Poſen, (S. 466 des vorjährigen Amtsblattes) (Anl. b.) ſchon nach kurzer Zeit einen ähnlichen Verein in der Stadt Xions, Schrimmer Kreiſes, in's Leben gerufen hat.

Es erſcheint ſehr wünſchenswerth, daß für die Verbreitung dieſer Vereine von allen Seiten thätig mitgewirkt werde. Werden auch ihre Erfolge anfänglich nur unbedeutend ſein, ſo verdienen ſie doch gepflegt zu werden, weil ſie die öffentliche Aufmerkſamkeit einem Gegenſtande zuwenden, der ſeiner Natur nach leider der legislativen Einwirkung faſt ganz entzogen iſt. Das Extrem, bis

Digitized by Google

zu welchem die Neigung zum Trunke in Nord-Amerika herrschend werden mußte, um die Mäßigkeits-Gesellschaften hervorzurufen, tritt zwar, glücklicher Weise, der Beobachtung im Vaterlande noch nicht entgegen: allein zu verkennen sind dessenungeachtet die betrübenden Folgen nicht, welche eine immer vermehrte Branntwein-Konsumtion der Bevölkerung jetzt schon und noch mehr in Zukunft bereitet. Auch in andern Staaten ist man zur lebendigsten Ueberzeugung von dieser Thatsache gelangt, und es ist von Seiten der Regierungen Alles geschehen, die Bemühungen der Privat-Vereine zu unterstützen, welche Belehrung und Aufklärung der unteren Klassen über die Folgen des übermäßigen Genusses geistiger Getränke zum Gegenstande ihrer Wirksamkeit gemacht haben.

Die jetzt hier in Berlin in einer deutschen Uebersetzung herausgekommene „Geschichte der Mäßigkeits-Gesellschaft in den vereinigten Staaten Nord-Amerikas von R. Baird," liefert nicht nur hierüber die erfreulichsten Aufschlüsse, sondern enthält auch eine interessante Darstellung der Mittel, deren sich die Mäßigkeits-Gesellschaften bedient haben, um ihren Grundsätzen Anerkennung und weitere Verbreitung zu verschaffen. Ich veranlasse daher die Königl. Regierung, Sich mit dem Inhalte dieser Schrift näher bekannt zu machen. Die darin gegebenen Andeutungen — soweit sie den heimischen Zuständen angemessen sind, — werden die Königl. Regierung in den Stand setzen, eine Einwirkung auf einen Gegenstand zu versuchen, dessen sorgsame Beachtung zu den wichtigsten Pflichten der Sitten-Polizei gehört, und es wird Derselben zum besonderen Lobe gereichen, darin dem Beispiele der Regierungen zu Posen und Arnsberg mit erfreulichen Resultaten nachgefolgt zu sein.

Ueber dasjenige, was in dieser Hinsicht geschehen, erwarte ich im Jahresbericht umständliche Anzeige.

Berlin, den 11. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

---

a.

Die unglücklichen Folgen des übermäßigen Genusses des Branntweins erwägend, haben die Gast- und Schankwirthe, sowie Viktualienhändler der Bürgermeistereien Borgeln und Oestinghausen auf den Vortrag ihres Bürgermeisters den freiwilligen Entschluß gefaßt, zur Abstellung dieses, Gesundheit und Leben gefährdenden, Sittlichkeitsgefühl und Familienwohl untergrabenden Uebels ihrer Seits thätig und mit Aufopferung eigenen Interesses hinzuwirken.

Zur Erreichung dieses Zwecks haben sie die Uebereinkunft getroffen, Niemanden Branntwein zu verkaufen und zu verabreichen, sei es in Gläsern oder Maaßen, zum Genuß auf der Stelle oder im Ausverkauf,

Digitized by Google

welcher ſich übermäßigem Branntweintrinken ergeben hat, auch einen ſolchen Trunkenbold und Müßiggänger in ihren Häuſern nicht zu dulden. Dieſe Ausſchließung trifft alle diejenigen, welche ihnen durch ein aus dem Bürgermeiſter, dem Orts-Pfarrer und Gemeinde-Vorſteher konſtituirtes Sittengericht, als zu dieſer Kategorie gehörend, namhaft gemacht worden ſind.

Die Kontravenienten trifft eine Konventionalſtrafe von 1 bis 5 Thlr., welche von dem Bürgermeiſter, nach feſtgeſtelltem Thatbeſtande, feſtgeſetzt und der Armenkaſſe zugeſprochen wird.

Selbſt durch Vermittelung dritter Perſonen iſt der Branntweinverkauf an bezeichnete Trunkenbolde unterſagt, und im Fall desfalls erlangter eigener Wiſſenſchaft ſtrafbar.

Das hierdurch zu erkennen gegebene rege Mitgefühl gegen gefallene Mitmenſchen, hat zum öffentlichen Dank uns auffordern, zugleich aber auch Veranlaſſung ſein müſſen, Ortsbehörden, Pfarrer, Gemeinde-Vorſteher, Wirthe und Viktualienhändler aufzufordern, dieſem auf Menſchenveredelung ſo nahe hinwirkenden Beiſpiele zu folgen.

Arnsberg, den 17. Juli 1836.

Königl. Regierung.

---

b.

Wir haben aus einer Bekanntmachung der Königl. Regierung in Arnsberg erſehen, daß die Gaſt- und Schankwirthe in einigen Bürgermeiſtereien des dortigen Bezirks den Entſchluß gefaßt haben, mit Aufopferung des eigenen Intereſſes darauf hinzuwirken, die unglücklichen Folgen des übermäßigen Genuſſes des Branntweins abzuwenden. Sie haben zu dieſem Ende, zur Erreichung dieſes Zwecks, die Uebereinkunft getroffen, Niemandem Branntwein zu verkaufen und zu verabreichen, ſei es in Gläſern oder Maaßen, zum Genuß auf der Stelle, oder im Ausverkauf, welcher ſich übermäßigem Branntweintrinken ergeben hat, auch einen ſolchen Trunkenbold und Müßiggänger in ihren Häuſern nicht zu dulden. Dieſe Ausſchließung trifft alle diejenigen, welche ihnen durch ein aus dem Bürgermeiſter, dem Ortspfarrrer und Gemeindevorſteher konſtituirtes Sittengericht, als zu dieſer Kategorie gehörend, namhaft gemacht worden ſind. Die Kontravenienten trifft eine Konventionalſtrafe von 1 bis 5 Rthlr., welche von dem Bürgermeiſter nach feſtgeſtelltem Thatbeſtande feſtgeſetzt, und der Armenkaſſe zugeſprochen wird. Selbſt durch Vermittelung dritter Perſonen iſt der Branntweinverkauf an bezeichnete Trunkenbolde unterſagt, und im Fall desfalls erlangter eigener Wiſſenſchaft ſtrafbar. Da in unſerem Bezirk die traurigen Beiſpiele ungleich häufiger vorkommen, wo in Folge eines ſolchen übermäßigen Genuſſes Vermögen, Geſundheit, ja ſelbſt das Leben zerſtört worden, ſo finden wir uns veranlaßt, dies hier gegebene Beiſpiel zur Nachahmung zu empfehlen, und alle Gewerbetreibende der bezeichneten Art aufzufordern, dieſem Beiſpiel zu folgen, und zu einem ähnlichen Uebereinkommen zuſammen zu treten. Die Herren Landräthe erſuchen wir aber insbeſondere, auf die Realiſirung ähnlicher Maßnahme thätig hinzuwirken, indem wir hoffen, daß, wenn wenigſtens irgend wo ein ſolches Beiſpiel in unſerem Bezirk erſt aufgeſtellt worden, daſſelbe bald auf mehreren Seiten Nachahmung finden wird. Von jedem ſolchen zu Stande gekommenen Verein iſt uns Nachricht zu geben.

Poſen, den 19. September 1836.

Königl. Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

117.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Arnsberg und Posen, in eben derselben Angelegenheit.

Aus der abschriftlich beikommenden Cirkular-Verfügung an sämmtliche Regierungen wird die Königl. Regierung ersehen, in welcher Weise die durch Ihre Einwirkung hervorgerufenen Versuche, der Neigung zum übermäßigen Branntwein-Genuß entgegen zu arbeiten, Anerkennung gefunden haben. Ich wünsche angelegentlich, daß die Königl. Regierung in diesen Bemühungen auch ferner mit möglichstem Eifer fortfahre, empfehle Derselben zu dem Ende die Kenntnißnahme von der in der Anlage erwähnten Schrift, und erwarte auch Ihrer Seits am Jahresschlusse eine umständliche Anzeige über die Erfolge Ihrer Einwirkung.

Berlin, den 11. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

118.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Danzig, die Fristbestimmung zur Räumung gemietheter Wohnungen betreffend.

In Rücksicht auf die in dem anderweiten Berichte der Königl. Regierung vom 22. v. M., wegen Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1834. über die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen, vorgetragenen dortigen Verhältnisse, wird die Festsetzung einer achttägigen Frist zur Räumung gemietheter Wohnungen hierdurch mit der Maßgabe genehmigt, daß solche von jedem ersten Tage des Kalender-Quartals an zu berechnen ist, da die Nothwendigkeit einer besonderen Berücksichtigung solcher Fälle, in denen eine Exmission stattfindet, nicht vorliegt.

Wenn jedoch, wie in dem laufenden Jahre, Feiertage in die Umzugsfrist fallen, so muß entweder eine Verlängerung der letzteren, oder eine Verlegung ihres Anfangs eintreten, und gehörig bekannt gemacht werden, wie solches in diesem Jahre auch für die hiesige Residenz geschehen ist. Dabei sind indessen die besonderen Festtage der Katholiken und Juden nicht, vielmehr nur diejenigen Festtage zu berücksichtigen, deren Feier allgemein stattfindet.

Hiernach hat die Königl. Regierung künftig das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 24. März 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

119.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Münster, die Zulässigkeit von Glücksspielen auf Jahrmärkten und Volksfesten betreffend.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung vom 20. v. M., (Anl. a.) die Gestattung von Glücksspielen auf Jahrmärkten und Volksfesten betreffend, kann ich mich nur mit der vorgetragenen diesfälligen Ansicht der Regierung zu Arnsberg einverstanden erklären, zumal es, wenn nur die Haupterfordernisse der Zulässigkeit eines Glücksspieles, namentlich die Verbindung mit einem kleinen Handel von Eßwaaren oder andern unbedeutenden Waaren, sowie geringer Einsatz und Sicherheit gegen Betrug vorhanden sind, darauf nicht weiter ankommt, ob gerade durch Würfel, oder auf irgend eine andere Weise die Entscheidung des Zufalls herbeigeführt wird.

Behufs der Herstellung der nothwendigen Uebereinstimmung in der Handhabung der Polizeiaufsicht wird die Königl. Regierung hierdurch veranlaßt, künftig auch in ihrem Verwaltungsbezirke nach der von der Regierung zu Arnsberg bisher schon befolgten Ansicht zu verfahren, und demgemäß die Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 11. Februar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Auf dem letzten Marktage des Dorfs N. im Kreise N. hat ein Glücksspieler Namens N. aus N., auf einem Roulette-Tisch Waaren zum Gewinn gegen den Einsatz von 1 Sgr. ausgespielt, und die desfallsige Erlaubniß in Abwesenheit des Bürgermeisters vom Beigeordneten erhalten, wozu letzterer die von vielen Polizeibehörden des Regierungsbezirks Arnsberg dem N. ertheilte gleiche Begünstigung verleitet worden war.

Da wir dergleichen Spiel für unerlaubt hielten, so ersuchten wir die Regierung zu Arnsberg, die Polizeibehörden hierüber zur Verant-

wortung zu ziehen, nnd ihnen die Ertheilung der Erlaubniß zu solchem Spiel zu untersagen. Die genannte Regierung hat sich jedoch mit dieser Ansicht nicht einverstanden erklärt, und angeführt, daß sie solche kleine zur Belustigung des Volks bei Jahrmärkten und sonstigen öffentlichen Versammlungen dienende Spiele, wenn sie mit einem kleinen Handel von Viktualien oder anderen unbedeutenden Wäaren in Verbindung gebracht seien, zu untersagen sich nicht berechtigt glaube, da das im Reskript vom 8. März 1817. [1]) erlassene Verbot sämmtlicher Glücksspiele durch das Reskript vom 21. April 1817. [2]) unter obigen Voraussetzungen modifizirt sei. Ferner führt dieselbe zur Begründung ihrer Meinung an, daß, wenn gleich im letzten Reskript nur das Spielen mit Würfeln gestattet sei, doch hierin auch nicht das eigentliche Kriterium zu liegen scheine, sondern in der Verbindung des auf ganz niedrigen Einsatz zu beschränkenden Spiels mit einem kleinen Waarenhandel, welches als Volksbelustigung nachgegeben sei. Wir sind anderer Meinung, da in dem §§. 1298—1308. Thl. II. Tit. 20. des Allgem. Landrechts im Allgemeinen alle Hazardspiele, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, also unbedenklich auch das überall als Hazardspiel anerkannte Roulette verboten sind. [3]) Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, untersagte bereits obenerwähntes Reskript vom 8. März 1817. ganz allgemein die Ertheilung von Konzessionen zu öffentlichen Glücks-, Würfel- und Döpkenspielen, wovon das Reskript vom 17. April desselben Jahres nur eine Ausnahme gestattet, hinsichtlich des Würfelspiels und zwar allein in Verbindung mit einem kleinen Handel von Viktualien oder anderen unbedeutenden Waaren, in sofern dieses Spiel lediglich als unschuldiges Volksvergnügen zu betrachten sei; das fernere Cirkular-Reskript vom 14. Juli 1818. [4]) gestattet gleichfalls das Würfeln um Glas- und Porzellanwaaren unter gleicher Voraussetzung mit dem Hinzufügen, daß die Polizeibehörden darauf achten sollen, daß mit richtigen Würfeln gespielt, und überhaupt Betrug dabei vermieden werde. Da nun nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Ausnahmen stets strikte interpretirt werden sollen, da der ꝛc. N. einen Roulette-Tisch etablirt hatte, wobei ein Betrug überdies weit schwerer zu entdecken ist, als bei Würfeln, und da ein solches Spiel endlich jedenfalls zu den im mehr erwähnten Reskript vom 8. März 1817. genannten verbotenen Glücksspielen gehört, so halten wir unsern bei der Regierung in Arnsberg zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in den ohnedies an einander grenzenden Regierungsbezirken gemachten Antrag für begründet, und bitten Ew. Excellenz gehorsamst, in der Sache entscheiden zu wollen, indem wir nicht ferner Strafe und Konfiskation eintreten lassen können, wo die Regierung zu Arnsberg die Erlaubniß zum Spiel ertheilen läßt.

Münster, den 20. Januar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
(Unterschriften.)

An
Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern
und der Polizei zu Berlin.

1) Jahrg. 1817. 1stes Heft, S. 208.
2) Jahrg. 1817. 2tes Heft, S. 189.
3) Vergl. Reskr. vom 15. Juni 1828. im 2ten Hefte dieses Jahrg. S. 455.
4) Jahrg. 1818. 3tes Heft, S. 764.

E.

F.
Paß- und Fremden-Polizei.

120.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Anschaffung und Ertheilung stempelfreier Pässe betreffend.

Das Königl. Finanzministerium hat sich auf einen diesseitigen Antrag damit einverstanden erklärt, daß nach der Cirkular-Verfügung des verstorbenen Herrn Geheimen Staatsministers v. Schuckmann vom 6. März 1823.*) wegen Anschaffung und Ertheilung stempelfreier Pässe noch bis zum bevorstehenden Erlaß eines neuen Stempelgesetzes verfahren werde, jedoch zugleich darauf angetragen: daß die Polizeibehörden angewiesen werden, bei Ertheilung ungestempelter Reisepässe mit genügender Sorglichkeit zu verfahren, eine Nachweisung darüber zu führen, und bei jedem Falle die Thatsachen, wodurch sie zur Ertheilung des ungestempelten Passes bestimmt worden sind, pflichtmäßig zu bemerken, auch diese Nachweisung bei den Stempel-Revisionen dem Revisor vorzulegen.

Indem ich die Königl. Regierung hiervon benachrichtige, beauftrage ich Dieselbe, die Polizeibehörden Ihres Bezirks mit einer dem Wunsche des Königl. Finanzministerii entsprechenden Anweisung zu versehen, und die Befolgung derselben genau zu kontrolliren.

Berlin, den 4. Juni 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Jahrg. 1823. 1stes Heft, S. 113.

121.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, die Erhebung von Paßausfertigungsgebühren in derselben betreffend.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 28. v. M. bin ich damit einverstanden, daß die in der Paß-Instruktion vom 12. Juli

1817. §. 27. *) vorgeschriebenen Gebühren-Sätze von resp. 10 Sgr. oder 2½ Sgr., je nachdem die Pässe zur Reise in das Ausland oder im Innern der Königl. Staaten lauten, auch in der dortigen Provinz erhoben werden, und ersuche ich Ew. ꝛc. hiernach gefälligst den Königl. Regierungen das Erforderliche eröffnen zu wollen, wodurch zugleich die Anfrage der Regierung zu Achen erledigt ist.

Auf den Vorschlag der Regierung zu Düsseldorf,

daß der Gebühren-Satz von 2½ Sgr. nicht bloß für das Inland, sondern für die sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, dagegen der Satz von 10 Sgr. nur für das Wandern nach andern als den deutschen Bundesstaaten angewendet werden dürfe,

einzugehen, muß ich Bedenken tragen, da ein genügender Grund zur Einführung eines von den, in den übrigen Königl. Staaten zu erhebenden Gebühren abweichenden Satzes auch in der Lage der dortigen Provinz um deswillen nicht gefunden werden kann, weil denjenigen Handwerkern der Rheinprovinz, welche mit einem dem geringeren Gebühren-Satze unterliegenden Inlands-Passe versehen sind, ebenso, wie den Handwerkern anderer diesseitiger Landestheile, alle übrige Provinzen der Monarchie offen stehen, ich es auch nicht rathsam erachten kann, das Wandern nach dem Auslande vorzugsweise in der Rheinprovinz zu begünstigen.

Berlin, den 10. Oktober 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Jahrg. 1831. 2tes Heft. S. 473.
§. 27. Die Ausfertigungs-Gebühren betragen:
1) für Aus- oder Eingangs-Pässe
a. an vermögende Paßnehmer . . . . . 16 gGr.
b. an zwar nicht bemittelte, aber doch nicht unvermögende . . . . . 8 gGr.
2) für Pässe an Inländer zu inländischen Reisen, in sofern sie zu den, oben unter 1. a. u. b. gedachten Personen gehören . . . . . 2 gGr.

122.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Ausfertigung und Erneuerung der Wanderpässe, sowie die Ertheilung gewöhnlicher Pässe für Handwerksgesellen betreffend.

Obwohl durch die Cirkular-Verfügung vom 24. Februar v.

J. angeordnet worden ist, daß Wanderpässe, d. h. Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel, noch ein anderer Reisezweck, als der, Arbeit zu suchen, angegeben ist, nur auf dem dazu vorgeschriebenen Formulare in Buchform ausgefertigt werden sollen; so ist diese Bestimmung doch, eingegangenen Anzeigen zufolge, häufig theils geradezu übertreten, theils dadurch umgangen worden, daß arbeitssuchenden Handwerkern Pässe zu Reisen nach bestimmten Orten auf gewöhnlichem Formulare ausgestellt, demnächst aber von anderen Polizeibehörden zu Reisen nach andern Orten visirt worden sind, und den Inhabern überhaupt gestattet worden ist, mit diesen ungeeigneten Pässen die förmliche Wanderung nach beliebiger Richtung hin anzutreten und fortzusetzen.

Zur Vermeidung dieser Mißbräuche, welche zugleich die Ausführung der durch das Reglement vom 21. März v. J. zur besseren Beaufsichtigung der wandernden Handwerker getroffenen Anordnungen erschweren, sehe ich mich veranlaßt, die Vorschrift der Cirkular-Verfügung vom 24. Februar v. J. nicht nur hiermit in Erinnerung zu bringen, sondern auch zu bestimmen, daß der einem Handwerksgesellen, welcher sich zur Ausübung seines Gewerbes auf die Reise begiebt, zu ertheilende Paß jederzeit auf dem zu Wanderpässen vorgeschriebenen Formulare auszufertigen ist, es sei denn, daß derselbe ausdrücklich erklärt, an keinem andern als dem von ihm bezeichneten bestimmten Orte in Arbeit treten zu wollen, welchenfalls denn aber auch keine Polizeibehörde befugt ist, den ihm solchergestalt auf gewöhnlichem Formulare ertheilten, und auf diesen Ort lautenden Paß zur Reise nach einem andern Orte, um daselbst in Arbeit zu treten, mit ihrem Visa zu versehen.

Zugleich wird hiemit festgesetzt, daß, wie die Vorschrift der Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817. §§. 11. und 18. es mit sich bringt, reisenden oder wandernden Handwerksgesellen neue Pässe, wenn sie nicht lediglich zur Rückkehr in die Heimath lauten, nur von der kompetenten heimathlichen Polizeiobrigkeit ausgefertigt werden dürfen, an welche daher diejenigen außerhalb ihres Wohnorts sich befindenden Handwerker, deren Reise-Legitimationen abgelaufen, oder sonst ungültig geworden sind, lediglich verwiesen werden müssen.

Die Behörde des jedesmaligen Aufenthaltsorts ist indessen verpflichtet, derartige sich nicht als unzulässig ergebende Anträge zu Protokoll zu nehmen, und unter Beifügung des alten Passes, in dessen Stelle jedoch ein auf die Dauer der Zwischenzeit bemessener Interimspaß ertheilt werden kann, an die vorgedachte Behörde zur weiteren Veranlassung gelangen zu lassen.

Denjenigen Handwerkern, welche sich bei dem Erlasse der gegenwärtigen Verfügung, mit Pässen auf ungehörigem Formulare

verfehlen, auf der Wanderschaft befinden, ist die Fortsetzung derselben auf Grund der erstern nicht zu gestatten, vielmehr von Seiten der Behörde desjenigen Ortes, in welchem der Inhaber zur Ausübung seines Gewerbes einige Zeit zu verweilen gedenkt, Behufs der Erlangung vorschriftsmäßiger Reise-Legitimationen, die erforderliche Einleitung zu treffen.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, vorstehende Bestimmung zur Kenntniß der Ihr untergeordneten Behörden zu bringen, und ihnen die genaueste Befolgung derselben bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafe zur Pflicht zu machen.

Da außerdem wahrgenommen worden, daß der Inhalt des Reglements in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen vom 21. März v. J. häufig unbeachtet geblieben, und namentlich die Anordnung des §. 5.

wonach in jedem Passe diejenigen Staaten, innerhalb deren der Inhaber zu wandern befugt ist, genau bezeichnet werden sollen, und derzufolge ein Paß, welcher nur zur Reise im Inlande gelten soll, auf die Königl. Staaten ausdrücklich zu beschränken ist,

mehrfach übertreten worden; so wird die Königl. Regierung zugleich veranlaßt, die pünktliche Befolgung des gedachten Regulativs in Erinnerung zu bringen, und Uebertretungen desselben, nach §. 15. daselbst, unnachsichtlich zu rügen.

Berlin, den 7. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

123.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Anwendung eines Stempels von 6 Sgr. zu den Wanderpaßbüchern der Handwerksgesellen betreffend.

Seine Majestät der König haben durch die in beglaubigter Abschrift angeschlossene Allerhöchste Kabinets-Ordre (Anl. a.) zu genehmigen geruht, daß zur Vereinfachung des Geschäftsganges die an die Stelle der gewöhnlichen Paßformulare getretenen Wanderpaßbücher der Handwerksgesellen künftig mit einem Stempel

von 6 Sgr. verſehen werden, wogegen die Stempelverwaltung die Koſten der Anfertigung der Paßbücher ohne weitere Verrechnung mit den Polizeibehörden beſtreitet, dieſe aber Einen Silbergroſchen weniger an Paßgebühren erheben.

Wegen Anfertigung, Stempelung, Ueberſendung und Debitirung der Paßformulare in Buchform nach dieſer Vorſchrift, hat das Königl. Finanzminiſterium die Provinzialſteuer-Verwaltungen und das Hauptſtempelmagazin mit Anweiſung bereits verſehen. (Anl. b. und c.)

Dabei iſt jedoch beſtimmt worden, daß bis zum Eintritt des Debits derſelben, die bei den Debitsſtellen noch vorhandenen zu 5 Sgr. geſtempelten Formulare zuvor verbraucht, und die Stempelbeträge wie bisher verrechnet werden ſollen. Nach erfolgter Aufräumung ſind ſodann die zu 6 Sgr. geſtempelten Formulare, welche gegen den Stempelbetrag ohne weitere Berechnung wegen der Anfertigungskoſten bezogen werden, anzuwenden, und hierbei Ein Silbergroſchen bei jeder einzelnen Ertheilung an Paßgebühren weniger, dagegen aber 6 Sgr. an Stempelgebühren zu erheben.

Die Königl. Regierung hat hiernach die Polizeibehörden Ihres Bezirks mit der erforderlichen Inſtruktion zu verſehen, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre aber, da ſie eine Abänderung des Stempeltarifs enthält, und eine Verminderung der Paßgebühren anordnet, durch Aufnahme in das Amtsblatt zu publiziren.

Berlin, den 30. September 1836.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
In Vertretung deſſelben.
Koehler.

---

a.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. genehmige Ich die, zur Vereinfachung des Geſchäftsganges unter Ihnen getroffene Verabredung, nach welcher die Wanderpaßbücher der Handwerksgeſellen künftig mit einem Stempel von 6 Sgr. verſehen werden, wogegen die Stempelverwaltung die Koſten der Anfertigung der Paßbücher ohne weitere Verrechnung mit den Polizeibehörden, beſtreitet, dieſe aber einen Silbergroſchen weniger an Paßgebühren erheben.

Ich überlaſſe Ihnen, in Gemäßheit deſſen in Ihren Reſſorts weiter zu verfügen.

Berlin, den 10. Juli 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter v. Rochow und den wirklichen Geheimen Rath, Grafen v. Alvensleben.

---

b.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. d. M. zu genehmigen geruhet:

daß zur Vereinfachung des Geschäftsganges die Wanderpaßbücher der Handwerksgesellen künftig mit einem Stempel von 6 Sgr. versehen werden, wogegen die Stempel-Verwaltung die Kosten der Anfertigung der Paßbücher ohne weitere Verrechnung mit den Polizeibehörden bestreitet, diese aber Einen Sgr. weniger an Paßgebühren erheben.

Das Haupt-Stempel-Magazin ist wegen Anfertigung, Stempelung und Uebersendung dieser Bücher an die Haupt-, Zoll- und Steuerämter mit Anweisung versehen worden. (Anl. c.) Bis zum Eintritt des Debits derselben sind jedoch die bei den Debitsstellen noch vorhandenen zu 5 Sgr. gestempelten Formulare zuvor zu verbrauchen, und die Stempelbeträge wie bisher zu verrechnen.

Die neuen Formulare zu 6 Sgr. sind sodann in gleicher Art unter besonderer Rubrik in den Extrakten und Rechnungen nachzuweisen. Hiernach ist das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 31. Juli 1836.

Finanzministerium.

v. Alvensleben.

An

sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren und an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O.

---

c.

(Eingang wie in dem eben vorangegangenen Cirkular-Reskripte.)

Das Haupt-Stempel-Magazin wird demnach angewiesen, den Farbenstempel zu diesem Behufe auf 6 Sgr. fertigen zu lassen, und solchen bestimmungsmäßig zur Stempelung der Wanderpaßbücher zu verwenden, zugleich auch die Verfertigung dieser Bücher wie bisher zu besorgen, und die Kosten gewöhnlicher Maßen zu liquidiren.

Die bei den Debitstellen noch vorhandenen zu 5 Sgr. gestempelten Formulare sind noch zu verbrauchen, die neuen zu 6 Sgr. demnächst aber nach Bedarf zu versenden.

Berlin, den 31. Juli 1836.

Finanzministerium.

v. Alvensleben.

An

das Haupt-Stempel-Magazin, hieselbst.

124.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Polizei-Präsidenten hieselbst, daß die Pässe für Handwerksgesellen nach einem bestimmten Orte nicht zum Wandern gemißbraucht werden dürfen.

Ew. Hochwohlgeboren wird auf den Bericht vom 21. v. M., sowie auf mehrere andere derartige Anzeigen, erwiedert, daß Pässe, welche für Handwerksgesellen zur Reise nach einem bestimmten Orte auf gewöhnlichen Paßformularen ausgestellt sind, nach dem im §. 1. der Cirkular-Verordnung vom 24. April 1833. aufgestellten Begriffe als Wanderpässe in der Regel nicht angesehen werden können, weshalb der ausstellenden Behörde bloß dieser Ausfertigung wegen ein Vorwurf nicht zu machen ist. Ein solcher Vorwurf würde vielmehr diejenigen Behörden treffen, welche auf den Grund eines solchen Reisepasses dem Inhaber das förmliche Wandern gestatten, ohne ihm einen ordnungsmäßigen Wanderpaß zu ertheilen.

Berlin, den 9. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Kehler.

125.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Fortsetzung einer unterbrochenen Wanderschaft Seitens der Handwerksgesellen betreffend.

Die Königl. Regierung kann bei der weiteren Anfrage vom 18. November v. J. wegen Auslegung des Wander-Regulativs vom 24. April 1833. nur auf den Inhalt der Verfügung vom 6. Oktober v. J. *) zurückgewiesen und darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Vorschrift des gedachten Regulativs im §. 1. sub c. keinesweges die Auslegung zuläßt, daß für diejenigen Handwerksgesellen, welchen ein fünf Jahre gültiger Wanderpaß ertheilt worden, nach Ablauf dieses Zeitraums die Befugniß zur Fortsetzung der Wan-

*) Jahrg. 1835. 1stes Heft, S. 205.

derschaft unbedingt erloschen sei. Es ist vielmehr nur festgesetzt worden, daß der Extrahent des Wanderpasses nicht schon fünf Jahre auf der Wanderschaft zugebracht haben müsse, und es ist zugleich nachgegeben, daß diese Wanderschaft auch mit Unterbrechung zurückgelegt werden dürfe, woraus dann folgt, daß Jemand, der — gleichviel, auf welche Frist der Paß ursprünglich ausgestellt worden — nur ein Jahr gewandert ist, und drei Jahre im stehenden Heere gedient hat, nach dem wörtlichen Inhalte der allegirten Stelle nicht auf ein Jahr, sondern noch auf vier Jahre zu wandern die Befugniß hat.

Berlin, den 25. Februar 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

126.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, betreffend die Ausfüllung des Paßformulars für Handwerksgesellen in Beziehung auf deren Rückkehr.

Das unterzeichnete Ministerium ist zwar mit der in dem Berichte des Königl. Polizei-Präsidii vom 18. Februar d. J. enthaltenen Auslegung des Cirkular-Reskripts vom 31. Mai 1833. in Betreff der Ertheilung von Pässen an Handwerksgehülfen vollkommen einverstanden, da nach demselben nur für den Fall, daß den Inhabern die Rückreise an den Ort der Ausstellung der Pässe nicht gestattet werden soll, die Durchstreichung der sich auf die Rückreise beziehenden Worte in dem gedruckten Paßformulare angeordnet worden ist; indessen scheint dieserhalb eine erläuternde Cirkular-Verfügung um so weniger erforderlich, als den zur Ausübung ihres Gewerbes sich auf die Reise begebenden Handwerksgesellen, bei welchen der von der Regierung zu Breslau erhobene Zweifel wohl nur allein entstehen kann, den neueren Vorschriften zufolge, Pässe nach dem gewöhnlichen Formulare gar nicht mehr ertheilt werden dürfen, das Formular der Wanderpässe aber, da es die in Rede stehenden Worte nicht enthält, zu einer solchen Differenz keinen Antrag darbietet.

Berlin, den 7. Dezember 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

127.

Reſkript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Polizei-Präſidenten hieſelbſt, die Legitimation der in die Heimath zurückgewieſenen wandernden Handwerksgeſellen betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hierbei den mittelſt Berichts vom 21. v. M. vorgelegten Wanderpaß des Lohgerbergeſellen N. mit dem Bemerken zurück, daß das unterzeichnete Miniſterium diejenigen Fälle, in welchen wandernde Handwerksgeſellen wegen achtwöchiger und längeren Arbeitsloſigkeit, der Vorſchrift gemäß, in die Heimath dirigirt worden, bloß um deswillen, weil dieſe Zurückweiſung nicht mittelſt einer beſonderen beſchränkten Reiſeroute, ſondern mittelſt eines dem Wanderpaſſe einverleibten und eine vorgeſchriebene Reiſetour enthaltenden Vermerks erfolgt iſt, in der Regel nicht zur Anzeige gebracht zu ſehen wünſcht, da Seitens der zurückweiſenden Polizeibehörde Gründe vorgewaltet haben können, aus denen ſie es vorziehen zu dürfen geglaubt hat, dem Inhaber, anſtatt ihm einen neuen Paß zu ertheilen, vielmehr ſeine bisherige Reiſe-Legitimation, aus welcher ſein zweckloſes Umherſtreifen näher zu erſehen iſt, zu belaſſen.

Berlin, den 3. März 1836.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
Koehler.

128.

Bericht der Königl. Regierung zu Merſeburg, an das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei, die Ausſtellung der Wanderpäſſe zu Reiſen innerhalb der deutſchen Bundesſtaaten betreffend.

Bei einem ſpeziellen Falle iſt zwiſchen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. und uns eine Meinungs-Verſchiedenheit über Auslegung des Reglements in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen vom 21. März d. J. sub 1. hervorgetreten, ſo daß wir uns genöthigt ſehen, die Deklaration Eines Königl. Hohen Miniſterii des Innern und der Polizei uns ehrerbietigſt zu erbitten.

§. 1. beſtimmt nämlich:

daß Wanderpäſſe zu Reiſen innerhalb der deutſchen

Bundesstaaten, mit Inbegriff der außerhalb des Bundesgebiets belegenen Provinzen und Landestheile, ausgestellt werden sollen.

Wir deuten nun diese Bestimmung so, daß, wenn mehrere ganz selbstständige Staaten unter einem Herrscher stehen, und theilweise zum deutschen Bunde gehören, wir zwar nach denjenigen Landestheilen, welche mit dem deutschen Bundesstaate in provinzieller Beziehung stehen, nicht aber nach dem neben dem Bundesstaat selbstständigen Staate Wanderpässe ertheilen. Also beispielsweise nach Oesterreich, nicht aber nach Ungarn und dem lombardisch-venetianischen Königreiche; nach Hannover, nicht aber nach England; nach Holstein, nicht aber nach Dänemark.

Die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. giebt dem Worte „Landestheile" eine weitere Bedeutung, wie wir aus dem abschriftlich anliegenden Schreiben vom 5. d. M. entnehmen müssen.

Ein Königl. Hohes Ministerium bitten wir nun um hochgeneigte Entscheidung, welche Ansicht die richtige ist.

Merseburg, den 21. September 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern und der Polizei.
zu Berlin.

129.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, in eben derselben Angelegenheit.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 21. September v. J. eröffnet: daß Ihre Ansicht über die Auslegung des §. 1. des Reglements vom 21. März v. J. in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen richtig ist, und nicht beabsichtigt worden, die von Ihr herausgehobenen, zu den deutschen Bundesstaaten nicht gehörenden Länder zu denjenigen zu zählen, wohin die Ausstellung von Wanderpässen ohne Genehmigung des unterzeichneten Ministerii erfolgen kann.

Berlin, den 24. März 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

130.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, betreffend die Nichtertheilung von Wander- und Reisepässen für Handwerker nach der Schweiz, desgleichen die Paßertheilungen für Apothekergehülfen dahin.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 23. v. M. eröffnet: daß dem dortigen Apothekergehülfen N. der erbetene Paß zur Reise nach Solothurn ertheilt werden kann. Uebrigens wird Derselben auf die bei dieser Gelegenheit gemachten allgemeinen Anfragen zu erkennen gegeben, daß das Verbot der Ausfertigung von Wanderpässen für Handwerker nach der Schweiz auf die Apothekergehülfen nicht auszudehnen ist, daß indessen dieses Verbot sich auf alle Reisen diesseitiger Handwerker nach der Schweiz erstreckt, welche die Absicht haben, dort ihr Gewerbe auszuüben.

Ob sie zu diesem Behufe die Ertheilung eines Wander- oder eines gewöhnlichen Reisepasses nachsuchen, und ob sie ein Unterkommen erst suchen wollen oder sich bereits verschafft haben, ist völlig gleichgültig.

Berlin, den 3. September 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

131.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, daß für wandernde Handwerksgesellen Pässe nach der Schweiz weder ertheilt noch prolongirt werden dürfen.

Einem Königl. Hochlöblichen Ministerium beehrt sich das unterzeichnete Ministerium auf das gefällige Schreiben vom 15. d. M. ganz ergebenst zu erwiedern, daß es seine Zustimmung zu dem verlängerten Aufenthalt des Seidenfärbergesellen N. in der Schweiz zur Zeit nicht ertheilen kann, da das Wandern diesseitiger Handwerksgesellen in den eidgenössischen Staaten unbedingt verboten ist, und daher nach dem Dafürhalten des unterzeichneten Ministerii,

wie es auch bereits in mehreren ähnlichen Fällen ausgesprochen, nach Ablauf der an einzelne Handwerker vor diesem Verbote ertheilten Reisepässe, deren Prolongirung eben so wenig, als die Ausstellung neuer Reisepässe nach den gedachten Staaten zulässig erscheint.

Berlin, den 20. Februar 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

132.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., die Nichtertheilung von Wanderpässen nach dem Fürstenthume Neufchatel betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium hat aus dem von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 15. April d. J. vorgelegten, hier wieder beigehenden Antrage der Central-Polizei-Direktion zu Neufchatel, dem Tischlergesellen N. aus Driesen, einen verlängerten Aufenthalt daselbst zu gestatten, Veranlaßung genommen, zuvörderst über die Verhältnisse des Fürstenthums Neufchatel zu der Preußischen Monarchie mit dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten in Kommunikation zu treten.

Da nun das Fürstenthum Neufchatel einen von der Preußischen Monarchie völlig abgesonderten, für sich bestehenden Staat bildet, und daher die wegen des Wanderns der Handwerksgesellen nach der Schweiz erlassenen Vorschriften auch auf dasselbe, als einen Bestandtheil der schweizerischen Eidgenossenschaft, Anwendung finden, so kann dem N. ein Paß zum längeren Aufenthalte daselbst, wegen dessen Bewilligung er sich nach dem von der Königl. Gesandtschaft in der Schweiz erstatteten Berichte auch an dieselbe gewendet hat, nicht ertheilt werden.

Die Königl. Regierung hat hiervon die gedachte Central-Polizei-Direktion in Kenntniß zu setzen, ihr aber zugleich, wenn der Auswanderung des N. kein Hinderniß entgegensteht, zu eröffnen, daß ihm statt des Passes der Auswanderungs-Konsens ertheilt werden könne.

Berlin, den 19. Oktober 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

133.

Reſkript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, das Verfahren mit den Wanderpäſſen ausländiſcher Handwerksgeſellen betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 9. d. M., wie es gar keinem Zweifel unterliegen kann, daß den ausländiſchen, mit gültigen Wanderpäſſen ihrer heimathlichen Behörden verſehenen Handwerksgeſellen dieſe Päſſe belaſſen werden müſſen. Daß ihnen ſelbige abgenommen, und ihnen neue Wanderpäſſe dieſſeits ertheilt werden ſollen, iſt in keiner Vorſchrift auch nur angedeutet, vielmehr mittelſt der von der Königl. Regierung Selbſt allegirten Cirkular-Verfügung vom 7. November v. J. auf die Vorſchrift der Paß-Inſtruktion, wonach wandernden Handwerkern Päſſe nur von der kompetenten heimathlichen Polizeiobrigkeit ausgefertigt werden dürfen, auf's neue aufmerkſam gemacht worden.

Es bleibt daher die Vorſchrift des Regulativs vom 24. April 1833., wonach den Päſſen der ausländiſchen Handwerker beim Eintritt in das Land ein Abdruck dieſes Regulativs zu annektiren iſt, ihrem ganzen Inhalte nach ſtehen, und kann namentlich in keiner Weiſe dadurch alterirt werden, daß den Formularen der Preußiſchen Wanderpäſſe dieſe Abdrücke, der Gleichförmigkeit und Vereinfachung wegen, durch Vermittelung des Haupt-Stempel-Magazins mittelſt Einbandes angefügt werden.

Berlin, den 27. Januar 1837.

Der Miniſter des Innern und der Polizei:
v. Rochow.

134.

Reſkript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Düſſeldorf, die Päſſe reiſender Ausländer ohne Viſa einer Preußiſchen Geſandtſchaft betreffend.

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 13. Juli d. J. aufgeſtellte Frage:

ob Päſſe, welche von fremden Miſſionen in England engliſchen Reiſenden zur Reiſe in's Ausland ertheilt werden,

zum Eingange in die Königl. Staaten des Visa's einer diesseitigen Mission oder eines diesseitigen Konsulats nothwendig bedürfen?

kann nur verneint werden. Denn da, nach erfolgter Modifizirung der Reskripte vom 15. April und 8. Mai 1831. durch das Reskript vom 30. September 1833. keine Vorschrift besteht, welche die Zulassung der aus andern Ländern in die Königl. Staaten sich begebenden Fremden von der Visirung ihrer Pässe durch die betreffende diesseitige Gesandtschaft abhängig macht, so kann ein solches Visa auch nicht zum Eingange derjenigen Reisenden aus England für erforderlich erachtet werden, in Bezug auf welche durch die an die Regierung zu Coblenz erlassene, und der Königl. Regierung im Auszuge mitgetheilte Verfügung vom 11. September v. J. *) erleichternde Bestimmungen hinsichtlich der von ihnen zu produzirenden Reise-Legitimationen getroffen worden sind.

Es ist daher auch aus dem von der Königl. Regierung abschriftlich eingereichten Berichte an den Herrn Staatsminister und General-Postmeister v. Nagler, in welchem Sie das Verfahren des Polizei-Inspektors zu Cleve, in sofern derselbe den beiden benannten Individuen die Weiterreise in die Königl. Staaten untersagt hat, zu rechtfertigen Sich veranlaßt gefunden, kein genügender Grund dieses Verfahrens zu ersehen gewesen. Denn der außer dem Mangel des nicht für nothwendig zu erachtenden gesandtschaftlichen Visa's erwähnte Umstand, daß die Pässe dieser Engländer nur zur Reise nach Rotterdam ausgestellt gewesen, kann an und für sich deren Zurückweisung über die diesseitige Grenze noch nicht motiviren, da die Ausdehnung der Reise über ein ursprünglich beabsichtigtes und in der Reise-Legitimation vermerktes Ziel bei sonst unverdächtigen Reisenden keinesweges unzulässig ist, und im Falle die von ihnen produzirten Pässe zum Eingange in die Königl. Staaten nicht ausreichend befunden werden mögten, zu prüfen ist, ob den Inhabern nicht an deren Stelle vorschriftsmäßige Eingangspässe diesseits zu ertheilen seien.

Berlin, den 12. September 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

*) Jahrg. 1835. 1stes Heft, S. 228.

135.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Königsberg, Gumbinnen, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Münster, Minden, Düsseldorf, Achen und Trier *), die Visirung der Pässe fremder Kouriere betreffend.

Da die wegen Visirung der Pässe der aus dem Auslande kommenden Reisenden durch die diesseitigen Grenz-Polizeibehörden bestehenden Vorschriften auch auf Kouriere Anwendung finden, so hat der Herr General-Postmeister auf meinen Antrag durch ein Cirkulare an sämmtliche Postanstalten vom 18. Oktober d. J. angeordnet,

daß in dem Falle, wo ein fremder Kourier mit einem von der betreffenden diesseitigen Gesandtschaft oder dem betreffenden Konsulate visirten Passe nicht versehen ist, demselben nur dann auf der diesseitigen Grenz-Station Postpferde zur Weiterreise gestellt werden dürfen, wenn die am Orte befindliche selbstständige Polizeibehörde zu diesem Behufe den Paß mit ihrem Visa versehen hat; daß, wenn eine solche Behörde aber am diesseitigen Grenzorte nicht vorhanden sein sollte, dem Kouriere zur Fortsetzung seiner Reise nur bis zur nächsten auf der Tour befindlichen Polizeibehörde Postpferde verabfolgt werden dürfen, und daß endlich in dem Begleitzettel dieserhalb das Nöthige zu bemerken sei.

Indem ich die Königl. Regierung hiervon in Kenntniß setze, sehe ich mich veranlaßt, in Bezug auf das von den Polizeibehörden zu beobachtende Verfahren Folgendes zu bestimmen:

1) Falls der dem Kouriere zum Eingange in die Königl. Staaten ertheilte Paß von der am Orte der Ausstellung befindlichen Königl. Preußischen Gesandtschaft oder einem dort residirenden Konsul visirt worden, ist die Visirung desselben Seitens der diesseitigen Grenz-Polizeibehörde nicht für unbedingt erforderlich zu achten.

2) Es sind, wo dies nicht bereits geschehen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit die Visirung an denjenigen Orten, wo sie nöthig ist, ohne allen Aufenthalt geschehen, und eintretenden Falls auch zur Nachtzeit erfolgen könne, wobei ich auf das Cirkular-Reskript vom 18. Januar 1831. Bezug

*) Unter dem 16. Januar 1837. auch den Königl. Regierungen zu Stettin und Stralsund mitgetheilt.

nehme. Sollte dagegen in der Nacht in Folge unvermutheter Hinderniſſe die Vorlegung des Paſſes bei der Polizeibehörde einen unverhältnißmäßigen Aufenthalt erfordern, und der Kouriet auf unverzüglicher Fortſetzung der Reiſe beſtehen, ſo kann die Viſirung auf einer der nächſtfolgenden Stationen und allenfalls an demjenigen Orte erfolgen, wo der Kourier nach Tagesanbruch zuerſt eintrifft, vorausgeſetzt, daß ſich daſelbſt eine ſelbſtſtändige Polizeibehörde befinde.

3) Eine gänzliche Vorenthaltung des Viſa's, welche die Weiterreiſe des Kouriers verhindert, wird in der Regel nur dann ſtattfinden dürfen, wenn erhebliche Verdachtsgründe gegen den Paß-Inhaber vorliegen, welche die Einleitung einer polizeilichen Unterſuchung begründen, und zugleich der Geſtattung der Fortſetzung der Reiſe die Beſorgniß entgegenſteht, daß derſelbe entweder während ſeines Aufenthalts in den Königl. Staaten unerlaubte Zwecke verfolgen, oder ſich der erforderlichen Unterſuchung durch ſeine Entfernung entziehen werde.

4) Von obwaltenden Verdachtsgründen, welche zur Verweigerung des Viſa's nicht angethan ſind, jedoch einer weiteren Verfolgung bedürfen, hat die viſirende Behörde ſofort der ihr vorgeſetzten Regierung, nach Befinden aber auch den betreffenden Polizeibehörden der auf der Reiſeroute belegenen Städte, Nachricht zu geben. Sollte beſonders daran gelegen ſein, daß dieſe Nachricht mit dem Kouriere gleichzeitig eintreffe, ſo iſt die Viſirung an die Bedingung zu knüpfen, daß das diesfällige Schreiben dem den Kourier begleitenden oder befördernden Poſtillon zur Beförderung eingehändigt, und ſolches in dem Begleitzettel bemerkt werde.

Die Königl. Regierung wird beauftragt, hiernach die betreffenden Behörden mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen, und überhaupt ſtreng darauf zu halten, daß die Päſſe aller aus dem Auslande kommenden fremden Reiſenden an den dazu beſtimmten Grenz-Stations-Orten zur Viſirung vorgelegt werden.

Berlin, den 16. Dezember 1836.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

136.

136.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungs-Bevollmächtigte, die Reise-Erlaubnißscheine für die auf diesseitigen Universitäten studirenden Oestreichischen Unterthanen betreffend.

In Folge eines Antrages der hiesigen Kaiserl. Oestreichischen Gesandtschaft, ist wegen der Reisen der auf diesseitigen Universitäten studirenden Oestreichischen Unterthanen durch eine unterm 5. November v. J. von hier aus an die betreffenden Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium erlassene Verfügung angeordnet worden, daß dergleichen Studirenden das Visa der ihnen von den Kaiserl. Oestreichischen Behörden zum Aufenthalte in den diesseitigen Staaten ertheilten Pässe zu einer Reise, auch wenn sie solche innerhalb der Königl. Staaten zu machen beabsichtigen, nur nach vorhergegangener Visirung Seitens der Kaiserl. Oestreichischen Gesandtschaft am hiesigen Hofe, und nur zu der, in der gesandtschaftlichen Bewilligung angegebenen Reiseroute ertheilt, auch darauf geachtet werde, daß dergleichen Studirende die Dauer des Passes in keinem Falle überschreiten.

Da indessen die auf diesseitigen Universitäten studirenden Oestreichischen Unterthanen nicht verpflichtet sind, sich zu ihren von diesen Universitäten aus zu unternehmenden Reisen der ihnen von ihren heimathlichen Behörden zur Reise nach den Königl. Staaten und zum Aufenthalte in denselben ertheilten Pässe zu bedienen, vielmehr zu diesem Behufe, wenn sie mit Reise-Erlaubnißscheinen der Universitätsbehörden versehen sind, die Ertheilung der erforderlichen Pässe auch bei den diesseitigen Polizeibehörden nachsuchen dürfen, so ist es, um dem Zwecke des Kaiserl. Oestreichischen Gouvernements zu entsprechen, erforderlich, daß ihnen Reise-Erlaubnißscheine nicht eher, als bis sie die Genehmigung der Kaiserl. Oestreichischen Gesandtschaft zu der vorhabenden Reise beigebracht haben, oder dieselbe vorher exträhirt worden, ausgefertigt werden.

Indem ich daher Ew. ꝛc. beauftrage, demgemäß zu verfahren, bemerke ich zugleich, daß das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten seine Konkurrenz bei der gegenwärtigen Anordnung nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Oktober 1834., die Reise-Erlaubniß-Gesuche der Studirenden betreffend, nicht für nöthig erachtet hat.

Berlin, den 15. Januar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

137.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungs-Bevollmächtigte bei den Universitäten, wegen Nichtertheilung von Reisepässen nach der Schweiz für Studirende.

Ew. ꝛc. eröffne ich in Veranlassung der mir resp. unter dem 7. und unter dem 8. d. M. vorgelegten Reise-Erlaubnißgesuche der Studenten N. N., daß ich unter den gegenwärtig in der Schweiz obwaltenden Verhältnissen der studirenden Jugend die Erlaubniß zu Reisen nach der Schweiz nicht ertheilen kann, weshalb denn derartige Anträge einzelner Studirenden für jetzt, und zwar in deren eigenem Interesse abzulehnen sind.

Berlin, den 20. Juli 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die stellvertretenden Regierungs-Bevollmächtigten bei der hiesigen Universität, und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an sämmtliche übrige Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte bei den Universitäten.

138.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., betreffend den Grenzverkehr mit Rußland ohne Nachweis des bestimmten Reisegeldes.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 11. August v. J. ist das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, unter Mittheilung der hier wieder beigehenden Korrespondenz des Landrathsamtes zu Memel mit dem dasigen Kaiserl. Russischen Konsul, ersucht worden, sich bei dem Kaiserl. Russischen Gouvernement dahin zu verwenden, daß die Verordnung desselben, nach welcher den Handwerksgesellen und überhaupt den Personen niedern Standes der Eintritt in das Russische Gebiet nur dann gestattet werden soll, wenn sie ein Reisegeld von zehn Thalern nachweisen, auf solche diesseitige Einwohner, welche, mit gehöriger Legitimation versehen, in den jenseitigen Grenzkreisen einem erlaubten

Nahrungserwerbe nachzugehen beabsichtigen, nicht angewendet werde. Anliegend wird der Königl. Regierung Abschrift des hierauf von dem gedachten Ministerio eingegangenen Antwortschreibens vom 15. d. M. und der von demselben mitgetheilten, in dieser Angelegenheit ergangenen Note des Kaiserl. Russischen Gouvernements vom 19. Dezember v. J. zur Nachricht zugefertigt.

Wenn gleich letzteres hiernach Anstand genommen hat, die in Rede stehende Verordnung auf fremde Handwerksgesellen ausdrücklich zu beschränken, und die betreffenden Behörden zur Vermeidung einer unrichtigen Anwendung derselben mit der diesseits gewünschten Anweisung zu versehen; so ist es doch nach der anliegenden Note gerechtfertigt, von der Annahme auszugehen, daß das Kaiserlich Russische Gouvernement keinesweges eine Beschränkung des Verkehrs der diesseitigen Grenzbewohner bezwecke, noch auch jene Anordnung auf alle Leute der geringen Klasse, die Einwohner der diesseitigen Grenzgegenden mit eingeschlossen, angewendet wissen wolle. Es wird daher zweckmäßig sein, bei der Behandlung der Sache diesseits von diesem Gesichtspunkte auszugehen, und, wenn Fälle vorkommen, in welchen Preußischen Grenzbewohnern oder Unterthanen, die nicht zu den Handwerkern gehören, und bei denen die Motive jener Verordnung der Natur der Sache nach nicht eintreten können, der Eintritt in Rußland unter dem Vorwande des fehlenden Reisegeldes dennoch versagt wird, diese Fälle gehörig zu konstatiren, und mehrere derselben hierher anzuzeigen, damit daraus Veranlassung genommen werden könne, mit der jenseitigen Regierung anderweit in Kommunikation zu treten, und dieselbe auf das Bedürfniß einer näheren Erläuterung der mehrerwähnten Verordnung auf's Neue aufmerksam zu machen.

Berlin, den 20. Februar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

139.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die Reisen von Handwerkern nach Frankreich ohne Heimathsschein.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 25. v. M. eröffnet, daß unter den angezeigten Umständen gegen die Ertheilung eines Passes zu der von dem Zeugschmidtgesellen N. beab-

sichtigten Reise nach Paris nichts zu erinnern ist. Da sich aber der ꝛc. N. nicht zur Ausübung seines Gewerbes, sondern nur zum Besuche eines Verwandten nach Paris begeben will, so bedarf derselbe nach dem Inhalte der von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten unterm 21. Juli 1827. erlassenen Bekanntmachung über die zwischen der diesseitigen und der Französischen Regierung in Betreff der Reisen von Handwerkern in die beiderseitigen Staaten abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung v. J. 1827. S. 81) zu dieser Reise keines Heimathsscheines.

Berlin, den 4. April 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

140.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Gesuche um Reisepässe nach Italien betreffend.

Das Landrathsamt zu Insterburg hat im Auftrage der Königl. Regierung für den in N. wohnhaften Herzogl. Anhalt-Dessauischen Amtsrath N. den anliegenden Paß zur Reise nach Italien und der Schweiz ausgefertigt.

Da nach der Bestimmung der Cirkular-Verfügung vom 16. Oktober 1820. (Anl. a. u. b.), welche unterm 5. Juli 1833. in Erinnerung gebracht worden, Pässe zu Reisen nach Italien nicht von den Königl. Regierungen, sondern von dem unterzeichneten Ministerio zu ertheilen sind, so hat die Königl. Regierung das gedachte Landrathsamt wegen der Uebertretung dieser Vorschrift zu rektifiziren.

Uebrigens bleibt in solchen Fällen, wo es dem Paß-Extrahenten zu großen Zeitverlust verursacht, wenn der Paß zu solchen Reisen hier nachgesucht und dorthin gesandt wird, der Ausweg, ihm einen Paß zur Hierherreise zu ertheilen, und ihn mit der nöthigen Legitimation zur Auswirkung eines Ministerial-Passes zu versehen.

Berlin, den 21. April 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Es ist beschlossen worden, daß Reisepässe nach Italien an Gelehrte, Künstler und Studenten, oder andre junge Leute, bis auf weitere Verfügung nur auf Atteste des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ertheilt werden sollen, in sofern dergleichen Pässe nicht unmittelbar bei dem Ministerio des Innern und der Polizei extrahirt worden, an welches in der Regel deshalb mit Anführung der Verhältnisse des Reisenden und der Zwecke der Reise zu berichten ist. Zu Handels- oder andern nachgewiesenen eiligen Angelegenheiten kann die Königl. Regierung zwar Pässe an zuverlässige Personen in dringenden Fällen ertheilen, sie hat aber hiebei mit vorzüglicher Aufmerksamkeit die Nothwendigkeit zu prüfen.

Die Königl. Regierung hat hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren, und wird zugleich benachrichtigt, daß die bei den Universitäten angestellten Regierungs-Bevollmächtigten bereits die erforderliche Anweisung und den Auftrag erhalten haben, den jungen Leuten, welche solche Pässe verlangen, sogleich durch die Rektoren eröffnen zu lassen, welche Schwierigkeiten ihrem Gesuche entgegenstehen, damit sie sich nicht in der Ferne in schwer zu lösende Verlegenheiten bringen.

Berlin, den 4. Oktober 1820.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

---

b.

Durch eine Verfügung vom 4. d. M. ist bereits die Königl. Regierung beauftragt worden, bei Gesuchen von Gelehrten, Künstlern, Studirenden oder anderen jungen Leuten um Reisepässe nach Italien, an das Ministerium des Innern und der Polizei darüber, mit näherer Anführung der Verhältnisse und der Zwecke des Reisenden, zu berichten. Da aber das Kaiserl. Oestreichische Gouvernement seine Aufmerksamkeit auf die nach Italien gehenden Reisenden verdoppelt, und nur solchen Reisepässen das Visa gewähren läßt, die entweder von den Ministerien der Höfe, bei welchen die K. K. Gesandtschaft akkreditirt ist, oder von anderen bei denselben akkreditirten Gesandten ausgestellt sind, so muß der bis jetzt nur auf die obengenannten Stände angewendete Beschluß auch auf die übrigen Reisenden ausgedehnt werden. Es wird daher der Königl. Regierung zur Pflicht gemacht, fernerhin gar keine Pässe zu Reisen nach Italien zu ertheilen, sondern die dazu erforderlichen Anträge, unter Anführung des Zwecks der Reise und der übrigen Verhältnisse des Reisenden, bei dem Polizeiministerio einzureichen und die Bescheidung darauf zu gewärtigen.

Berlin, den 16. Oktober 1820.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

141.

Schreiben des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, das Verfahren gegen fremde Reiſende in Aegypten betreffend.

Einem Königl. Hochlöblichen Miniſterio remittire ich hierneben das mir mittelſt der geehrten Zuſchrift vom 24. d. M. gefälligſt mitgetheilte Schreiben des Miniſters Mehemed Aly's, Boghos Jouſſouff, an den das Königl. Konſulat zu Alexandria verwaltenden Königl. Niederländiſchen General-Konſul N. vom 6. November v. J. nebſt der beigefügten Verordnung (Anl. a.) in Betreff der nach Aegypten kommenden und ſich dort ſchon aufhaltenden Ausländer mit dem verbindlichſten Dank.

Da in dem Schreiben des Boghos Jouſſouff der Wunſch der Veröffentlichung jener Verordnung ausgeſprochen worden, und dieſelbe auch in dem Intereſſe der betheiligten diesſeitigen Unterthanen liegt, ſo dürfte es am angemeſſenſten ſein, den Inhalt durch die Staatszeitung zur öffentlichen Kenntniß bringen zu laſſen.

Berlin, den 29. Februar 1836.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

Ordonnance de son Altesse Mahomet Aly.

Le gouvernement égyptien a toujours accueilli avec empressement les Européens qui apportent dans le pays le tribut de leurs lumières et de leur industrie. Malheureusement, une foule d'aventuriers, peu dignes de l'hospitalité qui leur est accordée, sont venus dans tous les temps à leur suite, et ont, à diverses reprises, occasionné de graves désordres dans les villes du Caire et d'Alexandrie. Les insultes à l'autorité locale, les vols avec effraction, la contrebande la plus éhontée, les rixes, les voies de fait, rien n'a été epargné par les hommes dont il s'agit. Cet état des choses ne saurait durer. La volonté formelle de Son Altesse Mahomet Aly est d'assurer le règne de l'ordre, et de garantir la population nombreuse, qui demande à vivre paisiblement à l'ombre des lois, contre toutes les atteintes portées à son repos et à sa sécurité. En conséquence, elle a jugé convenable de prendre l'arrêté suivant:

1. A partir du 15. Janvier 1836., tout individu qui viendra en Egypte, avec l'intention de s'y établir, sera tenu, dans les premiers jours de son arrivée, de se justifier de ses moyens d'existence, et de présenter au gouvernement local

un répondant, choisi parmi les notables habitans du pays, lequel sera chargé de la solidarité morale de sa conduite;
2. Tout individu, déja établie en Egypte, devra se mettre également en mesure de remplir les conditions exigées par l'article précédent;
3. Tout capitaine qui aura donné passage, sur son navire, à des individus incapables de faire les justifications demandées, sera obligé, à ses risques et périls, de les ramener en Europe.

Alexandrie d'Egypte, le 3. Novembre 1835.

(sig.) Boghos Joussouff.

142.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, mit Ausschluß desjenigen der Rheinprovinz, und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Auswanderungs-Pässe über Frankreich nach Amerika betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten hat die Präfektur zu Metz auf eine Anfrage der Königl. Französischen Gesandtschaft zu Frankfurt a. M. in Betreff der Höhe des Reisegeldes, welches von den durch Frankreich nach Amerika Auswandernden bei ihrem Eintritt in Frankreich nachgewiesen werden muß, die Auskunft ertheilt, daß jeder Familienvater, außer dem für seine Person erforderlichen Reisegelde von 860 Franken, für jeden Angehörigen seiner Familie den Betrag von 430 Franken nur dann nachzuweisen habe, wenn letztere das 18te Lebensjahr bereits erreicht hätten.

Die gedachte Gesandtschaft hat sich bereit erklärt, sich hiernach auch bei Ertheilung des Paßvisa so lange zu richten, bis ihr von Paris, wohin sie sich dieserhalb ebenfalls gewendet hat, eine entgegengesetzte Weisung zugehen werde.

Indem ich Ew. ꝛc. hiervon mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 22. November 1833. *) zur gefälligen weiteren Veranlassung benachrichtige, ersuche ich Sie zugleich, die Anordnung zu treffen, daß in den für die Auswanderer auszufertigenden Pässen künftig ausdrücklich vermerkt werde: daß sie den Besitz des erforderlichen Reisegeldes nachgewiesen hätten, weil ohne diese Bescheinigung die Visirung der Pässe zur Durchreise durch Frankreich von der Französischen Gesandtschaft verweigert wird.

Berlin, den 26. Mai 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

*) Jahrg. 1833. 2tes Heft, S. 289.

143.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz, in eben derselben Angelegenheit.

Ew. Hochwohlgeboren sind durch den Königl. Residenten zu Frankfnrt a. M., wie ich aus einem von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten hierher mitgetheilten Berichte desselben vom 26. v. Mts. ersehen habe, davon unterrichtet worden, daß der Residentur unlängst eine große Anzahl von Pässen zur Auswanderung nach Amerika aus der Rheinprovinz zugegangen ist, bei denen fast sämmtlich die von der Königl. Französischen Gesandtschaft zu Frankfurt Behufs der Visirung zur Durchreise durch Frankreich verlangte Bescheinigung, daß der Inhaber mit dem nöthigen Reisegelde versehen sei, entweder ganz gefehlt, oder auf eine geringere Summe gelautet hat, als der Inhaber nachweisen soll, und daß daher diese Pässe haben zurückgesandt werden müssen. Ich darf voraussetzen, daß Ew. Hochwohlgeboren auf diese Benachrichtigung das Erforderliche verfügt haben werden, damit die verlangte Bescheinigung künftig den Auswanderungs-Pässen einverleibt werde, wozu die Regierung zu Trier aus Veranlassung eines von mehreren Einsassen ihres Bezirks an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gerichteten Gesuchs um Visirung ihrer Auswanderungs-Pässe, welche ebenfalls nicht mit dieser Bescheinigung versehen gewesen, bereits von hier aus angewiesen worden ist.

Von dem Herrn Residenten sind in dem obgedachten Berichte, von welchem ich eine Abschrift hier beilege, mehrere Vorschläge zur Vermeidung ähnlicher Unregelmäßigkeiten gemacht worden.

Es erscheint allerdings zweckmäßig, daß die paßausfertigenden Behörden, um die nach dem Berichte des Herrn Residenten für schädlich zu erachtende Einwirkung der Kommissionaire so viel als möglich auszuschließen, die Pässe Behufs deren Visirung Seitens der Residentur und der Französischen Gesandtschaft zu Frankfurt, in sofern die Interessenten nichts dagegen zu erinnern haben, der erstgedachten Behörde direkt übersenden und von derselben zurückerhalten, wodurch überdies den Pa^{s}-Extrahenten, denen solchergestalt die Pässe erst, nachdem sie mit allem Erforderlichen vollständig versehen sind, ausgeantwortet werden, der Vortheil einer Ersparniß an Zeit und Kosten zu Theil wird.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß die Kreis- und Lokal-Behörden bei Aufnahme und Prüfung von Anträgen auf Ertheilung des Emigrations-Konsenses ihr Augenmerk zugleich auf

den Besitz der erforderlichen Reisemittel zu richten haben, und wird nur darauf zu halten sein, daß des beschafften oder nicht beizubringen gewesenen Nachweises in den Berichten an die Königl. Regierungen ausdrücklich gedacht werde, indem dadurch, daß auf die Beibringung dieses Nachweises streng gehalten wird, der Neigung zu unüberlegter Auswanderung am sichersten entgegen zu wirken sein mögte.

Was den Vorschlag des Herrn Residenten anlangt, daß die betheiligten Individuen angehalten werden mögten, das benöthigte Reisegeld bei Nachsuchung des Auswanderungs-Konsenses nach Amerika entweder bei der Bürgermeisterei oder bei dem Landraths-Amte sicher zu stellen, so überlasse ich Ew. Hochwohlgeboren für solche Fälle, in denen diese Sicherstellung mit Rücksicht auf die den Reisepässen hinzuzufügende Bescheinigung, daß der Inhaber das vorschriftsmäßige Reisegeld beim Antritt der Reise besitze, erforderlich scheint, die betreffenden Behörden hierunter mit weiterer Anweisung versehen zu lassen.

Berlin, den 20. Mai 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

144.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Rgierungen, und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, die Paßverhältnisse mit Brasilien betreffend.

Es ist auf Veranlassung eines speziellen Falles die Frage entstanden, ob und in welcher Art gegenwärtig der Vorschrift des durch die Verfügung vom 31. Juli 1821.*) zur Kenntniß sämmtlicher Königl. Regierungen gebrachten Brasilischen Paß-Reglements vom 2. Dezember 1820.,

> wonach jeder nach Brasilien reisende Fremde außer einem Ausgangspaß von seiner Obrigkeit mit einem Passe von dem in seiner Heimath residirenden Brasilischen diplomatischen Agenten, oder, wenn die Hauptstadt, wo dieser sich befindet, sehr weit von dem Orte der Abreise entfernt ist, vom Brasilischen Generalkonsul oder Konsul versehen sein muß,

zu genügen sei, indem seit der Selbstständigkeits-Erklärung Brasiliens bis jetzt weder ein Brasilischer Gesandte am hiesigen Hofe beglaubigt, noch in irgend einem Preußischen Hafen ein Brasilischer Konsul angestellt ist.

*) Jahrg. 1821. 3tes Heft, S. 665.

Da nach der von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ertheilten Auskunft der Landung diesseitiger Unterthanen, welche mit vorschriftsmäßigen Legitimations-Dokumenten nicht versehen waren, allerdings häufig Schwierigkeiten in Brasilien entgegengestellt worden sind, so bleibt, um diese zu vermeiden, nichts übrig, als ihnen in vorkommenden Fällen den Rath zu ertheilen, die ihnen von ihrer heimathlichen Behörde ertheilten Pässe nach Brasilien entweder auf ihrer Reise, oder, wo solches nicht möglich sein sollte, schon vorher mit dem Visa des ihrem diesseitigen Aufenthalts-Orte zunächst im Auslande residirenden Brasilischen Gesandtschafts- oder Konsular-Agenten versehen zu lassen. Indem ich dies der Königl. Regierung eröffne, veranlasse ich dieselbe zugleich, zur Erleichterung der Sache die von Ihr oder in Ihrem Auftrage zu Reisen nach Brasilien ertheilten Pässe, in sofern die Extrahenten es nicht vorziehen sollten, die Beschaffung des gedachten Visa's selbst zu besorgen, zu diesem Behuf der betreffenden Preußischen Gesandtschaft oder dem mit einem Brasilischen Konsul an einem und demselben Orte befindlichen Preußischen Konsul zu übersenden, und die von derselben mit der Ausfertigung von Ausgangspässen beauftragten Behörden hienach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wird übrigens seinem Erbieten gemäß, sowohl den Königlichen Gesandtschaften zu Brüssel, im Haag und zu Hamburg, als auch den Königl. Konsuln zu Antwerpen und Bremen hierunter seiner Seits die nöthige Eröffnung zugehen lassen.

Rekahne, den 26. Juni 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

F.

Sicherheits-Polizei.

145.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Einrichtung von Polizeigefängnissen auf dem Lande betreffend.

Es kann, wie der Königl. Regierung auf die Anfrage vom 7. v. M., wegen der Herbeiführung der Einrichtung vorschrifts-

mäßiger Polizeigefängnisse auf dem Lande, hiermit eröffnet wird, kein Bedenken haben, diejenigen Inhaber gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, welche in Erfüllung ihrer Pflicht zur Herstellung ordentlicher Gefängnisse sich säumig beweisen, durch Ordnungsstrafen dazu anzuhalten, und in Beitreibung der letzteren mit Strenge zu verfahren. Wo es noch an einem Gefängnisse fehlt, wird man sich einstweilen mit der Bewachung der Gefangenen, vorbehaltlich der daraus den Gerichts-Eingesessenen nach §. 110. Tit. 17. Thl. II. *) des Allgem. Landrechts erwachsenden Entschädigungs-Ansprüche, behelfen müssen. Das Auskunftsmittel, welches die Königl. Regierung hinsichtlich des Königsberger Landkreises getroffen hat, scheint dagegen, abgesehen davon, daß es belästigende Transporte veranlaßt, schon um deswillen keinesweges empfehlungswerth, weil es immer bedenklich bleibt, ob auch die Kosten der Miethe und Einrichtung eines Gefängnißlokals von den betreffenden Dominien pünktlich einzuziehen sein werden.

Berlin, den 22. Januar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) §. 105. l. c. Wem die Kriminalgerichtsbarkeit zusteht, der muß sichere und der Gesundheit der Gefangenen unschädliche Gefängnisse besorgen.

§. 110. = Wenn aber der Gerichtsbelehnte für taugliche Gefängnisse, nach Vorschrift §. 105. nicht gesorgt hat, und bloß dadurch die Bewachung der Gefangenen durch längere Zeit, als acht Tage, nothwendig geworden ist: so muß er die Gerichtseingesessenen entschädigen.

146.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Werben, betreffend die Entschädigung für die von Sträflingen in den Gefängnissen angerichteten Beschädigungen.

Dem Magistrate gereicht auf die Vorstellung vom 10. d. M., betreffend die durch den Sträfling N. im dortigen Gefängnisse angerichteten Beschädigungen und die desfalls erforderlich gewesenen Reparaturkosten,

hierdurch zum Bescheide, daß der diesfälligen Resolution der Königl. Regierung zu Magdeburg darin beigepflichtet werden muß, daß der dortigen Kommune wegen der in Rede stehenden Kosten nur an den N. selbst ein Regreß zusteht, der von letzterem angerichtete

Schaden aber bezüglich auf die Kommune N. für rein zufällig zu achten ist. Glaubt der Magistrat, Sich hierbei nicht beruhigen zu können, so bleibt Ihm überlassen, contra quemcunque im Rechtswege zu klagen.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß die in der vorliegenden Eingabe allegirten, in v. Kamptz Annalen enthaltenen Ministerial-Reskripte,*) sich auf dergleichen Schäden, als wovon hier die Rede ist, nicht beziehen.

Berlin, den 18. Februar 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Jahrg. 1824. 4tes Heft, S. 1137. f. u.
" 1828. 2tes Heft, S. 480.

147.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Nichtaufnahme venerisch kranker Kriminal-Verbrecher in die Kreislazarethe betreffend.

Der Königl. Regierung gebe ich auf den Bericht vom 30. Dezember pr.

wegen der zur Kur venerischer Krankheiten den Kreislazarethen zugewiesenen Kriminal-Verbrecher,

hierdurch zu erkennen, wie ich in Betracht, daß die Kreislazarethe nur ganz kleine, mit einem Etat von 200 bis circa 300 Rthlr. dotirte Anstalten sind, und nur einen Wärter haben, auch in der Regel in gemietheten Lokalien sich befinden, es überhaupt nicht für angemessen erachte, Gefangene darin aufzunehmen und zu bewachen.

Wenn daher die Gerichtsbehörden nicht selbst die Sorge für die sichere Aufbewahrung der betreffenden kranken Gefangenen übernehmen mögen, ist die Aufnahme derselben in die Kreislazarethe abzulehnen.

Berlin, den 27. Januar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

148.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Verabreichung von Kleidungsstücken und Lagerstellen an die Sträflinge betreffend.

Auf die Anfragen der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 11. d. M., die Cirkular-Verordnung vom 31. Januar 1834.*) betreffend, wird derselben zu erkennen gegeben, daß die Halstücher und Hosenträger für die männlichen Sträflinge in der Regel aus ihrem Ueberverdienste angeschafft werden sollen, wie dies auch schon vor dem Erlaß jener Cirkular-Verordnung bei mehreren Anstalten, namentlich in Lichtenburg, Statt gefunden hat. Es versteht sich von selbst, daß denjenigen Sträflingen, welche nicht im Stande sein möchten, sich Ueberverdienst zu erwerben, diese Gegenstände ausnahmsweise aus den Vorräthen und für Rechnung der Anstalt verabreicht werden können; — aus dem gemeinsamen Ueberverdienste der Züchtlinge kann diese Ausgabe aber nicht bestritten werden.

Den zweiten Punkt anlangend, so ist es allerdings die Absicht, daß im Winter zwei Decken für jede Lagerstelle gegeben werden sollen.

Berlin, den 28. März 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Jahrg. 1834. 1stes Heft, S. 172. ff.

149.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Disposition über die von Sträflingen in die öffentlichen Anstalten mitgebrachten Kleidungsstücke betreffend.

Auf den Bericht vom 28. v. M., die Differenz betreffend, welche sich zwischen der Direktion der Strafanstalt zu Görlitz und dem dortigen Inquisitoriate über das Eigenthum der den Sträflingen bei ihrer Einlieferung in die Anstalt verabreichten Bekleidungs-Gegenstände in Folge des angezeigten Spezialfalles entsponnen hat, wonach zur Ausrüstung eines nach abgebüßter Strafe aus dem Zuchthause entlassenen, jetzt wieder zur Bestrafung gezogenen

Diebes zwei ihm zum erstenmale mitgegebene, bei seiner Entlassung aus dem Zuchthause aber von der Anstalts-Direktion zurückbehaltene Hemden von dem Inquisitoriate zurück verlangt werden, um damit den zum zweitenmale auszurüstenden Sträfling versehen zu können, — wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß die Kleidungsstücke, welche der Gefangene bei seiner Einlieferung mitgebracht hat, sein Eigenthum bleiben, gleichviel ob ihm solche von der Justizbehörde verabfolgt worden oder nicht. Die Ansicht der Königl. Regierung, daß die Anstalts-Direktion berechtigt sei, dergleichen Kleider bei der späteren Entlassung der Sträflinge theilweise zurück zu behalten, kann daher nicht als die richtige anerkannt werden. Tritt aber der Fall ein, daß der zu entlassende Sträfling keine eigenen noch brauchbaren Kleidungsstücke besitzt, die er mitnehmen könnte, so müssen ihm die nothdürftigsten Gegenstände aus den Anstaltsvorräthen verabreicht werden.

Diese Bestimmung ist auch in dem §. 134. der Haus-Ordnung des neuen Reglements für die Rawiczer Anstalt enthalten.

Hiernach hat die Königl. Regierung die Direktion der Görlitzer Strafanstalt zu instruiren, und die in Rede stehenden beiden Hemden zur Disposition des Inquisitoriats stellen zu lassen.

Berlin, den 12. März 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

150.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Vollstreckung der gerichtlich erkannten Ortsverbannung betreffend.

In Erwiederung auf den Bericht vom 10. Dezember v. J., die zwischen der Königl. Regierung und dem dortigen Oberlandesgerichte obwaltenden Meinungsverschiedenheit über die Vollstreckung der gegen den Schieferdecker N. erkannten Ortsverbannung betreffend, wird der Königl. Regierung im abschriftlichen Anschluß (a.) das von dem Herrn Justizminister Mühler in Folge der mit demselben gepflogenen Kommunikation an das gedachte Oberlandesgericht erlassene Reskript vom 8. d. M., zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken zugefertigt, daß dadurch der in dem erwähnten Berichte formirte Antrag Erledigung gefunden hat.

Berlin, den 22. März 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

---

a.

Durch das unterm 8. Januar d. J. dem Kriminal-Senate des Königl. Oberlandesgerichts mitgetheilte Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 25. Dezember v. J. ist das Kollegium bereits davon unterrichtet, daß die zwischen demselben und der dortigen Regierung obwaltende Meinungsverschiedenheit über die Vollstreckung der gegen den Schieferdecker N. zu N. außer einer einjährigen Zuchthausstrafe erkannten Ortsverbannung, zur Kenntniß des Justizministers gebracht ist. Letzterer muß der Ansicht der Regierung beitreten, daß das Land- und Stadtgericht zu N. durch die bloße Absendung des N. nach dem Zuchthause dem rechtskräftigen Erkenntnisse noch nicht vollständig genügt, vielmehr jetzt, nachdem der ꝛc. N. aus der Strafanstalt nach N. zurückgekehrt ist, auch noch das Erforderliche Behufs der Vollstreckung der Verbannung desselben aus dem Orte zu veranlassen hat.

Die Kriminalordnung enthält zwar über die Vollstreckung dieser Strafe keine nähere Vorschrift, und eben so wenig sind in dem Allgem. Landrechte besondere Strafen auf das unbefugte Zurückkehren eines solchen Verbannten angedroht. Der Natur der Sache nach kann aber hierbei nur nach Analogie der im §. 572. der Kriminalordnung rücksichtlich der Landesverweisung enthaltenen Bestimmung, und nach §. 54. Tit. 24. Thl. I. der Allgem. Gerichtsordnung verfahren werden, und es muß daher der zur Ortsverweisung Verurtheilte, Behufs der Ausführung dieser Maaßregel, zum gerichtlichen Protokoll vor der Rückkehr nach dem Orte verwarnt und ihm dabei eine, nach der angeführten Vorschrift der Gerichtsordnung und §. 35. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts zu arbitrirende, willkührliche Strafe angedroht, dann aber derselbe der Polizeibehörde zur Fortschaffung aus dem Gebiete des Ortes übergeben werden. Der Polizeibehörde liegt nach erfolgter Verbannung des Verbrechers nur ob, im Fall derselbe sich an dem Orte wieder betreten läßt, dem Gerichte zu dessen Bestrafung und erneuerter Verbannung Anzeige zu machen. Hiernach ist daher im vorliegenden Falle zu verfahren und das Erforderliche an das Land- und Stadtgericht in N. zu verfügen.

Berlin, den 8. März 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt.

151.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Gestellung von Transporteurs bei Vagabunden-Transporten betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierbei eröffnet, wie das unter-

zeichnete Ministerium der Ansicht des Bittstellers beipflichten muß, daß das Geschäft des Transportirens der Gefangenen nicht der Reihe nach unter sämmtliche Einwohner eines Ortes zu vertheilen ist. In sofern überhaupt einer Gemeinde diese Last obliegt, muß der Gemeinde-Vorsteher geeignete Personen dazu dingen; nicht aber darf jedem Einwohner ohne Unterschied das Geschäft eines Transporteurs oder gar die Wahl eines Stellvertreters für dasselbe überlassen werden. Dies geht auch schon aus den Vorschriften der General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816. und deren Erläuterungen hervor.

Berlin, den 5. März 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

152.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Gestattung von Wagen bei Verbrecher- und Vagabunden-Transporten betreffend.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat zur Notaten-Beantwortung über die Rechnung von der Verwaltung des Innern und der Polizei pro 1833. die Entscheidung gegeben:

> wie in Zukunft strenge darauf gehalten werden solle, daß in Ansehung des für Verbrecher und Vagabunden gestellten Vorspanns, jedesmal die Ursachen, welche den Transport zu Wagen nothwendig gemacht haben, durch die betreffenden Rechnungs-Beläge gehörig dargethan und justifizirt werden, und daß namentlich da, wo Kränklichkeit oder Schwächlichkeit der Transportaten den Transport zu Fuße verhindert haben, auf jeder Station, nach vorheriger ärztlicher Untersuchung die fernere Nothwendigkeit des Transports zu Wagen durch ärztliche Atteste nachgewiesen werde; indem daraus, daß Transportate von den ersten Stationsorten mit Fuhren angekommen sind, nicht unbedingt folge, daß sie fortwährend mit Fuhren transportirt werden müssen, weil ihr körperlicher Zustand sich während des Transports gebessert haben kann.

Wir machen es Ihnen zur Pflicht, für die Folge auf die strenge Beachtung obiger Bestimmung zu halten, und werden wir jedesmal Liquidationen, bei welchen Mängel dagegen vorkommen, zurück-

zurückweisen, und deren Berichtigung demjenigen, welcher den Vorspann beordert und verabreicht hat, überlassen.

Achen, den 18. Februar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

153.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Pommern, zu Stettin, die Verweisung von Vagabunden und Bettlern mit Zwangspässen in die Landarmenhäuser betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 3. d. M., daß gegen die Zweckmäßigkeit der von Denselben auch für den Regierungsbezirk Cöslin getroffenen Anordnung, wonach die für das Landarmenhaus zu Neu-Stettin bestimmten Bettler und Herumtreiber, sofern sie weder Verbrecher noch sonst gefährlich sind, nicht unbedingt durch Transport befördert, sondern auch mittelst Zwangspasses dahin gewiesen werden können, von hieraus zwar nichts zu erinnern ist; daß jedoch diese Anordnung, wie es scheint, im gedachten Regierungsbezirke nicht mit der gehörigen Umsicht zur Ausführung gebracht wird. Denn die Absicht, welche der in Rede stehenden Maßregel zum Grunde liegt, ist keine andere, als solche Personen, von denen es sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß sie der Anweisung, sich in's Landarmenhaus zu begeben, ohne Transport Folge leisten werden, mit dem Transporte zu verschonen. Nun scheinen aber einige Unterbehörden des Cösliner Verwaltungsbereiches in den vorgekommenen Fällen die Umstände und Verhältnisse nicht sorgfältig genug erwogen zu haben, indem nach einem mir vorliegenden Verwaltungsberichte des Regierungs-Präsidenten von 54 auf jene Weise mit beschränkten Pässen Abgesendeten nur 32 in Neu-Stettin angekommen sind.

Ew. Hochwohlgeboren stelle ich daher anheim, die betreffenden Unterbehörden anweisen zu lassen, die Verhältnisse der nach dem Landarmenhause zu Neu-Stettin zu dirigirenden Subjekte sorgfältiger zu ermitteln, und diejenigen, bei welchen es wahrscheinlich ist, daß sie von der in einem Zwangspasse vorgeschriebenen Route abweichen dürften, mittelst Transports zum Arbeitshause zu befördern.

Berlin, den 19. Januar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

Für denselben.

Koehler.

154.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, betreffend die Transporte von Deserteurs ohne besondere Annahme-Zusicherung.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 6. Februar c. erwiedert, wie es sich von selbst versteht, daß bei dem Transporte eines Deserteurs, der auf die Requisition irgend einer inländischen oder ausländischen Behörde eingeleitet worden, oder eingeleitet werden soll, es keiner nochmaligen Rückfrage bei dieser requirirenden Behörde darüber bedarf, ob sie den Transportanden anzunehmen bereit sei? weil dies bereits aus der Requisition selbst hervorgeht.

Da wohl vorausgesetzt werden darf, daß hierüber die von der Königl. Regierung ressortirenden Unterbehörden niemals in Zweifel gewesen sind, so scheint es nicht erforderlich, denselben eine diesfällige allgemeine Anweisung zu ertheilen.

Berlin, den 19. Februar 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

G.

Polizei gegen Unglücksfälle.

155.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., die Erwerbung und Bezeichnung öffentlicher Badeplätze betreffend.

Der Königl. Regierung gebe ich auf die vom Magistrate zu N. erhobene Beschwerde hiermit zu erkennen, daß Dieselbe darin offenbar zu weit geht, wenn Sie in der an den Landrath N. erlassenen Verfügung vom 8. Dezember v. J. die Erwerbung eines öffentlichen Badeplatzes von Seiten der Kommune N. verlangt. Es ist hinreichend, wenn die Polizeiverwaltung darauf Bedacht nimmt, das Baden an gefährlichen Orten, durch gehörige Bezeichnung solcher Orte, zu verhüten, eine Verpflichtung, für den öffentlichen Ge-

brauch eine völlig sichere Badestelle zu beschaffen, kann der Orts-Polizeiverwaltung nicht zugemuthet werden. Ueberdies hat der Magistrat zu N. ganz recht, wenn er behauptet, daß es an gesetzlichen Bestimmungen fehle, durch welche die Uferbesitzer gezwungen werden können, einen Theil ihres Uferbesitzes zur Anlegung eines Badeplatzes der Stadt abzutreten.

Berlin, den 25. Januar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

156.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., in eben derselben Angelegenheit.

Zu dem ausführlichen Berichte vom 2. d. M., in Betreff der dem Magistrate zu N. aufgegebenen Beschaffung und Bezeichnung von Badeplätzen, würde die Königl. Regierung Sich nicht bestimmt gefunden haben, wenn Dieselbe zuvor grundsätzlich den Zweck und die Grenze polizeilicher Wirksamkeit und Fürsorge gehörig erwogen hätte.

Die Polizei hat die Verpflichtung, Unglücksfälle zu verhüten und Schaden abzuwenden; erst, wenn diese Bestimmung erfüllt worden, mag sie daran denken, Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten zu gewähren. Es ist daher unbedingt zu verlangen, daß die Polizei vor gefährlichen Flußstellen, wenn diese allgemein zugänglich sind, und ihre sonstige Beschaffenheit besorgen läßt, daß man sie zum Baden benutzen werde, auf angemessene Weise warne. Dagegen muß es befremden, wenn die Königl. Regierung annimmt, daß dem Magistrate zu N. zuzumuthen sei, auch diejenigen gefährlichen Flußstellen durch Tafeln zu bezeichnen, die nur durch Privat-Grundstücke zugänglich sind.

Hievon ist in dem Erlasse vom 25. Januar d. J. gar nicht die Rede gewesen, vielmehr nur der oben angeführte Grundsatz der polizeilichen Wirksamkeit ausgesprochen worden, um daraus zu folgern, daß es den Zumuthungen, welche dem Magistrate wegen Erwerbung einer Badestelle zum öffentliche Gebrauche gemacht sind, an der gehörigen Begründung fehlt.

Es muß daher bei dem Erlasse vom 25. Januar d. J. überall lediglich sein Verbleiben behalten.

Berlin, den 26. März 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

157.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Einfassung der Mühlen-Laufersteine mit eisernen Reifen betreffend.

Aus Veranlassung der in dem Berichte der Königl. Regierung vom 25. Mai 1834. angezeigten Fälle eines gefährlichen Zerspringens von Laufersteinen in Mühlen, sind vor weiterer Beschlußnahme wegen der vorgeschlagenen allgemeinen Vorschrift einer Einfassung der Laufersteine durch eiserne Reifen, sämmtliche übrige Regierungen nicht allein zur Anzeige über die etwa in ihren Bezirken vorgekommenen Unglücksfälle der in Rede stehenden Art, sondern auch zur gutachtlichen Aeußerung über jenes Sicherungsmittel und über das Verhältniß der Kosten desselben zu dem Werthe der Steine aufgefordert worden.

Da nach den hierauf erstatteten Berichten das Zerspringen von Laufersteinen, wo es überhaupt stattgefunden hat, nur selten, in vielen Regierungsbezirken aber seit undenklicher Zeit gar nicht vorgekommen ist; so kann, so zweckmäßig auch die von der Königl. Regierung vorgeschlagene, von vielen Mühlenbesitzern bereits im eigenen Interesse angewandte Einfassung der Laufersteine erachtet werden muß, dennoch eine allgemeine Anordnung zur Herstellung derselben nicht als nothwendig anerkannt werden.

Die unterzeichneten Ministerien finden sich daher um so weniger veranlaßt, dem Antrage der Königl. Regierung eine weitere Folge zu geben, als die in Rede stehende Maßregel den Mühlenbesitzern einen nicht unbedeutenden Kostenaufwand verursachen würde, zumal nach der Mehrzahl der eingegangenen Gutachten der Zweck nicht durch die Anlegung *eines*, sondern nur durch zwei oder mehrere eiserne Reifen sicher zu erreichen sein würde.

Der Königl. Regierung bleibt indessen überlassen, den Mühlenbesitzern Ihres Verwaltungsbezirks die Anwendung dieses Sicherungsmittels durch eine Amtsblatts-Bekanntmachung zu empfehlen.

Berlin, den 17. Februar 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
Koehler.

An
die Königl. Regierung zu Posen, und abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst.

158.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Normirung der Strafe für Defrauden der Hundesteuer betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 7. November pr., die wegen Normirung der Strafe für Defrauden der Hundesteuer entstandenen Zweifel betreffend,

wird Derselben erwiedert, daß, da nach der bei dem Königl. Finanzministerio eingezogenen Erkundigung, sowohl bei Klassensteuer-Vergehen, wenn die im Gesetze vom 30. Mai 1820. vorgeschriebene Angabe einer steuerpflichtigen Person bei Aufnahme des Verzeichnisses darüber mehrere Jahre hindurch unterblieben, als bei Gewerbesteuer Vergehen, wenn das ohne Anmeldung angefangene Gewerbe mehrere Jahre hindurch fortgesetzt wird, nur der vierfache Betrag einer einjährigen Steuer als Strafe erhoben werde, obgleich auch in diesen Fällen die Worte des Gesetzes, namentlich des Klassensteuer-Gesetzes, so gedeutet werden könnten, als ob die wirklich defraudirte Steuer der Strafe zum Grunde zu legen sei, die Königl. Regierung nach Analogie der erwähnten bei dem Königl. Finanzministerio eingeführten Praxis auch bei Bestrafung der Hundesteuer-Defraudationen verfahren mag, zumal in zweifelhaften Fällen bei Anwendung von Pönal-Bestimmungen die mildere Ansicht doch immer die maßgebende sein muß. Demgemäß hat die Königl. Regierung den hiesigen Magistrat mit Bescheid zu versehen.

Berlin, den 5. Januar 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

H.

Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen.

159.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, die Beschränkung der Bewilligungen von Retablissements-Unterstützungen bei Brandschäden und den Beitritt zu Feuer-Sozietäten betreffend.

Ew. ꝛc. empfangen anbei Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-

Ordre vom 23. v. M. (Anl. a.), um daraus zu entnehmen, in welcher Art des Königs Majestät die Bewilligung von Retablissements-Unterstützungen bei Brandschäden für die Folge zu beschränken und gleichzeitig eine Aufforderung an die Gebäude-Besitzer zu einer genügenden Versicherung ihrer Häuser gegen Feuersgefahr, mittelst einer Bekanntmachung durch die Amtsblätter zu befehlen geruhet haben.

In Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehls, haben wir das Erforderliche bereits unmittelbar an die Königl. Regierungen verfügt.

Berlin, den 27. Februar 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanzministerium.

Koehler. v. Alvensleben.

---

a.

Da es nöthig ist, die Bewilligung von Retablissements-Unterstützungen bei Brandschäden auf angemessene Grundsätze zurückzuführen und zu beschränken, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 15. v. M., daß in der Regel dergleichen Beihülfen aus der Staatskasse bei Mir nur in solchen Fällen beantragt werden sollen, wo es, nach einem größern Brandschaden, auf die Ausführung eines nothwendigen und zweckmäßigen mit Grundentschädigungen, Straßen-Verlegung oder Verbreiterung ꝛc. verbundenen Retablissements-Planes ankommt, ferner, wenn durch Feuer zerstörte Kommunal-Gebäude nach einer ihrem Zwecke entsprechendern Bauart oder mit Vergrößerung herzustellen, und die Kommunen diese Mehrkosten aufzubringen außer Stande sind. Anträge auf Unterstützung einzelner abgebrannter Hausbesitzer, mit Ausnahme der seltenern Fälle, wo besondere Verhältnisse zur Berücksichtigung kommen, müssen dagegen künftig ganz unterbleiben. Sie haben hiernach zu verfahren, übrigens aber die Regierungen zu einer Bekanntmachung durch die Amtsblätter zu veranlassen, wodurch die Einsassen zu einer genügenden Versicherung ihrer Häuser gegen Feuersgefahr aufgefordert, und zugleich darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie sich in der Folge auf extraordinaire Unterstützung aus Staatsfonds zum Retablissement von eingeäscherten Gebäuden durchaus keine Hoffnung machen dürfen. In den Provinzen, wo die Einführung neuer Feuer-Sozietäts-Reglements bevorsteht, kann diese Bekanntmachung bis dahin ausgesetzt werden.

Berlin, den 23. Januar 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow und den wirklichen Geheimen Rath, Grafen v. Alvensleben.

160.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierungen der Provinzen Posen, Westphalen und der Rheinprovinz, in derselben Angelegenheit.

Aus der in der abschriftlichen Anlage beigefügten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. v. M., wird der Königl. Regierung zu ersehen gegeben, in welcher Art des Königs Majestät die Bewilligung von Retablissements-Unterstützungen bei Brandschäden für die Folge zu beschränken geruhet haben. Die Königl. Regierung hat Sich daher hiernach in vorkommenden Fällen bei etwanigen Anträgen auf dergleichen Unterstützungen zu richten.

Die am Schlusse der Allerhöchsten Ordre befohlene Bekanntmachung, wodurch die Einsassen zu einer genügenden Versicherung ihrer Gebäude gegen Feuersgefahr aufgefordert und zugleich darauf aufmerksam gemacht werden sollen, daß sie sich künftig auf eine Retablissements-Beihülfe aus Staatsfonds durchaus keine Hoffnung machen dürfen, hat die Königl. Regierung baldigst durch Ihr Amtsblatt zu erlassen, und, wie dies geschehen, anzuzeigen.

Die Allerhöchste Vorschrift in der mehrerwähnten Ordre, daß in denjenigen Provinzen, wo die Einführung neuer Feuer-Sozietäts-Reglements bevorsteht, jene Bekanntmachung bis zu deren Emanation auszusetzen sei, findet nunmehr auf die dortige Provinz nicht weiter Anwendung, da das neue Reglement für dieselbe inzwischen durch die Gesetzsammlung publizirt ist; indeß hat die Königl. Regierung hieraus Veranlassung zu nehmen, in der gedachten Bekanntmachung die Hausbesitzer zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen durch die mittelst des fraglichen Reglements eingeführte neue und verbesserte Einrichtung, namentlich durch die zweckmäßigere Repartirung der Beiträge, die Versicherung ihrer Gebäude bedeutend erleichtert wird.

Berlin, den 27. Februar 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanzministerium.

Koehler. v. Alvensleben.

161.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierungen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, in eben derselben Angelegenheit.

Wie in dem vorstehenden Cirkular-Reskripte bis zu den Worten: „wie dies geschehen, anzuzeigen."

Die Allerhöchste Vorschrift in der mehrerwähnten Ordre, daß in denjenigen Provinzen, wo die Einführung neuer Feuer-Sozietäts-Reglements bevorsteht, jene Bekanntmachung bis zu deren Emanation auszusetzen sei, bezieht sich lediglich auf die Provinzen Posen, Westphalen und Rheinland; es ist indeß auch den dortigen Regierungen, da inzwischen die fraglichen neuen Reglements für gedachte Provinzen durch die Gesetzsammlung zur Publizität gekommen sind, die unverzügliche Erlassung der befohlenen Bekanntmachung aufgegeben worden.

Berlin, den 27. Februar 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanzministerium.
Koehler. v. Alvensleben.

162.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowie der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Höhe der Schornsteine bei Feuerungen von Dampfkesseln betreffend.

Dem Königl. Polizeipräsidio wird auf den Bericht vom 24. v. M. eröffnet, wie nicht nachgegeben werden kann, daß der Schornstein zur Feuerung des Dampfkessels von $1\frac{1}{4}$ Pferdekraft, welcher bei der beabsichtigten Anlage einer Stärke-, Zucker- und Essigfabrik hieselbst in Gebrauch gesetzt werden soll, eine niedrigere Höhe erhalte, als die vorgeschriebene von 60 Fuß. Der diesfällige Antrag kann um so weniger genehmigt werden, als nicht einmal angegeben ist, welche Höhe, statt jener gesetzlichen, beabsichtigt wird. Die hinsichtlich der Anlage des N. gestattete Ausnahme, auf welche

Bezug genommen wird, ist nach der Verfügung vom 17. Juli v. J. dadurch motivirt, daß hier der Röhren-Dampfkessel bei der Einrichtung desselben, wie sie angegeben worden ist, überhaupt nur zur Feuerung mit Coaks sich eignet. Dem kommt aber nicht gleich, wenn der Eigenthümer, wie im vorliegenden Falle, sich erbietet, nur mit Coaks feuern zu wollen, indem für die Erfüllung eines solchen Erbietens keine Gewähr geleistet, auch eine polizeiliche Kontrole darüber nicht als angemessen und thunlich erachtet werden kann.

Eben so wenig ist eine dergleichen Ausnahme im Allgemeinen bei den am Schlusse des Berichts gedachten kleineren Dampfkesseln, von denen angegeben wird, daß sie nur zum Sieden, nicht zur Kraftentwickelung dienen sollen, zulässig, indem der Zweck des Gebrauchs nicht in Betracht kommt, wenn es sich darum handelt, von den Nachbarn die Belästigung abzuwenden, welche die Dampfkessel-Feuerung bei niedrigen Schornsteinen mit sich bringen würde.

Berlin, den 26. Februar 1836.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
Koehler.

163.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Domainen-Rentamt Soldau, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Befolgung des Gesetzes vom 3. Juli 1770., wegen des verbotenen Brotbackens in den Stubenöfen betreffend.

Die Hindernisse, welche inhaltlich der Vorstellung des Rentamtes vom 2. v. M., der Befolgung des Gesetzes vom 3. Juli 1770., wegen des verbotenen Brotbackens in den Stubenöfen, in der Gegend von Soldau entgegentreten sollen, nämlich Armuth der Eingesessenen und Holzmangel, scheinen nach dem von der Königl. Regierung zu Königsberg hierüber erstatteten Berichte nicht so erheblich zu sein, als sie vom Rentamte dargestellt werden, indem der Bau der gewöhnlichen Bauer-Backöfen von den Landleuten selbst bewerkstelligt werden kann, und dazu sehr wenig Geldmittel erforderlich sind. Wenn ausschließlich Torf zum Backen gebraucht wird, so ist allerdings ein eiserner Rost im Ofen nöthig; bei dem geschilderten Holzmangel bedarf es jedoch alsdann auch

eines solchen Rostes in den Stubenöfen. In der Regel wird aber zu dem Torf ein Theil Holz zugesetzt, und dann kann der Rost wegfallen.

Außerdem wird das Rentamt aufmerksam darauf gemacht, daß das Brotbacken in den Stuben, zumal in heißen Sommertagen, schädlich auf die Gesundheit der Einwohner einwirkt, und daß daher einem solchen Nachtheil in sanitäts-polizeilicher Hinsicht vorgebeugt werden muß.

Aber auch abgesehen hievon, und angenommen selbst, daß die Beschränkung, welche das bezogene Gesetz vom 3. Juli 1770. in dieser Beziehung den Bewohnern des platten Landes auflegt, in einzelnen Fällen lästig sein mag, so kann doch, so lange dieses Gesetz besteht, die von dem Rentamte befürwortete Abweichung von demselben nicht gestattet werden.

Der hierauf gerichtete Antrag wird daher mit dem Beifügen abgelehnt, daß es bei dem anbei zurückerfolgenden sachgemäßen Regierungs-Bescheide vom 17. Januar c. sein Bewenden behalten muß.

Berlin, den 23. März 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

I.

Gewerbe-Polizei.

164.

Auszug aus dem Reskripte der Königl. Ministerien des Innern, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Zwangs- und Bannrechte, sowie die Exklusiv-Gewerbeberechtigungen in den neu und wieder erworbenen Provinzen betreffend.

Auf den Bericht vom 20. Juli v. J., betreffend die Beschwerde des Bäckermittels zu N., wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordres vom 23. Oktober 1826. und 13. Januar 1827. (Gesetzsammlung resp. S. 108 und 20.) ist anerkannt, daß für die seit dem Jahre 1814. neu oder wieder erworbenen Provinzen durch die Publikation des Allgem. Landrechts mit den dasselbe abändernden, oder ergänzenden Verordnungen das

Gesetz vom 28. Oktober 1810. wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte keine Gültigkeit erlangt hat, worüber sich auch der Bericht des Geh. Obertribunals vom 20. August 1834. (in den Jahrbüchern, Band 44. S. 333. seqq.) weiter verbreitet. Eben so wenig sind für diese Provinzen die Gesetze vom 2. November 1810. und 7. September 1811. zur Ausführung gekommen, durch welche die Gewerbefreiheit in die alten Provinzen eingeführt worden ist.

Durch mehrere Allerhöchste Kabinetsordres Sr. Majestät des Königs steht gegenwärtig auch der Grundsatz fest, daß, wo die Exklusiv-Gewerbeberechtigungen rechtlich bestehen, dieselben durch die Bestimmungen des Regulativs vom 28. April 1824. wegen des Gewerbebetriebes im Umherziehen nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Berlin, den 19. Februar 1836.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

Chef des Finanz-Ministeriums. v. Alvensleben.

Der Minister des Innern und der Polizei. Für denselben Koehler.

165.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Mühlenanlagen in den vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen betreffend.

Höherer Anweisung zu Folge, bringen wir es zur Kenntniß des Publikums und der betreffenden Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks, daß des Königs Majestät Sich bei Gelegenheit eines Spezialfalles für die Anwendbarkeit der Vorschriften des §. 242. Thl. II. Tit. 15. *) des Allgemeinen Landrechts in den vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen auszusprechen geruhet haben.

Unter Aufhebung unserer Verordnung vom 6. Mai 1832. machen wir die städtischen und Kreis-Polizeibehörden demnach darauf aufmerksam, daß es von nun an bei Mühlenanlagen in den

*) §. 242. l. c. Wenn jedoch in einem Orte und Distrikte schon hinlängliche Mühlen zur Versorgung des Publici vorhanden sind: so soll denjenigen, welche neue Mühlen nicht zum eigenen alleinigen Gebrauche, sondern vielmehr zum Abbruche der schon vorhandenen Mühlen anlegen wollen, die Erlaubniß dazu von der Landespolizei-Instanz versagt werden.

vormals Westphälischen Landestheilen diesseits und jenseits der Elbe, der Erörterung der Bedürfnißfrage bedarf, und daß es, da die Vorschrift, das örtliche Bedürfniß zu berücksichtigen, in Beziehung auf die benachbarten betheiligten Müller gegeben worden, auch erforderlich ist, daß selbige darüber, ob ein Bedürfniß Statt finde, gehört, und ihre Einwendungen erörtert werden müssen.

Wir bemerken hierbei noch ausdrücklich, daß die landespolizeiliche Genehmigung zur Veränderung einer schon bestehenden Mühlenanlage von dem polizeilichen Bedürfnisse nicht abhängig ist, indem der §. 242. l. c. nur von neuen Mühlenanlagen handelt, und daher nicht auf Veränderungen schon vorhandener Mühlen ausgedehnt werden kann, und daß der gedachte §. nur eine Norm für die Landes-Polizeibehörde enthält, keinesweges aber Privat-Widerspruchsrechte begründet.

Die betreffenden Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, sich hiernach künftig bei Anbringung von Konzessions-Gesuchen zu Mühlenanlagen zu achten, und die öffentliche Bekanntmachung in jedem einzelnen Falle erst alsdann zu veranlassen, wenn zuvor die neue Anlage in landespolizeilicher Hinsicht von uns als zulässig anerkannt worden ist.

Magdeburg, den 15. Dezember 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

166.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Liegnitz *), wegen unentgeldlicher Aufnahme und Freisprechung armer Lehrlinge bei den vom Staate bestätigten Innungen.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht v. 10. v. M. und J. hierbei Abschrift des unterm 12. Septbt. a. pr. an die Regierung zu Merseburg erlassenen Reskripts, wegen unentgeldlicher Aufnahme und Freisprechung armer Lehrlinge bei den vom Staate bestätigten Innungen, zu ihrer Nachachtung mitgetheilt. (Anl. a.)

Berlin, den 16. Januar 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

*) Auch an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. unter dem 8. Juli 1836. ergangen.

a.

Das unterzeichnete Ministerium tritt der Ansicht der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 8. v. M. hierdurch bei, nach welcher die von dem Staate bestätigten Innungen bei Kindern von Personen, denen der Staat selbst das Armenrecht, die Stempel- und Gebührenfreiheit zugesteht, so wie bei den Lehrlingen, welche sich in Ermangelung der Mittel zur Entrichtung des Lehrgeldes zu einer längern Lehrzeit verbindlich gemacht haben, analogisch zur unentgeldlichen Verrichtung der aus der Zunftverfassung entspringenden Handlungen des Aufdingens und Lossprechens angehalten werden können.

Die Königl. Regierung hat demgemäß eine allgemeine Verfügung an die betreffenden Innungen in den vormals Sächsischen Landestheilen zu erlassen.

Berlin, den 12. September 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.

167.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Merseburg, in eben derselben Angelegenheit.

Das Ministerium erklärt sich hierdurch mit der von der Königl. Regierung in ihrem Berichte v. 6. v. M. aufgestellten Ansicht,

> daß es darauf, ob der Lehrling eines Handwerkers, um dessen Lossprechung es sich handelt, ein In- oder Ausländer sei, nicht ankommen kann,

einverstanden, und beauftragt die Königl. Regierung, die Schuhmacher-Innung zu N. mit ihrer Beschwerde über die angeordnete unentgeldliche Lossprechung des Lehrlings N. zurückzuweisen, da die Innung selbst zugestanden hat, daß der N. ein armes Waisenkind sei.

Berlin, den 19. August 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

Vermöge Auftrages.

Bethe.

168.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Fähigkeit zur Wahl der Mitglieder der Handelskammer in der Rheinprovinz betreffend.

Ich will aus den in Ihrem Berichte vom 29. v. M. angeführten Gründen nach Ihrem Antrage Meine auf Anlaß der Bestätigung des Statuts der Düsseldorfschen Handelskammer erlassenen Ordre vom 16. Juni 1831. *) dahin modifiziren, daß die Gewerbesteuer-Quote, an welche das Recht, die Mitglieder der Handelskammer zu wählen, geknüpft ist, in den Städten der ersten Gewerbesteuer-Klasse mindestens Zwanzig Thaler betragen muß, wogegen es in den Städten zweiter Klasse bei dem bisherigen Satze von Zwölf Thalern sein Bewenden hat

Berlin, den 21. Februar 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Wirklichen Geheimen-Rath
Rother.

*) Jahrg. 1831. 2tes Heft, S. 391.

169.

Cirkular-Reskript der Königl. General-Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die sorgfältige Prüfung der Richtigkeit der im öffentlichen Verkehr befindlichen Waagen betreffend.

Mit Rücksicht darauf, daß die Richtigkeit einer Waage nicht bloß von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewichte der Schaalen, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, daß also die in der Instruktion für die Eichungs-Kommissionen vom 14. Dezember 1816. vorgeschriebene Stempelung der Waagebalken und Schalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waagen keine zureichende Sicherheit gewährt, ist es angemessen befunden, von dem Erfordernisse der Stempelung der Waagen, nach denen öffentlich verkauft oder gewogen wird, abzustehen.

Dagegen kommt es wesentlich darauf an, daß auf die Richtigkeit derselben strenge gehalten werde, indem die Ueberlieferung nach richtigem Gewichte durch Anwendung einer richtigen Waage

nothwendig bedingt wird, und das Verbot des Führens und Gebrauches unrichtigen Gewichtes auch das Verbot des Führens und Gebrauches unrichtiger Waagen nothwendig voraussetzt und in sich schließt.

Demgemäß wird hierdurch bestimmt:

daß bei den in der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. vorgeschriebenen polizeilichen Revisionen der Maße und Gewichte von dem Erfordernisse der Stempelung der Waagen abzustehen, dagegen aber die Richtigkeit der Waagen sorgfältig zu prüfen ist, und das gegen die in den §§. 12. und 13. der Maß- und Gewichts-Ordnung bezeichneten Personen, wenn die in ihrem Verkaufs- oder Geschäftslokale vorhandenen Waagen unrichtig befunden werden, eine Polizeistrafe von Einem Thaler bis zu Fünf Thalern eintreten soll, vorbehaltlich der nach den bestehenden Gesetzen sonst etwa noch verwirkten Strafe.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 12. Februar 1836.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

170.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, sowie der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst und an sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausschluß der Westphälischen und Rheinischen, die Grenzen des ausschließlichen Gewerbebetriebs der öffentlich bestellten und vereideten Mäkler betreffend.

Da bei den hiesigen Gewerbtreibenden und Behörden über die Grenzen der den Mäklern in Betreff der Unterhandlung und Vermittlung von Geschäften zukommenden ausschließlichen Befugnisse verschiedentlich Zweifel entstanden sind, so finden wir es nöthig, zur Beseitigung dieser Zweifel, die hierüber geltenden Grundsätze zur allgemeinen Beachtung bekannt zu machen.

Wir bemerken daher, daß die ausschließlichen Befugnisse der öffentlich bestellten und vereideten Mäkler in Betreff der Unter-

handlung und Vermittlung von Geschäften sich lediglich auf diejenigen Geschäfte beschränken, welche zwischen Kaufleuten untereinander verhandelt oder geschlossen werden, es wäre denn, daß gewisse Arten von Geschäften durch besondere Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Person der Betheiligten den Mäklern allein überwiesen wären, oder überwiesen werden mögten. Soweit also durch dergleichen besondere Bestimmungen eine Ausnahme nicht begründet wird, können solche Geschäfte, bei denen nur ein oder gar kein Kaufmann betheiligt ist, auch von denjenigen unterhandelt und vermittelt werden, die mit Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde auf Grund des §. 122. des Ediktes vom 7. September 1811. (Gesetzsammlung von 1811. Seite 263. ff.) das Gewerbe eines Kommissionairs betreiben.

Das Königl. Polizei-Präsidium hat diese Grundsätze durch das Amtsblatt und die hiesigen Zeitungen, mit Bezugnahme auf den §. 58. des ebengedachten Edikts, zur allgemeinen Kenntniß der Gewerbtreibenden und Behörden zu bringen.

Berlin, den 31. Januar 1836.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation u. Bauwesen.
Rother.

An.
das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, und Abschrift an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Westphälischen und Rheinischen, zur Nachricht und gleichmäßigen Bekanntmachung, sofern sich dazu Veranlassung finden sollte.

171.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Achen, die Erneuerung der polizeilichen Qualifikations-Atteste zum fernern Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft betreffend.

Der Königl. Regierung wird ein Auszug aus dem Polizei-Verwaltungsberichte des dortigen Polizei-Direktorii vom 1. Januar d. J. beikommend in Abschrift zugefertigt, um den Berichtserstatter über die von ihm erhobenen Zweifel dahin zu belehren, daß es der Bestimmung eines Termins nicht bedarf, von welchem ab eine Versäumniß

säumniß der Gast- und Schankwirthe hinsichtlich der Einholung des Qualifikations-Attestes zum ferneren Betriebe ihrer Gewerbe zu strafen ist. Die Festsetzung des §. 8. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar v. J. reicht vollkommen aus, eine solche Versäumniß zu rügen, und es ist daher nur erforderlich, daß die Gast- und Schankwirthe bei Aufforderung zur Erneuerung der Qualifikations-Atteste darauf gehörig aufmerksam gemacht werden.

Ebenso kann die Einwirkung der Polizeibehörde zur Verhinderung der unerlaubten Hazardspiele durch Versagung der Erlaubniß zum Gastwirthschaftsbetriebe für denjenigen Wirth, welcher in seinem Gasthofe dergleichen Spiele duldet, in sofern gar nicht zweifelhaft sein, als es nach §. 5. der gedachten Allerhöchsten Kabinetsordre eine unbedingte Pflicht der Polizeibehörde ist, die Erneuerung des Qualifikations-Attestes demjenigen Wirthe zu versagen, gegen den ein begründeter derartiger Verdacht vorliegt.

Berlin, den 20. Januar 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

172.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, betreffend das Ministerial-Ressort in Hausir-Kontraventions-Angelegenheiten.

Was die Anfrage, wegen des künftig in dergleichen Fällen hinsichtlich des Ressorts der betreffenden Ministerien zu beobachtenden Verfahrens betrifft, so gereicht dem Königl. Polizei-Präsidio zum Bescheide, daß Kontraventionen gegen diejenigen Bestimmungen des Hausir-Edikts, welche im Interesse der Sicherheits- und Ordnungs Polizei getroffen worden sind, in der Rekurs-Instanz zur Entscheidung des Ministerii des Innern und der Polizei gehören, während eine Kompetenz des Königl. Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten dadurch begründet wird, daß bei einer begangenen Kontravention die Feststellung gewerblicher Befugnisse, z. B. Umfang und Ausdehnung des durch den Hausirschein gestatteten Gewerbebetriebes, in Frage kommt.

Berlin, den 25. Februar 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

173.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, den Betrieb des Hausirgewerbes durch Gehülfen oder Mittelspersonen betreffend.

Der Königl. Regierung geben wir die unterm 29. April v. J. eingereichte Vorstellung der jüdischen Handelsleute N. N. zu N. vom 18. ejd. hierbei mit dem Bemerken zurück, daß es bei der Verfügung vom 12. April 1827., wonach die Königl. Regierung den im §. 13. des Regulativs vom 28. April 1824. nicht genannten Gewerbetreibenden nicht gestatten darf, für ihre Rechnung durch Gehülfen oder Mittelspersonen einen Handel im Umherziehen zu betreiben, sein Bewenden behalten muß, wenn gleich das Umgehen der ertheilten Bestimmung durch das Vorgeben eines Gewerbebetriebes für eigene Rechnung von Seiten der Gehülfen nicht immer zu verhüten sein wird.

Wenn der Gewerbebetrieb eines vergleiteten Juden sich überhaupt zur Zulassung eines Gehülfen nach dem angeführten §. 13. eignete, so kann auch der vergleitete Sohn des vergleiteten jüdischen Gewerbtreibenden als Mittelsperson oder Gehülfe zugelassen werden.

Berlin, den 5. Februar 1836.

Ministerium

des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

des Innern u. der Polizei. In Vertretung ꝛc. Koehler.

der Finanzen. v. Alvensleben.

K.

Strom- und Schifffahrts-Polizei.

174.

Regulativ, die Schiffmühlen auf der Elbe betreffend.

1) Kein Schiffmüller darf seine Mühle an eine andere Stelle legen, als diejenige, welche ihm entweder in der Verleihungsurkunde ausdrücklich und bestimmt angewiesen ist, oder die ihm sonst von der Behörde zur Legung seiner Mühle bezeichnet worden, oder künftig bei Veränderungen im Strom oder an den Ufern angegeben werden wird.

2) Die geringste Entfernung einer jeden Schiffmühle vom Ufer — bis zum äußersten Bord des Wall- oder Hausschiffes

gemessen — soll 5 Ruthen betragen. Sind die Ufer mit Buhnen oder Deckwerken verbaut, so soll der Kopf der Erstern und die äußerste Kronenlinie der Letztern als Uferwand angesehen werden. An verbauten oder verwachsenen Ufern und Buhnen darf der Müller mit den Handkähnen nicht anlegen, auch in den hohen Ufern keine Stufen einhauen.

3) Wenn ausnahmsweise einem Schiffmüller nachgelassen, oder derselbe befugt ist, entweder überhaupt oder bei besonders seichtem Wasser, seine Schiffmühle in das eigentliche Fahrwasser zu legen, so ist derselbe, wenn nicht, wie bei den Torgauer Erbmühlstands-Berechtigten, durch Konzessionen ausdrücklich eine längere Frist gestattet ist, gehalten, die Mühle, sofern es nicht eher geschehen kann, doch spätestens innerhalb einer halben Stunde aus dem Fahrwasser zurückzuziehen, nachdem ihm die Ankunft eines Schiffes oder Flosses gemeldet ist.

4) Um übrigens den Schiffern und Flößern von dem Vorhandenseyn der Schiffmühlen zeitig Kenntniß zu geben, ist oberhalb und unterhalb derselben an geeigneten Orten eine Tafel aufzustellen, durch welche denselben zugleich der Stand der Mühlen und die Zeit angegeben wird, innerhalb welcher selbige zurückgezogen werden müssen.

5) Diese Tafeln selbst aber sind auf Kosten der Müller anzuschaffen, zu setzen und zu unterhalten, und sind allein diejenigen von dieser Verbindlichkeit befreit, welche durch Konzessionen berechtigt sind, im Fahrwasser zu liegen. Alle übrige dagegen, denen (§. 3.) diese Begünstigung nur ausnahmsweise gestattet wird, bleiben von dieser Befreiung ausgeschlossen.

6) Sofern in den Verleihungsurkunden nicht andere Vorschriften enthalten sind, ist es den Schiffmüllern gänzlich untersagt, ihre Mühlen durch Anker, Taue, Ketten oder Spannbäume mit dem Ufer zu verbinden, vielmehr müssen sie dieselben durch Anker im Strome selbst befestigen und diese deutlich bezeichnen, damit den treibenden Fahrzeugen die Lage der Anker bemerklich gemacht wird.

7) Die Anlegung von Streichbrettern oder Zäunen, um dadurch dem Rade mehr Wasser zuzuführen, ist gänzlich untersagt.

8) Schiffmüller, die gegen eine der vorstehenden Anordnungen handeln, verfallen in eine Polizeistrafe von 1 — 10 Thlr.

9) Auch die Steuerleute und Flößer, welche, nachdem ihnen durch die §. 4. näher bezeichneten Tafeln die nöthige Kenntniß gegeben worden, es unterlassen, den Schiffmüllern zeitig genug Nachricht von der Annäherung des Schiffes oder Flosses zu geben, was allenfalls durch Absendung eines Boten geschehen muß, verfallen in eine Strafe von 1 — 5 Thlr.

10) Außer diesen §. 8. und 9. angeordneten Polizeistrafen haben diejenigen, welche obigen, auf Schadensverhütung abzielenden Bestimmungen entgegen handeln, zu gewärtigen, daß sie zum Ersatz alles Schadens, welcher durch deren Beobachtung hätte vermieden werden können, in Gemäßheit des §. 26. Tit. VI. Thl. I. des Allgem. Landrechts verurtheilt werden.

11) Die Verurtheilung in die §. 8. und 9. festgesetzten Strafen erfolgt durch den Königl. Landrath des Kreises, gegen dessen Entscheidung der Rekurs an die unterzeichnete Regierung binnen 10 Tagen offen steht.

12) Für die Erbmühlstands-Berechtigten bei Torgau bleiben neben den vorstehenden Bestimmungen auch die der Mühlenordnungen von 1752. und 1755. in Kraft.

Merseburg, den 23. Dezember 1835.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das vorstehende Regulativ wird von mir genehmigt.

Berlin, den 16. Januar 1836.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.

Rother.

175.

Zusätzliche Bestimmung zu dem Reglement vom 9. Mai 1828. *) in Betreff des von den Führern der Dampf- und Segelschiffe zu beobachtenden Verfahrens.

Zu den §. §. 22. und 23. des Reglements vom 9. Mai 1828., über das Verfahren, welches die Führer sowohl der Dampf- als der Segelschiffe beim Vorbeifahren ihrer Schiffe an einander, beim Anlanden der Dampfschiffe und beim Einnehmen und Aussetzen von Reisenden während der Fahrt zu beobachten haben, wird hiermit nachträglich Folgendes festgesetzt:

1) Die fliegende Brücke zu Mühlheim am Rhein und die Gierponte zu Linz müssen den zu Berg oder zu Thal ankommenden Dampfschiffen, nachdem diese in gehöriger Entfernung 7 Schläge auf die Glocke gegeben haben, nach dem linken Ufer zu ausweichen.

2) Bei Nacht muß die vorgedachte fliegende Brücke am rechten, die Gierponte zu Linz aber am linken Rheinufer halten.

*) Jahrg. 1828. 2tes Heft, S. 461.

3) Wenn besondere Umstände eine Abweichung von dieser Bestimmung nöthig machen, so müssen die fliegende Brücke bei Mühlheim am Rhein, wie die vorerwähnte Gierponte, am Maste mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein.

Berlin, den 23. März 1836.

Der Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

176.

Regulativ über das Ausweichen der Schiffe auf der Mosel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Um den bisher oft vorgekommenen Streitigkeiten über das Ausweichen der Schiffe auf der Mosel vorzubeugen, haben Wir für nöthig erachtet, für den Theil des gedachten Flusses, dessen beide Ufer zu Unserm Staatsgebiete gehören, mit Rücksicht auf die bisherige Observanz bis auf Weiteres folgende Vorschriften zu erlassen:

§. 1. Wenn ein zu Thal gehendes Schiff einem zu Berge fahrenden begegnet, und wegen der Lage des Flußbettes oder wegen seichten Wassers beide nicht nebeneinander fahren können, so muß, wenn eins dieser Schiffe sich schon in der engen Fahrstelle befindet, das andere so lange beilegen und abwarten, bis das erstere diese Stelle verlassen hat; wenn sich aber die Schiffsführer ansichtig werden, ehe eins der beiden Schiffe sich innerhalb der engen Fahrstelle befindet, so muß das zu Thal gehende so lange beilegen und abwarten, bis das entgegen kommende aus dieser Stelle gelangt ist.

Die Regierungen zu Koblenz und Trier haben mittelst Bekanntmachung durch die Amtsblätter unverzüglich diejenigen Stromstellen der Mosel namhaft zu machen, für welche diese Bestimmung in Wirksamkeit treten soll. In gleicher Art haben dieselben alljährlich vor der Eröffnung der Schifffahrt etwanige Ergänzungen und Abänderungen des ersten Verzeichnisses zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 2. Der Führer eines Schiffes, welches schneller stromaufwärts fährt, als das ihm vorangehende, hat das Recht, von dem Führer des letzteren, wenn er es erreicht hat, zu verlangen, daß dieser auf ein gegebenes Zeichen das Nöthige veranstaltet, damit

das schneller fahrende Schiff neben ihm vorbeigezogen werden könne, namentlich die Leinen fallen lasse, und die vom Ufer entferntere Bahn suche.

Der Führer des schnelleren Schiffs darf jedoch dieses Recht nicht an solchen Stellen in Ausübung bringen, wo das Flußbett, in welchem sich das langsamer fahrende Schiff befindet, zu enge, oder die Trift zu stark ist, und das Ausweichen weder ohne Gefahr, noch ohne einen bedeutenden Zeitverlust bewerkstelligt werden kann. In diesem Falle hat der vorfahrende Schiffer sich zu beeilen, die enge Stelle zu passiren und das stille Wasser zu gewinnen.

§. 3. Wenn stromabwärts fahrende Schiffe in die Lage kommen, sich ausweichen zu müssen, weil das eine schneller geht als das andere, so ist der Führer des langsamer fahrenden Schiffs verbunden, Platz zu machen, es sei denn, daß das Flußbett zu enge, oder sonst eine Gefahr zu besorgen ist, welchenfalls der Führer des geschwinder gehenden Schiffs gehalten ist, dessen Lauf aufzuhalten und die Gelegenheit zum gefahrlosen Vorbeifahren abzuwarten.

§. 4. Für die Krümmung bei Senhals wird besonders festgesetzt, daß bevor ein Bergschiffer in dieselbe einfährt, er einen zuverlässigen Boten zeitig voranschicken muß, um das jenseits der Krümmung etwa ankommende Thalschiff zu benachrichtigen. Dieses ist gehalten, sogleich und so lange am Ufer anzulegen, bis das zu Berg fahrende Schiff vorüber ist.

§. 5. Was vorstehend für fahrende Schiffe angeordnet worden, gilt auch für stilliegende, dergestalt, daß es keinem Schiffe gestattet ist, im Schiffswege so, daß die vorüberfahrenden dadurch behindert werden können, zu halten. Ausgenommen sind Schiffe, welche im Begriffe sind, Ladung einzunehmen oder zu löschen. Diese müssen aber, je nachdem es die Umstände erfordern, entweder den Mast zeitig niederlegen, oder vom Ufer weit genug abstechen, oder solche Anstalten treffen, daß die Leinen des Bergschiffes ohne Schwierigkeit fortgezogen werden können.

§. 6. Kleinere Fahrzeuge, Fischer- und Fährnachen, in deren Nähe der Schiffsweg vorbeiführt, müssen am Ufer so befestigt sein, daß sie stromrecht liegen. Auch müssen die Eigenthümer Abweiser setzen, damit die Leinen der Bergschiffe nicht hängen bleiben. Ueberhaupt liegt es dem Eigenthümer festliegender Schiffe ob, Vorkehrungen zu treffen, um sich vor Beschädigungen durch die Leinen der aufwärts fahrenden Schiffe sicher zu stellen, indem dafür der Schiffer bei regelmäßigem Gebrauch der Leinen nicht verantwortlich ist.

§. 7. Derjenige Schiffer oder Besitzer eines Fahrzeuges, welcher vorstehende Vorschriften nicht befolgt, verfällt in eine Poli-

zeistrafe von zwei bis fünf Thalern, die im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, vorbehaltlich etwanigen Schadenersatzes.

§. 8. Das Straferkenntniß gebührt demjenigen Friedensgerichte, in dessen Bezirke die Stromstrecke, woselbst die Kontravention begangen worden ist, liegt. Gehören die gegenüber liegenden Ufer zu verschiedenen Friedensgerichten, so wird durch eine Bekanntmachung Unsers Justizministers bestimmt werden, welches von ihnen ausschließlich berufen sein soll, wegen Uebertretung dieser Verordnung das Urtheil zu sprechen.

§. 9. Das gegenwärtige Regulativ ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Koblenz und Trier bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1836.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kamptz. Ancillon. Rother.

L.

Armen-Polizei.

177.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, betreffend die Vermiethung von Wohnungen an dürftige, der Gemeinde aber noch nicht zur Last gefallene Familien.

Keine Gemeinde und kein Schulze hat das Recht, den einzelnen Wirthen die Vermiethung ihrer Wohnungen an Familien, die der Gemeinde noch nicht zur Last gefallen sind, und das Bestreben haben, sich, wenn auch kümmerlich, doch ehrlich zu ernähren, zu untersagen; vielmehr ist eine solche Anmaßung ein wahrer Mißbrauch, dem alles Ernstes gesteuert werden muß.

Es ist von sehr erheblichen Folgen, eine kümmerlich ihr Dasein fristende Familie so in die Welt hinauszustoßen, da eine Arbeits- und Wohnsitzlosigkeit von wenigen Wochen hinreicht, sie auf immer arm und elend zu machen. Schon die Rücksichten der Menschlichkeit sollten dergleichen Mißhandlungen billig hindern, und man würde, wenn es nach der Strenge genommen wird, den Schulzen

für so verkehrte und rechtswidrige Schritte persönlich verantwortlich machen und ihn die Folgen davon tragen lassen können.

Berlin, den 2. Februar 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

173.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Anhaltung obdachloser Personen zur Aufsuchung von Wohnungen betreffend.

Der Königl. Regierung wird die urschriftlich beigehende Vorstellung des Kossäthen N. zu Oetscher vom 14. d. M. mit dem Eröffnen übersandt, daß dem Supplikanten allerdings nicht angesonnen werden kann, den ehemaligen Schneider N. und dessen Familie für beständig in seinem Hause aufzunehmen, sondern es muß dies, wenn es überhaupt nöthig ist, daß dem N. eine Natural-Wohnung von der Kommune gewährt werde, abwechselnd von allen Gemeindegliedern geschehen, damit alle diese Last mit gleichen Schultern tragen.

Es frägt sich indeß überhaupt noch, ob hier der Fall der Armuth vorhanden ist, indem der ꝛc. N., wenn er arbeitsfähig ist, sich selbst eine Wohnung zu verschaffen, genöthigt werden kann.

Das unterzeichnete Ministerium hat bisher angenommen, daß wenn ein arbeitsfähiger Mensch über sechs Monate wohnungslos ist, derselbe präsumtiv für einen solchen anzusehen sei, der sich eine Wohnung ertrotzen will, und der daher nach dem Patente vom 8. September 1804. zur Korrektion in das Arbeitshaus gebracht werden muß.

Die Königl. Regierung hat daher näher in Erwägung zu ziehen, ob letzteres nicht in Ansehung des ꝛc. N. zu verfügen sein dürfte. Nachrichtlich wird übrigens noch bemerkt, daß im Potsdammer Regierungsbezirke, so wie auch in Pommern, das Umquartieren eines solchen Widerspenstigen, in Zwischenräumen von 24 Stunden oder 8 Tagen, als das wirksamste Mittel befunden worden ist, ihn zu bewegen, sich selbst eine Wohnung zu verschaffen; indem die Unbequemlichkeit für den solchergestalt Umquartirten in der Kontinuation sehr unangenehm zu werden pflegt. Jedoch kann freilich dies Mittel nicht in allen Fällen angewendet werden, so wie auch keiner Kommune geradezu wird aufgegeben werden können,

sich deſſelben zu bedienen. Der Königl. Regierung bleibt überlaſſen, die Anwendbarkeit jener Maßregel im vorliegenden Falle näher zu erwägen; jedenfalls aber hat ſie den Supplikanten anderweit zu beſcheiden.

Berlin, den 29. Januar 1836.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

Koehler.

179.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Cöslin, an ſämmtliche Landrathsämter und Magiſträte, die Aufnahme von muthwilligen Bettlern in die Landarmen-Anſtalten betreffend.

Da es wünſchenswerth gefunden worden, daß in den verſchiedenen Regierungs-Departements der Provinz in Anſehung der Aufnahme von muthwilligen Bettlern in die Landarmen-Anſtalten, völlig gleichmäßig verfahren werde; ſo wird hiermit nachſtehende, von der Königl. Regierung zu Stettin in dieſer Beziehung erlaſſene Verfügung zur Nachachtung mitgetheilt. (Anl. a.)

Cöslin, den 4. Februar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a.

Die Auslegung der §. §. 3—5. 56. und 57. des Landarmen-Reglements vom 6. April 1799. ſind Gegenſtand der Berathung der Behörden und des 4ten Kommunal-Landtages von Alt-Pommern geweſen. Nachdem die betreffenden Beſchlüſſe des letztern von dem Hohen Miniſterio des Innern genehmigt worden ſind; bringen wir es hiermit zur Kenntniß der betreffenden Behörden, daß es auf Grund der vorbenannten Geſetzſtellen, zwar dabei unzweifelhaft ſein Bewenden behält, daß alle Perſonen, die ſich ſelbſt und die Ihrigen nicht ernähren oder verpflegen können, und dabei einem beſtimmten Orte nach den geſetzlichen Beſtimmungen angehören (Ortsarme), durchaus nie in die Land-Armen- und Arbeits-Anſtalten der Provinz gehören, ſondern auf Koſten des Heimaths- oder Wohnortes verpflegt und verſorgt werden müſſen; daß es aber auf Grund des §. 3. des Landarmen-Reglements nunmehr nachgegeben iſt, daß muthwillige Bettler, und ſolche, die bei unzweifelhafter Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit, durch Trägheit und Herumtreiben verarmen, und dann betteln, auf einige Zeit zur Korrektion in die Landarmen- und Arbeits-Anſtalt abgeſandt werden können, und dort während ihrer Detention auf allgemeine Koſten der Provinz verpflegt werden; auch wenn dieſe Perſonen noch durch Wohnung oder Herkunft einem beſtimmten Orte angehören.

Digitized by Google

Die Korrektion trifft aber dann selbstredend nur den muthwilligen Herumtreiber und Bettler selbst, und während er zur Korrektion ex §. 3. auf Kosten der Provinz detinirt wird, bleibt es Pflicht des Orts, welchem der zu Detinirende angehört, für dessen zurückbleibende Angehörige zu sorgen, wenn sich solche unterdessen nicht selbst ernähren und verpflegen können.

Stettin, den 11. Mai 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche landräthliche Behörden und
sämmtliche Polizeibehörden.

IX.

Medizinalwesen.

180.

Bekanntmachung des Königl. Medizinal-Kollegiums zu Königsberg in Pr., die Veröffentlichung der Provinzial-Sanitätsberichte betreffend *).

Damit die Aerzte unserer Provinz sowohl ihre eigenen Beiträge zum Sanitätsberichte veröffentlicht sehen, als auch von denen ihrer Kollegen Kenntniß nehmen, und einen Ueberblick von den Gesundheitsverhältnissen unseres Vaterlandes erhalten können, dadurch aber ein regeres Interesse an diesen Mittheilungen gewinnen, und um so geneigter werden, zu Vervollkommnung derselben mitzuwirken, haben wir es veranlaßt, daß unsere Sanitätsberichte künftig in der Buchhandlung der Herren Gebrüder Bornträger käuflich zu haben sind. Indem unsere vaterländischen Aerzte durch Mittheilung interessanter Bemerkungen und Beobachtungen ihre Erfahrungen gemeinnütziger machen, werden sie neue Ansprüche auf die öffentliche dankbare Anerkennung ihrer Verdienste sich erwerben, und uns in den Stand setzen, gehaltreiche Berichte zu liefern, welche neben denen anderer Provinzen der Monarchie eine ehrenvolle Stelle einnehmen können.

Königsberg, den 25. März 1836.

Königl. Preuß. Medizinal-Kollegium.

*) Vergl. Jahrg. 1833. 3tes Heft, S. 813.

Digitized by Google

181.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Fuhrkosten-Entschädigung für die zu Apotheker-Visitationen zugezogenen Apotheker betreffend.

Die Königl. Regierung wird hierdurch benachrichtigt, daß die Königl. Ober-Rechnungskammer zu Potsdam, als Entschädigung für die, den zu Apotheken-Visitationen zugezogenen Apothekern durch die Bestimmungen ad V. 12. der Medizinalpersonen-Taxe vom 21. Juni 1815. bewilligte freie Fuhre und 10 Sgr. täglicher Wagenmiethe, neben der letztern, die extrapostmäßige Vergütung für zwei Pferde Extrapost, sowie die kleinen Auslagen für Chaussee-, Brücken- und Fährgelder, auf die Bescheinigung der Königl. Regierung über die Nothwendigkeit und Vollziehung des Auftrages, in Zukunft auch in denjenigen Fällen in Ausgabe zulassen wird, wo der wirkliche Gebrauch der Extrapost oder einer Miethsfuhre vom Liquidanten nicht nachgewiesen werden kann.

Die ältere Bestimmung, welche die Bewilligung der extrapostmäßigen Vergütigung von jenem Nachweise abhängig machte, findet mithin im Vorstehenden ihre Modifikation.

Berlin, den 10. Februar 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

182.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Haltung von Hausapotheken Seitens der Medizinalpersonen, deren Beaufsichtigung und Revision betreffend.

Auf den Bericht vom 20. v. M., wird der Königl. Regierung hierdurch eröffnet, daß die Bedingungen, unter denen Wundärzten erster Klasse, sowie den promovirten Aerzten, die Erlaubniß, eine Hausapotheke zu halten, ertheilt werden kann, in dem §. 14. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801. näher

angegeben sind, die Königl. Regierung daher nur hierauf verwiesen werden kann. Was dagegen die Ertheilung der gleichen Befugniß an Chirurgen 2ter Klasse betrifft, so kann solche nur immer ausnahmsweise gewährt werden, und hat daher die Königl. Regierung in jedem speziellen Falle, in welchem Dieselbe aus Rücksicht auf besondere obwaltende Umstände und Lokal-Verhältnisse es für wünschenswerth und nothwendig erachtet, einem Chirurgen 2ter Klasse die in Rede stehende Erlaubniß zu ertheilen, hierüber zuvörderst unter ausführlicher Berichts-Erstattung die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Uebrigens finden auch in Betreff der Aufsicht auf die Hausapotheken der Medizinalpersonen und der Revision derselben die allgemeinen über die Kontrole und Revision der Apotheken überhaupt erlassenen Bestimmungen ihre Anwendung.

Berlin, den 18. März 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

183.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Hebamme N. in N., deren Beschwerde über Beeinträchtigung in ihrem Gewerbe betreffend.

Das Ministerium des Innern und der Polizei kann die Beschwerde der Hebamme N. vom 22. v. M., über nicht gewährten Schutz gegen angebliche Beeinträchtigungen in Ihrem Gewerbe, nicht für begründet erachten, die Bittstellerinn vielmehr nur auf die hierneben zurückgehende diesfällige Bescheidung der Regierung zu Stettin vom 22. Oktober v. J. verweisen.

Dabei wird der Bittstellerinn zugleich eröffnet, daß, wenn keine Fälle vorliegen, in denen gegen baare Belohnung und mithin gewerbsweise bei Entbindungen von Nicht-Hebammen Hülfe geleistet worden, auch eine Veranlassung zum obrigkeitlichen Einschreiten nicht vorhanden ist, daß übrigens keine Verpflichtung besteht, den Beistand einer Hebamme in Anspruch zu nehmen, noch weniger aber die Hebammen auf ihre taxmäßigen Gebühren in solchen Fällen Anspruch machen können, in denen weder sie selbst, noch andere, als die Bezirks-Hebamme, zugezogen worden sind.

Berlin, den 9. Januar 1336.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

184.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Einrichtung von Ammen-Büreaus betreffend.

Dem Königl. Polizei-Präsidio wird auf den Bericht vom 6. November v. J., ein durch den Dr. med. N. hieselbst einzurichtendes Ammen-Büreau betreffend, Nachstehendes eröffnet.

Wenn gleich die Existenz eines Ammen-Büreaus für Berlin nicht gerade nothwendig erscheint, so sind wir doch mit dem Königl. Polizei-Präsidio einverstanden, daß die Errichtung eines zweckmäßig organisirten Instituts der Art, wodurch es möglich wird, zu jeder Zeit Ammen zur Auswahl zu stellen, für deren Gesundheit und Tüchtigkeit die vorerwähnte Anstalt eine sichere Bürgschaft leistet, zumal, wenn dabei zugleich, wie dies bei dem früher von dem Dr. N. verwalteten Ammen-Büreau der Fall war, den Ammen die Gelegenheit zu einer im Interesse der Medizinal-Polizei nicht genug zu berücksichtigenden guten Unterbringung ihrer Kinder dargeboten wird, in vielfacher Hinsicht von wesentlichem Nutzen sein wird. Es verdient daher das Unternehmen des Dr. N. jede zulässige Unterstützung.

Der von dem Königl. Polizei-Präsidio vorgeschlagenen Maßregel, daß alle in Berlin sich vermiethende Ammen angehalten werden sollen, sich zuvor der Untersuchung ihres Körperzustandes durch den Dr. N. zu unterwerfen, und daß ihre Vermiethung nur gegen Vorzeigung der von diesem ausgestellten Bescheinigung über den Befund erfolgen dürfe, kann jedoch die nachgesuchte Genehmigung nicht ertheilt werden, weil eine solche Bestimmung ein eben so unnöthiges als unzulässiges Exklusivum einräumen würde.

Es genügt aber auch vollkommen, wenn eine Anstalt hier existirt, welche dem vorsichtigeren Theile des Publikums die Bürgschaft gewährt, daß daselbst nur gehörig geprüfte und gesund befundene Ammen nachgewiesen werden; und dies wird erreicht werden, wenn der Dr. N. ein konzessionirtes Ammen-Büreau unterhält. Es versteht sich übrigens von selbst, daß derselbe sich für seine Mühwaltungen dabei nach Maßgabe der Personen und Umstände bezahlen lassen mag.

Berlin, den 23. März 1836.

Ministerium

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

X.

Militair-Sachen.

185.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie des Krieges, an die Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für die einjährigen Freiwilligen zu Breslau, die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste betreffend.

Der Königl. Departements-Prüfungs-Kommission wird auf den Bericht vom 16. v. M., die wissenschaftliche Prüfung derjenigen sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste meldenden jungen Leute betreffend, welche zur Zeit der Meldung eine der drei ersten Klassen eines Gymnasiums bereits verlassen haben, Folgendes eröffnet.

Der §. 13. der Instruktion vom 21. Januar 1822. überläßt den Prüfungs-Kommissionen, sich in den Fällen, wo die wissenschaftliche Qualifikation durch Atteste nachgewiesen werden darf, von der Richtigkeit dieser Atteste durch eine mündliche Prüfung der Freiwilligen näher zu überzeugen. Die Kommissionen sind mithin in den Stand gesetzt, nach pflichtmäßigem Ermessen dafür Sorge zu tragen, daß nicht Individuen zum einjährigen freiwilligen Dienste zugelassen werden, denen die wesentlichen gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich der wissenschaftlichen Bildung abgehen. Auf Subtilitäten hierunter einzugehen, erscheint um so weniger rathsam, als ein großer Theil der dienstfähigen jungen Mannschaft im Wege der Aushebung nicht zur Einstellung und militairischen Ausbildung gelangt, und letztere bei den einjährigen Freiwilligen in der Regel ohne Verpflegungs- und immer ohne Einkleidungskosten für den Staat erfolgt.

Berlin, den 10. März 1836.

Der Kriegsminister.
v. Witzleben.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

186.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Einberufung der Militairpflichtigen nach Maßgabe der Loosungslisten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 28. v. M., den Abschluß der Loosungslisten betreffend, nach Rücksprache mit dem Königl. Kriegsministerium und im Einverständnisse desselben, eröffnet, daß die schon im Herbst einzustellenden Rekruten für das 36ste Infanterie-Regiment und für die leichte Kavallerie in der Regel aus denjenigen Loosnummern entnommen werden können, welche selbst nach dem Eintritt eines bedeutenden Minderbedarfs bei den im April erfolgenden Einstellungen innerhalb des zu machenden Abschlusses — hinsichtlich der primo loco in die nächste Aushebungsliste zu übertragenden Militairpflichtigen — verbleiben.

Die Erfahrungen der früheren Jahre werden hierbei den Ersatzbehörden zu Statten kommen, und sie in den Stand setzen, die möglichst gleichmäßige qualitative Abfindung der im Frühjahr und Herbste zu ergänzenden Infanterie-Regimenter, unter Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung, zu bewirken.

In keinem Falle können Militairpflichtige, welche bei der Aushebung ihrer Altersklasse ordnungsmäßig konkurrirt haben, und von der Einstellung im Herbst oder Frühjahr ohne ein aus ihrer Persönlichkeit hervorgegangenes Hinderniß, ohne ihr Zuthun oder Verschulden frei geblieben sind, primo loco in die Aushebungslisten des nächsten Jahres übertragen werden.

In dem unwahrscheinlichen Falle, daß selbst bei der obgedachten Vorsorge einzelne Militairpflichtige mit höheren Loosnummern schon im Herbst zur Einstellung kommen möchten, werden diese ausnahmsweise ebenso wie die über den Abschluß hinaus für die Garde, die schwere Kavallerie ꝛc. ausgehobenen Individuen zu betrachten sein.

Berlin, den 28. März 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

187.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Behandlung der mehrmals zurückgestellten Militairpflichtigen betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 3. d. M.,

betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. November 1833. in Bezug auf diejenigen Militairpflichtigen, welche im ersten und zweiten Jahre wegen häuslicher Verhältnisse, und im dritten wegen Körperschwäche, oder umgekehrt, zweimal wegen Körperschwäche, und einmal wegen häuslicher Verhältnisse zurückgestellt worden,

anbei Abschrift eines über diesen Gegenstand, im Einverständnisse des Königl. Kriegsministeriums, an die Regierung zu Merseburg ergangenen Reskripts des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1830. (Anl. a.) zum Anhalte Ihres Verfahrens mit dem Bemerken zugefertigt, daß die in dieser Weise dreimal zurückgestellten Individuen nicht, wie es vor Erscheinung der Königl. Ordre vom 3. November 1833. geschehen, der Landwehr zu überweisen sind, sondern nach der Bestimmung der gedachten Ordre zu 5. zu behandeln sein werden.

Berlin, den 15. März 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegsministers hat im dortigen Departement eine Meinungsverschiedenheit Hinsichts der dreimal zurückgestellt gewesenen Leute statt gefunden, welche nach den Bestimmungen vom 7. August 1826. ad §. 37. der Instruktion vom 13. April 1825., wenn sie wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse zurückgestellt gewesen sind, sodann nur noch zur Ergänzung der Landwehr, wenn sie aber wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit zurückgestellt waren, zur Ergänzung der Kriegsreserve kommen sollen.

Es ist nämlich daraus bei einem Individuum, welches nicht wegen eines und des nämlichen Grundes, sondern verschiedener Ursachen wegen dreimal zurückgestellt gewesen ist, gefolgert worden,

daß ein Militairpflichtiger, dessen dritte Zurückstellung auf häusliche Verhältnisse begründet sei, nur dann der Landwehr überwiesen werden dürfe, wenn auch die beiden ersten Zurückstellungen durch häusliche Verhältnisse motivirt worden wären, dagegen aber der Kriegsreserve zufalle, wenn die erste Zurückstellung wegen Schwächlichkeit geschehen sei.

Um

Um nun ferneren diesfälligen Meinungsverschiedenheiten vorzubeugen, wird der Königl. Regierung im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister und in Gemäßheit früherer Entscheidungen der Ministerien des Innern und des Krieges in vorgekommenen speziellen Fällen eröffnet, daß Leute, welche aus verschiedenen Gründen dreimal zurückgestellt gewesen, gleichwohl ohne Weiteres der Landwehr zu überweisen sind.

Berlin, den 28. Februar 1830.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.

188.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an den Königl. Militair-Kommissarius hieselbst, die Ausfertigung von Halbinvalidenscheinen für die felddienstunfähigen Militairpflichtigen betreffend.

In der Anlage (a.) wird der Königl. Regierung Abschrift eines an das Königl. General-Kommando des zweiten Armee-Korps gerichteten Erlasses des Herrn Kriegsministers vom 27. v. M., in Betreff der Ausfertigung von Halbinvalidenscheinen für die felddienstunfähigen Militairpflichtigen, zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 3. März 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Einem Königl. Hochlöblichen General-Kommando ermangelt das Kriegsministerium nicht, auf das gefällige Schreiben vom 26. Dezember 1835., mit welchem die Berichte der 3ten und 4ten Landwehr-Brigade über das vorjährige Ersatzaushebungs-Geschäft eingegangen sind, zur Erledigung der zwischen dem Kommandeur der 4ten Landwehr-Brigade und dem Militair-Departementsrath der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. obwaltenden Meinungsverschiedenheit,

in Betreff der Ausfertigung von Halbinvalidenscheinen für die felddienstunfähigen Militairpflichtigen,

im Einverständniß mit dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei, Folgendes ergebenst zu erwiedern.

Die Ansicht des Militair-Departementsraths,

daß Halbinvalidenscheine zu ertheilen seien,

ist in den bestehenden Vorschriften begründet, und wenn, wie der Landwehr-Brigade-Kommandeur bemerkt, in anderen Regierungsbezirken keine solche Scheine ertheilt werden, so bedarf diese Abweichung von den Vorschriften der Berichtigung.

Der §. 30. der Instruktion vom 13. April 1825. ist hinsichtlich der auszufertigenden Atteste für entschieden felddienstuntaugliche Individuen weder bei Bekanntmachung der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1827. wegen der Loosungsscheine, noch durch die von dem Landwehr-Brigade-Kommandeur in Bezug genommenen Bestimmungen, welche die zur Armee-Reserve zu bezeichnenden Individuen betreffen, aufgehoben, vielmehr ist unterm 11. Juni 1829. ein Schema zu den Halbinvalidenscheinen emanirt, und dieses durch die Verfügung vom 13. September 1832. nur in Ansehung der Trainsoldaten und Handwerker, nicht aber in Ansehung der übrigen, unbedingt felddienstuntauglichen Militairpflichtigen außer Anwendung gesetzt worden.

Auch kann eine Abänderung der bestehenden Vorschriften hierunter nicht rathsam erachtet werden. Ein bloßer Vermerk in dem Gestellungsscheine,

daß der Militairpflichtige wegen Unbrauchbarkeit zum Felddienste als Halbinvalide anerkannt worden,

würde — selbst wenn man in diesem Falle die Gestellungsatteste, welche nur von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden, von der Departements-Ersatz-Kommission bestätigen lassen wollte — die besonderen Halbinvalidenscheine nicht ersetzen können, da letztere, nach dem vorgeschriebenen Schema ausgestellt, zu einer größeren Sicherstellung sowohl der Kontrole der Militairpflichtigen, als des Verfahrens der Aerzte der Kreis-Ersatz-Kommissionen, beitragen.

Jenem Schema zufolge, muß zuvörderst der Arzt der Kreis-Ersatz-Kommission ein förmliches Attest darüber ausstellen, daß, und aus welchen Gründen der Militairpflichtige zum Felddienste untauglich sei. Dieses Attest muß alsdann von der Kreis-Ersatz-Kommission mit der Bescheinigung, daß der Militairpflichtige wegen Unbrauchbarkeit zum Felddienste als Halbinvalide anerkannt worden, versehen, und von den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt werden.

Unter diesen Umständen sieht das Kriegsministerium sich veranlaßt, Ein Hochlöbliches General-Kommando ergebenst zu ersuchen, nicht nur im Bereich der 4ten Landwehr-Brigade, sondern überall im Korpsbezirk die bestehenden Vorschriften wegen Ausfertigung der besonderen Halbinvalidenscheine für die als dauernd felddienstunfähig anerkannten Militairpflichtigen aufrecht halten, und den Militair-Ersatzbehörden das Nöthige gefälligst zugeben zu lassen.

Berlin, den 27. Februar 1836.

Kriegsministerium.
v. Witzleben.

An
Ein Königl. Hochlöbliches General-Kommando
des 2ten Armee-Korps, hieselbst.

189.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an den Königl. Militair-Kommissarius hieselbst, die Aufnahme der ehemaligen Zöglinge des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons betreffend.

Es sind die Verlegenheiten zur Sprache gekommen, welche daraus entstehen, wenn Zöglinge des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, die zu Handwerkern in die Lehre gegeben worden, nach beendigter Lehrzeit sich zum Eintritt in die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons melden, und wegen Vollzähligkeit dieser Abtheilung zurückgewiesen werden.

Zur Beseitigung jenes Uebelstandes nehme ich Veranlassung, nach dem Wunsche Sr. Excellenz des Herrn Kriegsministers, welcher dieserhalb mit mir kommunizirt hat, die in der Cirkular-Verfügung des Ministeriums des Innern vom 6. September 1825. *) enthaltene Anweisung,

> wie die Ortsbehörden Hinsichts der Ueberweisung der zu Handwerkern in die Lehre gegebenen Zöglinge des Potsdamschen Militair-Waisenhauses und der Annaburger Soldaten-Knaben-Erziehungsanstalt an das Lehr-Infanterie-Bataillon verfahren sollen,

hiermit dahin zu modifiziren:

> daß diese Zöglinge im 4ten Jahre der Lehrzeit den Ersatz-Kommissionen (eventualiter den permanenten Mitgliedern derselben) zur Beurtheilung der körperlichen und moralischen Qualifikation so zeitig vorgestellt werden, daß die qualifizirt befundenen drei Monat vor der Einstellungszeit, also am 1. Juli, von jenen Kommissionen dem Lehr-Infanterie-Bataillon namhaft gemacht, und bei dem Eingange der Erklärung über die Zulässigkeit ihrer Aufnahme rechtzeitig nach Potsdam, wo sie in den ersten Tagen des Monats Oktober eintreffen müssen, abgeschickt werden können.

Diejenigen Zöglinge, welche in die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons wegen Vollzähligkeit derselben oder anderer Hindernisse wegen nicht eingestellt werden können, fallen hinsichtlich der Heranziehung zur Ableistung ihrer gesetzlichen Militair-Verpflichtung der Verfügung der Ersatzbehörden anheim.

*) Jahrg. 1825. 3tes Heft, S. 777.

Ich beauftrage die Königl. Regierung, die Ortsbehörden und Kreislandräthe hiernach mit näherer Anweisung, zu versehen, erstern auch dabei nochmals eine zuverläßige Kontrole über die zu Handwerkern in die Lehre gegebenen Zöglinge der vorgedachten Anstalten einzuschärfen.

Der Herr Kriegsminister wird seinerseits den Militair-Ersatzbehörden ebenfalls das Erforderliche zugehen lassen.

Berlin, den 25. Januar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

190.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, betreffend die Kumulation mehrerer gegen ausgetretene Militairpflichtige anzustellenden Klagen.

In Bescheidung auf den Bericht vom 26. September v. J. betreffend die Kumulation mehrerer gegen ausgetretene Militairpflichtige anzustellenden Klagen,

wird der Königl. Regierung hierbei Abschrift der desfalls von des Herrn Justizministers Mühler, Excellenz, an sämmtliche Oberlandesgerichte ꝛc. unterm 8. Januar c. erlassenen Cirkular-Verfügung (Anl. a.) mit der Anweisung zugefertigt, nach den ad 1. dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen in den betreffenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 27. Januar 1836.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
Koehler.

An
die Königl. Regierung zu Breslau, und abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, zur gleichmäßigen Beachtung.

---

a.

Zur Vereinfachung des Verfahrens in Konfiskations-Prozessen gegen ausgetretene Militairpflichtige erscheint es angemessen, mehrere Konfiskations-Klagen gegen dergleichen Ausgetretene zu kumuliren, und demnächst über sämmtliche so zusammengefaßte einzelne Fälle in einem Urtel zu erkennen.

Zu dem Ende werden

1) die Königl. Regierungen Seitens des Königl. Finanz- und des Königl. Polizeiministeriums angewiesen werden, die in ihrem Bezirk vorkommenden Konfiskations-Fälle zu sammeln, und in den ersten Monaten jedes Jahres sämmtliche, bei ihnen im verflossenen Jahre zur Sprache gekommenen Konfiskations-Fälle in Eine Klage zusammengefaßt, bei dem kompetenten Königl. Oberlandesgerichte einzureichen.

Die letztern haben alsdann

2) in dem anstehenden Termine nur rücksichtlich der Ausgetretenen, für welche sich Jemand meldet, Spezial-Protokolle aufnehmen zu lassen, die Akten selbst aber gleich nach Abhaltung des Termins zum Spruch vorzulegen.

3) In dem Erkenntnisse ist die Konfiskation gegen alle, für die Niemand aufgetreten ist, auszusprechen, in Beziehung auf die andern aber zu bemerken, daß über dieselben besonders werde erkannt werden.

4) Die besondern Erkenntnisse folgen einzeln nach, sobald die Spezial-Instruktion beendigt sein wird.

Das Königl. Kammergericht (Oberlandesgericht ꝛc.) hat daher künftig hiernach zu verfahren.

Berlin, den 8. Januar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Kammergericht, an sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte, und an das Königl. Ober-Appellationsgericht zu Greifswald.

191.

Circular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausschluß der Rheinischen, in eben derselben Angelegenheit.

Im Verfolg des Cirkular-Reskripts vom 27. Januar c., betreffend

das Verfahren bei Konfiskations-Prozessen gegen ausgetretene Militairpflichtige,

wird der Königl. Regierung die von des Herrn Justizministers Mühler, Excellenz, unterm 3. Juni c., an die Königl. Obergerichtsbehörden fernerweit erlassene, die hierunter ertheilten Bestimmungen modifizirende Verfügung anbei abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt. (Anl. a.)

Berlin, den 18. August 1836.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
Koehler.

---

a.

Die auf Veranlassung der Königl. Ministerien der Polizei und der Finanzen mittelst Cirkular-Reskripts vom 8. Januar d. J. erlassene Anweisung

über das Verfahren bei Konfiskations-Prozessen gegen ausgetretene Militairpflichtige,

wird auf Antrag dieser Königl. Ministerien in nachstehender Art modifizirt.

Wenn die Regierungen deshalb, weil die ausgetretenen Militairpflichtigen Vermögen zurückgelassen haben, um die Sicherstellung dieses Vermögens zu veranlassen, es vorziehen, die Konfiskations-Klagen ohne Verzug und daher einzeln einzureichen, so soll ihnen dieses zwar nachgelassen, und die Gerichte verpflichtet sein, nach Maßgabe des §. 29. Tit. 36. der Prozeß-Ordnung und des §. 271. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln von Amtswegen zu treffen; die Vorladungen der Verklagten selbst aber sind auch in diesen Fällen bis zum Eingange der nach der Cirkular-Verfügung vom 8. Januar d. J. periodisch zu gewärtigenden allgemeinen Klagen auszusetzen.

Auch soll es den Regierungen unbenommen bleiben, wenn sie es dem fiskalischen Interesse angemessen finden, auf sofortige Separat-Instruktion einer einzelnen Sache in der bisherigen Art anzutragen.

Demgemäß ist künftig zu verfahren.

Berlin, den 3. Juni 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königl. Obergerichtsbehörden.

192.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die freie Aufnahme der Aufgebote ausgetretener Militairpflichtigen in die Intelligenzblätter betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21. v. M. eröffnet, daß über die Frage:

ob für die Aufnahme der Aufgebote ausgetretener Militairpflichtigen in die Intelligenzblätter Insertions-Gebühren zu zahlen seien?

mit dem Herrn Staatsminister v. Nagler bereits früher eine Korrespondenz stattgefunden hat, und diese Frage verneinend entschieden ist. Dabei muß es um so mehr sein Bewenden behalten, als niemals eine Verpflichtung des Fiskus zur Bezahlung derartiger Gebühren bestanden hat. *)

Der Königl. Regierung wird demgemäß, was den vorgetra-

*) Vergl. Jahrg. 1833. 4tes Heft, S. 1131.

genen Spezialfall anlangt, überlassen, bei der Königl. Ober-Rechnungskammer auf Zurücknahme des nach der Anzeige des dortigen Intelligenz-Komptoirs hinsichtlich der Insertions-Gebühren für die Ediktal-Citationen der ausgetretenen Militairpflichtigen N. N. gezogenen Moniti anzutragen.

Berlin, den 28. April 1836.

Finanzministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Alvensleben. Koehler.

193.

Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Stempelfreiheit der über Vergütigung von Lieferungen und Leistungen für das Militair ausgestellten Quittungen betreffend.

Die mit dem Berichte vom 6. Januar c. abschriftlich eingereichte Verfügung des Königl. Kriegsministerii an die Intendantur des ersten Armee-Korps vom 2. April 1834.,

wonach Quittungen im Betrage von 50 Rthlr. und darüber, die über die Bezahlung solcher Natural-Fouragelieferungen, welche die Unterthanen bei Märschen des Militairs nach dem Allerhöchsten Edikt vom 30. Oktober 1810. hergeben müssen, ingleichen über die Bezahlung desjenigen Vorspanns ausgestellt werden, welchen die Unterthanen vermöge gesetzlicher Verpflichtung leisten müssen, für stempelfrei erklärt werden,

beruht auf diesseits erklärter Uebereinstimmung, daher die Königl. Regierung angewiesen wird, in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren.

Zur Vermeidung jeden Mißverständnisses wird bemerkt, daß die Stempelfreiheit auf Quittungen über Zahlungen für solche Leistungen, welche auf einer gesetzlich vorgeschriebenen Zwangspflicht der Unterthanen beruhen, sich beschränkt, wogegen Quittungen über Zahlungen für vertragsmäßige Leistungen bei Objekten von 50 Rthlr. und mehr, stempelflichtig sind.

Berlin, den 12. Februar 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanzministerium.
Koehler. v. Alvensleben.

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige

Gesetzgebung.

1.

Großherzoglich Hessische Instruktion für die Ausführung des Staats- und Provinzial-Straßenbaues.

I. Abschnitt.

Verwaltungsvorschriften.

1) Die Ausführung des Straßenbaues wird in drei Abtheilungen vollzogen, und zwar:
   a. die Erdarbeiten und der Brückenbau innerhalb drei Jahren;
   b. das Brechen, Fahren und Aufklaftern der Steine in zwei Jahren;
   c. die Anfertigung der Steinbahn und Seitenpfade in einem Jahre.
2) Die mittleren Kosten für eine laufende Klafter betragen zehn Gulden, welche auf die verschiedenen Perioden, wie folgt, zu vertheilen sind:
   a. für die Vorbereitung, die Erdarbeiten und Durchlässe, sowie für Landentschädigungen, wo sie nach dem Gesetze der Staatskasse zur Last fallen, in der ersten Periode 3 fl.;
   b. für Anschaffung der Steine in der zweiten Periode 3 fl.;
   c. für Fertigung der Fahrbahn und Seitenpfade 1 fl. 30 kr.;
   d. gemeinschaftliche Kosten der drei Perioden für Brückenbau, Aufsicht und dergleichen 2 fl. 30 kr.

3) Nach diesen Abtheilungen und mittleren Ansätzen haben die Kreisbaumeister für jede einzelne Straßenstrecke beiläufige Voranschläge zu entwerfen, wobei die Brücken besonders zu berechnen sind. Sie werden dabei zugleich angeben, um wie viel die wirklichen Kosten nach den besonderen Lokalverhältnissen wahrscheinlich höher oder geringer kommen werden, als die obigen mittleren Ansätze.

4) Die Ober-Baudirektion wird nach ihrem Ermessen die jährlich nöthigen Kredite hiernach eröffnen, wobei sie darüber zu wachen hat, daß die Mittelzahl von 10 fl. für jede Klafter, bei dem gesammten Neubau nicht überschritten wird.

5) Die einzelnen Arbeiten sind in der Regel von dem Kreisbaumeister in schicklichen Abtheilungen an solche Personen zu versteigern, welche sie selbst ausführen, mit Ausschluß alles Entrepriſenbaues.

Bei den Versteigerungen müssen die Voranschläge und Massenberechnungen den Steigerern vorgelegt werden, damit diese sich danach richten können. Nur wenn die Massenberechnungen um mehr als ein Fünftheil zu gering durch den Kreisbaumeister angegeben worden, oder unvorhergesehene Sprengarbeiten nothwendig werden, kann eine verhältnißmäßige Erhöhung der Steigsumme stattfinden. Bei Planierarbeiten haben sich die Kreisbaumeister vor Aufstellung der Voranschläge hinlängliche Kenntniß von der Beschaffenheit des Bodens, nöthigenfalls durch Aufgrabungen, zu verschaffen.

6) Am Ende eines jeden Vierteljahrs haben die Kreisbaumeister an die Ober-Baudirektion eine Uebersicht des Standes der Arbeiten und der Verwendung der Gelder, vom Anfange des Jahres angerechnet, einzusenden.

7) Zu Ende des dritten Vierteljahres haben sie den muthmaßlichen Geldbedarf für den Neubau in dem nächstfolgenden Jahre anzugeben, damit die Ober-Baudirektion jedenfalls im Stande ist, vor Ablauf des Jahres einen neuen Kredit für das nächste Jahr zu eröffnen.

8) Im April jeden Jahres ist eine vollständige Wirthschaftsrechnung, mit spezieller Angabe aller geleisteten Arbeiten, für das verflossene Jahr, an die Ober-Baudirektion einzusenden.

II. Abschnitt.

Entwurf des Straßenplans.

9) Der Kreisbaumeister hat sich vor Beginn seiner Messungen mittelst guter Karten und öfterer Ansicht der Gegend die erforderliche Ortskenntniß zu verschaffen.

10) Auch liegt ihm ob, sich mit dem Ortsvorstande und den an-

geseheneren Einwohnern rücksichtlich der besonderen Oertlichkeiten zu benehmen und sich zu bemühen, ihre Ansichten mit dem Hauptplane ohne Nachtheil desselben in Einklang zu bringen.

11) Nach diesen Einleitungen wird, mit Berücksichtigung der erlaubten Neigungen und nöthigen Ruheplätze, eine vorläufige Absteckung der Straße, mit Hülfe des Theodolits, vorgenommen.

12) Ist nun die Straße auf dem Felde abgesteckt, so wird der Kreisbaumeister den Kreisrath einladen, mit Zuziehung der Bürgermeister der, nach dem Ermessen des Kreisraths, betheiligten Gemeinden, einen Augenschein einzunehmen, und der Kreisrath wird in einem Protokolle diejenigen Erörterungen und Wünsche der einzelnen Orte niederlegen, welche bei dieser Gelegenheit zur Sprache gebracht worden sind.

Dieses Protokoll hat der Kreisbaumeister seinem Berichte an die Ober-Baudirektion über endliche Feststellung seines Entwurfs beizulegen, und hierbei zugleich sich gutachtlich über die Zulässigkeit dieser Anträge zu äußern.

13) Erstreckt sich die Straße in mehrere Kreise, so haben sich die betreffenden Kreisbaumeister wegen des Anschlusses vor der Absteckung zu benehmen, und jeder Kreisbaumeister ist verbunden, der Einladung des benachbarten Kreisbaumeisters, ohne allen Zeitverlust, zu entsprechen.

Nach dieser vorläufigen Verhandlung erfolgt sogleich von beiden Seiten die Absteckung der Straße, in soweit sie den Anschluß betrifft, und wird dann dasselbe Verfahren, wie unter Art. 4. vorgeschrieben ist, zwischen den betreffenden Kreisbaumeistern, Kreisräthen und Bürgermeistern in Bezug auf diesen Anschluß gemeinschaftlich eingehalten.

14) Der Entwurf des Straßenzugs wird auf einen Situationsriß, worauf das anliegende Terrain gezeichnet ist, in einem Maßstabe von 0,00002 der Natur eingetragen.

15) Die Ober-Baudirektion erstattet über das von dem Kreisbaumeister entworfene Projekt Bericht an das betreffende Ministerium, unter Beischluß des von dem Kreisrathe aufgenommenen Protokolls. Ist hierauf die Richtung der Straße festgesetzt, so wird diese sowohl dem Kreisrathe, als dem Kreisbaumeister bekannt gemacht werden.

16) Der Kreisrath hat die festgesetzte Richtung weiter den betheiligten Gemeinden bekannt machen zu lassen, und die Tage, an welchen dieses geschehen ist, dem betreffenden Ministerium berichtlich anzuzeigen. Etwaige Reklamationen gegen die festgesetzte Straßenrichtung müssen innerhalb vier Wochen nach jener Bekanntmachung vorgebracht werden, und zwar in Bezug auf Staatsstraßen bei dem Ministerium der Finanzen,

in Bezug auf Provinzialstraßen dagegen bei dem Ministerium des Innern und der Justiz.

Spätere Reklamationen werden unberücksichtigt bleiben.

17) Der Kreisbaumeister sorgt nach der Festsetzung der Straßenrichtung für die endliche Absteckung derselben auf dem Felde, worauf der Kreisrath auf Ansuchen des Kreisbaumeisters die alsbaldige Ueberweisung des Geländers zu vollziehen, und hiervon dem Kreisbaumeister eine schriftliche Benachrichtigung zu ertheilen hat.

18) Nach Vollendung der Planirung hat der Kreisrath für Absteinung der Gewanngrenzen nach Art. 10. des Gesetzes vom 23. Oktober 1830. Sorge zu tragen.

III. Abschnitt.

Bestimmung der Neigung und Dimensionen des Straßenprofils.

a. Längenprofil.

19) Die Richtung der Straße, zwischen zwei gegebenen Punkten wird hauptsächlich durch die Neigung bestimmt, und hängt also vorzüglich von den Unebenheiten des Terrains ab. In der Ebene kann die gerade Linie in der Regel befolgt werden, während im Gebirge zur Erreichung einer gleichförmig vertheilten Neigung gemischte Linien angewendet werden müssen.

20) Die größte Neigung einer Straße soll nie drei Grade nach 100theiliger Eintheilung des Quadranten, oder 4,7 Klafter auf 100 Klafter Länge, übersteigen. Die ganz horizontale Lage einer Straße muß, wegen Ermangelung des Wasserabzugs, möglichst vermieden werden. Eine Neigung von 10 Minuten oder von 0,16 Klafter auf 100 Klafter Länge, welche abwechselnd, steigend und fallend angebracht werden muß, reicht hin, diesem Zwecke zu entsprechen.

21) Bei lang ansteigenden Straßen werden in Entfernungen von etwa 500 Klaftern an schicklichen Stellen, z. B. scharfen Straßenkrümmen, Ruheplätze von 5 bis 15 Klaftern Länge angelegt, mit einer Neigung von 63 Minuten oder 1 Klafter auf 100 Klafter Länge.

22) Können obige Bedingungen an südlichem und nördlichem Abhange gleich gut erreicht werden; so ist in der Regel dem südlichen Abhange eines Thales der Vorzug einzuräumen.

23) Bei der Wahl der Straßenlinien sind lange Erd-Durchschnitte möglichst zu vermeiden; jedoch ist die Ausgleichung des Auf- und Abtrags soviel thunlich zu bewirken.

24) In Flußgebieten muß die Straße bei freiem Flusse wenigstens 0,25 Klafter höher als der höchste Stand der Ueber-

schwemmung, hinter Dämmen dagegen 0,20 Klafter höher, als der höchste Stand des Quellwassers, angelegt werden.

b. Querprofil.

25) Die Abmessungen des Querprofils werden wie folgt, festgesetzt:

	Staatsstraßen.	Provinzialstraßen.
Reitpfad	1 Klftr.	0,60 Klftr.
Fahrbahn	2 „	2,00 „
Fußpfad mit Raum für das Aufsetzen des Unterhaltungsmaterials . .	1 „	1,00 „
also gesammte Kronenbreite	4 Klftr.	3,60 Klftr.

Die Böschungen der Dämme und Raine erhalten auf jeden Fuß Höhe eine Ausladung von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fuß, oder von 50 bis 63 Grad.

26) Gräben werden nur an den Stellen angelegt, wo die Straße in den natürlichen Boden eingeschnitten, sumpfig oder weniger als 0,25 Klafter über demselben erhaben ist.

Wo solche Gräben erforderlich sind, erhalten sie in der Regel eine Sohlenbreite von 0,10 Klafter bei einer Tiefe von 0,20 Klafter.

27) Die Kreisbaumeister haben den Gemeinden und Privaten die Anlage von Ueberfahrten über die Gräben, sowie von Auf- und Abfahrten, nach zu ertheilender Vorschrift, auf ihre Kosten zu gestatten.

28) Die 0,6 Klafter breiten Pfäde erhalten eine Neigung von $\frac{1}{2}$ Zoll, die 1,0 Klafter breiten Pfäde eine Neigung von 1 Zoll.

29) Die Steinbahn erhält Bord- oder Wandsteine und eine gleichförmige Stärke von 10 Zoll. Sie besteht aus einem, von Hand gestellten und wohl verkeilten Grundbau von 5 Zoll Höhe, und aus einer Decke von 5 Zoll Dicke. Die Decksteine bestehen aus 2 Schichten, und erhalten in der unteren 3 Zoll starken Schichte einen mittlern Durchmesser von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll, — in der oberen 2 Zoll starken Schichte einen Durchmesser von 1 Zoll, mit einer dünnen, 1,0 Klafter breiten Ueberschüttung, von reinem Kies oder fein zerschlagenen Steinen. Nach Vollendung der Straße wird dieselbe mit einer etwa 80 Centner schweren eisernen Walze gebahnt.

30) Die Wölbung der Fahrbahn in der Ebene, oder bei Neigungen von weniger als 1 Grad, erhält in der Mitte eine Höhe von 5 Zoll über den Wandsteinen. Es versteht sich von selbst, daß der Boden des Grundbaues dieselbe Wölbung haben muß.

c. Chausseen in den Ortschaften.

31) Da, wo die Fahrbahn in den Ortschaften chaussirt wird, werden die Gossen und Seitenpfäde, welche die Fahrbahn einschließen, gepflastert.

d. Distanz- oder Nummersteine.

32) Von 100 zu 100 Klaftern werden in der ganzen Länge der Straßen mit Nummern versehene Distanzsteine gesetzt, welche die Entfernungen von dem Hauptorte der Straßenstrecke anzeigen, und zu gleicher Zeit als Unterabtheilungen bei der Unterhaltung dienen. Zwanzig dieser Nummersteine gehen auf die Wegstunde, und dreißig auf die Meile, welche letztere durch Meilenzeiger von einfacher Form, mit Angabe der Hauptentfernungen bezeichnet, und mit Ruhebänken versehen werden.

e. Bepflanzung.

33) Die Straßen werden am äußeren Rande der Seitenpfäde mit schicklichen Bäumen bepflanzt.

f. Brunnen.

34) In unbewohnten Gegenden müssen wo möglich Brunnen angelegt oder Quellen aufgefangen werden.

IV. Abschnitt.

Brückenbau.

35) Alle in den Straßenzügen nöthige Brücken und Dohlen müssen bis zu einer lichten Oeffnung von 2,5 Klafter von Stein oder Eisen erbaut werden. Wird von Stein gebaut, so geschieht dies mit Hausteinen, wo dieselben nicht allzu kostbar sind, oder mit abgerichteten Bruchsteinen, ohne jedoch an den Stirnen der Gewölbe Kränze von Hausteinen anzubringen.

36) Eiserne Brücken können in allen Fällen, wo sich die Kostenberechnung zu ihren Gunsten stellt, angewendet werden.

37) Bei sehr großen Oeffnungen hängt die Wahl zwischen Stein, Eisen und Holz von den örtlichen Verhältnissen ab.

38) Die Ober-Baudirektion wird, um den Baustyl zu bezeichnen, einige Muster der Brückenarten den Baumeistern zur geeigneten Berücksichtigung bei ihren Entwürfen mittheilen.

Darmstadt, den 26. April 1836.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staatsministerium.

du Thil. v. Hoffmann.

Schott.

2.

Großherzoglich Badensche Verordnung, das Gestütswesen betreffend.

Die Verordnung über das Gestütswesen vom 29. Mai 1813. (Regierungsblatt Nr. XXIII.) erstreckt sich nur auf den damals bestandenen beschränkten Gestütsbezirk, und ist auch in solchem in neuester Zeit weniger beobachtet worden, als es das wohlverstandene Interesse der Pferdezüchter erfordert hätte.

Seit jener Zeit ist die Gestütsanstalt auf das gesammte Großherzogthum ausgedehnt worden, und es werden daher zur Erreichung ihrer verschiedenen Zwecke neue Bestimmungen nothwendig.

Bei der großen Sorgfalt, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog der Veredlung der Pferdezucht gewidmet haben, ist Höchstderselben Bestreben dahin gerichtet, einmal für jeden Landestheil die zur Landwirthschaft, nach der Verschiedenheit der Lage, des Bodens und der Kultur desselben erforderlichen eigenthümlichen Pferde-Raçen in demselben selbst zu gewinnen, und zugleich durch den Handel mit dem im Lande erzeugten veredelten Pferden Quellen des Wohlstandes zu eröffnen, und die eröffneten zu erweitern; sodann aber auch die zur Nachzucht nothwendige Stammzucht ebenfalls in dem Großherzogthum zu erhalten, um nicht genöthigt zu sein, die zu diesem Zweck erforderlichen Zuchtpferde fortdauernd im Auslande aufkaufen zu lassen.

Dieser letztere Zweck kann ohne einige Beschränkungen nicht erreicht werden. Jedem Pferdezüchter steht es übrigens frei, ob er an der Gestütsanstalt Theil nehmen will oder nicht. Diejenigen aber, welche daran Theil nehmen, können sich einige Beschränkungen, als Bedingungen der Theilnahme zum Besten der Gesammtheit, um so mehr gefallen lassen, als der Staat für sie große Opfer bringt, ohne daß von ihnen für die Theilnahme und für alle daraus entspringenden Vortheile das mindeste Geldopfer verlangt wird.

Hiernächst ist zwar die Gestütsanstalt auf das gesammte Land ausgedehnt, allein doch nur eine kleine Landesstrecke, nämlich die sogenannte Haardt und einige daran grenzende Ortschaften sind nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen zur Gewinnung einer nachhaltigen Stammzucht vorzüglich geeignet. Wenn nun auch die, aus solcher an der Anstalt theilnehmenden Pferdezüchter einigen beschränkenderen Bedingungen unterworfen werden, als die übrigen, so gehen ihnen auch durch die besondere Rücksicht, welche die Anstalt auf sie nimmt, um so größere Vortheile zu, welche die

Beschränkung weit überwiegen; nicht zu erwähnen, daß auch die Beschränkung selbst für sie wohlthätige Folgen hat. Endlich sind die Bedingungen nicht neu, sie haben seit mehr als einem halben Jahrhundert in diesem Bezirk stattgefunden, und die Erfahrung hat gelehrt, wie nachtheilig ihre Mißachtung in der neuesten Zeit auf die Pferdezucht gewirkt hat.

In Folge dieser Gründe haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog vermöge höchster Staatsministerial-Verfügung vom 17. d. M. Nr. 527. zu verordnen geruht, wie folgt:

§. 1. Das Großherzogthum wird in zwei Gestütsbezirke und nach solchen in zwei Gestüts-Verbände eingetheilt.

Jeder in einem dieser Bezirke wohnende Pferdezüchter kann dem darin bestehenden Gestütsverband unter den für jeden derselben weiter unten festgesetzten Bedingungen beitreten.

§. 2. Der erste Gestütsbezirk umfaßt zunächst die ganze Haardt, nämlich das Oberamt Rastatt, das Landamt Carlsruhe und das Bezirksamt Philippsburg, sodann von dem Oberamte Bruchsal die Orte Büchenau, Forst, Hambrücken und Neuthard, von dem Oberamte Durlach die Orte Au und Wolfartsweier, von dem Bezirksamte Etlingen die Orte Bruchhausen, Ettlingenweyer, Forchheim, Malsch, Mörsch und Neuburgweier, und von dem Bezirksamte Baden den Ort Hauenstein.

§. 3. Der zweite Gestütsbezirk umfaßt die übrigen Landestheile.

Bestimungen für den ersten Bezirk.

§. 4. Pferdezüchter, welche in dem ersten Bezirk wohnen und dem Verbande beigetreten sind, dürfen

a. nur solche Stuten zur Bedeckung vorführen, welche von dem Landstallmeister für zuchtfähig erkannt worden sind, sie dürfen

b. ihre Stuten nur von solchen Hengsten aus dem Landesgestüt bedecken lassen, welche auf den Beschälstationen aufgestellt, und von dem Landstallmeister den einzelnen Stuten zugetheilt sind; endlich dürfen sie

c. ihre Stuten sowohl, als die davon gefallenen Mutterfohlen außer dem Gestütsbezirk nicht, die Hengstfohlen aber nur nach zurückgelegtem zweiten Jahr veräußern, in dem letztern Fall ohne alle Beschränkung.

§. 5. Innerhalb des ersten Gestütsbezirks ist der Verkehr mit Zuchtstuten und Stutenfohlen frei gegeben, wenn der neue Erwerber in dem Bezirk wohnhaft ist, und sich verbindlich erklärt, mit der Zuchtstute oder dem Stutenfohlen dem Gestütsverbande beizutreten.

Er hat dem Bürgermeister des Orts, wo die zu erwerbende

Zuchtstute oder das zu erwerbende Stutenfohlen befindlich sind, das Zeugniß des Bürgermeisters seines Wohnorts über seinen Wohnsitz in demselben beizubringen, ihm auch die schriftliche Erklärung seines Beitritts in den Gestütsverband abzugeben.

Zu Veräußerungen der Hengstfohlen unter zwei Jahren in dem ersten Bezirk wird nur erfordert, daß der Erwerber ein Zeugniß seines Wohnsitzes in dem Gestütsbezirk dem Bürgermeister des Orts beibringt, wo das zu veräußernde Fohlen befindlich ist.

§. 6. Eine Zuchtstute, welche dreimal gefohlt hat, fällt der freien Verkehrs-Befugniß des Eigenthümers anheim.

§. 7. Ausnahmsweise kann von der Landesgestüts-Kommission der freie Verkauf der Stuten und Stutenfohlen gestattet werden, wenn von dem Eigenthümer Gründe der Nothwendigkeit zu einer solchen Veräußerung beigebracht werden, deren Wahrheit von dem Bürgermeister bestätigt wird, besonders in dem Fall, wenn der Pferdezüchter einen seine Verhältnisse und das Bedürfniß seiner Feldwirthschaft übersteigenden Pferdestand zu halten gezwungen würde.

Der Landstallmeister verzeichnet auf seiner Inspektionsreise diejenigen Stuten, welche auf diese Weise veräußert werden können, und legt die Verzeichnisse mit den erforderlichen Zeugnissen der Landesgestüts-Kommission vor.

§. 8. Der Bürgermeister hat jede Eigenthumsveränderung durch Verkauf, Tausch oder was immer für eine Art in ein Verzeichniß nach dem hier beigefügten Formular einzutragen:

Vor- und Zunamen der bisherigen Besitzer.	Alter, Farbe, Abzeichen des verkauften oder vertauschten Pferdes.	Vor- und Zunamen des nunmehrigen Besitzers.	Dessen Wohnort.

und solches dem Landstallmeister bei seiner jedes Frühjahr stattfindenden Inspektionsreise einzuhändigen.

§. 9. Alle Hengstfohlen, welche nicht zur Nachzucht in das Gestüt aufgekauft werden, müssen nach Anordnung des Landstallmeisters kastrirt werden.

§. 10. Bei der Aufnahme in den Verband hat der Pferdezüchter einen schriftlichen Revers zu unterzeichnen, daß er sich den vor-

vorgeschriebenen Bedingungen unterwerfen, und im Uebertretungsfall die unten bestimmten Konventionalstrafen bezahlen wolle.

§. 11. Gegen diejenigen Pferdezüchter, welche den durch ihren Beitritt in den Gestütsverband für sie verbindlichen Bedingungen zuwider handeln, treten folgende Konventionalstrafen ein:

a. wegen unterlassener Anzeige an den Bürgermeister von einem erlaubten Verkauf innerhalb des Gestütsverbandes eine Strafe von . . . . . 1 fl. 30 kr.

b. wegen unerlaubten Verkaufs einer Zuchtstute eine Strafe von . . . . . 35 „ — „

c. wegen unerlaubten Verkaufs der Nachzucht und zwar:

1) von Stutenfohlen unter 2 Jahren . . . 20 „ — „

2) von Stutenfohlen über 2 Jahre . . . 30 „ — „

§. 12. Die Geldstrafen fallen in die Landesgestütskasse.

§. 13. Zur Ermunterung der Pferdezüchter in diesem Bezirk werden jährlich folgende Preise ausgesetzt werden:

1) für die vier vorzüglichsten Zuchtstuten, für jede 50 fl. — „

2) für die vorzüglichsten 6 Stutenfohlen von 2 Jahren, für jedes . . . . . 22 „ — „

Bestimmungen für den zweiten Bezirk.

§. 14. In dem zweiten Gestütsbezirke unterliegt der freie Verkehr mit den Pferden keinerlei Art von Beschränkung.

§. 15. Die Eigenthümer, welche ihre Stuten nach der Auswahl des Landstallmeisters zum Bedecken durch Landesgestüts-Hengste bestimmen, sind verpflichtet, sich an die von dem Landstallmeister diesfalls getroffene Auswahl zu halten.

§. 16. Die von dem Landstallmeister in dem zweiten Bezirk als zuchtfähig befundenen Hengstfohlen, welche nicht für das Landesgestüt angekauft werden können, sind von der Vorschrift des Kastrirens (§. 9.) ausgenommen.

Wenn sie das fünfte Jahr zurückgelegt haben, unterliegen sie einer nochmaligen Untersuchung durch den Landstallmeister, und dürfen erst dann, wenn sie fernerhin für zuchtfähig befunden worden sind, von dem Eigenthümer zum Bedecken gebraucht werden. Derselbe erhält zu seiner Legitimation und zur Beseitigung eines für die Pferdezucht schädlichen Mißbrauchs, darüber ein von der Landesgestüts-Kommission ausgefertigtes Patent auf den Antrag des Landstallmeisters.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 17. Jedes Jahr wird eine Anzahl von zweijährigen Hengstfohlen zur Ergänzung des Standes der Landesgestüts-Hengste an-

kauft. Die Auswahl geschieht nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Landstallmeisters, daß die Hengstfohlen fehlerfrei und zu künftigen Zuchthengsten vollkommen tauglich sind.

§. 18. Allen von Landesgestüts-Hengsten erzeugten Fohlen läßt der Landstallmeister bei der Inspektion das Gestütszeichen, bestehend in dem Buchstaben B. mit der Krone darüber, auf den linken Hinterschenkel aufbrennen.

§. 19. Die Landesgestüts-Kommission bestimmt nach dem Pferdestande und dem Bedürfnisse der einzelnen Landes-Distrikte die Vertheilung und Zahl der Beschälplätze, und nach dem Vorschlage des Landstallmeisters die Zahl der auf den einzelnen Beschälstationen aufzustellenden Hengste und den Zeitpunkt ihres Abganges dahin.

§. 20. Zu diesem Zwecke begiebt sich der Landstallmeister mit Eintritt des Frühjahrs in die Gestütsbezirke; er läßt sich die Stuten einzeln vorführen, und ordnet die Paarung derselben mit den nach den gemachten Erfahrungen dazu tauglichen Hengsten an.

Alle Stuten sind von dem Bedecken durch Landesgestüts-Hengste ausgeschlossen, welche noch nicht vier Jahre alt sind, ferner alle Stuten, welche mit einem erblichen Hauptfehler, als Blindheit, Koller, Knochenauswüchsen, Dampf ꝛc. behaftet sind.

§. 21. Der Landstallmeister verbindet mit diesem Geschäft zugleich die Untersuchung und Bestimmung der beizubehaltenden oder zum Kastriren bestimmten Hengstfohlen, sowie überhaupt eine sorgfältige Besichtigung des gesammten Pferdestandes in den einzelnen Ortschaften, wobei er sich besonders über die Zahl der seit seiner letzten Visitation in und außerhalb des Gestütsbezirks etwa verkauften Stuten und Stutenfohlen zu verläßigen hat.

§. 22. Zu besserer Uebersicht dieser verschiedenen Zwecke und ihres Erfolges werden besondere sogenannte Beschälregister für jeden Gestütsort geführt, in welche der Eintrag nach den hier beigefügten Formular zu geschehen hat:

Name des Orts.

Name des Eigenthümers der Stute.	Benennung des Zuchthengstes.	Wurde bedeckt.			
	Alter, Farbe und Abzeichen der Stute.	März.	April.	Mai.	Juni.

Die beiden ersten Rubriken werden von dem Landstallmeister bei der von ihm angeordneten Paarung der Zuchtstuten mit den ihnen zugetheilten Hengsten eingetragen. Der auf die Beschälstation abgeschickte Stallbediente erhält alsdann dieses Register mit der Weisung, die letzte Rubrik durch getreue Eintragung des Tages der Bedeckung auszufüllen.

Er hat dieses Register bei seiner Zurückkunft von der Beschälstation dem Vorstande der Landesgestüts-Kommission zu übergeben.

§. 23. Die Stuten-Eigenthümer sind verbunden, sobald ihre Stuten, welche von Landesgestüts-Hengsten bedeckt worden sind, gefohlt haben, dem Ortsbürgermeister sogleich die Anzeige davon zu erstatten.

Der Bürgermeister trägt das gefallene Fohlen in das von ihm zu führende Fohlen-Verzeichniß nach den in dem hier beigedruckten Formular enthaltenen Rubriken deutlich ein.

Name des Orts.

Verzeichniß der im Frühjahr 18 . . im hiesigen Orte bedeckten Stuten, und im darauf folgenden Jahre gefallenen Fohlen.

Nr.	Name des Eigenthümers.	Farbe, Abzeichen und Alter der Stute.	Name des Landesgestüts-Hengstes oder des Besitzers des Hengstes	Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Fohlens.	Tag, wann es gefallen ist.	Lebt noch.	Ist umgestanden.	Ist verkauft.	Bemerkungen.

§. 24. Von diesem Register hat der Bürgermeister jährlich spätestens bis zum 15. August ein Duplikat an das Amt zu übergeben, welches die vollständig gesammelten Register seines Bezirks bis zum 1. September an die Landesgestüts-Kommission einbefördern wird.

§. 25. Die Landesgestüts-Kommission ergänzt aus der Zusammenstellung dieser tabellarischen Uebersichten die bei ihr auf gleiche Weise zu führenden Fohlenbücher, sie prüft hiernach den Pferdestand, und trifft nach ihren darauf gegründeten Wahrnehmungen die geeigneten Verfügungen.

Diese höchste Verordnung wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 25. März 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Nachrichtlich
für die Herren Annalen-Abonnenten.

Um den geringen jährlichen Pränumerationspreis für die Annalen von 2 Rthlr. 5 Sgr. nicht erhöhen zu dürfen, ist es bei der von Jahr zu Jahr gestiegenen Menge der für dieselben bestimmten Materialien nöthig geworden, von jetzt ab einen etwas kleinern, aber doch gut lesbaren Schriftsatz anzunehmen.

Zugleich wird auf mehrseitige Anfragen bemerkt, daß nach dem Schlusse des gegenwärtigen Jahrg. 1836. mit einem der Hefte des folgenden Jahrg. 1837. ein zweites zehnjähriges Hauptregister für die Jahrg. 1827. bis 1836. einschließlich, erscheinen wird.

Die Redaktion der Annalen der innern Staatsverwaltung.

Berlin, gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz.

Zwanzigster Band. Jahrgang 1836.

Zweites Heft. April bis Juni.

Berlin, 1836.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Seite

B. Censurwesen und Buchhandel. . . . . 383 — 387

C. Polizei der ersten Lebensbedürfnisse. . . . 388 — —

D. Ordnungs- und Sitten-Polizei. . . . 389 — 391

E. Paß- und Fremden-Polizei. . . . . 392 — 394

F. Sicherheits-Polizei. . . . . 395 — 399

G. Polizei gegen Unglücksfälle. . . . . 399 — 404

H. Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen. . . 404 — 409

I. Gewerbe-Polizei. . . . . 409 — 419

K. Chaussee- und Wegebau. . . . . 420 — 421

L. Strom- und Schifffahrts-Polizei. . . . 422 — 429

M. Bau-Polizei. . . . . 430 — 433

N. Armen-Polizei. . . . . 434 — 443

IX. Medizinalwesen. . . . . 444 — 448

X. Militair-Sachen. . . . . 448 — 457

Anhang. . . . . 458 — 486

Zweiter Abschnitt.

I. Auswärtige Gesetzgebung. . . . . 487 — 502

II. Literatur. . . . . 503 — 504

Erster Abschnitt.

Einheimische

Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Beförderung eines raschern Geschäftsganges betreffend.

Se. Königl. Majestät haben verschiedentlich die Bemerkung zu machen geruhet, daß die Geschäfte bei den Provinzialbehörden zum Oeftern verzögert werden. Durch diese unangenehme Wahrnehmung sind Allerhöchstdieselben bewogen worden, die ernstlichste Ermahnung und Anweisung der Behörden zu vermehrter Thätigkeit zu befehlen.

In Gemäßheit dieses Befehles Sr. Königl. Majestät wird der Königl. Regierung zur Pflicht gemacht, Sich fortan nicht nur Selbst eine rasche Beförderung aller vorkommenden Geschäfte, sowohl im Kollegio, als in den Subaltern-Büreaux, angelegen sein zu lassen, sondern auch die Ihr untergebenen Bezirks- und Lokalbehörden und Beamten gleichmäßig zu steter Pünktlichkeit und möglichster Schnelligkeit im Geschäftsbetriebe mit gehörigem Nachdruck anzuhalten.

Wir müssen vorzugsweise den Herrn Regierungs-Präsidenten, nächst diesem aber die Herren Dirigenten der Abtheilungen dafür verantwortlich machen, daß der Fortgang der Dienstgeschäfte nach allen Richtungen sorgfältig beaufsichtigt, daß, wo derselbe Verzögerungen oder Stockungen erleidet, jederzeit unausgesetzt mit Wirksamkeit eingeschritten, keiner Säumniß oder Lauheit nachgesehen, und ganz besonders im Kollegio selbst das Beispiel einer geregelten und raschen Förderung der Arbeiten gegeben werde.

Von der Fürsorge, welche wir zu diesem Behufe in Anspruch nehmen, ist besonders auch die Bescheidung untergebener Behörden, Beamten und Parteien auf Berichte, Gesuche und Beschwerden nicht ausgeschlossen, indem über eine ungebührliche Verzögerung dieser Bescheidung vielfach Klagen erhoben worden sind. Wo eine definitive Erledigung der Gegenstände Anstand findet, ist dahin zu sehen, daß die Betheiligten vorläufig beschieden werden, damit sie sich bis zu eintretender Entscheidung beruhigen. Auch werden künftig in solchen Fällen, wo erforderte oder sonst fällige Berichte durch besondere Umstände verzögert werden, vorläufige Anzeigen erwartet, welche nicht von Erinnerungen abhängig gemacht werden dürfen.

Die rechtzeitige Erstattung der periodischen Berichte und die strenge Kontrollirung des Einhaltens der Termine, woran dieselbe gebunden ist, wird bei dieser Gelegenheit von Neuem eingeschärft. Wir vertrauen der Königl. Regierung, daß Sie Sich aus allen Kräften bestreben werde, dem hiermit zu Ihrer Kenntniß gebrachten Befehle Sr. Majestät des Königs vollständig zu entsprechen.

Berlin, den 6. Mai 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei. Finanzministerium.
v. Rochow. v. Alvensleben.

2.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Ober- und Regierungs-Präsidien, sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren, Oberbergämter, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium und an den Geheimen Regierungsrath du Vignau hieselbst, die strenge Rüge verletzter Amtsverschwiegenheit betreffend.

Des Königs Majestät haben, in Beziehung auf die durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Allerhöchste Kabinets-Or-

dre vom 21. November v. J., die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten betreffend, mittelst anderweiter an demselben Tage an das Königl. Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre, den Departements-Chefs noch zur besonderen Pflicht zu machen geruhet, vorkommende Fälle verletzter Amtsverschwiegenheit auf das Sorgfältigste zu erforschen und zu verfolgen, indem es vor allem darauf ankomme, einige Beispiele der angedroheten Strenge eintreten zu lassen, welche allein Eindruck machen können.

Indem wir das Königl. Oberpräsidium (Regierungs-Präsidium ꝛc.) von diesem Allerhöchsten Befehle hierdurch in Kenntniß setzen, fordern wir Dasselbe ꝛc. zugleich auf, demselben auf das genaueste zu entsprechen, und jeden vorkommenden Fall verletzter Amtsverschwiegenheit, ohne Ansehen der Person, auf das strengste zu untersuchen, auch eventualiter die Bestrafung des Schuldigen im geeigneten Wege einzuleiten.

Berlin, den 31. Januar 1836.

Finanzministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Alvensleben. In Vertretung.
Koehler.

3.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Führung der Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte betreffend.

Es ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 17. v. M., die Uebertragung der wider den Revierförster N. einzuleitenden Disziplinar-Untersuchung an einen Justizbeamten betreffend, bemerklich gemacht wird, nicht die Absicht gewesen, die Benutzung der Justizbeamten zur Führung von Disziplinar-Untersuchungen unbedingt zu verbieten, sondern nur zu veranlassen, daß solche immer nur im Nothfalle angewandt, und darauf Rücksicht genommen werde, daß dadurch nicht übermäßige Kosten veranlaßt werden möchten, deren Bezahlung am Ende von unvermögenden Beamten nicht zu erlangen, solchen aber, deren Schuld nicht erwiesen worden, nicht einmal anzusinnen wäre. Unter Beobachtung dieser Rücksicht, muß der Königl. Regierung anheimgestellt werden, in jedem vorkommenden Falle zu ermessen, ob eine solche Untersuchung besser, zweckmäßiger und wohlfeiler, durch das landräthliche Offizium, durch einen etwa abzusendenden Assessor oder Refe-

rendar, oder durch einen im Orte oder ganz in der Nähe wohnenden Justizbeamten, zu führen sei.

Berlin, den 11. April 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

4.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien, an sämmtliche Königl. Regierungen *), betreffend das Verfahren gegen Beamte, die sich aus Veranlassung ihrer Amtswirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht haben.

Das Gesetz vom 25. April v. J. (Gesetz-Sammlung, S. 50.) ertheilt den Dienstbehörden bei Beschwerden über Beamte, die sich aus Veranlassung ihrer Amtswirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht haben, die doppelte Befugniß:

a. über die Vorfrage zu entscheiden,
ob der Beamte bei den angezeigten Handlungen oder Aeußerungen innerhalb seiner Amtsbefugnisse geblieben sei, oder dieselben überschritten habe? (conf. §. 2.)

b. wenn der Beamte hiebei wirklich straffällig befunden wird, in den §. 4. a. b. des Gesetzes näher bezeichneten Fällen die Strafe festzusetzen.

Gegen die Entscheidung der Dienstbehörde

zu a. über die Vorfrage, ist nach §. 3. dem Kläger keine Berufung auf den Weg Rechtens, sondern nur der Rekurs an die höhere Dienstbehörde gestattet; dagegen kann derselbe zu b., wenn er die von der Dienstbehörde festgesetzte Strafe für zu gelinde hält, nach §. 5. allerdings auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß provoziren.

Hiernach muß die neuerlich in Anregung gebrachte Frage:
ob die Dienstbehörden befugt sind in solchen Untersuchungssachen Zeugen eidlich zu vernehmen?
in Gemäßheit der in den Reskripten vom 29. Oktober und 10.

*) Seitens der betreffenden Ministerien, wörtlich gleichlautend, noch erlassen:
a. an sämmtliche Königl. Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien, mittelst Cirkular-Reskripts vom 23. Juni 1836.
b. an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, mittelst Cirkular-Reskripts vom 19. August 1836.
c. an sämmtliche Königl. Obergerichte, mittelst Cirkular-Reskripts vom 18. Juli 1836.

Novbr. 1821. und 21. Oktober 1822. (Annalen, Band 5. S. 899.; Jahrbücher, Band 20. S. 272) ausgesprochenen Grundsätze, unbedenklich bejahet werden, da eine solche Vernehmung der Zeugen auch schon zur Entscheidung über die Vorfrage, bei welcher die Gerichte nicht konkurriren, oft nothwendig sein wird.

Damit indessen in denjenigen Fällen, wo rücksichtlich der eventuellen Frage über das Maß der von den Beamten verwirkten Strafe eine fernere Untersuchung bei den Gerichten eintritt, nicht eine nochmalige Vernehmung der Zeugen geschehe, so wird hierdurch, in Uebereinstimmung mit den Königl. Justizministerien, Folgendes bestimmt:

1) Die Dienstbehörden haben die bei Untersuchungen solcher Art von ihnen für erforderlich erachteten eidlichen Zeugen-Vernehmungen nicht selbst vorzunehmen, vielmehr solche stets durch Requisition desjenigen Gerichts zu bewirken, welches bei einer Provokation des Klägers auf richterliche Entscheidung über die eventuelle Frage das kompetente sein würde.

   Den Dienstbehörden bleibt jedoch, zur Vermeidung von Weiterungen vorbehalten, in solchen Fällen, in welchen das eventuell kompetente Gericht vom Sitz der Dienstbehörde entfernt ist, die Zeugen aber in der Nähe befindlich sind, die Vernehmung durch das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsorts der Zeugen unmittelbar zu veranlassen.

2) Tritt späterhin der Fall der Provokation des Klägers auf den Rechtsweg ein, so haben die Gerichte bei ihrer Untersuchung und Entscheidung jene, in den Verhandlungen der Dienstbehörde erfolgten Zeugen-Vernehmungen zum Grunde zu legen; es sei denn, daß eine Vervollständigung dieser Vernehmungen, die dann jedenfalls unter bloßer Hinweisung der Zeugen auf den schon geleisteten Eid geschehen kann, den Umständen nach als nothwendig sich darstellen sollte.

Den betreffenden Unterbehörden sind diese Bestimmungen zur Nachachtung mitzutheilen.

Berlin, den 8. Juli 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Für den Herrn Minister.
Koehler.

5.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, Provinzial-Steuerdirektionen, Oberbergämter ꝛc., die Behandlung der zu Degradation verurtheilten Beamten betreffend.

In dem Königl. Staatsministerio ist die Frage in Erwägung gekommen:

welche Ansprüche ein rechtskräftig zur Degradation verurtheilter Beamter hinsichtlich seiner ferneren Anstellung und Dienst-Einkünfte habe?

Die hierüber erfolgte Entscheidung hat die Königl. Regierung (die Königl. Provinzial-Steuerdirektion ꝛc.) aus der im Extrakt beigefügten diesfälligen Verhandlung vom 12. März d. J. (Anl. a.) nachrichtlich zu entnehmen.

Berlin, den 3. Mai 1836.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

Ministerium des Innern und der Polizei. Für den Herrn Minister. Koehler.

a.

Auszug aus der Verhandluug des Königl. Staatsministerii vom 12. März 1836.

In der heutigen Sitzung kam im Allgemeinen die Frage zur Erwägung:

welche Ansprüche ein rechtskräftig zur Degradation verurtheilter Beamter hinsichtlich seiner ferneren Anstellung und Dienst-Einkünfte habe?

Das Königl. Staatsministerium sprach sich hierüber dahin aus:

1) daß dem Beamten auf Grund eines solchen Urtheils ein Amt ertheilt werden müsse, welches denselben in eine Beamten-Kategorie bringe, die dem Range nach nur um einen Grad tiefer steht, als die, in welcher der Beamte sich zur Zeit der Degradation befunden;
2) daß der Beamte nur auf das geringste etatsmäßige Diensteinkommen der Klasse, in welche er versetzt worden, einen Anspruch habe, es jedoch der vorgesetzten Dienstbehörde freistehe, ihm sofort ein erledigtes, höheres, etatsmäßiges, bis zu dem Betrage seines bisherigen Gehalts anzuweisen. Daß er übrigens demnächst gleich jedem anderen Beamten derselben Klasse in die höheren Gehälter derselben avanciren könne;
3) daß, wenn bei Vollziehung des Urtheils eine Stelle der zu 1. angegebenen Art mit einem etatsmäßigen Gehalte nicht eröffnet sein

sollte, bei Sr. Majestät dem Könige auf Bewilligung eines nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1820. und nach dem bisherigen Gehalte des Beamten abzumessenden Wartegeldes für denselben anzutragen sei.

Zu diesen Entscheidungen führten die Betrachtungen, daß in den Fällen, in welchen das Gesetz und nach ihm der Richter die Degradation verhänge, dem Ausspruche schon genügt sei, sobald der Beamte in der nächst untern Klasse angestellt werde, daß aber einem Verurtheilten aus dem kondemnatorischen Erkenntnisse ein größeres Uebel nicht zugefügt werden könne, als nothwendig sei, um diesem Erkenntnisse zu genügen, daß es sogar eine Verdoppelung der Strafe wäre, wenn man den zur Degradation Verurtheilten in einer noch tiefern Klasse anstellen würde, da auch von der nächst tiefern noch eine Degradation stattfinden könne.

Daß ferner ein Beamter, der im Wege der Degradation aus einer höheren in die nächst tiefere Beamtenklasse versetzt werde, da er, dem Zwecke der Degradation gemäß, in alle Verhältnisse der Angehörigen dieser Klasse eintreten solle, auch nur Anspruch auf ein solches Gehalt habe, wie es in dieser Klasse etatsmäßig stattfinde; daß daher auf der einen Seite dem Degradirten ein geringeres als das etatsmäßig niedrigste Gehalt dieser Klasse nicht angewiesen werden könne; daß auf der andern Seite aber auch ein solcher Beamter, da er nur überhaupt eine Stelle in dieser Klasse und nicht eine bestimmte (z. B. die erste oder zweite etatsmäßige) Stelle in derselben zu fordern habe, selbst mit der darin am geringsten dotirten ohne Rücksicht auf das von ihm bis dahin in der höheren Klasse bezogene Gehalt zufrieden sein müsse, daß sogar, da die Degradation eine Strafe sein solle, es unzulässig sein würde, ihm eine Stelle anzuweisen, die mit einem höheren Einkommen dotirt sei, als der Beamte vor der Degradation bezog; daß aber aus dem unbedingten Eintreten des Degradirten in alle Verhältnisse der Angehörigen der nächst tiefern Klasse folge, daß er, wie sie, nach und nach in die höheren Diensteinkommen dieser Klasse ohne Beschränkung vorrücken könne; — daß endlich, da die Degradation hiernach den Beamten nur zwinge, seine höhere etatsmäßige Stelle mit einer geringern zu vertauschen, er mithin in keinem Augenblicke ohne Diensteinkommen bleiben dürfe, ihm so lange jenes Vertauschen wegen Mangels einer erledigten Stelle der nächst tiefern Klasse, nicht stattfinden könne, ein außeretatsmäßiges interimistisches Diensteinkommen, also ein Wartegeld nach dem Einkommen, welches er bis dahin bezogen, verschafft werden müsse, indem die Verfügung des §. 14. der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824. *) in solchen außerordentlichen Fällen eine Ausnahme leide. ꝛc.

a. u. s.

Staatsministerium.

(Unterschriften)

*) Jahrg. 1825. 1stes Heft, S. 9.

6.

Cirkular-Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, jedoch incl. derjenigen zu Düsseldorf, betreffend das Verfahren bei Beschlagnahme der von den Baukondukteuren, Feldmessern und Oekonomie-Kommissarien im Auftrage öffentlicher Behörden deservirten Gebühren.

Der Königl. Regierung wird beikommend Abschrift einer von dem Herrn Justizminister Mühler Excellenz, unterm 26. v. M., an das hiesige Königl. Kammergericht erlassenen und hierher mitgetheilten Verfügung,

betreffend das Verfahren bei Beschlagnahme der von den Baukondukteuren, Feldmessern und Oekonomie-Kommissarien im Auftrage öffentlicher Behörden deservirten Gebühren,

zur Nachricht und Achtung zugefertigt. (Anl. a.)

Berlin, den 16. April 1836.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

a.

Der Regierungs-Baukondukteur N. hieselbst hat über die von dem Königl. Kammergericht in der Prozeßsache des Mauermeister N. wider ihn veranlaßte Beschlagnahme seiner Gebühren in der N.schen Spezial-Separationssache bei dem Justizminister Beschwerde geführt, ist jedoch mit derselben als unbegründet zurückgewiesen worden, da das Verfahren des Kollegiums durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Januar 1833. gerechtfertigt wird.

Das Kollegium wird indeß aus Veranlassung dieses Falles hierdurch aufgefordert, künftig vor der wirklichen Beschlagnahme der von Baukondukteuren, Feldmessern und Oekonomie-Kommissarien im Auftrage öffentlicher Behörden deservirten Gebühren, zunächst mit den Behörden, bei welchen die betreffenden Beamten beschäftigt worden sind, über die Beendigung dieser Beschäftigung und über die Zulässigkeit der Gebühren-Beschlagnahme nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Januar 1833. (Gesetz-Samml. S. 4.) zu kommuniziren, und demnächst das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Kammergericht.

7.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten, betreffend die Beurlaubung der Regierungs-Referendarien behufs ihrer höhern Staatsprüfung.

Die Beurlaubung der Regierungs-Referendarien Behufs ihrer Vorbereitung auf die höchste Staatsprüfung und der Anfertigung von Probearbeiten ist seither in mehreren Fällen über Gebühr ausgedehnt, und sogar mißbräuchlich der Absicht entgegen angewandt worden. Um ein solches Ungebührniß abzustellen, ertheilen wir für die Zukunft folgende stets genau zu beobachtende Vorschriften:

1) Die Beurlaubung zu dem angegebenen Behufe darf in der Regel nur stattfinden, nachdem der Regierungs-Referendarius, welcher solche erbittet, nachgewiesen hat, von der Ober-Examinations-Kommission zur Prüfung verstattet zu sein und die Aufgaben zu den Probearbeiten erhalten zu haben.
2) Der Urlaub ist jederzeit auf eine bestimmte, die Dauer von einem Jahre nicht überschreitende Zeit zu bewilligen.
3) Wird nach Ablauf der bestimmten Zeit eine Verlängerung nachgesucht, so ist deren Bewilligung von vorgängiger Beweisführung darüber, daß ein verhältnißmäßiger Theil der Probearbeiten wirklich angefertigt worden, und daß die Anfertigung des noch übrigen Theiles eine weitere Ausdehnung der Beurlaubung erfordert, abhängig zu machen.
4) Nur unter ganz besonderen Umständen darf die Dauer des Urlaubs bis auf ein und ein halbes Jahr, niemals aber weiter hinaus ausgedehnt werden.
5) Referendarien, welche den ihnen bewilligten Urlaub verstreichen lassen möchten, ohne denselben zu seiner Bestimmung zu verwenden, sind — in Ermangelung völlig genügender Entschuldigungs-Gründe — zum Kollegio wieder einzuberufen. In dergleichen Fällen ist zugleich nach den Umständen zu beurtheilen, ob Veranlassung vorwaltet, mittelst der jedenfalls der Ober-Examinations-Kommission zu machenden Anzeige, die über die Reife zur Ableistung der Prüfung vor derselben ausgestellten Zeugnisse für unwirksam zu erklären.
6) Die der Prüfung wegen beurlaubten Referendarien sind zu verpflichten, das Präsidium, welches den Urlaub ertheilt hat, von ihrem regelmäßigen Aufenthalte während der Dauer des-

selben in Kenntniß zu setzen und zu erhalten, damit die Ausübung der Disziplinar-Gewalt über die Beurlaubten, welche ununterbrochen fortdauert, nicht durch Unbekanntschaft mit ihrem Aufenthalte erschwert werde.

7) Die vor dem Erlasse dieses Reskripts beurlaubten Referendarien sind, soweit dies zulässig ist, nach den Vorschriften desselben zu behandeln. Wo also ein Urlaub von unbestimmter Dauer bewilligt ist, muß derselbe noch nachträglich an eine gemessene Zeit, und zwar nach Art. 2 gebunden, eine weitere Ausdehnung des Urlaubs, sofern solche nachgesucht werden möchte, von den Bestimmungen zu 3. und 4. abhängig gemacht, in Ansehung solcher Referendarien, welche sich in dem Art. 5. angegebenen Falle befinden, nach der Vorschrift ebendaselbst und mit allen jetzt Beurlaubten nach dem Art. 6. verfahren werden.

Berlin, den 30. April 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

8.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, betreffend die Versorgung der zwölf Jahre gedienten Unteroffiziere im Civil.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August 1820*) den Unteroffizieren von neunjährigem Dienstalter verheißene Versorgung im Civildienste, wegen des Mißverhältnisses zwischen den erledigten Stellen und der Anzahl der Anwärter, von keinem sonderlichen Erfolge gewesen, für die Armee aber daraus der Nachtheil erwachsen ist, daß Unteroffiziere nach neunjähriger Dienstzeit, wegen ihrer Zukunft besorgt, ihrem Militairdienste entfremdet worden sind, und das Interesse an demselben verloren haben; so hat des Königs Majestät jene Ordre mittelst einer unterm 7. November v. J. an das Königliche Kriegsministerium erlassenen, in Abschrift hier beifolgenden Allerhöchsten Bestimmung (a.) dahin zu modifiziren geruhet, daß die jedem Preußischen Unterthan obliegende allgemeine Militairpflicht jener Dienstzeit mit hinzuzurechnen ist, und der An-

*) Jahrg. 1820. 3tes Heft, S. 455.

spruch auf Versorgung für die Unteroffiziere erst nach zwölfjährigem Dienste, worin jedoch nach der ebenfalls abschriftlich beigeschlossenen fernern Allerhöchsten Ordre vom 22. Mai d. J. (b.) mindestens eine neunjährige Dienstzeit als Unteroffizier enthalten sein muß, erlangt werden kann. Zugleich haben Allerhöchstdieselben genehmigt, daß auch ein Theil der bei den Straf- und Korrektions-Anstalten erledigten Aufseherstellen mit Beanspruchten der angegebenen Art besetzt werde.

Die Königliche Regierung wird hiervon zur Nachachtung mit dem Hinzufügen in Kenntniß gesetzt, daß nach einem Beschlusse des Königlichen Staatsministerii diese Allerhöchsten Bestimmungen auf diejenigen Unteroffiziere, welche bei Verkündigung derselben von den Militairbehörden wegen neunjähriger Dienstzeit schon als anstellungsfähig erkannt und den Civil-Behörden empfohlen sind, keine rückwirkende Kraft ausüben, es vielmehr hinsichtlich solcher Individuen bei den früher ergangenen Allerhöchsten Anordnungen sein Bewenden behält.

Berlin, den 11. Juli 1836.

Finanzministerium. Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Alvensleben. In Vertretung desselben.
Koehler.

---

a.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in Meiner Ordre vom 7. August 1820. den neun Jahre gedienten Unteroffizieren verheißene Versorgung, wegen des Mißverhältnisses zwischen den erledigten Stellen und der Anzahl der Anwärter, von keinem sonderlichen Erfolge gewesen, für die Armee aber der Nachtheil daraus erwachsen ist, daß Unteroffiziere nach neun Jahr Dienstzeit, wegen ihrer Zukunft besorgt, ihrem Militairdienst entfremdet worden sind, und das Interesse an demselben verloren haben. Unter diesen Umständen will Ich daher jene Ordre dahin modifiziren, daß die jedem Preußischen Unterthan obliegende allgemeine Militairpflicht mit hinzugerechnet und der Anspruch auf Versorgung für die Unteroffiziere erst nach zwölfjähriger Dienstzeit erlangt werden kann. Dagegen will Ich genehmigen, daß auch ein Theil der in den Straf- und Korrektions-Anstalten erledigten Aufseherstellen mit solchen Subjekten besetzt werden könne.

Ich trage dem Kriegsministerium auf, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 7. November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
das Kriegsministerium.

---

b.

Im Verfolg meiner Ordre vom 7. November v. J. bestimme Ich, daß in der zwölfjährigen Dienstzeit, welche in Gemäßheit derselben den Anspruch zur Civil-Anstellung nunmehr giebt, mindestens eine neunjährige Dienstzeit als Unteroffizier enthalten sein muß. Ich trage dem Kriegsministerium auf, danach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Kriegsministerium.

9.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Erfurt, daß die früher als anstellungsfähig nicht anerkannten, neun Jahre gedienten Unteroffiziere auch keine Versorgungsansprüche haben.

Das Bedenken, welches die Königliche Regierung in Ihrem Berichte vom 27. v. M. darüber aufgestellt hat, ob die Stadtbehörden in ihrem Wahlrechte auf die von den Truppentheilen den Provinzialbehörden überwiesenen Wachtmeister, Unteroffiziere und Feldwebel beschränkt sind, ist durch die inzwischen erlassene Verfügung vom 21. August d. J. beseitigt worden. Wenn demnächst die Frage aufgeworfen ist, ob Individuen, welche schon früher nach neunjähriger Dienstzeit aus dem Militairdienste ausgeschieden sind, ohne von einer Militairbehörde als anstellungsfähig anerkannt und den Civilbehörden empfohlen zu sein, gegenwärtig noch anstellungsfähig sind, so muß dieselbe in ihrer Allgemeinheit verneint werden, indem nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Oktober 1827. *) ausdrücklich bestimmt ist, daß nur die den Civilbehörden ausdrücklich überwiesenen Personen als Versorgungs-Berechtigte berücksichtigt werden sollen. Diese Anerkennung kann jedoch auf die vor dem 31. Oktober 1827. entlassenen Individuen keine Anwendung finden, von welchen vielmehr nur eine Bescheinigung der Truppenbefehlshaber über ihre neunjährige Dienstzeit gefordert werden kann.

Berlin, den 16. September 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Jahrg. 1827. 4tes Heft, S. 869.

10.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Breslau, die Ablehnung der Schiedsämter, die Nichterscheinung des Verklagten, und die öffentliche Belobung ausgezeichneter Schiedsmänner betreffend. *)

Das Königliche Oberlandesgericht erhält auf seinen Bericht vom 29. März c.,

die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1835. betreffend,

Folgendes zum Bescheide.

1) Tritt der Fall einer Weigerung ein, das Amt eines Schiedsmannes zu übernehmen, so gehört das Verfahren über die Zulässigkeit der Ablehnung zum Ressort der Regierung. Die letztere hat die Wahl der Schiedsmänner zu leiten, und die Erklärungen über die Annahme entgegen zu nehmen; es stehet ihr mithin auch allein die Beurtheilung der Excusationsgründe zu. Die Regierung präsentirt demnächst erst dem Oberlandesgerichte die Schiedsmänner zur Bestätigung und Verpflichtung; erst mit diesem Augenblicke geht das Recht der Oberaufsicht auf die Gerichtsbehörden über. Hiernach wird die Regierung von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei beschieden werden.

2) Dem Antrage, die Kosten des frustrirten Termins dem Verklagten zur Last zu legen, kann nicht Statt gegeben werden. Nach der wesentlichen Bestimmung der Verordnung vom 26. September 1832. steht vielmehr dem Verklagten frei, auch durch Nichterscheinen den Vergleich abzulehnen. Es kann daher in keiner Art ein Zwang gegen ihn Statt finden, ihm also auch nicht die Verpflichtung zu seiner Anzeige des Nichterscheinens obliegen.

Uebrigens bleibt es

3) dem Kollegium lediglich überlassen, die belobende Bekanntmachung derjenigen Schiedsmänner, welche sich ausgezeichnet haben, durch das Regierungs-Amtsblatt zu veranlassen.

Berlin, den 16. Mai 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

*) Vergl. Jahrg. 1835. 1stes Heft, S. 25.

II.
Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

11.
Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Magdeburg, betreffend das Verfahren gegen militairpflichtige Ausländer bei Niederlassungen in den diesseitigen Staaten.

Der Königlichen Regierung wird in Erwiederung auf den Bericht vom 26. v. M. hierdurch zu erkennen gegeben, daß in der Cirkular-Verfügung vom 22. Dezember 1830. *) keinesweges unbedingt die Beibringung eines Emigrations-Konsenses Seitens derjenigen Ausländer, welche im Preußischen Staate sich niederzulassen beabsichtigen, vorgeschrieben, sondern nur rücksichtlich der Staaten, mit welchen eine Kartell-Konvention besteht, die Ueberzeugung und also nöthigenfalls eine glaubhafte Bescheinigung darüber, daß keine Reklamation des Eingewanderten wegen Verletzung der Militairpflicht zu besorgen sei, für nöthig erachtet worden ist. Daß letztere nicht zu besorgen sei, kann aber oft auch aus anderen Dokumenten und Umständen, wie z. B. aus dem vorgerückten Alter, aus dem Geschlecht, aus offenbaren körperlichen Gebrechen ꝛc. gefolgert werden.

Es kann daher selbst in Beziehung auf solche Staaten, mit denen eine Kartell-Konvention besteht, nicht anerkannt werden, daß es gerade und immer eines Emigrationskonsenses zu dem fraglichen Behufe bedürfe.

Berlin, den 6. Mai 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

12.
Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten, ausschließlich desjenigen der Rheinprovinz, und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Auswanderungen über Frankreich nach Amerika betreffend.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 26. Mai c. **) kom-

*) Jahrg. 1830. 4tes Heft, S. 733.
**) im 1sten Hefte, S. 199.

munizire ich Ew. ꝛc. im abschriftlichen Anschluß (a) einen Auszug aus dem Polizei-Berichte des Regierungs-Präsidii zu Trier pro Juli c., um daraus gefälligst zu entnehmen, in welcher Art das französische Gouvernement durch eine neuerdings erlassene Verordnung die Bestimmungen hinsichtlich derjenigen Personen, welche durch Frankreich nach Amerika auszuwandern beabsichtigen, verstärkt hat, und welchen Erfordernissen sie nunmehr bei ihrem Eintritt in Frankreich in Rücksicht auf Pässe, Baarschaft und Einschiffungs-Erlaubniß genügen müssen.

Ew. ꝛc. ersuche ich, das Erforderliche gefälligst zu veranlassen, damit diese Bestimmungen zur Kenntniß der betreffenden Behörden gelangen.

Berlin, den 23. August 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

---

a.

Der Auswanderung nach Amerika, welche in besorglicher Art zuzunehmen droht, wird durch eine von dem französischen Gouvernement erlassene Verordnung, von deren Erscheinen der Präfekt zu Metz mir offiziell Mittheilung gemacht hat, und welche die bisherigen Bestimmungen verschärft, Schranken gesetzt werden

Nach derselben, welche gehörig veröffentlicht werden wird, soll von jedem Auswanderer, welcher, um sich nach Amerika zu begeben, durch Frankreich reiset:

1) ein von dem vaterländischen Gouvernement ertheilter, und von einer französischen Gesandtschaft visirter Paß;
2) der Nachweis einer baaren Summe von 400 Fl. für sich, von eben so viel für jedes 18 Jahre und mehr altes Glied seiner Familie, und von 200 Fl. für jedes unter 18 Jahren, und
3) die Vorlage eines mit einem Schiffs-Kapitain eingegangenen Vertrages, durch welchen dieser sich für den Transport verpflichtet, oder der Nachweis der Deponirung der für die Ueberfahrt erforderlichen Summe, im Hafen, von wo aus die Abfahrt Statt finden wird, gefordert, und soll fremden Personen, welche blos mit gewöhnlichen, zur Reise nach Frankreich bestimmten Pässen sich einfinden, wenn sie die Absicht haben, nach Amerika sich einzuschiffen, die Erlaubniß zur Einschiffung nicht ertheilt werden, insofern nicht die Pässe zugleich das Vorhaben ihrer Inhaber angeben, sich über das Meer begeben zu wollen.

Trier, den 2. August 1836.

Der Regierungs-Präsident.

v. Ladenberg.

13.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, die Warnung vor der Auswanderung nach der Türkei und Griechenland betreffend.

Der aus zuverlässiger Quelle herrührende Correspondenz-Artikel in der Staatszeitung Nr. 184., de dato Constantinopel am 2. Juni d. J. schildert der Wahrheit gemäß die traurigen Folgen, welche die in der neuesten Zeit häufiger gewordenen Auswanderungen nach der Türkei und Griechenland in der Regel nach sich ziehen.

Wir können nicht unterlassen, durch den hier unten folgenden Abdruck dieses Artikels (a) alle diejenigen zu warnen, welche sich etwa durch Hoffnung eines günstigen Schicksals zur Auswanderung nach jener Gegend veranlaßt finden möchten.

Erfurt, den 27. Juli 1836.

Königl. Preuß. Regierung.

a.

— — Constantinopel, 2. Juni 1836. Je häufiger in der neuesten Zeit die Auswanderungen aus Deutschland nach der Türkei geworden sind, und je greller deren traurige Folgen sich zeigen, um so zweckmäßiger dürfte es sein, eine gedrängte Schilderung der hier obwaltenden Verhältnisse zu geben, um vor Unternehmungen dieser Art zu warnen. Diese Verhältnisse können für Ausländer nicht ungünstiger sein, wenn gleich das Gegentheil von Vielen geglaubt werden mag, welche die in den letzten Jahren von der Osmanischen Regierung zur Annäherung an Europäische Civilisation getroffenen Maßregeln oder das Glück, welches Einzelne z. B. in Aegypten gemacht haben, in Anschlag zu bringen geneigt sind. Aber man giebt sich in diesem Falle einer unheilvollen Täuschung hin. Die aus Deutschland nach der Türkei Wandernden sind entweder solche, die im Türkischen Dienste Beschäftigung zu finden hoffen, oder mit Handels- und Gewerbsprojekten herkommen. Die ersten finden sämmtlich ihre Aussichten vernichtet. Die öffentlichen Aemter werden nur durch Osmanlis besetzt, und selbst die nicht muselmännischen Unterthanen des Sultans (Rajahs) sind von denselben ausgeschlossen, wenn man wenige Fälle ausnimmt, in denen Griechen und Armenier als Dollmetscher, Münzmeister u. s. w. gebraucht werden. Die Eifersucht der Fanariotischen Familien bewacht überdieß die wenigen Stellen mit der größten Vorsicht. In der Armee ist eben so wenig ein dauerndes Unterkommen zu finden, und man weiß nur zu gut, wie schwer selbst in der ägyptischen, wo manche Umstände dem Fremden weniger ungünstig sind, der Stand ausländischer Offiziere ist, sobald sie sich im wirklichen Dienst befinden. — Für diejenigen, welche die Türkei in der Hoffnung betreten, durch Handel oder Manufakturen, oder andere Erwerbzweige sich ihren Unterhalt zu sichern, dürf-

dürften die Chancen kaum besser sein. Vorerst muß bemerkt werden, daß man sich im Irrthum befindet, wenn man den Aufenthalt in diesem Lande, und namentlich in der Hauptstadt (denn mit Ausnahme von Adrianopel, Salonichi, Trapezunt und Smyrna dürften Fremde wohl kaum darauf verfallen, andere Orte zu wählen) für wohlfeil hält. Sodann stellen örtliche Verhältnisse sich Etablissements dieser Art in den Weg, wenn der Unternehmer nicht über sehr bedeutende Geldmittel disponiren kann — und selbst in diesem Falle ist das Gelingen höchst problematisch. Die Regierung fördert solche Anstalten nicht im geringsten; ansteckende Krankheiten, welche die größte Vorsicht, zum Theil fast völlige Isolirung nöthig machen und nicht selten in entscheidenden Momenten die Geschäfte hemmen, Schwierigkeit des Verkehrs mit dem Volke u. s. w. machen sie sehr bedenklich. Der fremde Handwerker, welcher in der Hoffnung, Beschäftigung zu erhalten, hierherkommt, sieht sich gänzlich getäuscht; er findet kein Unterkommen, da die europäischen Fabrikate alle aus dem Auslande bezogen werden. Wenige unter den Auswanderern bringen überdieß die Hindernisse in Anschlag, welche die Sprache ihnen in den Weg legt. Von einem wirklichen Verkehr mit Osmanen und Rajahs ist nicht die Rede; die eingeborenen Franken, die Bewohner von Pera, Galata ꝛc. sprechen größtentheils Französisch oder Italienisch. Ohne Kenntniß dieser Sprachen, so wie die der türkischen und griechischen, ist das Fortkommen in diesem Lande kaum möglich. Die Verhältnisse der fränkischen Bevölkerung selbst, unter welcher Abenteurer und unbeschäftigtes Volk aller Art sich umhertreiben, und der gegenüber man in jeder Beziehung mit der allergrößten Vorsicht zu Werke gehen muß, ist zudem auch eben nicht geeignet, dem Fremden, der in der Regel als ein Eingedrungener betrachtet wird, den Weg zu bahnen. — Wie sehr die hier ausgesprochenen Bedenken gegründet sind, dafür spricht der beklagenswerthe Zustand, in den so Manche gerathen, welche im Wahn leichten und schnellen Erwerbs nach der Türkei gekommen sind, und nachdem sie das Wenige, was sie besaßen, eingebüßt und mit Entbehrungen und Elend gekämpft, sich glücklich schätzen, durch Vermittlung von Seiten der fremden Gesandtschaften und Unterstützung von Landsleuten den langen und beschwerlichen Weg nach der Heimath wieder antreten zu können. — Während es so in der Türkei aussieht, sind die Aussichten in Griechenland, das in neueren Zeiten von deutschen Auswanderern überfluthet worden ist, kaum günstiger zu nennen. Dort treten nächst der Ueberfüllung nicht nur der Widerwille des griechischen Volkes gegen die Fremden, sondern auch die Verödung des Landes hindernd ein. Eine Menge von Handwerkern, Gewerbtreibenden, Wirthen u. s. w. sind hingezogen; die Mehrzahl hat es bereut, und viele, namentlich Familienväter sind nur deshalb geblieben, weil ihnen alle Mittel fehlten, die Heimkehr zu versuchen. Es kommt noch dazu, daß Alles sich nach Athen drängt, dort sein Glück versuchen oder Beschäftigung finden will, wie vordem in Nauplia; das Leben ist sehr theuer und schlecht, und die klimatischen Einflüsse sind besonders den Neuangekommenen verderblich. Die meisten übrigen sogenannten Städte des Landes verdienen kaum diesen Namen, und bieten für den Augenblick fast sämmtlich weder Hülfsmittel noch Aussichten. Mancher, der es in Griechenland nicht aushalten zu können glaubt, sucht in Constantinopel ein besseres Glück, sieht aber hier nur allzubald auch das Wenige schwinden, das er noch von seiner Habe gerettet hatte.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.

14.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend das Verbot der Theilnahme an der von dem bibliographischen Institute zu Hildburghausen angekündigten Lotterie.

Der Königl. Regierung wird aufgegeben, anliegende Verordnung (a.) in Ihr Amtsblatt aufnehmen, und die Aufnahme nach 4 Wochen wiederholen zu lassen.

Berlin, den 19. Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanzministerium.

In Vertretung der Herren Chefs.

Koehler. v. Berger.

a.

Publikandum.

Das bibliographische Institut zu Hildburghausen hat durch eine öffentliche Bekanntmachung, de dato Hildburghausen, Amsterdam und New-York den 1. Mai 1836, sämmtlichen Subskribenten auf mehrere in ihrem Verlage herauszugebende Werke einen Prämien-Verloosungs-Schein versprochen, um an einer angekündigten Verloosung von 1000 Dukaten Theil zu nehmen. Da nun dieses Unternehmen offenbar als eine Lotterie, und die auszugebenden Verloosungs-Scheine als Lotterie-Loose zu betrachten sind; so wird das Publikum gegen die Erwerbung von Verloosungs-Scheinen solcher Art, und insonderheit werden die Buchhandlungen vor Vertheilung dieser Scheine verwarnt, weil im Kontraventions-Falle unausbleiblich die in den §§. 1. und 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1816 gegen die Theilnehmer an auswärtigen Lotterien und die Verbreiter der Loose derselben, festgesetzten Strafen in Anwendung kommen müssen.

Berlin, den 19. Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanzministerium.

B.

Domainen-, Forst- und Jagd-Verwaltung.

15.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einziehung Königl. Domainen- und Forst-Gefälle betreffend.

Ein neuerlich wieder entdeckter Fall von Veruntreuung Königl. Domainen-Gefälle durch einen Exekutor giebt mir Veranlassung, die Königl. Regierung aufzufordern: durch die Amtsblätter den Domainen- und Forst-Prästantiarien wiederholt zu untersagen, an die zur Gefälle-Erhebung überhaupt nicht befugten Emonitoren und Exekutoren dergleichen Zahlung zu leisten, mit der Verwarnung, daß Erstere für diejenigen Gelder, welche sie den Letztern zur Beförderung an die Renteikassen dennoch ferner anvertrauen würden, bis zu deren wirklich erfolgter Ablieferung an die Kassen verhaftet blieben. Um jeder Entschuldigung wegen Unbekanntschaft mit dieser Vorschrift vorzubeugen, hat die Königl. Regierung anzuordnen, und darauf zu halten, daß dieselbe in jedes Quittungs-Buch der Prästantiarien vorn eingeschrieben oder gedruckt wird.

Berlin, den 8. April 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

16.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verrechnung und Abführung der Domainen- und Forst-Revenüen betreffend.

Die Cirkular-Verfügung vom 6. Mai v. J. *) schreibt näher vor: wie es, in Folge der eingetretenen Veränderung in den Ressort-Verhältnissen, von 1836 ab mit der Verrechnung der Domainen- und Forst-Revenüen bei den Regierungs-Haupt-Kassen, und mit Ablieferung der desfallsigen Ueberschüsse zur General-Staatskasse u. s. w. gehalten werden soll. Es ist jedoch in den

*) Jahrg. 1835. 3tes Heft, S. 606.

für das erste Quartal d. J. eingereichten Extrakten von der Domainen- und Forst-Verwaltung meistentheils die Angabe vermißt worden, daß die nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbliebenen Ueberschüsse, oder wie viel davon, zur General-Staatskasse wirklich abgeliefert worden. Diese Angabe darf für die Folge in den Quartal- und Final-Extrakten nicht fehlen.

Nach der Cirkular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 23. Mai v. J. soll in dem Falle, wenn die am Jahresschlusse verbliebenen Einnahme-Reste des laufenden Jahres geringer als die verbliebenen Ausgaben-Reste desselben Jahres sind, mithin die letzteren durch die ersteren nicht ganz gedeckt werden, derjenige Betrag, um welchen die verbliebenen Ausgabe-Reste die Einnahme-Reste übersteigen, am Jahresschlusse bei der betreffenden Verwaltung in den Verwaltungs-Extrakten und Rechnungen von der Ist-Einnahme als Bestand reservirt werden.

Diese Vorschrift ist auch in Bezug auf die Domainen- und Forst-Verwaltung fernerhin zu befolgen. Sollte aber gleichwohl der Fall vorkommen, daß bei der Rest-Verwaltung die Ist-Einnahme weniger als die Ist-Ausgabe beträgt, so ist der zur Bestreitung des Mehrbetrages der Ausgaben nöthige Zuschuß, in Folge der eingetretenen Veränderung in dem Ressort-Verhältniß, nicht, wie in jener Cirkular-Verfügung vom 23. Mai v. J. bestimmt ist, in den Extrakten und Rechnungen der Regierungs-Haupt-Kasse nachzuweisen, sondern durch die Regierungs-Haupt-Kasse am Jahresschluß von der General-Staats-Kasse mittelst desfallsiger besonderer Anrechnung und Quittung, unter Angabe des besondern Verwaltungszweiges, so wie der Rest-Periode, für welche der Zuschuß erforderlich ist, einzuziehen, und in den Extrakten und in der Rechnung der einschlägigen Verwaltung bei der betreffenden Rest-Periode unter dem besondern Titel: „an Zuschüssen zur Bestreitung der durch Einnahmen nicht gedeckten Rest-Ausgaben," zu vereinnahmen.

Gleichzeitig ist davon Anzeige zu machen, um die General-Staats-Kasse mit Anweisung versehen zu können. Diese Anzeige muß die Gründe enthalten, welche einen solchen Zuschuß nothwendig machten.

Die Regierungs-Haupt-Kasse ist danach zu instruiren.

Berlin, den 22. Juni 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.

v. Ladenberg.

17.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königlichen Hauses an sämmtliche Königliche Regierungen diesseits der Elbe, die Ablösung der Domanial-Renten für Natural-Getreide-Abgaben betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ist der Vorschrift: daß die Ablösung der Domanial-Renten für Natural-Getreide-Abgaben zum zwanzigfachen oder zum fünf und zwanzigfachen Betrage bewirkt werden solle, je nachdem der Renten-Berechnung die dreißigjährigen Marktpreise von 1805 ab rückwärts, oder die vierzehnjährigen Durchschnittspreise zum Grunde gelegt worden, bisher nicht überall Genüge geschehen.

Der Königl. Regierung wird daher (an die Königl. Regierungen in Magdeburg und Merseburg: „rücksichtlich der in Ihrem Bezirke diesseits der Elbe vorkommenden Ablösungen") die gehörige Befolgung dieser Vorschrift mit der Anweisung in Erinnerung gebracht: so lange als die Ablösungen der Domainen-Prästationen diesseits der Elbe noch zu 5 Prozent allgemein gestattet werden, bei allen nach diesem Satze bewirkten Ablösungen die Berechnungen darüber dahin zu bescheinigen, daß unter den abgelöseten Gefällen keine nach den vierzehnjährigen Durchschnittspreisen regulirte Rente für Natural-Getreide mitbegriffen sei.

Berlin, den 28. Mai 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

18.

Cirkular-Reskript der Ministerien des Königl. Hauses und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Elbe, so wie an diejenigen zu Magdeburg und Merseburg, betreffend die Ablösung von Domanial-Abgaben in Beziehung auf bestehende Grundsteuer-Immunitäten.

Es kommt häufig der Fall vor, daß bäuerliche oder andere ländliche Grundstücke, welche zu Domanial-Prästationen verpflichtet sind, eine völlige oder theilweise Grundsteuer-Immunität genießen. Um solche Immunitäten möglichst zu vermindern, ist fortan nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

1) Vor jeder Ablösung von Domanial-Präſtationen (Erbpachts-Canon, Erbzins, andern Geld- und Natural-Abgaben, Zehnten u. ſ. w.) iſt zu prüfen, ob das verpflichtete Grundſtück bereits mit der vollen landüblichen, oder einer nach dem Geſetz vom 30. Mai 1820. und der Inſtruktion vom 8. Juni 1831. regulirten Grundſteuer belegt iſt oder nicht?

Im erſtern Falle ſteht der gänzlichen oder theilweiſen Ablöſung der Präſtationen nichts entgegen.

2) Iſt das Grundſtück weder mit der vollen landüblichen, noch mit einer nach den obigen Beſtimmungen regulirten Grundſteuer belegt, in Judikaten oder kontraktlichen Beſtimmungen aber die Befugniß begründet, eine Steuer-Regulirung entweder jederzeit, oder doch bei einer Ablöſung der Präſtationen vornehmen zu können, ſo iſt die geſetzliche Grundſteuer nach der Inſtruktion vom 8. Juni 1831. zu ermitteln, feſtzuſtellen und zum Etat zu bringen. Wurde eine geringere, als die landübliche Steuer entrichtet, ſo iſt dieſe gleichzeitig abzuſetzen. Der Betrag der neu veranlagten Steuer oder event. der Differenz zwiſchen dieſer und der bis dahin entrichteten Steuer iſt vom Domainen-Etat abzuſetzen. Der Mehrbetrag der Domanial-Präſtationen unterliegt der Ablöſung zum 20fachen Betrage.

3) Iſt dagegen die unbedingte Befugniß zu einer Steuer-Regulirung in einem Judikate oder Kontrakte nicht begründet, ſo iſt dem auf Ablöſung antragenden Grundeigenthümer, Erbpächter, Erbzinsmann ꝛc. auf den Grund der in Abſchrift beigeſchloſſenen Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 11. Mai d. J. (Anl. a.) zu eröffnen, daß eine Ablöſung zum zwanzigfachen Betrage der Jährlichkeit nur dann zugelaſſen werden könne, wenn er vorher zur Uebernahme einer nach der Inſtruktion vom 8. Juni 1831. zu regulirenden Grundſteuer ſich bereit erkläre. Wird dieſe Erklärung abgegeben, ſo findet genau daſſelbe Verfahren wie ad 2. ſtatt. Wird dagegen der Steuer-Regulirung widerſprochen, ſo kann zwar die Ablöſung der Domanial-Präſtationen nicht verſagt werden, es iſt aber weder eine gänzliche, noch eine theilweiſe Ablöſung derſelben anders, als zum fünf und zwanzigfachen Betrage zu geſtatten.

Berlin, den 23. Juni 1836.

Miniſterium des Königl. Hauſes.
II. Abtheilung.
v. Ladenberg.

Finanzminiſterium.
v. Alvensleben.

a.

Ich genehmige auf Ihren Antrag vom 18. v. M.: daß, wenn bei den in den Provinzen diesseits der Elbe vorkommenden Ablösungen von Domainen-Abgaben weder der ablösende Grundbesitzer die gesetzliche oder landübliche Grundsteuer schon entrichtet, noch eine solche ohne seine Zustimmung auf Grund der Verordnung vom 27. Juli 1808. ausgesondert werden darf, die durch meine Ordres vom 12. Februar 1820. und 22. Februar 1824. ausnahmsweise bewilligte Ablösung zum zwanzigfachen Betrage nur alsdann zugelassen werde, wenn der Grundbesitzer zuvor in die Aussonderung eines nach gesetzlicher oder landüblicher Bestimmung zu ermessenden Theils der Domanial-Abgaben willigt, und denselben als unablösliche Grundsteuer auf der Besitzung behält, daß dagegen, wo diese Einwilligung nicht gegeben wird, die Ablösung nur zu dem gesetzlichen 25fachen Betrage zu gestatten ist.

Berlin, den 11. Mai 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die wirklichen Geheimen Räthe v. Ladenberg
und Graf v. Alvensleben.

19.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser, mit Ausnahme derjenigen zu Stralsund, betreffend die Ablösung von Domanial-Abgaben bei Abbauen und Veräußerungen von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in Gefolge stattgefundener Gemeinheitstheilungen.

Um das Gelingen der Separationen zu erleichtern, ermächtige ich die Königl. Regierung, in Folge der Cirkular-Verfügung vom 30. November 1834. in allen den Fällen, in welchen die Zinspflichtigen in Folge der Separation neue Ländereien erhalten haben, auf denselben neue Wohn- und Wirthschafts-Gebäude errichten, und die alte Hofstelle in der Dorflage mit den darauf befindlichen Gebäuden ganz oder theilweise verkaufen, um sich durch den Verkauf eine Beihülfe zum neuen Abbau zu verschaffen, von der dem Gutsherrn oder Zinsberechtigten im §. 2. des Kultur-Edikts vom 14. September 1811. und im §. 29. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. eingeräumten Befugniß, bei Dismembrationen die Kapital-Ablösung eines Theiles oder des ganzen Zinses fordern zu dürfen, abzustehen, und den vorbemerkten Verkauf von Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden ohne Ablösung der Domanial-Abgaben durch Kapitals-Zahlung, ohne Anfrage, auf den Antrag der betheiligten Grundbesitzer zu gestatten.

Aber auch in diesen Fällen darf der Dismembrations-Konsens mit Aufgabe des Anspruchs auf die Zwangs-Ablösung vor erfolgter Fixation aller unbestimmten und Natural-Leistungen in jährliche feststehende Geldrente, und Vertheilung derselben auf das Haupt-Gut und auf die für dasselbe entbehrlichen Gebäude nicht ertheilt werden, und damit die Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe der alten Hofstelle nicht zu anderen Zwecken geschehe, als zum Erbau und zur Anlage der neuen Hofstelle, hat die Königl. Regierung den betheiligten Einsassen den Erlaß der Zwangs-Ablösung erst dann bestimmt zuzusichern, wenn der Abbau auf die durch die Separation erhaltenen neuen Grundstücke soweit gefördert ist, daß über die Vollendung desselben kein irgend erheblicher Zweifel mehr obwaltet.

Berlin, den 16. Mai 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

An
sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser, mit Ausnahme derjenigen zu Stralsund.

Abschrift hievon an die Königl. Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt, zur Wahrnehmung in den Landestheilen des Bezirks der Königl. Regierung, in welchen die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. gilt.

Berlin, den 16. Mai 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

20.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Rent- und Domainen-Aemter, betreffend die Ablösung der gesammten auf Gebäuden und Büdnerhäusern ruhenden Abgaben bei Dismembrationen der erstern.

Nach dem Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, General-Verwaltung für Domainen und Forsten, vom 30. Mai c. können die Theilungen von Wohngebäuden und besonders von Büdnerhäusern in der Regel nicht zweckmäßig gefunden werden, weshalb in derartigen vorkommenden Fällen auch die Anträge auf Abgabenvertheilung zurückgewiesen und auf die bei Dismembrationen

von Gebäuden gesetzlich vorgeschriebene Ablösung der gesammten Abgaben bestanden werden soll. Hiernach hat sich das Amt zu achten.

Potsdam, den 29. Juni 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Stelzer.

21.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser, betreffend das Verfahren bei den Vor-Revisionen der neuen Domainen-Pachtanschläge und Pachtbedingungen betreffend.

Es ist bemerkt: daß mit der den Königl. Regierungen obliegenden Vor-Revision der zur Super-Revision und Festsetzung hier einzureichenden neuen Domainen-Pachtanschläge und Pachtbedingungen nicht überall gleichmäßig verfahren, und daß diese Revision und die Berichterstattung hie und da sogar denjenigen Mitgliedern des Kollegii, welche den Anschlag selbst gefertigt und die Vorschläge zu den neuen Pachtbedingungen abgegeben haben, zur Bearbeitung übertragen wird.

Um hierunter ein übereinstimmendes zweckmäßiges Verfahren herbeizuführen, sehe ich mich daher veranlaßt, Folgendes anzuordnen.

Es dürfen die neuen Pachtanschläge und Pachtbedingungen niemals dem Anschlags-Verfertiger, sondern müssen solche stets einem andern Mitgliede des Kollegii zur Revision und zum Vortrage zugeschrieben; über die Revision muß im Kollegio eine Verhandlung aufgenommen werden, welche die spezielle Beurtheilung des Anschlages und der vorgeschlagenen speziellen Pachtbedingungen und die Beschlüsse des Kollegii darüber enthält; nach Maaßgabe der letztern sind die Spezial- und Hauptanschläge und die Bedingungen zu berichtigen und der Bericht, mit dem sie einzusenden sind, darf dann nur, mit Bezug auf die Revisions-Verhandlung, das Haupt-Ergebniß der neuen Anschläge und die allgemeine Beurtheilung derselben enthalten, und die neuen Verpachtungs-Bedingungen, in soweit sie von den allgemein vorgeschriebenen abweichen, erläutern, so wie die näheren zur Sache gehörigen Anträge aufstellen und begründen.

Hiernach hat daher die Königl. Regierung von jetzt an zu verfahren.

Berlin, den 30. Juni 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.

v. Ladenberg.

22.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser, die Reihefolge bei den Verpachtungen Königl. Domainen betreffend.

Es sind in diesem Jahre wieder mehrere Fälle vorgekommen, in welchen wegen der verspäteten Einleitungen die Verpachtung mit Trinitatis d. J. pachtlos werdender Domainen nicht mit dem Erfolge hat ausgeführt werden können, welcher sonst davon zu erwarten gewesen sein würde.

Mit Bezug auf die Verfügungen vom 7. Juli 1834 und 27. April v. J. bestimme ich daher hiemit, daß die Vorschläge zur künftigen Benutzung einer jeden pachtlos werdenden Domaine nebst den neuen Anschlägen oder Anschlags-Revisions-Verhandlungen und neuen Pachtbedingungen jedesmal schon im August desjenigen Pachtjahres hieher einzureichen sind, welches dem nach dem geschlossenen Kontrakt feststehenden letzten Pachtjahre des Pächters vorangehet, also z. B., bei den zu Trinitatis 1840. pachtlos werdenden Domainen, im August 1838. — Auf die genaue Befolgung dieser Anweisung werde ich streng halten. — Sollten zufällig im Jahre 1838. im Bezirk der Königl. Regierung etwa so viele Domainen pachtlos werden, daß die Vorbereitungen zur Genügung dieser Anweisung in Hinsicht derselben bis Ende August d. J. voraussichtlich nicht mehr durchgehends getroffen werden könnten, oder liegen auch die Vorbereitungen wegen der anderweiten Verpachtung der zu Trinitatis 1837 schon pachtlos werdenden Domainen vielleicht zum Theil noch so, daß noch nicht mit Gewißheit zu übersehen ist, ob die Ausbietung und der Abschluß der neuen Kontrakte zur Verpachtung derselben von Trinitatis 1837. ab, auf längere Zeit noch bis Ende Oktober d. J. zu Stande kommen wird, so ist es zweckmäßiger, lieber in Zeiten angemessene Prolongationen einzuleiten; worüber ich daher diesen Falls die Vorschläge der Königl. Regierung längstens binnen acht Wochen erwarte.

Ueberhaupt ist, um die Arbeiten der Veranschlagungen und neuen Kontrakts-Abschließungen angemessen zu vertheilen, jeder Uebereilung vorzubeugen, auch zu verhindern, daß nicht zum Nachtheil der Konkurrenz solider Pächter zu viele Domainen auf einmal aus der Pacht fallen, und damit beim Wechsel der Konjunkturen nicht die Nothwendigkeit eintrete, in ungünstigen Jahren eine größere Zahl von Domainen neu zu verpachten, während in günstigen Jahren vielleicht nur wenige pachtlos werden, noth-

wendig, die Pachtperioden der Domainen für die Folge, und zwar nöthigenfals unter vorläufiger Bewilligung von Prolongationen, wenn etwa in dem einen oder dem anderen der nächsten Jahre zu viel aus der Pacht fallen sollten, dergestalt zu reguliren, daß künftig alle Jahre im Ganzen etwa gleich viel Domainen-Pachten erledigt werden und neu abzuschließen sind.

Hiezu hat daher die Königl. Regierung, mit Zugrundelegung eines nach Maaßgabe der Zahl der Pachtungen Ihres Bezirks näher zu bestimmenden 18 bis höchstens 24jährigen Turnus, welcher also den Maaßstab zu der für alle Domainen-Pachtungen Ihres Bezirks künftig als Regel zu bestimmenden Dauer der Pachtperiode abgeben wird, nach Anleitung des anliegenden Schema's, (a.) einen Plan auszuarbeiten, und solchen binnen acht Wochen zur Genehmigung einzureichen.

Werden dabei zur Erreichung des Zwecks mehrere Prolongationen, welche den Umständen nach auf ein, zwei, bis höchstens drei Jahre ausgedehnt werden können, unvermeidlich, so sind hiezu vorzugsweise solche Pachtungen zu wählen, bei welchen die Ueberzeugung vorherrscht, daß durch Aussetzung der Verpachtung auf den Grund neuer Anschläge und der jetzigen Bedingungen die geringsten Opfer gebracht werden, und hat sich hierüber die Königl. Regierung in Hinsicht jeder Pachtung, welche zur Prolongation in Vorschlag gebracht wird, in dem Ueberreichungs-Bericht näher gutachtlich zu äußern.

Berlin, den 31. Mai 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

An
sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser, excl. derjenigen zu Potsdam, Frankfurt und Stettin.

Abschrift hievon zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt und Stettin.

Was den Plan zur Regulirung der Pachtperioden betrifft, so ist zwar ein solcher für den dortigen Bezirk bereits resp. unterm 13. Juli 1821., 16. Novbr. und 25. Mai 1820. genehmigt. Da derselbe indessen seitdem durch mehrere Veräußerungen und anderweite Dispositionen schon wesentlich alterirt ist, so hat die Königl. Regierung denselben, mit Rücksicht auf diese Veränderungen, umzuarbeiten, und binnen der bestimmten Frist einzureichen.

Berlin, den 31. Mai 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

a.

P l

zur Regulirung der Pachtperioden von den Domainen=

Nr.	1. Nach den Kontrakten und den ergangenen Verpachtungs- und Prolongations-Genehmigungen werden pachtlos.		2. Davon werden vorläufig zu prolongiren sein.		
	Zu Trinitatis.	Namen der Pachtungen.	Namen der Vorwerke.	auf Jahre.	also bis Trinitatis.
1.	. . .	Vorwerk Geltow, Amts Potsdam.	. . . . .	. . .	. . .
2.	. . .	Vorwerk Grubow, daselbst.	. . . . .	. . .	. . .
3.	1837.	Vorwerk Bornstedt u. Pirschheide, daselbst. . .	Bornstedt und Pirschheide	3	1840.
4.	. . .	Vorwerk Dahme und Sieb, Amts Dahme. . .	Dahme und Sieb . . .	2	1839.
5.	. . .	Vorwerk Badingen und			
	1838.	Osterne, Amts Zehdenick.	. . . . .	. . .	. . .
6.	. . .	Vorwerk Zehdenick, daselbst.	. . . . .	. . .	. . .
7.	. .	Vorwerk N. N. und N. N.			
	1839.	Amts N. N. . . .	. . . . .	. . .	. . .
8.	. . .	Vorwerk N. N. Amts N. N.	. . . . .	. . .	. . .
9.	1840.	Vorwerk N. N., Amts N. N.	. . . . .	. . .	. . .
10.	1841.	Vorwerk N. N., Amts N. N.	. . . . .	. . .	. . .
	u. s. w.	u. s. w.			
		(Hier folgen alle übrige Pachtungen des Regierungs-Bezirks in der Reihefolge der Jahre, in welchen sie zunächst pachtlos werden.)			

Bemerkungen. 1) In der ersten Rubrik ist jeder künftigen Pachtung, ten Vorwerke bilden wird, eine besondere Nr. zu größerer Pacht-Complexe in mehreren Vorwerks- longationen oder neuen Verpachtungen auf eine

2) In der dritten Rubrik erhalten die Pachtungen

a n

Vorwerks-Pachtungen in dem Regierungs-Bezirke N. N.

3. Und kommen also auf Grund einer neuen Veranschlagung oder Anschlags-Revision, zur Verpachtung auf längere Zeit.					Bemerkungen.
Zu Trinitatis.	Nr.	Namen der Pachtungen.	auf Jahre.	also bis Trinitatis.	
1837.	1.	Vorwerk Geltow. . . .	24	1861.	
1837.	2.	Vorwerk Grubow. . .	24	1861.	
1838.	5.	Vorwerk Badingen u. Osterne.	24	1862.	
1838.	6.	Vorwerk Zehdenick. . .	24	1862.	
1839.	7.	Vorwerk N. N. und N. N.	24	1863.	
1839.	8.	Vorwerk N. N. . . .	24	1863.	
1839.	4.	Vorwerk Dahme und Sieb.	24	1863.	
1840.	3.	Vorwerk Bornstedt u. Pirschheide.	24	1864.	
1840.	9.	Vorwerk N. N., Amts N. N.	24	1864.	
S 41.	10.	Vorwerk N. N., Amts N. N.	24	1865.	
u. s. w.		u. s. w.	u. s. w.		
		(Hier folgen die weiteren Vorschläge, wie die Vorwerke künftig nach einem bestimmten Turnus auf die dem Plan als Regel zu Grunde gelegte Pachtperiode von 18 bis höchstens 24 Jahren dergestalt verpachtet werden sollen, daß in der Folge alle Jahre etwa gleich viel Pachtungen offen kommen und neu zu reguliren sind.)			

wie sie sich bei der angeordneten Einzeln-Verpachtung der dazu geeignegeben, und nur, wenn die Frage über Ausführbarkeit der Trennung Pachten jetzt noch zweifelhaft sein sollte, dafür zu sorgen, daß die Progleiche Jahresweise gestellt werden.
wieder dieselben Nummern, unter welchen sie in der erstern aufgeführt sind.

23.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl Regierungen, die regelmäßige Bewirthschaftung und Benutzung der Königl. Forsten betreffend.

Zu einer regelmäßigen Bewirthschaftung und Benutzung der Königl. Forsten, sollen nach den, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1833. von des Königs Majestät für die Einrichtung der Forstverwaltung genehmigten Bestimmungen, Forstbetriebs-Pläne aufgestellt, die Ertrags-Ermittelungen vollendet und diese Arbeiten durch Nachtragen der eintretenden Veränderungen und eine Kontrole über Vorrath und Abnutz brauchbar erhalten werden.

Die letztere ist durch die, der Königl. Regierung zur weitern Veranlassung zugefertigte Anleitung zur Führung des Kontrollbuchs bereits angeordnet, hinsichtlich der übrigen Maßregeln für den Zweck aber eine solche Anordnung noch zu treffen.

Dazu lasse ich nun der Königl. Regierung hierneben eine Anweisung *) zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forst-Vermessungs- und Abschätzungs-Arbeiten in mehreren Exemplaren mit der Aufforderung zugehen, jedem Forstinspektor und Oberförster ein Exemplar davon zuzufertigen und dafür zu sorgen, daß in dem dortigen Bezirke der Zweck dieser Anweisung bald und vollständig erreicht werde.

Da die Ermittelung des Forst-Ertrags und die Aufstellung der, auf einen regelmäßigen Forstbetrieb abzweckenden Wirthschaftspläne durch die Beamten, denen die Bewirthschaftung der Forsten und resp. die Leitung derselben übertragen ist, vermöge ihrer genauen Bekanntschaft mit den Verhältnissen, welche auf den Ertrag einwirken, oder bei der Bewirthschaftung zu berücksichtigen sind, besser, als von fremden Taxatoren bewirkt werden kann, und da die Ausführung dieser Pläne mehr gesichert ist, wenn die Forstbeamten durch eigne Bearbeitung der Sache damit ganz vertraut werden, so sollen die Arbeiten, welche sich auf die Ermittelung des Forst-Ertrags und die Forst-Betriebspläne beziehen, hinführo nicht als ein, von der Verwaltung abgesondertes Geschäft behandelt, sondern wie andere laufende Geschäfte von den Forstbeamten besorgt werden. Nur wo besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, kann auf desfallsige Anträge, wobei stets der Zeitraum, für welchen fremde Hülfe nöthig, bestimmt anzugeben ist, mit meiner

*) zu voluminös für die Aufnahme in die Annalen.

Genehmigung eine Unterstützung der Beamten durch Gehülfen zeitweise stattfinden. Unkunde aber darf hiebei nicht zum Vorwand dienen, da von jedem Beamten zu verlangen ist, daß er sich mit dem, was zu seinen Dienstobliegenheiten gehört, bekannt mache, und die im Dienst stehenden Beamten nunmehr auch größtentheils zu einer gehörigen Ausbildung für diese Geschäfte genugsam Gelegenheit gehabt haben.

Es ist den Forstbeamten zu eröffnen, daß ich diese Arbeiten zu ihren wichtigsten Dienstgeschäften rechne und nun an die Stelle der bisherigen schwankenden Forstabnutzung und des bei Personal-Veränderungen zeither häufig eingetretenen Wechsels in der Bewirthschaftung, durchaus einen festen, auf gründliche Erwägung gestützten Abnutzungs- und Bewirthschaftungs-Plan für die Königl. Forsten verlange.

Diejenigen Beamten, die dieser Bestimmung nicht nachkommen, sollen zur Rechenschaft gezogen werden, während ich auf Beförderung, Gehaltsverbesserung oder Gratifikation derjenigen, die sich hierin auszeichnen, vorzugsweise Rücksicht nehmen werde, was den Betheiligten bekannt zu machen ist.

Insbesondere erwarte ich von den Herren Ober-Forstbeamten, daß sie diesen Theil der Forstverwaltung mit dem der Sache gebührenden Interesse umsichtig und sorgfältig behandeln, da in der Folge der Mangel einer solchen wichtigen Basis in ihrem Geschäfts-Bereiche ihnen vorzugsweise zur Last fallen würde.

Das, was nach Lage der Forst-Vermessungs- und Abschätzungs-Arbeiten in dem Bezirke der Königl. Regierung dieser Anweisung zufolge zunächst geschehen soll, wird durch besondere Verfügung vom heutigen Tage bestimmt werden.

Berlin, den 24. April 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

24.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ausführung der Forst-Vermessungs- und Abschätzungs-Arbeiten betreffend.

Um die Forst-Vermessungs- und Abschätzungs-Arbeiten, die zeither nicht überall zweckgemäß, und mit einem möglichst geringen Kostenaufwande betrieben worden sind, mit mehr Uebereinstimmung behandeln, und jederzeit übersehen zu können, welche Kosten

darauf verwendet, und welche Fonds dazu noch disponible sind, werde ich, in allen den Fällen, wo nach Maaßgabe der Verfügungen vom 24. d. M. sub No. 5420. Forst-Vermessungen oder Forstertrags-Ermittelungen und Betriebs-Regulirungen vorgenommen werden, selbst bestimmen, welche Geometer, Taxatoren und Taxations-Gehülfen zu diesen Arbeiten gebraucht werden sollen.

Dies soll schon vom 1. Juli d. J. ab geschehen, so daß mit diesem Tage ein ganz neuer Abschnitt beginnt. Wo daher die zur Zeit beschäftigten Geometer, Taxatoren und Gehülfen über den 30. Juni d. J. hinaus beibehalten werden müssen, sind diese unter ausführlicher Angabe der Geschäfte, der dazu erforderlichen Zeit und Kosten, so wie der Zahlungs- resp. Diätensätze längstens binnen 4 Wochen namhaft zu machen, indem da, wo meine ausdrückliche Genehmigung fehlt, vom 1. Juli a. c. ab, eine Zahlung nicht weiter geleistet werden darf.

Vermessungen und Abschätzungen, welche nicht zu den, in den oben gedachten Verfügungen angegebenen Zwecken, sondern Behufs vorzunehmender Veräußerungen oder zur Ablösung oder Regulirung der auf den Forsten haftenden Servituten nothwendig werden, sind jedoch darunter nicht begriffen. Zu diesen letzteren ist daher meine spezielle Genehmigung auch ferner nicht erforderlich. Indessen darf die Königl. Regierung auf solche Arbeiten nie mehr verwenden, als ich derselben dazu zur Disposition stellen werde. Damit ich in dieser Hinsicht Anordnung treffen kann, hat die Königl. Regierung mit dem oben erforderten Berichte zugleich eine Nachweisung von den Kosten vorzulegen, die Behufs vorzunehmender Forst-Veräußerungen oder zur Ablösung oder Regulirung von Forst-Servituten noch in diesem Jahre nothwendig sind und dem Forst-Vermessungs-Fonds zur Last fallen. Diese Nachweisung muß ebenfalls die Geschäfte und Zeit und Kosten, welche dazu erforderlich, so wie die Zahlungs- und resp. Diätensätze, enthalten.

Kosten, welche nur vorschußweise aus der Königl. Kasse bestritten, und demnächst von den Erwerbern oder Interessenten wieder eingezogen werden, sind auf diesen Fonds nicht mit zu übernehmen, sondern einstweilen als Vorschuß bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu behandeln.

Berlin, den 27. April 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.

v. Ladenberg.

25.

25.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Münster, Minden und Stralsund, die Dienstreisen der Forst-Inspektoren betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Forst-Inspektoren hinsichtlich der Bereisung ihrer Revisions-Bezirke nicht die erforderliche Thätigkeit und Umsicht gezeigt, und hierunter ihre Dienstobliegenheiten vernachlässigt oder doch nicht genügend erfüllt haben. Ich will nun zwar, zur Vermeidung einer Vermehrung der schriftlichen Arbeiten, hieraus noch nicht Veranlassung nehmen, zu bestimmen: daß sämmtliche Forst-Inspektoren der Königl. Regierung monatlich Reise-Journale vorlegen sollen, empfehle jedoch Derselben, im Allgemeinen eine strenge Kontrole über die Forst-Inspektoren in Ansehung der ihnen obliegenden Dienstreisen zu führen. Insbesondere aber beauftrage ich die Königl. Regierung: von denjenigen Forst-Inspektoren, bei welchen entweder eine Vernachlässigung oder unzweckmäßige Anordnung und Ausführung der Dienstreisen schon wahrgenommen worden, oder von denen die Königl. Regierung doch nicht völlig überzeugt ist, daß sie die Bereisung ihrer Bezirke oft genug und zweckentsprechend vornehmen, sich monatlich Reisejournale einreichen zu lassen. Aus denselben muß speziell hervorgehen: wie viel Tage der Forst-Inspektor gereiset; an welchen Orten er während der Reisezeit gewesen ist und welche Geschäfte er dort abgemacht hat. Die Königl. Regierung hat sodann diese Journale einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und auf deren Grund die etwa nöthigen Anweisungen und Belehrungen zu ertheilen.

Berlin, den 21. April 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

26.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Tragung der durch den Feldzug von 180$\frac{6}{7}$ als Auszeichnung erworbenen Säbeltroddel zur Civil-Uniform betreffend.

Des Königs Majestät haben in einer an das Königl. Staatsministerium unterm 14. Februar d. J. erlassenen Allerhöchsten

Kabinets-Ordre *) zu bestimmen geruhet, daß diejenigen, zur Tragung einer Civil-Uniform berechtigten Beamten, welche zu denjenigen Unteroffizieren und Soldaten gehören, denen durch die, an das allgemeine Kriegs-Departement ergangene Königl. Ordre vom 17. März 1809., die darin näher beschriebene Säbeltroddel, als besondere Auszeichnung, verliehen worden, solche auch zu ihrer gegenwärtigen Civil-Uniform zu tragen befugt sein sollen, wenn sie ihr Recht zur Tragung dieser Säbeltroddel glaubhaft nachweisen.

Indem ich die Königl. Regierung von dieser Allerhöchsten Verordnung noch besonders in Kenntniß setze, veranlasse ich Dieselbe zugleich, bei den Beamten meines Ressorts, namentlich bei den Forstbeamten, auf die glaubhafte Nachweisung der in Rede stehenden Berechtigung vorkommenden Falls zu halten.

Berlin, den 16. April 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

*) im 1sten Hefte, S. 9.

27.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, dieselbe Angelegenheit und die Tragung des Hirschfängers, ohne Bügel und Porteépée, Seitens der Förster betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den in Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 16. April d. J. und den Erlaß vom 22. Juni c. unterm 1. v. M. erstatteten Bericht hierdurch zu erkennen gegeben, daß alle Forstbeamte, welche nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. März 1809. (Edikten-Sammlung von $\frac{1806}{1810}$ Seite 791.) wegen ihrer Militairdienste die darin bezeichnete Säbeltroddel an dem zugleich vorgeschriebenen Bande tragen dürfen, nach Maaßgabe der späteren Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Februar c. diese Ehrentroddel auch zu ihrer jetzigen Civil-Uniform zu tragen berechtigt sind, und zwar ohne Unterschied, ob sie nach dem jetzigen Uniform-Reglement zur Tragung eines Porteépée's befugt sind oder nicht. Diese Troddel darf nur an dem in der Kabinets-Ordre vom 17. März 1809. vorgeschriebenen Bande, aber niemals an dem goldenen Porteépée-Bande, welches das jetzige Uniform-Reglement für gewisse Klassen von Forstbeamten zugestanden hat, getragen werden. — Was die Anfrage betrifft:

ob den Förstern überhaupt gestattet sei, den Hirschfänger mit dem goldenen Porteépée zu tragen?

so ist dies keinesweges der Fall, sondern es verbleibt lediglich bei der vorhandenen Bestimmung, daß selbige nur den Hirschfänger ohne Bügel und Porteépée zu tragen berechtigt sind.

Berlin, den 7. Oktober 1836.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

An
die Königl. Regierung zu Stettin
und Abschrift an sämmtliche
übrige Königl. Regierungen zur
Nachricht und gleichmäßigen Achtung.

28.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Entschädigung der von der Forst-Versorgungs-Liste abzusetzenden Individuen des Jägerkorps mit anderweitigen Invaliden-Wohlthaten.

Nach einer Mittheilung der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen, entsteht für dieselbe eine große Menge von Schreiberei durch die direkten Verhandlungen mit denjenigen invaliden Jägern, welche wegen mangelnder Qualifikation von der Forst-Versorgungs-Liste abgesetzt werden müssen und demnächst auf andere Invaliden-Wohlthaten Anspruch erhalten. Die gedachte Inspektion ist der Ansicht, daß es zur Vereinfachung des Geschäfts-Betriebes wesentlich beitragen wird, wenn:

1) diejenigen Individuen, deren Absetzung von der Forst-Versorgungs-Liste erforderlich ist, in der deshalb mit ihnen von der Forst-Verwaltungs-Behörde aufzunehmenden Verhandlung zugleich vollständig über die Art und Weise belehrt werden, wie sie mit andern Invaliden-Wohlthaten entschädigt werden können;
2) denselben, sobald sie sich mit der Absetzung einverstanden erklären, die sich in ihren Händen befindenden Forst-Versorgungsscheine abgenommen, und der erwähnten Verhandlung beigefügt werden;
3) die zur Auswirkung anderer Invaliden-Wohlthaten erforderlichen Atteste der über die Absetzung von der Forst-Versorgungs-Liste aufzunehmenden Verhandlung ebenfalls beigefügt, oder, falls dieselben nicht gleich vorhanden sind, die betreffen-

den Individuen in der Verhandlung angewiesen werden, diese Atteste, nach Maaßgabe ihrer Erklärung, sofort zu beschaffen, und direkt an die Königl. Inspektion der Jäger und Schützen einzureichen.

Ich bin mit der Ansicht der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen einverstanden, und bestimme daher, daß von jetzt an bei den von der Königl. Regierung zu leitenden Verhandlungen mit denjenigen invaliden, zur Forst-Versorgung berechtigten Jägern, welche wegen mangelnder Qualifikation zur Anstellung als Förster, von der Forst-Versorgungs-Liste abgesetzt werden müssen, in der vorstehend sub 1 bis 3. erwähnten Art verfahren werden soll.

Zu dem Ende erhält die Königl. Regierung anbei eine Abschrift der mir von dem General-Major und Inspekteur der Jäger und Schützen, Herrn v. Neumann, mitgetheilten Zusammenstellung derjenigen Vorschriften, welche über die Entschädigung der von der Forst-Versorgungs-Liste abzusetzenden Invaliden des Jäger-Korps mit anderen Invaliden-Wohlthaten bestehen. (Anl. a.)

Berlin, den 24. Juni 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

---

a.

Grundzüge
der für die Entschädigung der von der Forst-Versorgungs-Liste abzusetzenden Individuen des Jäger-Corps mit anderweitigen Invaliden-Wohlthaten, bestehenden Vorschriften.

---

1) Ansprüche. Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Juli 1829. haben die wegen mangelnder Qualifikation von der Forst-Versorgungs-Liste gestrichenen Jäger Anspruch:

entweder

a. auf das Gnadengehalt nach den Sätzen, welche für die Soldaten gleichen Grades der übrigen Armee festgesetzt sind. Dies beträgt für den Oberjäger monatlich 2 Rthlr. und für den Jäger 1 Rthlr., welches sie so lange aus dem allgemeinen Militair-Pensions-Fonds erhalten, bis sie nach ihrer Tour in den Jäger-Pensions-Fonds einrücken, in welchem Falle sie beziehungsweise 4 und 3 Rthlr. erhalten. Diese Aussicht liegt indessen so fern, daß sie Niemanden zugesichert werden kann.

Auf das gedachte höhere Gnadengehalt haben von Hause aus nur diejenigen Invaliden Anspruch, welche durch vor dem Feinde erlittene Verwundungen invalide geworden sind, oder sich im Besitze von Orden und Ehrenzeichen befinden;

oder

b. auf den Civil-Versorgungs-Schein.

Diese beiden Invaliden-Wohlthaten zugleich können nur nach den deshalb allgemein bestehenden Vorschriften, und daher in der Regel nicht bewilligt werden. Ausnahmen hiervon bestehen für die durch unmittelbare Dienstbeschädigungen oder durch Wunden invalide gewordenen, oder im Besitze von Orden und Ehrenzeichen sich befindenden Soldaten.

Es würde mithin jedes von der Forst-Versorgungs-Liste abzusetzende Individuum sich bestimmt zu erklären haben, mit welcher dieser beiden Invaliden-Wohlthaten es entschädigt sein wollte.

Bei den öfters erhobenen Ansprüchen zur Einstellung in eine Invaliden-Kompagnie wird hier nur noch zu bemerken sein, daß diese Einstellung gar nicht mehr stattfindet, und das in Stelle derselben festgesetzte erhöhte Gnadengehalt nur unter Umständen bewilligt wird, die auf die in Rede stehenden Individuen niemals Anwendung finden können.

Schließlich wird nur noch angeführt, daß da, wo solche von der Forst-Versorgungs-Liste abzusetzende Individuen auf Waldwärter-Stellen ꝛc. verbleiben oder Anspruch darauf erhalten können und wollen, dennoch der Umtausch des Forst-Versorgungs-Scheins gegen den Civil-Versorgungs-Schein der Ordnung wegen erforderlich ist, indem der letztere ebensowohl zu den gedachten Anstellungen berechtigt.

2) Atteste. a. Wenn das betreffende Individuum nur in Folge 20-jähriger Dienstzeit, also ohne daß dessen Invalidität ärztlich festgestellt ist, zum Forst-Versorgungs-Scheine anerkannt ist, so ist es zur Auswirkung anderweitiger Invaliden-Wohlthaten zuvörderst erforderlich, daß diese ärztliche Feststellung erfolge. Der Betheiligte hat sich daher bei dem ihm zunächst garnisonirenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur zu melden, welcher dann den betreffenden Arzt zur ärztlichen Untersuchung und Ausfertigung des Attestes anweisen wird.

Ob dieses erforderlich ist, oder — im Falle die Anerkennung bereits auf den Grund der ärztlich bescheinigten Invalidität statt gefunden hat — nicht, wird das betreffende Individuum selbst am besten wissen. In zweifelhaften Fällen wird die Einsendung dieses Attestes jedenfalls zur beschleunigten Beendigung der Angelegenheit beitragen.

b. Wenn der Abzusetzende das Gnadengehalt in Anspruch nimmt, so hat derselbe ein Attest über seine Hülfsbedürftigkeit einzusenden;

c. zur Nachsuchung des Civil-Versorgungs-Scheins hingegen ein Zeugniß, welches sich wörtlich dahin ausspricht, daß er zu einer Civil-Versorgung moralisch qualifizirt sei.

Diese unter b. und c. gedachten Atteste müssen von der betreffenden Orts-Behörde ausgestellt und von dem Landraths-Amte beglaubigt sein.

d. In den seltenen Fällen, wo ein Individuum ein Recht auf diese beiden Invaliden-Wohlthaten hat, sind selbstredend die beiden unter b. und c. erwähnten Atteste erfor-

derlich, und wird dann wegen der weiter nöthigen Nachweise das Erforderliche von hier aus veranlaßt werden.

Berlin, den 4. Juni 1836.

v. Neumann,
General-Major und Inspekteur der Jäger und Schützen.

29.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verabreichung und Aufarbeitung des Brennholzes für die Forstbeamten betreffend.

Nachdem über die Frage, ob es zweckmäßig sei, den Forstbeamten die Verpflichtung aufzulegen, ihr Brennholz, so wie es früher geschehen, ausschließend durch die Holzhauer, welche die übrigen Hölzer einschlagen, aufarbeiten, und dafür das festgesetzte Holzhauerlohn von den Forstbeamten zur Forst-Kasse, von der die Holzhauer dann befriedigt werden, zahlen zu lassen, die durch die Cirkular-Verfügung vom 24. November v. J. erforderten Gutachten eingegangen sind, bestimme ich hierdurch Folgendes:

1) Sämmtliche Oberförster sollen vom Jahre 1837. an, ihren Brennholzbedarf allein durch die Holzhauer, welche die übrigen Hölzer einschlagen, aufarbeiten lassen und dafür das festgesetzte Holzhauerlohn an die Forst-Kasse, von der die Holzhauer zu befriedigen sind, bezahlen. Die Oberförster sind also nicht ferner befugt, das Holz von ihren eigenen Leuten einschlagen zu lassen. Auch bei der Verabreichung von Reiserholz muß dasselbe von den gewöhnlichen Holzhauern zusammengebracht, und in das bei dem Verkaufe des Reiserholzes bestehende bestimmte Maß gebracht werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung darf lediglich in dem Falle stattfinden, wo das von den Oberförstern zum eigenen Verbrauch aus dem Forste zu entnehmende Brennmaterial in trockenem Holze von geringer Stärke außer den Schlägen erfolgt, und sonst verderben würde, also nicht gut verkäuflich ist, indem dann das bisherige Verfahren Anwendung findet.

2) Den Forstschutzbeamten, über welche hinsichtlich des Brennholzbezuges eine genauere Kontrolle durch die Oberförster geführt werden kann, soll auch fernerhin gestattet sein, ihren Brennholzbedarf durch ihre eigenen Leute zusammenbringen und aufarbeiten zu lassen. In denjenigen Regierungs-Bezirken, in denen schon jetzt die Einrichtung besteht, daß sämmt-

liche, freies Brennholz beziehende Forstbeamte ihren Bedarf durch die gewöhnlichen Holzschläger gegen Bezahlung des festgesetzten Hauerlohns aufarbeiten lassen müssen, bleibt es jedoch auch rücksichtlich der Forstschutzbeamten nach wie vor bei dieser Einrichtung, nur ist darauf zu halten, daß dann auch die Forstschutzbeamten das gewöhnliche Holzhauerlohn zur Forst-Kasse zahlen, und solches den Holzhauern durch die letztere zugeht.

3) Es muß überall strenge darauf gehalten werden, daß die Forstbeamten ihren Brennholzbedarf, den bestehenden und durch die Verfügung vom 12. Juni v. J. in Erinnerung gebrachten Vorschriften gemäß, nur mit schwer verkäuflichen Holzsorten, hauptsächlich mit Knüppel-, Ast-, Reiser- und Stockholz, befriedigen. Dagegen findet eine Beschränkung in Ansehung der Quantität des frei zu entnehmenden eigenen Bedarfs nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 25. September 1825. nicht statt, und ist für jetzt keine hinreichende Veranlassung vorhanden, auf den Antrag einiger Regierungen, das den Forstbeamten zu gewährende Brennholz wiederum zu fixiren, einzugehen. Wenn jedoch durch die von den Oberforstbeamten, Forst-Inspektoren und resp. Oberförster zu führende Kontrolle sich ergiebt, daß einzelne Oberförster oder Forstschutzbeamte nicht die gehörige Wirthschaftlichkeit beim Holzverbrauche beobachten, und denselben dadurch zu einer unmäßigen Höhe steigern, oder sich gar einer wirklichen Holzverschwendung schuldig machen, so kann für diese Beamten ein ihrem Bedürfnisse angemessenes bestimmtes Brennholz-Quantum von der Regierung besonders festgesetzt werden, über welches sie kein Holz frei aus der Forst entnehmen dürfen. Zu solchen ausnahmsweise vorkommenden Fixirungen ist aber in jedem einzelnen Falle unter ausführlicher Anzeige der Verhältnisse meine Genehmigung vorher nachzusuchen.

Ich beauftrage die Königl. Regierung, nach den vorstehenden Bestimmungen nunmehr das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 31. Mai 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.

v. Ladenberg.

30.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verabreichung des freien Brennholzes an die Hülfsaufseher und Waldwärter in den Königl. Forsten betreffend.

Ich eröffne der Königl. Regierung im Verfolg der Verfügung vom 17. Mai d. J. nunmehr zum weiteren Bescheide, daß den in den Königl. Forsten angestellten Hülfsaufsehern und Waldwärtern ebenfalls freies Brennholz zu verabreichen ist. Da dieselben jedoch häufig zur Miethe wohnen, und oft nicht einmal einen eigenen Haushalt führen: so hat die Königl. Regierung in diesen Fällen eine, dem eigenen Bedürfnisse entsprechende Holz-Quantität von unterdrücktem Stangenholz zu bestimmen, um den sonst möglichen Mißbräuchen zuvor zu kommen.

Berlin, den 30. Juni 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

An
die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d O. und Abschrift zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

31.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, das Verfahren bei Verabfolgung von Freiholz aus Königl. Forsten betreffend.

Die Verabfolgung von Holz aus Königl. Forsten, sowohl an Holzberechtigte, als an Bau-Entrepreneurs, oder an Andere, denen Holz unentgeldlich zugestanden worden ist, hat bisher, wenn das Holz nicht zu den bestimmten Zwecken zu verwenden war, z. B. wo der Empfänger, statt eines veranschlagten Fachwerksbaues, den Massivbau wählte und über das zur letztern Bauart weniger als zum Fachwerksbau erforderliche Holz anderweit disponirte, zu verschiedenen Mißbräuchen, und auch zu Störungen in der ordnungsmäßigen Bewirthschaftung der Forsten Anlaß gegeben. Ich bestimme daher hierdurch, daß in der Folge dergleichen Holz nur in soweit auf die Königl. Forsten angewiesen werde, als es zu den

bestimmten, auch nach der Verabfolgung gehörig zu inspizirenden Zwecken wirklich erforderlich, oder wenn abzusehen ist, daß es dazu wird verwendet werden. Nur allein in dem im §. 238. Tit. 22. Thl. I. des Allgem. Landrechts gedachten Falle, wenn einem Holzungsberechtigten sein Bedarf in einer so entlegenen Gegend angewiesen wird, daß die Herbeiholung desselben mehr als eine Tagereise erfordert, darf eine Ausnahme stattfinden; wenn es dann nicht vorzuziehen sein sollte, nach der Bestimmung §. 239. loc. cit., statt des Holzes, den Werth desselben nach der Forsttaxe zu gewähren; worüber im eintretenden Falle zu berichten ist.

Berlin, den 10. Juni 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

32.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anträge auf unentgeldliche Holzverabfolgung für Einsassen betreffend.

Die Königl. Regierung wird, zur Beachtung für die Zukunft, darauf aufmerksam gemacht, daß in allen Berichten, wo Sie auf unentgeldliche Holzverabfolgung für Einsassen ꝛc. antragen wird, jedesmal der forsttaxmäßige Werth des etwa zu bewilligenden Holz-Quantums anzugeben ist.

Berlin, den 26. April 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

33.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend das Verbot wegen des unbefugten Harzscharrens.

Ich genehmige die mit dem Berichte des Staatsministeriums vom 31. v. M. Mir vorgelegte, hiebei zurückgehende Verordnung wegen des unbefugten Harzscharrens in den Kreisen Halberstadt, Aschersleben, Nordhausen, Schleusingen und der Grafschaft Wernigerode, und beauftrage das Staatsministerium, dieselbe durch die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg und Erfurt bekannt zu machen. (Anl. a.)

Berlin, den 9. Juni 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

8.

Um dem unbefugten Harzscharren, welches in den Kreisen Halberstadt, Aschersleben, Nordhausen und Schleusingen und in der Grafschaft Wernigerode überhand genommen hat, zu steuern, wird für die genannten Bezirke Folgendes hiermit angeordnet:

§. 1. Wer aus Gehölzen oder Forsten das Harz der Nadelhölzer durch Abscharren, Abkratzen oder sonst entwendet, oder um eine solche Entwendung vorzubereiten, das Ausfließen des Harzes durch Verletzung der Bäume zu befördern sucht, soll, außer dem Ersatze des entwendeten Harzes oder des an den Bäumen verursachten Schadens, mit einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft werden.

Ist das Vergehen an mehreren Bäumen verübt, so soll nach Verhältniß der Menge des entwendeten Harzes oder der verletzten Bäume die Strafe bis zu funfzig Thalern erhöhet werden.

§. 2. Ist das Vergehen zur Nachtzeit verübt, so wird die Strafe um die Hälfte erhöhet.

§. 3. Gegen denjenigen, welcher das Vergehen nach erfolgter Verurtheilung wiederholt, sind die Strafen der §§. 1 und 2. zu verdoppeln.

§. 4. Die Vorschriften der §§. 4 bis 31., und 33 und 34. des Gesetzes vom 7. Juni 1821., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls mit den spätern erläuternden und ergänzenden Bestimmungen sind auch auf das unbefugte Harzscharren anzuwenden.

§. 5. Die erkannten Geldstrafen werden dem Beschädigten zugesprochen. Wurde das Vergehen von mehreren gemeinschaftlich verübt, so hat jeder Theilnehmer die volle Strafe zu erlegen; für den Ersatz des entwendeten Harzes und des an den Bäumen verursachten Schadens hingegen sind sämmtliche Theilnehmer gemeinschaftlich, und zwar einer für alle und alle für einen, verhaftet.

§. 6. Die in Gemäßheit des §. 20. des Gesetzes vom 7. Juni 1821. vereideten Forstbeamten haben rücksichtlich der von ihnen angezeigten Harzdiebstähle und Baumbeschädigungen eben dieselbe Glaubwürdigkeit, welche ihnen in Bezug auf die Holzdiebstähle beigelegt worden ist.

§. 7. Den betreffenden Regierungen steht die Befugniß zu, für diejenigen Distrikte oder Gemeinden, in welchen es zur Steuerung des Harzscharrens erforderlich ist, anzuordnen, daß die Besitzer von Harz verbunden seien, über dessen rechtmäßigen Erwerb, bei Vermeidung der Konfiskation des bei ihnen gefundenen Harzes und einer Geldbuße bis funfzig Thaler, sich auszuweisen. Eine solche Verordnung muß jedoch vier Wochen vor dem Zeitpunkte, von welchem an sie in Kraft treten soll, in dem Amtsblatte bekannt gemacht werden.

§. 8. Die Forstbeamten sind befugt, Haussuchungen bei den des Harzscharrens, oder des unrechtmäßigen Besitzes von Harz Verdächtigen, mit Zuziehung der Orts-Polizeibehörde, vorzunehmen.

Die von den Forstbeamten über solche Visitationen aufgenommenen und von der Polizeibehörde mit unterschriebenen Protokolle haben vollen Glauben bis zum vollständigen Beweise des Gegentheils. Dieser Gegenbeweis muß aber am anstehenden Gerichtstage in Gemäßheit des §. 19. des Gesetzes vom 7. Juni 1821. geführt werden.

§. 9. Alle bisher in den Kreisen Halberstadt, Aschersleben, Nordhausen und Schleusingen und in der Grafschaft Wernigerode gültige, der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende gesetzliche Vorschriften,

namentlich der besonderen Forstordnungen und anderer Provinzialgesetze, sind hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 31. Mai 1836.

Königl. Preuß. Staatsministerium.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
Frhr. v. Altenstein. Gr. v. Lottum. Frhr. v. Brenn.
v. Kamptz. Mühler. Ancillon. Für den Kriegsminister:
v. Rochow. v. Nagler. v. Schöler. v. Ladenberg.
Gr. v. Alvensleben.

34.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, die Aufstellung allgemeiner Jagdverpachtungs-Bedingungen betreffend.

Die bei besondern Veranlassungen hin und wieder eingereichten Jagdpacht-Kontrakte ergeben, daß diesen Verpachtungen theils sehr verschiedenartige, theils unzureichende Bedingungen zum Grunde gelegt werden.

Zur Vermeidung der daraus hervorgehenden Inkonvenienzen beabsichtige ich die Zusammenstellung allgemeiner Jagdverpachtungs-Bedingungen, welche nach den Lokalverhältnissen zwar modifizirt werden können, in ihren Grundbestimmungen aber nothwendig übereinstimmen müssen.

Die pflegliche Behandlung und Konservation der Jagd mit der gleichzeitigen unerläßlichen Rücksicht auf die fortschreitende Agrikultur, so wie die Nothwendigkeit, daß der Königliche Fiskus durch bestehende Jagdpacht-Verhältnisse nicht an Erreichung anderer Zwecke behindert werde, müssen die Fundamente zu diesen zu entwerfenden, den künftigen Verpachtungen fiskalischer Jagden zum Grunde zu legenden Bedingungen abgeben.

Es wird daher zur Bedingung gemacht werden müssen:

1) daß Pächter die Jagd nur in Person, oder durch einen gelernten Jäger beschießen, auch dritten Personen die Ausübung des Jagdvergnügens nur in seiner oder des Jägers Begleitung gestatten darf;
2) daß weder mit laut jagenden Jagdhunden oder Bracken, noch auch mit Windhunden gejagt;
3) daß alles Roth- und Damm-Wild nur mit der Kugel, und weder mit Schrot noch mit Posten geschossen werden darf;
4) daß überhaupt nur waidmännische Jagdarten und Fangmethoden angewendet, also auch nicht Hasen auf der Kirre ge-

schossen, oder Rebhühner in Laufdohnen oder Stecknetzen gefangen werden dürfen.

— Alles bei Vermeidung angemessen zu arbitrirender Konventionalstrafen. —

Eben so muß stipulirt werden:

5) daß die Königl. Forst- und Jagd-Beamten befugt sind, die verpachteten Jagdreviere mit verbundenem Gewehr und mit gekoppelten Hunden zu betreten und zu begehen;

6) daß dem Fiskus die Auflösung des Pachtverhältnisses, nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung, unbedingt, im Fall einer unpfleglichen Behandlung der Jagd aber nach vierwöchentlicher Aufkündigung, vorbehalten bleibe.

Endlich halte ich es für angemessen,

7) jedem Jagdpächter für die Zukunft die Verpflichtung zum Ersatz der vorkommenden Wildschäden und der aus der Ermittelung dieser Schäden erwachsenden Kosten aufzuerlegen, und zwar nicht nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 9. §§. 141. seq. und §§. 146. und 147. l. c., sondern denselben zu verpflichten, den Schaden in demjenigen Betrage zu ersetzen, wie solcher, beim Entstehen gütlicher Einigung, auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. September 1827. und der etwa künftig noch ergehenden Allerhöchsten Bestimmungen, von den Verwaltungs-Behörden, oder, sofern der beschädigte Grundbesitzer selbst den Weg Rechtens ergreifen sollte, wie solcher durch richterliches Erkenntniß festgestellt werden wird;

8) daß dem Fiskus bei den öffentlich meistbietenden Verpachtungen die Wahl unter den drei bestbietend gebliebenen Lizitanten vorbehalten bleibe.

Die Königl. Regierung wird daher hiedurch aufgefordert: nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen einen Entwurf zu den allgemeinen Jagdpacht-Bedingungen anzufertigen, und mit etwa nöthigen Erläuterungen binnen drei Monaten zur Prüfung einzureichen; wobei derselben jedoch überlassen wird, auch noch diejenigen Bedingungen in Vorschlag zu bringen, welche verschiedenartig im Regierungsbezirk nach den örtlichen Verhältnissen als angemessen erscheinen mögten.

Berlin, den 24. April 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.

v. Ladenberg.

35.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Köln, betreffend die Ausübung und Verpachtung der Jagd auf den Landestheilen des linken Rheinufers.

Das unterzeichnete Ministerium ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 1. April d. J. erwiedert wird, mit derselben darin einverstanden, daß nach dem §. 13. der Verordnung vom 17. April 1830. (Gesetz-Sammlung S. 65.) über die Ausübung der Jagd auf den Landestheilen des linken Rheinufers allerdings für jeden in Gemäßheit des §. 3. gebildeten Jagdbezirk ein besonderer Jagd-Vorstand zu bestellen sei. Hieraus folgt indeß nicht, daß diejenigen Pachtkontrakte, welche nach der von der Königl. Regierung dem gedachten §. 13. früher gegebenen Auslegung von einem für die ganze Bürgermeisterei bestellten Jagd-Vorstande ohne Widerspruch der jagdberechtigten Grundeigenthümer abgeschlossen und auf deren Grund die Pächter bereits in den Besitz der Ausübung der Jagd gesetzt worden sind, auch danach das Pachtgeld entrichtet haben, jetzt noch nachträglich angefochten werden könnten. — Bei allen künftig abzuschließenden Jagd-Pachtkontrakten hingegen hat die Königl. Regierung dahin zu sehen, daß zuvor für jeden einzelnen Jagdbezirk ein Jagd-Vorstand nach der Vorschrift des allegirten §. 13. gebildet werde, und daß von diesem die desfallsigen Beschlüsse ausgehen. So viel als möglich ist künftig dahin zu wirken, daß die Verpachtungen öffentlich meistbietend geschehen, und bleibt der Königl. Regierung in den Fällen, wo im Jagd-Vorstande sich desfalls eine Meinungsverschiedenheit äußern sollte, die Entscheidung vorbehalten.

Was den zwischen dem Bürgermeister zu N. und dem ꝛc. N. zu N. über die Jagd im Bezirke N. unterm 13. Juli 1835. abgeschlossenen Pachtkontrakt betrifft, so theilt das Ministerium ebenfalls die Ansicht der Königl. Regierung, daß derselbe jedenfalls ungültig sei, da einestheils die betreffenden Grundeigenthümer zeitig genug die ihnen nach dem Gesetze zustehenden Rechte geltend gemacht haben, und anderen Theils der Bürgermeister nach dem Berichte der Königl. Regierung, dem Beschlusse des damaligen Jagd-Vorstandes entgegen, die fragliche Jagd, obgleich ein Nachgebot erfolgt war, nicht meistbietend, sondern aus freier Hand dem ꝛc. N. verpachtet hat. — Die Königl. Regierung hat daher nunmehr, der mehrallegirten gesetzlichen Vorschrift gemäß, zunächst einen besondern Jagd-Vorstand für den N.schen Bezirk zu bestellen, und diesem die Beschlußnahme zu überlassen, ob er den mit

dem ꝛc. N. abgeschlossenen Kontrakt aufrecht erhalten wolle, (was dem Vorstande allerdings frei stehen muß) — oder ob eine anderweite meistbietende Verpachtung stattfinden soll? Auch die Verpachtung des N.schen Jagdbezirkes in zwei verschiedenen Distrikten wird, sofern die Königl. Regierung dagegen aus polizeilichen Rücksichten nicht etwa besondere Bedenken haben möchte, dem Jagd-Vorstande frei zu stellen sein. Uebrigens bleibt dem ꝛc. N., falls er vermeinen sollte, aus dem in Rede stehenden, mit dem Bürgermeister zu N. geschlossenen Kontrakte Ansprüche gegen die Grundeigenthümer zu N. auf Ueberlassung der dortigen Jagd erworben zu haben, der Weg Rechtens unverschlossen.

Die Zweifel anlangend, welche die Königl. Regierung gegen die Befugniß des ꝛc. N., sein Gut N. von dem Jagdbezirk N. N. auszuschließen, erhoben hat, wird Derselben Nachstehendes eröffnet.

Zunächst setzt das Ministerium voraus, daß die Bestimmung sub b. des §. 8. der Verordnung vom 17. April 1830. auf den ꝛc. N. nicht Anwendung finde, indem der gegentheilige Fall die Sachlage ganz verändern würde. Die Annahme der Königl. Regierung, daß die Bestimmung sub a. desselben §. einen abgerundeten Flächenraum von 300 Morgen erfordere, findet in den Gesetzesworten keinen Anhalt, indem darin ausdrücklich nur von einem ungetrennten Zusammenhange der Grundstücke die Rede ist, welcher unstreitig vorhanden, wenn diese Grundstücke nur durch Wege, an deren beiden Seiten sie belegen, von einander getrennt sind, oder wenn die Besitzer von einem Grundstück unmittelbar auf das andere gelangen können, ohne fremdes Eigenthum zu berühren. Eben so wenig ist Veranlassung vorhanden, anzunehmen, daß das Gesetz die einem zusammenhängenden Grundbesitz von 300 Morgen ertheilte Begünstigung davon abhängig mache, daß ein solcher Komplex von Grundstücken, die zu einem und demselben Gute gehören, in der Feldmark der nämlichen Gemeinde liege, da auf diese Weise Gütern, welche zufällig zwischen den Feldmarken mehrerer Gemeinden belegen sind, und von deren Grenzen durchschnitten werden, die ihnen zugedachte Gesetzeswohlthat ohne alles Motiv würde entzogen werden. — Es läßt sich ferner weder aus den Worten, noch aus dem Sinne des Gesetzes überall ein Grund herleiten, weshalb in dem bestimmten Flächenraum von 300 Morgen die demselben Eigenthümer gehörigen umschlossenen Grundstücke nicht mit zur Anrechnung kommen sollten, vorausgesetzt, daß sie solche seien, auf denen überhaupt Ausübung von Jagd stattfinden kann.

Mit diesen Maßnahmen wird die Königl. Regierung den Anspruch des ꝛc. N., nach der Bestimmung des §. 8. der Verordnung vom 17. April 1830. behandelt zu werden, zu prüfen, je-

denfalls aber denselben, bevor Sie wegen Entziehung der ihm bereits eingeräumten Befugniß etwas verfügt, denselben zu hören haben.

Berlin, den 2. Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

36.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Wegnahme der Gewehre bei Jagd-Kontraventionen betreffend.

Die Polizeibehörde zu N. ist, wie ich auf den Bericht der Königl. Regierung vom 3. d. M. bemerke, im Irrthum, wenn sie aus der Bestimmung des §. 3. Tit. XIV. der Kleve-Märkischen Jagd- und Wald-Ordnung, wonach das in den landesherrlichen Gehegen den Kontravenienten abgenommene Jagdgeräth dem Oberforstmeister heimfallen soll, die Folgerung zieht, daß wenn Kontraventionen in Privat- oder Kommunal-Jagden vorfallen, die Polizeibehörde in die Stelle des Oberforstmeisters treten, mithin die weggenommenen Jagdgeräthe in Anspruch nehmen könne. — Indem ich es der Königl. Regierung überlasse, die irrige Ansicht jener Polizeibehörde zu berichtigen, füge ich noch hinzu, daß überhaupt die bei ähnlichen Veranlassungen stattfindende Fortnahme der Gewehre nicht nach den für Konfiskationen, sondern für Pfändungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen ist.

In dem mittelst des vorliegenden Berichtes zur Sprache gebrachten Spezialfalle, wo zweien Einwohnern des Kreises N. bei einem in der Privat-Jagd des N. N. verübten Frevels die Jagdgewehre von dem Jäger des Jagdberechtigten gepfändet worden sind, findet übrigens die in dem Reskripte des General-Direktorii und Justizministerii an die Kammer-Justiz-Deputation zu Posen vom 23. Juni 1804. enthaltene Deklaration, laut welcher jedem eigenthümlichen oder sonstigen rechtmäßigen Besitzer der Jagd das abgepfändete Jagdgeräth zusteht, vollkommen Anwendung.

Berlin, den 30. März 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

C.

Steuern.

37.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Königl. Landräthe, betreffend die Befreiung der den öffentlichen Schulen zum Unterrichte in der Obstbaumzucht überwiesenen Grundstücke von der Grundsteuer.

Höhern Bestimmungen zufolge, sollen Grundstücke, welche bei Gemeinheits- und Marken-Theilungen, oder bei andern Gelegenheiten öffentlichen Schulen als ein bleibendes Eigenthum überwiesen worden sind, um zur Unterweisung und Uebung der Schüler in der Obstbaumzucht zu dienen, und welche wirklich dieser Bestimmung gemäß benutzt werden, da sie einen eigentlichen Reinertrag nicht abwerfen, sondern als zum öffentlichen Nutzen dienende Grundstücke anzusehen sind, in vorkommenden Fällen von der Besteuerung entbunden und der Betrag der Steuer von dem Kontingente abgesetzt werden.

Wir veranlassen Sie demnach, sich von den Bürgermeistern Ihres Kreises die in die gedachte Kategorie gehörigen Baumschulen mit ihrer Katastral-Bezeichnung nebst Größe und Reinertrag angeben zu lassen und das vollständige Verzeichniß derselben binnen drei Wochen bei uns einzureichen.

Achen, den 4. Juni 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

38.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg, an sämmtliche Königl. Landrathsämter, die Verwandlung der in Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen festgesetzten Geldbußen in Gefängnißstrafen betreffend.

Es ist bisher angenommen worden, daß die Land- und Stadtgerichte, da sie in allen fiskalischen Untersuchungen kompetent sind, sich bei Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen auch der Verwand-

wandlung der von der unterzeichneten Königl. Regierung mittelst Resolute festgesetzten Geldbußen in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu unterziehen haben.

Durch das Reskript des Herrn Justizministers Excellenz vom 28. v. M. ist indeß bestimmt, daß die Verwandlung der von den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern festgesetzten Geldstrafen durch die betreffenden Land- und Stadtgerichte, die Verwandlung der, von den Königl. Regierungen festgesetzten Geldbußen aber durch die Oberlandesgerichte erfolgen soll.

Das Königl. Landräthliche Amt hat sich in vorkommenden Klassen- und Gewerbesteuer-Kontraventions-Fällen nach dieser Bestimmung zu achten und die Unterbehörden zu instruiren.

Bromberg, den 28. April 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

39.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, betreffend die subsidiarische Verpflichtung der Domainen-Administratoren, in Beziehung auf Steuer-Kontraventions- oder Defraudations-Strafen der Angehörigen und des Gesindes derselben.

Der §. 83. des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes ꝛc. vom 8. Februar 1819. bestimmt: daß derjenige, der Brauerei als Gewerbe und Branntweinbrennerei ꝛc. betreibt, für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen, Ehegattin, Kinder und Verwandte hinsichtlich der verwirkten Strafen für Steuer-Vergehen, mit seinem Vermögen haften müsse, und die Deklaration vom 6. Oktober 1821. enthält eine nachträgliche Vorschrift über die Erfüllung dieser subsidiarischen Verbindlichkeiten.

In Ansehung einer administrirten Domaine sind Zweifel entstanden, über die Frage: ob der Administrator bei dergleichen Kontraventionen für subsidiarisch verpflichtet zu achten sei? und ich halte es daher zur Vorbeugung aller Ungewißheit für erforderlich, bei Einleitung einer jeden Domainen-Administration, da, wo solche Kontraventions- oder Defraudations-Strafen vorkommen können, dem Administrator durch den Inhalt der ihm zu gebenden Anweisung, und durch sein förmliches ausdrückliches Anerkenntniß, die subsidiarische Verpflichtung, so wie sie in den erwähnten gesetzlichen Vorschriften festgesetzt ist, ausdrücklich aufzulegen.

Der Königl. Regierung gebe ich auf, hiernach in allen vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 5. Mai 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

40.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, betreffend die um Erlaß oder Ermäßigung gerichtlich erkannter Steuerstrafen angebrachten Immediatgesuche.

Wenn die Absendung eines an des Königs Majestät gerichteten Gesuches wegen Erlasses oder Ermäßigung einer wegen eines Vergehens gegen die Steuergesetze gerichtlich erkannten rechtskräftig feststehenden Strafe dem Gerichte, — in dem Gebiete des französischen Rechts dem Ober-Prokurator — bescheinigt wird, so darf die Strafe nicht eher vollstreckt werden, als bis eine definitive Verfügung auf das Gesuch ergangen und zur Kenntniß des Gerichtes — des Ober-Prokurators — gelangt ist.

Um einer Verzögerung der Vollstreckung der vorbezeichneten Strafen zu begegnen, wird die Königl. Regierung (die Provinzial-Steuer-Direktion) angewiesen, die von des Königs Majestät Allerhöchst Selbst oder von dem Finanzministerium ausgegangene Entscheidung auf ein Gesuch der oben erwähnten Art, sobald dieselbe Derselben zugegangen sein wird, jedesmal ungesäumt zur Kenntniß des betreffenden Landes-Justiz-Kollegiums — Ober-Prokurators — zu bringen.

Berlin, den 4. Juni 1836.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

41.

Cirkular-Rekript des Königl. General-Direktors der Steuern, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Erhebung der Gewerbesteuer nach Verhältniß der Zeit vom Anfange des Gewerbes bis zur Aufstellung der neuen Rolle betreffend.

Die Gewerbesteuer ist bisher in den nach Mittelsätzen be-

steuerten Gewerbsklassen mit dem Mittelsatze, in der Klasse der Brauer mit dem Jahressatze von zwei Thalern, nach Verhältniß der Zeit vom Anfang des Gewerbes bis zur Aufstellung der neuen Rolle, erhoben:

1) wenn gewerbliche Anlagen neu begründet wurden;
2) wenn ein früher betriebenes, aber eingestelltes Gewerbe von einer andern Person wieder aufgenommen, also ebenfalls ein neues Gewerbe begonnen wurde;
3) wenn ein gewerbliches Geschäft unverändert und ohne Unterbrechung von einer andern Person, als dem bisherigen Gewerbetreibenden, fortgesetzt ward und nur ein Wechsel in der Person des Steuerpflichtigen eintrat.

In dem zuletzt gedachten dritten Falle hat sich jedoch dies Verfahren als unzweckmäßig ergeben, da bei der bloßen Fortsetzung eines nicht veränderten Gewerbes kein Grund zur Aenderung des durch die Rolle nach Maßgabe des Gewerbsumfanges bestimmten Steuersatzes vorhanden ist, vielmehr durch eine solche Aenderung — welche nach dem bisherigen Verfahren eintrat, sofern nicht der Mittelsatz, bei Brauern der Satz von 2 Rthlr., durch die Rolle festgesetzt war — eine verhältnißmäßig zu hohe, oder zu niedrige Besteuerung herbei geführt wird.

Es wird daher hierdurch angeordnet, daß künftig, wenn in der unter 3 vorstehend bezeichneten Art ein Gewerbe bloß auf eine andere Person übergeht, die auf das Gewerbe bereits veranlagte Steuer bis zum Ablaufe der Rollenperiode beibehalten werden soll. Die Abmeldung und Anmeldung muß zwar nach wie vor erfolgen; auf Grund derselben wird aber lediglich der Name in der Steuerrolle umgeschrieben und der Personenwechsel in der Semesterliste vermerkt.

Ob ein angemeldetes Gewerbe als ein neu begonnenes, oder als ein solches, welches in der in Rede stehenden Art nur fortgesetzt wird, zu betrachten sei, wird in der Regel nicht zweifelhaft erscheinen, und nur wenn Steuersätze, die den Mittelsatz, beziehungsweise den Satz von 2 Rthlr., bedeutend übersteigen, veranlagt sind, mögte Seitens der Gewerbtreibenden versucht werden, die Fortsetzung eines schon bestehenden Gewerbes als den Anfang eines neuen darzustellen, um für den Rest des Rollenjahres eine Steuerermäßigung bis auf den Mittelsatz, beziehungsweise den Satz von 2 Rthlr., zu erlangen.

Bei Beurtheilung hierauf gerichteter Anträge werden zwar die in jedem einzelnen Falle obwaltenden besonderen Verhältnisse die Entscheidung an die Hand geben müssen; es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß z. B. in Fällen, wo die Kinder, die Wittwe, die Erben eines Kaufmanns, Apothekers, Fabrik-, Gast-

hofs-, Brauereibesitzers das Geschäft unmittelbar fortsetzen, oder wo beim Ausscheiden eines oder mehrerer Theilnehmer aus einer Sozietätshandlung das Geschäft nicht aufgelöset, sondern unter der bisherigen Firma fortgeführt, oder wo eine gewerbliche Anlage, ein Gasthof, eine Brauerei, ohne Unterbrechung des Gewerbebetriebs, von einem Pächter übernommen wird, nur ein Wechsel in der Person des Steuerpflichtigen und nicht der Beginn eines neuen Gewerbes anzunehmen ist.

Da bisher hie und da, wenn ein stehendes Gewerbe in der oben unter 3. bezeichneten Art von einer Person auf die andere im Laufe eines Monats überging, die Steuer für diesen Monat sowohl von dem Abmeldenden, als auch von dem Anmeldenden, mithin doppelt, erhoben ist, so wird hiemit hinsichtlich aller stehenden Gewerbe vorgeschrieben, daß in dem erwähnten Falle die Steuer für den bezeichneten Monat nur Einmal und zwar zunächst von dem Abgehenden eingezogen werden soll.

Berlin, den 6. April 1836.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

42.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Cöln, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Gewerbesteuer der Gast- und Schankwirthe betreffend.

Der Herr General-Direktor der Steuern hat sich dahin ausgesprochen, daß Personen, welche die Gewerbesteuer als Gast- und Schankwirthe entrichten, auch ohne anderweitige Zahlung einer besondern Steuer befugt sind, Bäckerei, Brauerei und Schlächterei zu betreiben, insofern sie sich darauf beschränken, das von ihnen gebackene Brod, oder gebraute Bier oder geschlachtete Fleisch nur an ihre Gäste zum Genuß auf der Stelle, nicht auch außer dem Hause, zu verkaufen.

Um den Mißbrauch dieser Bestimmung zu verhüten, ist aber dahin zu sehen, daß dieser Verkauf sich auch wirklich in den vorgeschriebenen Grenzen halte, was Sie möglichst kontroliren lassen wollen.

Cöln, den 4. April 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, der Domainen und Forsten.

43.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., an sämmtliche Königl. Landrathsämter, und Magistrate, die Veranlagung der Schiffer zur Gewerbesteuer betreffend.

Nach einem, Seitens des Königl Finanz-Ministerii unterm 30. April c. erlassenen Reskripte wird davon abgestanden, lediglich zum Zwecke der Veranlagung der Gewerbesteuer der Schiffer eine allgemeine Vermessung der Schiffe stattfinden zu lassen. Die Gewerbesteuer soll vielmehr, wenn die Tragfähigkeit der Kähne nicht sonst auf zuverlässige Weise, und insbesondere nach der Vermessung, welche wegen Entrichtung der Kanal- und Schleusengelder stattfindet, bekannt ist, nach der, von dem Schiffer ad protocollum abzugebenden Deklaration der Ladungsfähigkeit seines Kahnes abgemessen werden. Zu solchen Protokollen ist der Schiffer zugleich wegen der ihn betreffenden Folgen zu niedriger Angaben zu verwarnen. Die ungefähre Richtigkeit der Angabe ist dann durch Besichtigung des Fahrzeuges und Vergleichung mit ähnlichen Schiffen, deren Tragfähigkeit aus Vermessungen bekannt ist, zu prüfen.

Sämmtliche Gewerbesteuer-Rollen-Bezirksbehörden werden demnach angewiesen, nach dieser Bestimmung bei Veranlagung der Schiffer zur Gewerbesteuer zu verfahren.

Frankfurt a. d. O., den 7. Juni 1836.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

44.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, den gewerbesteuerpflichtigen und resp. gewerbesteuerfreien Aufkauf von Fellen und Abgängen von Thieren betreffend.

Nachdem Seitens des Herrn General-Direktors der Steuern auf eine diesseitige Anfrage entschieden worden, daß Felle zu den im §. 14. ad 1. des Regulativs vom 28. April 1824. genannten Gegenständen gehören, welche ohne Gewerbeschein und blos

gegen polizeiliche Legitimation in der Umgegend des Wohnorts aufgekauft werden können, Haare von Pferden und Rindvieh dagegen, so wie Borsten von Schweinen, Federn, Schaafbeine zum Leimsieden, Hörner und Klauen vom Rindvieh, zu den im §. 14. Nr. 2. des Regulativs vom 28. April 1824, bezeichneten Abgängen, deren Aufkauf die Lösung eines Gewerbescheins erfordert; so wird dies sowohl dem gewerbtreibenden Publikum, als den mit Verwaltung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden, hierdurch zur Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die unentgeldliche Ertheilung des polizeilichen Erlaubnißscheins stets die Veranlagung zur Steuer vom stehenden Handel oder sonstigen Gewerbsbetriebe voraussetzt, und daß diese Erlaubnißscheine durch die Ortsbehörde bei dem betreffenden Kreislandrathe nachzusuchen sind.

Merseburg, den 13. Juni 1836.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

45.

Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Besteuerung des Hausirhandels der Lumpensammler mit Kramwaaren betreffend.

Zur Kategorie des Krams der Lumpensammler sind, wie ich auf den Bericht vom 13. v. M. erwiedere, zu rechnen: Steck-, Näh- und Stricknadeln, Haken und Oesen, Fingerhüte, ordinaire Knöpfe aus Metall, und solche aus Haaren, Holz und Knochen, ordinaire Scheeren und Taschenmesser, Nadelbüchsen, ordinaire Pfeifenröhre und dergleichen Pfeifenköpfe aus Holz und Porzellan, Zwirn, Schnürbänder, ordinaires Band aus Wolle und Lein, wollenes und leinenes Strickgarn.

Zum Hausirhandel mit derartigen Kramwaaren können, wenn derselbe in geringem Umfange betrieben wird, ermäßigte Steuersätze vorgeschlagen werden, wogegen Hausirer mit andern Kramwaaren in der Regel die volle Steuer entrichten müssen, es sei denn, daß der geringe Werth der Waaren oder ein ganz unbedeutender Verkehr ebenfalls den Antrag auf Steuerermäßigung begründen mögte.

Berlin, den 2. April 1836.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

46.

Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend.

Durch Vervollkommnung der Branntwein-Fabrikation ist die Produktions-Fähigkeit der inländischen Branntweinbrennereien so sehr gesteigert worden, daß dadurch ein erhebliches Mißverhältniß zwischen den bisherigen Vergütungssätzen für ausgeführten Branntwein, nach der Bekanntmachung des Finanzministerii vom 26. Dezember 1825., und der für denselben wirklich erlegten Fabrikationssteuer zum Nachtheil der Steuerkasse eingetreten ist.

Zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses und um zugleich den Wünschen der Exportanten, wegen Erleichterung des Abfertigungs-Verfahrens bei der Branntwein-Ausfuhr im Großen nach dem Auslande, in zulässiger Weise zu entsprechen, werden in Gefolge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. d. M., mit Aufhebung der vorgedachten Bekanntmachung, und insbesondere der darin bewilligten Vergütungssätze, folgende anderweite Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. Juli d. J. an soll für das Quart des im Inlande gefertigten Branntweins, wenn derselbe mindestens eine Alkoholstärke von 35 Grad nach Tralles erreicht, bei der Ausfuhr über die Gränzen des Zollvereinsgebiets hinaus nach dem Auslande eine Steuervergütung nach folgenden Sätzen gewährt werden, als:

bei einer Stärke

von	35—39 Grad	— Sgr.	6 Pf.
=	40—44 =	— =	7 =
=	45—49 =	— =	8 =
=	50—54 =	— =	9 =
=	55—59 =	— =	10 =
=	60—64 =	— =	11 =
=	65—69 =	1 =	— =
=	70—74 =	1 =	1 =
=	75—79 =	1 =	2 =
=	80 u. 81 =	1 =	4 =
=	82—83 =	1 =	5 =
=	84—85 =	1 =	6 =
=	86—87 =	1 =	7 =
=	88—89 =	1 =	8 =
=	90 Grad und darüber	1 =	9 =

2) Nur diejenigen Brennerei-Inhaber haben Anspruch auf die vorstehende Vergütung, welche die Maischsteuer nach dem vollen Satze von Ein und einem halben Silbergroschen für 20 Quart Maischraum entrichten und mindestens nach Verhältniß einer Produktion von Einhundert Eimern Branntwein zu 50 Grad Stärke jährlich steuern.

3) Eine Steuervergütung findet nur bei Versendungen statt, welche mindestens Einen Eimer Branntwein betragen.

4) Der Betrag der einem Brennerei-Inhaber zu gewährenden Ausfuhrvergütung darf in der Regel in einem Jahre nicht über zwei Drittheile der von ihm in demselben entrichteten Branntweinsteuer betragen, wobei nach Maßgabe der Umstände auf den am Anfange des Jahres erweislich vorhandenen Branntweinbestand Rücksicht genommen werden soll.

Brennerei-Inhaber, welche lediglich Branntwein zum Absatze nach dem Auslande fabriziren, können Ausfuhrvergütung bis zum vollen Betrage der von ihnen erlegten Branntweinsteuer erhalten. Dasselbe kann ausnahmsweise auch bei andern Brennereien dann Anwendung finden, wenn besondere Konjunkturen einen Absatz von inländischem Branntwein im Großen nach dem Auslande außergewöhnlich herbeiführen. Nähere Vorschriften für solche Fälle ertheilt die Provinzial-Steuerbehörde.

5) Behufs der Ausfuhrvergütung erhält der Brennerei-Inhaber von der Provinzial-Steuerbehörde einen für eine bestimmte Frist geltenden Haupt-Zusage-Schein, in welchem die Gränzämter, über welche der Ausgang des Branntweins erfolgen darf, bestimmt, und die sonst bei der Exportation überhaupt, oder insbesondere zu erfüllenden Bedingungen vorgeschrieben werden. Auf den Grund dieser Haupt-Zusage-Scheine oder beglaubter Abschriften derselben, welche das Hauptamt, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, in Fällen des Bedarfs ertheilt, findet die Abfertigung des ausgehenden Branntweins statt.

6) Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Haupt-Zollamt geschehen.

Wird dieselbe über ein zu dergleichen Abfertigungen ausnahmsweise befugtes Neben-Zollamt I gestattet, so bestimmt der Haupt-Zusage-Schein hierüber das Nähere.

7) Bei der Branntwein-Ausfuhr ist folgendes Abfertigungs-Verfahren die Regel:

Jede Versendung wird mit dem Haupt-Zusage-Schein oder einer beglaubten Abschrift desselben bei demjenigen Hauptamte, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, zur Revision ge-

stellt, und diese speziell auf Stärke und Menge des Branntweins gerichtet. Der Befund der Revision, die zu bewirkende Versiegelung an Spund und Zapfen der Gebinde, nebst deren Zahl und Nummern, werden auf dem Zusage-Schein amtlich vermerkt, wonächst der unter Begleitung wirklich erfolgte Ausgang der Versendung, sofern derselbe bei dem nämlichen Hauptamte stattfindet, auf dem Zusage-Schein bescheinigt wird. Soll dagegen der Ausgang in einem andern Haupt-Amtsbezirke oder über eine andere Amtsstelle stattfinden, so muß der nach den obigen Vorschriften abgefertigte Branntwein binnen einer auf dem Zusage-Schein zu bestimmenden Frist mit demselben zu dem Ausgangsamte gebracht werden.

Bei diesem wird die spezielle Revision wiederholt, und wenn sich dabei nach unverletzt befundenem Verschlusse, mit dem Resultate der Revision bei dem ersten Abfertigungsamte Uebereinstimmung ergiebt, der Zusage-Schein in derselben Art, wie beim unmittelbaren Ausgange erledigt, und mit der amtlichen Bescheinigung der Exportation versehen, an dasjenige Hauptamt zurückgesandt, in dessen Bezirk die Brennerei belegen und von welchem die Verabfertigung des Transports bewirkt ist. Von dem letztgedachten Hauptamte wird auf den Grund und unter Beifügung der Zusage-Scheine die Vergütungsberechnung aufgestellt und in doppelter Ausfertigung an die Provinzial-Steuerbehörde zur Anweisung der Vergütung eingesandt.

8) Als Ausnahme von obiger Regel wird gestattet, daß bei größeren Versendungen aus Brennereien, die sich nicht an dem Orte, wo das Hauptamt seinen Sitz hat, befinden, die Hinschaffung des Branntweins zur Amtsstelle, Behufs der Verabfertigung durch Revision und Versiegelung der Gebinde, dann unterbleiben kann, wenn der Brennerei-Inhaber bei Anmeldung des Transports darauf anträgt und amtlich Ueberzeugung davon genommen ist, daß sich noch eine mit der Anmeldung übereinstimmende Menge von Branntwein der angegebenen Stärke wirklich im Bestande der Brennerei befindet.

Der Brennerei-Inhaber muß die Versendung in solchen Fällen dem Hauptamte, mit Angabe der Menge und Stärke des Branntweins und der Anzahl der Gebinde, aus welchen der Transport besteht, schriftlich anmelden, wonächst der Zusage-Schein ausdrücklich auf den Grund dieser Anmeldung ausgefertigt wird.

Es findet sodann erst beim Ausgangsamte die spezielle Revision der Gebinde und ihres Inhalts statt, auf deren Grund

die Ausgangsbescheinigung auf dem Zusage-Scheine erfolgt. Geringe Differenzen bei der Menge und Stärke des Branntweins zwischen der ersten Anmeldung und dem Revisionsbefunde der schließlichen Abfertigung können, besonders wenn das Ergebniß der Ermittelung hinter der Anmeldung zurückbleibt, übersehen werden, auch wird die Uebereinstimmung der Anzahl und Größe der einzelnen Gebinde, aus welchen der Transport besteht, mit der ersten Anmeldung des Brennerei-Inhabers in solchen Fällen nicht durchaus verlangt.

Welchen Brennerei-Inhabern und für welche Transporte die vorstehende Ausnahme zuzugestehen, bestimmt die Provinzial-Steuerbehörde durch die Haupt-Zusage-Scheine.

9) In der Regel haben nur Branntweinbrennerei-Inhaber für den unmittelbar von ihnen nach dem Auslande abgesetzten Branntwein Anspruch auf Steuervergütung.

Zur Erleichterung der Branntwein-Exportation im Großen nach dem Auslande, insbesondere zur See, wird aber gestattet, daß dieser Anspruch auf schriftliche Anmeldung bei dem Hauptamte des Bezirks, in welchem die Brennerei belegen ist, auf einen Dritten übertragen werden kann.

In der vorschriftsmäßigen amtlichen Abfertigung solcher Branntweins-Transporte wird hierdurch nichts geändert, sondern der Exportant erhält durch die auf dem Zusage-Scheine amtlich vermerkte Uebertragung nur die Befugniß, nach bewirkter Ausfuhr des Branntweins, auf den Grund des durch amtliche Bescheinigung völlig erledigten Zusage-Scheins, die zuständige Vergütung bei dem Hauptamte des Bezirks, zu welchem die Brennerei gehört, à Conto des Brennerei-Inhabers und soweit diese Zahlung nach der Steuerabrechnung mit demselben und nach den allgemeinen Vorschriften fällig ist, gegen seine Quittung in Empfang zu nehmen.

Vorstehende Erleichterung muß von dem Brennerei-Inhaber bei dem an die Provinzial-Steuerbehörde zu richtenden Antrage auf Ertheilung des Haupt-Zusage-Scheins jedesmal besonders nachgesucht, und von derselben durch Vermerk auf dem Scheine, unter Festsetzung der geringsten Menge des jedesmaligen Transports, für welchen Uebertragung stattfinden kann, bewilligt werden.

10) Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 6. der Bekanntmachung des Finanzministerii vom 27. Dezember 1825., wegen Kreditirung der Branntweinsteuer, wird ferner die Abführung von inländischem Branntwein zu einer Packhofs-Niederlage behufs der zu bewirkenden mittelbaren Ausfuhr aus derselben nach dem Auslande gegen Vergütung gestattet.

Die Abfertigung des Branntweins geschieht auch in solchen Fällen nach den vorstehenden allgemeinen und speziellen Festsetzungen mit dem Unterschiede, daß die Bescheinigung des Hauptamtes in der Packhofsstadt über die richtige Ablieferung des Branntweins nach Menge und Stärke zur amtlichen Niederlage die Stelle der Exportationsbescheinigung vertritt und die Vergütung oder Steuerabschreibung vom Kredit-Konto des Brennerei-Inhabers in derselben Art, wie bei erfolgter Ausfuhr des Branntweins nach dem Auslande, stattfindet.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein, durch die dafür gewährte Vergütung, dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr zurück versetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande, innerhalb der durch die Packhofs-Reglements vorgeschriebenen Lagerfrist, völlig steuerfrei erfolgt.

11) Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer, oder eine heimliche Wiedereinbringung des zur Ausfuhr bestimmten Branntweins zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des fernern Anspruchs auf Steuervergütung bei der Exportation nach sich, so wie durch jeden Mißbrauch der übrigen, überhaupt widerruflichen Erleichterungen, die Entziehung derselben verwirkt wird.

Berlin, den 19. Juni 1836.

Finanzministerium.
Graf v. Alvensleben.

47.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Zurückgabe der von den Unterthanen eines zollvereinten Staats behufs der Ausfertigung steuerfreier Gewerbescheine vorgezeigten Legitimationspapiere.

Eine in Gemäßheit der Cirkular-Verfügung vom 2. September 1834. nach dem Muster A. oder B. ausgestellte Legitimation, auf deren Vorzeigung und Hinterlegung nach der gedachten Verfügung dem Unterthan eines zollvereinten Staates ein

Gewerbeschein zum Waarenverkauf und Suchen von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete steuerfrei ausgefertigt werden darf, kann — wie der Königl. Regierung auf die Anfrage vom 22. April d. J. erwiedert wird — demjenigen, welcher sie beigebracht hat, auf seinen Antrag Behufs Nachsuchung eines Gewerbescheins der bezeichneten Art in einem anderen Vereinsstaate in Urschrift zurückgegeben werden. Es ist jedoch eine beglaubte Abschrift der Legitimation zurück zu behalten und auf der Urschrift von der Behörde, die den Gewerbeschein ertheilt hat, daß dies bereits geschehen sei, zu vermerken.

Berlin, den 28. Mai 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

An
die Königl. Regierung zu Cöln und Abschrift zur Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

48.

Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums, Abänderungen in der Zollerhebungsrolle nach dem Beitritt der freien Stadt Frankfurt a. M. zum Zollvereine betreffend.

In Folge des Beitritts der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein, treten dem III. Abschnitt der dritten Abtheilung der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. November 1833. publizirten Abänderungen der Erhebungsrolle der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vom 30. Oktober 1831. diejenigen Waaren hinzu, welche an der nördlichen Gränze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt und von dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz ab, strom wärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz über die nördliche Gränze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden, und es wird als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren in dieser Durchfuhr-Richtung nur erhoben vom Centner 10 Sgr.

Ferner ist von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus

dem Freihafen in Mainz oder Frankfurt a. M. landwärts auf der Gränze von Eimeldingen bis Mittenwalde in Baiern wieder ausgeführt werden (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Dezember 1835. Gesetz-Sammlung Nr. 29.), oder welche umgekehrt auf letztgedachter Gränzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt und von dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz stromwärts wieder ausgeführt werden, an Durchfuhrzoll nur zu entrichten vom Centner 4½ Sgr.

Vorstehende Aenderungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. April 1836.

Finanzministerium.

v. Alvensleben.

49.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Rheinische Regierungen, betreffend die Anwendung des Stempels zur Bestätigung der von Unterbehörden abgeschlossenen stempelpflichtigen Kontrakte.

Der Königl. Regierung wird die von dem Königl. Finanzministerio unterm 2. September 1823. an die Regierung zu Merseburg erlassene Verfügung, wegen Anwendung des Stempels bei der von dem vorgesetzten Provinzial-Kollegio erfolgenden Bestätigung der von den Unterbehörden abgeschlossenen stempelpflichtigen Kontrakte, anbei abschriftlich (Anl. a.) zur Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 2. Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

---

a.

Auf den Bericht vom 20. v. M. wird der Königl. Regierung erwiedert, daß in Fällen, wo stempelpflichtige, von den Unterbehörden abgeschlossene Kontrakte, einer Bestätigung des ihnen vorgesetzten Provinzial-Kollegii bedürfen, dazu nach dem Stempel-Tarif der Ausfertigungs-Stempel angewandt werden muß, insofern diese Bestätigung durch eine besondere Formel oder Ausfertigung, sei es auf dem Kontrakte selbst, oder als Anhang zu demselben erfolgt. Wo aber der Kontrakt blos mit einer genehmigenden Verfügung oder Eröffnung, daß dabei nichts zu erinnern sei, der Unterbehörde zurückgesandt wird, da ist zu der be-

gleitenden Verfügung, die als zur Dienst-Korrespondenz der Behörden unter sich gehörig zu betrachten ist, kein Ausfertigungsstempel anzuwenden.

Berlin, den 2. September 1823.

Finanzministerium.
General-Verwaltung der Steuern.
Maaßen.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.

50.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, betreffend die Beibringung des Quittungs-Stempels zu den Wittwen-Pensionen bei der allgemeinen Wittwenkasse.

Die General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hat, um in den Quittungen über gezahlte Wittwen-Pensionen Gleichförmigkeit zu erreichen, und den Zahlungs-Empfängerinnen die Abfassung derselben zu erleichtern, angeordnet, daß die Ausstellung auf gedruckten und lithographirten Blanquets geschehe.

Zur Vereinfachung des Geschäfts genehmige ich, daß, sofern die Ausstellerinnen nicht den Stempel zugleich mit der Quittung übergeben, in welchem Falle dessen Annahme und vorschriftsmäßige Kassation von dem zahlenden Kassenbeamten allerdings nicht versagt werden kann, von den Zahlungsempfängerinnen der tarifmäßige Werthstempel-Betrag, und zwar früherer Bestimmung gemäß, bei dem April-Zahlungstermin für den Jahres-Betrag der Pension eingezogen werde.

Die Verwendung des Stempels ist Seitens der zahlenden Kasse zu unterlassen, vielmehr sind die in Empfang genommenen Geldbeträge in der dazu bestimmten besonderen Kolonne der speziellen Pensionszahlungslisten einzeln aufzuführen, und ist deren Betrag von der Summe der gezahlten und wieder zu erstattenden Pensionen bei der Verrechnung mit der General-Direktion in Abzug zu bringen, welche Letztere für die Nachbringung der auf solche Weise unverwendet gebliebenen Quittungs-Stempel vor der Rechnungslegung sorgen wird.

Die mit Zahlung von Wittwen-Pensionen beauftragten Kassen sind hiernach zu instruiren.

Berlin, den 29. Mai 1836.

Chef des Finanzministeriums.
v. Alvensleben.

D.

Post-Verwaltung.

51.

Auszug aus dem General-Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten, verschiedene Postvorschriften und Anordnungen enthaltend.

Portozahlung für die Korrespondenz der außerhalb ihres Jurisdiktions-Ortes befindlichen Patrimonial-Richter und der Gutsherrschaften.

4) Es hat schon bisher als Grundsatz gegolten, daß auf den Geschäftsverkehr zwischen den, außerhalb ihres Jurisdiktions-Ortes befindlichen Patrimonial-Richtern und den betreffenden Gutsherrschaften, deren Beamten und Gerichtsdienern ꝛc., selbst in sonst portofreien Armen- ꝛc. Sachen, die Portofreiheit keine Anwendung findet. Dieser Grundsatz ist von dem Königl. Justizministerio neuerdings bestätigt worden, mit dem Bemerken, daß die Gutsherren zur Tragung der Kosten verpflichtet seien, die dadurch erwachsen, daß der Richter nicht am Orte der Jurisdiktion wohnt, und daß auch kein rechtlicher Grund vorhanden sei, diese Verpflichtung auf Kosten des Staats, namentlich des Postfiskus, zu erleichtern. Die Postanstalten haben sich hiernach genau zu achten und für dergleichen Korrespondenz und andere Sendungen stets das tarifmäßige Porto zu erheben.

Beschränkung der Portofreiheit in Domainen-Bausachen.

5) Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Potsdam gilt jetzt als Regel, daß bei Verpachtungen Königl. Domainen, die Kosten für Neubauten und Reparaturen von den Pächtern aus eigenen Mitteln bestritten werden müssen. Diese Regel ist theils schon eingeführt, theils wird sie successive in Anwendung gebracht werden. Dadurch wird die bisherige Portofreiheit in Domainen-Bausachen, bei Fällen obiger Art auf diejenige Korrespondenz beschränkt, welche bloß die Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Staates über dergleichen Bauten betrifft, wogegen die übrige Korrespondenz solcher Pächter in Domainen-Bausachen der Portopflichtigkeit unterworfen ist.

Mißbrauch der Porto-Moderation auf Briefe und Pakete an Soldaten.

6) Die nach dem §. 4. des Uebereinkommens mit dem Königl. Kriegsministerio vom 26. Dezember 1825.,*) den in Reihe und Glied stehenden Soldaten der Linie und der Landwehrstämme, den Garnison-Truppen und Invaliden, der Gendarmerie und

*) Jahrg. 1826. 1tes Heft, S. 62. ff.

den Festungs-Unterbedienten bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich und den in derselben Dienst-Kategorie stehenden Militair-Individuen bewilligte Porto-Moderation auf Briefe und Pakete mit Wäsche und anderen Bedürfnissen, welche dieselben von ihren Angehörigen erhalten, oder welche sie an letztere absenden, ist vielfach gemißbraucht worden. Es haben sogar Post-Unterbediente und selbst einzelne Postbeamte sich so weit vergessen, ihre eigenen Sendungen als Pakete von oder an Soldaten zu bezeichnen, um hierdurch der Postkasse das tarifmäßige Porto zu entziehen.

Ich mache daher sämmtlichen Postbeamten wiederholt zur Pflicht, sorgfältig darüber zu wachen, daß die gedachte Porto-Moderation ferner nicht gemißbraucht werde, sondern auf diejenigen Individuen unter Beobachtung der festgestellten Bedingungen beschränkt bleibe, welchen nach dem Inhalte des gedachten Uebereinkommens auf dieselbe ein Anspruch zusteht. Im Entdeckungsfalle von Entgegenhandlungen sind solche sofort festzustellen und zur Anzeige zu bringen. Postbeamte und Post-Unterbediente, welche überwiesen werden, durch Mißbrauch der Bezeichnung Soldaten-Sache oder des Militair-Stempels die gedachte Porto-Moderation auf ihre Sendungen in Anwendung gebracht zu haben, haben wegen dieser Pflichtvergessenheit zu gewärtigen, daß gegen sie die ganze Strenge des Gesetzes angewendet werde.

Einziehung des verweigerten Postillon-Trinkgeldes.

9) Zur Beseitigung von Streitigkeiten zwischen den Postillonen und den Extrapost-Reisenden oder Couriren über den Betrag des Postillon-Trinkgeldes wird Nachstehendes angeordnet.

Wenn ein Reisender dem Postillone an Trinkgeld weniger zahlt, als dieser reglementsmäßig zu fordern berechtigt ist, so darf der Postillon in einen Wortwechsel mit dem Reisenden sich nicht einlassen, sondern muß sich darauf beschränken, dem Reisenden das reglementsmäßige Trinkgeld und den empfangenen Betrag bescheiden anzugeben, und Falls dessenungeachtet die Berichtigung des erstern nicht erfolgt, hiervon der Orts-Postanstalt Anzeige zu machen, welche dann die Verpflichtung hat, sich mit dem Reisenden zu verständigen und dafür zu sorgen, daß derselbe vor der Weiterreise das reglementsmäßige Trinkgeld für den Postillon der rückliegenden Post-Station erlegt. Zur Einbehaltung des Postillon-Trinkgeldes ist ein Reisender auch bei etwaniger Beschwerde gegen den Postillon der rückliegenden Station nicht befugt, derselbe muß vielmehr in einem solchen Falle das reglementsmäßige Postillon-Trinkgeld unter Angabe seiner Beschwerde, bei der Post-Anstalt deponiren. Diese hat die Beschwerde gründlich zu erör-

tern

tern und unter Einreichung der Verhandlungen an das General-Postamt, oder resp. an das vorgesetzte Postamt, die Disposition über das Postillon-Trinkgeld anheim zu stellen.

Verhütung des Zurückbleibens der Passagiere.

10) Es ist seit Kurzem mehrmals vorgekommen, daß Passagiere der Fahr- und Schnellposten, welche in den Passagierstuben sich aufhielten, dort den Abgang der betreffenden Post nicht wahrgenommen und das vor der Abfahrt durch dreimaliges Blasen gegebene Signal nicht gehört haben, und daher zurückgeblieben sind. Um die hieraus sowohl für die Reisenden als für die Postanstalt entstehenden Unannehmlichkeiten zu beseitigen, wird in Bezug auf die in der Cirkular-Verfügung vom 3. Mai 1833. sub §. 13. enthaltene Bestimmung hiemit angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen zur Zeit der Abfahrt einer Fahr- oder Schnellpost die eingeschriebenen Personen sich noch nicht sämmtlich eingefunden haben, der Schirrmeister oder Kondukteur nicht nur hiervon dem betreffenden Expedienten sofort Anzeige machen, sondern auch in der Passagierstube nachfragen soll, ob in derselben sich Passagiere aufhalten, welche zu der von ihm begleiteten Post eingeschrieben sind. Hiernach sind die Kondukteure und Schirrmeister von den Postanstalten, auf deren Etat sie stehen, zu instruiren.

Zutreten von Passagieren zwischen zwei Stationen.

11) Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel wird in Betreff derjenigen Personen, welche den Schnellposten oder Fahrposten an einem, zwischen zwei Stationen an der Straße belegenen Orte zutreten, unter Bezugnahme auf den §. 4. des General-Cirkulare Nr. 13. pro 1834., und auf den §. 819. c. 2. der Darstellung des Post-, Kassen- und Rechnungs-Wesens Folgendes bestimmt:

a. Bei Posten, welche von Kondukteuren oder Schirrmeistern begleitet werden, sind diese befugt und verpflichtet, die in den berührt werdenden Orten, Chausseehäusern ꝛc. sich meldenden Personen aufzunehmen, wenn im Hauptwagen oder in den Beiwagen und Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind. Die Eintragung derselben in den Personenzettel muß auf der Stelle mit Bleistift geschehen, wogegen die Berichtigung des Personengeldes auf der nächsten Postanstalt stattfindet, welche für die richtige Eintragung der Personen, für die Berechnung des Personengeldes, so wie für die Beachtung der paßpolizeilichen Vorschriften verantwortlich bleibt.

Hiernach sind die jetzigen, so wie die künftig neu eintretenden Kondukteure und Schirrmeister von den Postanstalten, auf deren Etat sie stehen, mittelst aufzunehmender Verhandlung zu instruiren.

b. Bei Posten, welche von Kondukteuren und Schirrmeistern nicht begleitet werden, darf eine Aufnahme von Reisenden unterweges Seitens der Postillone nur auf solchen Coursen stattfinden, für welche dieselbe durch ausdrückliche Bestimmung gestattet worden ist. Auf den übrigen Coursen muß der Reisende, welcher zwischen zwei Stationen einen etwa unbesetzten Platz einzunehmen wünscht, sich deshalb bei der rückliegenden Postanstalt melden, welche in diesem Falle den Postillon zu seiner Aufnahme besonders anzuweisen hat.

c. In allen Fällen, in welchen ein Reisender an einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte einen unbesetzten Platz in dem Hauptwagen, den Beiwagen oder Beichaisen einnimmt, hat derselbe das Personengeld nur für die wirkliche Entfernung von diesem Orte ab bis zur vorliegenden Station zu entrichten, kann aber auf Beförderung keinen Anspruch machen, wenn ein unbesetzter Platz nicht vorhanden ist. Will derselbe sich die Mitreise sichern, so muß er sich auf der rückliegenden Station unter Erlegung des Personengeldes von dieser Station ab einschreiben lassen, damit, Falls im Hauptwagen oder in den Beiwagen und Beichaisen kein Platz unbesetzt ist, für ihn von der Station aus ein Beiwagen oder eine Beichaise mitgesandt werde, welche an dem genau anzugebenden, an der Straße belegenen Orte zu besteigen ihm gestattet ist.

Diese Bestimmungen haben die Postanstalten genau zu befolgen und im §. 819. der Darstellung des Post-Kassen- und Rechnungs-Wesens sub c. 2. nachzutragen.

Frankirung der Briefe an Ihre Majestät die Kaiserinn von Rußland.

12) Es ist bemerkt worden, daß zum öftern Briefe von Privatpersonen an Ihre Majestät die Kaiserinn von Rußland, der Bestimmung ad c. der Cirkular-Verfügung vom 19. August 1824. zuwider, unfrankirt abgesendet werden. Dieses hat zur Folge gehabt, daß die Einziehung des dafür von dem Ober-Postamte zu Tilsit an die absendende Postanstalt zurückgerechneten Porto's bis zur Russischen Grenze, in einzelnen Fällen von den Absendern nicht mehr zu bewirken gewesen ist. Um diesem Uebelstande künftig vorzubeugen, werden die Postanstalten darauf aufmerksam gemacht, daß sie dergleichen Briefe, bei eigener Vertretung des Porto, ferner nicht anders als frankirt abzusenden haben.

Land-Fußboten müssen Kaution leisten.

15) Die Land-Fußboten gehören nach der Natur ihrer Dienstleistungen und des Kontrakts, welcher mit ihnen geschlossen wird, in die Kategorie der Postboten, und sollen daher von jetzt ab, gleich

diesen, sobald sie in ein kontraktliches Verhältniß treten, eine Kaution von mindestens 50 Rthlr. in Staatspapieren oder mittelst hypothekarischer Verschreibung von Grundstücken bestellen. Die in Staatspapieren bestellten Kautionen müssen der General-Postkasse zur Aufbewahrung übersandt werden.

Post-Expediteure und deren Gehülfen sollen nicht Handelsgeschäfte treiben.

16) Die Bestimmung des General-Cirkular Nr. 56. vom 4. Dezember 1826. §. 19., wonach es den Postbeamten nicht erlaubt ist, ohne Genehmigung des General-Postamts Gewerbe zu treiben, findet, was Speditions-, Handels- und Kommissions-Geschäfte mit Büchern betrifft, auch auf Post-Expediteure und deren Gehülfen Anwendung. Es erstreckt sich daher auch auf diese Personen das in dem General-Cirkulare Nr. 9. vom 23. Mai 1835. §. 9. enthaltene Verbot für Postbeamte, sich mit dem Debite von Kalendern zu befassen.

Neujahr-Gratuliren der Unterbedienten wird verboten.

20) Es ist zur Sprache gekommen, daß an mehreren Orten des Preußischen Stgats die Post-Unterbedienten, Briefträger, Wagenmeister, Postboten und deren Gehülfen bisher bei dem Eintritte eines neuen Jahres bei den Einwohnern herumgegangen sind, um zum neuen Jahre zu gratuliren und Geschenke einzusammeln.

Den Amts-Vorstehern, welche eine solche, dem Postwesen zur Unehre gereichende Unordnung und Belästigung des Publikums, bisher gestattet haben, obgleich diese Bettelei durch das General-Cirkulare vom 28. Mai 1832. selbst den Postillonen nachdrücklich untersagt worden ist, gebe ich hierüber meine Mißbilligung zu erkennen, und mache denselben zur Pflicht, für die gänzliche Abstellung dieses unschicklichen Verfahrens zu sorgen.

Damit kein Unterbediente sich mit Unwissenheit entschuldigen kann, so ist jedem, er möge angestellt sein, oder im Privatdienste des Amts-Vorstehers stehen, das Gratuliren zum Neujahr und das Einsammeln von Geschenken unter Androhung nachdrücklicher Strafe für die Entgegenhandlung mittelst aufzunehmender, in der Amts-Registratur aufzubewahrender Verhandlung auf das nachdrücklichste zu untersagen.

Die Postanstalten haben darüber zu wachen, daß diesem Verbote pünktlich Folge geleistet werde, jede Entgegenhandlung aber festzustellen und unverzüglich darüber Bericht zu erstatten.

Nachweisungen von Gasthäusern werden eingefordert.

21) Das Cours-Bureau hat von sämmtlichen Postämtern und Post-Stationen Nachweisungen der vorzüglichsten Gasthöfe ei-

nes jeden Ortes, welche sich zur Aufnahme vornehmer oder hoher Reisenden eignen, eingefordert. Damit diese Nachweisungen stets richtig erhalten werden können, müssen alle eintretende Veränderungen hieher mitgetheilt werden. Die Postämter und Post-Stationen werden daher hiermit angewiesen, von allen vorkommenden Veränderungen dem Cours-Bureau sogleich Nachricht zu geben, namentlich sogleich Anzeige zu machen, wenn eines der nachgewiesenen Gasthäuser eingeht, sich verschlechtert hat, oder eine andere Benennung erhält.

Von neu etablirten guten Gasthöfen ist ebenfalls sogleich Mittheilung zu machen.

Berlin, den 30. Mai 1836.

Der General-Postmeister.
Nagler.

52.

Cirkulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Postämter und Post-Stationen, die Anfertigung und Fortsetzung der Wegebeschreibungen.

Die im Jahre 1826. von den Postanstalten eingesandten Wegebeschreibungen entsprechen wegen der vorgekommenen vielen Veränderungen ihrem Zwecke nicht mehr. Es sollen daher neue Beschreibungen angefertigt werden.

Das Postamt erhält zu dem Ende für sich und die demselben untergeordneten Stationen die nöthigen Formulare in der Anlage (a.), mit der Anweisung, nach Anleitung der Cirkular-Verfügung vom 6. Februar 1826. Nr. 13., die Ausfüllung mit der größten Genauigkeit zu bewirken, auch dafür zu sorgen, daß Seitens der untergeordneten Stationen dieser Gegenstand mit aller Aufmerksamkeit behandelt werde.

Eine jede Station hat alle diejenigen Straßen zu beschreiben, welche nach den im Umkreise derselben befindlichen und im Meilenzeiger angegebenen Postanstalten führen. In der Beschreibung muß die Beschaffenheit des Weges genau angegeben werden, namentlich, ob derselbe ganz oder theilweise chaussirt ist, ob an der Chaussee gearbeitet, oder ob eine Chaussirung überhaupt beachsichtigt wird, ob und welche Strecken gepflastert sind, ob der Weg sandig ist oder Lehmboden hat, und ob derselbe mit Bäumen bepflanzt ist oder nicht. Ferner muß die Beschreibung enthalten: die Angabe der Dörfer, welche berührt werden, und deren Ent-

fernung von einander bis auf Achtelmeilen, der Mühlen, Krüge, Vorwerke u. s. w., der Brücken, mit Benennung der Gewässer, über welche sie führen, so wie der Berge, Höhen und Wälder. Die Beschreibungen sind innerhalb sechs Wochen an das Cours-Bureau einzusenden.

Jede in der Folge eintretende Veränderung ist diesem Bureau unverzüglich anzuzeigen, damit dasselbe die Wegebeschreibung stets richtig erhalten kann. Es ist für das General-Postamt von der größten Wichtigkeit, den Zustand sämmtlicher Poststraßen stets und fortwährend auf das genaueste zu kennen. Ich darf daher erwarten, daß sich sämmtliche Postämter und Stationen eifrigst bemühen werden, die Beschreibungen eben so zuverlässig als vollständig zu liefern.

Berlin, den 12. Mai 1836.

Der General-Postmeister.
Nagler.

---

a.

Beschreibung
der
ordinairen und Extrapost-Straßen im Bezirke der Station
zu

Nach	Namen der Orte, durch welche der Weg führt.	Entfernung dieser Orte von einander. Meilen.	Beschaffenheit des Weges, mit Angabe der Brücken, Anhöhen, Berge, Wälder u. s. w., welche passirt werden.

53.

Cirkulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Postanstalten der Provinz Schlesien und an das hiesige Hof-Postamt, die Portofreiheit in Angelegenheiten des Kredit-Instituts für Schlesien betreffend.

Dem nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Juni

1835. (Gesetz-Sammlung Nr. 14. pro 1835.) errichteten Kredit-Institute für Schlesien, ist zufolge der §§. 73. und 79. jener Verordnung auf alle seine Verhandlungen, Verfügungen und Requisitionen in seinen Angelegenheiten, ferner auf die Ablieferung der jetzigen Geldbestände aus den General-Depositorien der Schlesischen Gerichts- und Pupillen-Behörden nach Breslau, die Portofreiheit bewilligt worden.

Unter den Verhandlungen ꝛc. des Instituts werden alle schriftliche Kommunikationen zwischen dem Institute und Königl. Behörden, im Interesse des ersteren, verstanden. Auf Paket-Sendungen, wenn solche nicht in Akten bestehen, welche die Angelegenheiten des Instituts betreffen, findet die Portofreiheit keine Anwendung.

Ob die vorgedachten Geldbestände künftig ebenfalls in Breslau angenommen werden können, oder unmittelbar an das Kredit-Institut zu Berlin einzusenden sind, ist der weiteren Bestimmung vorbehalten.

Außer den obigen Gegenständen sollen auch die vormundschaftlichen Deposital-Gelder, welche zwischen den gedachten Gerichts- und Pupillen-Behörden und dem Institute nach und von Breslau versendet werden, die denselben bei dem Banko-Verkehr bisher bewilligte Portofreiheit genießen. Die übrigen aus den Depositorien an das Institut einzuzahlenden Gelder müssen postfrei, d. h. franko, eingesendet werden.

Die mit der Geschäftsführung des Instituts in Schlesien beauftragten Königl. Kommissarien, auf deren Korrespondenz in Angelegenheiten des Instituts, wenn sie als solche bezeichnet und mit dem betreffenden öffentlichen Siegel versehen ist, die obige Portofreiheit ebenfalls Anwendung findet, sind zur Zeit folgende: 1) der Landes-Aelteste v. Kessel auf Raake, Oelsner Kreis, 2) der Landes-Aelteste v. Gaffron auf Kunern, Münsterberger Kreis, 3) der Kreis-Deputirte Heinrich auf Polckendorff, Neumarkter Kreis und 4) der Amtsrath Block auf Schierau, Hainauer Kreis.

Der Chef des Instituts ist: Se. Excellenz der wirkliche Geheime Rath, Herr Rother, und der Direktor des Instituts: der Geheime Seehandlungsrath Wentzel.

Den betreffenden Postanstalten wird dieses zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 21. April 1836.

Der General-Postmeister.

Nagler.

54.

Cirkular-Verfügung des Königl. General-Postamts an sämmtliche Postanstalten in der Provinz Westphalen, die Portofreiheit für die von Seiten des Staats eingerichteten Spinnschulen betreffend.

Soweit die Korrespondenz in Angelegenheiten der, nach dem Berichte des Postamts in Warendorf vom 24. April c. in dortiger Gegend, von Seiten des Staats eingerichteten Spinnschulen, lediglich den dienstlichen Betrieb und die dienstliche Oberaufsicht von Staats wegen betrifft, und zwischen den betreffenden Behörden unter öffentlichem Siegel und dem geeigneten portofreien Rubrum stattfindet, ist derselben, so wie auch den zu diesem Zwecke aus Staatskassen zu zahlenden Unterstützungsgeldern, die Portofreiheit nicht zu versagen.

Was dagegen das eigentliche Privatinteresse der gedachten Anstalten selbst, namentlich den kaufmännischen Geschäftsverkehr und den inneren Verwaltungs- und Geschäftsbetrieb überhaupt betrifft, so kann darauf die Portofreiheit keine Anwendung finden, vielmehr sind alle diesfällige Korrespondenz-, Geld- und Paket-Sendungen der Portopflichtigkeit unterworfen. Hiernach hat das Postamt sich zu achten.

Berlin, den 21. Mai 1836.

General-Postamt.
Nagler.

An
das Postamt in Warendorf und abschriftlich an die Postanstalten in der Provinz Westphalen zur Nachricht und Achtung.

55.

Cirkulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Postanstalten, exclusive derjenigen zu Hamburg, Bremen und Krakau, den zollfreien Verkehr mit Nassau und Frankfurt a. M. betreffend.

Den Postanstalten ist bereits aus den Gesetz-Sammlungen Nr. 6. und 7. dieses Jahres bekannt, daß nunmehr auch das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt a. M. dem Gesammt-Zollvereine beigetreten sind. Nachdem der freie Verkehr mit diesen Vereins-Staaten eröffnet worden ist, tritt derselbe auch

bei den Postgüter-Versendungen nach und von Nassau und Frankfurt a. M. ein. Mit Rücksicht auf die Frankfurter Speditions-Geschäfte ist jedoch die Modifikation im Postverkehr vereinbart, daß, wenn Güter, welche mit der Post an Frankfurter Spediteurs gerichtet und von denselben zur weitern Beförderung mit der Post anderweit zu adressiren sind, dort eingehen, die sie begleitende Post-Zoll-Deklaration auf die Angabe ihres eigentlichen Bestimmungsortes von der Steuer-Behörde zu Frankfurt a. M. mit einem Ergänzungs-Vermerk versehen und demgemäß die in den Händen der Post-Behörde bleibenden Päckereien mit den dazu gehörigen Deklarationen und dem schon vorhandenen Verschlusse, nach der berichtigten Adresse weiter befördert und in dem anderweiten Bestimmungsorte resp. beim Ausgange zolldienstlich schließlich behandelt werden. Die Postanstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 3. April 1836.

Der General-Postmeister.
Nagler.

IV.

Landbau.

56.

Bekanntmachung der Königl. General-Kommission der Provinz Sachsen über die Resultate deren Wirksamkeit.

Am Schlusse des Jahres 1834. waren in der Provinz Sachsen unter Leitung der General-Kommission

1204 Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Servituten, und

557 Ablösungen von Diensten und andern Grundlasten anhängig.

Im Laufe des Jahres 1835. traten in Folge neuer Provokationen

201 Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Servituten, und

112 Ablösungen von Diensten und andern Grundlasten hinzu, so daß im Ganzen 2074 Regulirungen im Jahre 1835. geschwebt haben.

Von denselben sind 165 Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Servituten, so wie 145 Ablösungen von Diensten und sonstigen Grundlasten, durch Bestätigung der Rezesse vollständig

beendigt, und 88 Rezesse bestätigt, welche ohne Einwirkung der General Kommission in Folge freier Vereinigung abgeschlossen waren. In den Vorjahren und bis zum Schlusse des Jahres 1835. sind dem Hauptgegenstande nach

679 Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablösungen, und

271 Ablösungen regulirt, in welchen die Bestätigung der Rezesse noch nicht erfolgt ist.

Durch die ganz beendigten und dem Hauptgegenstande nach regulirten Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablösungen sind 930954 Morgen 28 Q.Ruthen vollständig separirt und 398831 Morgen 44 Q.Ruthen von Servituten befreit, dabei auch 192 Schulstellen mit 909 Morgen 11 Q.Ruthen Land, 1008 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. Geld- und auf Geld berechnete Natural-Unterstützungen und 27,95 Kuhweiden an Weidebefugniß dotirt, so wie 2 neue Vorwerke angelegt, 29 bäuerliche Höfe abgebaut und 18 Familienwohnungen errichtet.

Die Ablösungsmittel bei den Ablösungen und Verwandlungen ꝛc. bestehen in 2644 Morgen 102 Q.Ruthen Land, 113 Wispel 2½ Metze Roggen, 4 Wispel 10 Scheffel Gerste, 37 Wispel 11 Scheffel 4 Metzen Hafer, 21 Schock 28 Bund Roggenstroh jährlicher Naturalrente, 34,498 Rthlr. 8 Sgr. Geldrente und 595,932 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf. Kapitalabfindung, für welche neben verschiedenen Naturalabgaben 49,287 Spann- und 30,351 Handdienſttage abgelöset, auch 65,509 Morgen zehntfrei und 30,858 Morgen zins- und lehnsfrei geworden sind.

Der Gesammtwerth aller bei den vorstehend bezeichneten Ablösungen und Verwandlungen zur Kontestation gebrachten Rechte und Leistungen beträgt in runder Summe 1,830,000 Rthlr.

Stendal, den 31. Mai 1836.

Königl. General-Kommission der Provinz Sachsen.

57.

Bekanntmachung der Königl. General-Kommission von Schlesien über die Resultate deren Wirksamkeit.

In Gemäßheit einer Bestimmung des hohen Königl. Ministeriums für Gewerbe-Angelegenheiten, bringen wir die Ergebnisse der Geschäfts-Wirksamkeit der General-Kommission für Schlesien nachstehend zur Kenntniß des Publikums.

Im Jahre 1834. bis 1835. sind 458 Rezesse zur Bestätigung gekommen, und mittelst derselben 523 Auseinandersetzungen vollständig beendigt worden. Durch diese sind 110,012 Gespann-

und 151,409 Handdienst-Tage zur Ablösung gebracht, 141,052 Preußische Morgen Ackerländereien gänzlich separirt, 162,939 Preußische Morgen von verschiedenen Servituten befreit, 73 Schulämter verbessert, und die Anlegung von 6 neuen Vorwerken und 24 neuen Stellen bewirkt worden.

Die Gesammt-Ergebnisse seit Errichtung der General-Kommission stellen sich in nachstehender Weise:

Es sind überhaupt anhängig geworden 10,092 Sachen, von diesen sind 9120 Sachen vollständig beendigt, 275 Sachen sind bis zum Abschluß gediehen, und nur 697 Sachen noch in der Vorbereitung begriffen. Durch die beendigten Auseinandersetzungen sind 4435 neue Eigenthümer mit einem Landbesitz von 164,604 Morgen gebildet, 95 neue Vorwerke angelegt, 3060 neue Stellen erbaut, 679 Schulämter theils verbessert, theils neu errichtet, 1,640,141 Gespann- und 1,918,989 Handdienst-Tage abgelöst, und 4,264,935 Morgen Land theils ganz separirt, theils von verschiedenen Servituten befreit worden.

Breslau, den 10. Juni 1836.

Königl. General-Kommission von Schlesien.

58.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Coblenz, den Anbau der peruvianischen Kartoffeln betreffend.

Die Resultate einiger im verflossenen Jahre mit dem Anbau der peruvianischen Kartoffeln vorgenommenen Versuche, welche erst jetzt zu unserer Kenntniß gelangt sind und daher in unsere Bekanntmachung vom 8. v. M. (Amtsblatt Nr. 10.) nicht mit aufgenommen werden konnten, haben aufs neue den Beweis geliefert, daß in einem angemessenen Boden und bei zweckdienlicher Behandlungsweise die erwähnte Kartoffelsorte einen ganz ungewöhnlich reichen Ertrag giebt, und daher in dieser Beziehung jeder andern weit vorzuziehen ist.

Ueber den Geschmack dieser Kartoffeln sind die Meinungen verschieden; einstimmig aber wird er von Denjenigen gelobt, welche bei Zubereitung der Speisen an Kartoffeln den Mehlreichthum lieben. — Den nunmehr dreijährigen Erfahrungen zufolge, erfordert dieselbe einen reinen, tiefgepflügten und hinlänglich gedüngten, aber nicht zu lockern Boden; auch müssen die Stöcke weiter als gewöhnlich von einander zu stehen kommen. Wegen des großen Ertrags, den sie bei richtiger Behandlung liefert, und wegen des Mehlreichthums, den sie enthält, ist sie, insbesondere zur Mastung und zum Brennerei-Betriebe, jeder andern Sorte vorzuziehen.

In Sayn (Kreis Coblenz) haben vier peruvianische Kartoffeln, von welchen jede 8 Loth wog, folgenden Ertrag geliefert:

Die erste, welche, in 6 Theile zerschnitten, in eben so viele Stollen in ein Feld gelegt wurde, welches guten, etwas sandigen Boden hat, aber mehrere Jahre öde gelegen hatte und im April v. J. umgerodet worden war, 24 Pfund; die zweite, in sieben Theile getheilt, in einem Garten, der guten lockern Boden hat und im Jahre 1834. nach der Düngung schon einmal mit Kartoffeln bepflanzt war, 24½ Pfund; die dritte, in 7 Theile zerschnitten und in eben so viele Stollen gelegt, 33 Pfund. Der zum Versuche gewählte Theil eines Gartens hat guten, etwas sandigen Boden, war 2 Jahre als Kleefeld benutzt, im Monat Mai erst umgegraben, von allem Unkraut gereinigt und etwas gedüngt worden. Endlich die vierte, gleichfalls in 7 Theile zerlegt, in einem Garten, welcher früher zum Hofraum gehörte, rohen schieferigen Boden hat, im Sommer 1834. erst umgerodet und im darauf gefolgten Herbste gedüngt worden war, 38½ Pfund, wobei jedoch zu bemerken, daß einzelne Stollen einen Ertrag von 9¾ Pfund gegeben haben.

Es betrug demnach die Ernte:

bei Nr. 1. das 96fache,
" " 2. " 98fache,
" " 3. " 132fache,
" " 4. " 154fache

des Gewichts der Aussaat, während dagegen die glatte, rothe, sogenannte egyptische Kartoffel, in dem Felde und bei der Behandlung welche Nr. 1. zu Theil wurde, nur einen 65fachen Ertrag gegeben hat.

Coblenz, den 19. März 1836.

Königl. Regierung.

V.

Kultus.

59.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, so wie abschriftlich an den Ober- und Geheimen Regierungsrath du Vignau, hieselbst, den Nachweis der Einnahme- und Ausgabe-Reste bei den einzureichenden Jahres-Abschlüssen betreffend.

Um bei Prüfung der dem unterzeichneten Ministerio einzurei-

chenden Final-Abschlüsse sowohl die Ursachen wegen der in Rest verbliebenen Einnahme-Beträge, als die Nothwendigkeit der nachgewiesenen Ausgabe-Reste, näher kennen zu lernen, hat die Königl. Regierung künftig den jedesmaligen Jahres-Abschlüssen eine besondere desfallsige näher begründete Nachweisung beizufügen, worin insbesondere auch darzuthun ist, was der Verrechnung der noch in Rest fortgeführten Ausgabe-Beträge, als Ersparniß entgegen gestanden hat.

Berlin, den 20. April 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Auftrag des Ministers.

Nicolovius.

60.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die zeitige Einreichung der Bauanschläge an die Königl. Ober-Bau-Deputation betreffend.

Die Königl. Ober-Bau-Deputation hat wiederholt dringend den Wunsch geäußert, daß in allen Fällen, wo die Nothwendigkeit eines Baues nicht durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführt werde, die Einreichung der zu ihrer Super-Revision gelangenden diesfälligen Anschläge zeitiger als zeither bewirkt werden möchte, indem die große Beschleunigung, welche fast hinsichtlich jeder Sache verlangt werde, bei der Anzahl und der Ausdehnung der Arbeits-Gegenstände bei der Ober-Bau-Deputation nicht möglich sei.

Das unterzeichnete Ministerium sieht hierdurch sich veranlaßt, die Königl. Regierung aufzufordern, demgemäß die Anschläge über auszuführende Bauten in dem diesseitigen Ressort, welche der Super-Revision und Feststellung der Königl. Ober-Bau-Deputation bedürfen, hinführo möglichst zeitig einzureichen.

Berlin, den 14. Mai 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

61.

Anweisung der Königl. Regierung zu Potsdam, über das Verfahren bei Prüfung der Zulässigkeit der Gesuche um Anlegung besonderer Begräbnißplätze, und Ausscheidung von den zeitherigen gemeinschaftlichaftlichen Begräbnißplätzen.

Es kommen gegenwärtig so häufige Gesuche um Anlegung besonderer Begräbnißplätze, und Ausscheidung von den zeitherigen gemeinschaftlichen Begräbnißplätzen vor, daß wir uns genöthigt sehen, zur Beurtheilung und Entscheidung solcher Gesuche, folgende Vorschrift zu geben.

I. Zunächst darf ein solches Gesuch nur bei dem eigentlichen Pfarrer des Orts angebracht, und muß mit allen Gründen für selbiges belegt, auch der Ort der neuen Anlage genau bezeichnet werden. Ist dies nicht der Fall, so weist der Pfarrer das Gesuch zurück, oder vernimmt darüber protokollarisch den Bittsteller. Alle Gesuche, die anderweitig angebracht werden, werden zurück und an den Ortspfarrer verwiesen. Dies ist heute durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Der Orts-Pfarrer erwägt:

1) wem der zeitherige gemeinschaftliche Begräbnißplatz gehört, ob der Kirchengesellschaft nach §. 183. Thl. 2. Tit. 11. Allgem. Landrecht, oder der Ortsgemeine nach §. 190. ibid.
2) wem die Unterhaltung des Platzes, und namentlich dessen Bewährung, oder Gehege obliegt, auch ob Grabgebühren zur Kirchenkasse entrichtet werden?
3) ob Pfarrer und Küster, so wie die Schule des Orts durch das Ausscheiden aus dem allgemeinen Begräbnißplatze besonders berührt werden, und ob dieserhalb das Interesse derselben, namentlich in Bezug
   a. auf das Ansagen der Gestorbenen,
   b. auf die Gebühren des Pfarrers, des Küsters, des Schullehrers und der Schule, z. B. beim Begleiten der Leichen mit Gesang durch Schüler und dergleichen,
   c. auf die größere und beschwerlichere Entfernung des neuen als des alten gemeinschaftlichen Begräbnißplatzes, oder
   d. auf andere örtliche besondere Verhältnisse,

besonders berücksichtigt und welche besondere Bedingungen dieserhalb dem Ausscheidenden bei der Gewährung seines Gesuchs zu stellen sein werden.

Das in dieser Art beleuchtete Gesuch übersendet, von seinem Gutachten und Vorschlägen begleitet, der Orts-Pfarrer

II. seinem ihm vorgesetzten Superintendenten.

Letzterer setzt unter Mittheilung der ihm vom Orts-Pfarrer zu I. vorgelegten Schriftstücke die betreffende Polizei-Obrigkeit des Orts von dem Gesuche in Kenntniß, und ersucht diese Ihrerseits zu ermitteln, ob und unter welchen Bedingungen in polizeilicher Hinsicht die Gewährung zulässig sei?

Da nach §. 764. Thl. 2. Tit. 11. des Allgem. Landrechts die Anlegung neuer Begräbnißplätze nur aus erheblichen Ursachen stattfinden soll, so erwägt die Polizei-Obrigkeit:

1) ob die dafür angeführten Gründe erheblich sind, und vernimmt, bei erforderlicher näherer Auskunft, den die Anlage Nachsuchenden hierüber.

2) Stehen der Anlage an sich selbst keine erheblichen Bedenken entgegen, dann ist zu ermitteln:

a. ob solche auch an den dazu bestimmten Orte aus Sanitäts- oder andern polizeilichen Gründen zulässig ist?

b. ob sie vollständig nach Vorschrift des Amtsblattes, Jahrgang 1811. S. 72. und folgende ausgeführt werden kann und soll?

c. ob auch keinem Dritten, als der Kirche oder dem Verbande, aus welchem der, die besondere Anlage Bezweckende ausscheiden will, ein Widerspruchsrecht, oder eine Entschädigungs-Forderung zu- und worin beides besteht? und ob und wodurch es begründet ist?

d. ob und welche Bedingungen aus örtlichen oder besondern Verhältnissen, etwa ganz abgesehn von den oben zu I. 3. a. b. c. d. berührten, für die Anlage zu bestimmen sind.

Die Polizei-Obrigkeit des Orts übersendet dann

III. dem Kreislandrathe über alle vorstehende Punkte ihr ausführlich beleuchtendes Gutachten. Findet der Landrath noch etwas zu erinnern, so wird dies durch Rücksprache mit der Polizei-Obrigkeit erledigt, und dann vom Kreis-Landrathe den betreffenden Superintendenten sämmtliche Schriftstücke mitgetheilt.

Der Superintendent reicht endlich alle diese Ermittelungen und Verhandlungen an uns zur Entscheidung ein, und fügt sein begründetes Gutachten über die oben zu I. 5. a. b. c. d. erörterten Punkte bei.

Die Entscheidung in der Sache wird von uns ertheilt werden.

Wird hiernach die Anlage genehmigt, so gebührt den Polizei-Obrigkeiten, für die zweckmäßige Ausführung zu sorgen. Die Kreis-Landräthe aber kontrolliren dies.

Die Landräthe werden durch Umlauf, diese Anweisung den

Polizei-Obrigkeiten; die Superintendenten den Pfarrern ihrer Diöces zur genauen Befolgung mittheilen.

Potsdam, den 19. Mai 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Meyer.

62.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Konsistorien, daß die Landwehrmänner auch während der Militair-Uebungen zur kirchlichen Civilgemeinde gehören.

Auf Veranlassung einer Anfrage, ob die während der Einberufung der Landwehrmänner zu den gewöhnlichen Militair-Uebungen bei ihnen vorkommenden geistlichen Amtshandlungen dem Militair- oder Civil-Prediger gebühren, hat das unterzeichnete Ministerium mit dem Königl. Kriegsministerium verhandelt, und setzt nunmehr, im Einverständnisse mit demselben, in Beziehung auf den §. 37. der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832. hierdurch fest: daß die beurlaubten Individuen der Landwehr, welche mit dem Urlaube für die Dauer desselben aus der Militair-Gemeinde ausscheiden, und von da an zu der betreffenden Civil-Gemeinde gehören, auch während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen Uebungen zu der letzten gerechnet werden sollen. Es ist also durch diese Einberufung der Landwehrmänner der Kirchengemeine-Verband für sie als nicht unterbrochen zu betrachten.

Berlin, den 17. Mai 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

63.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, an das Königl. Konsistorium hieselbst, und an sämmtliche Königl. außerordentliche Regierungsbevollmächtigte bei den Universitäten, die landesherrliche Genehmigung zu Zuwendungen an öffentliche Anstalten oder Korporationen betreffend.

Die Königl. Regierung (das Königl. Konsistorium) erhält, (Euer ꝛc. erhalten) mit Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 18. März 1834., über das Verfahren bei Nachsuchung der im Gesetz vom 13. Mai 1833. vorgeschriebenen landesherrlichen Genehmigung einer über 1000 Rthlr. betragenden Zuwendung an öffentliche Anstalten oder Korporationen, und auf die dieserhalb unterm 1. Februar 1834. Allerhöchst ergangene Kabinets-Ordre hierneben Abschrift der anderweit an das Königl. Staatsministerium unterm 10. April c. wegen Auslegung des §. 2. des gedachten Gesetzes, hinsichtlich des Zusammenrechnens solcher Zuwendungen Allerhöchst erlassenen Kabinets-Ordre (Anl. a.) zur Beachtung.

Berlin, den 2. Juni 1836.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Geistliche und Unterrichts-Abtheilung.
Nicolovius.

a.

In Beziehung auf die Zweifel, welche gegen die im §. 2. des Gesetzes vom 13. Mai 1833. über Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften enthaltenen Bestimmungen angeregt sind, trete Ich den hierüber geäußerten Ansichten des Staatsministeriums dahin bei, daß, wenn in einer Schenkungs-Urkunde oder in letztwilligen Verordnungen Zuwendungen an verschiedene inländische Anstalten oder Korporationen gemacht werden, die unmittelbare landesherrliche Genehmigung nur in Betreff derjenigen Zuwendungen erforderlich ist, welche, einzeln genommen, den Betrag von 1000 Rthlr. übersteigen, daß ferner, wenn Jemand zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Urkunden oder durch verschiedene Handlungen einer und derselben Anstalt oder Korporation Zuwendungen macht, der landesherrlichen Genehmigung es nur in sofern bedarf, als eine einzelne Schenkung mehr als die Summe von 1000 Rthlr. beträgt, wogegen, wenn in letztwilligen Verordnungen aus verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Urkunden auf den Todesfall Zuwendungen an Eine und dieselbe Anstalt oder Korporation gemacht sind, diese Zuwendungen

als

als ein Ganzes und als aus Einer Urkunde hervorgegangen, anzusehen sind, mithin die Summen, die Einer und derselben Anstalt oder Korporation hinterlassen worden, zusammen zu rechnen sind, um hiernach zu beurtheilen, ob die landesherrliche Genehmigung hinzutreten müsse. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn mehrere Personen in Einer und derselben Urkunde, z. B. Miterben Einer und derselben Anstalt oder Korporation etwas zuwenden, und die Zuwendungen dieser mehrern Personen 1000 Rthlr. übersteigen, nur der Betrag der Zuwendungen und nicht die Person entscheidet, von welcher solche herkömmt. Ich überlasse den betreffenden Ministern, die Provinzial-Behörden hiernach über den Sinn der Verordnung zu belehren, da es einer besondern Deklaration nicht bedarf.

Berlin, den 10. April 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

64.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, so wie an das Königl. Konsistorium hieselbst, betreffend die Ausfertigung der Vokationen zu Pfarrstellen in Beziehung auf das mit letztern verbundene Einkommen.

Der vorgekommene Versuch, eine Pfarrstelle, durch zu deren Nachtheil von dem Patron bei Ausfertigung der Vokation geschehene Abänderungen der darin über das Pfarr-Einkommen enthaltenen Angaben, zu schmälern, veranlaßt das Ministerium, der Königl. Regierung (dem Königl. Konsistorio) eine sorgfältige Prüfung der zur Bestätigung eingereichten Vokation zu empfehlen und anzuordnen, daß in jedem Falle von dem betreffenden Dezernenten in den Akten ausdrücklich vermerkt werden soll:

daß die Vokation in dieser Beziehung keine nachtheilige Abänderung enthalte.

Auch andere Abänderungen sind jederzeit bei dem Bestätigungs-Dekrete ausdrücklich anzuführen.

Berlin, den 20. April 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

65.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Bekanntmachung der Stoltaxen für einzelne evangelische Gemeinen betreffend.

Aus den vom Königl. Ministerio des Innern und der Polizei dem unterzeichneten Ministerio mitgetheilten Amtsblättern der Königl. Regierung Nr. 20. und 27. des Jahrganges 1835. hat dasselbe ersehen, daß darin die Stoltaxen der evangelischen Kirchspiele zu N. N. publizirt worden sind. Diese, die Kosten der Herausgabe des Amtsblattes erhöhende Art der Bekanntmachung jener Taxen kann indeß das Ministerium nicht für angemessen erachten, da dieselben nur ein örtliches und kein allgemein provinzielles Interesse haben, mithin deren Publikation in dem engeren Bezirke der gedachten Gemeinen schon ausgereicht haben würde.

Auf letztere hat sich daher die Königl. Regierung in dergleichen Fällen künftig zu beschränken.

Berlin, den 18. Juni 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

66.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Superintendenten, die Einziehung rückständiger Stolgebühren der Geistlichen betreffend.

Nach §. 1. Nr. 4. der Verordnung vom 1. Juni 1833. über den Mandats- ꝛc. Prozeß (Gesetz-Sammlung von 1833. S. 38.) können die Stolgebühren der Geistlichen, wenn deren Zahlung rückständig bleibt, nur mittelst der Mandats Klage eingezogen werden, welche von den betreffenden Geistlichen anzustellen ist. Diese muß aber durch ein Festsetzungs-Dekret, welches von der vorgesetzten Behörde unter der Liquidation zu ertheilen ist, begründet werden. Die Ertheilung dieser Festsetzungs-Dekrete wird den Herren Superintendenten hiermit übertragen, da dieselben im Besitze aller speziellen Nachrichten über die Höhe der Stolgebühren sind, die hier häufig abgehen, indem sich die Sätze der Matrikeln seit deren oft vor Jahrhunderten erfolgten Konskribirung

häufig geändert haben, und besonders die von den Herren Superintendenten zu haltenden Kirchen-Visitationen denselben spezielle Kenntniß von dem Gegenstande verschaffen.

Bei in einzelnen Fällen etwa entstehenden Zweifeln über die Höhe der Stolgebühren, ist unter ausführlicher Darstellung der Bedenken an uns zu berichten.

Potsdam, den 27. April 1836.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
Meyer.

67.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, wegen Sicherstellung der unteren Kirchenbedienten gegen Verkürzung des ihnen zustehenden Diensteinkommens.

Da Fälle vorgekommen, daß wegen der Emolumente solcher unteren Kirchenbedienten, deren Vokationen zu unserer unmittelbaren Bestätigung nicht vorzulegen gewesen, nach dem Amtsantritt solcher Beamten Klagen über Verkürzung ihres früheren Diensteinkommens erhoben worden sind, so wird nach einer von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ertheilten Bestimmung vom 6. d. M. hierdurch festgesetzt, daß, da nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. XI. §. 563. u. 564. die Ernennung der untern Kirchenbedienten in allen Fällen durch den Pfarrer dem Erzpriester oder Superintendenten angezeigt werden, und namentlich die Einsetzung der Küster in ihren Dienst erst nach einer von den genannten geistlichen Vorgesetzten mit ihnen vorgenommenen Prüfung ihrer Amtstüchtigkeit erfolgen soll, diese Vorgesetzten bei diesem Anlaß auch von der geschehenen gehörigen Ueberweisung des zur Dienststelle gehörenden Einkommens an den neu gewählten Beamten sich zu überzeugen, und die hierin etwa versuchten Beeinträchtigungen der Dienststelle bei uns, Behufs abhülflichen Einschreitens, zur Anzeige zu bringen haben, indem auch bei den unteren kirchlichen Dienststellen an dem bei Geistlichen und Schullehrern immer streng zur Anwendung gekommenen Grundsatze festzuhalten ist, daß keine willkührliche Herabsetzung des zur Stelle gehörigen Einkommens stattfinden, sondern dergleichen Veränderung mit den Stellen nur unter unserer jedesmaligen Genehmigung beim Obwalten wirklich triftiger Gründe geschehen darf.

Hiernach werden sowohl die Herren Superintendenten und Erzpriester angewiesen, in vorgedachter Art zu verfahren, als auch sämmtliche Privat-Patrone verpflichtet, Behufs der vorgeschriebenen Anzeige und Prüfung, das Verzeichniß der Emolumente des abgegangenen und des an dessen Stelle berufenen Kirchenbedienten jedesmal zu übergeben und dessen Genehmigung abzuwarten.

Breslau, den 30. April 1836.

Königl. Regierung.

68.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Cöslin, an sämmtliche Superintendenten, die ordnungsmäßige Einrichtung und Fortführung deren Registraturen betreffend.

Auf mehrfache Weise hat sich erwiesen, daß mehrere der Herren Superintendenten ihre Registratur nicht in gehöriger Ordnung haben. Das Schreibwesen gehört allerdings nicht zu den wichtigsten Ihrer Obliegenheiten; bei den bestehenden Einrichtungen ist es jedoch nothwendig, und die freie Wirksamkeit des Superintendenten für die wesentlichen Interessen der Kirche und der Schule ist zum großen Theile bedingt durch den Grad der Ordnung, mit welcher das die Synode betreffende Schreibwesen betrieben wird. Die großen Nachtheile des Mangels der Ordnung in dieser Beziehung haben sich neuerlichst in sehr auffallender und wahrhaft betrübender Weise nach dem Absterben einiger Superintendenten gezeigt. Nicht nur sind an die Hinterbliebenen der Verstorbenen Ansprüche materieller Art gemacht worden, deren Grund oder Ungrund aus den hinterlassenen ungeordneten Papieren nicht hat konstatirt werden können; sondern es hat auch der Ruf der Verstorbenen eben darum in manchen Fällen vor Verunglimpfungen verschiedener Art nicht bewahrt werden können. Wie sehr der Geschäftsgang gehemmt, und daß die Belästigung der Herren Superintendenten und der mit Ihnen in amtlicher Beziehung stehenden Behörden durch nutzlose Schreiberei und erfolglose Arbeit bis zum Unerträglichen gesteigert wird, wenn Sie Ihre Registratur nicht ordentlich führen, das bedarf einer weiteren Nachweisung nicht.

Bei der jetzigen Einrichtung des Synodalwesens kann auf eine den Herren Superintendenten zu gewährende Hülfe durch Anstellung eines Synodal-Schreibers ꝛc. nicht gerechnet werden. Alle Anträge dieser Art, welche von den Provinzial-Behörden gemacht

worden sind, haben von der höchsten Behörde zurückgewiesen werden müssen. Die Herren Geistlichen, welche das Ehrenamt eines Superintendenten und Schul-Inspektors übernehmen, sind lediglich auf Sich selbst angewiesen und auf die Hülfe, die Sie Sich Selbst verschaffen können. Das ist nicht zu ändern.

Es bleibt daher nichts übrig, als daß die Herren Superintendenten Selbst für die gehörige Einrichtung Ihrer Registratur und dafür sorgen, daß diese in steter Ordnung erhalten werde. Die Anleitung dazu werden Sie von dem Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium auf Ihr Ansuchen erhalten. Die zur Einrichtung unerläßlichen baaren Auslagen können der Königl. Regierung liquidirt werden, welche den Betrag, nachdem er festgestellt worden ist, auf die Synodal-Kirchenkassen repartiren läßt, in sofern diese die Ausgabe tragen können, und die Patrone nicht begründete Ausstellungen gegen die Liquidationen erheben. Da, wie bekannt, die Privat-Patrone nicht immer willig oder im Stande sind, die unvermögenden Kirchenkassen zu vertreten: so ist eigentlich nur auf die Zahlung des Beitrags aus den Kassen der Kirchen Königl. Patronats mit Sicherheit zu rechnen, und es folgt daraus, daß nur die ganz unerläßlichen baaren Auslagen bei Einrichtung der Registratur liquidirt werden dürfen. Die Sorge für die Unterhaltung derselben muß ganz den Herren Superintendenten überlassen und hiefür dürfen Kosten nicht liquidirt werden.

Bewiese sich bei einer Revision oder bei dem Austritte Eines oder des Andern der Herren Superintendenten aus dem Amte, daß die Registratur nicht in gehöriger Ordnung wäre: so würde nichts übrig bleiben, als dieselbe auf Kosten des Superintendenten oder resp. Seiner Erben in gehörigen Stand setzen zu lassen, und hiernach muß für die Zukunft verfahren werden.

Auf Veranlassung einer in einem Spezialfalle von dem Königl. General-Superintendenten, Herrn Bischofe Dr. Ritschl, an die Königl. Regierung gerichteten Mittheilung und im Einverständnisse mit Sr. Bischöflichen Hochwürden werden Ihnen obige Bemerkungen mitgetheilt, in dem Vertrauen, daß Sie Sich hiedurch veranlaßt finden werden, ohne allen Verzug für zweckmäßige Einrichtung Ihrer Registratur, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, und dafür zu sorgen, daß diese stets in übersichtlicher Ordnung erhalten werde.

Cöslin, den 13. Juni 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

69.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Konsistorien, die Trennung der Prüfung der Konfirmanden von deren Konfirmation, so wie die Trennung der ersten Kommunion von der Konfirmation.

Da nicht ohne Grund häufig darüber Klage geführt worden ist, daß die Verbindung der Prüfung der Konfirmanden mit der Konfirmation die Handlung in eine ermüdende Länge ziehe, und durch die Befangenheit, welche die Prüfung den Kindern mittheile, dem Eindrucke, welchen die Handlung hervorbringen soll, schade, so wird das Königl. Konsistorium angewiesen, den Pfarrern derjenigen Gemeinen, bei welchen diese Verbindung herkömmlich ist, zu gestatten, unter Genehmigung des Superintendenten, die Prüfung von der Einsegnung zu trennen, und die erstere auf Einen der Tage zu verlegen, welche der letztern zunächst vorhergehen, wo dieses geschehen kann, ohne Anstoß zu geben, Mißtrauen zu erregen, Irrungen herbeizuführen und in irgend einer Art dem Separatismus einen Vorwand zu geben. Den Superintendenten wird aufzugeben sein, die Genehmigung nicht eher zu ertheilen, als nachdem sie bei sorgfältiger Prüfung die Ueberzeugung gewonnen haben, daß von der Einführung der Veränderung bei der betreffenden Gemeine nachtheilige Wirkungen nicht zu besorgen sind.

Auch erscheint wünschenswerth, daß die erste Kommunion der Konfirmirten nicht, wie hin und wieder geschieht, unmittelbar auf die Konfirmation folge, wobei in der Idee die Konfirmation gegen die Kommunion, in der Wirklichkeit aber die letztere gegen die erstere zurücktritt, indem es kaum möglich ist, für beide Handlungen zugleich die nöthige Sammlung zu gewinnen und auf beide zugleich sich gehörig vorzubereiten, sondern an Einem der nächsten Sonntage in Gemeinschaft mit denen, welche an diesem Tage zum Genusse des heiligen Abendmahls sich einfinden, statt habe. Das Königl. Konsistorium hat dahin zu sehen, daß die Verbindung der ersten Kommunion mit der Konfirmation, da, wo sie nicht herkömmlich ist, nicht eingeführt werde. Wo sie aber herkömmlich ist, hat das Königl. Konsistorium auf deren Abstellung Bedacht zu nehmen. Da indeß eine Veränderung hierin schwachen Gemüthern als eine gefährliche Neuerung erscheinen könnte: so muß die Genehmigung für die einzelnen Fälle dem Königl. Konsistorio vorbehalten bleiben, welches dieselbe nur da zu ertheilen hat, wo

es die Sache auf das Gutachten des General-Superintendenten ganz unbedenklich findet.

Berlin, den 29. August 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

70.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen und Konsistorien, die Nachweisungen der von einer christlichen Konfession zur andern übergetretenen Individuen betreffend.

Die Königl. Regierung (das Königl. Konsistorium) erhält im Anschlusse (a.) ein „Schema für die Nachweisungen der von einer christlichen Konfession zur anderen übergetretenen Individuen" mit der Aufforderung zugefertigt, dasselbe bei den künftigen diesfälligen Jahresberichten anzuwenden.

Berlin, den 8. Juli 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nicolovius.

---

a.

Schema.

Fortlaufende Nummer.	Name: der Inspektion oder des Dekanats.	Name: des Kirchspiels.	Name: des Geistlichen, der den Konvertiten in seine Gemeine aufgenommen und die Anzeige von dem Konfessions-Wechsel gemacht hat.	Datum der Anzeige.	Tag der Aufnahme des Konvertiten in die neue Gemeine.	Des Uebergetretenen: Wohnort.	Name	Alter.	Stand.	Anzeige, ob der Uebergetretene verheirathet ist und ob und wie viele Kinder derselbe hat, so wie der letzteren Alter.	Bekannt gewordene Gründe des Konfessionswechsels.	Name des Geistlichen, dessen Parochie der Konvertit vor dem Uebertritte angehört hat.

71.

Cirkular-Verfügung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg an sämmtliche Superintendenten, den Uebertritt von der mosaischen Religion zur christlichen Kirche betreffend.

Behufs der dem Königl. Ministerio jährlich von uns einzusendenden Nachweisung aller im Laufe des vorhergegangenen Jahres von der mosaischen Religion zur christlichen Kirche übergetretenen Personen sind von nun an sehr genaue und vollständige Angaben erfordert worden, welche Nachstehendes enthalten müssen:

1) Namen des Orts, wo die Taufhandlung verrichtet worden ist,
2) Namen und Vornamen des Individuums vor der Taufe,
3) Stand und Gewerbe desselben,
4) Name der Familienglieder, welche etwa mit demselben zugleich die Taufe erhalten haben,
5) Christliche Namen, welche demselben in der Taufe ertheilt worden sind,
6) Tag und Jahr der Geburt nebst Geburtsorte des Täuflings,
7) Tag und Jahr der Taufe desselben,
8) Name des taufenden Geistlichen und der Kirche, in deren Kirchenbücher die Taufe eingetragen worden,
9) wie lange und auf welche Weise der Täufling in den Lehren der christlichen Religion unterrichtet worden,
10) gegenwärtiger Aufenthalt desselben,
11) Führung des Proselyten und sonstige Bemerkungen über seine Verhältnisse, nebst Angabe der Bewegungsgründe zur Religionsveränderung desselben, u. s. w.

Wir machen Ihnen zur Pflicht, nicht nur bei Ihren eigenen Anträgen auf Genehmigung der von Ihnen selbst zu vollziehenden Taufhandlungen dieser Art, die vorstehenden Erfordernisse sorgfältig im Auge zu behalten und denselben zu genügen, sondern auch die sämmtlichen Geistlichen Ihres Sprengels hierüber genau zu unterrichten, und die diesfallsigen Anträge derselben, welche nie unmittelbar, sondern allezeit nur durch Sie an uns gelangen dürfen, nicht eher uns zu überreichen, bis Sie die Ueberzeugung erlangt haben, daß die vorschriftsmäßigen Notizen vollständig daraus entnommen werden können, und es keiner diesfälligen lästigen Rückfragen bedürfen werde.

Berlin, den 2. Mai 1836.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

72.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Konsistorien und Regierungen, die Anstellung und Entlassung der Missionarien zur Beförderung des Christenthums unter den Juden betreffend.

Dem Comité der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden wird die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. d. M. anliegend (a.) in Abschrift zugefertigt, mit der Anweisung, dem Allerhöchsten Befehle gemäß, den Missionar W. sofort von seiner Funktion zu entlassen und für die Zukunft, bei jedesmaliger Wahl der anzustellenden Missionarien, ehe denselben ihr Berufskreis überwiesen wird, sich bei dem betreffenden Provinzial-Konsistorio darüber auszuweisen, daß der Gewählte von jeder mit dem Frieden und der Ordnung in der Kirche unverträglichen und auf die bestehenden Einrichtungen störend einwirkenden Richtung frei sei.

Das Comité der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden wird zugleich aufgefordert, auch seine Tochter-Gesellschaften hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. August 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
das Comité der Gesellschaft zur Beförderung
des Christenthums unter den Juden, hieselbst.

Abschrift vorstehender Verfügung und deren Anlage zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche Königl. Konsistorien und Regierungen.

Berlin, den 18. August 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

---

a.

Der Missionar W., jetzt zu Zülz in Ober-Schlesien, ist so wenig wie irgend ein anderer Geistlicher durch Zwang vermogt worden, der Union beizutreten, und es würde, hätte er sich nicht freiwillig dazu verstanden, in dem Nichtbeitritt nie ein Grund zu seiner Entlassung gelegen haben; dadurch aber, daß er von der unirten in die lutherische Kirche

zurückgetreten ist, hat er seinen Separatismus durch die That bewiesen, und bei dieser Tendenz kann eine fernere Funktion nicht stattfinden. Auf Ihren Bericht vom 26. v. M. veranlasse Ich Sie daher, dies dem dortigen Comité der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden auf das in Abschrift eingesandte Schreiben vom 2. Juni d. J. zu eröffnen, und dasselbe anzuweisen, den W. zu entlassen, auch bei jedesmaliger Wahl der künftig anzustellenden Missionarien sich, ehe denselben ihr Berufskreis überwiesen wird, bei dem Konsistorio der betreffenden Provinz darüber auszuweisen daß der Gewählte von jeder mit dem Frieden und der Ordnung in der Kirche unverträglichen, und auf die bestehenden Einrichtungen störend einwirkenden Richtung frei ist.

Berlin, den 13. August 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

73.

Auszug aus dem Reskripte der Königl. Ministerial-Kommission an die Königl. Regierung zu Minden, die Anfragen vor den Anstellungen der katholischen Geistlichen betreffend.

— ꝛc. Zugleich bemerken wir, daß es bei den katholischen Geistlichen, mit deren Ordination wir uns einverstanden erklärt haben, bei ihrer Anstellung einer neuen Anfrage nicht bedarf.

Berlin, den 24. Oktober 1836.

Die Ministerial-Kommission.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

74.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, das Aufgebot und die Trauungen der jüdischen Religionsverwandten betreffend.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 16. d. M. habe ich ersehen, welche Zweifel über die Anwendung der Vorschrift im §. 27. Tit. 11. Thl. II. Landrecht, so weit sie die Erfordernisse bei den Trauungen jüdischer Religionsverwandten betrifft, von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind. Mit Beziehung auf die Bestimmung im §. 137. Tit. 1. Thl. II. Landrecht, nach welcher die Vollziehung einer vollgültigen Ehe zwischen Personen fremder, im Staate geduldeter Religionsbekenntnisse lediglich nach den Gebräuchen ihrer

Religion beurtheilt wird, verweise Ich zunächst, was das Erforderniß des Aufgebots (§. 138. I. c.) betrifft, auf den §. 25. der Verordnung vom 11. März 1812., und namentlich für die Provinz Posen auf den §. 15. der Verordnung vom 1. Juni 1833., wonach, statt des Aufgebots in der christlichen Kirche, die Bekanntmachung in der Synagoge geschehen muß. In Rücksicht auf die Nachweisungen, daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§. 440. Tit. 11. Thl. II. Landrecht), und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer früheren Ehe oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§. 18. Tit. 1. Th. II. Landrecht) erfolgt sei, kann die Anwendung des §. 27. Tit. 11. Thl. II. Landrecht kein Bedenken finden, und es wird dieserhalb, so wie wegen der Proklamation nur der Belehrung der Behörden in den vorgedachten Regierungsbezirken bedürfen. Ich überlasse den betreffenden Ministerien, diese Belehrung zu verfügen. Damit jedoch die Vorschriften des Landrechts und der Verordnung vom 11. März 1812., als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in denjenigen Landestheilen befolgt werden, in welchen durch anderweite gesetzliche Anordnungen noch nicht dafür gesorgt worden, bestimme Ich zugleich, nach dem Antrage des Staatsministeriums, daß auch in Neu-Vorpommern und im Ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz die obgedachten Vorschriften bei den Trauungen der Juden beobachtet werden sollen, weshalb diese Ordre durch die Amtsblätter jener Landestheile bekannt zu machen ist. In wie weit es erforderlich, in denjenigen Landestheilen, in welchen zwar das Landrecht gesetzliche Kraft hat, aber die Verordnung vom 11. März 1812. nicht eingeführt ist, hinsichtlich der Proklamation in der Synagoge, eine besondere Bekanntmachung zu erlassen, gebe Ich der weitern Erwägung des Staatsministeriums anheim.

Berlin, den 29. März 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

75.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an den Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität Breslau, die Anfragen bei der Königl. Ministerial-Kommission vor den Zulassungen zur Promotions-Prüfung betreffend. *)

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Euer Hochwohlgeboren auf die in dem Berichte vom 3. d. M. enthaltene Anfrage, daß wenn ein bereits angestellter Staatsdiener sich zur Promotions-Prüfung meldet, derselbe ohne die vorgeschriebene vorgängige Anfrage bei der Königl. Ministerial-Kommission, ohne Bedenken admittirt werden kann.

Das eingereichte Gesuch des Gymnasial-Lehrers N. empfangen Sie anbei zurück.

Berlin, den 15. August 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

*) Vergl. Jahrg. 1835. 4tes Heft, S. 1008.

76.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an den Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität Breslau, betreffend die Anfragen wegen der politischen Integrität der zur Doktor-Promotion sich meldenden Kandidaten der Medizin.

Euer Hochwohlgeboren erwiedert das Ministerium auf den Bericht v. 7. März d. J., bei Rücksendung der Anlagen desselben, daß es nach der Erklärung der Königl. Ministerial-Kommission, mit welcher hierüber kommunizirt worden ist, der Vorausertheilung und Einsendung des Abgangs-Zeugnisses für die zur Dok-

tor-Promotion sich meldenden Kandidaten der Medizin, wegen deren eine Anfrage bei der nur gedachten Behörde erforderlich ist, nicht bedarf, vielmehr die Vorlegung der früheren akademischen Abgangs- und sonstigen Zeugnisse genügt, rücksichtlich des derzeitigen Studien-Ortes aber eine Aeußerung Euer Hochwohlgeboren über den Kandidaten in Ihrem Begleitungs-Berichte hinreicht.

Hiernach haben Sie den dortigen akademischen Senat auf dessen Bericht vom 28. Febr. d. J. zu bescheiden.

Berlin, am 18. Mai 1836.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

77.

Cirkular-Reskript des Königl. Justizministeriums an sämmtliche Königl. Oberlandesgerichts-Präsidien, betreffend die Abmahnung auf den Schulen von dem Studiren der Rechte.

Dem Präsidium des Königl. Oberlandesgerichts wird anliegend eine Abschrift der von der geheimen Kalkulatur angefertigten Uebersicht aus der Liste der Obergerichts-Assessoren für das Jahr 1835. mitgetheilt, um daraus zu entnehmen, wie groß die noch jährlich steigende Zahl der zu Rathsstellen bei den Obergerichten bereits qualifizirten Justizbeamten ist, und wie wenig davon jährlich zu Obergerichts-Räthen befördert werden.

Wiewohl die Mehrzahl der Obergerichts-Assessoren bei Untergerichten beschäftigt und resp. angestellt ist, und beinahe kein Richterposten durch Referendarien besetzt wird, so haben dennoch am Schlusse des Jahres 1835. noch 62 Assessoren ohne Remuneration bei den Obergerichten gearbeitet. Die Zahl der zu Richterposten qualifizirten Referendarien beträgt mehr als 1000, die Zahl der Auskultatoren ist eben so groß.

Bei dieser unverhältnißmäßig großen Zahl der bereits auf Anstellung wartenden und in der Ausbildung begriffenen Justizbeamten sind für die erst jetzt auf der Universität befindlichen oder dahin abgehenden Studirenden sehr schlechte Aussichten auf eine Anstellung im Justizdienste. Es ist daher dringend wünschenswerth, die noch auf Schulen befindlichen jungen Leute, welche ohne hinreichendes Vermögen oder vorzügliche Anlagen sich dem Studium widmen wollen, davon noch bei Zeiten durch angemessene Belehrungen und Bedeutungen zurückzuhalten.

Das Präsidium wird deshalb hierdurch aufgefordert, durch die Pupillen-Kollegien auf die Vormünder einzuwirken und dem zu großen Andrange der Pflegebefohlenen zum Staatsdienste entgegen zu wirken. Nöthigenfalls haben die Pupillen-Kollegien ihre obervormundschaftliche Zustimmung zum Studiren der dazu nicht geeigneten Kuranden zu versagen.

Das Präsidium wird autorisirt, eine Belehrung für Aeltern und Vormünder in die Amtsblätter einrücken zu lassen, und bei der Zulassung zur Auskultatur darauf zu halten, daß Kandidaten, die ihr Examen nicht gut bestehen, gleich abgewiesen werden, um nicht erst Hoffnungen zu erregen, die doch nicht erfüllt werden können.

Berlin, den 27. April 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

78.

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg, in wie fern über die Verpflichtung zu Schulbaukosten-Beiträgen der Weg Rechtens stattfindet. *)

Der Königl. Landrath v. S. zu C. hat bei dem Justizminister sich darüber beschwert, daß die von den Anspännern und Kossäthen zu B. gegen die Häusler und Miether daselbst angestellte Klage auf Wiedererstattung der für die letzteren vorgeschossenen Schulbaukosten-Beiträge von dem Land- und Stadtgericht zu Calbe und von dem Kollegium zurückgewiesen worden sei. Der Justizminister findet die Beschwerde begründet, und das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich mit dieser Ansicht einverstanden erklärt. Das Reskript des General-Direktoriums v. 28. Febr. 1805. (Edikten-Sammlung von 1805. S. 2897.) überläßt der Verwaltungsbehörde die Exekution des von ihr regulirten Interimistikums nur zu dem Zweck, um die ungesäumte Ausführung des Baues zu bewirken, im vorliegenden Falle kommt es nicht mehr auf die Ausführung des Baues an, da derselbe bereits vollendet ist, sondern auf die Wiedererstattung eines zur Bestreitung desselben geleisteten Vorschusses, worüber, wie in jeder andern Privatsache, der Rechtsweg offen steht. Es bedarf auch keiner Autorisation der Kläger als Korporation, da sie nicht als solche

*) Vergl. S. 126. des 1ten Hefts.

auftreten, nichts für die Korporation fordern, vielmehr als einzelne Berechtigte erstattet verlangen, was sie vorschußweise gezahlt haben. Die Klage ist daher zuzulassen und hiernach das Land- und Stadtgericht zu Calbe anzuweisen.

Berlin, den 25. April 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

79.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Benutzung des von Kirchhoff erfundenen neuen Schulpapiers betreffend.

Es ist von dem Papier-Fabrikanten Gottfried Kirchhoff zu Stralsund ein Schulpapier, welches bei Beobachtung der erforderlichen höchst einfachen Behandlung sich über hundert Mal beschreiben läßt, erfunden, und demselben ein Patent auf 8 Jahre für die Monarchie verliehen. Die angestellten Versuche haben die Erfindung als brauchbar und besonders für Frei- und Armen-Schulen, denen jede Ersparniß für Schreibmaterialien wichtig sein muß, berücksichtigungswerth erscheinen lassen. Das Ministerium hat es deshalb für angemessen gehalten, die Königl. Regierung hierauf aufmerksam zu machen, und den Fabrikanten angewiesen, Derselben zur Probe ein Dutzend Schreibebücher nebst dem erforderlichen Dintenpulver zuzusenden. Die Königl. Regierung hat diese Exemplare in geeigneter Weise zu vertheilen, die nöthigen Versuche anstellen zu lassen und in sofern diese die Nützlichkeit der Erfindung bewähren sollten, die Schul-Inspektoren und Vorsteher von Schulen darauf aufmerksam zu machen.

Ueber die Ablieferung der Exemplare erwartet das Ministerium die Anzeige der Königl. Regierung.

Berlin, den 28. Mai 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

80.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Trier, mit der Instruktion, die Bestrafung der Schulversäumnisse betreffend.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die nachstehende, von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz erlassene Instruktion genehmigt, welche bei Bestrafung der Schulversäumnisse in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1835. (Gesetz-Samml. S. 134.) befolgt werden soll.

Wir bringen dieselbe demgemäß hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Beamten und des Publikums. (Anl. a.)

Trier, den 28. Juni 1836.

Königl. Regierung.

a.

Instruktion,

betreffend das nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Juni d. J. stattfindende Verfahren wegen Bestrafung der Schulversäumnisse.

§. 1. Der Schullehrer hat dem Orts-Schulvorstande in den drei ersten Tagen eines jeden Monats die Liste derjenigen Schüler einzureichen, welche in dem verflossenen Monate ohne vorschriftsmäßige Erlaubniß die Schule versäumt haben.

Diese Liste enthält die Namen der Schüler, mit Angabe der Anzahl der Schulversäumnisse, und den Namen des Vaters oder Vormundes des Schülers.

§. 2. Der Orts-Schulvorstand läßt den Vater oder Vormund des Schülers auf einen innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Liste anzuberaumenden Termin vorladen.

§. 3. In dem Termine vernimmt der Schulvorstand, resp. das damit beauftragte Mitglied desselben, den Vorgeladenen über den Grund der Schulversäumnisse, zieht die etwa nöthigen Erkundigungen über die Wahrheit der von dem Angeschuldigten gemachten Angabe auf geeignete Weise ein, und vermerkt dann in der Liste das Resultat der Vernehmung, und unter kurzer Angabe der Gründe sein Gutachten, ob die Versäumniß als „entschuldigt" oder „nicht entschuldigt" anzusehen sei. — In denjenigen Fällen, wo das Resultat der Vernehmung und die Gründe nicht in Kurzem in die Liste selbst eingetragen werden könnten, bleibt dem Schulvorstande die Aufnahme eines besondern Protokolles überlassen, welches als Anlage der Liste zu bezeichnen ist.

§. 4. Ist der Vorgeladene nicht erschienen, so wird dies gleichfalls in der Liste bemerkt, und die Versäumniß als nicht entschuldigt angesehen.

§. 5. Der Schulvorstand sendet binnen 3 Tagen nach diesem Termine die Liste an den Bürgermeister, welcher die als entschuldigt begutachteten und von ihm als solche befundenen Verhältnisse übergeht, die desfallsigen Namen in der Liste durchstreicht, und hinsichtlich der nicht

entschuldigten zuerst eine Ermahnung eintreten läßt; im Wiederholungsfalle aber Strafe ausspricht. — Diese Entscheidung wird ebenfalls in die Liste eingeschrieben und von dem Bürgermeister mit Angabe des Datums unterzeichnet.

§. 6. Der Maßstab der zu erkennenden Strafen ist in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juni d. J. auf 1 Silbergroschen bis 1 Rthlr. bestimmt, und kann nach den Umständen eine Gefängnißstrafe bis auf die Dauer von 24 Stunden in dem Verhältnisse substituirt werden, daß der Betrag von 5 Sgr. einem vierstündigen Gefängnisse gleichgestellt wird. Die Gefängnißstrafe wird nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit erkannt; in dem Falle jedoch, wo der Straffällige aus öffentlichen Armenfonds Unterstützung empfängt, mithin die Zahlungsunfähigkeit vorausgesetzt werden muß, ist nicht auf Geldstrafe, sondern bloß auf Gefängnißstrafe nach dem obigen Verhältnisse zu erkennen.

§. 7. Die ausgesprochene Strafe, resp. die Vorladung Behufs der Verwarnung, wird dem Verurtheilten binnen 3 Tagen bekannt gemacht; darüber, daß und wie solches geschehen, ist in der Liste das Nöthige zu vermerken. Wer der Vorladung Behufs der Verwarnung keine Folge geleistet, hat es seinem eigenen Ungehorsam beizumessen, wenn seine zwangsweise Vorführung angeordnet wird. Eine Benachrichtigung davon, daß eine angezeigte Schulversäumniß für entschuldigt angenommen worden sei, bedarf es nicht.

§. 8. Innerhalb 10 Tagen vom Tage der Bekanntmachung kann gegen die ergangene Strafentscheidung der Rekurs an die vorgesetzte landräthliche Behörde angemeldet werden; die Anmeldung geschieht entweder mündlich oder schriftlich bei dem Bürgermeister, welcher solches in der Liste zu vermerken, eben dahin auch nach Verlauf der zehntägigen Rekursfrist zu registriren hat, wenn kein Rekurs angemeldet ist.

§. 9. Ist Rekurs angemeldet worden, so übersendet der Bürgermeister binnen drei Tagen, vom Tage der abgelaufenen Rekursfrist, einen die Rekurrenten betreffenden vollständigen Auszug aus der Versäumnißliste an den Landrath.

§. 10. Der Landrath erläßt in der Regel seine Entscheidung auf Grund der ihm eingereichten Verhandlungen, ohne daß es einer persönlichen Vorladung bedarf. Es bleibt ihm jedoch vorbehalten, in den Fällen, wo es ihm zur Vervollständigung der Sache erforderlich erscheint, eine weitere Untersuchung und Vernehmung des Rekurrenten anzuordnen.

§. 11. Die Entscheidung des Landrathes wird auf dem ihm eingereichten Auszuge der Liste niedergeschrieben. Nachdem dieser Auszug dem Bürgermeister wieder zugefertigt, und von diesem die landräthliche Entscheidung in der Liste selbst vermerkt worden, wird mit der Bekanntmachung wie in erster Instanz verfahren.

§. 12. Gegen die Entscheidung des Landrathes ist nur in den Fällen, wo blos auf Gefängnißstrafe erkannt worden, ein weiterer binnen 10 Tagen bei dem Bürgermeister anzumeldender Rekurs an die Königl. Regierung zulässig.

§. 13. Nach Ablauf der Rekursfrist, resp. nach erfolgter Entscheidung auf eingelegten Rekurs, muß unverzüglich mit der Vollstreckung der erkannten Strafen vorgeschritten werden. — Behufs Eintreibung der Geldstrafen wird ein vom Bürgermeister anzufertigender und vom Landrathe zu visirender Auszug der Liste an den Gemeinde-Empfänger verabfolgt, welcher demnächst in gleicher Weise wie bei Einziehung der nach dem Steuerfuße umgelegten Kommunal-Abgaben verfährt. — Der Vollzug der Gefängnißstrafe wird vom Bürgermeister durch einen von

ihm anzufertigenden und vom Landrathe zu visirenden Verhaftsbefehl, welcher den Namen und Wohnort des zu Verhaftenden, den Tag der ergangenen Entscheidung und die Dauer der zu verbüßenden Gefängnißstrafe enthalten muß, angeordnet.

§. 14. Bei Versäumniß des Religions-Unterrichts, welchen der Geistliche den schulpflichtigen Kindern außer der Schulzeit ertheilt, tritt dasselbe Untersuchungs- und Strafverfahren ein, und hat der Geistliche die Liste über die ohne Erlaubniß stattgefundenen Versäumnisse ebenfalls dem Orts-Schulvorstande zu übergeben.

§ 15. Der Bürgermeister hat ein alphabetisches Register der Verurtheilten zu führen, um die Wiederholungsfälle genau übersehen zu können. — Die Anwendung der Strafe des Wiederholungsfalles setzt eine vorgängige rechtskräftige Strafentscheidung voraus, ohne Rücksicht darauf, ob diese bereits vollstreckt worden ist oder nicht.

§. 16. In Betreff derjenigen Väter und Vormünder, welche bereits gewarnt und bestraft worden sind, und dennoch renitent bleiben, kann alle 14 Tage oder 8 Tage eine Nachweise über den Schulbesuch ihrer Kinder, resp. Pflegebefohlenen, von dem Schullehrer erfordert werden, um das geeignete Strafverfahren eintreten zu lassen.

§. 17. Nachdem die Geldbuße gezahlt oder die Gefängnißstrafe verbüßt worden ist, wird solches von dem Bürgermeister in der Liste bemerkt und dieselbe damit abgeschlossen, welche demnächst in der Bürgermeister-Registratur aufbewahrt wird.

§. 18. Die Untersuchungs-Verhandlungen, so wie die Erkenntnisse, sind kosten- und stempelfrei. Etwaige baare Auslagen fallen jedoch den Verurtheilten zur Last.

Coblenz, den 20. Dezember 1835.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Bodelschwingh.

81.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Coblenz, mit der Dienst-Instruktion für die Orts-Schulvorstände.

Nachstehende Dienst-Instruktion für die Orts-Schulvorstände des Regierungsbezirks (Anl. a.) wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe unter dem 7. d. M. die Genehmigung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medinal-Angelegenheiten erhalten hat.

Coblenz, den 22. Juni 1836.

Königl. Regierung.

a.

Dienst-Instruktion für die Orts-Schulvorstände im Regierungsbezirke Coblenz.

§. 1. Für jede Pfarrschule wird ein eigener Orts-Schulvorstand

angeordnet, dessen Thätigkeit sich auch auf die zur Pfarrei gehörigen Filialschulen erstreckt, und welcher zugleich darüber wacht, daß innerhalb der Pfarrei ohne Konzession der Regierung keine Privatschulen eingerichtet werden.

In Städten wird für sämmtliche Schulen einer Konfession nur Ein Schulvorstand angeordnet, und behält sich die Regierung vor, einzelnen städtischen Schulvorständen die Befugnisse des Schul-Inspektors zu übertragen, wenn dies für zweckmäßig erachtet werden sollte.

§. 2. Der Orts-Schulvorstand besteht

1) aus dem Pfarrer, als Vorsitzendem in innern, und aus dem Bürgermeister, als Vorsitzendem in äußern Angelegenheiten.

Anmerk. In Städten, wo sich mehrere Pfarreien einer Konfession befinden, ernennt die Regierung einen der Pfarrer zum Vorsitzenden in innern Angelegenheiten; in dem Wohnorte des Schul-Inspektors ist dieser zugleich Vorsitzender des Schulvorstandes in innern Angelegenheiten. — Der Bürgermeister kann sich in Verhinderungsfällen durch einen Beigeordneten oder Ortsschöffen vertreten lassen.

2) Aus einem von dem Kirchenrath, resp. Presbyterium, aus seiner Mitte zu erwählenden Mitgliede. Scheidet dies aus dem Kirchenrath, resp. Presbyterium, so ist von diesem sofort ein neues Mitglied zu wählen, und dem Pfarrer und Bürgermeister als solches namhaft zu machen.

Anmerk. In Städten, in welchen mehrere Pfarreien einer Konfession sich befinden, ist aus dem Kirchenrathe, resp. Presbyterium jeder Pfarrei ein Mitglied in der angegebenen Weise zu wählen.

3) Aus zwei angesehenen, der betreffenden Konfession angehörigen Mitgliedern der Schulgemeinde, welche besondern Antheil am Schulwesen nehmen, zu welchen der Schöffenrath vier Männer vorschlägt, aus denen der Landrath und Schul-Inspektor zwei ernennen. Können sich diese über die Ernennung nicht einigen, so entscheidet die Regierung, an welche deshalb zu berichten ist.

4) Aus einem, aus jedem Orte zu wählenden Mitgliede, in welchem eine Filialschule besteht. Zu diesem schlägt der Schöffenrath zwei Männer vor, aus welchen der Landrath und Schul-Inspektor einen ernennen. Bei etwaiger Nichteinigung derselben tritt das ad 3 angegebene Verfahren ein.

Anmerk. Die ad 3 und 4 bezeichneten Mitglieder werden auf 5 Jahre ernannt. Nach Ablauf derselben werden in der vorgeschriebenen Weise neue Mitglieder ernannt, doch sind die austretenden wieder wählbar.

§. 3. Der Orts-Schulvorstand wird in Städten und Flecken durch den Landrath und Schul-Inspektor, in den übrigen Pfarrorten durch den Schul-Inspektor eingesetzt, welcher jedoch für diesen Fall durch den Pfarrer vertreten werden kann.

§. 4. Der Schulvorstand ist als Organ des Schul-Inspektors und Landraths der nächste Vorgesetzte des Lehrers, hat die Pflicht, darüber zu wachen, daß alle von dem Landrath und Schul-Inspektor ausgehende Anordnungen pünktlich befolgt werden, außerdem aber überhaupt dahin zu wirken, daß durch Beseitigung örtlicher Hindernisse die Schule ihren Zweck immer mehr und mehr erfülle.

§. 5. Der Schulvorstand ist verpflichtet, die Schule oder Schulen wenigstens halbjährig einmal zu besuchen, und sich unmittelbar darnach

im Schullokale oder in der Pfarrwohnung zu einer gemeinschaftlichen Berathung zu versammeln. Ueber den Zustand, in welchem die Schule befunden ist, wird ein Protokoll aufgenommen, und dies dem Landrathe und Schul-Inspektor eingereicht. Außerdem versammelt sich der Schulvorstand, so oft dazu besonders wichtige Veranlassung ist, in welchen Fällen von dem Pfarrer oder Bürgermeister (je nachdem es Gegenstände ihres Vorsitzes betrifft,) die Einladung dazu ausgeht.

Der Pfarrer soll jedoch durch diese Bestimmung in seiner Pflicht, die Schule so oft zu besuchen, als er Muße dazu findet, nicht beschränkt werden, vielmehr ist sehr zu wünschen, daß dieses möglichst häufig geschehe.

§. 6. Der Schulvorstand hat die ihm von dem Landrathe und Schul-Inspektor zugehenden Verfügungen pünktlich zu vollziehen und an diese Berichte zu erstatten. Der Landrath richtet seine Verfügungen in der Regel an den Bürgermeister, der Schul-Inspektor an den Pfarrer; diese haben sich jedoch gegenseitig von den eingehenden Verfügungen Kenntniß zu geben.

§. 7. Der Schulvorstand soll Führer und Rathgeber des Lehrers, Vermittler zwischen ihm und der Gemeinde, aber auch Aufseher desselben in Beziehung auf seinen Wandel und die dadurch bedingte amtliche Wirksamkeit sein.

§. 8. Der Schulvorstand hat den von dem Schul-Inspektor erhaltenen Lektionsplan dem Lehrer einzuhändigen, und darauf zu wachen, daß dieser ihn genau ausführe.

§. 9. Der Schulvorstand wird besonders darauf aufmerksam sein, daß von dem Lehrer eine vernünftige Schulzucht gehandhabt werde; er untersucht die in dieser Hinsicht vorkommenden Klagen, sowohl des Lehrers, als der Eltern gegen den Lehrer, und reicht die Verhandlungen dem Schul-Inspektor zur weiteren Verfügung ein. Beziehen sich die Klagen auf das Kind eines Mitgliedes des Schulvorstandes, so nimmt dieses Mitglied an der Untersuchung keinen Antheil.

§. 10. Der Schulvorstand sieht auch auf das sittliche Betragen der Schulkinder außerhalb der Schule.

§. 11. Den regelmäßigen Schulbesuch sucht der Schulvorstand auf alle Weise zu befördern, sieht darauf, daß der Lehrer die Versäumnißlisten pünktlich anfertige, und verfährt alsdann nach der ihm hierüber mitgetheilten besondern Instruktion.

§. 12. Der Schulvorstand hat sich wegen Anschaffung der nöthigen Bücher, Schreibgeräthe und Kleidungsstücke für die Kinder der Armen mit den betreffenden Behörden zu benehmen.

§. 13. Wegen Entlassung der schulpflichtigen Kinder aus der Schule bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§. 14. Der Erhaltung des Schulgebäudes widmet der Schulvorstand besondere Aufmerksamkeit, sieht darauf, daß stets Reinlichkeit in demselben herrsche, daß Mängel desselben, so wie des Schul- und Lehr-Apparates, bei den betreffenden Behörden sofort angezeigt werden.

§. 15. Der Schulvorstand sieht darauf, daß der Unterricht zu rechter Zeit beginne und schließe, außer der von dem Schul-Inspektor bestimmten Ferienzeit und den festgesetzten freien Tagen oder Nachmittagen nie ausgesetzt werde In dringenden Fällen kann er dem Lehrer auf zwei Tage Urlaub ertheilen; für längere Zeit und bei eintretender Krankheit des Lehrers hat er dem Schul-Inspektor Anzeige zu machen, welcher nach Maßgabe der Umstände für einen Stellvertreter sorgen wird. Die Erledigung einer Schulstelle hat er ohne Verzug dem Schul-Inspektor anzuzeigen.

§. 16. Der Schulvorstand hat ganz besonders darauf zu sehen, daß der Lehrer in seinen Zöglingen ächt christliche Frömmigkeit, Anhänglichkeit an König und Vaterland, so wie den Sinn der Gesetzlichkeit und Ordnung erwecke und befestige. Jede sich ergebende Spur entgegengesetzter Richtungen und Aeußerungen hat er sofort dem Schul-Inspektor anzuzeigen.

§. 17. Wenn der Lehrer fehlt, so ertheilt der Schulvorstand durch den Pfarrer demselben angemessene Ermahnungen und Warnungen, bringt aber daß dies nöthig gewesen, zur Kunde des Schul-Inspektors, welcher überhaupt von allem tadelnswürdigen Benehmen des Lehrers in Kenntniß zu setzen ist.

§. 18. Die Strafversäumnißgelder vereinnahmt die Gemeindekasse; die Verwendung derselben zu Schulzwecken bleibt dem Schulvorstande überlassen.

§. 19. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Schulvorstandes werden in ein Buch eingetragen, welches bei dem Pfarrer in Verwahr bleibt, dem Landrath und Schul-Inspektor aber auf Verlangen vorgelegt werden muß.

§. 20. In Betreff der General- und Spezial-Lehrer-Konferenzen hat der Pfarrer, (in diesem Falle Vertreter des Schulvorstandes) die Anordnungen des Schul-Inspektors zu besorgen.

§. 21. Alle Verfügungen des Schul-Inspektors an die Lehrer gehen durch den Schulvorstand, so wie die Lehrer sich in der Regel durch diesen an die Schul-Inspektoren und höhern Behörden zu wenden haben.

Coblenz, den 7. November 1835.

Königl. Regierung.

VII.

Kommunalwesen.

82.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Anlegung kleiner rathhäuslicher Bibliotheken und Versorgung derselben mit den nöthigsten Hülfsmitteln der Verwaltung, besonders mit den Annalen der innern Staatsverwaltung.

Mit den von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 16. v. M., das Gesuch des Bürgermeisters zu N. um Anschaffung der v. Kamptz'schen Annalen der innern Staatsverwaltung auf Kosten der Kommune betreffend, geäußerten Ansichten kann ich nicht einverstanden sein. Dem Bürgermeister kann wohl angesonnen werden, aus seinen Bureau-Kosten dasjenige anzuschaffen, was er selbst an Hülfsmit-

teln für den täglichen Bedarf der Verwaltung braucht; keineswe-ges ist ihm aber die Anschaffung größerer und kostspieliger Werke anzusinnen, welche übrigens, wenn er sie anschafft, sein Privat-Eigenthum werden, und die er daher keinem der Gemeinderäthe und Beamten darzuleihen verpflichtet, welche er auch, wenn er abgeht, mitzunehmen berechtigt ist. — In jeder Stadt, welche die Mittel dazu ohne große Beschwerde aufbringen kann, ist es rathsam, eine kleine, der Stadt gehörige, und auch beim Wechsel der Beamten ihr verbleibende Bibliothek, mit den nöthigsten Hülfsmitteln für die Verwaltung, anzuschaffen, damit Jeder, der dabei näher oder entfernter mitzuwirken hat, ja nöthigenfalls jeder Bürger sich ihrer bedienen kann. Zu diesen Hülfsmitteln gehören nun allerdings die v. Kamptzschen Annalen, daher die Königl. Regierung der diesfallsigen Bewilligung des Gemeinderaths kein Hinderniß entgegen stellen möge.

In diesem und ähnlichen Fällen wird die Königl. Regierung nur darauf zu sehen haben, daß die Bewilligung für den Zweck nicht außer Verhältniß zu den andern Ausgaben steht, und daß die bewilligten Gelder nur auf wahrhaft nützliche Werke verwandt werden.

Berlin, den 3. September 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

83.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Magistrate, die Aufstellung der für einzelne Städte bestimmten Statuten betreffend.

Die in unserer Cirkular-Verfügung vom 5. Januar 1834. aufgestellte Frage: ob in den Städten unseres Departements, zufolge besonderer Privilegien und Konzessionen, von den Magistraten früher das jus statuendi, d. h. das Recht ausgeübt sei, besondere gesetzliche Bestimmungen für den Ort oder die Gemeinde zu erlassen, die über das allgemeine Recht hinaus gehen, oder demselben widersprechen, ist fast durchgehends verneinend beantwortet.

In unserem, höheren Orts in dieser Angelegenheit erstatteten Berichte, haben wir uns demgemäß dahin ausgesprochen, daß es in diesem Sinne der Abfassung von Statuten nach Maßgabe des §. 49. der St. O. nicht bedürfe, und es kann daher, nach der

uns ertheilten Resolution, diese Angelegenheit im Allgemeinen vorläufig um so mehr auf sich beruhen, als des Königs Majestät zuvörderst noch um eine Deklaration der, dieses Gegenstandes wegen, ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre gebeten worden sind.

In dem betreffenden Ministerial-Erlasse ist jedoch zugleich ausgesprochen, daß, sofern Städte nach §. 49. cit. Privilegien, Konzessionen und besondere Verfassungs-Normen in Anspruch nehmen, und deshalb die Aufstellung von Statuten verlangen, diesen Anträgen nachgegeben werden könne. — Hierbei kommen jedoch nur

1) solche Gegenstände in Betracht, welche auf die Verfassung der Stadt von Einfluß sind, und die Verhältnisse der Einzelnen zur Kommune, zwar nicht der St. O. zuwider, aber doch auf eine in derselben nicht vorgesehene Art, reguliren. Dahin gehört z. B. das von einer oder der andern Stadt etwa in Anspruch zu nehmende Recht, gewisse Antheile der Kaufgelder von verkauften Grundstücken zur Stadtkasse einzuziehen, ferner ausschließliche Berechtigungen gewisser Korporationen, z. B. das Recht, eine öffentliche Waage zu halten, Zollberechtigungen u. dgl. — Privatrechtliche Befugniße, wie z. B. das Recht der Weide in einer Königl. oder Privat-Forst, oder umgekehrt, das Recht einer Domaine zur Weide in der Stadtforst, gehören dagegen in dies Statut nicht;
2) würden in das in diesem Sinne zu entwerfende Statut, über solche Gegenstände, Bestimmungen aufzunehmen sein, hinsichtlich derer die Städte-Ordnung einen gewissen Raum für die besonderen Verhältnisse gelassen hat, wie z. B. im §. 50. 53. 59. 70. 72. — Bei §. 70. würde besonders darauf Bedacht zu nehmen sein, die Zahl der Stadtverordneten nach Maßgabe der Deklaration vom 14. Juli 1832. zu beschränken.

Der Magistrat hat nunmehr mit den Stadtverordneten in Ueberlegung zu nehmen, ob die Anfertigung eines derartigen Statuts nach den dortigen Verhältnissen als zweckmäßig und wünschenswerth erscheint, und im Bejahungsfalle deshalb seine weiteren Anträge zu machen. — Dabei bemerken wir jedoch noch Folgendes:

Bei den ad 1. gedachten Privilegien und besonderen Berechtigungen wird jedenfalls die höhere Entscheidung darüber eingeholt werden müssen, ob dieselben überhaupt anerkannt und ferner geduldet werden können, indem z. B. bei der Frage: ob eine Stadt berechtigt ist, von dem Verkaufe der Grundstücke ein gewisses Prozent zur Kämmerei-Kasse einzuziehen, zu prüfen ist, ob eine solche Abgabe nicht den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze,

und der Freiheit des inneren Verkehrs hinderlich sei, in welchem Falle dieselbe nach §. 13. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. wegfallen müßte. — Da bei dieser Entscheidung mehrere der Königl. Ministerien betheiligt sind, so erscheint es nicht zweckmäßig, die desfallsige Kommunikation mit den betheiligten Behörden bis nach Entwerfung des ganzen Statuts auszusetzen, und das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat deshalb angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen ein zur Aufnahme in das Statut sich eignendes besonderes Recht von einer Stadt in Anspruch genommen wird, hierüber zuvor entschieden werden solle.

Der Magistrat wird daher eintretenden Falls, unter Beifügung der vorhandenen Beweismittel, zuvörderst über das spezielle Sach- und Rechtsverhältniß an uns zu berichten haben.

Potsdam, den 31. März 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Boettger.

84.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Wahl der städtischen Kämmerei-Rendanten und Unterbeamten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 31. v. M., die Frage betreffend, ob die Wahl der Kämmerei-Rendanten den Magistraten oder den Stadtverordneten zustehe? erwiedert, daß schon in früheren Fällen das Ministerium das von Ihr erwähnte Reskript vom 28. Februar 1809., nach welchem die Kämmerei-Rendanten, als städtische Unterbeamten, von den Stadtverordneten gewählt werden sollen, als nicht haltbar betrachtet hat, da es der Städte-Ordnung widerspricht. Die Königl. Regierung hat daher hinsichtlich dieses Amts eben so, wie wegen anderer Unterbeamten-Stellen, nach dem Gesetze zu verfahren, auch entstehende Streitigkeiten darnach zu entscheiden.

Berlin, den 22. Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

85.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei an den Bürgermeister N. zu N., und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., daß die Verbindung der Stelle eines Steuereinnehmers mit der des Bürgermeisters nicht gestattet werden könne.

Daß die Königl. Regierung zu Königsberg die Verbindung der Stelle eines Einnehmers der direkten Staatssteuern mit der des Bürgermeisters nicht gestattet, kann, wie Ihnen auf Ihre Beschwerde vom 6. November v. J., nach dem jetzt erfolgten Eingange des Berichts der Behörde, eröffnet wird, das unterzeichnete Ministerium nur billigen, da beide Stellen mit einander in der That unverträglich sind, indem es eine der hauptsächlichsten Pflichten des Bürgermeisters ist, die Steuer-Rezeptur zu beaufsichtigen, er daher nicht selbst Rezeptor sein kann.

Berlin, den 28. April 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

86.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Pommern, die Verhältnisse der städtischen Sparkassen betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren sende ich die mittelst Berichts vom 31. v. M. eingereichten Statuten für die in der Stadt N. zu gründende Sparkasse hierneben mit dem Bemerken zurück, daß kein Grund zu ersehen ist, aus welchem der Sparkasse, einem städtischen Institute, das von der Stadtgemeinde vertreten und dessen etwaiger Ueberschuß der städtischen Armenkasse überwiesen werden soll, besondere Korporationsrechte nothwendig sein sollten. Ist nun ein solcher Grund nicht darzuthun, so bedarf auch die Sparkasse der Genehmigung des Ministeriums nicht, da die Sparkassenbücher auf den Namen der Einleger ausgestellt werden sollen, und daher eine Dispensation vom Gesetze vom 17. Juni 1833. nicht in Frage kommt.

Was übrigens das Verhältniß der Sparkassen zu ihren Ein-

legern hinsichtlich der Zurückzahlung der Einlagen anlangt, so ist solches lediglich das gemeinrechtliche.

Berlin, den 6. April 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

87.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, die Fungirung von Geistlichen und Aerzten in den städtischen Armen-Direktionen betreffend.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf Ihre gefällige Anzeige vom 25. v. M., daß ich eine gesetzliche Deklaration der Städte-Ordnung hinsichtlich der Zeit, auf welche Geistliche und Aerzte in der Armen-Direktion zu fungiren haben, nicht für nothwendig ansehe, da die Städte-Ordnung nichts enthält, was andeutet, daß in Hinsicht dieser Stadtämter andere Grundsätze als die allgemeinen gelten sollen. Diesen Grundsätzen entsprechen die Vorschläge, welche von der Königl. Regierung zu Potsdam geschehen sind, (Anl. a.) und welche, wenn irgend Zweifel entstehen sollten, in Anwendung zu bringen sein werden. Wo keine Zweifel entstehen, wird man sich nicht um die Sache zu bekümmern haben. Es ist zu erwarten, daß wenn die Wahl eines Geistlichen oder Arztes ohne Zeitbestimmung erfolgt ist, die Kommunen ohne dringende Gründe keine Aenderung wünschen, würdige Personen dieser Stände aber, sobald sie sehen, daß eine solche Aenderung gewünscht wird, sich von selbst zurückziehen werden. Da der vorliegende Fall der erste ist, in welchem die Zweifel zur Sprache gekommen, so beweist dies schon hinlänglich, daß es einer gesetzlichen Entscheidung eben nicht bedürfe. Der Chirurgus N. zu N. muß jedenfalls aus der Armen-Direktion ausscheiden, da nicht nur jene allgemeinen Grundsätze auf ihn Anwendung leiden, sondern auch die Städte-Ordnung die Zuziehung von Chirurgen nicht anordnet oder auch nur empfiehlt, der Grund, weshalb er ursprünglich gewählt worden, die einstweilige Besorgung der Geschäfte des Armenarztes nämlich, weggefallen ist, und gegen die Anwendung des §. 206. der Städte-Ordnung gar kein Bedenken obwalten kann. Ew. Excellenz stelle ich daher ergebenst anheim, hiernach das Weitere gefälligst zu verfügen.

Berlin, den 14. April 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Da die Frage:

ob Geistliche und Aerzte, welche nach §. 179. litt. c. der Städte-Ordnung zur städtischen Armen-Direktion gezogen worden, gleich den Bürgermitgliedern, nur auf 6 Jahre zu wählen, oder ob dieselben so lange Mitglieder bleiben, als das Amt dauert, wegen dessen sie berufen sind?

bisher bei uns noch nicht zur Kontestation gekommen ist, so haben wir, um Ew. Excellenz geehrtem Reskripte vom 17. November pr. zu genügen, die Magistrate der grössern Städte unsers Depurtements veranlaßt, uns über das rücksichtlich dieser Frage bisher beobachtete Verfahren Auskunft zu geben. In Folge dessen hat uns der Magistrat zu Berlin angezeigt, daß die Geistlichen und Aerzte dort bisher nur auf 6 Jahre zur Armen-Direktion zugezogen sind. Was dagegen die anderen Städte anbelangt, so sind in Brandenburg und Neu-Ruppin die Geistlichen bisher gar nicht, in den übrigen Städten aber auf die ganze Dauer ihres Amtes als Mitglieder der Armen-Direktion gewählt. Hinsichtlich der Aerzte ist indeß allgemein das Verfahren beobachtet, daß der jedesmalige Armenarzt auch als permanentes Mitglied der Armen-Deputation fungirt hat.

Daß Geistliche und Aerzte überhaupt in die Armen-Direktion mit aufgenommen worden, können wir nur für zweckmäßig erachten, da beide bei Ausübung ihrer Berufsgeschäfte häufig Gelegenheit haben, die Verhältnisse der ärmern Einwohner näher kennen zu lernen, und sich ein richtiges Urtheil über ihre Hülfsbedürftigkeit anzueignen, mithin als Mitglieder der Armen-Deputation, welcher die Leitung und Kontrolle der eigentlichen durch die Bürger-Kommissionen geführten Armen-Verwaltung obliegt, durch diese ihre Kenntniß wesentlich nützen können; besonders gilt dies wohl von den größeren, und selbst den mittleren Städten, in welchen sich die Bürger unter einander nicht so genau kennen, wie in den kleineren Städten, was denn auch wohl mit die Veranlassung gewesen sein mag, daß die Zuziehung der Geistlichen und Aerzte zu der städtischen Armen-Deputation nur für die größeren und mittleren Städte vorgeschrieben, oder doch wenigstens angerathen ist. Wir können es aber ferner auch nur für zweckmäßig halten, wenn die Geistlichen und Aerzte für die ganze Dauer ihres Amtes und Berufes zu der gedachten Deputation zugezogen werden, da sie mit der Zeit immer größere Kenntnisse der Verhältnisse der Einwohner, so wie der Geschäfte erlangen, und dadurch in den Stand gesetzt werden, ihre Pflichten mit immer größerem Erfolge zu erfüllen. Dazu kommt, daß wenigstens in den mittleren Städten, wenn auch allenfalls mehrere Geistliche, doch wohl selten mehrere Aerzte vorhanden sind, welche abwechselnd an den Geschäften der Armen-Deputation Theil nehmen können. Aus diesem Grunde mag sich auch wohl die obenerwähnte, mit Ausnahme von Berlin, allgemeine Praxis gebildet haben, daß der jedesmalige Armenarzt zugleich Mitglied der Armen-Deputation ist; und wird dies daher auch wohl nicht abzustellen sein, obgleich diese Einrichtung deshalb nicht zweckmäßig zu sein scheint, weil die Behandlung der armen Kranken durch den Armenarzt einen wichtigen Theil der Verwaltung des Armenwesens ausmacht, und es ohne Zweifel besser ist, wenn ein anderer Arzt, welcher kontrolliren kann, ob der Armenarzt seine Pflichten ordnungsmäßig erfüllt, als Mitglied der Armen-Deputation fungirt. Ob nun aber dem §. 179. litt. c. der Städte-Ordnung eine diesen Ansichten entsprechende Auslegung gegeben werden kann, mögte allerdings zweifelhaft sein. Da

Geistliche und Aerzte nach §. 200. der Städte-Ordnung die Uebernahme eines öffentlichen Stadtamtes ablehnen können, wenn dessen Verwaltung neben ihren Amts- und Berufsgeschäften nicht besorgt werden kann, so kommt es wohl nur auf die Beantwortung der Frage an, ob denselben ein Recht zugestanden werden kann, zu verlangen, daß sie überhaupt bei der Armen-Deputation zugezogen werden, und daß sie, wenn sie einmal zugezogen sind, nicht bloß, wie die Bürgermitglieder, für 6 Jahre, sondern für die ganze Dauer ihres Amtes Mitglieder bleiben. Unsers gehorsamsten Erachtens können die Geistlichen und Aerzte, da die Städte-Ordnung ihre Zuziehung zur Armen-Deputation als geradezu nothwendig nicht vorschreibt, auch nicht verlangen, daß die Armen-Deputation in dieser Art zusammengesetzt wird, es dürfte dies vielmehr von der Willkühr der städtischen Behörden abhängen. Dagegen glauben wir annehmen zu müssen, daß wenn die städtischen Behörden die Geistlichen und Aerzte in die Deputation aufnehmen wollen, diese Aufnahme auch für die ganze Dauer ihres Amtes erfolgen muß, und die einmal zugezogenen Geistlichen und Aerzte dann auch das Recht haben, zu verlangen, daß sie während der ganzen Dauer ihres Amtes und Berufes Mitglieder bleiben, und zwar gerade deshalb, weil sie ihres Amtes und Berufes wegen aufgenommen sind und nicht als Mitglieder der Bürgerschaft. Wollte man letzteres annehmen, so würde die Theilnahme der gedachten Personen an den Geschäften der Armen-Deputation wohl in der Regel ausgeschlossen sein, da der Fall, daß Geistliche und Aerzte das Bürgerrecht gewonnen, wohl nur selten, und zwar nur dann vorkommen dürfte, wenn sie städtische Grundstücke besitzen. Es könnte zwar den Anschein gewinnen, daß die städtische Verwaltung dadurch, daß sie nicht bloß von Bürgern geführt wird, sondern auch Beamte ihres Amtes wegen an derselben Theil nehmen, an ihrer Eigenthümlichkeit verliert; hiergegen läßt sich indeß anführen, daß, wie schon bemerkt, die Städte-Ordnung die Zuziehung der Geistlichen und Aerzte vielleicht gerade mit Rücksicht auf den eben berührten Gesichtspunkt, nicht sowohl bestimmt vorschreibt, als vielmehr dem Gutdünken der städtischen Behörden überläßt.

Sofern Ew. Excellenz unserer gehorsamst dargelegten Ansicht beitreten, und eine Allerhöchste Deklaration des §. 179. litt. c. der Städte-Ordnung auf Veranlassung des vorliegenden speziellen Falles nicht nöthig werden sollte, so stellen wir ehrerbietigst anheim, ob nicht vielleicht in dem Ew. Excellenz jetzt vorliegenden Entwurf zum Reglement für den Geschäftsverkehr zwischen Magistrat und Stadtverordneten hinsichtlich dieser Frage nachträglich ergänzende Bestimmungen aufzunehmen, und wenigstens in demselben auszusprechen sein würde, wem die Wahl der Geistlichen und Aerzte zu Mitgliedern der Armen-Deputation gebührt. Unsers gehorsamsten Erachtens mögte die Wahl nach Analogie dessen, was im §. 175. hinsichtlich der Wahl der Stadtverordneten und Bürgermitglieder der Deputationen vorgeschrieben ist, den Stadtverordneten zustehen, da die Wahl der Magistrats-Mitglieder zu den Deputationen durch den Magistrats-Dirigenten wohl nur als eine Ausnahme angesehen werden kann, welche lediglich durch das Verhältniß des Dirigenten als Vorgesetzten des Magistrats-Kollegii herbeigeführt ist.

Potsdam, den 3. Januar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Boettger.

An

den Königl. Ober-Präsidenten, Herrn v. Bassewitz,

Excellenz, in Berlin.

88.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, und abschriftlich an den Magistrat zu Johannisburg, die Beschaffung der städtischen Gerichts-Lokale betreffend.

Das Gericht hat nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Oktober 1821. *) und der Ergänzung der Städte-Ordnung vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832. ad §. 167. und 184. auf Gewährung der erforderlichen Lokalien zu seinem Geschäftsbetriebe Anspruch. Entstehen deshalb Differenzen, so ist darüber nicht im Rechtswege, sondern auf dem in der gedachten Zusammenstellung vorgezeichneten Wege zu entscheiden.

Auf eine Dienstwohnung dagegen hat keine Gerichtsperson Anspruch an die Kommune zu machen. Denn eine solche wäre als ein Besoldungstheil zu betrachten, welchen nach der gedachten Ergänzung auf keinen Fall die Kommune zu gewähren hat, da die ganze Besoldung, wie alles, was zur Unterhaltung der Behörde nothwendig ist, der Staat zu bestreiten hat. Hat daher der jetzige Stadtrichter eine Wohnung im Rathhause inne, so kann er nur als Miether oder Usufruktuar behandelt, und jede Differenz, die zwischen ihm und der Stadt deshalb entsteht, muß wie jede andere privatrechtliche Streitigkeit erledigt werden.

Bei der weitern Behandlung der Sache möge nun die Königl. Regierung Sich nach diesen Grundsätzen achten, mit welchen der Herr Justizminister sich einverstanden erklärt, und nach welchen Seine Excellenz auch das Oberlandesgericht zu Insterburg angewiesen hat. Hiervon ist dem Magistrate zu Johannisburg Mittheilung geschehen.

Berlin, den 2 April 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Stellvertretung desselben.
Koehler.

*) Jahrg. 1830. 1stes Heft, S. 111.

89.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, die Befreiung städtischer Grundbesitzer von der Gewinnung des Bürgerrechts.

Bei Zurückweisung der anliegenden Beschwerde des Gutsbesitzers N. zu Königsberg i. d. Neumark über die ihm angesonnene Gewinnung des Bürgerrechts muß ich Bedenken finden. Wäre ihm, oder seinen Vorgängern im Besitze, solche bereits früher, so lange die Städte-Ordnung vom 19. November 1808. dort galt, angesonnen worden, so würde sich dies nach §. 33. des gedachten Gesetzes rechtfertigen, da diese Verpflichtung eine persönliche ist, der entgegenstehende Kontrakt aber hierdurch außer Wirkung gesetzt worden sein würde. Sind aber die Vorbesitzer noch nicht deshalb in Anspruch genommen worden, so bietet der §. 42. der revidirten Städte-Ordnung, nach welchem nicht, wie durch die alte, die Aufhebung bestehender Befreiungen dieser Art verfügt, vielmehr nur den Stadtbehörden deren Ertheilung untersagt worden ist, keine hinreichende Veranlassung dar, den eingereichten Kontrakt, durch welchen allen Erwerbern des Grundstücks die Befreiung von bürgerlichen Pflichten zugesichert worden ist, für erloschen zu erklären. Es würde sich aber von selbst verstehen, daß der Besitzer, wenn er von Gewinnung des Bürgerrechts entbunden bliebe, auch es nicht freiwillig gewönne, auch von der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit, welche nur Ausfluß des Bürgerrechts sind, ausgeschlossen bleiben würde.

Ew. Excellenz stelle ich ergebenst anheim, hiernach noch Selbst Remedur zu treffen, oder mir über die entgegenstehenden Bedenken gefällige Auskunft zu geben.

Berlin, den 13. April 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

90.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Frankfurt, und abschriftlich an die Königl. Regierung daselbst, die Bürgerrechtskosten übersiedelnder Juden aus der Provinz Posen betreffend.

Dem Magistrat zu Frankfurt eröffne ich auf die Vorstellung

vom 21. v. M., worin Derselbe auf Anlaß des dort vorgekommenen Spezialfalles darüber anfragt: ob Bürger aus Städten des Großherzogthums Posen bei ihrer Uebersiedelung in die alten Provinzen die in ihrem früheren Wohnorte gezahlten Bürgerrechts-Kosten anzurechnen befugt seien? hiermit, unter Rückfertigung der eingesandten Akten, zum Bescheide, daß die Bestimmung in der Deklaration vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832. ad §. 17. der Städte-Ordnung ganz unbedingt aufgestellt, und irgend ein Unterschied hinsichtlich der Städte, aus welchen der neue Ansiedler kommt, nicht gemacht ist, daher ich meinerseits einen Unterschied zu machen mich nicht berechtigt, auch zur Einholung einer Allerhöchsten Entschließung darüber mich um so weniger veranlaßt finden kann, als einerseits die ursprüngliche Bestimmung im Gesetze vom 7. September 1811. die Erleichterung des Umzuges Behufs der Förderung der Gewerbsamkeit im ganzen Inlande zum Zwecke hat, andererseits aber der Gegenstand für die Städte, in welchen dergleichen einzelne Niederlassungen vorkommen, von sehr geringer Bedeutung ist; eher würde, wenn Beschwerden aus Städten, in welchen die revidirte Städte-Ordnung, nicht aber das Gesetz vom 7. September 1811. gilt, vorkämen, daß man dort das Reciprocum zu beobachten sich weigere, Veranlassung vorhanden sein, deshalb bei Seiner Königl. Majestät auf gesetzliche Deklaration anzutragen. So wie aber jetzt die Sache vorliegt, ergiebt sich dazu kein Grund, daher es lediglich bei der eingereichten Verfügung der dortigen Königl. Regierung vom 8. Januar d. J. sein Bewenden behält.

Berlin, den 8. Mai 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

91.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte durch absichtliche Steuer-Defraudationen betreffend.

Es kann nur als ein erfreulicher Beweis des Fortschreitens der öffentlichen Moral betrachtet werden, daß, wie aus Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 23. v. M. und der beigefügt gewesenen, hierneben zurück erfolgenden Anzeige der Königl. Regierung zu Cöslin vom 3. März d. J. hervorgeht, die Stadtverordneten zu Stolp in ihrem Beschlusse vom 8. Februar ejd. a. absichtliche Steuer-

Steuer-Defraudationen als solche niederträchtige Handlungen bezeichnen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen sollen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß dieser Beschluß nur in solchen Fällen zur Anwendung kommen kann, wo die Absicht, zu defraudiren, ohne Zweifel vorliegt, da ohne bestimmt erwiesene Absicht Niemand einer niederträchtigen Handlung für schuldig erklärt und deshalb bestraft werden kann. Von den Stadtverordneten ist zu erwarten, daß sie diese Grundsätze selbst beobachten werden. Sollten dieselben aber dennoch in einzelnen Fällen bloße Versehen oder unerwiesenen Verdacht als Grund anerkennen, die Strafe eintreten zu lassen, so wird es nach §. 2. der Städte-Ordnung dem Betheiligten freistehen, auf die Entscheidung der Regierung zu provoziren. Unter diesen Modifikationen halte ich es für ganz unbedenklich, den Beschluß der Stadtverordneten zu bestätigen.

Hiernach überlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 13. Mai 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

92.

Auszug aus dem Reskripte der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Heranziehung der auswärts wohnenden städtischen Grundbesitzer zu den städtischen Abgaben und Lasten betreffend.

Die am Schlusse Ihres Berichts aufgeworfene Frage über die Deutung des §. 43. der revidirten Städte-Ordnung können wir übrigens nur dahin beantworten, daß der auswärts wohnende Besitzer eines im Stadtbezirke belegenen Grundstücks für das letztere zu allen dem Grundeigenthume aufgelegten Leistungen, d. h. zu allen rein nach dem Grundsteuerfuße zu erhebenden Abgaben, herangezogen werden muß, ohne daß es darauf ankommt, für welche Zwecke diese Abgaben erhoben werden. Dies entspricht nicht nur dem Worte des gedachten Gesetzes, sondern auch der allenthalben beobachteten Praxis.

Berlin, den 26. April 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

93.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Nichtheranziehung ländlicher, zu städtischen Feldmarken gehörigen Grundstücke zu persönlichen Abgaben betreffend.

Ich fertige der Königl. Regierung in der Anlage eine Beschwerde des Schulzen N. zu N. vom 2. v. M., betreffend die Heranziehung der der Gemeinde N. zugehörigen Wiesengrundstücke zur Kommunalsteuer der Stadt N., mit dem Bemerken zu, daß mir der Antrag wegen Aufhebung der Verfügung vom 13. April c. allerdings gerechtfertigt erscheint. Denn wenn auch nachgewiesen wäre, daß die fraglichen Wiesengrundstücke zur gedachten städtischen Feldmark gehören, was aber noch nicht vollständig erwiesen ist; so würden nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1832. zum §. 56. b. diese Wiesengrundstücke dennoch nur zu den städtischen nach dem Grundeigenthum vertheilten Leistungen, d. h. zu solchen Abgaben herangezogen werden dürfen, welche ausschließlich dem Grundeigenthum auferlegt sind, beispielsweise also, wenn in der gedachten Stadt ein Zuschlag zur Grundsteuer, oder eine nach den Höfen vertheilte Abgabe erhoben würde. Die Steuer, welche von dem Beschwerdeführer gefordert wird, ist aber, nach der Angabe der Königl. Regierung, eine Einkommensteuer, mithin eine persönliche Abgabe, welche grundsätzlich nur von den wirklichen Einwohnern erhoben werden darf.

Hiernach hat also die Königl. Regierung die Beschwerde zu erledigen, oder, wenn sich hiebei neue Bedenken zeigen sollten, an mich zu berichten.

Berlin, den 1. Juni 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

94.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Beamten N. N. zu N. in Westpreußen, die Heranziehung derselben zur Kommunalsteuer betreffend.

Auf Ihre Vorstellung vom 20. d. M. wird Ihnen eröffnet, daß schon um deshalb auf Ihre Beschwerde wegen Heranziehung

zur Kommunalsteuer nicht eingegangen werden kann, weil Sie Sich an die Königl. Regierung zu Marienwerder zu wenden unterlassen haben, als welches noch zu thun, Ihnen daher überlassen bleibt.

Im Voraus muß Ihnen aber bemerklich gemacht werden, daß die Beamten von den im §. 13. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. allgemein erlaubten Zuschlägen zur Klassensteuer nicht eximirt sind, und das Gesetz vom 11. Juli 1822., welches von einer ganz anderen Art von Steuern handelt, im Allgemeinen nicht auf die Klassensteuer-Zuschläge paßt. Nur die Vorschrift des §. 3., durch welche das Maximum bestimmt wird, welches die Staatsbeamten an direkten Steuern aller Art zu den Kommunallasten beizutragen haben, ist auf den vorliegenden Fall anwendbar.

Berlin, den 28. April 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

95.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Justizkommissarius N. zu N., die Kommunal-Besteuerung der Justizkommissarien betreffend.

Daß das Gesetz vom 11. Juli 1822. auf Justizkommissarien nicht anwendbar sei, können Sie, wie Ihnen auf Ihre Beschwerde vom 22. v. M. eröffnet wird, schon aus den im §. 2. und 3. desselben enthaltenen Motiven entnehmen, indem hiernach das Gehalt der Beamten um deswegen nach den gegebenen Vorschriften besteuert werden soll, weil es seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist, und die Beamten dieses Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können. Da nun das Einkommen der Justizkommissarien in keiner Beziehung den Charakter des Gehalts trägt, sondern sich ganz auf freie Thätigkeit gründet, zu welcher der städtische Verein die Mittel darbietet, so kann die eingereichte Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt vom 10. v. M. (Anl. a.) nur gebilligt werden.

Berlin, den 5. April 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Das Gesetz vom 11. Juli 1822. disponirt im §. 8. nur zu Gunsten der unmittelbaren Staatsdiener, welche Besoldung empfangen; die

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 zu Gunsten der mittelbaren Staatsdiener.

Sie Selbst haben in Ihrer Vorstellung entwickelt, daß Sie zu letzteren nicht gerechnet werden können, und gehören unbestreitbar zu den ersteren unter allen Umständen. Wir können daher keine Veranlassung finden, auf Ihre Reklamation einzugehen.

Frankfurt, den 10. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern

An
den Herrn Justizkommissarius N. zu N.

96.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Kreissekretair N. zu N. in der Provinz Posen, die Kommunalbeiträge der Beamten und der Miether geistlicher Wohnungen betreffend.

Die Beschwerde, welche Sie unterm 19. v. M. über die von der Königl. Regierung zu Posen verfügte Beitreibung der Miethssteuer angebracht haben, muß als unbegründet zurückgewiesen werden. Die den Geistlichen bewilligte Immunität von ihrem Einkommen und ihren Amtswohnungen kann nämlich auf die Miether geistlicher Wohnungen nicht angewendet werden: *vielmehr* sind dieselben unbedenklich verpflichtet, eine etwa stattfindende Miethssteuer von einer solchen Wohnung zu entrichten. Eben so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Allerhöchste Verordnung vom 11. Juli 1822. über die Beitragspflichtigkeit der Beamten zu den Kommunalsteuern sich nur auf die direkten Abgaben bezieht, und daß deshalb bei Berechnung des Prozentsatzes die etwa außer den direkten Steuern noch erhobenen indirekten Abgaben nicht in Berechnung kommen. Es liegt Ihnen hiernach unstreitig die Verpflichtung ob, die von Ihnen geforderte Miethssteuer zu entrichten, und da die Magistrate gesetzlich berechtigt sind, unstreitige Abgaben allenfalls im Wege der Exekution beizutreiben, zu den Exekutionen aber auch die Beschlagnahme des Diensteinkommens eines Beamten gehört, so war die Königl. Regierung in Posen wohl befugt, auf den Antrag des dortigen Magistrats Ihr Gehalt, Behufs Deckung des Rückstandes, in Beschlag zu nehmen.

Berlin, den 7. Juni 1836.

Minsterium des Innern und der Polizei.

Koehler.

97.

Auszug aus der Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Beamten N. N. zu N., und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Danzig, die Schulbeiträge der Beamten betreffend.

Was die Schulbeiträge anlangt, so kommt es bloß darauf an, ob sie aus den allgemeinen Fonds der Gemeinde gedeckt werden, in welchem Falle selbige nach §. 29. Tit. 12. Th. II. des Allgemeinen Landrechts die Beamten durch das Maximum ihrer Beiträge mit zu übertragen sich nicht weigern können, wenn sie ihre Kinder auch nicht in die dortigen Schulen schicken.

Berlin, den 28. April 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

98.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cöln, daß aktive Militairpersonen zur städtischen Einkommensteuer nicht herangezogen werden können.

Nach den in dem Reskripte des Ministeriums des Innern an die Regierung zu Potsdam vom 16. September 1823.*) ausgesprochenen Grundsätzen gehören, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 22. v. M., die Beitragspflichtigkeit der Offiziere zu den Kommunallasten betreffend, erwiedert wird, die Militairpersonen weder zu den Bürgern, noch zu den Schutzverwandten einer Stadt; sie sind daher als in ihrem Garnisonorte nicht wirklich wohnhafte, sondern daselbst vorübergehend sich aufhaltende Personen zu betrachten, und deshalb können sie zu einer die Einwohner treffenden Vermögenssteuer nicht herangezogen werden, so lange sie nicht durch Gewinnung des Bürgerrechts in ein besonderes Verhältniß zur Kommune treten. In Fällen, wo bei Erwerbung des Grundbesitzes die Gewinnung des Bürgerrechts nicht nöthig ist, und dergleichen Fälle kommen nach §. 15. der revidirten Städte-Ordnung an Orten, wo diese gilt, auch vor, kann eine aktive Militairperson wegen dieses Grundbesitzes oder wegen ihres sonstigen Vermögens zur Einkommensteuer nicht angezogen werden, wogegen es sich von selbst versteht, daß die Grundsteuer

*) Jahrg. 1823. 3tes Heft, S. 637.

und die Zuschläge zu derselben von ihr entrichtet werden müssen. Von den mit ihren Ehemännern nicht in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrauen der Militairpersonen wird in der Regel gleichfalls keine Einkommensteuer erhoben werden können, weil diese ihren Ehemännern gleich behandelt werden müssen, und überdies eine nur von den Revenüen und nicht von der Substanz des Vermögens zu entrichtende Steuer den Ehemann treffen würde, wenn selbiger gesetzlich oder vertragsmäßig Nießbraucher des Vermögens seiner Frau ist.

Berlin, den 20. Mai 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

99.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Aeltesten der Schützengilde in Poelitz, die Nichtbefreiung des Schützenkönigs von Kommunal-Abgaben betreffend.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die §§. 32. und 33. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808., die Befreiung von den Kommunal-Abgaben, welche an einigen Orten dem jedesmaligen Schützenkönig zugestanden haben mag, aufgehoben worden ist, und daß deshalb an Orten, wo die Städte-Ordnung gilt, der Schützenkönig, gleich den übrigen Einwohnern, zu den Kommunal-Lasten beitragen muß. Hiernach finde ich keine Veranlassung, den Erlaß des Magistrats zu Poelitz vom 19. Februar und die Verfügung der Königl. Regierung vom 12. April d. J., über welche die Aeltesten der Schützengilde unterm 5. v. M. sich beschwert haben, wieder aufzuheben.

Berlin, den 9. Juni 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

100.

Auszug aus der Verfügung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Preußen, an die Königl. Regierung zu Danzig, das Hinsichts der Kommunal-Steuer-Beschwerden zu beobachtende Verfahren betreffend.

In jeder Kommune, von deren Mitgliedern eine Abgabe nach

Verhältniß des Einkommens erhoben wird, ist, wo dieses noch nicht stattfinden sollte,

1) eine Einschätzungs-Kommission, und
2) eine Reklamations-Kommission,

beide aus einer verhältnißmäßigen Anzahl von Magistratspersonen und andern Bürgern bestehend, zu bilden.

Die Einschätzungs-Kommission repartirt die Kommunal-Abgabe auf die einzelnen Mitglieder der Kommune, nach ihrer Kenntniß von der Einnahme derselben.

Behauptet ein Mitglied der Kommune, weniger Einnahme zu haben, als nach seiner Einschätzung angenommen ist, so entscheidet über eine solche Reklamation die Reklamations-Kommission, vorbehaltlich der übrigen gesetzlichen Rekurs-Instanzen.

Einer jeden Reklamation gegen die Einschätzung ist eine spezielle, die einzelnen verschiedenen Einnahme-Quellen angebende Fassion des Einkommens beizufügen und derselben diejenigen Dokumente (Schuldverschreibungen, Hypothekenscheine, Handlungs- und Haus-Bücher) beizufügen, aus welchen die Richtigkeit der Fassion beurtheilt werden kann.

Hält die Reklamations-Kommission die eingereichte Fassion nicht für vollständig, oder in den einzelnen Positionen nicht für richtig, so ist sie befugt, zu verlangen,

daß der Reklamant die Vollständigkeit, resp. Richtigkeit der eingereichten Fassion eidlich erhärte.

Kann der Reklamant die Richtigkeit der einzelnen Positionen seiner Fassion auf andere Art nicht nachweisen, so ist er befugt, sich zum Manifestations-Eide zu erbieten.

In den seltenen Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden das Beweismittel des Eides die Richtigkeit einer Fassion darthun soll, hat jedesmal der betreffende Magistrat an die vorgesetzte Königl. Regierung zu berichten, damit diese prüfe, ob die Beschwerde nicht ohne Eid beseitigt werden kann, und entscheide, ob der Reklamant, welcher sich zum Eide erboten hat, die gehörige Sorgfalt angewendet habe, um seine Ueberbürdung auch ohne Eid darzuthun, und ob der Reklamant seiner Moralität nach zum Eide verstattet werden darf. In bedenklichen Fällen wird es zweckmäßig sein, die Reklamanten aufzufordern, ihre Fassion coram deputato Magistratus, nach erfolgter Belehrung über die Erfordernisse, die Wichtigkeit und die Folgen einer Fassion, anzufertigen; auch wird erforderlichen Falles eine förmliche Instruktion über die Ausstellungen der Reklamations-Kommission hinsichts der Fassion anzuordnen, die Manifestations-Eide in Kommunal-Abgabe-Beschwerde-Sachen aber stets nach vorgängiger Admonition vor einer falschen

oder fahrläſſigen Eidesleiſtung, vor verſammeltem Magiſtrats-Kollegio abzunehmen ſein.

Königsberg, in Pr., den 18. Mai 1836.

Der Oberpräſident.
v. Schön.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

101.

Reſkript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu N., die Anſtellung und Entlaſſung ſtädtiſcher Polizeidiener betreffend.

Wenn die Königl. Regierung nach dem Berichte vom 11. v. M. bei Rechtfertigung des gegen den Polizeidiener N. beobachteten Verfahrens annimmt, daß die Polizeidiener überhaupt zu den auf Kündigung anzuſtellenden Beamten gehören, ſo iſt die Königl. Regierung im Irrthume, da dieſelben keinesweges bloß mechaniſch und tagelöhnermäßig beſchäftigt werden. Die Polizeidiener müſſen nicht allein leſen und ſchreiben können, ſondern in vielen Fällen auch ſelbſtſtändig nach eigenem Ermeſſen handeln; und außerdem erfordert die beſondere Glaubwürdigkeit, welche ihnen geſchenkt werden muß, eine feſte und geſicherte Stellung. Deshalb hat auch ſchon das Miniſterium durch das in den Annalen der inneren Staatsverwaltung (1827. S. 152.) zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Reſkript vom 24. Januar 1827. ſeine Anſicht ausdrücklich dahin ausgeſprochen, daß die Polizeidiener zu den bloß mechaniſchen Unterbeamten nicht gerechnet werden können.

Ob die Beſoldung eines ſolchen Beamten aus Staats- oder Kommunal-Kaſſen erfolgt, iſt in dieſer Beziehung ganz gleichgültig, da die Eigenſchaft des Amtes immer dieſelbe bleibt. Uebrigens kann die Nothwendigkeit definitiver, feſter Anſtellung nach geſetzlicher Probezeit nur die gute Folge haben, daß man bei Auswahl der Subjektive vorſichtiger, und bei Beurtheilung ihrer Probeleiſtungen ſtrenger iſt. Wäre aber auch der ꝛc. N. nicht als Polizeidiener, ſondern nur zu mechaniſchen Dienſtleiſtungen anzu-

stellen gewesen, so hat die Königl. Regierung doch immer darin gefehlt, daß Sie denselben auf unbedingten Widerruf angestellt hat. Denn dergleichen Anstellungen sollen nur auf Kündigung erfolgen, und in allen Fällen sind die Königl. Regierungen auch bei den bloß auf Kündigung angestellten Beamten, hinsichtlich ihrer Entlassung an diejenigen Förmlichkeiten gebunden, welche die Geschäftsanweisung vom 31. Dezbr. 1825. *) Abschnitt II. lit. A. sub rubr.: „Entlassung der Beamten" vorschreibt.

Berlin, den 4. Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

*) Jahrg. 1825. 4tes Heft, S. 825.

102.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, so wie abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend das Verfahren bei Verzichtleistung der Gendarmen auf die Bestrafung der ihnen im Dienste zugefügten Beleidigungen.

Um die, hinsichtlich des nach der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1834. zu beobachtenden Verfahrens bei Verzichtleistung der Gendarmen auf die Bestrafung der ihnen im Dienste zugefügten Beleidigungen, angeregten Zweifel zu heben, ist im Einverständnisse des Königl. Kriegsministerii beschlossen worden, daß bei dem gleichzeitigen Verhältnisse der Gendarmen als öffentliche Beamte und als Militairpersonen, in jedem Falle vor weiterer Beschlußnahme über eine solche Verzichtleistung, eine wechselseitige Berathung zwischen der betreffenden Civil- und Militair-Behörde stattfinden soll, und daß demgemäß diesfällige Anträge, wenn sie bei dem Brigadier der Gendarmerie eingehen, der betreffenden Provinzial-Regierung, und wenn sie bei dieser eingehen, dem Gendarmerie-Brigadier zur Erklärung mitzutheilen sind; mögte sich darüber eine durch wechselseitige Aeußerung nicht zu hebende Meinungsverschiedenheit ergeben, so ist darüber an die Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei zur Entscheidung zu berichten. Gehen Anträge auf Genehmigung der in Rede stehenden Verzichtleistung bei untergeordneten Behörden ein, so sind dieselben, wie sie von Seiten der Gendarmerie-Offiziere dem vorgesetzten Brigadier vorgelegt werden, von Seiten der Civilbeamten der vorgesetzten Regierung zur weitern Veranlassung zu überweisen.

Mit dem Bemerken, daß gegenwärtiger Erlaß den Königl. Ministerien des Krieges und der Justiz Behufs der weiteren Veranlassung respektive an die Brigadiers der Gendarmerie und an die Gerichtsbehörden mitgetheilt ist, wird die Königl. Regierung aufgefordert, in Gemäßheit desselben zu verfahren, und die betreffenden Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 19. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

103.

Auszug aus der Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei an den Magistrat zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die Befugniß der Magistrate zur Festsetzung von Polizeistrafen gegen die Landräthe.

Im Allgemeinen unterliegt es keinem Zweifel, daß der Magistrat so befugt als verpflichtet sein würde, auch gegen den Kreis-Landrath eine Polizeistrafe festzusetzen, wenn derselbe innerhalb der städtischen Polizeiverwaltung eine solche verwirkt haben sollte; und habe ich deshalb die Belehrung des Landraths N. in dieser Beziehung veranlaßt.

Berlin, den 23. April 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

Abschrift hievon der Königl. Regierung in Potsdam zur Nachricht mit der Veranlassung, den Landrath N. darüber zu belehren, daß die in seinem Erlasse vom 21. Januar d. J. ausgesprochene Meinung über die Exemtion der Landräthe von der Polizeigerichtsbarkeit der Magistrate ganz unbegründet sei.

Berlin, den 23. April 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

104.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Justizrath N. hieselbst, daß für Privatzwecke polizeiliche Verhandlungen nicht mitgetheilt werden können.

Nachdem Ihre in der Injuriensache des N. bei dem Königl.

Justizministerio eingereichte Vorstellung vom 26. v. M., wegen der versagten Mittheilung von Abschriften aus den Akten des hiesigen Polizeipräsidii, an mich abgegeben worden, eröffne ich Ihnen, daß die in dem diesfälligen Erlaß des Polizeipräsidii vom 13. v. M. ausgesprochene Ansicht von mir nur gebilligt werden kann, indem polizeiliche Verhandlungen nicht aufgenommen werden, um prozessirenden Parteien Information oder Beweisstücke für ihre Streitsachen zu liefern.

Berlin, den 11. Mai 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

B.

Censurwesen und Buchhandel.

105.

Cirkular-Reskript des Königl. Staatsministeriums an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, betreffend die Herausgabe von Karten größerer Gebietstheile der Monarchie in größeren Maßstäben.

Nachdem wiederholt und mehrseitig eine Aenderung in dem Verbote der Herausgabe von Karten größerer Gebietstheile der Monarchie in größeren Maßstäben dringend in Anregung gekommen ist, hat das Staatsministerium den Gegenstand in nähere Erwägung gezogen und sich veranlaßt gefunden, Sr. Majestät dem Könige diese Angelegenheit mit der Bitte vorzutragen, die Allerhöchste Bestimmung vom 25. Oktober 1820. wegen Geheimhaltung der zum militairischen Gebrauche geeigneten Karten aufzuheben, um dann die bisherigen besondern, die Herausgabe von Karten und Plänen beschränkenden Festsetzungen angemessen zu erweitern.

Des Königs Majestät haben durch die in vidimirter Abschrift beigehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. v. M. (Anl. a.) diesen Antrag zu genehmigen geruhet.

Während danach die gesetzlichen Censur-Vorschriften, namentlich die Bekanntmachung vom 16. Januar 1816. (Gesetz-Sammlung S. 92.) wonach alle herauszugebenden Karten ꝛc. vorher dem Königl. Statistischen Bureau zur Censur eingereicht werden müssen, in aller Kraft fortbestehen, wird doch die Größe des zur Anwendung gebrachten Maßstabes fortan im Allgemeinen kein

Hinderniß mehr sein, Karten und Pläne zu veröffentlichen. Nur die Festungen bleiben davon ganz ausgenommen, dergestalt, daß nicht allein die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1834., wodurch dem Herrn General-Inspekteur der Festungen und dem Herrn Chef des Generalstabes der Armee die Censur der Situations-Karten und Pläne von befestigten Städten oder Festungen und ihrer Umgegend von allen Maaßstäben speziell übertragen worden ist, ohne Einschränkung aufrecht erhalten wird, sondern insbesondere auch noch folgende Punkte als leitender Grundsatz für die Censur der Karten und Pläne, in soweit sie befestigte Städte oder Festungen enthalten, oder berühren, zur Bedingung gemacht sind:

1) Von allen Festungen oder befestigten Städten darf sich die Darstellung des von der Befestigung umschlossenen Raumes nur bis einschließlich der, innerhalb des Hauptwalls längs dessen Fußes belegenen Wallstraße, oder — in Ermangelung einer solchen Straße — bis zum innern Wallfuße selbst erstrecken.
2) Alle und jede Befestigung, sie bestehe aus zusammenhängenden Linien, oder einzelnen detachirten Festungswerken, darf in keinerlei Art in die Karte oder den Plan aufgenommen, mithin auch nicht die äußere Contour, oder der Fuß des Glacis, darin verzeichnet werden.
3) Die im Rayon der Festung belegenen Ortschaften, Mühlen, Krüge, Gebäude und Gehöfte jeder Art, imgleichen die Flößen und Gewässer, die Landstraßen, Wege und Brücken dürfen zwar vollständig in die Karte oder den Plan eingetragen werden, dagegen muß
4) Alles, was die nähere Terrain-Beschaffenheit erkennen läßt, also die Einzeichnung des Terrains, die Bezeichnung der Höhen und Tiefen, Wiesen, Sümpfe, Gesträuche und Wälder innerhalb des Flächenraums zwischen dem Glacis und dem äußersten 3ten Festungs-Rayon von 1800 Schritten (Regulativ v. 10. Septbr. 1828., Gesetz-Sammlung S. 120.) aus der Karte oder dem Plane weggelassen werden.

In Folge dessen erleidet nun das bestehende Verfahren eine Modifikation dahin, daß — (außerdem, daß die Pläne und Situations-Karten der Festungen und ihrer Umgegend nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1834. (Gesetz-Samml. S. 66) zur Censur des Herrn General-Inspekteurs der Festungen und des Herrn Chefs des Generalstabes der Armee, nach wie vor ohne Unterschied der Größe des Maßstabes gelangen müssen) — die zur Censur des Königl. Statistischen Bureaus gehörenden Karten und Pläne in dem Maßstabe von $\frac{1}{200,000}$ und ei-

nem größeren, künftig bloß noch in denjenigen Fällen, wo sie befestigte Städte oder Festungen enthalten oder berühren, dem Herrn Chef des Generalstabes der Armee in den betreffenden Sektionen zur Erklärung vorzulegen sind, in allen übrigen aber von Seiten des Königl. Statistischen Bureaus die Erlaubniß zur Herausgabe in Gemäßheit der Censur-Vorschriften nach Befinden ohne Weiteres ertheilt werden kann.

Ew. Hohwohlgeboren werden ergebenst ersucht, von dieser Mittheilung den geeigneten weiteren Gebrauch zu machen, so wie insbesondere auch gefälligst darauf zu halten, daß die Aufnahme größerer Landestheile Niemandem gestattet wird, der nicht dazu befugt ist.

Berlin, den 31. Mai 1836.

Königl. Staatsministerium.

v. Altenstein. v. Lottum. v. Brenn. v. Kamptz.
Mühler. Ancillon. v. Rochow. v. Nagler.
v. Alvensleben. Für den Kriegsminister:
v. Schoeler.

---

a.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 14. d. M erkläre Ich mich mit der Ansicht desselben, in Bezug auf die Herausgabe von Landkarten größerer Gebietstheile der Monarchie unter der Beschränkung auf den Maßstab bis zur Größe von $\frac{1}{200,000}$ einverstanden, und will mit Aufhebung Meiner Bestimmung vom 25. Oktober 1820., die Geheimhaltung der zum militairischen Gebrauch geeigneten Karten betreffend, das Staatsministerium nach seinem Antrage autorisiren, die bisherigen besondern, die Herausgabe von Karten und Plänen beschränkenden Festsetzungen, jedoch unter Aufrechthaltung der gesetzlichen Censur-Vorschriften, namentlich der Bekanntmachung vom 16. Januar 1816. und mit Berücksichtigung der in Ansehung der Festungen von Ihnen, dem Kriegsminister, bevorworteten Modifikationen, nach welchen die bisher übliche Art der Einzeichnung der Festungen beibehalten wird, angemessen zu erweitern. Ich setze hiebei zugleich fest, daß die Aufnahme größerer Landestheile, z. B. der Kreise, der Regierungsbezirke ꝛc. nur von den Staatsbehörden, es sei von dem Chef des Generalstabes der Armee allein, oder, unter seiner Konkurrenz, von dem betreffenden Verwaltungs-Chef, veranlaßt und ausgeführt werden dürfen, denen alsdann, wenn sie die Herausgabe von Karten des aufgenommenen Terrains beabsichtigen, die weitere Unterhandlung mit Privat-Unternehmern Behufs des Vertrages, überlassen bleibt.

Berlin, den 25. April 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

106.

Reskript der Königl. Ministerien an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, und abschriftlich an das Königl. Ober-Censur-Kollegium, die Censur der öffentlichen Mittheilungen aus den Assisenverhandlungen betreffend.

Indem wir Ew. Hochwohlgeboren auf Ihren Bericht vom 16. Dezember v. J., die Veröffentlichung der Assisenverhandlungen betreffend, den damit eingereichten diesfälligen Erlaß des Herrn Justizministers von Kamptz vom 2. Dezember v. J. und die zugleich vorgelegten Blätter der Düsseldorfer Zeitung hierneben zurücksenden, können wir das bisher von Ew. Hochwohlgeboren zur Verhütung unangemessener oder unerlaubter Mittheilungen über die Assisenverhandlungen in öffentlichen Blättern beobachtete Verfahren, und insonderheit die am 16. Dezbr. v. J. den Censoren der Zeitschriften in dieser Hinsicht ertheilte Anweisung, (Anl. a.) zwar nur billigen; in Folge des wiederholt ausgesprochenen Wunsches des gedachten Herrn Justizministers finden wir uns indessen veranlaßt, Ew. Hochwohlgeboren zu ersuchen, die betreffenden Censoren noch besonders anzuweisen, daß sie nicht allein nach Ew. Hochwohlgeboren Anordnung auch in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen sich achten, welche nach der durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen bekannt gemachten Allerhöchsten Bestimmung vom 4. Januar d. J. *) von der Oeffentlichkeit ausgeschlossen sind, sondern auch überhaupt in den Mittheilungen über die Assisenverhandlungen Alles streichen, was sich auf Verletzung der Schamhaftigkeit, Abtreibung der Leibesfrucht und ähnliche, dem Sittlichkeitsgefühle zu nahe tretende Vorfälle beziehet, und außerdem die Namen der Angeschuldigten, sobald sich dieserhalb den Umständen und Verhältnissen nach ein Bedenken ergeben mögte, vor Allem aber die der Freigesprochenen, nicht mit abdrucken lassen.

Berlin, den 12. Mai 1836.

Die Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

der auswärtigen Angelegenheiten. Ancillon.

des Innern und der Polizei. v. Rochow.

*) Im 1sten Hefte, S. 168.

a.

Ich finde mich veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß über diejenigen Verhandlungen der Assisenhöfe, welche nach den Allerhöchsten Verordnungen v. 31. Janr. 1822. und v. 14. April 1830. bei verschlossenen Thüren stattfinden sollen, auch in den öffentlichen Blättern keine

Mittheilung gemacht werde, und veranlasse die Herren Censoren, allen, solche Fälle behandelnden oder auch nur erwähnenden Artikeln das Imprimatur zu verweigern.

Koblenz, den 16. Dezember 1835.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Bodelschwingh.

An
die Herren Censoren der periodischen Blätter.

107.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Buchhändler N. hieselbst, und abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, das Verfahren gegen den Handel mit Nachdrücken betreffend.

Auf Ihre Vorstellung vom 10. d. M., wegen des Seitens des hiesigen Polizei-Präsidii gegen einen Verkäufer nachgedruckter Werke auf Ihren Antrag beobachteten Verfahrens, gebe ich Ihnen zu erkennen, daß die Polizeibehörde gegen den Nachdruck nur auf gehörig begründetes Ansuchen der Betheiligten, und immer nur durch vorläufige Beschlagnahme der vorhandenen Nachdruck-Exemplare einschreiten kann, die weitere Verfolgung der durch Verletzung des schriftstellerischen Eigenthums oder des Verlagsrechtes herbeigeführten Entschädigungs-Ansprüche, sowie die Ahndung der etwa ermittelten Vergehen aber dann der Gerichtsbehörde überlassen muß. Als Betheiligte, deren Antrag ein polizeiliches Einschreiten begründen kann, sind jedoch nur die Verfasser nachgedruckter Schriften und diejenigen anzusehen, denen ein Verlagsrecht zustehet, weil nur bei diesen von einer Verletzung ihrer Rechte die Rede sein kann. Andere Buchhändler können dagegen, aus dem allgemeinen Interesse, welches sie bei der Unterdrückung des Nachdrucks haben, keine Legitimation herleiten, bei der Polizeibehörde die Beschlagnahme nachgedruckter Schriften in Antrag zu bringen.

Auch das Allgemeine Landrecht setzt Th. II. Tit. 20. §. 1296. a. zum Zwecke der Konfiskation ꝛc. ausdrücklich einen Antrag des rechtmäßigen Verlegers voraus. Die Auslegung, welche Sie dieser Vorschrift geben, kann daher als begründet um so weniger anerkannt werden, als der eigentliche Thatbestand nur durch diejenigen, deren schriftstellerisches Eigenthum oder Verlagsrecht verletzt worden, bestimmt festzustellen ist.

Hiernach muß es bei dem Ihnen von dem hiesigen Polizei-Präsidio, auf Ihren Antrag wegen des Antiquars N. unterm 9. v. M. ertheilten, hierneben zurückfolgenden Bescheide sein Bewenden behalten, und Ihnen überlassen bleiben, ob Sie Sich mit einem Antrage auf Konfiskation der bei dem ꝛc. N. vorgefun-

denen angeblichen Nachdrücke, welche ohnedies in keinem Falle durch das Polizei-Präsidium erfolgen kann, an die Gerichtsbehörde wenden wollen.

Berlin, den 17. April 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

C.
Polizei der ersten Lebensbedürfnisse.

108.
Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Aufstellung der monatlichen Marktpreis-Nachweisungen betreffend.

Das in dem Berichte der Königl. Regierung vom 26. Februar d. J. aufgestellte Bedenken:

hinsichtlich der in den einzusendenden monatlichen Marktpreis-Nachweisungen des Getreides, der Fourage und der Viktualien, aufzuführenden Orte,

erscheint in so fern unbegründet, als es sich von selbst versteht, daß von denjenigen Orten, wo Getreide- und Fourage-Märkte nicht stattfinden, auch keine Getreide- und Fourage-Marktpreise angegeben werden können; mithin die Nachweisungen, in Bezug auf diese Preise, auf die wirklichen Marktplätze sich beschränken müssen.

Dagegen dürfen, in Bezug auf die Viktualien-Preise, die Garnison-Orte des Bezirks, nach Inhalt der Verfügung vom 17. Januar a. c. *) von der Aufnahme in die gedachten Nachweisungen nicht ausgeschlossen bleiben, da die Viktualien, wenn auch nicht besonders zu Markte gebracht, doch öffentlich feil gehalten werden, mithin auch deren gangbare Preise angegeben werden können, welche für die Garnison von wesentlichem Interesse sind.

Nach diesen Andeutungen hat die Königl. Regierung daher künftig zu verfahren.

Berlin, den 9. April 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Kriegs-Ministerium.
v. Witzleben.

Ministerium des Königl. Hauses.
Zweite Abthl.
v. Ladenberg.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Köhler.

*) Im ersten Hefte S. 166.

D.

D.

Ordnungs- und Sitten-Polizei.

109.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei an den Schauspiel-Direktor N., die Ausübung der Theater-Polizei betreffend.

Der in Ihrer Vorstellung vom 26. v. M. gestellte Antrag, die Mitglieder Ihrer Bühne zu allen aus ihren Kontrakten und den Theatergesetzen hervorgehenden Leistungen und Obliegenheiten durch polizeiliche Zwangs-Maßregeln anzuhalten, ist gesetzlich nicht zu begründen. Ein Einschreiten der Polizeibehörde in diese Verhältnisse ist nur in so weit gerechtfertigt und erforderlich, als sie irgend einen Einfluß auf die öffentliche Ruhe zu gewinnen scheinen, und für solchen Fall muß dem Ermessen derselben die Art und Weise dieses Einschreitens anheimgestellt bleiben, da in einem solchen Falle nicht immer bloß Zwangs-Maßregeln gegen die Mitglieder der Bühne zum Resultate führen werden. In allen anderen Beziehungen bleibt der Vertrag eines Schauspiel-Unternehmers mit den Mitgliedern seiner Bühne ein Privat-Vertrag, und die Streitigkeiten, welche über Auslegung und Erfüllung desselben entstehen, gehören vor den Richter.

Berlin, den 15. April 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

110.

Reskript der Königl. Ministerien an das Königl. Polizeipräsidium und abschriftlich an den Magistrat hieselbst, die Begleitung und Führung blinder Musiker durch Kinder betreffend.

Um dem zur Sprache gekommenen Uebelstande, daß blinde Musiker sich nicht selten fremder schulpflichtiger Kinder als Begleiter und Führer bedienen, und diese dadurch vom Schulunterrichte entfernt und an ein umherziehendes müßiges Leben gewöhnt werden, abzuhelfen, finden sich die unterzeichneten Ministerien zu der Festsetzung veranlaßt, daß blinde Musiker im Allgemeinen sich

fremder Kinder unter 14 Jahren in keinem Falle, selbst nicht außer den Schulstunden, ihrer eigenen schulpflichtigen Kinder aber nur dann bedienen dürfen, wenn sie selbst durch eine eigene vollkommene vorwurfsfreie Führung und gute Erziehung ihrer Kinder zu der Vermuthung berechtigen, daß sie dadurch ihre Kinder von dem nothwendigen Schul-Unterrichte nicht abhalten, auch sonst ein moralisches Verderbniß derselben ihrerseits selbst verhüten werden.

Das Königl. Polizei-Präsidium wird angewiesen, künftig hiernach zu verfahren und für die Bekanntmachung dieser Vorschrift zu sorgen.

Berlin, den 18. Juli 1836.

Ministerium

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Nicolovius.

des Innern und der Polizei.
Koehler.

111.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu N., die polizeiliche Einschreitung gegen vermeintliche Konkubinate betreffend.

Die geschiedene N., hat über das gegen sie, wegen ihres Verhältnisses zu dem Gutsbesitzer N. beobachtete Verfahren, unter Ueberreichung einer Abschrift der dieserhalb von der Königl. Regierung dem Landrathe am 19. v. M. ertheilten Anweisung, Beschwerde geführt.

Das Ministerium des Innern und der Polizei kann, wie der Königl. Regierung in Folge dessen bemerklich gemacht wird, die in jener Verfügung ausgesprochene Ansicht nicht theilen.

Es ist zwar überaus wünschenswerth, ein Aergerniß, welches ein Fall, wie der in Rede stehende geben muß, zu vermeiden; die Königl. Regierung geht aber zu weit, wenn Sie dies auf dem von Ihr eingeschlagenen Wege bewirken will. Die Gesetze verbieten allerdings das Zusammenleben derjenigen Personen, zwischen welchen wegen obwaltender Ehehindernisse eine Ehe nicht stattfinden kann. Darunter ist jedoch nur ein Zusammenleben zu verstehen, welches den äußeren Schein einer ehelichen Verbindung trägt, und hierdurch Veranlassung zum Aergerniß giebt. Die Polizeibehörde würde daher in ihrer darauf gegründeten Ermächtigung, ein solches Zusammenleben zu hindern, höchstens soweit gehen

können, das Zusammenleben von Personen dieser Art in Einem Hause nicht zu dulden. Denselben aber den gleichzeitigen Aufenthalt in einem Orte zu untersagen, würde so wenig aus der Tendenz jener Vorschrift zu rechtfertigen, als überhaupt durchzuführen sein.

Berlin, den 28. Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

112.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die Ausstellung von Führungszeugnissen Seitens der Dorfschulzen behufs des Antritts von Gesindedienſten.

Auf den Bericht vom 30. v. M., in Betreff der häufig von dienstsuchenden Personen zum Nachweise ihrer guten Führung beigebrachten Zeugnisse von Dorfschulzen, wird dem Königl. Polizei-Präsidio zu erkennen gegeben, daß es keinem Bedenken unterliegt, dergleichen Zeugnisse, wenn sonst ihre Aechtheit nicht in Zweifel zu ziehen ist, auch ferner als genügend anzunehmen, da es allerdings zu den Obliegenheiten der Schulzen gehört, Atteste dieser Art auszustellen. Was dagegen die Nothwendigkeit der Verwendung eines Stempels zu dergleichen Zeugnissen für angehende Dienstboten betrifft, welche ohnehin in der Regel zu den Armen gehören; so ist in den vorkommenden Fällen vor Festsetzung einer Stempelstrafe erst durch Verständigung mit der betreffenden landräthlichen Behörde zu erörtern, ob ein Stempel hätte verbraucht werden müssen, oder ob eine Ausnahme zulässig war.

Berlin, den 30. April 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

E.

Paß- und Fremden-Polizei.

113.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Polizeipräsidenten hieselbst, die Ausstellung der Wanderpässe für Handwerksgesellen durch deren Heimathsbehörde betreffend.

Ich nehme Anstand, Ew. ꝛc. auf Ihren Antrag in dem Berichte vom 28. v. M. von der Befolgung der in der General-Paß-Instruktion enthaltenen und durch die Cirkular-Verfügung vom 7. v. M. in Erinnerung gebrachten Vorschrift, wonach Wanderpässe für reisende Handwerksgesellen nur durch deren Heimaths-Behörde ausgefertigt werden dürfen, zu entbinden. Zuvörderst können die Fälle wiederholter Paßertheilung an ein und dasselbe Individuum in der Regel wohl vermieden werden, da es gestattet ist, die Dauer der Wanderpässe auf den ganzen zur Wanderung nachgelassenen fünfjährigen Zeitraum auszudehnen. Findet es aber die kompetente Polizei-Obrigkeit nichts desto weniger erforderlich, die Gültigkeit des Passes auf eine kürzere Frist zu beschränken, so erscheint es um so weniger zulässig, andern Behörden die Befugniß einzuräumen, dem Inhaber nach ihrem Ermessen neue Pässe zu ertheilen.

Die Schwierigkeiten, welche Ew. ꝛc. darin finden, im Wege einer schriftlichen Kommunikation der Behörde des Aufenthaltsorts die Anträge des Paß-Extrahenten der gehörigen Prüfung seiner Heimaths-Behörde zu unterwerfen, und die Ausantwortung des, eventualiter von dieser ausgefertigten Passes zu bewirken, kann ich in dem angegebenen Umfange nicht anerkennen. Daß ein Handwerksgesell, dessen Wanderpaß dem Ablaufe nahe und resp. wirklich abgelaufen ist, innerhalb einer sechs- bis achtwöchentlichen Frist nicht so lange auf seiner Wanderung an einem bestimmten Orte sollte Arbeit finden können, bis er auf sein Gesuch von der Behörde seines Wohnortes beschieden worden, diese Besorgniß vermag ich nicht zu theilen, und am wenigsten dürfte dazu Grund in der hiesigen Residenz vorhanden sein.

Sollte aber ein Handwerksgeselle keine Neigung haben, zum Zwecke der Erlangung neuer Legitimations-Dokumente an einem doch zunächst von ihm auszuwählenden Orte zu verweilen und in Arbeit zu treten, so wird es um so weniger Bedenken haben und den Anschein irgend einer Härte gewinnen können, ihn dazu anzu-

halten, als ein arbeitsloses Umherschweifen nicht geduldet, und ein Handwerksgesell, welcher acht Wochen ohne Arbeit gewesen, der Vorschrift des Regulativs vom 24. April 1833 zufolge, mittelst Zwangspasses in seine Heimath zurückgewiesen werden soll.

Berlin, den 10. Dezember 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung desselben.
Koehler.

114.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Trier, daß die bloß für das Inland ausgestellten Wanderpässe nicht nach dem Auslande visirt werden dürfen.

Der Antrag der Königl. Regierung in dem Berichte vom 3. September d. J.,

> daß die bloß zum Wandern im Inlande ausgestellten Wanderpässe auf Verlangen auch zum Wandern in den deutschen Bundesstaaten visirt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen die zur Ausstellung eines Wanderpasses nach diesen Staaten vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen,

ist nicht zu genehmigen.

Wanderpässe zu Reisen ins Ausland müssen eben so wie gewöhnliche Reisepässe nach dem Auslande auf den von den Königl. Regierungen vollzogenen Formularen ausgestellt werden. So wenig nun ein auf das Inland lautender und von der betreffenden Orts-Polizei-Behörde auf gewöhnlichem Formular ausgestellter Reisepaß durch einen bloßen Reisevermerk nach dem Auslande hin für gültig erklärt werden kann, eben so wenig erscheint es zuläßig, daß die zum Wandern im Inlande ausgestellten Pässe durch einen von einer andern Behörde gemachten Vermerk auf das Ausland ausgedehnt werden.

Die von den Königl. Regierungen über die in ihrem Auftrage ausgefertigten Ausgangspässe zu führende Kontrolle würde verloren gehen, wenn dergrtige Inlandspässe durch dergleichen nachträgliche Vermerke in Auslandspässe umgeschaffen werden könnten, und es würden ferner die durch die Cirkular-Verfügung vom 7. d. M. abgestellten Mißbräuche der Ausfertigung von Wanderpässen durch andere als die kompetenten Heimaths-Behörden ihrem Wesen nach fortdauern, wenn die von diesen ausgestellten Wanderpässe zur Reise im Inlande, sobald sie dem Inhaber nicht genügen,

später von anderen Behörden auf das Ausland ausgedehnt werden dürften.

Endlich wird in Folge der Anordnungen dieser Cirkular-Verfügung eine genauere Vernehmung der Paß Extrahenten über den von ihnen gewünschten Umfang des zu ertheilenden Passes stattfinden, und es werden dadurch die nach der Bemerkung der Königl. Regierung häufig vorgekommenen Fälle einer veränderten Entschließung der Paß-Inhaber wesentlich vermindert werden. Sollte aber dennoch der eine oder andere, welcher anfänglich nur im Innern der Königl. Staaten zu wandern beabsichtigt und seinem diesfälligen Antrage gemäß einen Inlandspaß extradirt erhalten hat, späterhin nach dem Auslande wandern wollen, so hat er es sich lediglich selbst zuzuschreiben, wenn er hierzu einen neuen Paß zu extrahiren genöthigt ist.

Berlin, den 13. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

115.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Achen, die Gebühren-Erhebung für Aufenthaltskarten betreffend.

Insofern von Seiten der dortigen Polizei-Direktion streng darauf gehalten wird, daß die nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 31. v. M. dort wieder in Gebrauch gesetzten Aufenthaltskarten den unvermögenden Personen unentgeldlich ertheilt werden, so ist von der Erhebung der in der General-Instruktion, wegen Einführung und Gebrauches der Aufenthaltskarten, vom 12. Juli 1817. §. 10. vorgeschriebenen Gebühren eine Belästigung des Publikums nicht zu befürchten. Die Einziehung der vorschriftsmäßigen Sportelsätze mag daher, wie der Königl. Regierung hierdurch eröffnet wird, auch in Achen, und um so mehr stattfinden, als dieselbe in den übrigen Städten, wo Aufenthaltskarten ertheilt werden, noch fortdauert, und zu wünschen ist, daß in dieser Beziehung nach gleichen Grundsätzen verfahren werde.

Berlin, den 20. Juni 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

F.

Sicherheits-Polizei.

116.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Posen, die Ausstellung der Zwangspässe und die Einleitung von Vagabunden- ꝛc. Transporten betreffend.

Es ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 8. d. M. bemerklich gemacht wird, nirgends angeordnet, daß auch bei Ausstellung eines Zwangspasses oder einer Zwangsroute, nothwendig eine Kommunikation mit der Behörde des Bestimmungsortes vorangehen soll; auch ist mir nicht bekannt, daß eine solche Maßregel in einem andern Regierungs-Departement für nöthig erachtet worden sei. Daß dieselbe aber im Bereiche der Königl. Regierung auf Ihre Anordnung Anwendung findet, ersehe ich erst jetzt aus dem gedachten Berichte. Es kann nun zwar auch bei Ertheilung derartiger Zwangspässe unter Umständen ganz zweckmäßig sein, die in Rede stehende Kommunikation vorher eintreten zu lassen, und demnächst, daß dies geschehen sei, in dem Passe, unter Beifügung einer Abschrift der Antwort der Heimaths-Behörde, zu bemerken; allein in der Regel geht der Ausstellung des Zwangspasses nur die Vernehmung des betreffenden Reisenden voraus, und die Ertheilung erfolgt, wenn dessen Angaben auch nur wahrscheinlich sind.

Ganz anders verhält es sich mit einem Transporte, welcher erhebliche Kosten verursacht und eine persönliche Verhaftung für die Dauer der Reise in sich begreift. Wenn der Transport ohne vorgängige Kommunikation mit der Behörde des Bestimmungsortes erfolgt, so sind, wie die Erfahrung gelehrt hat, sehr erhebliche Uebelstände unvermeidlich. Die meisten Ortsbehörden suchen sich dann der ihnen lästigen, ohne ihre Einwilligung ihnen zugewiesenen Personen auf jegliche Art zu entledigen; diese werden auf unnütze und kostspielige Weise hin- und zurücktransportirt, ohne Ruhe zu finden. — Es kann daher von der oftmals wiederholten Anweisung,

vor Einleitung eines jeden Transportes die Erklärung der Behörde des Bestimmungs-Ortes, und, bei eintretender Differenz über die Annahme, die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen,

nicht abgegangen, vielmehr muß die sorgfältige Beobachtung dieser Vorschrift um so mehr empfohlen werden, als das Zurückbehalten im Gefängnisse jedenfalls nicht so viel Kosten verursacht, als der unnütze Transport.

Berlin, den 24. Mai 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

117.

Bericht der Königl. Regierung zu Minden, die Bewirkung von Vagabunden- und Verbrecher-Transporten auf größere Entfernungen betreffend.

Nach Inhalt des in Abschrift gehorsamst beigefügten Schreibens des Königl. Brigadiers der 7ten Gendarmerie-Brigade zu Münster, vom 14. d. M. (Anl. a.) hat der Herr Chef der Gendarmerie für angemessen erachtet, daß zu Gendarmerie-Transporten, auf größere Entfernung, stets zwei Gendarmen kommandirt würden, indem Einem Gendarm die Bewachung des Transportaten in solchem Falle zu beschwerlich sei.

Diese Maßregel würde inzwischen nicht nur die Kosten des Transportes vermehren, sondern auch, — was noch beachtungswerther sein möchte — einen zweiten Gendarm auf einige Zeit seiner Dienstleistung in der Station entziehen. Letzteres würde namentlich im hiesigen Regierungsbezirke um so fühlbarer werden, als die ohnehin schwache Gendarmerie-Besetzung dem wirklichen Bedürfnisse nicht vollständig entspricht.

Wenn daher in Fällen obiger Art ein tüchtiger und rühriger Gendarm nicht zureichend erachtet werden möchte, so würde entweder ein zweiter geeigneter Begleiter — etwa ein versorgungsberechtigter ehemaliger Militair — beigegeben werden müssen, oder es würden die Gendarmen von einem Regierungsbezirke zum anderen sich abzulösen haben, in welchem letzteren Falle für Transporte nach Berlin die hiesigen Gendarmen in Halberstadt oder Magdeburg abgelöset werden könnten.

Ew. Excellenz stellen wir ehrerbietigst anheim, den Gegenstand in nähere Erwägung zu ziehen, und uns mit Verhaltungsregeln zu versehen.

Minden, den 28. April 1836.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Königl. Geheimen Staats- und Minister
des Innern u. der Polizei, Herrn v. Rochow,
Excellenz, zu Berlin.

---

a.

Der erst ganz kürzlich durch einen zu N., Regierungsbezirks Münster, stationirten Gendarm diesseitiger Brigade von dort in Folge ergangener höherer Verfügung nach Berlin ohne weitere Begleitung allein bewirkte Arrestaten-Transport, hat dem Herrn Chef der Gendarmerie, bei welchem der betreffende Gendarm nach seiner Ankunft daselbst persönlich sich gemeldet, zur besondern Veranlassung gereicht, mittelst dieserhalb erlassenen Reskripts vom 6. d. M. mich darauf aufmerksam zu machen, wie es für einen Gendarm eine schwere Aufgabe ist, einen Arrestaten auf einer so bedeutenden Reise allein zu bewachen, da selbiger unterweges doch manche Besorgung und Bedürfnisse hat, die er allein abzumachen, und wo er den Arrestaten nicht immer mit sich führen kann; außerdem aber derselbe auch der Anstrengung der Reise unterliegen muß, indem er nothwendig während der Dauer derselben des Schlafens gänzlich entbehrt, weshalb es erforderlich erscheinen dürfte, daß bei so weiten Transporten stets 2 Gendarmen kommandirt würden.

Eine Königl. Hochlöbliche Regierung erlaube ich mir daher, ganz ergebenst zu ersuchen, bei etwa fernerweit vorkommenden Fällen von Arrestaten-Transporten der angeregten Art, die hierunter abseiten des Herrn Chefs der Gendarmerie geäußerte, in jeder Beziehung gewiß vollkommen begründete Ansicht sehr geneigtest berücksichtigen zu wollen.

Münster, den 14. April 1836.

Der Oberst und Brigadier.
v. Bronikowski.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Regierung
zu Minden.

118.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Minden, in eben derselben Angelegenheit.

Die hinsichtlich der Bewirkung von Gefangen-Transporten auf größere Entfernung durch einen Gendarmen, nach der Beilage des Berichtes der Königl. Regierung vom 28. April c. von dem Herrn Chef der Gendarmerie geäußerten Bedenken muß auch das Ministerium des Innern und der Polizei für begründet halten. Da indessen die Begleitung durch zwei Gendarmen wiederum die von der Königl. Regierung angeführten Uebelstände mit sich führen würde, so ist es allerdings vorzuziehen, dem Gendarmen für einen auf größere Entfernung zu bewirkenden Transport einen tüchtigen und erprobten Begleiter mitzugeben; auch findet sich dagegen nichts zu erinnern, daß nöthigenfalls ein Wechsel der Be-

gleitung an schicklichen Orten in der von der Königl. Regierung vorgeschlagenen Art verabredet wird. Der Königl. Regierung bleibt überlassen, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 9. Juni 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

119.

Cirkular-Reskript des Königl. Justizministeriums an die Direktionen sämmtlicher Strafanstalten, die Weiterbeförderung der Immediat-Begnadigungsgesuche der Sträflinge betreffend. *)

Mit Bezug auf die Verfügung vom 1. Mai v. J. wird die Königl. Zuchthausdirektion anderweit angewiesen, Immediat-Begnadigungsgesuche dort detinirter Personen so wenig unmittelbar bei des Königs Majestät, als bei dem Justizminister, einzureichen, vielmehr solche dem betreffenden Oberlandesgerichte, nebst den Berichten über die Führung der Sträflinge, zu übersenden, von welchem letztern sodann die gutachtlichen Anträge gewärtigt werden.

Berlin, den 6. Mai 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

*) Vergl. Jahrg. 1835. 3tes Heft, S. 813 f.

120.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Polizeirath N. hieselbst, die Bestrafung rückkehrender Landesverwiesener betreffend.

Nach dermaliger Lage der Gesetze kann ich, wie ich Ihnen auf die Anzeige vom 10. d. M. bei Zurückfertigung der Anlagen hiemit eröffne, Ihre Bedenken gegen die Anwendung des vom Ober-Landesgerichte zu N. angenommenen Grundsatzes, wonach Ausländer, welche als Landstreicher über die diesseitige Grenze geschafft worden sind, im Wieder-Betretungsfalle *dann* nicht bestraft werden, wenn sie im Auslande einen festen Wohnsitz be-

gründet haben, nicht erledigen, weil der ein strenges Strafgesetz in sich schließende und folglich strictissime zu interpretirende §. 191 *) Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts sich in der That nur auf solche Leute jener Kategorie bezieht, die ohne Domizil sind, das gedachte Ober-Landesgericht mithin die diesfällige gesetzliche Bestimmung in den zur Sprache gebrachten Fällen keinesweges unrichtig interpretirt hat.

Berlin, den 26. April 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) §. 191. l. c. Fremde Landstreicher, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben, und wovon sie sich nähren, nicht glaubhaft nachweisen können, sollen, wenn bei der Untersuchung ihres bisherigen Lebenswandels keine Anzeigen eines begangenen Verbrechens sich hervorthun, über die Grenze gebracht, und ihnen die Rückkehr bei Festungsstrafe verboten werden.

G.

Polizei gegen Unglücksfälle.

121.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, das Verbot der unvorsichtigen Aufbewahrung von Schießpulver betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königl. Justizministers, Herrn v. Kamptz, findet unter den Rheinischen Gerichtshöfen über die Gültigkeit der Vorschriften des Gesetzes vom 13. Ventose VII. Art. 24. und 28., wegen Aufbewahrung des Schießpulvers, eine Verschiedenheit der Ansichten statt, indem namentlich der Rheinische Revisions- und Kassationshof, während einzelne Kammern nach wie vor darnach erkennen, dasselbe als gänzlich aufgehoben ansieht.

Auch nach diesseitigem Dafürhalten dürfte dem angeführten Gesetze keine Gültigkeit mehr beizulegen sein, dem hieraus entspringenden, für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Mangel aber durch eine allgemeine Anordnung um so mehr abgeholfen werden müssen, als nicht jeder Ort eine besondere Feuer-Ordnung besitzt, worin in der Regel die Bestimmungen über die Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände enthalten zu sein pflegen.

Da es nun ohnehin nach dem Gesetze vom 24. August 1790.

Sache der Munizipal-Polizei ist, eine dergleichen auf Verhütung von Feuerschaden abzweckende Vorschrift zu erlassen; so scheint es ganz angemessen, die Regierungen zur Bekanntmachung eines allgemeinen Verbotes der unvorsichtigen Aufbewahrung größerer Quantitäten von Schießpulver in Privatwohnungen, und insbesondere an Orten, welche mit Licht betreten zu werden pflegen, so wie zur Androhung einer Strafe von fünf Thalern für diesfällige Zuwiderhandlungen, zu ermächtigen.

Ew. ꝛc. wollen deshalb die Rheinischen Regierungen hiernach mit näherer Anweisung versehen.

Berlin, den 6. Mai 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

122.

Reskript des Königl. Justizministeriums in eben derselben Angelegenheit.

Ew. ꝛc. erhalten die mittelst Berichts vom 16. Februar d. J. eingereichten Untersuchungsakten gegen den dortigen Krämer J. R. beikommend zurück.

Auf Ihren Bericht bin ich zur Beseitigung der Zweifel, welche in Bezug auf die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Ventôse VII. Art. 24. und 28. wegen der Strafbarkeit der Aufbewahrung größerer Quantitäten von Schießpulver in Privatwohnungen entstanden sind, mit dem Herrn Minister des Innern und der Polizei wegen Erlassung eines allgemeinen Strafverbotes über diesen Gegenstand für die Rheinprovinz in Korrespondenz getreten. Der gedachte Herr Minister hat hierauf unterm 6. v. M. die Rheinischen Regierungen angewiesen, auf den Grund des Art. 5. Tit. XI. des Gesetzes vom 24. August 1790. ein solches Verbot unter Androhung einer Strafe von 5 Rthlr. zu erlassen. Diesemgemäß ist bei der gerichtlichen Verfolgung des Vergehens der unvorsichtigen Aufbewahrung von Schießpulver künftig zu verfahren, und von den angeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Ventôse VII., dessen Unanwendbarkeit von selbst vorliegt und auch judicando vom Königl. Revisions- und Kassationshofe anerkannt ist, zu abstrahiren. — Ew. ꝛc. wollen hiernach die Beamten des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten mit Instruktion versehen, und strenge darauf halten, daß diesen Vorschriften des Königl. Mi-

nisteriums des Innern und der Polizei nachgegangen werde. In Ihrem Verwaltungsbezirk sind mir keine Friedensrichter bekannt, welche das tadelswürdige Bestreben hätten, als Polizeirichter so viel möglich gegen Vorschriften der administrativen Polizei zu erkennen, und welche vermeinen, daß es zu ihrem Berufe gehöre, die Unterthanen gegen die Polizeiverwaltung zu schützen. Dies ist gar nicht ihres Berufes; ihr Beruf ist, Verordnungen der Polizei aufrecht zu erhalten. Im Preußischen bedürfen die Unterthanen des gerichtlichen Schutzes gegen die Polizei-Gesetzgebung nicht, da sie ihn in dem System der ganzen Organisation der Staatsverwaltung finden. Es liegen verschiedene Fälle vor, in welchen Ergänzungsrichter hierunter außerordentlich verstoßen haben, und beauftrage ich daher Ew. ꝛc. die Friedensrichter zu veranlassen, diejenigen polizeigerichtlichen Sachen, in welchen der Rechtsbestand einer Polizei-Verordnung zur Diskussion gekommen ist oder kommen könnte, nicht durch Ergänzungsrichter entscheiden zu lassen, sondern selbst zu entscheiden, und dieselben, wenn sie der Sitzung beizuwohnen behindert sind, lieber zu vertagen.

Berlin, den 5. Juni 1836.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. Oberprokurator, Herrn Deutster, zu Saarbrücken, und Abschrift dem Königl. Herrn Generalprokurator zu Cöln zur Nachricht und weiteren Anweisung der übrigen Oberprokuratoren.

123.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, die Erlaubniß zum Handel mit Schießpulver betreffend.

Da es bei Ertheilung der Erlaubniß zum Handel mit Schießpulver gar nicht auf das Bedürfniß des Publikums, sondern nur darauf ankömmt, ob der eine solche Erlaubniß nachsuchende Kaufmann durch sein bisheriges Benehmen die erforderliche Sicherheit gewährt, so wird der Königl. Regierung das urschriftlich beifolgende Gesuch des Kaufmanns N. zu N. vom 27. v. M., um die ihm bisher versagte Erlaubniß zum Handel mit Schießpulver und Zündhütchen, mit der Veranlassung zugefertigt, entweder demsel-

ben zu willfahren, und, wie solches geschehen, anzuzeigen, oder über die etwa entgegenstehenden Bedenken zu berichten.

Berlin, den 15. April 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

124.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen der Rheinprovinz, betreffend die Bestrafung des verbotwidrigen Schießens mit Feuergewehr, Abbrennens von Feuerwerken ꝛc.

Aus den von sämmtlichen Regierungen der Rheinprovinz eingeforderten Berichten über die bestehenden Verbote des Schießens mit Feuergewehr ꝛc. habe ich ersehen, daß diese Verbote größtentheils nur des Unfugs durch Schießen bei Gelegenheit von Prozessionen, Hochzeiten und dergleichen gedenken, oder doch so gefaßt sind, daß sie, wie von Polizei-Gerichten geschehen, allein für solche Fälle in Anwendung gebracht sind.

Hierdurch würde aber die Erreichung aller Zwecke der Sicherheits-Polizei bei jenem Verbote verfehlt, und es erscheint daher nothwendig, daß die bestehenden Lokal- und Bezirks-Verordnungen in dieser Beziehung ergänzt und erläutert werden. Es ist daher von sämmtlichen Königl. Regierungen der Rheinprovinz durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

daß das Schießen mit Feuergewehr, so wie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Schwärmern, Raketen, u. dgl. in der Nähe von Gebäuden, auf Straßen, Plätzen und an andern von Menschen besuchten Orten, jederzeit verboten und auch wenn kein Schaden dadurch geschehen, mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern zu ahnden ist.

Berlin, den 19. September 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

125.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, so wie der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an die Königl. Regierung zu Posen, die Aufstellung der Dampfkessel, Behufs der Anlage von Brennereien, betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 4. v. M., die Aufstellung der Dampfkessel, Behufs der Anlage von Brennereien, betreffend, eröffnet, daß dabei von der Untersuchung eines sachverständigen Beamten nach §. 1. der Instruktion vom 13. Oktober 1831. nicht abgestanden werden kann, indem den Orts-Polizeibehörden die zur Beurtheilung der technischen Fragen nothwendigen Kenntnisse mangeln, diesen also die alleinige Entscheidung nicht überlassen werden kann.

Berlin, den 8. Juni 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Für den Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation u. Bauwesen. Beuth.

126.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Sitzbänke der Wagenführer bei Personen-Fuhrwerken betreffend.

Mit höherer Genehmigung wird für den diesseitigen Regierungsbezirk, zur Verhütung von Unglücksfällen, hierdurch von uns die polizeiliche Vorschrift erlassen, daß der Gebrauch eines vor oder neben den Sitzbänken der Personen-Fuhrwerke angebrachten niedrigen Sitzbocks oder Fußbretts für den Wagenführer nur dann zulässig ist, wenn die dem Unternehmer des Personen-Fuhrwerks nächst vorgesetzte Orts-Polizeibehörde den Gebrauch eines solchen besonderen Kutscherbockes nach der jedesmaligen Einrichtung desselben, und nach dem Bau des Wagens, weder für gefährlich noch unanständig erachtet, und auf Grund dieser polizeilichen Beurtheilung in jedem einzelnen Falle gestattet. Ohne eine derartige Erlaubniß ist der Wagenführer verpflichtet, seinen Platz auf der vordersten Sitzbank in dem Wagen selbst zu nehmen. Jede Uebertretung dieser Verordnung ist von den Polizeibehörden zur Unter-

suchung zu ziehen, und mit einer Polizeistrafe von 2 Thalern zu belegen.

Potsdam, den 17. Mai 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

H.

Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen.

127.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, so wie der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Gestattung gußeiserner Schornsteinröhren betreffend.

Es ist darauf angetragen worden, anstatt der bisher zur Anwendung gekommenen gemauerten Schornstein-Röhren, die Aufstellung solcher Röhren aus Gußeisen nachzugeben; und da sich nach technischer Prüfung des Gegenstandes ergeben hat, daß Letztere unter Umständen und mit Beobachtung der deshalb besonders zu ertheilenden Vorschriften nicht allein zulässig sind, sondern auch Vortheile vor den gemauerten Röhren gewähren können, so sollen dergleichen gußeiserne Schornsteinröhren unter folgenden Bedingungen allgemein zugelassen werden:

1) Die eisernen Röhren sind entweder in Mauern in der in der Instruktion vom 14. Januar 1822. (Gesetz-Sammlung 1822. Nr. 3.) vorgeschriebenen Entfernung von allen brennbaren Gebäudetheilen, oder, wenn sie freistehen, von solchen wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß entfernt, aufzustellen, mithin auch da, wo sie eine hölzerne Decke, oder die Dachfläche durchschneiden, nicht nur zu ummänteln, sondern auch durch eine hinreichend große Platte von gewalztem oder Gußeisen, oder von anderm Metall, zu führen.
2) Eine Ummauerung oder eine Ummäntelung in Blech mit isolirender Luftschicht ist nöthig auf die ganze Höhe der Röhre, mit Ausschluß des Geschosses, in welchem die erste Ofen-Rauchröhre ausmündet, weil in den übrigen Geschossen und im Dachraume brennbare Gegenstände, bei der Benutzung der Feuerung unbemerkt, der Röhre nahe stehen könnten.
3) Für die Stabilität nicht vermauerter Röhren muß durch Verankerung oder Verschienung gehörig gesorgt werden.

4)

4) Im Uebrigen behält es rücksichtlich der Richtung, und wo diese sich ändert, der Abrundung und der Weite der Röhren, so wie wegen der Reinigungsöffnungen, bei der vorgedachten Instruktion überall das Bewenden.

Die Königl. Regierung hat hiernach das Erforderliche durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Ministers.
Koehler.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Für den Chef.
Beuth.

128.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, so wie der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Erlöschung der Vogelschen Preisaufgabe für Einrichtung eines Heiz- und Sparofens betreffend.

Nachdem seit Bekanntmachung der von dem Medizinalrathe Dr. Vogel in Glogau am 25. Dezember 1831. gestellten Preisaufgabe für die möglichst zweckmäßige und gefahrlose Einrichtung eines Heiz- und Sparofens, bereits mehr als die von dem jetzt verstorbenen ꝛc. Vogel ursprünglich bestimmte Frist von drei Jahren verflossen ist, ohne daß bis heute Jemand den Preis gelöst hat; so wird nach dem Wunsche der Erben des ꝛc. Vogel die Königl. Regierung, mit Hinweisung auf den Erlaß vom 12. Februar 1832. *) hierdurch veranlaßt, nunmehr durch das Amtsblatt bekannt machen zu lassen,

daß die in Rede stehende Aufgabe jetzt, nach Ablauf der ursprünglich zu ihrer Lösung ausgesetzten drei Jahre, erloschen ist, da Niemand den ausgebotenen Preis gewonnen hat.

Berlin, den 17. April 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

*) Jahrg. 1832. 1stes Heft, S. 212.

129.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, die Anwendbarkeit der für das platte Land der Neumark gegebenen Feuerlösch-Ordnung betreffend.

Auf die von dem Landrathe des N.schen Kreises aufgeworfene Frage, ob die für das platte Land der Neumark gegebene Feuer-Lösch-Ordnung vom 3. Juni 1834. auf alle, also auch auf die nicht bei der Neumärkischen Land-Feuer-Sozietät versicherten Bewohner des platten Landes anwendbar sei? — habe ich, im Einverständniß mit der in dem Berichte Ew. Excellenz vom 30. v. M. entwickelten Ansicht, an die Regierung zu Cöslin diejenige Verfügung erlassen, welche ich Denenselben im abschriftlichen Anschluß (a.) nachrichtlich mittheile.

Berlin, den 17. April 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

Aus dem abschriftlich angeschlossenen Berichte des Landrathes des Nschen Kreises wird die Königl. Regierung ersehen, wie derselbe aus Veranlassung des vorgetragenen Spezialfalles um Entscheidung der Frage nachsucht: ob die für das platte Land der Neumark gegebene Feuer-Lösch-Ordnung vom 3. Juni 1834. nicht nur auf die bei der Feuer-Sozietät versicherten, sondern auf alle Bewohner des platten Landes anwendbar sei?

Diese Frage kann nur affirmativ beantwortet werden, da jene Feuer-Lösch-Ordnung als eine, sämmtliche Einwohner des platten Landes bindende polizeiliche Verordnung anzusehen, und es eine allgemeine Pflicht ist, zur Erfüllung des darin ausgesprochenen Zweckes der Verbesserung der Feuer-Lösch-Anstalten und der Dämpfung der Feuersbrünste mit zu wirken. Auch enthält die gedachte Ordnung nichts, was zu der Folgerung berechtigen könnte, daß bloß die bei der Neumärkischen Feuer-Sozietät assoziirten Bewohner des platten Landes dadurch betroffen werden; eine solche nur theilweise Anwendbarkeit der Verordnung würde vielmehr deren Wirksamkeit sehr gefährden.

Die in Rede stehende Feuer-Lösch-Ordnung muß daher auch für die nicht bei der Neumärkischen Land-Feuer-Sozietät versicherten Bewohner in den zum Bereiche des Neumärkischen Sozietäts-Verbandes gehörigen Landestheilen um so mehr zur Norm dienen, als die Vorschriften der quaest. Ordnung sich auf die §. §. 48. seqq. des Allerhöchst bestätigten Neumärkischen Land-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 26. August 1825. gründen, und der Grundsatz feststeht, daß, wenn dieses Letztere auch zunächst die inneren Verhältnisse der Sozietät regelt, doch die darin auf-

genommenen feuerpolizeilichen Vorschriften allgemeine Gültigkeit haben, und sämmtliche sowohl assoziirte, als nicht assoziirte Bewohner des platten Landes denselben Folge zu leisten verpflichtet sind.

Hiernach hat die Königl. Regierung zu verfahren und den angeregten Spezialfall zu erledigen.

Berlin, den 17. April 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. Regierung zu Cöslin.

130.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, die Beitragspflichtigkeit zu den Feuer-Lösch-Anstalten in der Neumark betreffend.

Auf den Bericht vom 2. Februar c. empfangen Ew. Excellenz anbei beglaubigte Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. v. M., (Anl. a.) um daraus zu ersehen, wie des Königs Majestät zu erklären geruhet haben, daß die Bestimmung des §. 88. des Neumärkischen Land-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 29. August 1825., wegen der Beitragspflichtigkeit zu den Feuer-Löschanstalten, als ein Polizei-Gesetz anzusehen ist und folglich auch auf die nicht bei der Neumärkischen Land-Feuer-Sozietät versicherten Obrigkeiten, Gemeinden und Kirchen Anwendung findet.

Wir ersuchen Ew. Excellenz, diese Allerhöchste Ordre dem Neumärkischen Kommunal-Landtage nachrichtlich mitzutheilen, und solche durch das Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, den 11. Juni 1836.

Der Minister
der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Altenstein.

des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

---

a.

Zur Vorbeugung aller und jeder Weiterungen über die Anwendung der Bestimmung des §. 88. des Neumärkschen Land-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 29. Aug. 1825., die Beitragspflichtigkeit zu den Feuer-Löschanstalten betreffend, erkläre Ich auf Ihren Bericht vom 21. v. M., daß, so wie das Reglement überhaupt nicht ausschließend von Sozietäts-

Verhältnissen handelt, sondern gleichzeitig allgemeine Vorschriften wegen der Feuer-Löschanstalten enthält, auch die Bestimmung im §. 88. als ein Polizei-Gesetz anzusehen und als solches auch auf die, bei der Land-Feuer-Sozietät nicht versicherten Obrigkeiten, Gemeinden und Kirchen anzuwenden, und deren Verpflichtung, die bestimmten Beiträge zu den Feuer-Löschanstalten zu leisten, darin vorgeschrieben ist. Ich überlasse Ihnen, diese Deklaration durch das Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dem Neumärkischen Kommunal-Landtage nachrichtlich mitzutheilen.

Berlin, den 20. Mai 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, Freiherrn v. Altenstein
und v. Rochow.

131.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Münster, die Lagerung von Getreide in der Nähe der Schornsteine betreffend.

Auch erklärt sich das Ministerium des Innern und der Polizei damit einverstanden, daß die Königl. Regierung die Polizeibehörden anweise, hinsichtlich der Lagerung des Getreides, da, wo die Oertlichkeit solches bedingt, nicht auf die in der Bergischen Feuer-Ordnung vorgeschriebene Entfernung von 6 Fuß von den Feueranlagen, sondern nur darauf zu halten, daß nicht unmittelbar an die Schornsteine Getreide ꝛc. gelegt, sondern wenigstens so viel Zwischenraum, daß man herumgehen kann, gelassen werde, und nur für diese Fälle die Strafe eintreten zu lassen.

Berlin, den 25. September 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

132.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, daß in derselben die Wirksamkeit der Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank aufhören müsse.

In Erwiederung auf den Bericht vom 10. d. M. kommunizire ich Ew. Excellenz im abschriftlichen Anschluß den Bescheid,

welchen ich dem Vorstande der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha auf dessen Vorstellung vom 1. Mai d. J. unterm 13. ejusd. m. ertheilt habe, um daraus zu entnehmen, wie dem Vorstande eröffnet worden ist, daß die Wirksamkeit dieser Bank in der Provinz Westphalen fortan aufhören müsse.

Ich halte es übrigens mit Ew. Excellenz für angemessen, die betreffenden Einwohner dieser Provinz mittelst Bekanntmachung durch die Amtsblätter noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem §. 1. des neuen Feuer-Sozietäts-Reglements vom 5. Januar c. die Wirksamkeit jener auf Gegenseitigkeit beruhenden Bank und ähnlicher Anstalten in Beziehung auf Immobiliar-Assekuranzen, in gedachter Provinz, und zwar vom 1. Januar 1837. ab, gänzlich ausgeschlossen sei, indem ich mit Ew. Excellenz auch darin einverstanden bin, daß aus den von Ihnen angeführten Gründen jene Wirksamkeit bis zu diesem Zeitpunkte gestattet werden könne und unbedenklich zu gestatten sein werde.

Ew. Excellenz ersuche ich, demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29. Mai 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

I.

Gewerbe-Polizei.

133.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, so wie an sämmtliche Königl. Regierungen, die Führung fremdherrlicher Wappen auf Aushängeschildern ꝛc. betreffend.

Auf die Anfrage des Königl. Polizeipräsidii vom 8. v. M. über das in dem Falle zu beobachtende Verfahren, wenn hiesige Gewerbtreibende die Erlaubniß zur Führung des Wappens eines fremden Staats auf ihren Aushängeschildern nachsuchen, und, wie solches in einzelnen Fällen geschehen ist, dazu die Genehmigung der hier akkreditirten Gesandtschaft des betreffenden fremden Staates beigebracht wird, gereicht dem Königl. Polizeipräsidio nach vorgängiger Vernehmung mit dem Königl. Ministerio der auswärti-

gen Angelegenheiten hierdurch zur Belehrung, daß, insofern bei der Führung des Wappens eines fremden Staates auf dem Aushängeschilde eines Gewerbtreibenden nichts weiter als die Wahl eines Zeichens beabsichtigt wird, und dadurch nicht die Meinung für ein besonderes Verhältniß des Gewerbtreibenden zu einem fremden Staate, oder für einen vorzüglichern Werth seiner gewerblichen Erzeugnisse bei dem Publikum hervorgebracht werden soll, dazu weder eine spezielle Genehmigung der betreffenden fremden Regierung noch eine Einwirkung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten erforderlich ist, da deshalb überhaupt ein Widerspruch Seitens einer fremden Regierung eben so wenig zu befürchten sein dürfte, als namentlich hinsichtlich der Gastwirthe, welche schon immer ihre Schilde nicht bloß von den Wappen, sondern auch von den Personen Europäischer regierender Häupter hergenommen haben. Die Ertheilung oder Verweigerung der Erlaubniß zur Führung eines fremden Wappens auf dem Aushängeschilde bleibt daher zunächst als ein allgemein polizeilicher Gegenstand dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde überlassen. Hält diese aber in Fällen, wo der Betheiligte aus besonderer Veranlassung sich eigends die Genehmigung der betreffenden auswärtigen Regierung erwirkt hat, es für nöthig, der urkundlichen Aechtheit der deshalb vorgelegten Schriftstücke vergewissert zu werden, so ist zu diesem Behufe eine Anfrage bei dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zu veranlassen.

Hiernach hat das Königl. Polizeipräsidium in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 15. April 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

An
das Königl. Polizeipräsidium hieselbst.

Abschrift hievon sämmtlichen Königl. Regierungen zur Nachricht.

Berlin, den 15. April 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

134.

Cirkular-Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, daß nur Alkoholometer mit der Tralles'schen Scala geprüft und gestempelt werden dürfen.

Es ist bereits durch eine unterm 3. Februar 1833. an die

hiesige Normal-Eichungs-Kommission erlassene Verfügung angeordnet worden, daß nur solche Alkoholometer geprüft und gestempelt werden sollen, welche allein die Trallessche Scala enthalten, indem diese das einzige gesetzliche Maß zur Ermittelung des Alkoholgehalts bildet, daß daher namentlich solche Alkoholometer, welche neben der Trallesschen die Richtersche Scala und einen Thermometer oder eins von beiden enthalten, nicht geeicht werden dürfen. Es finden sich indessen, namentlich am hiesigen Orte, sowohl noch Alkoholometer von der letztern Beschaffenheit im Verkehre, welche vor dem Erlasse jener Verfügung mit dem Königl. Stempel versehen sind, als auch vorzüglich solche, welche einen Stempel der Verfertiger führen, der dem Königl. Stempel ähnlich ist, und zwar bei genauerer Aufmerksamkeit nicht mit demselben verwechselt werden, bei oberflächlicher Betrachtung aber wohl zur Täuschung des Publikums gemißbraucht werden kann.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, wenn ähnliche Verhältnisse, als die oben angeführten, stattfinden, und es daher erforderlich sein sollte, eine öffentliche Bekanntmachung durch die Amtsblätter dahin zu erlassen:

daß nur Alkoholometer mit der Trallesschen Scala ohne Verbindung mit der Richterschen Scala oder einem Thermometer von der Eichungs-Kommission geprüft und gestempelt werden dürften, und Alkoholometer, welche neben der Trallesschen Scala mit der Richterschen oder einem Thermometer versehen wären, seit dem Jahre 1833. nicht mehr geeicht worden seien.

Berlin, den 3. April, 1836.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

135.

Cirkular-Reskript der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, die Nichtanwendung des Zinks zu Geräthschaften der Zuckerraffinerien, so wie der kupfernen Brotformen, betreffend.

Es haben über die Frage:

ob die Anwendung von Zink zu Geräthen in den Zuckersiedereien in sanitäts-polizeilicher Hinsicht zulässig sei?

wiederholte umständliche Erörterungen stattgefunden, und als End-

resultat wird auf Grund des (sub. lit. a.) in Abschrift anliegenden Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 20. April c. hiermit festgesetzt, daß es

1) allgemein verboten ist, in Zuckerraffinerien bei den Geräthschaften sich des Zinks, wie es auch immer sei, zu bedienen, daß dagegen
2) kupfernes Geräth in Zuckersiedereien, nach wie vor gebraucht werden kann, jedoch mit unbedingter Ausnahme kupferner Brotformen, deren Gebrauch untersagt wird.

Die Königl. Regierung hat dies, wenn in Ihrem Bezirke dazu Veranlassung ist, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch eventuell darauf zu halten, daß dem Verbote nicht entgegen gehandelt werde.

Berlin, den 3. Juni 1836.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Für den Chef.
Beuth.

---

a.

Durch eine Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten war in der Rheinprovinz der Gebrauch des Zinks zu Krystallisations-Gefäßen und Formen untersagt worden. Durch spätere Anfragen hat sich außerdem noch ergeben, daß auch Reinigungsgefäße, Rinnen, Leitungsröhren und andere Geräthschaften aus Zink angewandt worden sind, und zwar, was besonders zu berücksichtigen ist, für saure Zuckerauflösungen. In Bezug darauf hat Herr vom Rath auf die Zweckmäßigkeit, das Verbot auf jede Anwendung von Zink in der Zuckerraffinerie auszudehnen, aufmerksam gemacht.

Das Medizinal-Kollegium zu Coblenz stellt nun die Meinung auf, daß das Kupfer, da es eben so gefährlich sei, als Zink, gleichfalls zu verbieten sei. Da nun die Königl. Regierung durch die Erfahrung sich für überzeugt hält, daß durch die Anwendung des Kupfers keine Gefahr entstehe, so ist sie ungewiß, ob nicht auch die Anwendung des Zinks zu gestatten sei, oder ob, wenn das Zink gefährlicher ist, nicht das Verbot des Zinks auf alle Geräthschaften in der Zuckerraffinerie auszudehnen sei.

Das Königl. Medizinal-Kollegium der Rheinprovinz hat bei den ertheilten Gutachten das ganz verschiedene Verhalten des Zinks und des Kupfers unberücksichtigt gelassen.

Man kann Kupfer mit Essig übergießen, so lange damit kochen, wie man will; es wird sich davon nichts auflösen, weil das Kupfer das Wasser nicht zersetzt. Stellt man denselben Versuch mit Zink an, so zersetzt sich das Wasser und Zinkoxyd ist in der Flüssigkeit enthalten.

In allen Fällen also, in welchen eine Flüssigkeit, wenn sie selbst sehr sauer ist, in einem kupfernen Gefäß fortdauernd im Kochen erhalten wird, in welchen die Gefäße stets in Arbeit bleiben, stets gereinigt werden, und in den Gefäßen kein Rückstand, welcher sauer werden

kann, zurückbleibt, kann das Kupfer nicht oxydirt werden, und es ist in diesen Fällen das Kupfer nicht allein weit weniger gefährlich als Zink, sondern auch als gefahrlos zu betrachten. Zu allen den Operationen, wozu das Kupfer in den hiesigen Raffinerien gebraucht wird, zu Siedepfannen u. s. w. ist der Gebrauch desselben unbedingt zu gestatten; auch würde es durch kein anderes Metall ersetzt werden können. Eine Verunreinigung des Zuckers durch Kupfer, welche durch grobe Nachlässigkeit eines Arbeiters, wenn er Zuckerauflösungen in kupfernen Gefäßen so lange stehen läßt, daß sie sauer werden, und das Kupfer sich auf Kosten der Luft oxydirt, stattfinden kann, durch besondere Maßregel zu verhindern, ist theils unausführbar, theils wird ein solcher Fall in gut eingerichteten Fabriken nie vorkommen.

Was die Anwendung des Kupfers zu Zuckerformen (Potten) anbetrifft, in welchen der Zucker mit Thon gedeckt wird, so kann dabei allerdings das Kupfer gefährlich werden, weil längere Zeit hindurch die atmosphärische Luft und eine sauer gewordene Flüssigkeit mit dem Kupfer in Berührung kommen; und es ist allerdings zweckmäßig, wenn irgendwo diese besondere Anwendung stattfinden sollte, sie zu verbieten. In den hiesigen Fabriken werden keine kupferne, sondern stets thönerne Formen angewandt, auch möchten kupferne stets ein zu großes Anlage-Kapital erfordern, um eingeführt zu werden; außerdem ergiebt sich auch aus dem letzten Schreiben des Herrn Oberpräsidenten v. Bodelschwingh, daß die Formen in der Rheinprovinz nur aus Thon angefertigt werden.

Die wissenschaftliche Deputation ist daher der Meinung:

1) daß die Anwendung des Kupfers, so wie sie in den ihr bekannten Fabriken stattgefunden hat, gefahrlos sei, und auch späterhin zu gestatten sei;
2) daß das Verbot der Zinkgeräthschaften in der Zuckerraffinerie auf alle Theile derselben auszudehnen sei.

Die wissenschaftliche Deputation ist daher mit den Bemerkungen des Herrn vom Rath aus dem Resultate des Gutachtens der technischen Deputation vollkommen einverstanden.

Berlin, den 20. April 1836.

Königl. Wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen.

136.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, die Nichtbewilligung von Vorschüssen aus Staats-Kassen zur Anlegung von Runkelrüben-Zucker-Fabriken betreffend.

Die häufig bei mir eingehenden Gesuche um Erwirkung von Vorschüssen aus Staatskassen und anderer Begünstigungen bei beabsichtigter Anlage von Runkelrüben-Zucker-Fabriken veranlassen mich, bekannt zu machen, daß die Gewährung von Vorschüssen zu neuen Fabrik-Anlagen und die direkte Begünstigung derselben

gegen die Grundsätze der Preußischen Verwaltung ist; mir zudem auch räthlich scheint, erst auf die weitere Ausdehnung der noch sehr geringen Kultur der Runkelrüben in hiesiger Provinz mehr und thätig hinzuwirken, welche doch nothwendig den Fabrik-Anlagen vorgehen muß, und die Resultate der schon errichteten Fabriken abzuwarten.

Münster, den 26. April 1836.

Der Oberpräsident.
v. Vincke.

137.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königliche Regierungen, die Rückgabe der zum Gewerbebetriebe in den zollvereinten Staaten ausgestellten Legitimationen betreffend.

Eine in Gemäßheit der Cirkular-Verfügung vom 2. September 1834 *) nach dem Muster A. oder B. ausgestellte Legitimation, auf deren Vorzeigung und Hinterlegung nach der gedachten Verfügung dem Unterhan eines zollvereinten Staates ein Gewerbschein zum Waarenverkauf und Suchen von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete steuerfrei ausgefertigt werden darf, kann — wie der Königl. Regierung auf die Anfrage vom 22. April d. J. erwiedert wird — demjenigen, welcher sie beigebracht hat, auf seinen Antrag, Behufs Nachsuchung eines Gewerbscheins der bezeichneten Art in einem anderen Vereinsstaate, in Urschrift zurückgegeben werden. Es ist jedoch eine beglaubte Abschrift der Legitimation zurück zu behalten und auf der Urschrift von der Behörde, die den Gewerbschein ertheilt hat, daß dies bereits geschehen sei, zu vermerken.

Berlin, den 28. Mai 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

An
die Königl. Regierung zu Cöln und abschriftlich zur Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen,

*) Jahrg. 1834. 3tes Heft, S. 830.

138.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die Strafbarkeit des Hausirgewerbebetriebes zum ermäßigten Steuersatze von einem Regierungsbezirke in den andern, ohne vorherige Steuernachzahlung.

Auf den Bericht vom 6. Juni d. J., betreffend die Bestrafung derjenigen Personen, welche, mit einem zu einem ermäßigten Steuersatze ausgestellten Gewerbeschein versehen, ohne dessen Ausdehnung, das darin bezeichnete Gewerbe in einem anderen Regierungsbezirke im Umherziehen betreiben, erhält die Königl. Regierung beigeschlossen Abschrift des Reskriptes vom 17. Dezember 1834 *) an die Königl. Regierung zu Potsdam zur Nachachtung mit dem Bemerken, daß durch die Strafe von 10 Sgr. bis 10 Rthlr., welche der §. 30. des Regulativs vom 28. April 1824. vorschreibt, das Steuer-Interesse in Fällen der beregten Art, als hinlänglich gesichert erscheint, und daß es der beantragten Deklaration des vorgedachten Regulativs nicht bedarf.

Berlin, den 10. Juli 1836.

Ministerium

des Innern und der Polizei.
In Vertretung
Koehler.

der Finanzen.
v. Alvensleben.

*) Jahrg. 1834. 4tes Heft, S. 1101.

139.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Stettin, die Nichtausdehnung von Gewerbescheinen für unsichere und verdächtige Personen betreffend.

Die von der Königl Regierung in Ihrem Berichte vom 27. Juni d. J.

die Ausdehnung von Gewerbscheinen für unsichere und verdächtige Personen betreffend,

in Bezug genommene Cirkular-Verfügung vom 6. September

1832 *) setzt die Rücksichten der Gewerbe-Polizei, denen der Ordnungs- nnd Sicherheits-Polizei entgegen. Jene sollen in der Regel zur Versagung der Ausdehnung eines einmal ertheilten Gewerbescheins nicht genügen, während der Besitz eines Gewerbescheins, d. h. einer Konzession zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (§. 8. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824.), der Natur der Sache nach, den Inhaber nicht gegen Maßregeln schüzzen kann, welche in sicherheitspolizeilicher Beziehung nothwendig erscheinen. Gehört zu diesen Maßregeln auch die Versagung der Ausdehnung des Gewerbescheins, so ist die Königl Regierung zu deren Anordnung unbedenklich ermächtigt.

Berlin, den 30. August 1836.

Ministerium

des Innern für Gewerbe Angelegenheiten.	des Innern u. der Polizei.	der Finanzen.
Vermöge Auftrags.	Für den Herrn Chef.	Für den Herrn Chef.
Bethe.	Kahle.	Kuhlmeyer.

*) Jahrg. 1832. 3tes Heft, S. 699.

140.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, den Hausirhandel der naturalisirten Juden aus dem Großherzogthume Posen betreffend.

Der Königlichen Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 29. v. M. hierdurch eröffnet, daß den naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen das Hausiren auch außerhalb ihrer Provinz, wenn sie mit Gewerbescheinen der Regierung ihres Wohnorts zum umherziehenden Betriebe des Handels versehen sind, nicht versagt werden kann.

Berlin, den 12. September 1836.

Minist. des Innern für Gew. Angel.	Minist. des Innern und der Polizei.	Finanzministerium.
v. Brenn.	v. Rochow.	Für den Chef. Kuhlmeyer

141.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, sowie der Finanzen, an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Minden, die Beschränkung der Konzessionen zum Musikmachen im Umherziehen betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien nehmen aus dem in dem Verwaltungs-Berichte vom Regierungsbezirke Minden für das Jahr 1835 ad II. „Gewerbe-Polizei" geäußerten Wunsche, wegen Beschränkung der Konzessionen zum Musikmachen im Umherziehen, hiermit Veranlassung, das Königl. Regierungs-Präsidium darauf aufmerksam zu machen, daß der §. 18. des Regulativs vom 28. April 1824. ausdrücklich bestimmt hat:

> einzelnen Musikanten ꝛc. solle der Gewerbeschein nur ausnahmsweise, aus besonderen, von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach vorangegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl ertheilt werden.

Wenn Seitens der Regierungen diese Vorschrift streng und gewissenhaft zur Ausführung gebracht wird, so ist in der That nicht abzusehen, wie die Zahl einzelner herumziehender Musikanten sich über die Gebühr vermehren, und erhebliche Nachtheile für die Sittlichkeit aus der Festsetzung der Cirkular-Verfügung vom 15. Februar 1833. *) sollten hervorgehen können. Da jene Vorschrift indeß nicht streng genug beobachtet zu werden scheint; so hat das Königl. Regierungspräsidium die Regierung darauf aufmerksam zu machen, und sie zugleich zu veranlassen, diejenigen Regierungen namhaft zu machen, von denen die fraglichen Hausirscheine in übermäßiger Anzahl ausgestellt werden.

Berlin, den 17. Juni 1836.

Ministerium

des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	des Innern u. der Polizei. In Vertretung.	der Finanzen. In Vertretung.
v. Brenn.	Koehler.	Kuhlmeyer.

*) Jahrg. 1833. 1stes Heft, S. 204.

142.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Breslau *), den Hausirhandel mit Rauchwaaren und Schuhmacherwerkzeugen betreffend.

Von der Königl. Regierung sind zum umherziehenden Betriebe des Handels mit Schuhmacherwerkzeug und Rauchwaaren unterm 28. November und 27. Dezember v. J., Gewerbscheine ausgefertigt worden und haben demnächst auf das Ansuchen der Inhaber von der Regierung zu Oppeln auf deren Bezirk ausgedehnt werden müssen.

Die unterzeichneten Ministerien nehmen hieraus Veranlassung, der Königl. Regierung bemerklich zu machen, daß die Erhebungs-Rolle vom 30. Oktober 1831 zu den Rauchwaaren die Felle zur Pelzwerkbereitung, Schmaschen, Branken und Ukarime rechnet, im Gegensatz mit den Fellen zur Lederbereitung, Haasenfellen und Haaren von Haasen, Pferden und Rindvieh; dagegen zum Pelzwerk fertige Kürschnerarbeiten, als: überzogene Pelze, Mützen u. s. w. Weder Rauchwaaren noch Pelzwerk gehören in diesem Sinne zu denjenigen Gegenständen, mit denen nach §. 14. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. ein Hausirhandel betrieben werden darf. Die Regierungen können daher zum Hausirhandel mit denselben keine Gewerbscheine ertheilen, haben vielmehr, wenn hierauf gerichtete Gesuche bei ihnen eingehen, näher zu ermitteln, was die Bittsteller unter Rauchwaaren und Pelzwerk verstehen, und demnächst zu beurtheilen:

ob die darunter verstandenen Waaren sämmtlich, oder zum Theil zu denjenigen Gegenständen gehören, mit denen ein Hausirhandel stattfinden darf?

Des Ausdrucks: „Rauchwaaren und Pelzwerk" müssen sie sich in den Gewerbscheinen jedenfalls enthalten.

Ebenso wenig kann der Ausdruck „Schuhmacherwerkzeuge" im Sinne des §. 8. des Regulativs als Bezeichnung einer Kategorie von Waaren angesehen werden. Die Regierung, bei welcher ein Gewerbschein zum Hausirhandel mit dergleichen Werkzeugen nachgesucht wird, muß vielmehr ebenfalls eine nähere Bezeichnung der darunter verstandenen Gegenstände erfordern und sodann beurtheilen:

ob dieselben zu den im §. 14. l. c. bezeichneten gehören?

*) In gleicher Art unterm 12. Juni 1836. auch an die Königl. Regierung zu Oppeln erlassen.

solche auch eventualiter in dem Gewerbeschein nicht als Schuhmacherwerkzeug, sondern nach den die Waarengattung, in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, ergebenden Ausdrücken bezeichnen.

Nach vorstehenden Andeutungen hat die Königl. Regierung daher in allen künftig vorkommenden Fällen bei Ertheilung von Hausirscheinen für Rauchwaaren und Schuhmacherwerkzeug zu verfahren.

Berlin, den 12. August 1836.

Finanzministerium.	Minist. des Innern	Minist. des Innern
v. Alvensleben.	und der Polizei.	für Gewerb.-Angel.
	In Vertretung.	In Abwesenheit und
	Koehler.	Auftrag des Chefs.
		Bethe.

143.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Minden, den Hausirhandel mit rohen Thierhäuten und deren Aufkauf im Umherziehen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 25. Mai d. J., das Gesuch des Handelsmanns N. aus Bückeburg um Bewilligung eines Hausirscheins zum Handel mit rohen Thierhäuten betreffend, hierdurch eröffnet, daß, wie auch schon früher angenommen worden, rohe Thierhäute zu den §. 14. Nr. 1. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. benannten Gegenständen zu rechnen sind, und Ihr daher, mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 12. September v. J. *) überlassen bleibt, dem Supplikanten den Gewerbeschein zum Hausirhandel mit rohen Thierhäuten und zum Aufkauf derselben im Umherziehen zu ertheilen.

Berlin, den 16. September 1836.

Ministerium.

des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei.	der Finanzen.
v. Brenn.	Koehler.	Für den Herrn Chef.
		Kuhlmeyer.

*) Jahrg. 1835. 3tes Heft. S. 828.

K.

Chaussee- und Wegebau.

144.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Heranziehung zu Gemeinde-Spanndiensten bei Kommunal-Wege-Reparaturen betreffend.

Das Ministerium kann auf den Bericht der Königl. Regierung vom 22. v. M. die Ihrer Seits in der Beschwerde-Sache des Lohnfuhrmanns N. wegen Heranziehung zu Gemeinde-Spanndiensten bei Kommunal-Wege-Reparaturen, getroffene Entscheidung den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts in der That nicht für entsprechend erachten: denn nach dem §. 41. Tit. 7. Th. 2. desselben soll die Leistung der Gemeinde-Spanndienste nach der Eintheilung der Ackerbesitzer, in Vierspänner, Dreispänner, Zweispänner ꝛc. erfolgen; und hieraus läßt sich wohl die Folge ableiten, daß nur diejenigen Pferde, welche der Einwohner einer Landgemeinde als Ackerbesitzer hält, zu dergleichen Spanndiensten angezogen werden können, daß aber diejenigen frei bleiben müssen, die derselbe über sein Bedürfniß als Ackerbesitzer hinaus wegen eines anderen, besonders versteuerten Gewerbes halten muß.

Da nun auch offenbar durch einen entgegengesetzten Grundsatz in einzelnen besonderen Fällen, wie deren einer gerade der vorliegende ist, die größte Prägravation entstehen müßte, so möge die Königliche Regierung entweder die Beschwerde hiernach erledigen, oder die gesetzliche Begründung Ihrer Entscheidung erst noch besser nachweisen, dabei auch über die Behauptung des Beschwerdeführers, daß er selbst mit den Pferden, die er als Fuhrmann halte, bis dahin nicht zum Vorspann angezogen worden sei, und daß es auch anderwärts in gleicher Art gehalten werde, genauere Auskunft geben. Eventuell zu diesem Behufe wird Ihr die Beschwerde selbst anbei wieder zugesandt.

Berlin, den 12. Mai 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

145.

145.

Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Erwerbung von Privatgrundstücken behufs der Erweiterung sehr beengter Staatsstraßen in der Rheinprovinz.

Ich finde aus den in Ihrem Berichte vom 18. v. M. angeführten Gründen im öffentlichen Interesse nothwendig, daß auf Herstellung einer, dem Verkehr angemessenen Breite der bestehenden, an einzelnen Stellen sehr beengten Staatsstraßen in den Rheinprovinzen Bedacht genommen werde, und will deshalb den Ankauf der, zur Ausführung dieser Maßregel erforderlichen Privat-Grundstücke im Wege des Expropriations-Verfahrens, nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. März 1810, da autorisiren, wo eine gütliche Uebereinkunft nicht vermittelt werden kann.

Berlin, den 5. April 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den wirklichen Geheimenrath Rother.

146.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, das theilweise Sperren der Chaussee-Fahrbahn durch aufgelegte Steine betreffend.

Um ein gleichmäßiges Befahren und Abnutzen der neu überschütteten Chaussee-Fahrbahnen zu erreichen, ist Höhern Orts angeordnet, daß da, wo es von dem Wege-Baubeamten für nöthig erachtet wird, am Tage durch Auflegen von großen Steinen den Wagenführern gezeigt wird, in welcher Richtung sie die Chaussee zu befahren haben.

Wer dieser Anordnung zuwider handelt und die zu besagtem Zwecke auf die Fahrbahn gelegten großen Steine beseitigt oder umfährt, verfällt deshalb nach §. 13. der Strafbestimmungen des Chaussee-Tarifs vom 28. April 1828. in eine Strafe von Einem Thaler, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 18. Mai 1836.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

L.

Strom- und Schifffahrts-Polizei.

147.

Polizei-Ordnung für den Finowkanal.

§. 1. Die polizeiliche Aufsicht über den Finowkanal wird in der bisherigen Art von dem Haupt-Steueramte zu Neustadt-Eberswalde und dem Steueramte zu Liebenwalde geführt. Dieselben sind berechtigt und verpflichtet, für die Beachtung aller, sowohl allgemeinen, als nachstehenden besonderen polizeilichen Vorschriften Sorge zu tragen, und die etwanigen Kontraventionen zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen. Unter denselben stehen als polizeiliche Unterbeamte sämmtliche Schleusenmeister, denen, so wie deren legitimirten Stellvertretern, unbedingter Gehorsam zu leisten ist. — Beschwerden gegen das Verfahren derselben werden gleichfalls bei dem Haupt-Steueramte in Neustadt-Eberswalde oder dem Steueramte in Liebenwalde angebracht.

1. Verordnungen, welche die Schiffer allein treffen.

1. Beschaffenheit der Schiffsgefäße und ihrer Ladung.

§. 2. Jeder Kahn muß sich bei seinem Eintritte in den Kanal und bei seiner Ankunft an einer Schleuse der Untersuchung seiner Ladungstiefe unterwerfen. Die Bestimmung der erlaubten Ladungstiefe hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des Schleusenmeisters darüber ab, ob ein Kahn seiner Belastung nach auf der folgenden Kanalstrecke fortkommen könne oder nicht, und ist ein jeder Schiffer verbunden, den Kahn bis zu der erlaubten Ladungstiefe unweigerlich abzuleichten, widrigenfalls er nicht in die Schleuse eingelassen wird.

Die zum Ableichten gebrauchten Kähne werden beim Durchschleusen als Zubehör des Hauptkahns betrachtet, und erhält der Kahnführer bei der Eingangsschleuse eine Bescheinigung über das Vorhandensein und die Zahl von Ableichterkähnen.

§. 3. 1) Wer, ohne sich dieser Untersuchung zu unterwerfen, oder ohne der Aufforderung zum Ableichten nachzukommen, sich in den Kanal drängt, desgleichen

2) wer, nachdem er die erste Schleuse passirt ist, die Ladung aus den Ableichtern wieder in sein Gefäß aufnimmt, ohne hierzu bei einer folgenden Schleuse Erlaubniß erhalten zu haben, verfällt in Strafe.

§. 4. Schiffsgefäße, deren Kaffe, wenn sie unbeladen sind, hö-

her als acht Fuß über den Wasserspiegel hervorragt, werden überhaupt in den Kanal nicht eingelassen, sondern unbedingt zurückgewiesen, wenn die Kasse nicht bis zu jener Höhe abgeschnitten wird.

§. 5. Kein Fahrzeug darf höher als acht Fuß über den Wasserspiegel, oder so beladen werden, daß die Ladung über den Bord des Gefäßes hervorragt, widrigenfalls es zurückgewiesen wird. Nur bei Ladungen von Heu oder Stroh ist eine Höhe von zehn Fuß vom Wasserspiegel, und eine über den Bord hervorragende Ladung in einer Breite von überhaupt höchstens sechszehn Fuß erlaubt. Das Ueberladen oder Durchscheeren durch die Brücken mittelst auf die Kopfspitzen gelegter Bretter ꝛc. ist verboten.

§. 6. Wer gegen die vorstehenden Bestimmungen (§§. 4 und 5.) dennoch in den Kanal einzudringen gewußt hat, oder gegen die diesfälligen Anweisungen des Schleusenmeisters seine Fahrt fortzusetzen versucht, verfällt in Strafe.

§. 7. Das Belasten der Steuerruder mit Feldsteinen ist ebenfalls bei Strafe verboten.

§. 8. Holzflöße dürfen nicht breiter als acht Fuß verbunden werden. Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleusen gelassen.

2. Verhalten an den Schleusen und Brücken.

§. 9. Beim Einziehen in die Schleuse muß die in der Rangschifffahrts-Ordnung festgesetzte Reihefolge genau beobachtet werden. Hat aber der Schleusenmeister einem Kahne die Erlaubniß zum Vorschleusen ertheilt, so dürfen die vor demselben liegen-Fahrzeuge ihn daran auf keine Weise hindern.

§. 10. Niemand darf sich mit seinem Kahne oder Floße, ehe er vom Schleusenmeister dazu Erlaubniß erhalten hat, der Schleuse bis auf eine geringere Entfernung, als die Länge eines großen Oderkahns, nähern.

§. 11. Niemand darf sich die Schleusenthore eigenmächtig öffnen. Dagegen sind die Schiffer beim Durchschleusen verpflichtet, nach der Anweisung des Schleusenmeisters die Schleusenthüren zu öffnen und wieder zuzustoßen, die Thore auf- und zuzumachen und den Nagel zu stecken, wo die Vorrichtung zum Ziehen der Schützen solches erfordert. Nur dann, wenn ein Kahn, auf welchem sich nicht mehr als zwei Menschen befinden, allein durchschleuset, soll der Schleusenmeister den Nagel zu stecken verbunden sein.

§. 12. Beim Durchschleusen müssen die Fahrzeuge von den Schiffern wenigstens an zwei, auf verschiedenen Seiten des Fahrzeuges befestigten Tauen in die Schleusen hinein und wieder hinaus geleitet werden.

§. 13. Das Einsetzen mit Eisen beschlagener Ruder oder Stangen in die Schleusenwände, Thore, Schälungen oder Brücken ist verboten; desgleichen das Abladen von Segelbäumen, Stangen und andern Gegenständen auf den Schleusenwänden, ohne Genehmigung des Kanal-Baubeamten. Auch im letzteren Falle darf dasselbe nicht in den Schleusenkammern, sondern muß außerhalb derselben vorgenommen, und ein schicklicher Platz zur Aufbewahrung von dem Schleusenmeister angewiesen werden.

§. 14. Bei den Zugbrücken ist der Schiffer, welcher das Aufziehen nöthig hat, jedesmal auf Erfordern des Brückenwärters, einen Mann zur Hülfe zu stellen, bei Verwehrung des Aufzuges, verpflichtet. Das eigenmächtige Selbstöffnen der Brücken wird verboten.

§. 15. Bei einer Ladung von zehn Fuß Höhe muß, um Beschädigungen zu verhüten, jederzeit die Brückenklappe geöffnet werden. Wenn aber, auch bei einer niedrigeren Ladung, ein Schiffer die Durchfahrt durch eine Brücke, ohne daß dieselbe geöffnet werde, verlangt, und dabei mit der Ladung oder mit der Kaffe an die Brückenbalken anstreift, so verfällt er in Strafe.

§. 16. Wer außer den vorgedachten Fällen (§§. 9 bis 15) auf irgend eine Weise aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit die Schleusen-Kanalschützen oder Brücken beschädigt, muß nicht nur den verursachten Schaden ersetzen, sondern hat auch eine Polizeistrafe nach der weiterunten erfolgenden Bestimmung verwirkt.

§. 17. Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang darf nicht durch die Schleusen gefahren, und dürfen nicht die Brükken gezogen werden. Ausnahmen finden statt: für die in der Rangfahrts-Ordnung vom 12. August 1834 *) §. 4. Nr. 1. genannten Fahrzeuge; desgleichen auch für die daselbst §. 4. N. 2. und 3. genannten Fahrzeuge, insofern dies in den, diesen letzteren ertheilten Vorschleusepässen ausdrücklich bestimmt ist. Dabei muß für zureichende Beleuchtung auf Kosten der Durchschleusenden gesorgt werden.

3. Verhalten beim Anlegen, so wie beim Aus- und Einladen.

§. 18. Jeder Kahn, welcher im Kanal anhält, muß dem Ufer so nahe als möglich, und gestreckt anlegen, und in dieser Lage wohl befestigt werden. Jedoch dürfen zu diesem Zwecke niemals Anker in die Ufer geworfen werden, die Befestigung darf vielmehr nur an Pfählen geschehen, welche mindestens in einer Entfernung von zwei Ruthen von dem Ufer einzuschlagen sind. Dabei ist es nothwendig, daß der Kahn zugleich vorn und hinten festgelegt werde. Wer dies verabsäumt, und durch das Herumschlagen seines Kahns die Schifffahrt hindert, verfällt in Strafe. Ebenso

*) Jahrg. 1834. 3tes Heft, S. 848.

muß bei Strafe auch das Floßholz gestreckt neben dem Ufer befestigt werden, und zwar an sogenannten Schricken.

§. 19. Kein Fahrzeug darf am Geländer oder an andern Theilen der Brücken, an Buhnenpfählen oder an Bäumen befestigt werden.

§. 20. In engen Kanalstellen, welche durch schwarze Pfähle bezeichnet werden sollen, desgleichen an und zwischen Schälungen und Faschinenwerken darf überhaupt kein Fahrzeug anlegen. Eben so wenig darf ein Fahrzeug einem andern gegenüber oder zur Seite angelegt werden, es sei denn, daß dies des Ableichtens wegen gestattet würde.

§. 21. Das Ueberwintern des Floßholzes im Kanal ist ohne ausdrückliche, auf besondern Stellen zu beschränkende Erlaubniß des Kanal-Baubeamten verboten.

§. 22. Das Aus- und Einladen von Waaren darf in der Regel nur an den bestimmten, mit Tafeln bezeichneten Ablagestellen vorgenommen werden. An andern Orten ist das Aus- und Einladen bloß verstattet:

a) den am Kanal angrenzenden Grundbesitzern für Ladungsgegenstände zu ihrem eigenen Bedarf oder Vertriebe, wenn ihnen dazu vom betreffenden Kanal-Bauinspektor die Erlaubniß ertheilt worden, und solches überhaupt nicht wegen zu geringen Breite des Kanals, oder wegen abbrüchiger Beschaffenheit des Ufers ganz unzulässig ist;

b) im Falle des durchaus nöthigen Lüftens, Trocknens oder Umschippens von Waaren, die dem Verderben ausgesetzt sind, ebenfalls unter den sub a. gestellten beiden Bedingungen;

c) im Falle des schnellen Ableichterns eines zu schwer beladenen, festliegenden Kahns, wenn derselbe an einer Stelle festliegen sollte, wo ein Ableichterkahn nicht neben ihm anlegen kann;

d) im Falle Schiffer, vom Frost überrascht, ihre Waaren ausladen müssen.

In allen vier Ausnahmefällen muß aber, bevor das Aus- oder Einladen geschieht, dem nächsten Schleusenmeister unter Nachweis der von dem betreffenden Kanal-Bauinspektor erhaltenen Erlaubniß, wo diese nöthig ist, und unter Angabe der bestimmten Stunde, wo mit dem Aus- und Einladen begonnen werden soll, damit derselbe die nöthige Aufsicht dabei führen kann, Anzeige davon gemacht werden.

Aller, dem Kanal und dessen Dossirungen bei Gelegenheit des Aus- und Einladens, selbst wenn dieses erst nach erhaltener Erlaubniß geschehen, zugefügter Schaden wird von dem resp. Schiffer ersetzt.

Bei Versäumniß der in diesem Paragraph festgesetzten Be-

stimmungen verfällt der dagegen handelnde Schiffer in eine Strafe von fünf Thalern.

Holz und andere schwere Waaren dürfen, wo es auch sein mag, nicht näher als drei Ruthen vom Kanalbord entfernt abgelagert werden, und muß das Hinein- und Hinausschaffen des Floßholzes auf Streichhölzern, das Ein- und Auskarren anderer Waaren auf Schiebebrettern geschehen.

4. Verhalten während der Fahrt.

§. 24. In den Kanalstrecken, wo besondere Trödelpfade angelegt sind, darf nicht gesegelt werden.

§. 25. In der Regel muß dieselbe Reihefolge, welche beim Eintritt in den Kanal stattgefunden hat, während der ganzen Fahrt beobachtet werden, und ist ein Vorbeifahren nur erlaubt, wenn der vorfahrende Kahn durch Anhalten oder sonstigen Aufenthalt selbst dazu Veranlassung giebt.

§. 26. In denjenigen engen Kanalstellen, welche nach §. 20. mit schwarzen Pfählen bezeichnet werden sollen, ist das Vorbeifahren niemals erlaubt. Aber auch an anderen Stellen, wo die Breite des Fahrwassers an und für sich das Vorbeifahren gestattet, verfällt der vorbeifahrende Schiffer, wenn dabei etwa durch die Begegnung mit anderen Fahrzeugen, oder sonst auf irgend eine Art, ein Schade oder Stockung entsteht, außer dem Schadenersatz, in Strafe. Dasselbe gilt von demjenigen, welcher das Vorbeifahren muthwilliger Weise zu verhindern sucht.

§. 27. Wenn ein Kahn sich schon in einer mit Pfählen bezeichneten engen Kanalstrecke befindet, so darf ein ihm entgegen kommender nicht eher in selbige hineinfahren, als bis der erstere diese Strecke passirt ist. Ganz schmale Kähne machen hierbei eine Ausnahme. Kommen zwei Kähne zugleich an den entgegengesetzten Enden einer solchen Strecke an, so hat der abwärts Fahrende, und wenn Segelwind ist, der mit dem Winde segelnde das Recht, zuerst hindurch zu fahren.

Als höchster Punkt wird die Stelle, wo der Voßkanal in den langen Trödel einmündet, angesehen, so daß von da an die Fahrt, sowohl nach der Liebenwalder, als auch nach der Zerpenschleuse als abwärts gehend betrachtet wird.

§. 28. An allen Kanalstrecken, welche auf beiden Ufern mit Trödelpfaden versehen sind, müssen die trödelnden Schiffe und Schiffzieher sich rechts halten. Wo sich aber nur auf der einen Seite ein Trödelpfad befindet, muß, wenn zwei Fahrzeuge oder Holzflöße sich begegnen, das Fallenlassen der Leine bei dem abwärts Fahrenden (nach der Bestimmung des §. 27.) bewirkt werden.

Vor den Brücken und Schleusen müssen die Segel in einer

Entfernung von funfzig Ruthen, und die Trödelleinen in einer Entfernung von zwanzig Ruthen niedergelegt werden.

II. Verordnungen, welche zugleich die Uferbewohner betreffen.

§. 29. Das Baden ist überall, das Fischen und Krebsen an allen engen oder seichten Stellen im Kanal verboten.

§. 30. Der Kanalbord darf in einer Breite von drei Ruthen weder mit Vieh behütet, noch dasselbe an anderen, als den dazu bestimmten Stellen getränkt werden. An Pfandgeld muß im Kontraventionsfalle, außer dem Schadenersatze, als Strafe erlegt werden:

für ein Stück Hauptvieh 10 Sgr.,
für ein Schaaf oder ein Schwein 5 Sgr.

An Kanalstrecken, wo sich Wälle befinden, müssen auch diese mit dem Vieh verschont werden.

§. 31. Wo keine ordentliche Fahrwege bestehen, ist das Fahren, Reiten und Karren auf den Kanalborden verboten.

§. 32. Nur in einer Entfernung von drei Ruthen vom Ufer des Kanals darf Holz gehauen oder Feuer angemacht werden.

Desgleichen ist das Verunreinigen des Kanals durch Hineinwerfen von Schutt, Steinen, Kehricht, Asche und dergleichen untersagt.

§. 33. Wer die am Kanalborde befindlichen Anpflanzungen auf irgend eine Weise beschädigt, verfällt neben dem Ersatze des Schadens in Strafe.

III. Strafbestimmungen und Verfahren dabei.

§. 34. Auf die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften und Verbote erfolgt überall, wo nicht schon ein anderes Strafmaß ausdrücklich verordnet ist, unabhängig von dem Ersatze des durch das Vergehen herbeigeführten Schadens, eine Strafe von zwei Thalern.

§. 35. Gegen die Strafverfügungen der Kanal-Polizeibehörde steht innerhalb einer zehntägigen Frist der Rekurs an die unterzeichnete Königl. Regierung offen.

Potsdam, den 18. April 1836.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

148.

Reskript des Königl. Justizministeriums an den Königl. Generalprokurator zu Cöln, betreffend die Bestrafung der Kontraventionen gegen die Bestimmung, daß nicht mehr als 3 Pferde, bei dem Heraufziehen der Schiffe, auf einem Stichseile gehen sollen.

Mit dem abschriftlich beigefügten Schreiben vom 9. d. M. hat das Königl. Finanzministerium mir mehrere Urtheilsauszüge mitgetheilt, nach welchen das Rheinzollgericht zu St. Goar über Kontraventionen gegen die Bestimmung, daß nicht mehr als 3 Pferde bei dem Heraufziehen der Schiffe auf einem Stichseile gehen sollen, entschieden hat, obschon diese Fälle nach Art. 68. der Rheinschifffahrtsakte von der gerichtlichen Ortsbehörde mit Polizeistrafen geahndet werden sollen.

Die Frage, in wie fern die gedachten Kontraventionen zur Kompetenz der Rheinzollgerichte gehören? ist bei der Berathung der Verordnung wegen Einrichtung der Rheinzollgerichte vom 30. Juni 1834. (Gesetzsammlung Seite 136) ausführlich zur Erörterung gekommen. Die zur Entwerfung dieser Verordnung niedergesetzte Kommission hat sich für die Verneinung jener Frage und für die Kompetenz der Ortsbehörden, welchen die Untersuchung und Entscheidung der Polizei-Kontraventionssachen sonst zusteht, ausgesprochen. Diese Ansicht ist genehmigt, demzufolge der qu. Art. 68. in der angeführten Verordnung nicht erwähnt, und hiernächst die abschriftlich beigefügte Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 4. August 1834. (Anl. a.) an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz erlassen worden. Die Kognition über die Vergehen gegen den Art. 68. gebührt daher nicht den Rheinzollgerichten, sondern in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche zum Bezirke des dortigen Appellationsgerichtshofes gehören, den Polizeigerichten, und wenn das betreffende Gericht zugleich Rheinzollgericht und Polizeigericht ist, so hat es in letzterer Eigenschaft zu verfahren und zu entscheiden. Ew. Hochwohlgeboren wollen von dieser Verfügung den Königl. Appellationsgerichtshof, und durch die Oberprokuratoren die übrigen Gerichte zur Nachachtung in Kenntniß setzen und zugleich die Berichtigung des Rheinzollgerichts zu St. Goar veranlassen.

Berlin, den 14. Juni 1836.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

a.

Euer Hochwohlgeboren empfangen hierbei einen Auszug aus dem, von

der Kommission zur Ausarbeitung eines Reglements für die Rheinzoll-Richter unterm 31. Juli v. J. erstatteten Berichte, worin von derselben dafür gestimmt wird, daß das Strafmaß für Uebertretung des Verbots, an ein Stichseil mehr als drei Pferde zu spannen, durch administrative Verfügung festgesetzt werde.

Wir sind hiermit und mit dem Inhalte des gutachtlichen Berichts der Kommission überhaupt einverstanden, und ersuchen Ew. Hochwohlgeboren daher, deshalb eine geeignete Bekanntmachung zu erlassen, und dabei das Strafmaß in den Grenzen von 10 Sgr. bis 5 Rthlr. anzunehmen.

Berlin, den 4. August 1834.

Der Finanzminister. Maaßen.

Die Justizminister. v. Kamptz. Mühler.

An
den Königl. Oberpräsidenten
der Rheinprovinz, zu Coblenz.

149.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, das Beleuchten der Schiffe und Flöße bei Nachtzeit und bei Nebel betreffend.

Durch Verfügung der Königl. hohen Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen vom 9. v. M., ist die Bestimmung im §. 19. des Reglements vom 9. Mai 1828 *) über das von den Führern der Dampf- und Segelschiffe zu beobachtende Verfahren, welche vorschreibt, daß alle in der Fahrt liegende Schiffe während der Nacht beleuchtet sein sollen, auch auf Flöße ausgedehnt worden.

Den Inhabern und Führern von Flößen wird demnach hierdurch zur Pflicht gemacht, auf den, des Nachts oder bei starkem Nebel angelegten Flößen für die ganze Dauer der Nacht oder des Nebels an den beiden, dem Fahrwasser zunächst gelegenen Ecken des Floßes auf erhabenen und überall sichtbaren Punkten hellbrennende Laternen aufzustecken und zu unterhalten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach §. 24. des vorbezogenen Reglements durch polizeiliche Strafen bis zu fünf Thalern geahndet, die außerdem bestehende Verpflichtung zum Schadensersatze aber wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erörtert und festgestellt werden.

Coblenz, den 7. August 1836.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Bodelschwingh.

*) Jahrg. 1828. 2tes Heft, S. 456 ff.

M.

Bau-Polizei.

150.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, das Ministerial-Ressort in vereinigten Wege-Polizei- und Bau-Polizei-Sachen betreffend.

— ꝛc. Die Königl. Regierung hat jedoch künftig die Berichte in ähnlichen Angelegenheiten, wo Rücksichten der Wegepolizei mit denen der Baupolizei zugleich zur Erwägung kommen, jedesmal (nächst der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen) mit an das Ministerium des Innern und der Polizei zu richten, damit über eine mögliche Verschiedenheit der Ansichten, wie sie in dem vorliegenden Falle stattgefunden, die betheiligten Centralverwaltungen sich zuvörderst vereinigen können.

Berlin, den 28. Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

151.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend das Verfahren hinsichtlich der an die Königl. Ober-Baudeputation gelangenden Bau-Pläne und Anschläge.

In der Anlage (a.) übersende ich der Königl. Regierung eine Abschrift der unterm 22. v. M., an das Königliche Staatsministerium ergangenen allerhöchsten Kabinets-Ordre, über das Verfahren hinsichtlich der an die Ober-Baudeputation zur Begutachtung und Festsetzung gelangenden Bau-Pläne und Anschläge, zu Ihrer Nachricht.

Berlin, den 22. April 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

Ich habe bemerkt, daß die Ober-Bau-Deputation zu ihrer Begutachtung und Festsetzung gelangende Baupläne und Anschläge ohne Berücksichtigung der zur Disposition stehenden Geldmittel abgeändert, und kostspieligere Pläne entworfen hat, wodurch, namentlich bei Kommunal-Bauten, zu deren Ausführung Zuschüsse aus Staatskassen gegeben werden, Verlegenheiten und vermehrte Ansprüche der Kommunen entstanden sind. Die Staatsminister und Verwaltungs-Chefs werden denselben begegnen, wenn sie dafür sorgen, daß der Ober-Bau-Deputation mit dem zu ihrer Prüfung gelangenden Bauplane zugleich ein vollständiger Anschlag und eine Uebersicht der für den beabsichtigten Bau zur Disposition stehenden Geldmittel vorgelegt wird, damit der technischen Behörde die Grenze für die, von ihr etwa für nöthig erachteten Abänderungen angewiesen werde, und daß bei Erforderung des technischen Gutachtens zugleich diejenigen Rücksichten hervorgehoben werden, auf welche es zur Erreichung des Zweckes bei dem auszuführenden Baue vorzugsweise ankommt. Sollte die Ober-Bau-Deputation aber Veränderungen des Bauplanes in Vorschlag bringen, so ist darauf zu halten, daß sie diese auch zugleich veranschlage, damit namentlich bei Kommunal-Bauten, die Kommunen sich überzeugen können, daß dadurch die disponiblen Mittel nicht überschritten werden, welches die Haupt-Rücksicht bleiben muß. Ich überlasse den betreffenden Staatsministern und Verwaltungs-Chefs, hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 22. März 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

152.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, die Bedachung der Gebäude auf dem Lande betreffend.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren auf Ihren Bericht vom 13. Juni v. J., in Betreff des bisher in der Rheinprovinz hinsichtlich der Bedachung der Gebäude auf dem Lande in Anwendung gekommenen Verfahrens, unter Wiederbeifügung der damit vorgelegten diesfälligen Verhandlungen und Berichte der Regierungen zu Cöln vom 13. August 1834. und zu Düsseldorf vom 15. Oktober 1834., die in dieser Angelegenheit von des Königs Majestät unterm 2. d. M. erlassene Allerhöchste Verordnung anliegend (a.) in beglaubigter Abschrift zur weiteren Veranlassung mittheile, genehmige ich zugleich nach Ew. Hochwohlgeboren Antrage, daß alle diejenigen wegen Uebertretung der bisher bestandenen Vor-

schriften eingeleiteten Untersuchungen und angestrengten Klagen, so wie die noch nicht gebüßten diesfälligen Strafen, niedergeschlagen werden, welche, sowie die Klagen und Untersuchungen, solche Fälle betreffen, in denen nach jener Allerhöchsten Verordnung die Neuanlage oder Ausbesserung eines Stroh-, Rohr- oder Holzschindel-Daches erlaubt gewesen sein würde, und ich ermächtige Ew. Hochwohlgeboren, hiernach zu verfahren.

Berlin, den 7. Juli 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

---

a.

Auf Ihren Bericht vom 7. v. M. will Ich nach Ihrem Antrage hierdurch bestimmen, daß es auch in der Rheinprovinz mit der Zulassung von Strohdächern dergestalt gehalten werden soll, wie dies in den übrigen Landestheilen geschieht, indem die Herstellung einer feuersichern Bedachung von Jedem verlangt werden muß, dem die zur Beschaffung derselben erforderlichen Mittel nicht fehlen, und verordne daher, unter Aufhebung der über die Strohbedachung der Gebäude in der Rheinprovinz bisher in Anwendung gekommenen älteren Bestimmungen, hierdurch Folgendes:

1) Die Ortsbehörden dürfen in den Flecken, Dörfern, Weilern und überall, wo mehrere Häuser zusammen stehen, bei der Anlegung neuer Dächer nur Bedachungen von Metall, Schiefer oder Ziegeln und Lehmschindeldächer, nach der bekannt zu machenden Bereitungsart, gestatten.
2) Stroh- oder Rohr-Bedachungen und Holzschindeln sind nur erlaubt:
   a. auf einzelnen Gebäuden und zusammenhängenden Gehöften eines und desselben Besitzers, welche mindestens 2000 Preußische Fuß von andern entfernt stehen;
   b. in den der Ueberschwemmung ausgesetzten Rhein-Niederungen, in sofern dieselben zur Sicherung der Bewohner bei Ueberschwemmungen für nothwendig erkannt worden sind.

   In diesen Fällen muß jedoch von der Ortsbehörde eine ausdrückliche Erlaubniß schriftlich ertheilt und vom Landrathe genehmigt worden sein.
   c. Auf einzelnen, nicht zu denen sub a. und b. gehörigen Gebäuden dürfen sie nur alsdann gestattet werden, wenn die Vermögensumstände des Hausbesitzers demselben die Mittel, selbst zur Ausführung einer Lehmschindel-Bedachung, nicht gewähren. Die Erlaubniß dazu muß sodann durch die Ortsbehörde bei dem Landrathe nachgesucht werden.
3) Größere Reparaturen an schon vorhandenen Stroh-, Rohr- oder Holzschindel-Dächern mit Stroh oder Rohr auf Gebäuden, die nicht zu denen im §. 2. bezeichneten gehören, dürfen in der Regel nicht gestattet werden.

   Nur in Fällen dringender Nothwendigkeit und bei mangelnden Mitteln zur Ausführung einer Stein- oder Lehmschindel-Bedachung kann der Landrath, auf das Gutachten der Ortsbehörde, solche gestatten.

4) Wer künftig, dieser Verordnung entgegen, ein neues Stroh- oder Rohr-Dach auflegen läßt, oder ein Stroh- oder Rohr-Dach mit Stroh oder Rohr ausbessert, ohne die im §. 2 und 3. gedachte Erlaubniß erhalten zu haben, wird mit einer Geldbuße von Ein bis Fünf Thalern, und im Falle des Neubaues mit Niederlegung des Stroh- oder Rohr-Daches, bestraft.

5) Uebertretungen der Ortsbehörden in der im § 2. und 3. ihnen ertheilten Befugniß werden mit angemessenen Ordnungsstrafen, welche die Regierungen festsetzen, geahndet.

Sie haben diese Bestimmungen durch die Amtsblätter der Regierungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Juli 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

153.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, in eben derselben Angelegenheit.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den Antrag vom 26. v. M. wegen Ausdehnung der am 2. Juli d. J. für die Rheinprovinz hinsichtlich der Bedachung der Gebäude ergangenen Allerhöchsten Verordnung, auf die Provinz Westphalen, daß es der Allerhöchsten Genehmigung der in jener Verordnung ausgesprochenen Grundsätze für die Rheinprovinz nur deshalb bedurft hat, weil dort der Anwendung derselben ausdrückliche Gesetze entgegenstanden.

Da nun außerdem, wie auch der Eingang der Verordnung zeigt, dadurch nur diejenigen Grundsätze in der Rheinprovinz haben zur Anwendung gelangen sollen, nach denen in den übrigen Provinzen bereits, wenigstens der Regel nach, verfahren wird, so kann es kein Bedenken haben, die Bestimmungen vom 2. Juli d. J. auch für Westphalen in Anwendung zu bringen, wenn nicht etwa, worüber ich eintretenden Falles einer gefälligen Mittheilung entgegen sehen will, auch dort ausdrückliche gesetzliche Vorschriften dies hindern möchten.

Berlin, den 7. September 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

N.

Armen-Polizei.

154.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Verpflichtung zur Armenpflege Seitens der Dorfgemeinden und Dominien betreffend.

Der Königl. Regierung gebe ich in Erwiederung auf den Bericht vom 26. Januar c.,

die Theilnahme der Dominien an der Verpflegung der Ortsarmen betreffend,

hierdurch zu erkennen, daß durch das Ihr zur Nachachtung mitgetheilte Reskript vom 25. Mai pr. *) keinesweges beabsichtigt worden ist, diejenigen Armenverbände zu zerreißen, welche sich an den einzelnen Orten gebildet haben, sondern nur die Grundsätze näher zu bestimmen, nach welchen in fraglicher Beziehung das jus commune, so wie es im Allgemeinen Landrecht enthalten, in Ermangelung der dem gemeinen Rechte derogirenden Statutarrechte anzuwenden ist. Auch in der Provinz Brandenburg, und insbesondere in dem Departement der Regierung zu Frankfurt a. O., an welche obgedachtes Reskript erlassen worden, finden hierunter verschiedenartige Verhältnisse statt.

Die Königl. Regierung mag es daher bei der Art, wie sich an jedem einzelnen Orte ihres Verwaltungsbezirks die verschiedenen Armenverpflegungs-Verbände gebildet haben, um so mehr belassen, als über die Frage, welche Armen den Dominien und welche den Gemeinden zur Verpflegung anheim fallen? der Königl. Regierung keine Streitigkeiten zur Entscheidung vorliegen, wenigstens von der Königl. Regierung darüber nichts angezeigt ist.

Berlin, den 19. Mai 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

*) Jahrg. 1835. 2tes Heft, S. 506. ff.

155.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei an den Gutsbesitzer zu Herrendorf, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Frankfurt, betreffend die Verpflichtung zur Armenpflege in Beziehung auf Domizilverhältnisse der aus Strafanstalten ꝛc. entlassenen Individuen.

In Bescheidung auf die Rekursbeschwerde vom 31. Mai c., betreffend die Ihnen zur Pflicht gemachte Aufnahme und Verpflegung der unverehelichten M. und deren Kindes, wird Ihnen anbei Abschrift des dieserhalb von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. erforderten und unterm 11. d. M. erstatteten Berichts (Anl. a.) mit dem Eröffnen mitgetheilt, daß aus den darin angeführten Gründen ihre Beschwerde für unbegründet erachtet werden muß.

Berlin, den 30. Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

a.

In Verfolg der hohen Signatur vom 7. d. M. beehren wir uns, die Beschwerde des Dominii Herrendorff, wegen Aufnahme der unverehelichten M., beikommend nebst Anlagen zurückzureichen.

Die unverehelichte M. ist die Tochter eines vor längerer Zeit in einem Familienhause des Dominiums Herrendorff verstorbenen Tagelöhners. — Ihre Behörigkeit dorthin war also ursprünglich in Gemäßheit des Ortsarmen-Patents für den Fall der Unterstützungsbedürftigkeit begründet, und sie ist derselben nicht verlustig gegangen, wenn sie vor erreichter Majorennität auswärts gedient, und von ihrem 24—30. Jahre, denn nach der Anzeige des Landraths war sie im Oktober v. J. 32 Jahr alt, auf einer Strafanstalt zugebracht hat, weil eine Aenderung der Behörigkeitsverhältnisse durch Abwesenheit die Möglichkeit einer selbstständigen Willenserklärung und Freiwilligkeit der Wahl des Aufenthalts voraussetzt.

§. 24. Tit. II. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.
§. 13. des Ortsarmen-Patents.

Wir halten hierdurch unsere Ansicht schon gesetzlich begründet, und ist solche auch gewiß in höheren Entscheidungen angenommen, welche wir freilich jetzt eben nicht nachweisen können. Wir glauben uns aber deshalb auf eine Entscheidung des Königl. Justizministerii vom 11. April 1823. (Jahrbücher Bd. 21. S. 264. Graeff II. Seite 18.) berufen zu dürfen, worin ausdrücklich gesagt wird,

daß die Züchtlinge ihren vorigen Gerichtsstand durch die Detention nicht verlieren,

wobei wir den Vorwurf einer Verwechselung zwischen forum und domicilium nicht zu befürchten haben, da ersteres in diesem Zusammenhange durch letzteres begründet wird.

Dasselbe scheint uns aus den Bestimmungen der in der Kriminal-Ordnung bestätigten Instruktion, wegen Entlassung der zum Zuchthause verurtheilt gewesenen Personen, namentlich §. 11. zu folgen; endlich aber ist, auf den Grund des §. 107. Tit. 17. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts in dem hohen Reskript vom 12. März 1824. (Annalen VIII. S. 254.) angenommen, daß die Angehörigen eines Verbrechers während dessen Detention durch die Gemeinden des bisherigen Domizils verpflegt werden müssen, worauf wohl auf eine Fortdauer des letztern hinsichtlich des Detinirten selbst geschlossen werden muß.

Seit ihrer Entlassung aus der Strafanstalt im Jahre 1833. war, als das Dominium Herrendorff wegen Aufnahme derselben in Anspruch genommen wurde, noch kein Zeitraum von drei Jahren verflossen; in Werblitz scheint sie um Weihnachten 1834. zwar ein Domizil konstituirt zu haben, sie hat dasselbe jedoch nach einem Aufenthalt von wenigen Wochen wieder aufgeben müssen, und kann daher das Dominium Herrendorf die etwa erforderliche Unterstützung der ꝛc. M. nicht ablehnen, (§. 11. 12. und 13. des Ortsarmen-Patents) weil, die Verarmung vorausgesetzt, diese mit der Geburt ihres Kindes im Laufe des Jahres 1834. bereits eingetreten war. — In letzterer Beziehung bemerken wir nun schließlich:

Das Kind der ꝛc. M. ist im Kreuze gelähmt, und wir haben daher, da ein solches Geschöpf offenbar einer größeren Pflege und Wartung bedarf als andere von gleichem Alter, vorläufig Anstand nehmen müssen, wie wir dies in anderen Fällen wohl gethan haben, darauf zu dringen, daß durch dessen anderweite Unterbringung der Mutter hinreichende Freiheit geschafft werde, sich ihren Unterhalt selbstständig zu erwerben, sondern geglaubt, es bei der Erklärung des Landraths, daß die mütterliche Pflege dem Kinde unentbehrlich sei, für jetzt belassen zu müssen, und stellen daher ganz gehorsamst anheim, da überdies die Mutter unterstützungsfähige nähere Verwandte nicht besitzt:

den Beschwerdeführer über die Unzulässigkeit seines Gesuches hochgeneigtest bescheiden zu wollen,

wobei wir jedoch nicht unbemerkt lassen können, daß wir es wenigstens für billig halten würden, wenn die Verpflegung der ꝛc. M. und ihres Kindes der Landarmen-Direktion zu Landsberg aufgelegt würde, welche indessen solche abgelehnt hat.

Frankfurt, den 11. Juni 1836.

Die Regierung. Abtheilung des Innern.

An
Ein Königl. hohes Ministerium
des Innern und der Polizei.

156.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, in gleicher Angelegenheit.

Das unterzeichnete Ministerium erwiedert dem Königl. Polizeipräsidium auf den Bericht vom 20. d. M., daß dasselbe in Betreff

treff des Domizils und der Armenpflege der im Arbeitshause befindlichen unverehelichten N. der Ansicht der ständischen Landarmendirektion der Kurmark beistimmen muß.

Denn daraus, daß die Mutter der N. im Landarmenhause zu Straußberg verstorben ist, folgt noch keinesweges, daß dieselbe im Bereiche des Landarmenverbandes einen Wohnsitz gehabt hat, indem auch Heimathslose dort aufgenommen werden müssen; auch ist dafür anzunehmen, daß die N. hier in Berlin, wo sie über zehn Jahre und darunter länger als drei Jahre nach erlangter Großjährigkeit sich aufgehalten, und förmlich als Lohnhure rezipirt worden, dadurch und durch das Liegen in Schlafstelle heimisch geworden und ein Domizil konstituirt habe.

Es kann daher dem Antrage des Königl. Polizeipräsidii,

die Kurmärksche Landarmendirektion zur Uebernahme der N. zu veranlassen,

nicht Folge gegeben werden.

Berlin, den 26. April 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

157.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Heilung armer Kranker an dem Orte ihres Aufenthalts betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich übrigens hierdurch veranlaßt, der Königl. Regierung anzuempfehlen, bei den von Ihr zu verfügenden Kuren vorher gehörig in Ueberlegung zu nehmen, wie es wegen der Kosten zu halten? und dies besonders in nicht eiligen Fällen, wohin der in Rede stehende chronische Krankheitsfall gehört, zu beachten.

Ueberhaupt kann einer Stadtkommune in der Regel nicht angesonnen werden, einen armen Kranken auswärts heilen zu lassen, sondern es muß der Kranke sich mit der am Orte zu beschaffenden ärztlichen Hülfe und den daselbst vorhandenen Heilanstalten begnügen, wie dies von allen unbemittelten Einwohnern geschieht; indem sonst ein Armer besser daran sein würde, als Personen, die zur Armenpflege beitragen.

Berlin, den 13. Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

158.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, die Armenbeiträge und die Armenpflege der Chaussee-Einnehmer und Chaussee-Wärter und ihrer Hinterbliebenen betreffend.

Die in einigen der älteren Provinzen zur Sprache gekommenen Zweifel über die Armenpflege der Chaussee-Einnehmer und Chaussee-Wärter und ihrer Hinterbliebenen veranlassen uns, in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken.

Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß die betreffenden Personen als Einwohner derjenigen Kommunen anzusehen sind, in deren Bezirk sie wohnen. Da nun das Recht eines Ortseinwohners, Almosen zu fordern, nach §. 12. Tit. 19. Th. II. des A. L. R. ein Korrelat der Pflicht ist, zu den Armensteuern beizutragen: so folgt daraus für die gedachten Chaussee-Beamten die Verbindlichkeit, zur Armenpflege mit beizutragen.

Die Höhe dieses Beitrages läßt sich indeß nicht allgemein bestimmen, sondern es müssen bei Abmessung desselben jedesmal die obwaltenden Verhältnisse berücksichtigt werden; z. B. ob von einer Stadt oder vom platten Lande die Rede, ob der zu besteuernde ein bloßer Tagelöhner, oder Pächter, oder ein wirklicher Staatsdiener ist. u. s. w.

Die Königl. Regierung kann daher für jetzt nur angewiesen werden, überall, wo sich in Ihrem Bezirk Chausseen befinden, in Absicht der dabei angestellten Personen den Armenverband, zu welchem sie gehören, festzustellen, und ihnen aufzugeben, ihre Beiträge dahin zu entrichten; wobei der Königlichen Regierung überlassen bleibt, bei entstehendem Streite über die Höhe der zu leistenden Beiträge dieselben bei etwaniger Ermangelung spezieller Vorschriften nach billigem Ermessen festzusetzen.

Berlin, den 18. Mai 1836.

Der Minist. des Innern und der Polizei. v. Rochow.
Verwaltung für Handel Fabrikation u. Bauwesen. Rother.
Finanzministerium v. Alvensleben.

159.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei an den Magistrat zu Halle, die Ausstellung nachgesuchter Armenatteste betreffend.

Der Magistrat wird in Bescheidung auf die Vorstellung vom

26. v. M., betreffend die Verweigerung des von dem Barbier N. daselbst Behufs seiner kostenfreien Trauung nachgesuchten Armen-atteſtes, lediglich auf die abschriftlich eingereichte Resolution der Königl. Regierung zu Merseburg vom 6. ejusd. (Anl. a.) aus den darin angeführten erschöpfenden und von Ihm nicht widerlegten Gründen hiermit verwiesen.

Berlin, den 6. Juni 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Die Gründe, mit welchen der Magistrat die Verweigerung des Armen-Atteſtes Behufs der unentgeldlichen Trauung des Barbiers N. dortselbst unterm 21. v. M. zu rechtfertigen gesucht hat, genügen keineswegs, denn die Ausstellung der Armen-Atteſte ist in den Gesetzen an keinen Zweck gebunden, und die Geistlichen haben auf die jura stolae bei Armen keinen Anspruch, vielmehr müssen dieselben nach dem vom Magistrate selbst angeführten Reskripte vom 1. Dezember 1818. (S. 9. des Amtsblattes vom Jahre 1819.) die aus den Kirchenbüchern zu ertheilenden Atteſte, wenn sich die Interessenten durch eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit als Arme legitimiren, stempel- und kostenfrei ausfertigen. Der angeführte Beschluß des Magistrats, alle Gesuche um Ausstellung von Armen-Atteſtaten zur kostenfreien Trauung zurück zu weisen, kann daher nur gemißbilligt werden; vielmehr ist im vorliegenden Falle der Umstand, daß der ꝛc. N. unerzogene Kinder erster Ehe hat, die einer Mutter bedürfen, von so bedeutendem Gewicht, und die anscheinende Nothwendigkeit der Ertheilung des Zeugnisses der Bedürftigkeit wird durch das Anführen des Magistrats, daß der ꝛc. N. und dessen Verlobte arbeitsfähig sind ꝛc., so wenig widerlegt, daß wir nicht umhin können, dem Magistrat hierdurch aufzugeben, entweder das fragliche Zeugniß ohne weitere Schwierigkeiten zu ertheilen, oder haltbarere Verweigerungsgründe, als in den Verfügungen vom 29. Januar und 12. Februar c. und in dem Eingangs gedachten Berichte enthalten sind, anzugeben, wobei der §. 31. Tit. 23. Th. I. *) der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zum analogen Anhalte dienen wird.

Merseburg, den 6. Mai 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Magistrat zu Halle.

*) §. 31. l. c. Auf das Armenrecht kann nur derjenige Anspruch machen, welcher weder an liegenden Gründen, noch fahrender Haabe, noch ausstehenden Schulden so viel besitzt, noch auch in seinem Amte, Profession, oder Gewerbe so viel verdienen kann, daß ihm, nach Abzug des nothdürftigen Unterhalts für sich und die Seinigen, noch etwas zur Bestreitung der Prozeßkosten, nach einem ungefähren Ueberschlage derselben, frei bleibt.

160.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Preußen, mit dem Regulativ wegen Aufbringung der Landarmenbeiträge in den Bezirken der Königl. Regierungen zu Marienwerder und Danzig.

In Folge der Berichte vom 20. November und 29. Dezember pr., so wie vom 14. Januar und 1. März c., die Aufbringung der Landarmenbeiträge in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder betreffend, übersenden wir Ew. Excellenz anbei beglaubigte Abschrift der auf unsern Vortrag über diesen Gegenstand ergangenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. v. M. (Anl. a.) nebst einer Ausfertigung des auf den Grund dieser Ordre von uns dato vollzogenen Regulativs (Anl. b.) wegen fernerer Aufbringung jener Beiträge in den gedachten Regierungsbezirken und des bei der Einziehung zu beobachtenden Verfahrens, mit dem Ersuchen, hiernach das Weitere zu veranlassen und das Regulativ schleunigst zu publiziren.

Berlin, den 7. Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanzministerium.
v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

a.

Auf Ihre Berichte vom 8. und 26. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Ansicht, in Bezug auf die Aufbringung der Landarmen-Beiträge in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder, dahin einverstanden, daß die Klassensteuer, wenn nach dem Fuße derselben ein Kommunal-Beitrag aufgebracht werden soll, in ihrer Verbindung mit sämmtlichen neben derselben zur Erhebung kommenden Staatssteuern zu betrachten, und die Individual-Beiträge in einem andern Verhältnisse, als nach dem gleichen Prozentsatze der Klassensteuer, zu bestimmen, weil sonst die Steuerpflichtigen der untern Steuerstufen überbürdet werden würden. Auch finde Ich es begründet, daß die letzte Steuerstufe zu Beiträgen nicht herangezogen werden dürfe, weil zu derselben nur solche Steuerpflichtigen gehören, die selbst den Armen ganz nahe stehen und mit ihrem täglichen Einkommen nur eben das eigene beschränkte Bedürfniß befriedigen, auch bisher keinen Beitrag geleistet haben. In dieser Art hat daher der Antrag der Preußischen Provinzial-Stände in seiner Fassung nur verstanden und von Mir genehmigt werden können. Sie haben hiernach sowohl die ständische Landarmen-Kommission, als die Stände des Rosenbergschen Kreises, auf die wieder beigehenden Eingaben zu bescheiden und zu belehren. Das Mir eingesandte, hierneben zurück folgende Regulativ und den beigefügten Tarif, (Anl. b. u. c.) in welchen Sie, nach Meiner früheren Bestimmung, der Benennung Westpreußen, die Benennung der betreffenden Regierungsbezirke zu sub-

stituiren haben, genehmige Ich, und überlasse Ihnen, dasselbe zu vollziehen und zu publiziren.

Berlin, den 18. Mai 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow und
den Wirklichen Geheimen Rath,
Grafen v. Alvensleben.

---

b.

Regulativ,

die fernere Aufbringung der Landarmen-Beiträge in den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig und das bei Einziehung derselben zu beobachtende Verfahren betreffend.

Da die bisherigen in Gemäßheit des Landarmen-Reglements vom 31. Dezember 1804. zur Anwendung gekommenen Grundsätze über die Aufbringung der Landarmen-Beiträge in den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig sich als unzureichend ausgewiesen, und des Königs Majestät durch den Landtags-Abschied vom 3. Mai 1832. zu II. 45. e, den Antrag der Provinzial-Stände, die Erhebung dieser Beiträge nach dem Maßstabe der Klassensteuer bewirken zu lassen, Allerhöchst genehmigt haben; so wird nach Erledigung der erforderlichen Vorarbeiten wegen Ausführung der neuen Veranlagung der Landarmen-Beiträge mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hierdurch Folgendes bestimmt.

§. 1. Vom 1. Januar 1836. ab, sollen die Landarmen-Beiträge in den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig, und zwar sowohl in den ursprünglich Westpreußischen, als auch in den ehemals Ostpreußischen Bestandtheilen des die Regierungsbezirke von Marienwerder und Danzig umfassenden Verbandes nach dem Fuße der Klassensteuer und dem Inhalte dieses Regulativs aufgebracht und eingezogen werden.

§. 2. Die Konkurrenz der der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städte in beiden Regierungsbezirken ist auf Grund der in denselben bewirkten Probe-Veranlagungen der Klassensteuer im Verhältnisse zu dem Klassensteuer-Aufkommen aus den übrigen Gemeinen und nach dem Bedarfe des Landarmen-Wesens ermittelt, und beläuft sich zur Zeit auf die Gesammt-Summe von 4,500 Rthlr. Zu dieser Summe haben für die nächsten sechs Jahre $18\frac{15}{41}$ jährlich beizutragen:

die Stadt	Danzig . . .	2490	Rthlr.
" "	Elbing . . .	730	"
" "	Marienburg . .	270	"
" "	Graudenz . .	230	"
" "	Marienwerder . .	390	"
" "	Thorn . . .	390	"

Es bleibt den genannten Städten überlassen, den vorstehend auf sie repartirten Beitrag nach den in ihrer Gemeinde bestehenden Grundsätzen der Kommunal-Besteuerung auf die Gemeineglieder im Einzelnen zu vertheilen, sie sind aber verpflichtet, obige Beträge unverkürzt nach den näheren Anweisungen der betreffenden Provinzial-Regierungen abzuführen. Etwanige Ausfälle und Abgänge müssen daher von jeder Stadtgemeine selbst übertragen werden.

§. 3. In den der Klassensteuer unterworfenen übrigen Gemeinen werden die Landarmen-Beiträge dagegen alljährlich nach Maßgabe der Klassensteuer besonders ausgeschrieben, und es sind zur Entrichtung von Landarmen-Beiträgen zunächst alle Einwohner dieser Ortschaften verpflichtet, welche zur Klassensteuer herangezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der in die zwölfte Steuerstufe eingeschätzten Personen, welche ganz befreit bleiben, ferner die Besitzer von adelichen Gütern, welche außerhalb der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig ihren Wohnsitz haben, nach den im § 12 enthaltenen näheren Bestimmungen, und endlich die Geistlichen, für welche die bisherigen Sätze beibehalten bleiben.

§. 4. Die Repartition der Landarmen-Beiträge auf die einzelnen Klassensteuerpflichtigen für die Jahre $18\frac{36}{41}$. erfolgt nach den Sätzen, welche der untenstehende Tarif für jede der 11 ersten Klassensteuer-Stufen enthält.

Die Einzeln-Steuernden werden mit der Hälfte der Tarifsätze betroffen.

§. 5. Alle sechs Jahre soll der Bedarf des Landarmen-Fonds aufs Neue ermittelt, und nach Maßgabe desselben sowohl der Beitrag der Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städte auf den Grund besonderer Probe-Veranlagungen der Klassensteuer, als auch die Tarifsätze, nach welchen die klassensteuerpflichtigen Gemeinen heranzuziehen sind, durch den Oberpräsidenten der Provinz neu bestimmt werden. Möchte jedoch eine erhebliche Veränderung in der Bedarfs-Summe oder in der Seelenzahl eintreten, so soll die neue Ermittelung und Feststellung schon nach drei Jahren erfolgen.

§. 6. Zur Vereinfachung des Verfahrens sollen die Landarmen-Beiträge nach den vorgeschriebenen Tarifsätzen bei der Veranlagung der Klassensteuer gleichzeitig ermittelt und unmittelbar in die Steuerrollen jeder Gemeine eingetragen werden, zu welchem Behufe den Gemeine-Rollen der Klassensteuer die nöthigen Kolonnen zur Bezeichnung der Landarmen-Beiträge jedes Steuerpflichtigen und zur Summirung des Hauptbetrages hinzuzufügen sind.

Wenn inzwischen zur Zeit die Aufstellung der Klassensteuer-Rollen schon zum größeren Theile beendigt sein wird, so bleibt den Provinzial-Regierungen überlassen, die Ausschreibung der Landarmen-Beiträge pro 1836. nach dem Inhalte dieser Verordnung auf die geeignete Weise anderweitig zu bewirken.

§. 7. Die Revision und Feststellung der veranlagten Landarmen-Beiträge, der Ab- und Zugänge, so wie der Ausfälle, wird hiernächst überall gleichzeitig von den mit der Verwaltung der Klassensteuer beauftragten Behörden bewirkt, so wie denn auch hinsichts der Bekanntmachung des von jedem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Beitrags, der Einziehung desselben und überhaupt in allen hierin nicht ausdrücklich ausgenommenen Beziehungen, die wegen der Klassensteuer ertheilten Vorschriften zur Anwendung zu bringen sind.

§. 8. Es liegt daher namentlich auch die örtliche Erhebung der Landarmen-Beiträge, unter Kontrolle der Landräthe, den Gemeinen durch deren Klassensteuer-Erheber ob.

§. 9. Die Gemeinen erhalten für die Erhebung einen Antheil von vier Prozent der wirklich eingezogenen Summe, und sind verpflichtet, daraus alle vorkommende Auslagen zu bestreiten, insbesondere auch die Remuneration der Spezial-Erheber zu bewirken.

§. 10. Die Einziehung der Landarmen-Beiträge erfolgt jedoch nicht

in monatlichen Beträgen, sondern nach dem Bedarf im Jahresbetrage oder in zwei halbjährigen Raten praenumerando.

§. 11. Die Kreiskassen führen die eingegangenen Landarmen-Beiträge nach den ihnen von den Provinzial-Regierungen ertheilten Anweisungen ab.

§. 12. Diejenigen Besitzer adlicher, in den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig belegener Güter, welche außerhalb dieser Departements domiziliren, werden mit der Hälfte desjenigen Satzes zu den Landarmen-Beiträgen herangezogen, welchen sie zu entrichten haben würden, wenn sie auf ihren Gütern wohnten. Sie sind daher zwar nach Maßgabe ihres Güterbesitzes zur Klassensteuer zu veranlagen, haben aber nur die Hälfte des Tarifsatzes beizutragen, welcher von den in dieselbe Steuerstufe eingeschätzten, auf ihren Gütern wirklich wohnenden Gutsbesitzern aufgebracht wird.

Die Veranlagung der Landarmen-Beiträge auf diese auswärtige Gutsbesitzer geschieht durch die Kreislandräthe in besonderen Rollen, welche den Regierungen mit den übrigen Erhebungsrollen zur Bestätigung einzureichen sind. Die Einziehung ihrer Beiträge wird unter Leitung der Landräthe unmittelbar durch die Kreiskassen nach obiger Vorschrift bewirkt.

Berlin, den 7. Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

---

c.

Tarif

zur Erhebung der Landarmen-Beiträge in den klassensteuerpflichtigen Theilen der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig.

Klassensteuer-		Haushaltungssätze.	An Landarmen-Beiträgen soll vom Haushalt jährlich entrichtet werden:			Bemerkungen.
Klassen.	Stufen.		Rthlr.	Sgr.	Pf.	
I.	1	144	21	—	—	
	2	96	15	—	—	
	3	48	7	—	—	Personen, welche keinen
II.	4	24	2	15	—	Haushalt führen, und nach
	5	18	1	25	—	dem Klassensteuer-Gesetze
	6	12	1	7	—	nur den halben Haushalts-
III.	7	8	—	20	—	Steuersatz entrichten, zah-
	8	6	—	14	—	len auch nur die Hälfte
	9	4	—	10	—	des Satzes ihrer Stufen
IV.	10	3	—	5	—	an Landarmen-Beiträgen.
	11	2	—	2	—	

IX.

Medizinalwesen.

161.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, die Anfragen bei der Königl. Ministerial-Kommission vor der Zulassung zu den Medizinal-Staatsprüfungen betreffend.

In Gemäßheit Allerhöchster, hinsichtlich der Theilnehmer an verbotenen Verbindungen ergangener Bestimmungen, ist es erforderlich, vor Anstellung der im Medizinalwesen verordneten Staatsprüfungen, mit solchen Individuen, welche ihre Vorbildung auf einer Universität erhalten haben, die Aeußerung der Königl. Ministerial-Kommission in denjenigen Fällen einzuholen, wo

a) der Kandidat nach Inhalt seiner akademischen Zeugnisse einer gehabten Theilnahme an verbotenen Verbindungen auf der Universität überführt, oder verdächtig geworden ist, oder wo

b) derselbe auf einer auswärtigen Universität, vor Erlaß der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Mai 1833., oder nach derselben mit eingeholter Erlaubniß studirt hat, gleichviel im letztern Falle, ob aus dem Entlassungszeugnisse der ausländischen Universität die obgewaltete Theilnahme des Inhabers an verbotenen Verbindungen zu ersehen ist, oder nicht.

Ew. ꝛc. ersucht das unterzeichnete Ministerium, hievon das dortige Königl. Medizinalkollegium und die Königl. Regierungen gefälligst in Kenntniß zu setzen, mit der Anweisung, in den danach geeigneten Fällen einer vorschriftsmäßig zur Verfügung der benannten Behörden gewiesenen Staatsprüfung das Admissionsgesuch, mit vollständiger Beifügung der akademischen Zeugnisse, dem Ministerio zur förderſamsten Kommunikation mit der Königl. Ministerialkommission einzureichen.

Berlin, den 29. Oktober 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

162.

Cirkular Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, die Anwendung des Verbots des Besuchs fremder Universitäten auf Pharmazeuten betreffend.

Es ist bei mir in Frage gestellt worden, ob das in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. Mai 1833. als Regel gestellte Verbot des Beziehens fremder Universitäten von diesseitigen Unterthanen auch hinsichtlich desjenigen Besuchs akademischer Vorlesungen in Wirkung besteht, welcher den zur Staatsprüfung sich vorbereitenden Apothekern nach Vorschrift des Prüfungsreglements für die Medizinalpersonen freigestellt ist, einem Theile der sonst verordneten Servirzeit zu substituiren. Das Resultat der darüber mit der Königl. Ministerialkommission geführten Berathung ist dahin ausgefallen, daß auch auf Fälle dieser Art das gestellte Verbot, wenn auch demselben hinsichtlich der Pharmazeuten nicht die gleiche unmittelbare Commination einer Unfähigkeit zur künftigen Geschäftspraxis, wie bei den Studirenden der Medizin, beigefügt worden, doch an und für sich ebenfalls Anwendung findet, so daß also jedenfalls das ohne die vorschriftsmäßige, von mir zu ertheilende besondere Erlaubniß betriebene Studium auf auswärtigen Universitäten zu keiner Anrechnung bei den reglementsmäßigen Vorbedingungen für die pharmazeutische Staatsprüfung kommen kann. Ew. ꝛc. ersuche ich deshalb ergebenst, hiervon die Pharmazeuten der dortigen Provinz durch eine Bekanntmachung in den Amtsblättern der Regierungen in Kenntniß setzen zu lassen, und die letzteren, sowie das Medizinal-Kollegium, zugleich anzuweisen, auch hinsichtlich der Pharmazeuten bei ihrem stattgefundenen Studio auf einer auswärtigen Universität dasjenige in Betreff der Anfrage bei mir vor der Zulassung zur Staatsprüfung zubeobachten, was in der kürzlich dieserhalb ergangenen Verfügung wegen der medizinischen Prüfungs-Kandidaten bereits allgemein vorgeschrieben ist.

Berlin, den 16. Januar 1836.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

163.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Merseburg, das Verscharren abgestandenen Viehes betreffend.

Unter den im Berichte vom 23. September pr. angeführten Umständen finden die unterzeichneten Ministerien kein Bedenken, die Königl. Regierung zur Publikation derjenigen Bestimmungen zu ermächtigen, welche von derselben in dem Berichte vom 29. November 1831. hinsichtlich des Verscharrens des abgestandenen Viehes in Vorschlag gebracht sind. (Anl. a.)

Es sind diese Vorschriften jedoch noch durch ein Verbot zu ergänzen, welches die Verunreinigung stehender und fließender Gewässer durch Hineinwerfen thierischer Cadaver bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr., je nach der Größe des Thieres, untersagt.

Es hat fernerhin kein Bedenken, bei der Beurtheilung derjenigen Kontravention gegen Abdecker-Privilegien, welche durch das Abledern von Seiten der Vieheigenthümer begangen werden, von denjenigen Strafen abzusehen, welche diese Privilegien androhen, und im Allgemeinen eine Polizeistrafe von 5 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß, demjenigen anzudrohen, der in einem Bezirke, in welchem zur Zeit noch ein ausschließliches Cavillerei-Privilegium in Gültigkeit ist, gefallenes Vieh abzuledern, unternimmt.

Endlich sind die unterzeichneten Ministerien mit der Königl. Regierung auch darüber einverstanden, daß in demjenigen Falle, wo ein Stück Vieh unter Umständen verstirbt, welche auf den Ausbruch einer Seuche schließen lassen, in Gemäßheit der Bestimmung des Sächsischen Mandats vom 13. Mai 1780, des Viehsterbe-Patents vom 3. April 1803 und des Regulativs über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835, eine Verscharrung des Cadavers nicht eher stattfinden darf, als bis solche von der Polizeibehörde auf gehörig geschehene Anzeige ausdrücklich genehmigt worden. Mit Ausnahme derjenigen Fälle, (Tollkrankheit, Rotz, Wurm und Milzbrand,) über welche das obengedachte Regulativ bereits bestimmt hat, ist die Kontravention hingegen mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. zu bedrohen.

Berlin, den 14. Juni 1836.

Ministerium für Gewerbe.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

Durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. Juli 1829 (Stück 28. Nr. 80. pag. 282.) ist angeordnet, daß die älteren zur Sicherung der Gewerbegerechtsame der Abdecker in den ehemals Sächsischen Landestheilen erlassenen Verordnungen nicht nur ferner zur Anwendung zu bringen, sondern auch, so lange keine Befreiung Seitens der Kontravenienten von den daselbst ausgesprochenen Verpflichtungen behauptet wird, durch Entscheidung der Polizeibehörden aufrecht erhalten werden sollen. Nach §. 117. des Gesetzes, die Erledigung der Landesgebrechen betreffend, von 1661, nach dem Mandat wegen des Viehsterbens vom 21. November 1712, so wie nach §. 48. Cap. III. des Mandats vom 3. Mai 1760, ist ferner den Viehbesitzern zur Pflicht gemacht, dem Cavillereibesitzer von dem erfolgten Ableben eines Thieres Anzeige zu machen, wogegen dem Caviller die Verbindlichkeit obliegt, das ihm überlieferte gefallene Vieh vorschriftsmäßig zu verscharren, so wie über das Verfahren beim Verscharren selbst verschiedene spätere Bestimmungen ergangen sind. Da es indessen an allgemeinen Strafbestimmungen gegen das Zuwiderhandeln gegen die Abdecker-Privilegien durch das Abledern Seitens der Vieheigenthümer gebricht, auch nicht alle Privilegien dergleichen enthalten, und da, wo solche vorhanden sind, deren Anwendung bei der Mangelhaftigkeit ihrer Bekanntmachung unzulässig ist, auch bei der Verschiedenheit dieser Strafbestimmungen unangemessen seyn würde, und da es eben so an Strafen für die unterlassene Anzeige und die Befolgung der, dem Caviller selbst obliegenden Pflichten mangelt, so bestimmen wir hierdurch, mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei:

1) Wer den bestehenden Cavillerei-Privilegien durch unbefugtes Abledern des gefallenen Viehes entgegenhandelt, verfällt für jeden einzelnen Kontraventionsfall in eine Polizeistrafe von 5 Thlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß.
2) Jeder, welchem ein Stück Vieh gefallen ist, ist da, wo der Inhaber einer Scharfrichtereigerechtigkeit die Auslieferung desselben zu verlangen befugt ist, gehalten, binnen 24 Stunden nach dem Absterben des Viehes dem Berechtigten von dem Tode Anzeige zu machen, auch dasselbe bis zur Ankunft des Cavillers vor dem Anfressen durch andere Thiere zu sichern, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß.
3) Der Besitzer der Cavillereigerechtigkeit ist dagegen verbunden, das ihm als krepirt angemeldete Thier binnen 24 Stunden nach der Anzeige bei 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe abzuholen.
4) Da, wo eine Cavillereigerechtigkeit nicht besteht, muß der Eigenthümer des gefallenen Thieres das Verscharren des Cadavers binnen 24 Stunden bei Vermeidung der ad 3. gedachten Strafe bewirken.
5) Das Vergraben des todten Thieres muß sowohl in dem Fall ad 3., als in dem ad 4., dergestalt an abgelegenen Orten erfolgen, daß der Cadaver, sofern der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, mindestens 3—4 Fuß, und sofern er an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, und das Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften vom 8. August 1835. (G. S. pag. 242.) ein Mehreres nicht verlangt, mindestens 5—6 Fuß hoch mit Erde bedeckt wird, bei Vermeidung einer gleichen Strafe als in den Fällen ad 3. und 4.
6) Das Fortschaffen krepirter Thiere durch Hineinwerfen in stehende

oder fließende Wasser ist bei Vermeidung einer Strafe von 1—5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß je nach der Größe des Thieres untersagt.

7) Um zu verhüten, daß den Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835. zuwider, am Milzbrand oder der Tollkrankheit gefallenes Vieh abgeledert werde, wird bestimmt, daß, sobald an einem Orte eine Viehseuche ausgebrochen oder erheblicher Verdacht vorhanden ist, daß das Thier von der Tollkrankheit befallen gewesen sei, ohne Beibringung eines thierärztlichen Attestes darüber, daß das Thier nicht an den gedachten Krankheiten gestorben sey, dasselbe nicht abgeledert werden dürfe, dasselbe vielmehr, falls das Attest in der zur Fortschaffung bestimmten Zeit nicht eingeht, unabgeledert verscharrt werden soll. Wer diesen Vorschriften entgegenhandelt, verfällt in eine Strafe von 1—5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß.

8) Bei Vermeidung gleicher Strafe soll, sobald an einem Orte eine Viehseuche einmal ausgebrochen ist, das Verscharren des Cadavers des gefallenen Thieres überhaupt nur nach vorhergegangener Anzeige bei der Obrigkeit und nach deren ausdrücklicher Genehmigung stattfinden dürfen.

Merseburg, den 4. Juli 1836.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

X.

Militair-Sachen.

164.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, die anderweite Einstellung der später von der Super-Revisions-Kommission für tauglich erklärten Soldaten betreffend.

Auf eine von dem Landrathe zu Münster aus Veranlassung zweier vorgekommenen Spezialfälle gemachte Anfrage, in Betreff der anderweiten Einstellung der früher von den Truppentheilen, vor erfüllter Dienstzeit, als körperlich untauglich entlassenen, späterhin aber von der Super-Revisions-Kommission für tauglich erklärten Soldaten zum Dienste bei den Fahnen, haben sich die Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei über die künftige grundsätzliche Behandlung solcher Fälle vereinigt.

Da nämlich des weiteren Verfahrens, welches hinsichtlich der wegen zeitiger Dienstunfähigkeit einstweilen wieder entlassenen Soldaten beobachtet werden soll, in den gesetzlichen Bestimmungen

nicht speziell gedacht ist, so wird nach Billigkeit und allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf den §. 7. der Allerhöchsten Ordre vom 3. Novbr. 1833. zu rekurriren sein, welcher bestimmt, daß die Militair-Dienstzeit vom Tage des wirklichen Eintritts bei den Fahnen gerechnet werden soll. Diese Bestimmung muß den ohne ihr Verschulden wegen zeitiger Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Dienst wieder entlassenen Soldaten — so weit sie sich keiner späteren Pflichtversäumniß hinsichtlich der gebotenen Meldungen und Gestellungen schuldig machen — in der Art zu gute kommen, daß sie nur innerhalb der Zeit, welche sie (vom Tage der Einstellung und Vereidigung ab) im aktiven Dienste zu bleiben gesetzlich verpflichtet sind, bei wieder eingetretener Dienstfähigkeit zu den Fahnen wieder eingezogen und nicht länger als bis zum Ablauf dieser Zeit bei denselben zurückgehalten werden können, wonach es sodann dem Ermessen der Ersatz-Behörden in den einzelnen Fällen überlassen bleibt: ob die Wiedereinstellung sich noch der Mühe verlohnt und dem dienstlichen Interesse angemessen ist?

Ew. Excellenz ersuche ich nun, die Civil-Mitglieder der Ersatz-Behörden hiernach durch die Regierungen Ihres Ober-Präsidial-Bezirks instruiren zu lassen.

In ähnlicher Art wird auch der Herr Kriegsminister dem Königl. GeneralKommando des 7ten Armeekorps das Erforderliche eröffnen. Der Landrath zu Münster ist demgemäß von mir beschieden worden.

Die diesfällige Resolution theile ich Ew. Excellenz anbei abschriftlich zur gefälligen Nachricht und zu dem Ende mit, um wegen Erledigung der von dem Landrath angeregten beiden Spezialfälle die Regierung zu Münster mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 7. Mai 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
den Königl. Oberpräsidenten
der Provinz Westphalen,
zu Münster.

Abschrift vorstehenden Erlasses an sämmtliche übrige Königl. Oberpräsidien zur gefälligen Nachricht und gleichmäßigen Instruirung der Civil-Mitglieder der Ersatz-Kommissionen.

Berlin, den 7. Mai 1836.

Der Minster des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

165.

Schreiben des Königl. Kriegsministeriums an das Königl. General-Kommando des 2ten Armeekorps, betreffend die Ertheilung militairischer Heiraths-Konsense an Rekruten vor deren Vereidung und Einstellung. *)

Einem ꝛc. General-Kommando beehrt sich das unterzeichnete Departement die mit dem gefälligen Schreiben vom 9. Mai c. kommunizirte Anfrage der 4ten Landwehr-Brigade mit dem ganz ergebensten Bemerken zurück zu senden, daß es nicht nothwendig und angemessen erscheint, wegen der Anordnung,

daß die im Herbst ausgehobenen und im Frühjahr einzustellenden Rekruten erst bei der wirklichen Einziehung im Frühjahr vereidet werden sollen,

die Bestimmung im Monats-Cirkulair Nr. 36. sub 6. hinsichtlich der Heiraths-Konsens-Ertheilung an solche Rekruten außer Wirksamkeit zu setzen, da der Rekrut auch vor seiner Vereidigung und vor Berechnung der Dienstzeit diejenigen Verpflichtungen übernimmt, welche durch seine Aushebung zum Militairdienst bedingt werden, wozu die Einholung des Heiraths-Konsenses gerechnet werden muß, indem der mögliche Eintritt seiner Entbehrlichkeit und Zurücklassung von der Einstellung als ein zufälliges Ereigniß dabei nicht berücksichtigt werden kann.

Berlin, den 15. Mai 1836.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Schoeler.

*) Vergl. Jahrg. 1828. 3tes Heft, S. 792.

166.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, so wie an den Königl. Militairkommissarius hieselbst, die Mittheilung der Listen der Ersatzmannschaften an den kommandirten Offizier des Gardekorps betreffend.

Des Königs Majestät haben nach dem Antrage des Königl. General-Commando's des Gardekorps mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. v. M. befohlen, daß dem zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirten Offizier des Gardekorps die Liste

der Ersatzmannschaften, gleich bei dem Beginn des Geschäfts, oder sobald es angehe, mitgetheilt werden soll.

Der Königl. Regierung mache ich diese Allerhöchste Bestimmung bekannt, um die Civil-Vorsitzer der Ersatz-Kommissionen davon zu benachrichtigen.

Berlin, den 11. Juni 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei
v. Rochow.

167.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Münster, die Ausführung geringer Disziplinar-Strafen gegen Landwehrmänner betreffend.

Ueber den Gegenstand des Berichts vom 31. März d. J. bin ich mit dem Herrn Kriegsminister in Mittheilung getreten, und eröffne der Königl. Regierung, im Einverständnisse Seiner Excellenz, hiermit nunmehr, daß ich, was das Prinzip betrifft, der von Ihr entwickelten Ansicht dahin beistimme: daß die Kommunen nicht verpflichtet werden können, für diejenigen Landwehrmänner, welche von den kleinen Uebungen ungehorsam ausgeblieben sind, und dieserhalb disziplinarisch mit dreitägigem Strafputzen im Zeughause oder Exerziren bei dem Bataillons-Stamm bestraft werden, Natural-Quartier zu gewähren, da die Nothwendigkeit der Bestrafung der in Rede stehenden Landwehrmänner den Kommunen nicht zum Nachtheil gereichen darf, und daß eine Verpflichtung, wie die erwähnte, um so weniger zu begründen sein würde, als während der kleinen Uebungen selbst kein Natural-Quartier für die Landwehrmannschaften gewährt wird.

Der eigentliche Zweck der Einberufung ist nicht die Dienstleistung, sondern die Bestrafung des ungehorsamen Landwehrmannes, und wenn dabei nach beendigtem Dienste die Einsperrung nicht erforderlich und die Entlassung in die eigene Behausung zur Abendzeit, den Umständen nach, nicht ausführbar ist, so wird dem Landwehrmann die Besorgung des nöthigen Unterkommens auf eigene Kosten überlassen bleiben, oder, im Unvermögensfalle, die Unterbringung im Civil-Gefängnisse stattfinden können.

Berlin, den 25. Mai 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

168.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Begründung der Konfiskations-Klagen gegen ausgetretene Militairpflichtige betreffend.

Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat im Einverständniß mit der Provinzial-Militair-Behörde bestimmt, daß es zur Begründung der Konfiskations-Klagen gegen ausgetretene Militairpflichtige nach wie vor nur des Attestes des betreffenden Landraths, nach §. 26. Tit. 36. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, ohne Mitzeichnung des permanenten Militair-Mitgliedes der Kreis-Ersatz-Kommission, bedürfe.

Indem wir Sie hievon in Kenntniß setzen, machen wir darauf aufmerksam, daß die gerichtliche Verfolgung widerspenstiger Militairpflichtiger lediglich Sache der Civil-Behörde ist, wenngleich diese Maßregel auf die Bezeichnung durch die Aushebungs-Kommissionen gegründet wird.

Achen, den 15. Juni 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

169.

Reskript der Königl. Ministerien des Krieges, so wie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr., die Bezahlung der Militair-Marschbeköstigung betreffend.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 16. März c. erwähnten Bestimmungen vom 6. Juni 1818. und 15. März 1822. *) setzen zwar nicht ausdrücklich fest, daß in den Fällen, wo von der Mitgabe des Geldes zur Bezahlung der Marschbeköstigung, welche den einzeln marschirenden Militairs durch die Quartierwirthe zu verabreichen, Verluste für die Staatskasse zu befürchten stehen, die sofortige Bezahlung dieser Beköstigung unterbleiben soll; es ist aber auch dem Sinne der gedachten Bestimmungen nicht entgegen, wenn ein derartiges Verfahren eintritt, da in derselben der Fall des Unterbleibens der Mitgabe des zur Bezahlung der Marschbeköstigung erforderlichen Geldes vorgesehen

*) Jahrg. 1822. 1stes Heft, S. 236. ff.

und

und dies für einen solchen Fall zu beobachtende Liquidations-Verfahren bezeichnet ist.

Wenn es nun auch als Regel dabei sein Bewenden behalten muß, daß den in Marsch tretenden Truppen und einzelnen Militairs das Geld zur Bezahlung der zu empfangenden Marschbeköstigung mitzugeben und diese Zahlung sogleich zu leisten ist; so hat doch das Kriegsministerium für solche Fälle, daß bei Märschen einzelner Militairs aus der Mitgabe des Geldes Verluste für die Staatskasse, oder die Verwendung des an die Mannschaften Gezahlten zu einem anderen, als dem bestimmten Zwecke zu befürchten stehen, die Unterlassung der Mitgabe des Geldes und die Ausfertigung von Marschrouten, welche auf gegen Quittung zu verabreichende Beköstigung lauten, angeordnet.

Der Beurtheilung der die Marschrouten ausfertigenden, oder um deren Ausfertigung ansuchenden Militair-Behörden muß es überlassen bleiben, ob und wo die Umstände ein derartiges Verfahren erheischen.

Deshalb läßt sich denn auch nichts Wesentliches dagegen erinnern, daß die hiebei zurückgehende Marschroute vom 8. November 1835. Seitens des Kommando's des 3ten Bataillons (Tilsitsches) 1sten Landwehr-Regiments in der eben bezeichneten Art ausgestellt worden, und kann es nicht gebilligt werden, daß die Ortsvorstände zu Petersdorff und Kurtern die Verabreichung der in dieser Marschroute angewiesenen Verpflegung verweigert haben. Mit Rücksicht auf das weitläuftige Liquidations-Wesen, welches aus dem Empfange der Marschbeköstigung für die marschirenden Militairs gegen Quittung, ohne sofortige Bezahlung, hervorgeht, erscheint es aber angemessen, das in Rede stehende Ausnahme-Verfahren auf diejenigen seltenen Fälle zu beschränken, in welchen schon im Voraus sich absehen läßt, daß aus der Mitgabe des Geldes Verluste für die Staatskasse hervorgehen werden.

Es ist die erforderliche Verfügung getroffen, daß von den Militair-Behörden der dortigen Provinz hiernach künftig verfahren werde.

Zur Vermeidung eines etwanigen Mißverständnisses wird indeß hiebei noch bemerkt, daß durch den vorliegenden Erlaß die wegen Verpflegung der zur Reserve ꝛc. zu entlassenden Mannschaften bestehenden Vorschriften auf keine Weise verändert werden sollen.

Berlin, den 21. April 1836.

Kriegsministerium. v. Witzleben.

Ministerium des Innern und der Polizei. In Vertretung. Koehler.

170.

Reskript der Königl. Ministerien des Krieges, so wie des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Magdeburg, betreffend die Liquidation der Abschäzzungskosten bei Flurschäden durch Militair-Manöver ꝛc.

Die Königl. Regierung hat nach einer Anzeige der Intendantur des 4. Corps sich geweigert, die Liquidationen der Landräthe über Kosten, welche durch die Abschätzung von Flurschäden entstehen, deshalb nicht zu prüfen und festzustellen, weil in dem Reskripte vom 10. Januar 1832. *) nur von Flurschäden und nicht von Nebenkosten die Rede sei. Da die letzteren aber stets den ersteren hinzutreten und beide aus einem Fonds erstattet werden, so hat sich auch bis jetzt noch keine der übrigen Regierungen geweigert, sich der Prüfung und Feststellung der Abschätzungskosten, gleich den Liquidationen über Flurschäden, zu unterziehen. Hierzu wird die Königl. Regierung auch mit dem Bemerken angewiesen, zu veranlassen, daß die Nebenkosten von den Landräthen immer gleichzeitig mit den Flurschäden, Behufs der Prüfung und Feststellung Seitens der Königl. Regierung liquidirt werden. Die Intendantur ist hiervon benachrichtigt und beauftragt worden, auch ihrerseits in letzterer Beziehung mitzuwirken.

Berlin, den 20. Mai 1836.

Kriegsministerium.
v. Witzleben.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Jahrg. 1832. 1tes Heft, S. 283.

171.

Cirkular-Reskript des Königl Kriegsministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Fortgewährung von Schulgeldern, Kinderpflegegeldern und Servis für die aus den Invaliden-Kompagnien ausgeschiedenen Invaliden betreffend.

Mittelst des diesseitigen Cirkular-Schreibens vom 31. Oktober 1834. ist die Königl. Regierung in Kenntniß gesetzt worden, daß den in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Mai 1834. *) aus den Invaliden-Kompagnien ausscheidenden In-

*) Jahrg. 1834. 2tes Heft, S. 591.

validen, welche sich zur Zeit des Ausscheidens bei den gedachten Instituten in dem Genusse der Schulgelder für eins oder mehrere ihrer Kinder befinden, so wie den vor dem 1. Januar 1810. verheiratheten Invaliden dieser Kategorie, welche Kinderpflegegelder und Servis für ihre Ehefrauen und Kinder bezogen haben, die fortgesetzte Erhebung dieser Kompetenzen innerhalb der grundsätzlichen Dauer und unter Beachtung der diesfalls bestehenden Bestimmungen, bewilligt worden ist.

In Bezug hierauf finden wir uns durch einige Anfragen wegen Zahlung dieser Kompetenzen veranlaßt, der Königl. Regierung die nachstehenden Bestimmungen zur gefälligen Kenntnißnahme und Verfügung des weiter Erforderlichen mitzutheilen.

1. In Betreff der Schulgelder.

a) Die Zahlung der Schulgelder erfolgt bis nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre der Kinder.

b) Wird der Vater versorgt, ehe die Kinder das 14te Lebensjahr erreicht haben, so hört die Zahlung mit dem 1. des Monats auf, im welchem der Vater in den Genuß des Gehalts seiner neuen Stelle tritt.

c) Bei dem Absterben des Vaters wird die Zahlung nur noch für den nächsten Monat, welcher auf den Sterbemonat folgt, geleistet.

d) Wenn ein Kind während der Schulzeit erkrankt, kann die Zahlung auch für die Dauer der Krankheit, den Lehrern oder resp. Schulen geleistet werden.

2. In Betreff der Kinderpflegegelder.

a) Die Zahlung der Kinderpflegegelder erfolgt bis nach zurückgelegtem 13ten Lebensjahre der Kinder.

b) Wird der Vater versorgt, ehe die Kinder das 13te Lebensjahr erreicht haben, so hört die Zahlung mit dem 1. des Monats auf, in welchem der Vater in den Genuß des Gehalts seiner neuen Stelle tritt.

c) Die Kinder haben auch nach dem Tode des Vaters einen Anspruch an das Pflegegeld bis nach vollendetem 13ten Lebensjahre.

Zur Erleichterung des Militairfonds sind aber nach erfolgtem Ableben des Vaters, Seitens der Königl. Regierung sofort die erforderlichen Anträge bei dem Königl. Direktorium des großen Potsdamschen Militair-Waisenhauses wegen Aufnahme der Kinder dieser Militairpersonen in das erwähnte Waisenhaus oder wegen Unterstützung aus demselben zu formiren, und es hört die Zahlung des Pflegegeldes auf, sobald die Aufnahme des verwaiseten Soldatenkindes in das Waisenhaus erfolgt, oder eine Unterstützung aus demselben gewährt

wird, so wie auch die Aufnahme solcher Kinder in das Annaburgsche Militair-Knaben-Erziehungsinstitut die Zahlung der Kinderpflegegelder aufhebt.

Hiernach wird die Gnadengehalts-Anweisung eines mit Tode abgehenden Invaliden, welcher Kinderpflegegelder empfing, den Belägen der Invaliden-Gnadengelder-Rechnung der Königl. Regierungs-Hauptkasse nur dann erst beigefügt und zwar mit der nöthigen Justifikation, wenn für das Kind anderweit gesorgt ist; es muß die Rechnung dagegen die Bemerkung enthalten:

daß, und unter welchem Tage die vorgedachten Anträge formirt worden sind.

3. In Betreff des Servises für die Ehefrau und Kinder.

a) Die Zahlung des Servises für die Ehefrauen so wie der Kinder, welche für letztere bei dem Leben des Vaters bis nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahr erfolgt, hört sowohl für die Ehefrau, als für die Kinder mit dem Ende des Monats auf, in welchem der Mann oder resp. Vater gestorben ist.

b) Wird der Vater versorgt, ehe die Kinder das 14te Lebensjahr erreicht haben, so hört die Zahlung mit dem 1. des Monats auf, in welchem der Vater in den Genuß des Gehalts seiner neuen Stelle tritt.

Berlin, den 16. Mai 1836.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Clausewitz. v. Delius.

172.

Cirkular-Schreiben des Königl. Kriegsministeriums an sämmtliche Königl. Generalkommando's, betreffend das Verfahren mit den von Invaliden und entlassenen Soldaten eingehenden unbegründeten Gesuchen.

Die seit längerer Zeit in einem hohen Grade überhand nehmenden, in den meisten Fällen ganz unbegründeten Gesuche, welche von bereits anerkannten Invaliden, oder längst entlassenen ehemaligen Soldaten direkt an des Königs Majestät, das Kriegsministerium und an die unterzeichnete Abtheilung gerichtet werden, und die, den umfangreichen Geschäften der letzteren gewidmete Zeit über die Gebühr in Anspruch nehmen, veranlassen dieselbe, Ein Königl. ꝛc. Generalkommando, mit Bezugnahme auf die mittelst

des monatlichen Cirkularschreibens No. 97. des Kriegsministerii d. d. den 28. März 1836. zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. November 1835. *) ganz ergebenst zu ersuchen, die Wohldemselben untergeordneten Landwehr-Bataillons-Kommando's gefälligst anweisen zu wollen, daß sie in Verbindung mit den betreffenden landräthlichen Aemtern der, in der gedachten Allerhöchsten Bestimmung ad 2. ertheilten Vorschrift, wegen Beilegung der bereits erfolgten abschläglichen Entscheidungen der Behörden, in ihrem Wirkungskreise die größtmöglichste Publizität geben und gleichzeitig bekannt machen mögen, daß die unterzeichnete Abtheilung sich für die Folge genöthigt sieht, Eingaben einzelner Bittsteller, welchen die früheren schriftlichen Entscheidungen der Landwehr-Bataillons-Kommando's und höhern Militairbehörden nicht beigefügt sind, den Absendern derselben ohne Weiteres unter portopflichtiger Rubrik zurückzuschicken.

Die unterzeichnete Abtheilung verspricht sich von einer strengen Durchführung dieser Maßregel den Erfolg, daß einzelne Bittsteller sich künftighin nur in solchen Fällen an dieselbe wenden werden, wo sie sich bei den Bescheidungen der resp. Landwehrbataillons, Landwehrbrigade und Generalkommando's nicht beruhigen zu können glauben, und erlaubt sich zur Erreichung dieses Zweckes, Ein Königl. Generalkommando noch ganz ergebenst zu ersuchen, die in Bezug kommenden Militairbehörden in Wohldessen Armeekorps-Bezirke hinsichtlich der hiernach jederzeit erforderlichen schriftlichen Beantwortung der bei ihnen bestimmungsmäßig anzumeldenden Gesuche einzelner Bittsteller gefälligst mit Instruktion versehen zu wollen.

Berlin, den 3. Mai 1836.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Clausewitz. v. Delius.

*) Im 1sten Hefte, S. 1.

Anhang.

1.

Fünfter Landtags-Abschied für die Provinzial-Stände des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen, v. 23. Mai 1835.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Entbieten den zum fünften Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen Unsern gnädigen Gruß, geben denselben über die auch diesmal an den Tag gelegten Gesinnungen der Treue und Anhänglichkeit an Unsere Person, so wie über den Eifer und die Einsicht, welche sie bei Berathung der verhandelten Angelegenheiten bewiesen haben, Unser Wohlgefallen zu erkennen und ertheilen ihnen auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die abgegebenen Gutachten über die vorgelegten Propositionen.

Wahl der Abgeordneten zur Berathung des Provinzial-Gesetzbuches.

1. Die getroffene Wahl der Abgeordneten zur Berathung des Pommerschen Provinzial-Gesetzbuches bestätigen Wir, und ist von Unserm Justizminister für die Gesetz-Revision bereits angeordnet, daß, wie auch in den andern Provinzen geschehen ist, den gedachten Deputirten der Entwurf des Provinzialrechts vor der Berathung mitgetheilt werde. Nächstdem soll das entworfene, mit den Deputirten berathene Provinzialrecht vor dessen landesherrlicher Bestätigung Unsern auf dem Landtage versammelten getreuen Ständen zur Erklärung vorgelegt werden.

Schulversäumniß-Strafen.

2. Da die Vorschläge Unserer getreuen Stände wegen des Strafverfahrens bei Schulversäumnissen, im Wesentlichen für zweckmäßig zu erachten sind, so bestimmen Wir, mit Wiederaufhebung der desfalls im Landtags-Abschiede vom 14. Februar 1830. sub II. 1. ertheilten Vorschriften, daß hierbei in Zukunft nach folgenden Anordnungen verfahren werden soll:

a) Die Pflicht, einen regelmäßigen Schulbesuch zu befördern, ist zunächst Sache der Gemeinden, insbesondere aber Aller, denen die Sorge für die Schulen vorzugsweise obliegt. Die nächsten Mittel dazu sind Ermahnung und Belehrung der Eltern. Durch diese Mittel zu wirken, ist besonders Sache der Gerichts-Obrigkeiten, der Gutsherrschaften, der Patrone, der Geistlichen, Schulvorsteher und der Lehrer selbst.

b) Am Ende jeden Monats reichen die Lehrer den Schulvorstehern oder Schul-Deputationen die Versäumniß-Listen ein. Auf dem platten Lande steht den Orts-Behörden frei, für den Fall, daß örtliche Verhältnisse die schnellere Behandlung der Sache möglich machen, die Vorlegung der Versäumniß-Listen in noch kürzeren Terminen zu verlangen, wogegen in mittleren und größeren Städten, wenn es die Verhältnisse nach dem Ermessen der Regierung erfordern, die Einreichung der Listen in Terminen von 2 bis höchstens 3 Monaten nachgelassen werden kann.

c) Der Schulvorstand in den Städten läßt sofort die Eltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrschaften, deren schulpflichtige Kinder oder Pflegebefohlenen die Schule aus nicht erlaubten Gründen versäumt haben, vorladen, ermahnt und verwarnt sie das erste Mal und nimmt darüber eine Registratur auf.

Auf dem platten Lande erfolgt diese Ermahnung und Belehrung von der Obrigkeit und von dem Prediger, im Beisein des Schulvorstehers; die Registratur darüber wird von dem Schulvorsteher oder Prediger, unter Mitvollziehung des Gerichtsherrn, aufgenommen. Bleibt diese Maßregel fruchtlos, so werden die nachlässigen Eltern den Orts-Polizei-Behörden zur Bestrafung angezeigt.

Diese sind

d) verpflichtet, die säumigen Eltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrschaften vorzuladen, sie über die etwanigen Entschuldigungsgründe zu hören, und wenn solche nicht für genügend erkannt werden können, die Strafen von einem Silbergroschen ab, bis zum Betrage von 20 Sgr. sofort nach Verhältniß der versäumten Tage und des Standes der Eltern, Vormünder ꝛc. festzusetzen und zu vollziehen. Ist diese Strafe ohne Erfolg bezahlt, so tritt jederzeit eine Verschärfung der frühern Geldbuße bis zu 1 Rthlr. 10 Sgr. ein. Von Eltern, Vormündern, Dienst- und Lehrherrschaften, welche der Vorladung nicht genügen, darf zwar angenommen werden, daß sie keine gesetzlichen Entschuldigungsgründe aufzustellen vermögen; indessen ist Jedermann zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Die Vorladung soll daher wiederholt und dafür eine Gebühr von 1 Sgr. entrichtet werden, die nochmalige Nichtbeachtung derselben aber an und für sich eine Strafe von 5 bis 10 Sgr. nach sich ziehen.

e) Im Fall des Unvermögens wird allemal Gefängnißstrafe bis zu 24 Stunden substituirt, deren Vollstreckung von der Ortsbehörde unter Kontrole der Landräthe (exclusive der Städte) erfolgt, jedoch mit Ausnahme des platten Landes von Neu-Vorpommern, woselbst für jetzt die Vollstreckung dieser Strafe den Landräthen obliegt.

f) Wenn die Berichtigung der Geldstrafen im gütlichen Wege nicht zu erreichen ist, so muß die Beitreibung derselben entweder durch Abzüge vom Lohn oder Tagelohn, welche die Brotherren zu bewirken verpflichtet werden, oder im Wege der Exekution durch die Ortsbehörden erfolgen, welche auf dem platten Lande zu diesem Zweck sich der Dorfgerichte zu bedienen berechtigt sind. Der Exe-

kutor erhält für die Ansagung und Vollstreckung der Exekution 1 bis 2 Sgr. an Gebühren.

g) Zu den unbedingt erlaubten Schulversäumnissen gehören: Krankheit der Kinder, nothwendige Wartung und Pflege kranker Eltern durch dieselben, Todesfälle in der Familie bis nach erfolgter Beerdigung, stürmische Witterung und verschneite, ungangbare Wege (im Winter auf dem Lande).

Zu den bedingt erlaubten werden vornämlich gezählt: Reisen der Eltern, Gebrauch des Kindes bei nothwendigen Ernte-Arbeiten, zur Wartung kleiner Geschwister, und zu vorübergehenden dringenden häuslichen Geschäften, welche so wie andere, von gleicher Bedeutung die Schulvorstände und Orts-Obrigkeiten nach gewissenhafter Prüfung unter besondern Umständen für erlaubte erklären dürfen.

h) Die Strafen fließen zur Schulkasse und werden zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder, und zu sonstigen Lehrmitteln verwandt.

Wo, namentlich in den Städten, besondere Armenschulen vorhanden sind, fließen die Strafen ausschließlich zu deren Kassen.

i) Ein Rechtsmittel gegen die Straf-Verfügungen innerhalb der bestimmten Grenzen findet (bei der nothwendigen Schnelligkeit der Straf-Vollziehungen) nicht statt; es soll indeß jede zu vollstreckende Gefängnißstrafe drei Tage vorher angekündigt und innerhalb dieser Frist eine Beschwerde an den Landrath nachgelassen, die Strafvollstreckung aber bis zu dessen Entscheidung ausgesetzt werden.

k) Nach Beendigung der Winter- und Sommerschule auf dem platten Lande, reichen die Prediger eine Haupt-Nachweisung von den vorgekommenen Schulversäumnissen und dem Betrage der in jeder Gemeinde eingezogenen Strafen, Behufs der nöthigen Kontrole an die Landräthe ein, welche befugt sind, diese Listen, wenn sie es nöthig halten, öfter zu erfordern.

l) Die weitere Anordnung in den Grenzen dieser Bestimmungen bleibt den Regierungen überlassen, welche nachdrücklich darauf zu halten haben, daß die Gemeinden, Schulvorsteher, Lehrer, Prediger und Gutsherren denselben überall nachkommen und die Landräthe die ihnen obliegende Aufsicht genau und regelmäßig führen.

Belangend das Gesuch um Verwandelung des Schulgeldes in feststehende Schulbeiträge, wie solche ortsweise schon nach dem Allgemeinen Landrechte gestattet ist, auch in Neu-Vorpommern bereits stattgefunden hat, so erfordert die desfallsige allgemeine Anordnung eine weitere Vorbereitung, mit welcher Unser Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Uns beauftragt ist.

Errichtung einer mit dem Seminar zu Stettin zu verbindenden Taubstummen-Schule.

3. Es hat Uns zum gnädigsten Wohlgefallen gereicht, daß Unsere getreuen Stände die Nützlichkeit des Taubstummen-Unterrichts und die Nothwendigkeit des Beitritts der Provinz zu den desfallsigen Kosten anerkannt und sich bereit erklärt haben, die Einrichtung einer Taubstummen-Schule bei dem Seminar zu Stettin möglich zu machen. Zwar haben Unsere getreuen Stände den Unterhaltungs-Fonds der Anstalt vorläufig nur auf 10 Jahre bewilligt; Wir dürfen indeß erwarten, sie werden, wenn sich das durch Provinzial-Mittel begründete Institut, wie in andern Provinzen schon geschehen ist, in seinen heilsamen Folgen be-

währt, auch nach Ablauf der zehnjährigen Frist der fernern Gewährung der Unterhaltungskosten sich nicht entziehen, vielmehr zu seiner etwa erforderlichen Vervollständigung und dem Bedürfnisse der Provinz angemessenen Erweiterung die Mittel zu bewilligen bereit sein.

Wir genehmigen demnach mit Rücksicht auf die in dem Antrage Unserer getreuen Stände hervorgehobenen Verhältnisse der Provinz und der bei der Sache in Betracht gezogenen Umstände hiermit:

a) daß nach dem vorgelegten Plane Unseres Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine Taubstummen-Schule mit dem Seminar zu Stettin verbunden und mit dem Jahre 1836. eröffnet werde;

b) daß der von Unseren getreuen Ständen für die Jahre 1836. bis 1846. bewilligte Unterhaltungs-Fonds von 700 Rthlr. jährlich, so wie der für die bauliche Einrichtung der Schule bestimmte Beitrag von 3500 Rthlr. so aufgebracht werde, daß Neu-Pommern von Alt-Pommern nach der Seelenzahl geschieden und jedem dieser Landestheile die Aufbringung seines Kosten-Antheils nach den Beschlüssen der betreffenden Kommunal-Landtage überlassen werde, der zuerst für den Unterhaltungs-Fonds ermittelte Beitrag eines jeden aber für den zehnjährigen Zeitraum unverändert bleibe;

c) daß wegen der unmittelbaren Verbindung der Taubstummen-Schule mit dem Seminar die bauliche Einrichtung und Unterhaltung des Schulhauses von dem Fiskus übernommen, dazu die ein für allemal von Unsern getreuen Ständen bewilligte Summe von 3500 Rthlr. und der im Etat der Schule zu dem Behuf ausgesetzte Fonds verwendet, das etwa Fehlende aber durch Kollekten beschafft werde;

d) daß die zur Unterhaltung der unvermögenden Zöglinge erforderlichen Kosten von den Kreisen, denen sie angehören, aufgebracht, diesen auch gestattet werde, die von ihnen der Taubstummen-Schule zugewiesenen Zöglinge gegen Bewilligung einer Summe, welche den in dem gedachten Plane angenommenen Pensions-Betrag von 80 Rthlr. nicht erreicht, unterzubringen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Seminar-Direktor, dem es obliegt, für die Unterbringung der Zöglinge in wohlgesinnten und gesitteten Familien Sorge zu tragen, dazu seine Zustimmung giebt. Desgleichen wollen Wir Unseren Provinzial-Behörden befehlen lassen, dafür zu sorgen, daß

e) bei der Ausbildung der Schulamts-Aspiranten für den Taubstummen-Unterricht das Bedürfniß eines jeden der drei Regierungs-Departements der Provinz Pommern berücksichtigt und jedem sein Antheil an dem Erfolge des für die ganze Provinz bestimmten Instituts gesichert werde; und finden es angemessen, daß

f) den Ständen auf jedem künftigen Landtage von der obersten Provinzial-Behörde über das Bestehen, den Fortgang und das Gedeihen der Anstalt Kenntniß und über die bestimmungsmäßige Verwendung des Unterhaltungs-Fonds von 700 Rthlr. ein spezieller Nachweis gegeben werde.

Wahl ständischer Abgeordneten zur Berathung einer Wege-Ordnung.

4. Den Abgeordneten, welche zur Prüfung der zu erlassenden allgemeinen Wege-Ordnung in Bezug auf die etwa in Betracht kommenden besondern Verhältnisse der Provinz gewählt sind, ertheilen Wir Unsere Bestätigung mit dem Bemerken, daß der Entwurf dieser Ordnung zu seiner Zeit dem Landtage vorgelegt werden wird.

5. Die Prüfung der über den Gesetz-Entwurf wegen der Einrichtungen zur Beförderung des Abflusses und zur Anstauung und Benutzung der Gewässer, vom Landtage gemachten Bemerkungen haben Wir Unserm Staatsministerio aufgetragen und werden dieselben bei der definitiven Redaktion des Gesetzes gebührend in Erwägung kommen, welchemnächst Wir Uns die weitere Entscheidung vorbehalten.

II. Auf die ständischen Anträge.

Noch nicht definitiv erledigte Gegenstände der Verhandlungen früherer Landtage.

1. Unsere getreuen Stände haben von der auf Unsern Befehl vom Staatsministerio ihnen vorgelegt Uebersicht der Lage, in welcher sich die durch die früheren Landtags-Abschiede nicht definitiv erledigten Gegenstände befinden, Veranlassung genommen, verschiedene derselben besonders in Anregung zu bringen, und eröffnen Wir ihnen demnach Folgendes:

a) Die in Anregung gebrachte nähere Bestimmung der §§. 22. ff. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. ist bereits in sorgfältige Erwägung gezogen worden. Dieser Gegenstand steht jedoch mit der erforderlichen Bestimmung der Maßregeln wegen Sicherstellung des Gemeine-Vermögens bei Gemeinheitstheilungen in genauer Verbindung, und es haben deshalb zuvor sowohl die Berichte der Behörden, als die ständischen Gutachten über die Beschränkung der Provokationen einzelner Mitglieder der Stadt- und Land-Gemeinden erfordert werden müssen.

Nach deren Eingang wird dieser Gegenstand in Unserm Staatsministerio anderweit berathen werden, und demnächst darüber Unsere Entschließung erfolgen.

b) Wegen Revision des Gewerbe-Steuer- und Gewerbe-Polizei-Gesetzes sind die Verhandlungen im Gange und sollen möglichst beschleunigt werden.

c) Was den ausgesprochenen Wunsch betrifft, daß zur Aufhülfe des Handels und der Schifffahrt in den Ostsee-Häfen die Regulirung des Sund-Zolls recht bald ihre Erledigung finden möge, so wird auf alle Weise Bedacht genommen werden, diese Angelegenheit baldmöglichst zu einem Resultat zu bringen.

d) Der Antrag in Betreff des Feuer-Sozietäts-Wesens giebt Uns Anlaß, zugleich mit demselben hierdurch den in Unserm Landtags-Abschiede vom 20. März 1832. ad proposit. 1. enthaltenen Vorbehalt zu erledigen. In diesem Landtags-Abschiede haben Wir schon bemerkt, daß der Pommersche Provinzial-Landtag vom Jahre 1831. der demselben von Uns gemachten Aufgabe nicht vollständig genügt hat. Seitdem ist aber auch die Absicht, ein allgemeines Landes-Gesetz über das Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, und daneben für jede Provinz oder resp. für jede ferner bestehende Sozietät ein nur supplirendes Spezial-Gesetz ergehen zu lassen, bereits aufgegeben worden, und haben Wir vielmehr beschlossen, für jede neu organisirte Sozietät ein besonderes Reglement, welches alle Bestimmungen, auch die allgemeinen, umfassen soll, zu promulgiren, wie solches aus den für mehrere andere Provinzen in Kurzem zu publizirenden Reglements näher zu ersehen sein wird.

Dergleichen Reglements haben Wir aber für die Provinz Pommern nicht redigiren lassen können, weil Unsere getreuen Stände

die auf dem vorgedachten Landtage vorgelegten Entwürfe nicht vollständig begutachtet und sich namentlich über die Grundsätze der jedenfalls unerläßlichen Klassifikation nicht erklärt, vielmehr sich darauf beschränkt haben, die Beibehaltung der bisher bestandenen Sozietäten zu beantragen. Bei derselben wollen wir es daher auch bis auf Weiteres belassen, jedoch kann die schon im Jahre 1827. angeregte Revision der in dortiger Provinz bestehenden, auf die Immobiliar-Feuer-Versicherung sich beziehenden Reglements und Statuten verfolgt werden, weshalb fernerweite Anträge zu machen Wir Unsern getreuen Ständen überlassen.

e) Der Entwurf des Gesetzes wegen Verpflichtung zur Aufnahme neu anziehender Personen und zur Armenpflege liegt gegenwärtig Unserm Staatsministerio vor, und wird diese Angelegenheit so bald erledigt werden, als es deren Wichtigkeit und Weitläufigkeit gestattet.

f) Wegen Modifikation der Geschäfts-Ordnung für die General-Kommissionen haben Unsere getreuen Stände eine besondere Petition eingereicht, auf welche weiter unten Bescheidung erfolgt.

g) Die Abschaffung des Salz-Monopols anlangend, können Wir Unsere getreuen Stände nur auf die ihnen im Landtags-Abschiede vom 20. Mai 1832. sub II. g. ertheilte Resolution verweisen, und ihnen bemerklich machen, daß dort nur eine allgemeine Zusicherung, für deren Verwirklichung sich kein Zeitpunkt bestimmen läßt, ertheilt worden, daher dieselben sich dem Vertrauen überlassen können, daß Wir auch ohne weitere Anträge Unsere damals ausgesprochene Absicht zu seiner Zeit verfolgen werden.

Einführung des Instituts der Schiedsmänner.

2. Dem Antrage auf Einführung des Instituts der Schiedsmänner in der Provinz Pommern ist inzwischen bereits durch die in den Amtsblättern der dortigen Regierungen bekannt gemachte, auf Grund Unserer Ordre vom 7. Juni v. J. *) erlassene Verordnung Unserer Minister der Justiz und des Innern und der Polizei vom 2. Aug. ej. entsprochen worden.

Anlage von Chausseen.

3. Der Antrag wegen Erbauung einer Chaussee vom Kavel-Paß an der Mecklenburgischen Grenze nach Anklam und weiter nach Wolgast hat bereits dadurch seine Erledigung gefunden, daß der Bau vom Kavel-Paß nach Anklam ꝛc. eingeleitet ist. Auch haben Wir bereits Unsere Genehmigung dazu ertheilt, daß sowohl der Bau der Straße von Stargard bis Damm, als auch die Anlage von Chausseen von Rügenwalde nach Karwitz, von Stolpmünde nach Stolpe und von Colberg nach Cörlin in den nächsten Jahren ausgeführt werde, sofern die von Unseren getreuen Ständen ausgesprochene Hoffnung in Erfüllung geht, daß von Seiten der betheiligten Gemeinen und Grundbesitzer thätig mitgewirkt werde, worüber ihnen die nähere Mittheilung zugehen wird.

Dagegen haben Wir den Uns vorgetragenen Wunsch, daß die letztgedachte Chaussee von Cörlin weiter über Neu-Stettin bis zur Westpreußischen Chaussee fortgeführt werde, um so weniger berücksichtigen können, als die Zweckmäßigkeit einer solchen Verlängerung noch einer sehr reiflichen Erwägung bedarf, und jedenfalls mehrere anderweitig in Vorschlag gebrachte Chaussee-Anlagen für die Provinz noch erheblichere Vortheile darbieten möchten.

*) Jahrg. 1834. 3tes Heft, S. 645.

Beurlaubung der zu Landtags-Abgeordneten gewählten Beamten.

4. Die Befugniß, den zu Abgeordneten gewählten Beamten den Urlaub zur Beiwohnung des Landtages zu versagen, selbst den bereits ertheilten zurück zu nehmen, kann den Behörden nicht entzogen werden, da sie allein die Unentbehrlichkeit derselben in ihren Wirkungskreisen zu beurtheilen haben. Verweigerung eines solchen Urlaubs oder Zurücknahme desselben ohne erhebliche Gründe ist nicht zu erwarten, und bleibt überdies in den einzelnen Fällen den Betheiligten der Weg der Beschwerdeführung bei der höhern Behörde unverschlossen, sofern sie dazu Veranlassung zu haben glauben.

Erlassung einer Geschäfts-Ordnung für die General-Kommissionen.

5. Die früheren, zum Theil jetzt erneuerten ständischen Vorschläge, wegen Beförderung der Mitwirkung sachverständiger Kreis-Eingesessenen auf die Auseinandersetzung, sind bei Erlaß der Verordnung vom 30. Juni v. J., wegen des Geschäfts-Betriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösung und der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, sorgfältig geprüft, und, soweit es zulässig war, in den Paragraphen 2. und folg. 19. 31. und folg. und 35. berücksichtigt. Auch der Antrag auf Verminderung der Kosten bei Gemeinheitstheilungen soll demgemäß in nochmalige reifliche Erwägung gezogen und thunlichst berücksichtigt werden.

Beantragte Deklaration wegen der Hülfsdienste.

6. Die beantragte Deklaration des Edikts vom 14. September 1811. rücksichtlich der Hülfsdienste würde, nachdem seit Erlassung dieses Gesetzes vier und zwanzig Jahre verflossen sind, an sich großem Bedenken unterliegen; es ist aber auch zu einer solchen keine Veranlassung vorhanden, da ein Schwanken der Praxis über die von Unsern getreuen Ständen angeregte Frage aus dem vorgekommenen einzelnen Falle, wo das Revisions-Kollegium zu Stettin eine von der bis dahin angewandten Auslegung des Gesetzes abweichende Ansicht ausgesprochen, dessen Entscheidung aber auch in der höheren Instanz sofort wieder aufgehoben worden, nicht gefolgert werden kann.

Entschädigung für den Neben-Modus und die Quartal-Steuer.

7. Die Angelegenheit wegen der für Aufhebung des Neben-Modus und der Quartal-Steuer in den Ritterschafts- und Stadteigenthums-Ortschaften Alt-Vorpommerns zu gewährenden Entschädigung hat inzwischen durch Unsere Ordre vom 21. April d. J., welche durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Stettin bekannt gemacht ist, ihre definitive Erledigung gefunden.

Beschwerde des Magistrats zu Treptow.

8. Aus der Beschwerde des Magistrats zu Treptow an der Rega über eine von Unserer Regierung zu Stettin, in Betreff der Verpflichtung der gedachten Stadt zur Aufnahme eines arbeitsunfähigen Armen, erlassene und von Unserm Minister des Innern und der Polizei unter ausdrücklichem Nachlaß der Provokation auf den Rechtsweg bestätigte Verfügung, können Wir keine Veranlassung nehmen, eine Abänderung derselben anzubefehlen, und tritt hier der im §. 48. des Gesetzes vom 1. Juli 1823. vorgesehene Fall einer Bedrückung um so weniger ein, als Unsere getreuen Stände nach dem Schlusse ihrer desfallsigen Petition das Zweifelhafte des Falles selbst nicht verkennen.

Bereitung eines wohlfeilen Salzes zum Gebrauch für das Vieh.

9. Auf den Antrag, wegen Bereitung eines ausschließlich nur für das Vieh genießbaren Salzes und dessen Verkauf um einen billigern als dermalen allgemein bestehenden Preis, können Wir für jetzt nicht eingehen, indem die Bedürfnisse des Staatshaushalts noch den gesammten Ertrag aller bestehenden Abgaben in Anspruch nehmen, und keine Verminderung derselben gestatten, welche letztere die Bewilligung der Petition Unserer getreuen Stände, jedoch in sehr bedeutendem Betrage zur Folge haben würde.

Urkundlich haben Wir hierüber den gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen und Allerhöchstselbst vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
v. Altenstein. v. Lottum. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon. Für den Kriegsminister: v. Schöler. v. Rochow. Rother. v. Alvensleben.

2.

Vierter Landtags-Abschied für die Rheinischen Provinzial-Stände, vom 3. März 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Entbieten unsern, zum vierten rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß.

Wir haben in den Verhandlungen des vierten rheinischen Provinzial-Landtags sowohl die treue Gesinnung, als den ernsten Eifer, welche die Stände auf's Neue bewährt haben, mit Wohlgefallen anerkannt und ertheilen ihnen auf die abgegebenen Erklärungen und Uns vorgelegten Bitten folgende Bescheide:

A.

Die den Ständen vorgelegten Propositionen betreffend.

Deputation zur Berathung der Wege-Ordnung.

1. Die von Unsern getreuen Ständen getroffene Wahl der Deputirten zur Berathung über die Erlassung einer allgemeinen Wegeordnung haben Wir genehmigt, finden auch gegen die erbetene Befugniß derselben zur Berathung, wenn auch zufällig aus einem, oder dem andern Regierungsbezirke nur Einer der Deputirten der Versammlung beiwohnen sollte, nichts zu erinnern. Ueber den beigefügten Antrag, diese Deputirten als einen permanenten ständischen Ausschuß, zur Mitaufsicht und Kontrolle der provinziellen Wegebaufonds zu ermächtigen, läßt sich zur Zeit noch nicht, und nicht eher, als nach Erledigung der vorgedachten Berathungen, Beschluß fassen.

Deputation zur Berathung des Grundsteuer-Gesetzes.

2. Nicht minder genehmigen Wir die Wahl der Deputirten zur Berathung des Grundsteuer-Gesetzes.

Feuer-Sozietätswesen.

3. Von der gutachtlichen Erklärung des Landtags über das Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglement für das Rheinland wird, bei der nun bevorstehenden letzten Berathung in Unserem Staatsministerio, Behufs der endlichen Redaktion jenes Reglements, der gebührende Gebrauch gemacht und jedenfalls das Letztere, soweit irgend möglich, beschleunigt werden. Wir dürfen auch nach Lage der Sache hoffen, es werde möglich sein, daß die Ausfertigung dieses Reglements und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung noch so zeitig zu Unserer Allerhöchsten Vollziehung gelange, um in der Provinz selbst alle nöthigen Vorbereitungen zu dessen Ausführung vor Ablauf des Jahres 1835. treffen zu können.

Grundsteuer-Ausgleichung.

4. Den Antrag Unserer getreuen Stände, daß es bei der Grundsteuer-Ausgleichung zwischen den beiden westlichen Provinzen sein Bewenden behalten möge, haben Wir bereits genehmigt. Was aber die Ausgleichung mit den östlichen Provinzen anlangt, so ist darauf unter B. 2. Bescheid enthalten.

Fideikommisse im Bergischen.

5. Da Unsere getreuen Stände auf Unsere Landesherrliche Proposition keine Lokalverhältnisse angeführt haben, aus welchen in Rücksicht auf die Gerechtsame der Fideikommiß-Anwarter eine Verschiedenheit zwischen den Rheinischen und den Westphälischen Theilen des ehemaligen Großherzogthums Berg hervorgeht, und woraus sich ergeben könnte, daß das Bedürfniß der durch die Verordnung vom 14. Juli 1833. erlassenen gesetzlichen Bestimmungen in den Rheinischen Landestheilen entweder gar nicht, oder doch weniger, als in den Westphälischen vorhanden sei; so haben Wir auch für die zu Unserer Rheinprovinz gehörigen, vormals Bergischen Landestheile unterm 23. August 1834. die nöthigen Bestimmungen getroffen, und solche durch die Gesetzsammlung publiziren lassen. Die Aeußerungen Unserer getreuen Stände über das Gesetz vom 23. März 1828. sind schon deßhalb unzutreffend, weil durch dieses Gesetz bestehende Rechtsverhältnisse überall nicht verändert, sondern vielmehr gegen unbegründete Auslegungen sicher gestellt werden.

Gesetz über die Verpflichtung der Gemeinden zur Annahme neu anziehender Personen.

6. Auf die gutachtliche Erklärung des Landtags über den demselben vorgelegten Gesetzentwurf:

die Verpflichtung der Gemeinden ꝛc., neu anziehende Personen aufzunehmen und ihre Befugniß, dergleichen Aufnahme zu versagen, betreffend,

wird bei der bevorstehenden Berathung über diesen Gegenstand möglichst Rücksicht genommen werden.

Verpflichtung zur Armenpflege.

7. Das Vertrauen in die wohlthätigen Gesinnungen der Einwohner Unserer Rheinprovinz, welches der Provinzial-Landtag in seiner gutachtlichen Erklärung über den demselben vorgelegten Gesetzentwurf, die Verpflichtung zur Armenpflege betreffend, ausspricht, haben Wir mit Allerhöchstem Wohlgefallen bemerkt. Vorläufig wird aber derselbe auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 17. §. 9. u. ff. für diejenigen Landestheile, in welchen das Gesetzbuch gilt, und insbe-

sondere des Dekrets vom 15. Oktober 1793, Tit. 5. für diejenigen Landestheile, in welchen das französische Recht Geltung hat, aufmerksam gemacht. Uebrigens wird die Erklärung des Provinzial-Landtags bei der neuen bevorstehenden Berathung über diesen Gegenstand berücksichtigt, auch wird jedenfalls darauf geachtet werden, die Verpflichtungen der Gemeinen in der Rheinprovinz über dasjenige hinaus, was die jetzt daselbst bestehende Gesetzgebung ihnen auflegt, nicht auszudehnen.

Ablösung der Reallasten im Nassauischen.

8. Das Gutachten Unserer getreuen Stände über die ihnen vorgelegte Proposition, die Anwendung des Gesetzes vom 13. Juli 1829. wegen Ablösung der Reallasten in den Solms'schen und Wied'schen Standesgebieten, dem ehemaligen Nassauischen Landestheile, der Stadt Wetzlar und ihrem Gebiet, betreffend, wird bei der schließlichen Berathung über diese Maßregel in Erwägung gezogen werden, und behalten Wir Uns die weitere Entscheidung über die diesfälligen Anträge vor. Was dagegen den besondern Antrag anlangt, daß den zu Holzabgaben und zu Beiträgen an fremde Mühlen verpflichteten Grundbesitzern, die Befugniß beigelegt werde, einen Beitrag zur Grundsteuer des pflichtigen Grundstücks durch Abzug eines Theils der Abgaben von den Berechtigten einzuziehen, so wird dieser Gegenstand bei den Berathungen über das wegen Einrichtung der Grundsteuer zu erlassende Gesetz, mit zur Erwägung kommen, indem solches im Allgemeinen über die Verbindlichkeit der Realberechtigten, einen Beitrag zur Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks zu leisten, Bestimmungen enthalten wird.

Gemeine-Ordnung.

9. Wir haben mit Wohlgefallen erkannt, daß Unsere getreuen Stände die ihnen vorgelegten Gesetzentwürfe wegen Regulirung der Gemeine-Verfassung zu einem Gegenstande ihrer sorgfältigsten Berathung gemacht haben. Der Inhalt der hierüber abgegebenen Erklärung soll gründlich erwogen und die Erledigung der Sache möglichst beschleuniget werden.

Endlich haben Wir

Provinzial-Recht.

10. Die Wahl der Deputirten zur Zusammenstellung der Provinzial-Rechte bestätigt.

B.

Die vom Landtage angebrachten Gesuche betreffend.

a) Finanz-Angelegenheiten.

Steuer von gewerblichen Gebäuden.

1. Auf den Antrag der getreuen Stände: wegen der in dem §. 107. der Kataster-Instruktion vom 11. Februar 1822. vorgeschriebenen Abschätzungs-Principien der zum Gewerbebetriebe bestimmten Gebäude eine Steuerermäßigung zu gewähren, kann nur auf die in den Landtags-Abschieden vom 15. Juli 1829. und 30. Oktober 1832. wegen dieses Gegenstandes bereits enthaltenen Erwiederungen verwiesen werden. Inwiefern die Vorschriften des §. 107. der gedachten Kataster-Instruktion einer Abänderung unterliegen können, wird bei Gelegenheit der Berathungen über den den Ständen vorzulegenden Entwurf eines Grund-

steuergesetzes nochmals in Erwägung kommen. Eine Verminderung der Steuer selbst kann aber wegen dieser, lediglich die Steuervertheilung angehenden Bestimmungen nicht Statt finden, aus den Gründen, die in dem sub A. beigefügten Auszuge aus einer Darstellung des Finanzministers, welche nach dem Landtags-Abschiede für die Provinzialstände von Westphalen vom 31. Dezember 1829. abgedruckt worden, näher ausgeführt sind.

Gesuch um Ausgleichung der Grundsteuer mit den östlichen Provinzen und um Erlaß eines Viertheils der Grundsteuer.

2. Der von Unsern getreuen Ständen bis zur Ausgleichung der Grundsteuer mit den östlichen Provinzen nachgesuchte vorläufige Erlaß des vierten Theils des Grundsteuer-Kontingents würde einen so bedeutenden Ausfall in der Staatseinnahme veranlassen, daß er schon deshalb ohne gleichzeitigen anderweiten Ersatz nicht gewährt werden könnte. Zu einer solchen Erleichterung der westlichen Provinzen liegen aber auch keine Gründe vor, die nicht von vielen Bezirken des östlichen Theils der Monarchie mit gleichem Gewicht für sich angeführt werden könnten, und es läßt sich im Allgemeinen weder eine absolute Ueberlastung der westlichen Provinzen, noch deren unverhältnißmäßig hohe Besteuerung im Vergleich gegen die östlichen Provinzen der Monarchie, letztere am wenigsten in dem Umfange und Grade, welcher bei dem Antrage von Unsern getreuen Ständen vorausgesetzt zu sein scheint, als richtig anerkennen. Die dortige Grundsteuer beträgt nach dem Resultat des nun vollendeten Katasters nicht voll 12 Prozent des ermittelten Gesammt-Reinertrags der steuerbaren Grundstücke, und würde, selbst wenn man diesen Reinertrag um $\frac{1}{3}$ zu hoch halten und um so viel ermäßigen wollte, doch noch nicht das gesetzliche und erfahrungsmäßig zulässige Maximum von 20 Prozent erreichen. Seit dem Jahre 1815. hat sich die Zahl der steuerbaren Gebäuden dort sehr bedeutend vrrmehrt und ebenso bedeutend ist der Reinertrag der kultivirten Grundflächen durch neue Urbarmachungen und Kulturverbesserungen gestiegen. Das Steuer-Kontingent dagegen ist nicht erhöhet, und schon hierdurch, und durch die gleichmäßige Vertheilung der Steuer nach dem Kataster, ist beiden Provinzen eine Erleichterung gewährt und wird denselben fortschreitend zu Theil werden.

Wegen der vermeintlichen Ueberbürdung der westlichen gegen die östlichen Provinzen des Staats sind in der unter B. beiliegenden Auseinandersetzung des Finanzministers diejenigen Angaben zusammengestellt, nach welchen das Beitragsverhältniß des einen, wie des andern Theils der Monarchie sich näher ersehen und gegen einander vergleichen läßt. Wir vertrauen Unsern getreuen Ständen, daß sie durch diese aus amtlichen Quellen geschöpfte Darstellung jene vorgefaßte Meinung genügend widerlegt finden werden, welche nur auf unhaltbaren Voraussetzungen und Vermuthungen, oder auf unzulänglicher Kenntniß von den landwirthschaftlichen und Produktions-Verhältnissen der östlichen Provinzen beruhen kann.

Wenn hiernach der Grund sich erledigt, aus welchem Unsere getreuen Stände in ihrem Interesse die Fortsetzung des Katasters in den östlichen Provinzen in Antrag gestellt haben; wenn nach dem fernern Inhalt der Anlage eine Grundsteuer-Ausgleichung in der Art, wie sie zwischen den rheinisch-westphälischen Provinzen Statt gehabt hat, zwischen den östlichen und westlichen Theilen der Monarchie ohnehin unausführbar sein würde: so fehlt es an aller Veranlassung, mit der im Eingange

gange des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820. vorbehaltenen Revision der Grundsteuer in den östlichen Provinzen auf den Antrag einer andern, hierbei nicht betheiligten Provinz vorzuschreiten.

Besteuerung der Domainen und Forsten.

3. Wenn das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820. im §. 5. bestimmt:

> Die Domainengrundstücke und Forsten sind steuerpflichtig, und, wenn sie nach Anleitung des Gesetzes vom 9. März 1819. veräußert werden, überall mit der landüblichen Grundsteuer zu belegen,

so ist die Absicht nicht dahin gegangen, die Besteuerung der Staatsforsten und Domainen da, wo solche nicht bereits Statt fand, sofort einzuführen, sondern es hat nur der Grundsatz der Steuerpflichtigkeit für den Fall des Ueberganges der Domainen- und Forst-Grundstücke in den Privatbesitz ausgesprochen werden sollen, welcher früherhin, wo auch in Veräußerungsfällen die Grundsteuerfreiheit mit auf den neuen Erwerber überging, nicht zur Anwendung kam.

Die Frage: ob in den westlichen Provinzen die im Besitze des Staats befindlichen und verbleibenden Waldungen überall der Grundsteuer unterworfen, oder davon, wo die Besteuerung Statt findet, gänzlich befreit werden sollen, wird bei den Berathungen über das den Ständen vorzulegende Grundsteuergesetz zur Erwägung kommen. Die Entscheidung hierüber berührt weder die Interessen der Provinz, noch die der steuerpflichtigen Grundbesitzer.

Hinsichtlich der Heranziehung der Staatsforsten zu den Provinzial-Kreis- und Kommunal-Lasten muß es, wie bereits in dem Landtags-Abschiede vom 30. Oktober 1832 bestimmt ist, bei der bisherigen Verfassung bewenden, nach welcher diese Heranziehung nur in so weit erfolgen kann, als diese Grundstücke nach den bestehenden Steuer-Einrichtungen zur Entrichtung der Haupt- (principal-) Steuer pflichtig sind.

Hierunter wird auch eine Aenderung nicht eintreten, wenn die bisher grundsteuerpflichtigen Forsten von der Hauptsteuer befreit werden sollten. Diese Forsten werden vielmehr nach wie vor zu den Kommunal-Lasten herangezogen werden können, bis durch künftige Verordnungen, zu denen bereits Einleitungen getroffen sind, allgemeine Bestimmungen über die Beitragspflichtigkeit des Staatsgrundeigenthums zu den Gemeine-, Kreis- und Provinzial-Lasten gegeben werden.

Katasterkosten.

4. Der Antrag wegen Einstellung der Erhebung der Katasterbeischläge am linken Rheinufer hat für das Jahr 1834. nicht gewährt werden können. Der Betrag der Kosten des Katasters, welcher über die bis Ende 1833. dazu aufgebrachte Summe noch zu decken bleibt, war eines Theils zu bedeutend und die theilweise Berichtigung zu dringend, um die Einstellung der Ausschreibungen zuzulassen; andern Theils aber steht der Maßstab, welcher der definitiven Vertheilung zur Grundlage dienen soll, noch nicht fest. Wie die Bekanntmachungen der Regierungen ergeben, haben Wir daher für das Jahr 1834. noch die Erhebung eines allgemeinen Beischlags von 7 Prozent zu den Katasterkosten genehmigt. Dagegen für das Jahr 1835 den gleichen Beischlag nur für die Regierungsbezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf angeordnet, und den für die Bezirke Trier und Achen, welche verhältnißmäßig die bedeutendsten Summen für diesen Zweck aufgebracht haben, auf 2 Prozent ermäßigt.

Ueber die Grundsätze für die definitive Vertheilung dieser Kosten wird zunächst mit der deshalb erwählten ständischen Deputation, unter Vorlegung der erforderlichen Berechnungen, verhandelt und weiterhin Einleitung getroffen werden, um die Ausgleichung der Regierungsbezirke mit der Repartition der zur vollständigen Deckung des Kostenaufwandes noch nöthigen Summe zu verbinden.

Kosten für Fortschreibung des Güterwechsels.

5. Der Antrag Unserer getreuen Stände, die Kosten der Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels, welche aus dem Katasterfonds bisher bestritten worden, aussondern und auf die Staatskassen übernehmen zu lassen, wird bei den bevorstehenden, mit den ständischen Deputirten zu pflegenden Berathungen über die zur Erhaltung des Katasters überhaupt erforderlichen Einrichtungen und über die Beschaffung der dazu nöthigen Geldmittel zur näheren Erörterung gelangen. Die bestehenden Gesetze und Reglements enthalten keine Bestimmungen zur Unterstützung des gemachten Antrags, vielmehr sind nach denselben die Ortsbehörden zur Aufnahme des Güterwechsels und die neuen Erwerber von Grundstücken zur Zahlung einer Mutationsgebühr verpflichtet.

Fünftelabzug vom Zehnten.

6. Die von Unseren getreuen Ständen befürwortete Wiederherstellung der Vorschrift des §. 30. des Gesetzes vom 25. September 1820. hinsichtlich des Fünftelabzugs bei Zehnten ist von der Frage: inwiefern die Realberechtigten überhaupt zur Grundsteuer einen Beitrag zu leisten haben? abhängig und diese Frage steht wiederum mit der Grundsteuer-Gesetzgebung in so enger Verbindung, daß eine abgesonderte *legislative* Erörterung darüber nicht Statt finden kann. Unsern getreuen Ständen wird auf dem nächsten Landtage der Entwurf einer vollständigen, die gegenwärtig bestehenden Gesetze zusammenfassenden Verordnung über die Grundsteuer vorgelegt werden, in welcher die Vorschriften wegen der gedachten Verbindlichkeit der Realberechtigten nothwendig ihren Platz einnehmen müssen. Ueber die Befugniß der Zehntpflichtigen zum Fünftelabzuge wird dadurch zugleich Entscheidung erfolgen.

Ermäßigung der Salzsteuer.

7. Wir haben aus der Petition Unserer getreuen Stände wegen Ermäßigung des bestehenden Salz-Verkaufspreises, die richtige Würdigung des gegenwärtigen Staatshaushalts-Bedürfnisses gern wahrgenommen, und mögen Unsere getreuen Stände Unserer landesväterlichen Fürsorge für das Wohl Unserer Unterthanen vertrauen, daß Wir, sobald der Zeitpunkt gekommen sein wird, wo ohne Störung der zur Erhaltung des Ganzen durchaus erforderlichen Ordnung im Staatshaushalte, in den gegenwärtig bestehenden Abgaben Ermäßigungen eintreten können, solche gern gewähren und dann in sorgfältige Erwägung ziehen werden, bei welchen Abgabezweigen solche, insbesondere in Rücksicht auf die ärmeren Volksklassen, zunächst erfolgen müssen.

Weinmoststeuer.

8. Die Einziehung der Weinsteuer-Rückstände von dem noch unverkauften, oder fernerhin nicht verkauft werdenden eigenen Weingewinn aus dem Jahre 1832 im Wege der Exekution, ist hinsichtlich derjenigen Restanten, welchen die Steuer zu berichtigen schwer fällt, bereits eingestellt. Zu einer Veränderung des Weinsteuergesetzes hat während der

Dauer der Unterhandlungen wegen Abschluß des Zollvereins mit Baiern und Würtemberg und den sächsischen Staaten, nicht wohl geschritten werden können. Indessen haben Wir, durch Unsere in der Gesetzsammlung publizirte Ordre vom 28. September 1834., diejenigen Erleichterungen bei Erhebung dieser Steuer angeordnet, welche für jetzt zulässig erscheinen und allen billigen Wünschen Unserer Weinbau treibenden Unterthanen entsprechen werden.

Gewerbesteuer der Metzger und Bäcker im Bezirke mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte.

9. Das Gesuch des Landtags wegen der Gewerbesteuer der im Bezirke mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte wohnenden Bäcker und Schlächter hat Uns Veranlassung gegeben, das dieses Gegenstandes wegen bestehende, gesetzliche und faktische Verhältniß näher erörtern zu lassen. Das Resultat ergiebt sich aus der sub C. beiliegenden Auseinandersetzung Unseres Finanzministers, aus welcher Unsere getreuen Stände sich selbst überzeugen werden, daß zur Aenderung der Gesetzgebung keine Veranlassung vorhanden ist.

Stempelsteuer.

10. Das Gesuch Unserer getreuen Stände, den Vergleichs-Verhandlungen der Friedensrichter die Stempelfreiheit in gleicher Art, wie den Verhandlungen der Schiedsmänner in den alten Provinzen, beizulegen, haben Wir in Gnaden bewilligt und werden eine besondere Verordnung darüber erlassen.

Die Anträge wegen Aufhebung der Stempelpflichtigkeit der in Prozessen vorkommenden Urkunden der Gerichtsvollzieher, so wie wegen Modifizirung der Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. §. 25. hinsichtlich der Bestrafung der unterlassenen Anmeldung einer Erbschaft zur Entrichtung des Stempels, werden bei der von Uns angeordneten Revision des gedachten Gesetzes in nähere Erwägung genommen werden.

Der Korrespondenz zwischen Stempel-Fiskalen und den Steuerpflichtigen, wegen Ermittelung des zu versteuernden Betrages der Erbschaften, kann die Portofreiheit nicht beigelegt werden, da solche bei der Korrespondenz der Behörden mit den Privatpersonen in Bezug auf die Entrichtung öffentlicher Abgaben überhaupt nicht Statt findet.

Der Gebrauch des Stempels zu den Transskriptions-Attesten, welche von den Hypothekenbewahrern auf den Urkunden vermerkt werden, wird durch die Tarifposition:

„Atteste, amtliche, in Privatsachen"

gerechtfertigt und kann um so weniger erlassen werden, als in den alten Provinzen die Hypothekenscheine, an deren Stelle nach der rheinischen Verfassung jenes Attest tritt, allgemein dem Stempel unterworfen und nach dieser Verfassung die Kosten in Hypothekensachen in der Rheinprovinz überhaupt geringer, als in den andern Provinzen sind.

Die Position des Stempeltarifs:

„Legalisation von Urkunden"

bezieht sich nur auf Atteste, welche darüber, daß eine amtliche Unterschrift richtig und mit amtlicher Befugniß ausgestellt ist, von der kompetenten Behörde ertheilt werden.

Die Bestimmung der obigen Position ist daher auf Legalisationen von Privatunterschriften bei Vollmachten nicht anzuwenden; es tritt hierbei vielmehr die Bestimmung der Tarifposition:

„Vollmachten"

ein, wonach zu den Beglaubigungen der Vollmachten ein besonderer Stempel, wie bei Atteſten, genommen werden muß, ohne Unterſchied, ob die Legaliſation auf der Urkunde ſelbſt erfolgt iſt, oder nicht.

Auf die Beſchwerde, daß die Stempelſätze durch die, den Vorſchriften des Stempelgeſetzes von den Behörden ertheilte Auslegung nicht ſelten erhöhet werden, können Wir, da ſie nicht durch Anführung ſpezieller Fälle belegt iſt, nur im Allgemeinen bemerken, daß auf die richtige Anwendung der Steuer-Vorſchriften ſorgfältig gehalten und dem Steuerpflichtigen, welcher durch eine Verfügung der Behörden wegen des zu verwendenden Stempels beſchwert iſt, die erforderliche Abhülfe im Wege des Rekurſes nicht entſtehen wird. Der von den getreuen Ständen gewünſchten Beſtimmung, wonach jede Interpretation eines Steuergeſetzes nur von Uns Selbſt ausgehen dürfe, bedarf es nicht, da authentiſche Geſetz-Interpretationen überhaupt nur von Uns ertheilt werden können.

Jagddienſte in den vormals Naſſauiſchen Landestheilen.

11. Was die Aufhebung der Jagdfrohnden in den vormals Naſſauiſchen Landestheilen anlangt, ſo wird die Ablöſungs-Ordnung den Verpflichteten die Mittel gewähren, ſich von dieſen Dienſten gänzlich zu befreien. Für Unſere Domanial-Jagden ſind indeſſen bereits jetzt Unſere Behörden angewieſen, den Verpflichteten bei Ableiſtung dieſer Dienſte jede Erleichterung angedeihen zu laſſen; auch wird ſolche bei der Ablöſung ſelbſt möglichſt Statt finden.

Zurücknahme von Domanial-Gebäuden.

12. Wenn Unſere getreuen Stände in ihrer Beſchwerde über die Zurücknahme der von der franzöſiſchen Regierung den Departements, Arondiſſements, ꝛc. überwieſenen Domainengebäude ſich dahin äußern, daß der Zweck der früheren Ueberweiſung kein anderer *geweſen ſei, als* die Domainen-Verwaltung der Laſt der Unterhaltung zu entheben und ſolche den neuen Eigenthümern aufzubürden, ſo ergiebt ſich ſchon hieraus, daß im Allgemeinen keine Urſache zur Beſchwerde vorhanden ſein kann, wenn der Staat, nach Aufhebung der früheren Landesabtheilung, und, nachdem Departements und Arondiſſements nicht mehr exiſtirten, folglich auch die Eigenthümer ſolcher Gebäude nicht mehr vorhanden waren, die Gebäude zurück, und die Laſt der Unterhaltung wieder auf ſich genommen hat. Was die noch vorhandenen Eigenthümer, inſonderheit die Kommunen, anlangt, ſo wäre zu einer ſtändiſchen Beſchwerde nur dann Veranlaſſung vorhanden geweſen, wenn bei diesfallſigen Anſprüchen ihnen die Ausführung derſelben, und, wo dergleichen vorhanden ſind, eine billige Entſchädigung verweigert würde. Dies iſt aber ſo wenig der Fall, daß namentlich bei der vom Landtage angezogenen Erbauung eines Regierungsgebäudes in Achen der von Uns ſchon genehmigte Bau ſo lange aufgeſchoben worden iſt, bis die Kommune Düren, welche auf ein zu Gunſten des Baufonds zu veräußerndes Gebäude Anſpruch gemacht hatte, mit dieſem Anſpruche in zweien gleichlautenden Erkenntniſſen vom Richter abgewieſen, in zweiter Inſtanz ſogar deshalb zu Strafe und Koſten verurtheilt worden war. Auch werden Unſere getreuen Stände auf weitere Erkundigung erfahren können, daß wegen ähnlicher Anſprüche und Gegen-Anſprüche noch neuerlich von Unſerer Regierung mit der Stadt Coblenz zu Beſeitigung prozeſſualiſcher Weitläuftigkeiten ein Vergleich abgeſchloſſen und von Uns der Stadt eine bedeutende Summe bewilligt worden iſt.

Wenn Wir nun schon bei dieser Sachlage, in Erwartung der von den noch vorhandenen Eigenthümern solcher Gebäude etwa zu erhebenden Ansprüche, die Sache auf sich beruhen lassen könnten, so haben Wir doch eine nähere Erörterung, nicht nur der speziell angeführten Fälle, sondern auch der Sache im Allgemeinen angeordnet, werden in Gemäßheit des Resultats das Weitere verfügen und Unsere getreuen Stände vom Erfolge benachrichtigen lassen.

Erhaltung der Staatswaldungen.

13. Der Antrag, die größeren Staatswaldungen in der Rheinprovinz von der Veräußerung auszuschließen, findet seine Erledigung in den für die Erhaltung und Verbesserung Unserer Forsten bereits bestehenden Vorschriften. Diese sind, wie die sub D. angefügte Denkschrift Unseres Finanzministers ergiebt, dort zweckmäßig ausgeführt worden, und es kann danach dem befürchteten Holzmangel nur durch eine gleich sorgfältige Bewirthschaftung der übrigen Waldungen in der Provinz vorgebeugt werden. Wenn nach dem in dieser Beziehung gemachten Antrage Unsere getreuen Stände auf die nachhaltige Versorgung der Provinz mit ihren Holzbedürfnissen, besonders bei dem verderblichen Einflusse des Holzmangels auf die dort bestehenden Fabriken, mit Recht einen großen Werth legen, so werden dieselben auch,

b) Gegenstände der innern Verwaltung.

Kommunal-Forstverwaltung.

14. in Beziehung auf ihren Antrag wegen Aufhebung der in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier eingeführten Kommunal-Kreis-Forstverwaltung, die große Wichtigkeit der Erhaltung der Kommunal-Waldungen für das Gesammtwohl der Provinz nicht verkennen, da nach der oben angezogenen Denkschrift Unseres Finanzministers nur ein Fünftheil der Waldungen dortiger Provinz dem Staate angehört, vier Fünftheile aber sich in dem Besitze von Kommunen, Gesellschaften und Privaten befinden. Die Regierungen zu Coblenz und zu Trier haben sich durch diese Rücksicht zu den Verfügungen bestimmen lassen, die sie wegen genauerer Beaufsichtigung der Kommunal-Waldungen getroffen haben, indem insbesondere die Regierung zu Coblenz nach vorher genommener Rücksprache mit den Gemeinderäthen und im Einverständnisse mit der Mehrzahl derselben, die durch das Amtsblatt bekannt gemachte Forsteinrichtung getroffen; die Regierung zu Trier aber, zur Herstellung einer genauen und sachverständigen Aufsicht, ohne welche freilich eine geordnete Forstwirthschaft nicht zu erhalten ist, wenigstens provisorisch Kreisförster für Rechnung der Kommunen angestellt hat. Insofern nun hierbei das durch das Gesetz vom 24. Dezember 1816. den Kommunen zugestandene Recht, ihre Forstbeamten selbst zu wählen, oder sonst dasjenige, was ihnen an Befugnissen durch das Gesetz zugestanden worden ist, beeinträchtigt worden sein sollte, als worüber Unser Minister des Innern und der Polizei Erörterungen angestellt hat, so wird für die Zukunft Remedur getroffen werden. Dahingegen müssen Wir Unsere getreuen Stände darauf aufmerksam machen, daß das gedachte Gesetz §. 2. den Regierungen die Pflicht der Oberaufsicht ausdrücklich auflegt, ihnen aber auch zu diesem Zwecke §. 6. das Recht zugesteht, überall, wo es nöthig ist, die Annahme eigener, gehörig gebildeter Forstbeamten zu verlangen und auf den ordnungsmäßigen Betrieb der Forstwirthschaft in den Kommunal-Waldungen zu halten, was allenthalben durch Vereinigung mehrerer Kommunen zur Aufsicht ihrer Waldungen durch einen gebildeten

Forſtbeamten beſſer, als durch Anſtellung derſelben in jeder einzelnen Kommune wird geſchehen können, da auf jenem Wege für einen bedeutendern Wirkungskreis beſſer gebildete Forſtleute zu erlangen, die Beiträge der Kommunen zu deren Beſoldung aber geringer ſein werden, als wenn den einzelnen Gemeinen das geſetzlich begründete Anſinnen der Anſtellung eines ſolchen ausgebildeten Beamten geſchehen wäre. Wenn überhaupt die den Regierungen über die Kommunal-Forſtverwaltung zuſtehende Aufſicht in der Rheinprovinz mit größerer Strenge geführt wird, als in andern Provinzen, wo bei einem größern Reichthume an Holz und bei geringerm Fabrikweſen ein minderes Bedürfniß ſolcher Strenge eintritt, ſo werden Unſere getreuen Stände, welche die Wichtigkeit der Sache durch ihre unter den vorigen Nummern aufgeführte Petition ſelbſt anerkannt haben, dies durch pflichtmäßige Fürſorge für das Geſammtwohl der Provinz gerechtfertigt finden.

Sammlung der Geſetze für die innere Verwaltung.

15. Was die Abfaſſung eines förmlichen Provinzial-Geſetzbuchs über das Verwaltungsrecht anlangt, ſo werden Unſere getreuen Stände ſelbſt ermeſſen, daß, da eben jetzt über viele der wichtigſten Gegenſtände deſſelben, über Regulirung des Grundſteuer-, des Gemeine-, des Armen-, des Judenweſens, über Gewerbepolizei, Feuerverſicherung und Wegebau ꝛc. Behufs Erlaſſung neuer Geſetze verhandelt wird, der jetzige Zeitpunkt nicht der ſchicklichſte ſein würde, um ein, die ganze Verwaltung umfaſſendes Geſetzbuch aufzuſtellen. Auch wird ſich die Nothwendigkeit eines ſolchen in Beziehung auf alle diejenigen Gegenſtände nicht behaupten laſſen, welche ſeit der Verbindung der Provinz mit dem Staate durch allgemeine Geſetze für Unſere geſammte Monarchie geordnet worden ſind, wohin beſonders das allgemeine Abgaben- und Militairweſen gehört.

Was aber diejenigen Gegenſtände der Adminiſtration anlangt, welche von Unſerer Geſetzgebung noch unberührt geblieben ſind, wohin beſonders mehrere in den verſchiedenen Theilen der Provinz nach verſchiedenen alten Geſetzen zu behandelnden Polizeiangelegenheiten gehören; ſo erkennen Wir eine genauere Feſtſetzung desjenigen, was in dieſer Beziehung noch gültig iſt, oder nicht, und was ſich mit der ſonſt beſtehenden Preußiſchen Geſetzgebung vereinigen läßt oder nicht, allerdings als wünſchenswerth an. Wir haben daher Unſer Staatsminiſterium beauftragt, die nöthigen Ermittelungen hierüber anzuſtellen, und werden nach dem Ergebniſſe über dasjenige, was im Verfolg derſelben öffentlich bekannt zu machen ſein dürfte, und über die Form, in welcher die Bekanntmachung erfolgen ſoll, weitere Entſchließung faſſen.

Die Kreiſe Geldern und Duisburg.

16. Dem Antrage Unſerer getreuen Stände, die beiden landräthlichen Kreiſe Geldern und Duisburg im Regierungsbezirke Düſſeldorf aufzulöſen und die vier kleinen landräthlichen Kreiſe Geldern, Rheinberg, Dinslaken und Eſſen, aus welchen jene Erſteren im Folge Unſers Allerhöchſten Befehls vom 27. September 1823. gebildet worden ſind, wiederherzuſtellen, tragen Wir Bedenken Statt zu geben.

Denn die Kreiſe Geldern und Duisburg haben in ihrer jetzigen Zuſammenſetzung und Ausdehnung ſeit 10 Jahren beſtanden, ohne daß begründete Klagen über Nachtheile für die Verwaltung oder für die Kreisbewohner daraus hervorgegangen wären. Auf den Kreistagen, wo dergleichen, ganze Kreiſe betreffende Kommunalangelegenheiten, zufolge

der Kreis-Ordnung, verhandelt werden müssen, sind über die Frage wegen Wiederauflösung der bestehenden Kreisverbände, so weit bekannt, weder Berathungen gepflogen, noch Beschlüsse gefaßt worden. Die periodische Unterbrechung der Verbindung zwischen den Kreis-Hauptörtern und andern einzelnen Theilen der Kreise durch das Austreten des Rheinstroms ist nicht die Folge der Zusammensetzung der Kreise Geldern und Duisburg aus vier ehemaligen kleinen Kreisen, und diesem Uebel würde durch die Wiederherstellung der letztern auch nicht vorgebeugt werden können.

Die Ausdehnung des jetzigen Kreisgebietes von Geldern bis nahe an 18 □ Meilen ist nur beziehungsweise ungewöhnlich groß zu nennen, in sofern man nämlich auf die Vergleichung mit den, der Mehrzahl nach, außerordentlich kleinen Kreisen der Rheinprovinz eingehet. Es fehlt inzwischen in derselben Provinz nicht an Kreisen von gleicher Ausdehnung, geschweige denn an solchen, welche den nur zwischen 11 und 12 □ Meilen umfassenden Kreis Duisburg an Größe weit übertreffen. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit der Entfernung mancher Bestandtheile beider Kreise von den Hauptörtern, und jedenfalls werden die Schwierigkeiten, welche diese Entfernung und eine über das dort gewöhnliche Maß hinausreichende Ausdehnung des Kreises Geldern, so wie einiger andern landräthlichen Kreise der Rheinprovinz, zu Wege bringen möchten, durch die überaus wirksame Erleichterung für die Kreisverwaltung aufgewogen, welche aus der zur Zeit bestehenden Kommunalverfassung hervorgeht und von den für die Zukunft beabsichtigten Einrichtungen zu demselben Behufe auf noch wirksamere Weise erwartet werden darf.

Wir haben der gegenwärtigen Zusammensetzung der Kreise Geldern und Duisburg im Jahre 1823. nur nach reiflicher Erwägung der dafür aufgestellten, seitdem erfahrungsmäßig als zutreffend bewährten Gründe Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt und sind um so mehr gesonnen, es dabei auch in Zukunft bewenden zu lassen, als es gelungen ist, dadurch eine Vereinfachung der Centralverwaltung und eine nicht unerhebliche Ersparung für die Staatskasse zu erzielen.

Einrichtung einer besondern Polizei-Behörde.

17. Die Einrichtung einer besondern Behörde zur selbstständigen Verwaltung der höheren Polizei in den Rheinprovinzen, welche Unsere getreuen Stände vermieden wünschen, wird, bei dem vollen Vertrauen, welches Wir in die Treue und Anhänglichkeit Unserer dortigen Unterthanen, wie in die Zuverlässigkeit und Thätigkeit unserer Behörden zu setzen die gegründetste Ursache haben, von Uns keinesweges beabsichtiget. Wenn aber, wie der Landtag selbst zugesteht, es an Aufreizungen von Außen dort nicht gefehlt hat; so hat der kompetente Minister allerdings einzelnen Personen besondere Aufträge ertheilen müssen, um die etwanigen Versuche, welche von Uebelgesinnten des Auslandes zur Beunruhigung der Provinz gemacht werden könnten, besser zu bewachen und zu vereiteln.

Bedingungen der Theilnahme an den Kreisversammlungen.

18. Was den Antrag auf Bestimmung eines Wahl-Census für die Wählbarkeit der Abgeordneten der Stadt- und Land-Gemeinen zu den Kreisversammlungen anlangt, so haben Wir bestimmt, daß sowohl in den Stadt- als in den Land-Gemeinen der eigenthümliche Besitz eines Hauses, bei den letztern mit einem dazu gehörigen Grundei-

genthume, zur Wahlfähigkeit der Kreistags-Abgeordneten erforderlich sein soll. Hierdurch wird der Absicht der Stände entsprochen sein, Personen, welche den Kreisen durch kein Besitzthum angehören, daher aber auch den bleibenden Interessen derselben fremd sind, von den Kreisversammlungen auszuschließen.

Publikation der Verhandlungen der Provinzial-Landtage.

19. Ueber die Publikation der Verhandlungen der Provinzial-Landtage haben Wir durch Unsere, unterm 2. November v. J. erlassene und vermittelst der Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Ordre Bestimmung getroffen, durch welche auch für die dortige Provinz dieser Gegenstand erledigt ist.

Zeit der Zusammenberufung des Landtags.

20. Wir finden kein Bedenken, dem Wunsche Unserer getreuen Stände gemäß, die im Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827. bereits ertheilte Zusage:

daß der Provinzial-Landtag im Anfange des Monats Mai einberufen werden solle, in sofern nicht erhebliche Gründe die Zusammenberufung zu einer andern Zeit nothwendig machen,

hiermit zu wiederholen.

Der hierin vorbehaltene Fall der Nothwendigkeit ist bei dem letzten Landtage eingetreten, weil die demselben vorgelegten wichtigen Propositionen im Mai des Jahres 1833. noch nicht vollständig bearbeitet waren, die Aussetzung des Landtags aber bis in den Mai v. J. von Uns nicht für angemessen erachtet werden konnte.

c. Gegenstände des Kultus und Unterrichts.

Taubstummen-Anstalten.

Aus der zufolge Unserer Ordre vom 7. April 1828. auf dem linken Rheinufer stattgefundenen Vereinigung von $15\frac{16}{100}$ Prozent Grundsteuer-Beischläge mit dem Prinzipal-Kontingente würde, wie Unsere getreuen Stände sich aus der, dem zweiten Westphälischen Landtags-Abschiede beigedruckten Denkschrift vom 30. November 1830. überzeugen werden, ein Grund zur Zahlung der für die Taubstummen-Anstalten in den Rheinprovinzen reklamirten 2000 Franken aus der Staatskasse selbst dann nicht folgen, wenn solche unter der vorigen Landesherrschaft zu dem angegebenen Zweck bereits definitiv überwiesen worden wären. Die gedachte Summe ist aber niemals gezahlt und die Genehmigung der vorigen Landesregierung zu dieser Zahlung nicht nachgewiesen; es kann daher nicht angenommen werden, daß die 2000 Franken auf die sogenannten Centimes facultatifs jemals fundirt gewesen und mit den letztern auf die Staatskassen übergegangen sind. Die in dieser Beziehung erhobene Reklamation erscheint mithin nicht als begründet. Die Beschaffung der Dotation derjenigen Anstalten, durch welche der Taubstummen-Unterricht befördert und verbreitet wird, ist übrigens in andern Theilen der Monarchie eine Angelegenheit der Provinz und nirgends haben die Staatskassen Zuschüsse für diesen Zweck übernommen. Es ist mithin auch kein Grund vorhanden, solche der Rheinprovinz zu gewähren, vielmehr zu gewärtigen, daß solche, das Bedürfniß erkennend und in seiner wirklich großen Bedeutung richtig würdigend, thun wird, was die Mehrzahl der übrigen Provinzen des Reichs jetzt bereits übernommen hat. Die jährliche Ausschreibung einer Kirchen-

und Haus-Kollekte für diesen Zweck könnte nur dann dazu dienen, die neuen Anstalten für den Taubstummen-Unterricht zu begründen, wenn zur Aufbringung dessen, was hierdurch nicht gedeckt wird, ein anderer Fonds von der Provinz aufgebracht würde.

Verbesserung der Pfarr-Gehälter.

22. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände wegen Verbesserung der Gehalte der evangelischen und katholischen Geistlichkeit, verweisen Wir solche auf Unsern Landtags-Abschied vom 30. Oktober 1832., durch welchen Wir denselben bereits Unsere Geneigtheit zu erkennen gegeben haben, für angemessene Verbesserung der Lage der katholischen Geistlichkeit auf dem linken Rheinufer, sobald die Lage des Staatshaushaltes solches gestatte, Sorge zu tragen. Die von Unsern getreuen Ständen erneuerte Bitte, diese Verbesserung baldigst in Erfüllung gehen zu lassen und solche auch auf die evangelische Geistlichkeit auszudehnen, stützt sich wohl zum Theil auf die, in der, dem Antrag beigefügten Denkschrift enthaltene Angabe der Beträchtlichkeit heimfallender geistlichen Pensionen und daß diese zur Verbesserung der unzulänglich besoldeten Geistlichkeit beider Konfessionen bestimmt seien, welches jedoch nicht richtig ist, da diese Heimfälle für den Staatshaushalt unentbehrlich sind und ihre feste Bestimmung haben; für den vorliegenden Gegenstand aber nur eine Disposition insoweit stattfinden kann, als der Staatshaushalt im Allgemeinen dazu die Mittel gewährt. Es ist seit dem Erlaß Unsers letzten Landtags-Abschiedes, so weit es die vorhandenen Mittel gestatteten, zur Erleichterung der Lage einzelner evangelischer Geistlichen und zur Verbesserung des Zustandes der katholischen Geistlichkeit geschehen was möglich war, und es sind namentlich 22 Succursal-Pfarren, aus der Zahl der supprimirten Pfarrstellen, nach einer sorgfältigen Auswahl, in Beziehung auf das Bedürfniß des öffentlichen Gottesdienstes, mit einem bedeutenden Aufwande wieder hergestellt worden. Bei den eingetretenen Zeitumständen war es nicht möglich, in der zunächst abgelaufenen Zeit dieser Bewilligung eine weitere Ausdehnung zu geben, und, obgleich die Zeitverhältnisse auch jetzt noch keine große Verwendungen zu diesem Zwecke gestatten, so haben Wir doch, um Unsern getreuen Ständen zu bethätigen, wie sehr Wir die Wichtigkeit einer angemessenen Fürsorge für die Verbesserung des Zustandes der Geistlichkeit beider Konfessionen auf dem linken Rheinufer anerkennen, eine anderweite entsprechende Summe bestimmt, welche nach und nach flüssig gemacht und zur Bestreitung des dringendsten Bedürfnisses in den nächsten Jahren verwendet werden soll. Es wird durch eine richtige Verwendung dieser Summe, mit Berücksichtigung aller besondern Verhältnisse, der Zweck sicherer und wohlthätiger, als durch eine bedeutende, nur nach gewissen angenommenen Klassen, ohne eine solche Ausmittelung vertheilte Summe erreicht und damit, wenn der Zustand des Staatshaushaltes weitere Verwilligung gestattet, das Bedürfniß endlich vollständig befriedigt werden. In Beziehung auf die Geistlichkeit des rechten Rheinufers verweisen Wir Unsere getreuen Stände lediglich auf den Landtags-Abschied vom 30. Oktober 1832, da Wir durch solchen, bei der Zurückweisung des Antrags im Allgemeinen, schon Unsere Geneigtheit, in einzelnen geeigneten Fällen zuzutreten, zu erkennen gegeben haben, den erneuerten Antrag in dieser Beziehung aber nicht mit Gründen unterstützt finden, die Uns veranlassen könnten, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Das katholische Militair-Kirchenwesen betreffend.

23. Wir eröffnen Unsern getreuen Ständen auf die Petition we-

gen des katholischen Militair-Kirchenwesens vom 9. Dezember 1833., daß Wir dem darin enthaltenen Antrage, durch die verfügte Anstellung von drei besondern Garnisonpredigern für die Seelsorge der katholischen Soldaten, auf eine, der bestehenden Verfassung und den Verhältnissen der Armee angemessene Weise genügt haben.

Militair-Verhältnisse der Aspiranten zum geistlichen Stande.

24. Was die Begünstigung derjenigen, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, in Hinsicht der Militairpflichtigkeit anlangt, so schweben deshalb bei Unserm Staatsministerio Verhandlungen, in deren Verfolg die weitere Bestimmung über diesen Gegenstand wird getroffen werden. Dagegen wollen Wir schon jetzt, dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, denjenigen, welche sich zwar zum geistlichen Stande gemeldet hatten, jedoch nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre einen andern Stand erwählen, noch die Befugniß zugestehen, sich bis zur Vollendung des drei und zwanzigsten Lebensjahres zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zu melden und die dazu nothwendigen Erfordernisse nachzuweisen.

d. Handels-, Gewerbe- und landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Schifffahrt auf der Saar und Mosel.

25. Es ist Uns angenehm, aus dem Antrage Unserer getreuen Stände zu entnehmen, daß sie anerkennen, wie viel bisher zur Verbesserung der Schifffahrt auf der Mosel und der Saar geleistet worden ist. Auch wird ihnen nicht entgangen sein, daß, während ansehnliche Summen aus Unsern Kassen dafür verwendet worden, die frühern Schifffahrts-Abgaben auf der Saar ganz erlassen, auf der Mosel nur für die transitirenden Ladungen beibehalten worden sind. Künftig wird nicht minder Unsere Allerhöchste Absicht darauf gerichtet sein, beide Ströme mehr und mehr von den natürlichen Hindernissen, die ihre Benutzung erschweren, zu befreien. Bis zu welchem Grade dies gelingen kann, wird erst nach Beendigung des jetzt im Werke begriffenen Nivellements festgestellt werden können. Sollte sich daraus die Möglichkeit der Errichtung einer regelmäßigen Dampfschifffahrt auf der Mosel ergeben, so wird eine nähere Prüfung des von Unsern getreuen Ständen dafür ausgesprochenen Wunsches erfolgen.

Freie Wasserstraßen.

26. Aus dem, was Unsere getreuen Stände in der Denkschrift vom 26. Dezember 1833. anführen, haben Wir gern entnommen, daß dieselben Unsere Bemühungen, die Handels-Interessen der Provinz auch durch die möglichste Entlastung der Schifffahrts-Verbindungen zu befördern, dankbar anerkennen. Wir werden auch ferner Unsere Sorgfalt auf diesen wichtigen Gegenstand gerichtet sein lassen.

Eisenbahnen.

27. Die Wichtigkeit der Anlage einer Eisenbahn von der Ruhr nach Elberfeld und einer andern von der Belgischen Grenze nach Cöln, ist von Uns schon anerkannt, und durch Unsere Ordres vom 1. Juni und 5. Dezember 1833. gestattet worden, den Bau auf Aktien auszuführen. Außerdem sind für die Eisenbahn nach Elberfeld eine vollständige Veranschlagung, für die nach der Belgischen Grenze mehrere Vorarbeiten auf öffentliche Kosten veranstaltet worden. Auch werden

Wir diesen Unternehmungen, wenn sie zu Stande gekommen sind, den bereitesten Schutz, Uebernahme von Aktien und Unterstützung durch Unsere Behörden angedeihen lassen. Dem Antrage Unserer getreuen Stände, die Ausführung mittelst eines Staats-Anlehns zu bewirken, finden Wir Uns dagegen nicht bewogen, zu willfahren. Je sicherer und lohnender der Erfolg sein wird, desto eher läßt sich von dem Gewerbe- und Handelsstande und von dem oftmals bethätigten Gemeingeiste der Provinz erwarten, daß sie hinlänglich eigene Kräfte entwickeln werden, um das Werk zur Ausführung zu bringen. Die gleichzeitig von Unsern getreuen Ständen bevorwortete Eisenbahn von Elberfeld nach Düsseldorf wird als Fortsetzung der Elberfelder, wenn diese zur Ausführung gekommen ist, in gleicher Weise von Uns unterstützt werden.

Bezirksstraße von Commern nach Schleiden.

28. Die Wichtigkeit der Bezirksstraße von Commern nach Schleiden ist erkannt und daher nach Maßgabe der vorhandenen Mittel alle Sorgfalt auf den Ausbau derselben verwandt, und in den letzten zwei Jahren diese Straße hergestellt worden,

von der Grenze des Achener Regierungsbezirks jenseits Commern bis zum Hosteler Busch, mit einem Aufwande von	8,850	Rthlr.
von da bis Wallenthal mit	11,070	=
von da bis zur Mastermühle mit . . .	13,500	=
	= 33,420	Rthlr.

Da der Bezirks-Straßen-Fonds nur 27,927 Rthlr. jährlich beträgt und davon durchschnittlich 20,500 Rthlr. zur materiellen Unterhaltung erforderlich sind, so ist daraus abzunehmen, daß nicht nur die ganze laufende Einnahme, sondern auch Ersparnisse früherer Jahre auf diese Straße verwandt worden sind.

Besteuerung Preußischer Handels-Reisenden im Auslande.

29. Was das Gesuch anlangt, Uns bei den betreffenden auswärtigen Staaten für die Aufhebung, oder Herabsetzung der dort von Preußischen Handels-Reisenden erhobenen Steuer zu verwenden, so werden Unsern getreuen Ständen die Erleichterungen nicht entgangen sein, die in dieser Beziehung bereits durch die Zollvereins-Verträge stattgefunden haben. Wir werden aber auch ferner geneigt sein, durch Unterhandlungen mit den betreffenden Regierungen Verwendung für weitere Erleichterungen eintreten zu lassen.

Promessen auf Prämienscheine.

30. Da keins der bestehenden Gesetze geeignet ist, den vom Landtage angezeigten Mißbrauch mit Promessen auf Prämienscheine der Seehandlung zu hintertreiben, die Gelegenheit dazu sich aber erst bei der Verloosung im Jahre 1835. erneuern kann, so werden Wir in der Zwischenzeit prüfen lassen, ob es nothwendig ist, durch ein Gesetz Mißbräuchen zuvor zu kommen.

Schutz der Fabrikzeichen.

Die Voraussetzung Unserer getreuen Stände, daß die Materialien zur Zusammenstellung der jetzt üblichen Fabrikzeichen für Metall und insbesondere für Eisen- und Stahlwaaren aus dortiger Provinz schon längst dem Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten eingesandt worden, hat sich nicht bestätigt. Das Verzeichniß der von den Manufakturen zu Solingen angewendeten Zeichen ist bis

jetzt das einzige, welches dem gedachten Ministerio zugekommen ist. Gleichwohl ist es, zur Beurtheilung der Ausführbarkeit der in Vorschlag gebrachten Schutzmaßregeln, nothwendig, daß der bisherige Zustand vollständig dargestellt werde. Zwar haben Wir angeordnet, daß die Ergänzung beeilt und dann Unsere Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags eingeholt werde; da aber die Stimmen getheilt sind, und namentlich die Mehrzahl der Fabrikanten aus der Grafschaft Mark die Beibehaltung des jetzigen Zustandes verlangt, auch von keinem andern Fabrikationszweige eine ähnliche Anordnung gewünscht wird, so kann das Bedürfniß nicht als entschieden und die Abhülfe nicht als dringend angenommen werden.

Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.

32. Dem Wunsche Unserer getreuen Stände, daß ein Gesetz über die Kontrole des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren erlassen werde, wollen Wir sobald als thunlich entsprechen.

Welchen Umständen die bisherige Verzögerung beizumessen ist, hat Unser Minister des Innern für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten in dem sub E. anliegenden Promemoria ausgeführt.

Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.

33. Was die Anträge Unserer getreuen Stände in Beziehung auf Gemeinheitstheilungen und Ablösungen anlangt, so ist der Punkt wegen des Ressort-Verhältnisses und des Verfahrens der General-Kommissionen durch das unter dem 30. Juni 1834. von Uns vollzogene Geschäfts-Regulativ für diese Behörden erlediget worden. Dagegen wird über die ohne Anzeige besonderer Fälle vorgebrachte Beschwerde, daß die geistlichen Behörden der Ablösung der Zehnten zu große Schwierigkeiten entgegensetzen, von Unserm Ministerio nähere Erkundigung eingezogen und nach Maßgabe der Umstände Remedur getroffen werden.

c. Justiz-Angelegenheiten.

Stundung der Gerichtsgebühren in Armen-Prozessen.

34. Wenn Unsere getreuen Stände darauf antragen, daß in Prozessen, in welchen der eine Theil das Armenrecht erlangt hat, auch dem andern vermögenden Theile die Stempel-, Sportel- und andere Gebühren bis zur Entscheidung gestundet werden möchten, so findet dasselbe Verhältniß, welches dem Antrage zum Grunde liegt, in allen Theilen Unserer Monarchie statt, ohne daß sich deshalb eine Bestimmuug als nothwendig ergeben hätte. Wir müssen daher, bei ermangelndem Beweise irgend eines besonderen provinziellen Bedürfnisses, dem Antrage statt zu geben, um so mehr Bedenken finden, als Unsern getreuen Ständen nicht unbekannt sein wird, daß die Gerichtsbeamten zum Theil auf jene Gebühren gewiesen sind und ihnen daher durch eine Stundung ein Theil ihrer Subsistenzmittel entzogen werden würde.

Pacht- und Pfandschafts-Verträge.

35. Dasjenige, was vom Landtage über die Pacht- und Pfandschafts-Verträge im Bergischen angeführt worden, kann die Ueberzeugung nicht begründen, daß die Verwandlung der in Folge solcher Verträge besessenen Objekte in freies Eigenthum kein Eingriff in Privatrechte sein würde. Vielmehr wird die Ueberzeugung vom Gegentheil noch dadurch bestärkt, daß Unsere getreuen Stände von der Aufhebung dieser Verträge für die Besitzer Vortheile hoffen, die doch nur durch Nach-

theil des andern Interessenten erlangt werden können, da ohne solche der letztere kein Interesse dabei haben würde, der Auflösung des zeitherigen Verhältnisses zu widersprechen, dieses Verhältniß daher allenthalben durch gütliche Vereinbarung sich leicht würde auflösen lassen. Wir müssen es daher bei Unserm diesfallsigen Bescheide im Landtags-Abschiede vom 30. Oktober 1832. lediglich bewenden lassen.

Bestrafung der Eltern ꝛc., welche ihre Angehörigen hülflos lassen.

36. Der Antrag, daß diejenigen, welche ihre Angehörigen zu unterstützen gesetzlich verpflichtet und dazu vermögend sind, sie aber dennoch ohne Hülfe und betteln gehen lassen, durch ein zu erlassendes Gesetz in eine Strafe von 3 bis 6 Monaten Gefängniß genommen werden sollen, bedarf einer sehr reiflichen Erörterung und Erwägung, und kann, wenn überhaupt darauf einzugehen ist, nur im Wege der Gesetzgebung erledigt werden. Auch würde, da das Verhältniß in gesetzlicher und faktischer Hinsicht allenthalben in Unserer Monarchie im Wesentlichen sich gleich ist, ein solches Gesetz für alle Provinzen zu erlassen sein. Wir müssen Uns daher die weitere Entschließung vorbehalten.

f. Verhältniß zum Auslande.

Düsseldorfer Gemäldegallerie.

37. Dem Gesuche, eine vom Landtage erwählte Kommission zur Reklamation der von Düsseldorf nach München gebrachten Gemäldesammlung, nöthigenfalls im Rechtswege zu autorisiren, können Wir, da solches nach der den Provinzial-Ständen angewiesenen Stellung unzulässig ist, nicht statt geben. Wir werden aber in nähere Erwägung ziehen, ob die Sach- und Rechtsverhältnisse von der Beschaffenheit sind, daß dieses Gegenstandes wegen eine Verhandlung mit der Königl. Baierschen Regierung eingeleitet werden kann.

Von demjenigen, was in Folge obiger Resolutionen weiter verfügt werden wird, sollen Unsere getreuen Stände bei ihrer nächsten Versammlung benachrichtigt werden und verbleiben Wir denenselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 3. März 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein. v. Lottum. v. Bernstorff. v. Brenn.
v. Kamptz. Mühler. Ancillon. v. Witzleben.
v. Rochow. v. Alvensleben.

Auszug aus der Anlage B.

zu S. 468.

Nach diesen Vorausschickungen wird die beiliegende Uebersicht (a.) des Grundsteuer-Aufkommens in den sämmtlichen Provinzen des Staats näher zu würdigen sein. Sie bestätigt im Allgemeinen das Ergebniß, welches in den beiden westlichen Provinzen auf den Grund der Kataster-Abschätzungen gefunden werden konnte, dahin, daß in der Regel mit der steigenden Dichtigkeit der Bevölkerung nicht nur die auf den Flächeninhalt (auf die Quadratmeile) treffende, sondern auch, wiewohl in

minderem Maaße, der auf jeden Kopf der Bevölkerung zu berechnende Steuersatz sich erhöhet.

Die beiden Endpunkte der Stufenleiter des Steueraufkommens nach dem Flächeninhalt finden sich in der Provinz Preußen, welche nur 934 Rthlr., und in der Rheinprovinz, welche 4355 Rthlr. für die Quadratmeile an Grundsteuer aufbringt.

Preußen hat mit 1753 Menschen auf der Quadratmeile noch nicht die niedrigste Stelle unter den Provinzen, da Pommern mit 1643 Menschen noch etwas niedriger steht. Die Rheinprovinz hingegen rechtfertigt die höchste Stelle, welche sie in dem Steueraufkommen nach dem Flächeninhalt einnimmt, auch durch die höchste Dichtigkeit der Bevölkerung — 4633 Menschen auf die Quadratmeile.

Das Grundsteuer-Aufkommen, vom Kopfe der Bevölkerung, differirt von 14 Sgr. 6 Pf., welche in Posen, bis zu 40 Sgr. 5 Pf., welche in Sachsen aufkommen. Die Rheinprovinz steht in dieser Beziehung den beiden Provinzen Sachsen und Westphalen nach, mit Schlesien ungefähr gleich. Verglichen gegen Pommern und Brandenburg, steht das Grundsteuer-Aufkommen, vom Kopfe der Bevölkerung, der beiden westlichen Provinzen in dem Verhältniß von 21 zu 29 kaum weiter auseinander, als weiter oben in Bezug auf die Steuerbeiträge des Regierungsbezirks Trier gegen den Regierungsbezirk Cöln gefunden ist; und dennoch möchte bei richtiger Würdigung aller der Momente, welche auf die Bestimmung des Rein-Ertrags vom Grund und Boden Einfluß haben, sich das Urtheil wohl dahin neigen, daß der Unterschied zwischen den beiden westlichen Provinzen auf der einen, und den beiden Provinzen Brandenburg und Pommern auf der andern Seite, ein viel merklicherer und wesentlicherer sei, als zwischen Trier und Cöln.

Es sind der vorgedachten Uebersicht in einer Schluß-Kolonne auch noch die Preise eines Scheffels Roggen, wie sie sich nach dem Durchschnitt der letztern 14 Jahre (mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre) in jeder Provinz gestellt haben, beigefügt; indem auch diese (wie es hier die Vergleichung mit dem Steuer-Ertrage der einzelnen Provinzen bestätigt) ein immerhin nicht unerheblicher Moment sind zur Schätzung des Geld-Ertrages vom Grund und Boden. Daß aber die Steuer weder bei der Vertheilung nach Quadratmeilen, noch bei der Berechnung auf Kopfzahl genau im Verhältniß zu diesen Durchschnittspreisen steigt und fällt, wird ebenfalls nicht auffallen, da jenes statistische Datum eben nur ein Moment zur Beurtheilung des Rein-Ertrages ist, und neben diesem noch andere nicht minder wichtige, ja viel wesentlichere zu beachten bleiben, von denen hier nur beispielsweise die durch die Einwirkung der klimatischen Verhältnisse und durch die mehr oder mindere Dichtigkeit der Bevölkerung bedingte Verschiedenheit des auf die Quadratmeile Flächen-Inhalts treffenden Maßes der angebaueten Ländereien, die Möglichkeit oder Erschwerung des Absatzes anderer als der eigentlichen Ackerbau-Erzeugnisse ꝛc. anzuführen bleiben.

Mögen nun alle die im Vorstehenden aufgestellten Vergleichungspunkte, deren Zahl sich, wenn es darauf ankäme, noch um ein ansehnliches vermehren ließe, — mag ferner das ganze Bild von dem Zustande des Ackerbaues und der gesammten Landeskultur in den westlichen gegen die nordöstlichen Provinzen, und die in diesem Bilde sich darstellende größere Wohlhabenheit der Einwohner des Westlandes, immer noch nicht einen vollständigen mathematischen Beweis darüber zu liefern im Stande sein, daß die Grundsteuer mit dem Betrage, welchen sie im Westen und im Osten aufbringt, im völlig gleichen Verhältniß zu dem

Rein-Ertrage des Grund und Bodens in dem einen wie in dem andern Landes-Abſchnitt ſtehe: ſo wird die unbefangene Prüfung der zuſammengeſtellten Daten wenigſtens die Ueberzeugung zu begründen geeignet ſein, daß die beantragte Steuer-Parifikation, irgend eine weſentliche Steuer-Abminderung in den beiden weſtlichen Provinzen um ſo weniger würde herbeiführen können, als man eine ſolche Ausgleichung (wie weit ſie überall ausführbar) dann nicht blos auf einen Theil der öffentlichen Abgaben, ſondern auf deren Geſammtheit würde erſtrecken müſſen, und daß die Vormeinung, als ſeien die öſtlichen Provinzen zu Laſten der weſtlichen in den Staatslaſten und namentlich in der Grundſteuer begünſtigt, nur auf einer unvollſtändigen Kenntniß von den thatſächlichen Verhältniſſen und auf der Annahme eines Vertheilungs-Maßſtabes beruhet, deſſen Irrthümlichkeit durch Theorie und Erfahrung übereinſtimmend nachzuweiſen iſt.

Bei den nicht minder einleuchtenden weſentlichen Verſchiedenheiten, welche in der Vertheilung und Benutzung des Grund und Bodens und in dem Verhältniß der dem Grundeigenthum nächſt den eigentlichen Staatsabgaben aufliegenden Laſten, nicht nur zwiſchen den weſtlichen und öſtlichen Provinzen, ſondern auch nicht minder zwiſchen den letzteren ſelbſt obwalten, muß ſich aber auch der Zweifel aufdringen, ob denn überall die Anlage eines Grundſteuer-Kataſters für die öſtlichen Provinzen in dem Maße eine Wohlthat ſein würde, wie ſie ſich in den weſtlichen Landestheilen nach den dort vorausgegangenen heftigeren Erſchütterungen und Veränderungen der Eigenthums- und Steuer-Verhältniſſe als wohlthätig und nützlich erwieſen hat.

Abgeſehen aber hiervon, würde es in der That kaum möglich und ausführbar ſein, die Grundſätze und Formen einer Steuer-Reviſion in den öſtlichen Provinzen den hierüber in den weſtlichen Landestheilen zur Anwendung gebrachten Vorſchriften ſo anzupaſſen, daß darauf eine Steuer-Ausgleichung zwiſchen dieſen und jenen Provinzen unmittelbar und in gleicher Art begründet werden könnte, wie ſie zwiſchen der Rheinprovinz und Weſtphalen auf die eigenen übereinſtimmenden Anträge der Stände beider Provinzen durchgeführt worden iſt.

Es handelt ſich hier um etwas Zukünftiges, jetzt zur legislativen Berathung noch nicht Gereiftes, worüber im Voraus abzuſprechen, vermeſſen wäre.

Aber der Wunſch und die zuverſichtliche Hoffnung werden hier zum Schluſſe ihre paſſende Stelle finden:

es möge bei dermaliger Erörterung ſolcher Fragen nirgend unerwogen bleiben, daß die Richtung, in welcher eine mit Ruhe und Beſonnenheit zum Beſſern ſtrebende Regierung hierin vorzuſchreiten für zweckmäßig erachtet, weſentlich dieſelbe ſein wird, aber anſcheinend ſehr verſchiedenartig ſich darſtellen kann; je nachdem es ſich um die zeitgemäße Umbildung eines ſeit Jahrhunderten feſtſtehenden, oder um die Feſtſtellung eines durch die heftigeren Bewegungen der Vergangenheit geſtörten Beſitz- und umgewandelten Rechtszuſtandes handelt.

Berlin, den 1. Mai 1834.

Maaßen.

a.

Uebersicht

des

Grundsteuer-Aufkommens in den sämmtlichen Provinzen des Preußischen Staats.

Nr.	Provinzen.	Flächen-Inhalt, ausschließlich der größeren Binnen-Seen nach Quadratmeilen	Bevölkerung, ausschließlich des Militairs.	Mittlere Volksdichtigkeit.	Jährliches Grundsteuer-Aufkommen.	Es trifft an Grundsteuer auf die Quadratmeile. Rthlr.	auf den Kopf der Bevölkerung. Sgr.	Pf.	Durchschnitts-Preise der Scheffel Roggen pro $18\frac{28}{33}$. Sgr.	Pf.
1.	Preußen	1,135,12	1,989,608	1,753	1,060,452	934	15	11	29	6
2.	Posen	536,51	1,046,480	1,950	506,618	944	14	6	32	9
	Summa	1,671,63	3,036,088	1,817	1,567,070	937	15	6	—	—
3.	Pommern	540,99	888,631	1,643	603,892	1,116	20	4	35	2
4.	Brandenburg . . .	730,94	1,537,123	2,103	1,108,177	1,516	21	7		
	Summa	1,271,93	2,425,754	1,907	1,712,069	1,346	21	2	—	—
5.	Schlesien	741,74	2,424,967	3,269	2,238,520	3,017	27	8	38	1
6.	Sachsen	460,63	1,427,797	3,099	1,923,750	4,176	40	5	37	9
	Summa	1,202,37	3,852,764	3,204	4,162,270	3,461	32	5	—	—
7.	Westphalen . . .	367,60	1,242,452	3,380	1,265,731	3,443	30	7	44	3
8.	Rheinland . . . ,	479,99	2,223,687	4,633	2,090,307	4,355	28	2	46	1
	Summa	847,59	3,466,139	4,089	3,356,038	3,959	29	—	—	—
	Recapitulatio.									
1—6	Oestliche Provinzen .	4,145,93	9,314,606	2,246	7,441,409	1,795	23	$11\frac{1}{2}$	34	8
7—8	Westliche —	847,59	3,466,139	4,089	3,356,038	3,959	29	—	45	2
	Summa	4,993,52	12,780,745	2,559,46	10,797,447	2,162	25	4	—	—

Digitized by Google

Anlage D.

Denkschrift
über den Antrag, den Verkauf größerer Staats-Waldungen in der Rheinprovinz nicht weiter stattfinden zu lassen.

In der Rheinprovinz waren früher die Kommunal-Waldungen unter die Aufsicht der landesherrlichen Forstbeamten gestellt und die Gemeinen verpflichtet, dafür verhältnißmäßige Beiträge zu dem Besoldungs-Aufwande zu leisten. Durch diese Beiträge wurden die Kosten, welche die Administration kleiner landesherrlicher Forstgrundstücke verursacht, theilweise auf die Gemeine-Waldungen übertragen. Als jene, von den Gemeinen drückend gefundene Einrichtung durch das Gesetz vom 24. December 1816 aufgehoben wurde, konnten die kleinen Parzellen, aus denen die landesherrlichen Forsten zum großen Theile dort bestanden, nicht mehr ohne unverhältnißmäßige Kosten verwaltet und geschützt werden; sie waren zur Anstellung besonderer Beamten zu klein und wegen ihrer Entlegenheit doch auch nicht zu angemessenen Schutzbezirken zu vereinigen.

Da überdies diese Forstgrundstücke in Folge der schwierigen Beaufsichtigung schon durch Diebstahl oder die Ausübung übermäßiger Servitute zum Theil sehr verschlechtert und in den meisten Fällen zur landwirthschaftlichen Benutzung geeignet waren, so wurden solche nach sorgfältiger örtlicher Prüfung, sowohl im Interesse der Landes-Kultur, als der Staats-Kasse, von den zur Administration geeigneten Königl. Forsten ausgesondert. Es sind solche ausgesonderte Stücke nur noch, theils zu Servitut-Abfindungen, theils zum Verkauf, von noch ungefähr 8000 Preuß. Morgen ausgesetzt. Die Abtretung größerer Forsten ist nicht beabsichtigt worden, geschweige denn geschehen. Vielmehr sind die Anträge der Erwerbungslustigen und einzelnen Lokal-Behörden, welche auf eine solche Ausdehnung der Forstveräußerungen gerichtet waren, von mir stets zurückgewiesen worden. Dabei wird durch Kultur und zweckmäßige Wirthschafts-Einrichtungen unausgesetzt auf die Erhaltung und Verbesserung der landesherrlichen Forsten hingewirkt.

Die Fonds, die früher mit auf jene unwichtigen Parzellen verwendet werden mußten, fließen jetzt den zur Beibehaltung bestimmten Forsten ungetheilt zu, so daß in letzteren ihre Bestimmung desto vollständiger erreicht wird. In den Königl. Forsten der Rheinprovinz werden jetzt jährlich gegen 10,000 Morgen Blößen mit Holz angebaut, und über 40,000 Ruthen Entwässerungs- und Schonungsgräben angelegt, die Meliorationen mithin in einer Ausdehnung betrieben, wie sie zu keiner Zeit noch dort stattgefunden haben.

Durch diese Erhöhung der Produktion der bleibenden Forsten wird der Abgang der veräußerten bei weitem überwogen. Es können jetzt 176,000 Klafter Holz jährlich abgenutzt werden.

Die Stände der Rheinprovinz werden hieraus die Ueberzeugung entnehmen, daß die bisherigen Forstveräußerungen der Befriedigung des Holzbedürfnisses nicht Eintrag thun, im Gegentheile die Befriedigung durch das, was geschehen, erleichtert ist. Diesen Zweck überall zu sichern, vermag jedoch die Verwaltung der landesherrlichen Forsten nicht.

Die Königl. Forsten machen in der Rheinprovinz nur ungefähr $\frac{1}{5}$ der gesammten Waldfläche aus; $\frac{4}{5}$ von dieser besteht in den Kommu-

nal-, Instituts-, standesherrlichen, Marken- und Privat-Waldungen. Die ersteren sind nicht gleichmäßig über das Land vertheilt, sondern nehmen nur die Haupt-Gebirgszüge und Hochebenen ein; in den tieferen und angebauteren Gegenden sind die letzteren gelegen.

Bei diesen Verhältnissen können die landesherrlichen Forsten in der Rheinprovinz den Holzbedarf des Landes nicht decken. Es ist dazu die Mitwirkung der übrigen Waldbesitzer erforderlich, und so lange diese versagt wird, ist selbst die Erhaltung der vorhandenen landesherrlichen Forsten gefährdet, da nach der, aus einer ganz ungebundenen Behandlung der nicht unter Aufsicht der Staats-Regierung stehenden Waldungen häufig hervorgehenden Erschöpfung derselben, die Befriedigung der, mit auf die letzteren verwiesenen Bedürfnisse gewöhnlich den Königlichen Forsten allein zur Last fällt und deren zweckmäßigen Bewirthschaftung unübersteigliche Hindernisse in den Weg legt.

Berlin, den 26. März 1834.

Maaßen.

Anlage E.

Ein Gesetz über die Kontrolle des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren erschien bisher bedenklich, da es an einem zuverlässigen Verfahren zur Feststellung des Feingehalts mangelte.

Im Jahre 1830. erfand Gay-Lussac ein solches. Die erste Abhandlung darüber wurde im September 1830. gedruckt und gelangte im November hierher. Nach den sofort angestellten Versuchen zeigte diese Methode jedoch wenig praktischen Werth, indem die dabei angewendete Flüssigkeit sich so schnell mit der atmosphärischen Luft in Berührung setzte, daß, um richtige Resultate zu erhalten, bei jedem Versuche frische Flüssigkeit mit der größten Genauigkeit zubereitet werden mußte. Inzwischen wurde bekannt, daß Gay-Lussac seine Erfindung durch neue Entdeckungen vervollkommnet habe, und damit beschäftigt sei, sie ausführlich zu beschreiben. Seine im Jahre 1832. mit Kupfern herausgegebene Instruktion erhielten wir Anfangs 1833.; der zu ihrer Anwendung erforderliche Apparat kam erst im Juni an. Vom Juli bis September sind Versuche gemacht, im September ist Auftrag zur Verfertigung von Mensur-Stäben nach Preußischem Maße und Gewichte ertheilt worden, die im Januar des laufenden Jahres abgeliefert sind.

Das in Rede stehende Gesetz ist eins von denen, dessen Ausführung durch mancherlei Vorkehrungen eingeleitet werden muß, damit durch Zuverlässigkeit des Apparats und durch richtige Behandlung desselben jeder Zweifel über die Gerechtigkeit der darauf sich gründenden Entscheidung beseitigt werde.

Berlin, den 15. März 1834.

v. Schuckmann.

Zweiter Abschnitt.

I.

Auswärtige

Gesetzgebung.

1.

Cirkulare der Kaiserl. Königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, mit der Bau-Ordnung für die Haupt- und Residenzstadt Wien.

Das Bedürfniß einer klaren und bündigen Zusammenstellung aller für Privat-Bauführungen inner den Linien Wiens bestehenden, theils auf ausdrücklichen Normal-Verordnungen älterer und neuer Zeit beruhenden, theils in einer vieljährigen Observanz gegründeten Vorschriften, hat sich vorzüglich in der neuern Zeit, wo die Bauluft bedeutend zunahm, so dringend ausgesprochen, daß die Regierung, um demselben abzuhelfen, sich bestimmt fand, alle zerstreuten Bau-Vorschriften unter dem Titel einer Bau-Ordnung für Wien zusammen zu fassen.

Diese Bau-Ordnung, nach welcher sich auf das Genaueste zu achten ist, wird hiermit nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wien, den 13. Dezember 1829.

Franz Graf v. Klebelsberg,
Nieder-Oester. Regierungs-Präsident.

Johann Freiherr v. Bartenstein,
Nieder-Oester. Regierungsrath und Stadthauptmann.

Bauordnung
für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Die wichtigen Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, der Regelmäßigkeit und des Ebenmaßes bei den Gebäuden der Hauptstadt, haben die Staatsverwaltung von jeher bestimmt, die Privat-Bauführungen inner den Linien Wiens besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen.

Um die gehörige Handhabung dieser in verschiedenen Zeitpunkten erlassenen Anordnungen sicher zu stellen, findet sich die Landesstelle zu einer erneuerten, zusammenhängenden Bekanntmachung derselben bewogen.

Die gegenwärtige Bauordnung ist bestimmt, diesen Zweck zu erfüllen, und sonach sowohl den Bauherren und bauführenden Gewerbsleuten, als auch den Lokalbehörden, zur künftigen Richtschnur zu dienen. Sie begreift:

I. Abschnitt.

Die Bestimmungen über den vor Unternehmung eines Baues zu beobachtenden Gang der Verhandlung.

§. 1. Keine Privat-Bauführung darf ohne obrigkeitliche Bewilligung unternommen werden.

§. 2. Neue Bauten hängen von der Genehmigung der Landesstelle ab. Unter neuen Bauten werden hier diejenigen Bauführungen verstanden, welche die Erbauung eines ganz neuen Hauses, oder die Aufsetzung von Stockwerken, oder endlich den Zubau eines Traktes oder Flüges an ein schon bestehendes Gebäude zum Zwecke haben.

Außerdem gehört die Bewilligung außergewöhnlicher Bauführungen, wenn auch der Bau nicht als neu, sondern bloß als eine Adaptirung betrachtet werden kann, in den Wirkungskreis der Landesstelle; als z. B. die Herstellung eines Thurmes, Bauführungen in einem Schauspielhause, die Herstellung eines Festsaales in einem schon bestehenden Gebäude u. s. w.

Endlich ist zu allen nachfolgenden Abänderungen an den von der Regierung bereits genehmigten Baurissen, gleichfalls die Regierungs-Bewilligung einzuholen.

§. 3. Zu allen übrigen Bauführungen ist der Konsens der Ortsobrigkeit, und zwar: im städtischen Burgfrieden und auf den magistratischen Freigründen, von Seite des Magistrats, und auf den übrigen Freigründen, von Seite der betreffenden Herrschaft erforderlich.

Hierher gehören alle Haupt-Reparaturen, das ist solche, die zur Erhaltung des Baustandes an dem ganzen, oder an den Hauptbestandtheilen des Gebäudes vorgenommen werden, alle Umstaltungen der äußeren Fronte, und alle diejenigen Baulichkeiten, wodurch der bestehende Bausland durch Hinwegnahme, Hinzufügung oder Umstaltung von Baubestandtheilen irgend eine Veränderung erleidet, die auf die Festigkeit, Feuersicherheit, auf das äußere Ansehen des Gebäudes, oder auf die Rechte der Nachbarn Einfluß nehmen kann.

Da nicht alle hierher gehörigen speziellen Fälle aufgezählt werden können, so wird sich zur näheren Erläuterung bloß auf die beispielsweise Anführung folgender Baulichkeiten beschränkt:

Alle Abbrechungen vom bestehenden Mauerwerke; alle neue Aufmauerungen;

Die Ausbrechung neuer Thüren und Fenster gegen die Gasse oder gegen die Nachbarshäuser:

Erdausgrabungen in der Nähe oder innerhalb eines Gebäudes;

die Herstellung neuer Feuerungs-Apparate;

die Umstaltungen von Wohnungen in Gewölbe;

die Aufstellung von Blitzableitern;

Umstaltungen der Rauchfänge;

Abänderungen in der Richtung in den Dimensionen oder im Gefälle der Hauskanäle u. s. w.

§. 4. Zu Reparaturen, die bloß die Ausbesserung einzelner schadhafter Gegenstände, ohne Abänderung des bestehenden Baustandes, zum Zwecke haben, ist kein Konsens erforderlich.

§. 5. Bei neuen Bauten und bei größeren Bauveränderungen sind die Gesuche der Bauwerber mit gehörigen Bauplanen zu belegen, die den Grundriß aller Geschoße, den Aufriß und das Profil mit dem Niveau genau darstellen, und von dem Baumeister, der die Leitung des Baues unternimmt, gefertigt seyn müssen.

In Fällen neuer Bauführungen sind jedesmal *vier* gleiche gestempelte Exemplare des Baurisses vorzulegen, wovon eines bei Ertheilung des Baukonsenses der Partei mit der Vidirung der Landesstelle zurück gestellt werden wird.

§. 6. Zur Erhebung der Lokalverhältnisse ist vor Ertheilung des Baukonsenses ein *Bauaugenschein* vorzunehmen, wobei außer den zum Einflusse berufenen Behörden, auch die Nachbarn, so oft es sich um einen neuen Bau, oder um eine ihr Interesse berührende Bauveränderung handelt, zuzuziehen sind.

§. 7. Wenn die Nachbarn gegen den angetragenen Bau Einwendungen machen, die sich auf ihre Privatrechte beziehen, und im gütlichen Wege nicht geschlichtet werden können, so ist der Streit auf den Rechtsweg zu verweisen. Ob jedoch, und in wie fern bei einem solchen Einspruche bis zum Ausgange des Rechtsstreites der Bau zu sistiren, oder, ob ein Baukonsens, und mit welcher allfälligen Beschränkung zu ertheilen? haben die politischen Behörden zu entscheiden.

§. 8. In Fällen, wo gegen die bereits erfolgte Genehmigung eines Baues ein Rekurs ergriffen wird, ist die Bauführung bis zur höheren Entscheidung *in der Regel* einzustellen.

§. 9. Zur Abtheilung unverbauter Gründe auf Baustellen ist, bevor die Konsense für die einzelnen Gebäude angesucht werden, die Genehmigung der Landesstelle einzuholen, und zu diesem Ende der Abtheilungs-Entwurf in einem ordentlichen Situations- und Niveau-Plane darzustellen.

Um in solchen Fällen die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Dimensionen und Richtungen für die neuen Gassenanlagen gehörig sicher zu stellen, hat der wirklichen Verbauung die obrigkeitliche Aussteckung mit feststehenden Pflöcken voraus zu gehen, und werden die Obrigkeiten für die Richtigkeit der Vermessung, und für deren genaue Uebereinstimmung mit den genehmigten Entwürfen, verantwortlich gemacht.

Uebrigens wird als Regel festgestellt, daß jede neu angetragene Fahrtstraße wenigstens fünf Klafter breit sein muß.

§. 10. In der Umgebung eines k. k. Hofgartens oder Schlosses ist die Aufführung von Gebäuden, die auf die Aussicht Einfluß nehmen, durch die Zustimmung der kompetenten k. k. Hofbehörde bedingt.

§. 11. Neue Bauführungen in der Gegend des Linienwalles werden nur gegen Zuhaltung einer Entfernung von achtzehn Klaftern von der Gräte der Wallmauer gestattet.

§. 12. Wenn es sich bei der Wiedererbauung eines alten Gebäudes um die Zurückrückung der Baulinie aus öffentlichen Rücksichten handelt, so wird über die Ausmittelung der allfälligen Entschädigung von Fall zu Fall eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

In einem solchen Falle darf jedoch der angesuchte Baukonsens erst dann ausgefertiget werden, wenn über den Betrag der von dem Bauwerber für den zur Straßenerweiterung abgetretenen Grundflächenraum geforderten Entschädigung definitiv abgesprochen worden sein, und der Bauwerber sich mit der dießfälligen Entscheidunng zufrieden gestellt haben wird.

§. 13. Die Baukonsense sind in der Regel nur auf drei Jahre gültig, und müssen nach Ablauf dieser Frist neuerdings angesucht werden.

II. Abschnitt.

Vorschriften in Ansehung des Baues selbst.

§. 14. Die Bauherren haben sich bei ihren Bauführungen nur der hierzu gesetzlich befugten Bau- und Zimmermeister zu bedienen.

§. 15. Die Bauherren, so wie die Baumeister, sind für die genaueste Beobachtung der genehmigten Bauriße verantwortlich, und wird jede Abweichung, bei Vermeidung der Demolirung, und der außerdem verwirkten gesetzlichen Strafen, auf das Strengste untersagt.

§. 16. In Absicht auf die bei Baulichkeiten zu beobachtenden Vorsichten, und über die Bauführung selbst, enthält sowohl das Strafgesetzbuch in schweren Polizei-Uebertretungen, als die für Wien bestehende Feuerlösch-Ordnung, die wesentlichsten Bestimmungen, die, da sie ihrem Gegenstande nach, auch in der Bauordnung ihren Platz finden müssen, hier unter gehöriger Beachtung der durch spätere Verordnungen eingetretenen Abänderungen wiederholt in Erinnerung gebracht werden. Sie bestehen in folgenden Vorschriften:

a) Wenn ein Gebäude in irgend einem Theile den Einsturz drohet, so ist von dem Eigenthümer, oder von dem mit der Aufsicht Beauftragten sogleich ein Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbei zu rufen.

b) Bei neuen Bauten und bei Reparaturen auf einer gegen die öffentliche Passage gekehrten Seite des Hauses, sind jedesmal die vorgeschriebenen Warnungszeichen, und in allen Fällen, wo über Nacht Baumaterialien oder Requisiten im Freien gelassen werden müssen, beleuchtete Laternen nach Bedarf aufzustellen.

Vor Aufstellung der Baugerüste ist dem Stadt-Unterkammeramte, und in den Vorstadtgründen dem Grundgerichte die Baueinleitung anzuzeigen, damit in Ansehung der öffentlichen Passage, und der allfälligen Abänderungen der gewöhnlichen Straßenbeleuchtung, das Nöthige vorgekehrt werde.

c) Bei neuen Bauten, so wie bei bedeutenden Bauveränderungen sind alle zur Beheitzung bestimmten Theile des Hauses, mit eigenen schliefbaren Rauchfängen zu versehen, die im inwendigen Lichte wenigstens achtzehn Zoll weit, aus Mauerwerk von einem halben Schuh Dicke aufgeführt, und wenigstens vier Schuh über das Dach erhöhet sein müssen. Die Zusammenziehung mehrerer Rauchfänge, und die Anwendung eiserner Ofenröhren bei neuen Bauten wird nicht gestattet.

d) Die Holzlagen, sie mögen unter der Erde oder im Hofraume angetragen werden, müssen jederzeit von Mauerwerk und gewölbt hergestellt werden, und es muß für jede Wohnung eine eigene Holzlage vorbehalten bleiben.

Die Stiegen müssen bis unter das Dach von Stein hergestellt, alle Fenster mit Stein versetzt, die Böden unter dem Dache, dann in den Küchen, Magazinen, mit Ziegeln gepflastert, die Dachstühle mit Ziegeln, Schiefer oder Dachblechen eingedeckt, und alle Verschallungen, Riegel- und Pfostenwände sowohl in den Wohnungen als auf den Dachböden beseitiget werden.

Die Errichtung neuer Schindeldächer, Schindelsäume und hölzerner Dachgesimse, dann sogenannter Französischer Dächer mit aufgestelltem Sparrwerke, so wie die Anbringung von Boden- oder Dachzimmern, wird nicht gestattet.

In das Gemäuer der Rauchfänge darf weder das Dachsparrwerk, noch ein Bundtram oder Dippelbaum eingelassen werden.

e) Jedes neue Gebäude ist mit einem eigenen Brunnen zu versehen. Hieraus folgt, daß in den seltenen Fällen, wo es an dem unterirdischen Wasserzuflusse fehlt, Cisternen zur Sammlung des Regenwassers, mit den nöthigen Versicherungen angelegt werden müssen.

f) Alle ebenerdigen Gebäudetheile sind bei neuen Bauführungen in der Stadt und in den Vorstädten Wiens gewölbt herzustellen. Eine Ausnahme findet nur bei derjenigen Gattung von Schupfen Statt, die ganz offen bleiben, das heißt: bei solchen, die nur aus gemauerten Pfeilern mit einem Ziegeldache, jedoch ohne Tramboden, erbauet werden wollen.

§. 17. Neue Häuser dürfen höchstens vier Stockwerke hoch gebauet werden.

§. 18. Bei neuen Bauführungen und bei Herstellungen, die einem neuen Baue gleich gehalten werden können, ist in der Regel ein gemauerter Hauskanal anzulegen, und nur in denjenigen Gegenden, wo sich dermal noch kein Kommunalkanal befindet, wird ausnahmsweise die Herstellung einer Senkgrube, jedoch nur in so lange gestattet, als dem Mangel eines Kommunalkanales noch nicht abgeholfen ist.

§. 19. Die Errichtung von Wetterdächern, Vorlegstufen, Barrieren auf den Gässen, dann die Aufstellung schwerer Körper als Verzierungen ober den Dachgesimsen, als: Statuen, Vasen u. d. gl., ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmsweise Bewilligungen sind von Fall zu Fall anzusuchen.

§. 20. Alle neu zu erbauenden Häuser sind gegen die Straße mit wenigstens zehn Zoll breiten Dachrinnen von Kupfer, Blech oder Zink, ober oder unter dem Dachsaume zu versehen.

§. 21. Die Bauführer sind strenge gehalten, nur vollkommen gute Materialien, nämlich: gehörig ausgebrannte Ziegel, reinen Sand und unvermischten Kalk zu verwenden. Die Polizei-Bezirks-Direktionen, das Stadt-Unterkammeramt und die Grundgerichte sind angewiesen, bei ihren Nachsichten die Bauführer in dieser Beziehung genau zu kontrolliren, und, sobald sie schlechte Materialien vorfinden, sogleich die Amtshandlung gegen die Bauführer einzuleiten.

§. 22. Die Erdgeschoße aller neu aufzuführenden Wohngebäude müssen zur Verhinderung der, sowohl dem Gesundheitszustande, als dem Bauzustande der Häuser gleich nachtheiligen Feuchtigkeit, als auch zur Erzielung der nöthigen Gleichförmigkeit so angelegt werden, daß die Fußböden in dem Innern der Stadt und auch in jenen Vorstädten, wo die Straßen gepflastert sind, sechs Zoll über den Horizont des Pflasters zu liegen kommen.

In den Vorstädten, deren Straßen noch nicht gepflastert sind, wird

die Bauaugenscheins-Kommission verpflichtet, das bei neu angetragenen Gebäuden zu beobachtende Niveau, mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse, bei dem Augenscheine auszumitteln und festzustellen, und diesem in mehrfacher Beziehung sehr wichtigen Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

In den der Ueberschwemmung ausgesetzten Vorstadtgründen wird die Erbauung neuer Häuser nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hausflur mit Rücksicht auf den Wasserstand bei Ueberschwemmungen, und mit Beachtung der Lokalverhältnisse, nach den Bestimmungen der Behörden angemessen erhöhet werde. Der Erhöhungsantrag ist jedesmal in dem Bauplane ersichtlich zu machen.

§. 23. Zur Vermeidung nachtheiliger Einwirkungen auf die Gesundheit, müssen die Haushöfe und die Wohnungsstücke bei neuen Hausbauten zureichend geräumig angetragen werden. Bei der großen Verschiedenheit der Lokalverhältnisse und der Zwecke der Gebäude wird sich zwar hier darauf beschränkt, im Allgemeinen nur die bereits bestehende Observanz als Regel festzusetzen, daß die Höhe der nicht gewölbten Wohnungsstücke auf keinen Fall unter 9, und der gewölbten nicht unter zehn Schuh betragen dürfe. Allein die Behörden sind angewiesen, in jedem einzelnen Falle bei Prüfung der Bauriſſe und bei Ertheilung der Konsense zu beurtheilen, ob die Wohnungen und Hofräume mit der in Sanitäts-Rücksichten erforderlichen Geräumigkeit angetragen sind, und im entgegengesetzten Falle die entsprechende Erweiterung als Bedingung des Baukonsenses vorzuzeichnen.

§. 24. Das wesentlichste Erforderniß solider Gebäude ist die Mauerstärke.

Die gehörige Bestimmung derselben hängt jedoch von so verschiedenen einwirkenden Verhältnissen, als: von der Höhe der Stockwerke, von den Dimensionen der Gewölbungen, von der Tiefe der Trakte u. s. w. ab, daß sich auch hier darauf beschränkt wird, die bereits als Observanz bestehende Regel als Anhaltspunkt vorzuzeichnen, wonach die Dicke der Hauptmauer im obersten Stockwerke wenigstens ein und einen halben bis zwei Schuh zu betragen hat, mit jedem Geschoße abwärts wenigstens um 3 Zoll zu verstärken, im Fundamente aber wenigstens um 6 Zoll im Vergleiche mit dem Erdgeschoße stärker zu halten ist.

Jedoch wird nach der Ausdehnung und Struktur des Baues, die in den vorkommenden einzelnen Fällen erforderliche größere Stärke von den Architekten oder Baumeistern in den Bauentwürfen nach Bedarf in Antrag zu bringen, und bei den ämtlichen Bauaugenscheinen strenge zu prüfen seyn.

§. 25. Die Erbauung von hölzernen Schupfen und Hütten darf unter keinem Vorwande Statt finden; ferner dürfen die offenen Gänge in den Stockwerken, insofern sie zur Verbindung der Wohnungsbestandtheile mit der Stiege dienen, bei allen neuen Bauführungen in ihrer ganzen Substanz nur von feuerfestem Materiale hergestellt werden.

§. 26. Die Baukonsense werden im Allgemeinen nur gegen genaue Zuhaltung der in den vorstehenden Paragraphen ausgesprochenen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Da jedoch bei der Verschiedenheit der von Fall zu Fall vorkommenden Umstände und Verhältnisse, die öffentlichen Rücksichten der Feuersicherheit, der Festigkeit und Regelmäßigkeit noch außerdem besondere Bestimmungen erheischen können, so behält sich die öffentliche Verwaltung vor, nach Erforderniß solche nähere Bestimmungen in einzelnen Fällen bei Prüfung der Bauplane vorzuzeichnen, hiernach die Abände-

rung der Bauriſſe zu verlangen, und erſt nach erfolgter Berichtigung die Baukonſenſe zu ertheilen.

Fälle dieſer Art können ſich vorzüglich in Anſehung der in den §§. 23. und 24. abgehandelten Punkte, welche die Geräumigkeit der Wohnungen und die Mauerſtärke betreffen, ergeben.

Die Bauherren und Bauführer haben ſich ſolchen Anordnungen unweigerlich zu fügen; es bleibt ihnen jedoch, Falls ſie ſich dadurch beſchwert finden, der Weg der Berufung an die höhere Behörde offen.

III. Abſchnitt.

Nach dem Baue zu beobachtende Vorſchriften.

§. 27. Nach Vollendung eines Baues iſt von dem Bauführer, der ſogleich die Wegräumung alles Schuttes, Holzwerkes, und überhaupt aller die Paſſage hindernden Gegenſtände vor dem Hauſe, ſo wie die Wiederherſtellung alles desjenigen, was der Bauführung wegen in der Umgebung des Baues eine Veränderung erlitten hat, und wozu insbeſondere die gehörige Herſtellung des aufgeriſſenen Straßenpflaſters gehört, auf ſeine eigenen Koſten zu veranſtalten.

§. 28. Neu erbaute Wohnungen und Gewölbe dürfen nicht früher bezogen und vermiethet werden, als bis hierzu von der Ortsobrigkeit der Bewohnungskonſens ertheilt wird. Zu dieſem Behufe haben die Bauherren bei der Obrigkeit um die Vornahme des Sanitäts-Augenſcheines anzulangen, wobei ſich mit Zuziehung des Stadt-Phyſikus in der inneren Stadt, und der Polizei-Bezirksärzte in den Vorſtädten, von dem gehörig ausgetrockneten und der Geſundheit unſchädlichen Zuſtande der Wohnungen und Gewölbe, die Ueberzeugung zu verſchaffen iſt.

§. 29. Bei Gelegenheit dieſer Sanitäts-Augenſcheine haben die Ortsobrigkeiten gleichzeitig durch eine genaue Beſichtigung aller Theile des Gebäudes, eine ſtrenge Kontrolle über die Beobachtung der genehmigten Bauriſſe zu üben, zu welchem Ende bei dieſen Augenſcheinen jedesmal ein unpartheiiſcher Bauverſtändiger beizuziehen iſt, der die Ausführung in allen ihren Theilen mit den Beſtimmungen des Bauplanes genau zu vergleichen hat. Außerdem ſind auch die ſämmtlichen Polizei-Bezirks-Direktionen zur Ausübung dieſer Kontrolle angewieſen.

§. 30. Uebertretungen der in der gegenwärtigen Bauordnung enthaltenen Vorſchriften, werden an den Bauherren und Bauführern unnachſichtlich geſtraft werden.

Das Straf-Ausmaß iſt in Anſehung der meiſten der hierher gehörigen Uebertretungsfälle, in dem II. Theile des Strafgeſetzbuches §§. 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 174, 176, 185, 186, 187, 190, dann in der Feuerlöſchordnung vom Jahre 1818., enthalten.

Bei den übrigen Uebertretungsfällen haben nach Beſchaffenheit der Umſtände angemeſſene Geld- und Arreſtſtrafen, die von der Ortsobrigkeit in erſter Inſtanz zu verhängen ſind, Platz zu greifen.

Wien, am 13. Dezember 1829.

Franz Graf von Klebelsberg.
Nied. Oeſt. Regierungs-Präſident.
Johann Freiherr von Bartenſtein,
Nied. Oeſt. Regierungsrath und Stadthauptmann.

2.

Großherzoglich Badensche Verordnung über die Beobachtung der Polizei- oder Feierabendstunde.

Zur Beseitigung einer bisher stattgehabten verschiedenartigen Anwendung der bestehenden Verordnungen über die Polizei- oder Feierabendstunde und die Bestrafung ihrer Uebertretung, und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und der Ordnung, so wie der Sittlichkeit überhaupt, sehen wir Uns veranlaßt, Nachstehendes zu verordnen:

§. 1. Die Besuche der Wirths-, der Kaffee- und Bierhäuser, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Tänze u. s. w. in solchen und an öffentlichen Belustigungsorten sollen in der Regel nicht über die Polizei- oder Feierabendstunde andauern.

§. 2. Die Polizeistunde wird in den Landgemeinden und in den kleinern Städten unter 4000 Seelen auf 10 Uhr des Abends, in den größern Städten auf 11 Uhr bestimmt.

§. 3. Ausnahmen finden statt:

1) bei Fremden, welche in Gasthäusern logiren, insofern sie ein anständiges Benehmen beobachten;

2) für geschlossene Privatgesellschaften, die sich auf längere Zeit und mit Vorwissen der Polizeibehörden konstituirt haben, auch in ihren Statuten und Mitgliedern eine Gewähr für Ordnung und Sitte finden lassen.

Von den Vorstehern solcher Gesellschaften wird erwartet, daß sie allem Mißbrauch dieser Vergünstigung entgegen wirken werden. Im entgegengesetzten Falle, und wenn sie von der Polizeibehörde des Bezirks (Bezirksamt, Polizeiamt) zweimal in einem Jahr wegen Mißbrauchs dieser Begünstigung vergeblich gewarnt worden sind, werden die obgenannten Behörden bei der dritten Wiederholung ermächtiget, dieses Gesellschaftslokale, gleich den Wirthshäusern, unter die in dieser Verordnung vorgeschriebene polizeiliche Aufsicht zu stellen.

3) Bei Hochzeit-, herkömmlichen Fastnacht-, Kirchweih-, Erndte- und Herbst-Tänzen, und bei andern besondern Veranlassungen.

Hier kann jedoch nur das Bezirks- oder Polizeiamt bei dem Nachsuchen um Tanz-Erlaubniß die Feierabendstunde auf eine spätere, aber ausdrücklich zu bestimmende Zeit verlegen.

Es wird dem vernünftigen und billigen Ermessen dieser Behörden überlassen, wo und in wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen können. Im Allgemeinen aber ist die Erlaubniß zu Tanzbelustigungen nur sparsam zu ertheilen, und mit selte-

nen Ausnahmen auf die oben erwähnten zu beschränken. Diese Erlaubniß ist wenigstens auf eine Zeitlang zu versagen, da, wo ein hinreichender Grund vorhanden ist, Mißbrauch zu befürchten, besonders in Gemeinden, in welchen zufällig Mißverhältnisse unter der Bürgerschaft herrschen, oder in welchen bei solchen Belustigungen häufig Streithändel statt gefunden haben. Den Aemtern und Bürgermeistern werden in dieser Hinsicht die §§. 8 und 9 der Verordnung über die weltliche Feier der Sonntage (Regierungsblatt von 1805., Nr. 1.) dringend eingeschärft.

§. 4. Der Eintritt der Polizeistunde ist eine Viertelstunde vorher, also um dreiviertel auf zehn, bezüglich auf eilf Uhr, durch das Läuten einer vernehmbaren Glocke zu verkünden.

In Gemeinden, wo dieses nicht ausführbar oder nach dem Ermessen des Bezirksamts aus andern Gründen nachzusehen und deßfalls eine Ausnahme ausdrücklich zu bestimmen ist, muß die Ankündigung des Eintritts der Polizeistunde in den Wirthshäusern durch die Ortspolizei geschehen.

§. 5. In ausserordentlichen Fällen steht es jeder Ortspolizeibehörde zu, die Feierabendstunde auf eine früh*ere* Zeit zu bestimmen.

§. 6. Nach eingetretener Polizeistunde sind die Wirthshäuser durch die Polizeimannschaft zu visitiren. Alle noch darin befindliche Gäste, d. h. Uebersitzer, sind ebenso wie der Wirth, der sie geduldet hat, str*afbar*, und erstere sind zu diesem Zweck aufzuzeichnen. Die Polizei hat die Uebersitzer auszuweisen, unfolgsame aber mittelst Zwangs oder Verhaftung zu entfernen, wenn sie die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Geschrei, lautes Singen oder sonstigen Unfug beeinträchtigen.

Die Angaben eines verpflichteten Polizeidieners haben volle Beweiskraft.

§. 7. Das H*erumziehen* in Gesellschaft in den Straßen ist nach der Polizeistunde bei Strafe von einem Gulden untersagt. Die Uebertreter sind von der Polizei aufzuzeichnen und heim zu weisen.

Nachtschwärmer, welche durch Schreien, Jubel oder sonstigen Unfug die Nachtruhe stören, sind zu verhaften, und das erste- und zweitemal mit 24stündigem Arrest zu bestrafen. Bei dem dritten und weiteren Frevel innerhalb des Laufs eines Jahres unterliegen dieselben einer Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen, vorbehaltlich der weitern Strafe wegen eines bei der Nachtschwärmerei begangenen sonstigen Vergehens.

§. 8. Die Wirthe, welche Uebersitzer dulden, sind in Landgemeinden und Städten unter 4000 Seelen mit dr*ei* Gulden, in größern Städten mit f*ünf* Gulden zu bestrafen.

Wenn die Strafe im Lauf eines Jahres viermal gegen einen Wirth erkannt worden ist, so kann im fünften Fall das in den §§. 23. und 24. der Wirthschaftsordnung vom 16. Oktober 1834. vorgeschriebene Verfahren wegen Verlust der Wirthschafts-Konzession gegen ihn eingeleitet werden.

Bei Wirthen, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde verheimlichen, oder dem Polizeipersonal den Einlaß zur Nachschau verweigern oder erschweren, werden die Geldstrafen verdoppelt.

Die aufgeschriebenen Uebersitzer unterliegen einer Geldstrafe von einem Gulden, vorbehaltlich der weitern Strafe wegen sonstigen, von ihnen begangenen Unfugs.

§. 9. Die Bürgermeister, oder in den größern Städten die Polizeiämter, untersuchen und bestrafen die Uebertretungen der Polizeistunde.

Wenn der Wirth bereits viermal im Lauf eines Jahres vom Bürgermeister gestraft ist, so muß der weitere Uebertretungsfall dem Bezirksamt zur Untersuchung und Erledigung angezeigt werden, welches die Strafe zu erkennen und weiter auch nach Umständen das in §. 8. bezeichnete Verfahren einzuleiten hat.

Nachtschwärmer, die wegen Störung der öffentlichen Ruhe schon zweimal im Laufe des Jahres vom Bürgermeister bestraft worden, sind dem Bezirksamte zur weitern Bestrafung anzuzeigen.

§. 10. Im Fall der Vermögenslosigkeit der Bestraften sind die Geldstrafen sogleich in bürgerliches Gefängniß zu verwandeln, und schnell und nachsichtslos zu vollziehen.

§. 11. Wenn das Polizeipersonale die Anzeige einer ihm zur Kenntniß gekommenen Uebertretung der Feierabendstunde, oder die Nachschau in Straßen und Wirthshäusern unterläßt, so wird dasselbe beim erstenmal mit dreitägigem Arrest, beim zweitenmal mit Dienstentlassung bestraft.

Die Unterlassung des Läutens oder des Ansagens der Polizeistunde in den Gemeinden, wo dies statt des Läutens angeordnet ist, wird mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe bei den hiezu Beauftragten gerügt. Uebrigens kann diese Unterlassung niemals als Entschuldigung von den Uebertretern der Polizeistunde benutzt werden.

§. 12. Von allen Geldstrafen bis zum Betrag eines Guldens einschließlich erhält der Anzeiger die Hälfte, von den höhern aber ein Drittel.

§. 13. Die Gendarmerie ist beauftragt, die Thätigkeit der Ortspolizeidiener zu kontroliren und sie gegen Uebertreter, welche die öffentliche Ruhe beeinträchtigen, zu unterstützen. Sie hat demnach von den Uebertretungen dieser Verordnung bei ihren Nachtpatrouillen Kenntniß zu nehmen, und solche dem Bürgermeister, be-

züglich dem Polizeiamt und dem Bezirksamt, welchem der Bürgermeister untergeordnet ist, anzuzeigen.

§. 14. Vorstehende Verordnung ist in die Anzeige- und Lokalblätter einzurücken und in den Gemeinden gehörig zu verkünden.

Die Vorschriften über die Anwendung derselben und zur Kontrolirung des schnellen und richtigen Strafvollzugs werden durch eine besondere Instruktion für die Bezirks- und Polizeiämter, Bürgermeister und Polizeidiener bestimmt werden.

Karlsruhe, den 8. Juli 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

3.

Großherzoglich Badensche Verordnung, die Veräußerung von Gemeinde-Waldungen betreffend.

Bei Veräußerungen von Liegenschaften der Gemeinden, welche nach dem §. 151. der Gemeindeordnung der Staatsgenehmigung bedürfen, sind zur Ertheilung der letztern nach dem §. 1. der Verordnung vom 17. Juli 1833. Regierungsblatt Nr. 32. die Bezirksämter kompetent.

Da übrigens in den Fällen, wo eine Gemeinde eine Waldung veräussern will, auf Ertheilung oder Versagung der Staatsgenehmigung auch forstpolizeiliche Gründe Einfluß haben müssen, und ohne ganz außerordentliche Gründe die Verminderung des Waldstandes einer Gemeinde in der Art, daß das Feuerungsbedürfniß der Gemeindebürger darunter Noth leidet, nicht zugegeben werden kann, so sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Bezirksämter haben, ehe sie der Veräusserung einer Gemeindewaldung die Staatsgenehmigung ertheilen, das betreffende Forstamt darüber zu vernehmen:

a) wie viel die Waldungen, welche die Gemeinde nach Abrechnung der zu veräußernden noch behalte, nachhaltig ertragen,
b) wie viel die Gemeinde außer dem Bürgergabholz alljährlich an Holz bedürfe für Bauunterhaltungen, für Brücken, Stege u. dgl.
c) ob und welche Bedenken in forstpolizeilicher Hinsicht der beabsichtigten Waldveräußerung entgegenstehen,

d) auch welchen Beſtand und Werth der zu veräußernde Wald habe.

§. 2. Wenn der nachhaltige Ertrag der der Gemeinde nach der Veräußerung noch verbleibenden Waldungen nicht ſo weit reicht, daß daraus, nach Abzug des eigenen Holzbedürfniſſes der Gemeinde (§. 1. b.), jedem Bürger noch zwei Klafter Gabholz verabfolgt werden könnten, ſo hat das Bezirksamt die Staatsgenehmigung jedesmal zu verſagen, andernfalls aber je nach den ſonſtigen Verhältniſſen darüber zu beſchließen, und dabei, wenn die Veräußerung im Intereſſe der Gemeinde gegründet iſt, die Ertheilung der Staatsgenehmigung immerhin an die Bedingung zu knüpfen, daß wenigſtens neun Zehntel des vom Forſtamte mitgetheilten Werthanſchlags (§. 1. d.) erlöſt werde.

§. 3. Sind in einem einzelnen Falle, in welchem nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen wegen Unzulänglichkeit des nachhaltigen Ertrags der übrigbleibenden Gemeindewaldungen die Genehmigung zu verſagen iſt, oder in welchem nicht wenigſtens $\frac{9}{10}$ des forſtamtlichen Werthanſchlags erlöſt werden, ganz beſondere Gründe vorhanden, aus welchen die Veräußerung für die Gemeinde demohngeachtet als höchſt dringend erſcheint, ſo iſt eine ausnahmsweiſe Nachſichtsbewilligung gegen die Verfügung des vorhergehenden Paragraphen bei der Kreisregierung nachzuſuchen, welche darüber, unter Kommunikation mit der Forſtpolizei-Direktion, beſchließen wird.

§. 4. Auch da, wo nach §. 151. I Nr. 1. der Gemeindeordnung keine Staatsgenehmigung erforderlich iſt, wenn nemlich in Städten von 3000 Seelen oder darüber eine den Anſchlag von 1000 fl. nicht überſteigende Waldung veräußert werden ſoll, iſt gleichwohl vom Gemeinderath in allen Fällen ein forſtamtlicher Werthanſchlag einzuholen, welcher darüber, ob nach §. 151. der Gemeindeordnung die Staatsgenehmigung erfordert werde, maßgebend und ſodann der Veräußerung ſelbſt zu Grund zu legen iſt.

Karlsruhe, den 15. März 1836.

Miniſterium des Innern.
Winter.

Vdt. Stemmler.

4.

Königl. Württembergiſches Geſetz wider den Büchernachdruck.

Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Bis zum Erscheinen eines definitiven Gesetzes gegen den Büchernachdruck verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die von Angehörigen eines im deutschen Bunde begriffenen Staats verfaßten oder verlegten Schriften genießen, ohne Unterschied, ob sie bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits erschienen sind oder erst künftig erscheinen, von der Zeit ihres Erscheinens an sechs Jahre lang ohne Entrichtung einer Abgabe gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck in gleicher Weise, wie wenn denselben nach dem Gesetze vom 25. Februar 1815. ein besonderes Privilegium deshalb verliehen worden wäre.

Art. 2. Die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits veranstalteten Nachdrücke von Werken, welche nach der Bestimmung des Art. 1. unter dem Schutze des Nachdruckverbots stehen, können zwar auch noch während der Dauer dieses Schutzes, jedoch nur in polizeilich gestempelten Exemplaren, zum Absatz gebracht werden.

Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche binnen dreißig Tagen von der Verkündigung dieses Gesetzes an von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirks-Polizeiamt seines Wohnorts mit dem erforderlichen Nachweis über ihren schon vor der Verkündigung dieses Gesetzes veranstalteten Abdruck vorgelegt werden.

Für die polizeiliche Stempelung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht statt.

Art. 3. Die nach Maßgabe der bisherigen Gesetze für einzelne Schriften verliehenen besonderen Privilegien gegen den Nachdruck bleiben, sofern sie den Betheiligten größere Vortheile, als das gegenwärtige Gesetz, gewähren sollten, auch fernerhin in Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bad-Gastein, den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern.
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs.
Der Staats-Sekretair:
Bellnagel.

5.

Königl. Württembergische Ministerial-Verfügung in eben derselben Angelegenheit.

In Betreff der Vollziehung des provisorischen Gesetzes gegen

den Büchernachdruck vom 22. Juli d. J. werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Als zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes veranstaltet kann nur ein solcher Nachdruck betrachtet werden, mit dessen Ausführung in dem gedachten Zeitpunkt mindestens in so weit ein Anfang gemacht war, daß der Drucksatz bereits begonnen hatte.

2) Die Bezirks-Polizeistellen haben das Gesetz vom 22. Juli d. J. unmittelbar nach dem Empfange der dasselbe enthaltenden Nummer des Regierungsblatts den Buchdruckern und Händlern ihrer Bezirke in einem urkundlichen Akt zu eröffnen, mit welchem für dieselben die dreißigtägige Frist für Vorlegung der bereits veranstalteten Nachdrucke zur Stempelung zu laufen beginnt.

   Bei dieser Eröffnung ist zugleich jeder Buchdrucker und Händler, welcher von der in Frage stehenden Bestimmung des Art. 2. des provisorischen Gesetzes Gebrauch zu machen in dem Falle ist, zur vorläufigen Anzeige der Werke, von welchen er bereits vollendete Nachdrucke besitzen oder deren Nachdruck er bereits veranstaltet haben will, so wie im letzteren Falle zur Anzeige davon, wie weit die Veranstaltung des Nachdrucks bereits gediehen sei, aufzufordern.

3) Der Stempel besteht in dem Amtssiegel der Bezirks-Polizeibehörde und wird dem Titelbogen der Schrift mittelst Druckerschwärze aufgedruckt.

   Jedes einzelne zum Absatz zu bringende Exemplar muß mit dem Stempel versehen sein.

   Ueber den Akt der Stempelung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestempelten Werke, die Zahl der Exemplare und die Personen, für welche die Stempelung geschehen, nachweist.

4) Der Nachdruck einer Schrift, welche ein besonderes, zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes noch nicht abgelaufenes Privilegium gegen den Nachdurck erhalten hat, kann die polizeiliche Stempelung nicht erhalten.

5) Gegen den Verkehr mit ungestempelten Exemplaren eines Nachdrucks von Schriften, denen das in Art. 1. des Gesetzes ausgesprochene Nachdrucksverbot zu statten kommt, wird wie gegen Nachdrucke besonders privilegirter Schriften nach Maßgabe der §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 5. Februar 1815. eingeschritten.

Stuttgart, den 26. Juli 1836.

Ministerium des Innern.

Schlayer.

6.

6.

Königl. Württembergisches Gesetz, die Haltung von Hebammen in den Gemeinden betreffend.

Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Zu besserer Bestellung der Geburtshülfe in den Gemeinden des Königreichs verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Jeder Gemeinde liegt ob, dafür zu sorgen, daß in ihrer Mitte immer eine den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Zahl von Hebammen vorhanden sey.

Für diesen Zweck sind nöthigenfalls auf Kosten der Gemeinde Frauenspersonen in der Geburtshülfe unterrichten zu lassen, und Wartgelder für obrigkeitlich bestellte Hebammen aus den örtlichen Kassen abzureichen.

Art. 2. Die Wahl der auf öffentliche Kosten in der Geburtshülfe zu unterrichtenden Frauenspersonen, so wie die Wahl der obrigkeitlich zu bestellenden Hebammen und die Verleihung der für diese ausgesetzten Gehalte, steht dem Stiftungsrathe zu.

Art. 3. Wählbar sind alle Frauenspersonen, welche einen unbescholtenen Ruf haben, und sich über ihre Bildungsfähigkeit für den Beruf einer Hebamme oder über die bereits erlangte Befähigung zu Ausübung dieses Berufs ausweisen können.

Art. 4. Der Unterricht einer Hebamme auf Kosten der Gemeinde darf nur in einer öffentlichen (mit einem Gebärhaus in Verbindung gesetzten) Hebammenschule stattfinden.

Art. 5. Für die Unterhaltung solcher Schulen wird vom Staate gesorgt. Die Ertheilung des Unterrichts in denselben ist unentgeldlich. Für die übrigen Bedürfnisse, welche von der Anstalt besorgt werden, ist derselben von den Gemeinden ein Aversalersatz zu leisten, der nach den jeweiligen Preisen der Dinge bestimmt wird.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung obiger Bestimmungen beauftragt.

Gegeben Bad-Gastein, den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretair:
Vellnagel.

7.

Verordnung der Königl. Hannöverschen Landdrostei zu Stade, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend.

Nachdem für nöthig erachtet worden, gewisse gleichmäßige Grundsätze festzustellen, nach welchen künftig in Unserem Verwaltungs-Bezirke die Ausübung der Thierheilkunde gestattet werden soll, um den Unterthanen Gelegenheit zu geben, sich in vorkommenden Fällen die thierärztliche Hülfe zweckmäßig zu verschaffen; so werden mit Vorwissen und Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

§. 1. Die Ausübung der Thierheilkunde wird den Scharfrichtern hinsichtlich sämmtlicher Thierarten, den Huf- und Kurschmieden rücksichtlich der Pferde, den Hirten rücksichtlich der Thierart, welche sie hüten, und zwar ohne Beschränkung auf ihre Heerde, gestattet.

§. 2. Das eigene Vieh ärztlich zu behandeln, steht einem jeden Eigenthümer frei.

§. 3. Allen übrigen Personen steht die Befugniß zur Ausübung der fraglichen Kunst als Gewerbe und gegen Vergütung nur dann zu, wenn sie mit einer ihnen bereits ertheilten Reiminal-Konzession versehen sind, oder wenn eine solche ihnen von Uns ertheilt wird.

Derjenige, welcher um eine desfallsige Konzession bei Uns nachsucht, hat seiner Vorstellung Zeugnisse sowohl der in seiner Kunst erworbenen Kenntnisse, als über sein bisheriges untadelhaftes Betragen beizufügen.

§. 4. Diejenigen, welche ohne dazu befugt zu sein, aus der Thierheilkunde ein Gewerbe machen, werden für jeden Kontraventionsfall mit einer Geldstrafe von fünf Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt; im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

§. 5. Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, die Ertheilung etwa nachgesuchter Konzessionen auf solche Distrikte zu verweigern, welche mit Thierärzten bereits überfüllt sind, auch den konzessionirten oder den sonst zur Thierheilkunde befugten Personen die fernere Praxis zu untersagen, sobald selbige durch grobe Fahrlässigkeit, Unwissenheit, unverhältnißmäßige Forderungen für ihre Bemühungen, oder für die von ihnen den kranken Thieren verabreichten Arzeneien, die ihnen zur Dispensation verstattet sind, oder durch sonstige Pflichtwidrigkeiten dazu Veranlassung geben.

§. 6. Sämmtlichen zur Ausübung der Thierheilkunde befugten Personen wird es bei Verlust der Praxis zur Pflicht gemacht, von den zu ihrer Kenntniß kommenden Krankheitsfällen, wo irgend — wenn auch nur entfernte — Gefahr von Ansteckung zu befürchten ist, der Orts-Obrigkeit sofortige Anzeige zu machen, so wie, wenn die Krankheit völlig beendet ist, auch dieses der Obrigkeit anzuzeigen, ohne für diese Bemühungen eine Vergütung verlangen zu können.

Sämmtliche Obrigkeiten, und alle, die es angeht, haben auf die pünktliche Befolgung obiger Vorschriften genau zu achten.

Stade, den 8. Dezember 1836.

Königl. Hannöversche Landdrostei.

II.

Literatur.

1.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Stralsund, die Herausgabe des Provinzialrechts für Neuvorpommern und Rügen betreffend.

Im Auftrage des Königl. Justizministerii für die Gesetzrevision ist von einer dazu ernannten Kommission die Sammlung und Bearbeitung des Provinzialrechts für das Herzogthum Neu-Vorpommern und Fürstenthum Rügen erfolgt. Die Herausgabe dieses Werkes soll nunmehr geschehen und hat der Buchhändler Koch zu Greifswald den Verlag für den Fall übernommen, daß die Druckkosten durch eine hinreichende Anzahl von Subskribenten gedeckt werden sollten, weshalb derselbe zur Subskription einladet.

Der Umfang des Werkes wird ungefähr 150 bis 170 Druckbogen betragen, und das Ganze in Drei Bänden erscheinen.

Der Subskriptionspreis ist für den Druckbogen zu 1 Sgr. 3 Pf. festgesetzt.

Indem das unterzeichnete Ministerium auf dieses Werk mit dem Beifügen aufmerksam macht, daß es nicht allein für die Justizbeamten der betreffenden Provinz ein nützliches Hülfsmittel, sondern auch für Alle, welche sich mit den bestehenden Provinzialrechten näher bekannt machen wollen, von allgemeinem Interesse ist, wird die Königl. Regierung aufgefordert, das in Rede stehende Unternehmen so viel als thunlich zu befördern.

Berlin, den 29. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

2.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anschaffung des Pinderschen Werks über das Provinzialrecht der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Landestheile betreffend.

Der Oberlandesgerichtsrath Dr. Pinder zu Naumburg hat im Auftrage des Königl. Justizministerii das Provinzialrecht der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Landestheile, mit Ausschluß der Lausitz, nebst Beweisstellen, Gründen und Bemerkungen bearbeitet. Dieses Werk, welches vom Königl. Justizministerio empfohlen wird, wird zu Ostern c. im Verlage von Leopold Voß zu Leipzig erscheinen und es können Subskriptions-Anzeigen, die zugleich den Inhalt des Werks näher darlegen, von den Buchhandlungen abgefordert werden.

Indem ich die Königl. Regierung auf dieses Werk aufmerksam mache, empfehle ich solches zur Anschaffung für die dortige Regierungs-Bibliothek mit dem Beifügen, daß zur angemessenen Verbreitung des Werkes der Weg der Subskription gewählt ist, und daß es von Subskribenten zu dem Preise von — 2 Rthlr. — durch die nächste Buchhandlung zu beziehen ist.

Berlin, den 20. Januar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

3.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Herausgabe des Provinzialrechts des Markgrafthums Niederlausitz betreffend.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn zu Frankfurt a. d. O. soll im Laufe dieses Jahres das Provinzialrecht des Markgrafthums Niederlausitz in zwei Abtheilungen, nebst einer Darstellung der früheren Niederlausitzischen Verfassung als Einleitung, im Auftrage des Herrn Justizministers v. Kamptz Excellenz, bearbeitet von dem Justizkommissarius J. Wilh. Neumann zu Lübben, erscheinen. Der Subskriptionspreis beträgt 2 Rthlr., der spätere Ladenpreis aber 2 Rthlr. 20 Sgr. Ich mache die Königl. Regierung auf dieses nützliche Unternehmen mit der Aufforderung aufmerksam, dasselbe so viel als möglich zu befördern.

Berlin, den 30. September 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Berlin, gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google